

PETER DER ZWEITE,

Graf von Savoyen, Markgraf in Italien,

sein Haus und seine Lande.



ERSTER THEIL.

PETER DER ZWEITE,

GRAF VON SAVOYEN, MARKGRAF IN ITALIEN, SEIN HAUS UND SEINE LANDE.

EIN CHARAKTERBILD DES DREIZEHNTEN JAHRHUNDERTS,

DIPLOMATISCH BEARBEITET.

MIT EINEM URKUNDENBUCHE.

VON

L. WURSTEMBERGER.



DRITTER THEIL.

3

BERN,
STÄMPFLISCHE VERLAGSHANDLUNG.
1857.

ZÜRICH,
FRIEDRICH SCHULTHESS.
1857.

Stämpflische Buchdruckerei (G. Hünerwadel).

INHALTSVERZEICHNISS.

SIEBENTES BUCH.

Des Grafen Peter vier letzte Regierungs- und Lebensjahre.

ACHTES BUCH.

Der Staat von Savoyen unter der Regierung Grafen Peters des Zweiten.

Seite.

Seite.

SIEBENTES BUCH.

Des Grafen Peter vier letzte Regierungs- und Lebensjahre.



ERSTES CAPITEL.

Savoyens Staatsverwaltung während des Grafen Peter Abwesenheit, 1264.

Des Grafen Peter fast fünfzehnmonatliche Landesabwesenheit, vom October 1263 bis Ende Jahres 1264, konnte für seine Staaten von wichtigern Folgen werden, als alle seinem Regierungsantritt vorangegangenen Aufenthalte in fremden Ländern. Allein die Ruhe, die während dieser langen und weiten Entfernung des neuen Landesherrn, im Innern der savoyschen Staaten herrschte, beweist die Festigkeit, welche seine Herrschaft bereits gewonnen hatte, und die Sicherheit, in welcher er sich gegen jede Anfechtung des von ihm geltend gemachten Erbrechts auf die Landesherrschaft, fühlte.

Indess athmen seine, von Flandern aus getroffenen Verfügungen über die Staatsverwaltung, einen Geist der Mässigung, der Gerechtigkeit, Vorsicht und Milde, der eben so gut geheimen Besorgnissen vor Unruhen in der Heimath, und

einer gesunden Staatsklugheit als blosser angeborner Charaktergüte zugeschrieben werden darf, besonders da sich auch sehr kluge Maassnahmen gegen üble Absichten feindselig gesinnter Gränznachbaren, jenen versöhnenden Verfugungen beigemischt finden.

Als er einer längern Abwesenheit entgegensah, trug er seinem vertrauten Cabinetsminister, dem Magister Arnald Garsey auf, den Erzbischof Rudolf von Tarantaise, und seine eigne Schwester, die verwittwete Gräfin Beatrix von Provence, aufzufodern, eine Art von Regentschaft über alle savoyschen Lande zu übernehmen. Zu dieser Wahl bewog ihn vorzüglich das Ansehn des Erzbischofs im Wallis, dessen Metropolitan er war [1]). Warum er diesem die Schwester zur Seite gestellt, ohne der eigenen Gemahlin mit einem Worte zu erwähnen, ist unbekannt, und lässt sich nur errathen. Ob der Erzbischof und Beatrix diese Regentschaft wirklich übernommen haben, ist nicht bekannt: sie kommen ausser dem Antrage selbst in dieser Eigenschaft nirgend vor. In Magister Arnald Garsey bestellte Peter gewissermassen ein Ministerium, welchem die allgemeinen Verfügungen des Grafen, vom Auslande her, zur Vollziehung übertragen wurden. Schade, dass seine Bestallung nicht vorhanden ist, aus welcher die wahre Natur und die Befugnisse dieses Ministeriums erkannt werden könnten. Sein Wirkungskreis erstreckte sich über alle Theile der innern Staatsverwaltung, und auch auf fremde Verhältnisse. Aber der Graf correspondierte unmittelbar auch mit andern Staatsbeamten von abgegränztern Wirkungskreisen, wie z. B. mit Gottfried (Soffred) von Amaisins, Landvogt von Savoyen, Wilhelm Warnery, dem Ansehen nach einem Wirthschaftsbeamten; Rostàn von Rochette, Seuthe, Castellan zu Les Clees in der Waadt; Humbert von Montmelian und Wischard, Landvögten, und Magister Petern, Landrichter,

sämtlich in Genevois, und mit Andern. An Beatrix und den Erzbischof von Tarantaise hingegen finden sich keine seiner Briefe vor.

Aus einem Schreiben des Grafen Peter aus Amiens, vom 6. August 1264, an den Landvogt Wischard und den Richter Peter von Genevois, ersieht man, dass der Graf, wahrscheinlich vor seiner Erhebung zum Landesfürsten, und wohl infolge seiner Streitigkeiten mit den Grafen von Genevois, gewisse, früherhin diesen letztern zuständige Gerichtsbarkeiten über die Burger der Stadt Genf an sich gebracht hatte: entweder Zubehörden ihres ihm eingeräumten Schlosses in der Stadt, oder ihrer bischöflichen Kastvogteirechte. Den beiden Beamten wird in jenem Schreiben eingeschärft, die Burger für keine andern Gegenstände vor ihre Gerichte zu ziehen, als für die ausdrücklich unter diese erworbene Gerichtsbarkeit gehörenden: denn obschon der Graf diese Burger in seinen Schirm aufgenommen habe, so wolle er in der Ausübung desselben, den Rechten der genferschen Kirche keinesweges zu nahe treten [2]).

Aber eine undatierte, an Niemanden überschriebene, unter der flandrischen Correspondenz begriffene, dem Anschein nach geheime Note, deutet auf Zerwürfnisse Peters mit den Genfern, und drückt seine heimlichen Absichten gegen ihre Stadt aus. Die fehlerhafte, verworrene Abfassung, und die vielen Löcher in dieser Schrift, lassen ihren wahren Sinn nicht recht auffassen: es ergeben sich blos daraus, waltende Zwistigkeiten des Grafen mit dem Bischof über den Lauf des Wassers, wohl des Rodans, und über eine Verlegung des Marktes; und dass die Burger sich weigern, einen mit dem Grafen abgeredeten Vertrag zu besiegeln und anzuerkennen, den aber Peter durchaus auf seine Lebenszeit aufrecht erhalten, und seine, so wie seiner Nachfolger und der

genferschen Kirche Rechte gesichert wissen will, für welche Gewährleistung der Graf eine Summe von tausend Genferpfunden fodert [3]). Ueberdiess spricht Peter auch in dieser Note jene Rechte und Gerichtsbarkeiten an, die früherhin den Grafen von Genevois zuständig waren, und auf ihn übergegangen seien, und die er behaupten wolle, soweit sich dieselben würden nachweisen lassen. Sollte nicht in diesen Rechten der älteste Keim der nachherigen savoyschen Landeshoheit über die Stadt Genf verborgen liegen?

In eben dieser Schrift spricht Peter noch seine Ansprüche auf die Rechte der Herren von Faucigny an der Ortschaft Sales aus, so wie auf den ruhigen Besitz gewisser, ihm von der genferschen Kirche eingesetzter Pfandschaften. Auch wird in derselben auf verschiedene Verhandlungen des Grafen Peter mit dem Bischof und den Burgern von Genf, so wie mit den Grafen von Genevois hingewiesen, von welchen die Urkunden fehlen, die sich aber auf Petern ganz persönlich, und nicht auf die Grafschaft Savoyen bezogen haben müssen, und wahrscheinlich von seinen frühern Streitigkeiten mit den Grafen von Genevois herrührten [4]). Ob, und welche Folgen er diesen Ansprüchen weiterhin gegeben habe, ist unbekannt.

Eine eigentliche savoysche Staatsangelegenheit war hingegen die Frage über die Lehenspflicht der Freiherrn von Beaujeu gegen das gräfliche Haus Savoyen: eine Frage, die Petern von seinem Regierungsantritte an, und besonders während seines Aufenthaltes in Frankreich und Artois lebhaft beschäftigte. Das Schloss und Städtchen Beaujeu, der Stammsitz des davon benannten Dynastengeschlechts, liegen in der Landschaft Beaujolois, deren dieser Ort den Namen gab, westwärts des Saoneflusses, in geringer Entfernung vom rechten Ufer desselben. Aber die Herren von Beaujeu hatten auch bedeutende Besitzungen am linken Ufer jenes Flusses

in Bresse, und gegen die savoysche Gränze hin, die, von Alter her, Lehen der Grafen von Savoyen waren. Dieser Lehenspflicht widersprachen aber die Herren von Beaujeu öfters, suchten sich davon loszuwinden, und waren nahe daran, diesen Zweck zu erreichen, da seit den ersten Regierungsjahren des Grafen Amadeus IV keine Lehenshuldigung mehr geleistet worden war. Peter foderte dieselbe wieder, als regierender Graf von Savoyen; aber der damalige Herr von Beaujeu, Guichard oder Wischard der Jüngere, weigerte sich der Leistung: wogegen er auf die Einlösung der, von seinem Hause an das Savoysche verpfändeten Ortschaft Berze [5]) antrug, jedoch unter Bestreitung der Richtigkeit der vom Pfandinhaber gefoderten Pfandsumme.

Im Laufe des Sommers 1264 schrieb Peter aus Frankreich, vermuthlich von Amiens aus, an Magister Arnald, er habe, mit seines Bruders Philipp [6]) Rath, von dem Freiherrn von Beaujeu die Lehnshuldigung, wie sie seinen Vorfahren geleistet worden sei, gefodert, und eine unbefriedigende Antwort erhalten. Nun sei bereits seit der letzten Huldigungsleistung eine so lange Zeit verflossen, dass Gefahr obschwebe, diese Lehngerechtigkeit zu verlieren, da sich bald keine lebenden Zeugen mehr vorfinden dürften, um den Beweis der frühern Huldigungen zu leisten. Der Magister solle daher die Ritter Humbert und Walter von Seyssel, Rostan von Rochette, und Aymo von Menton, nebst Humbert von Montmelian und anderen mehr, zu Rathe ziehn und befragen, welche Huldigungen vormals Graf Amadeus IV, oder auch dessen Vater, Graf Thomas I, von den Herren von Beaujeu empfangen hätten? und ergäbe sich's, dass dieselben ihre Besitzungen ostwärts der Saone von Savoyen zu Lehen trügen, so solle der Magister den Freiherrn nach Belley zum Empfang der Lehen vorladen. Ueberdiess solle er auch die Wahrheit über

den Betrag der auf Berze haftenden Pfandsumme ausmitteln, die er, der Graf, zu zweitausend fünfhundert Pfunden anschlage, da hingegen der Freiherr von Beaujeu behaupte, die letzten fünfhundert Pfunde Vorschuss seien nie geliefert worden. Der Magister solle die Erfüllung dieser Aufträge so beschleunigen, dass sie auf 1. August erledigt seien. Dieses Schreiben hat kein Datum [7].

Wischard von Beaujeu fügte sich aber Peters Willen nicht so leicht. Am 16. September schreibt Peter aus Dam in Flandern an den Magister, er solle sofort ein förmliches Zeugenverhör über die frühern Huldigungen einleiten: dagegen möge er die Pfandschaft gegen Erlag der zweitausend Pfunde herausgeben. Am 11. Dezember 1264 hörte nun der Bischof von Belley, Johann von Patience, in dieser Stadt, in des noch immer abwesenden Grafen Peters Namen, neun für denselben aufgeführte Zeugen ab [8], welche zwei Belehnungen der Herren von Beaujeu durch Grafen von Savoyen, mit den ostwärts der Saone gelegenen Besitzungen jener Freiherrn aufzählten, denen die einen oder andern der Neune persönlich beigewohnt hatten, nämlich die eine, da des jetzigen Freiherrn Wischard Vater, Humbert, beim Schlosse Clermont, die andere, wo Wischard selbst, in der Kirche zu Pierre-châtel, von dem verstorbenen Grafen Amadeus belehnt wurden: die letztere Belehnung hätte erst nach einigen Widersprüchen statt gefunden, in Gegenwart einer grossen Volksmenge: Beaujeu habe die Lehen kniend empfangen wollen, der Graf habe ihn aber aufstehen geheissen, und stehend belehnt [9]. Ein Zeuge, Peter von Boges, versichert gehört zu haben, dass Wischards Grossvater, auch ein Wischard, sich vom Grafen Thomas I bei Bourg St. Dalmas mit den nämlichen Herrschaften habe belehnen lassen. Diese Verhöre geben keine nähern Zeitbestimmungen an.

Auf diese Beweisführung, vielleicht noch mehr auf Peters Rückkunft hin, scheint sich Beaujeu, der das Zeugenverhör durch einen Bevollmächtigten, den Generaldecan Hugo von Piserz zu Beaujeu, hatte besuchen lassen, Peters Willen gefügt haben: es kömmt nichts mehr über diesen Gegenstand vor, weder von fernerm Widerspruch, noch von angewandten Zwangsmaassregeln gegen ihn.

Hugo von Bressieu, der seine Lehen in Maurienne, zu Boczesel und Coloude[10]) von Grafen Peter zu empfangen versäumt hatte, kam nach Dam, liess sich am 18. September (Donnerstag nach Kreuzerhöhung) daselbst mit jenen Gütern belehnen, und kehrte unmittelbar nach dieser Handlung mit Aufträgen des Grafen nach Savoyen zurück[11]).

Die verwittwete Gräfin von Savoyen, Cäcilia, gerieth in Schwierigkeiten mit dem Landvogt von Savoyen, Amaisins: aber Peter hegte den Wunsch, mit seiner Schwägerin auf gutem Fusse zu leben: am Dienstag nach Kreuzerhöhung (16. September) schrieb er Amaisins, er solle seine geliebte Schwester Cäcilia ihr Witthum frei, ungehindert und ruhig auf gleichem Fusse fortgeniessen lassen, wie andere verwittwete Gräfinnen von Savoyen die ihrigen bis jetzt besessen und genossen hätten; auch sich aller Einmischung in ihre Regierung und Nutzniessung der ihr zugetheilten Herrschaften gänzlich enthalten, ausgenommen wo es etwa nöthig sein möchte; ihr aber in Handhabung und Vollziehung der Justiz an die Hand gehen, und den Mängeln derselben nachzuhelfen suchen[12]).

Aymo von Rovorea beklagte sich beim Grafen Peter in Flandern über erlittene Beeinträchtigungen von Seite eines Herrn von Faucigny, ohne Zweifel Peters Schwiegervater, und begehrte vom Grafen Recht und Schadenserstattung. Der Graf befahl hierauf dem Magister, Rovorea schleunig Recht

zu verschaffen, ihm werden zu lassen was ihm gebühre, den ihm vom Herrn von Faucigny zugefügten Schaden vollständig zu vergüten, und ihn durchaus klagelos zu stellen. Er schliesst mit der merkwürdigen Verwahrung, Er wolle, wenn Aymo noch irgendwie im Schaden bleibe, dessen weder Schuld noch Sünde auf sich haben, sondern dieselbe solle ganz auf des Magisters Seele lasten [13].

Der Magister soll ferners allen Castellanen und Landvögten einschärfen, dass, falls zwischen den Leuten des Grafen und denjenigen Heinrichs von Genevois, seines Blutsverwandten, Streitigkeiten entstühnden, die savoyschen Unterthanen nicht eher zur Selbsthülfe oder Rache schreiten sollten, als bis sie ihre Beschwerden vorerst an Heinrich von Genevois gebracht, aber bei demselben kein Recht würden gefunden haben [14].

Dem Castellan zu Bergoin, in der Freiherrschaft Tour du Pin, schrieb Peter aus Flandern, dass er der Wittwe von Beauvoir in seinem Namen die fernere Entrichtung einer Gabe, oder Unterstützung [15] zusichere, und forthin nach Gebühr zu Bergoin entrichte, wie sie solche genossen hätte, bevor Peter zur Regierung gelangte [16].

Peter war während seiner Abwesenheit, deren Dauer sich im Voraus nicht berechnen liess, für die Sicherheit seiner Erblande nichts weniger als ruhig. Nicht nur sah er Angriffen von Aussen mit Ueberzeugung entgegen: sondern seine Schreiben an den Magister zeugen von einem bereits eingetretenen Fehdezustande mit dem Bischof von Sitten: auch von Seite der bisher kyburgischen Lande, scheint er sich eines Gleichen versehen zu haben. Ja selbst im südlichen Theile Savoyens, gegen Graisivaudan hin, wurden Sicherheitsmaassregeln wider Angriffe getroffen.

In einem jener undatierten Schreiben, deren Inhalt sie aber in die Sommermonate von 1264 hinaufsetzt, befiehlt Graf Peter seinem Magister, für reichliche Ausstattung der savoyschen Burgen im Wallis zu sorgen, und namentlich diejenigen von Crest, Saillon und Brignon in besten Vertheidigungsstand zu setzen, wie er ihm dieses schon in einem frühern Schreiben umständlicher empfohlen habe. Alles nach Versorgung dieser Plätze im Wallis noch übrigbleibende Getreide soll er auf der Burg Gondis (Conthey) aufschütten lassen. Dieses Getreide für die Versorgung der Walliserschlösser soll aus der Waadt bezogen, der Ueberrest der dortigen landesherrlichen Vorräthe aber in die Plätze Murten [17]), Romont, Rüe, Milden, Iverden und les Clees gebracht, und dieselben hinlänglich befestigt werden. Das erfoderliche Geld wird ihm auf einen jetzt unbekannten Fundus, „*de Conplanta* [18])," angewiesen. Peter will, dass die Plätze im Wallis so reichlich versorgt werden, dass, wenn er ein grosses Heer in diesem Lande erscheinen liesse, dasselbe, so lange es dort stühnde, den hinlänglichen Mundvorrath aus jenen Schlössern beziehen könne [19]).

An jenem 16. September, an welchem er von Dam aus so manche andere Schreiben erliess, und wahrscheinlich durch Hugo von Bressieu an ihre Bestimmung förderte, ertheilte er über die Walliserangelegenheiten dem Magister folgende Weisungen. Er solle seine Kriegsvölker nicht zu oft in's Wallis berufen, wenn nicht etwa der Bischof irgend eines der savoyschen Schlösser zu belagern, oder von einem der eigenen Schlösser aus sonst etwas wieder das Gebiet des Grafen unternähme: es sei jetzt nicht angemessen, von Seite Savoyens das Land des Bischofs feindlich zu behandeln. Der Magister solle die mit einem Angriffe des Bischofs bedrohten Schlösser in besten Vertheidigungsstand setzen, mit tüchtigen Haupt-

leuten versehen, und dann den Bischof seine Kriegsvölker ungehindert zusammenziehen lassen: da man das flache Land jetzt nicht behaupten könne, so solle man nur für Behauptung der Schlösser sorgen. Zöge der Bischof sein Volk zusammen, so solle Arnald auch des Grafen Völker versammeln, weil es sonst im entscheidenden Augenblick schwer halten dürfte, diess zu thun, und dann die diesseitigen Vorräthe alle zerstört werden könnten. Man solle dafür sorgen, dass die Mannschaft gerüstet und fertig sei, jedem allfällig vom Bischof belagerten Schlosse schnell zu Hülfe zu eilen; und, wenn der Kosten nicht zu gross sei, Gondis mit einer zur Vertheidigung hinlänglichen Anzahl Armbrustschützen zu Fusse besetzen, welche auch die dortige Weinlese zu beschützen hinreiche [20]). Aus diesem Schreiben erhellet, dass damals der Ausbruch eines neuen Walliserkrieges keinem Zweifel mehr unterlag, oder dass vielleicht ein wirklicher Fehdezustand bereits eingetreten war.

Gleichzeitig erging auch ein Befehl des Grafen an Rostan von Rochette, da der Flecken und die Burg Rochette offen und jedem Angriffe blosgestellt seien, so solle er allen Fleiss anwenden, diesen Ort möglichst bald mit einer Mauer zu umgeben, und soweit zu befestigen, dass er keinen feindlichen Angriff zu fürchten habe: er möge des alten Sprüchwortes eingedenk sein: „wer gerüstet ist, ist nicht überwunden" [21]). — Gegen welchen Feind diese Maassregel gerichtet sein sollte, ist nicht ersichtlich: Rochette liegt in einem Knoten von Thälern, welche die Landschaft Graisivaudan mit dem Thale von Maurienne in gerade Verbindung setzen, und die, von Westen her, nur dem Bischof von Grenoble und dem Delphin von Viennois, Peters eigenem Schwiegersohn, zugänglich waren: welchem von diesen beiden mochte der Graf wohl misstrauen?

Es ist bereits früher gemeldet worden, wie Amalrich, Herr von Joux, nnd seine Söhne Heinrich und Johann, am 28. Mai 1263 sich zu Genf gegen Petern von Savoyen verpflichteten, nach dem Tode ihres damaligen Lehnsherrn, des Grafen Johann von Châlon in Hochburgund, nur denjenigen seiner Erben als künftigen Lehnsherrn ihrer Burg Joux anzuerkennen, den er, Peter, ihnen dafür bezeichnen würde. Des nämlichen Tages aber hatten diese Herren von Joux ihre, in den Thälern hinter Iverden gelegenen Schlösser und Dörfer, Corcelles, Bavoye, Baume nnd die Clausen von Joux als Lehen Peters anerkannt, und sich von ihm mit denselben belehnen lassen: dabei ward auch bedungen, dass die Burg Joux, im Vereinigungspunkt dreier wichtiger Jurapässe, Peters offenes Haus sein solle, von welchem aus er Krieg führen und Friede geben möge [22]). Diese so wichtigen Zugeständnisse hatte Peter weder durch Gewalt noch durch Drohungen, sondern durch das Versprechen einer, nirgends ausgedrückten Summe Geldes an die Herren von Joux, ausgewirkt, deren Zahlung aber verspätet, nnd im Jahr 1264 vom Freiherrn Amalrich nnd seinem Sohne Heinrich bei Petern nachgesucht wurde. Zugleich baten die beiden Herren, dass der Graf zugebe, den im Lehnsvertrag einzurücken vergessenen Vorbehalt der Lehenstreue gegen die Gräfin von Châlon, demselben nachträglich beizufügen. In einem zwar undatierten, aber höchst wahrscheinlich aus Flandern erlassenen Schreiben, ertheilt der Graf seinem Magister die Vollmacht, den Herrn von Joux, die er bei guten Gesinnungen zu erhalten wünsche, in beiden Begehren seine Willfahr zuzusagen, wenn sie die noch unvollendeten Verträge von 1263 sofort besiegeln, die Lehenshuldigung nm jene Herrschaften leisten, und ihr Schloss Joux dem Grafen für Krieg und Frieden offen halten wollten: auch sollte er eine Erneuerung der Verpflichtung fodern,

dass die Joux, unter den zugestandenen Vorbehälten, des Grafen Mannen sein, und nach Grafen Johanns von Châlon Tode, nur dem durch Petern unter dessen Erben zu Bezeichnenden, die neue Lehenshuldigung für Joux leisten würden [23]. Diess geschah auch wirklich, aber erst nach Peters Rückkunft aus Frankreich, und vermuthlich nach des alten Amaldrichs um diese Zeit eingetretenem Hinscheid: denn am 31. August 1265 leisteten die beiden Brüder Heinrich und Johann von Joux Petern die Lehenshuldigung um die Dörfer Corcelles, Bavoye, Baume und die Clause von Joux, unter den nämlichen Vorbehälten der Lehenstreue gegen die Kirche von Besançon, die Grafen von Châlon und Erlach-Nydau, und Herrn Amadeus von Montfaucon, wie solche in dem Vertrage vom 28. Mai 1263 festgesetzt worden waren; wogegen sie in Peters Namen mit den benannten Lehen neuerdings belehnt wurden [24]. Gleichzeitig erneuerten auch die Brüder von Joux die vormalige Verpflichtung ihres Vaters Amalrich, nach Grafen Johanns von Châlon Ableben keinen andern, als einen von Grafen Peter zu genehmigenden Lehensherrn über ihre Burg anzuerkennen [25].

So viel über des Grafen Peter Verwaltung seiner Lande aus der Ferne, durch das Organ seines Vertrauten, des Magister Arnald Garsey. Die Wirksamkeit desselben scheint sich über alle Lande Peters, west- und nordwärts der Alpen erstreckt zu haben, vielleicht das Iserethal ausgenommen: in der Mark von Susa und, im Thale von Aosta hingegen werden von seiner Thätigkeit keine Spuren angetroffen. Peters Briefe an Garsey zeugen von einem hohen Grade von Vertrauen des Herrn gegen seinen Diener, den er in manche geheime Falten seines Gemüthes hineinblicken lässt. Aber um so auffallender bleibt bei solchen Verhältnissen die Wahl der lateinischen Sprache zu diesem Briefwechsel, da Peters ange-

borne Mundart, die französische, damals eine seit langem anerkannte Schriftsprache geworden war, und Petern, ungeacht seiner vormaligen, aber so kurzen geistlichen Laufbahn, weit geläufiger muss gewesen sein, als die lateinische. Die Schreibart dieser Briefe ist übrigens so barbarisch, dass man nicht immer weiss, was eigentlich gesagt sein soll: ein wahres Wachstubenlatein!

Graf Peter erscheint im Frühjahr 1265 wieder in seinen eigenen Ländern: wichtige Geschäfte hatten ihn dahin gerufen, und nahmen auf geraume Zeit alle seine Kräfte und seine ganze Thätigkeit in Anspruch. Um aber denselben eine desto ununterbrochenere Aufmerksamkeit widmen, und sie in vollerm Zusammenhange darstellen zu können, mögen hier vorerst einige vereinzelte und geringere Begebenheiten ihre Stelle finden.

---

¹) In dem nämlichen, undatierten Schreiben an Magister Arnald, durch welches ihm der Graf aufträgt, ihm auf Mariä Himmelfahrt gerüstete Dienstmannen nach St. Omer zu senden, und die Vesten in der Waadt und im Wallis zu versorgen. (644.)

²) (646.)

³) Ueber diese Foderung der tausend Pfunde, drückt sich die Note zweideutig und folgendermassen aus: „volentes et in„telligentes, quod tam nobis et successoribus nostris, quam „Ecclesie Gebennensi sit salvum ius suum in omnibus et hoc „intelligimus si conferantur nobis mille libre Gebennenses."

⁴) (663.)

⁵) Terra de Berzesio: dieses könnte entweder einer der beiden burgundischen Flecken Berze la ville und Berze le Château, oder auch die Ortschaft Bereziat in Bresse sein. (659.)

⁶) Philipp befand sich also damals geraume Zeit vor dem Eintritt Augusts 1264 in voller Freiheit! (655, 659.)

7) (659.) Die Bestimmung des 1. Augusts als Frist zu Erfüllung dieser Aufträge, setzt den Erlass dieses Schreibens weit in die Sommermonate des Jahres 1264 hinauf: dass dasselbe aus Frankreich erlassen wurde, beweist der Ausdruck: „ultra Sagonam versus Sabaudiam." Unter dem 27. September erliess Peter dieser Angelegenheit halb eine zweite Weisung an den Magister Arnald, dass er die Abhörung von Augenzeugen früherer Lehenshuldigungen beschleunige, ehe der Tod dieselben dahinraffe. In eben demselben Schreiben wird der Magister ermächtigt, die Pfandschaft Berze gegen Erlag der zweitausend Pfunde, wofür sie haftete, herauszugeben. Mon. di Sav. II. 364. (655.)

8) Humbert von Seyssel, Ritter, Gautarin von Seyssel, Ritter, Saramand von Cordon, Ritter, Peter von Boges, Peter von Gerbais, Berlio von Chambery, Ritter, Wischard von Varei, Gerhard Cochet, Jakob von Baume, Ritter. (670.)

9) (670.) Zeugen der Verhandlung und der Abhörung selbst waren Soffred von Amaysins, Ritter, Magister Wilhelm von Montverdün, Berlio von Amaysins, Magister Stephan von Dolures. Die Verhandlung wurde verschrieben durch Peter von Marchè, des Grafen von Savoyen Notar.

10) Boczesel, in der Freiherrschaft la Tour du Pin: ein kleiner Ort, Calonde genannt, liegt ganz nahe bei Montmelian.

11) (653.) 12) (651.)

13) (661.) „Et quod nos de ipso nec peccatum nec iniuriam habeamus quod si nobis inde peccatum remaneat, illud non nostre sed vestre anime imponatur. Dieses Schreiben hat kein Datum.

14) (656.) Bisher ungedruckt.

15) „Helemosynam." 16) (656.)

17) Es muss auffallen, hier die Reichsstadt Murten fünf waadtländischen Besitzungen des Grafen Peter gleichmässig beigezählt anzutreffen, während von der, im Mai 1255 unter ganz gleichen Rechten und Formen unter Peters Schirm getretenen Reichsstadt Bern, deren Behauptung doch, in strategischer Hinsicht, für Petern noch wichtiger sein musste als diejenige Murtens, keine Rede ist. Machte der Graf einen rechtlichen Unterschied zwischen seinen Verhältnissen zur Einen und zur Andern dieser Reichsstädte? Hatte irgend ein, der Geschichte entgangenes Ereigniss, etwa ein Vertrag mit Murten statt gefunden, der nähere

Ansprüche des Grafen auf Murten begründete, als auf Bern? und doch tritt Murten zur Zeit Königs Rudolf und des Grafen Philipp noch als Reichsstadt hervor! Machte etwa Peter schon jene Clausel des murtenschen Schirmvertrages vom Mai 1255 (402) geltend, durch die ihm diese Stadt eventualiter ihre Unterthänigkeit zusicherte? Die damalige Gefangenschaft, die allgemeine Machtlosigkeit, und das besondere Wohlwollen des römischen Königs, sicherten ihn vor jeder Gegenwirkung desselben, und mögen ihn zu Benutzung dieser Verumständungen bewogen haben.

[18]) potestis capere de denariis de conplanta, wahrscheinlich ein Ortsname.

[19]) (644.)

[20]) „que deffendere posset talliationem vinearum, bonum esset. Datum die martis post exaltationem sancte Crucis apud Dam.“ (650.) Unter *talliatio* lässt sich für diese Jahrszeit nur die Weinlese verstehen.

[21]) „Qui est garniz non est vinz.“ (652.)

[22]) Band I. Seiten 539, 540. (596, 597.)

[23]) (660.) Das Schreiben weist den Magister Arnald an, in zweifelhaften Fällen und Fragen, mit dem Prior von Lütry Rücksprache zu nehmen, der bei dem Abschlusse jener Verträge gegenwärtig gewesen sei. Band I. S. 543. Note 32.

[24]) (692.) [25]) (698.)

ZWEITES CAPITEL.

Friede mit Asti. Freiheitenbrief für Evian. Huldigung des Grafen von Nidau um die Herrschaft Erlach.

Eine der ersten Angelegenheiten Peters, nach seiner Rückkunft aus Frankreich in Savoyen, war die Beendigung der Streitigkeiten mit Asti. Schon Pabst Urban IV hatte sich für diese Aussöhnung verwendet: sie kam aber erst nach dessen am 2. October 1264 erfolgtem Tode, Donnerstags den 9. April 1265, zu Stande, durch Mitwirkung seines Nach-

folgers Clemens IV, dem die Befriedigung Nord-Italiens um so mehr am Herzen lag, da er alle Kräfte Carls von Anjou auf die Eroberung von Neapel verwendet zu sehen wünschte. Savoyscher Seits, wohl mehr im Namen der drei Brüder von Piemont, als Peters, unterhandelten diese Aussöhnung, der Comthur [1]) Martin von St. Antonio de Ranverso und der Abt von Casanuova, nebst vier Schiedrichtern. Die Bedingungen waren, die Erstattung an die Stadt Asti von dreissigtausend Pfunden, welche König Ludwig in Frankreich früher wegen des Grafen Thomas Gefangenschaft, von den Astesanischen Wechslern erpresst, und welche die Königin von England bezogen hatte: auf zwei Jahre solle den astesanischen Kaufleuten freier Durchpass und sicheres Geleit für ihre Personen und Waaren durch die savoyschen Staaten ertheilt werden: wogegen die Stadt Asti Carignan und Villafranca wieder herauszugeben hätte. Gegenseitig sollen alle Gefangenen und Geisel in Freiheit gesetzt werden. Endlich verpflichten sich die Astesaner, ihr möglichstes zu leisten, um die Stadt Turin wieder zur Gebühr zu bringen [2]). Dass durch diesen Frieden der Erwählte Philipp von Lyon, und die drei Söhne Thomas des Zweiten ihre Freiheit wieder erlangt hätten, lässt sich so lange nicht zugeben, als ihre Gefangennehmung am Sangone unglaubwürdig ist. Aber auch die Voraussetzung einer, bis damals verlängerten Geiselschaft der beiden ältern Söhne des verstorbenen Grafen Thomas, zu Asti, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich.

Graf Peter soll mit den Bedingungen dieses Vertrages nicht zufrieden gewesen sein. Demungeacht schloss er, Sonnabends den 23. Mai 1265, mit dem astesanischen Syndicus Sicardo Garreto, zu Romont in der Waadt, zwei andere Verträge ab. Durch den einen wurde den astesanischen Kaufleuten sicheres Geleite durch Peters Staaten, von Rivoli bis

Pierrecrispe zugesagt, und zugleich gegenseitige Hülfeleistungen, vorzüglich zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, und zu Bezwingung aller Verletzer derselben bedungen: die Astesaner sollten behülflich sein, um die Freiherrn von Piossasco, und die Gemeinen Turin und Colegno zu Handhabung der Sicherheit ihrer Strassen anzuhalten. Unter den Zeugen dieses Vertrages werden Humbert von Montmelian, Thomas von Rossillion, Simon von Verters aufgezählt [3]). Der andere Vertrag von demselben Tage ist ein Beibrief des Grafen Peter, durch welchen er den astesanischen Kaufleuten einbedingt, sein Land nicht in stärkern Haufen als zu zwanzig Mann auf einmal, und ohne andere Waffen als ihre Schwerder und Beimesser, zu durchziehen [4]). Von da an trat endlich ein längerer und beständigerer Friede zwischen dem astesanischen Freistaat und Savoyen ein.

In eben dieser Zeit, im Monat Mai des Jahres 1265, wo und an welchem Tage ist unbekannt, ertheilte Graf Peter der Stadt Evian einen Freiheitenbrief. Von den wenigen Stadtrechten dieser Art, die Graf Peter ertheilte, ist dieses wohl das Einzige noch urkundlich vorhandene. Es besteht, wie fast alle städtischen Handvesten seiner Zeit, aus einem Gewebe von städtischen Polizeigesetzen, Erb- und Marktrechten, und Ausscheidungen landesherrlicher und stadtburgerlicher Rechte: Form, Geist und Inhalt des Statutes sind ganz auffallend den Freiheitenbriefen der Städte vormals zäringischer Lande nachgebildet, die das alte cölnische Stadtrecht zur Quelle hatten, und von den Herzogen von Zäringen in den von ihnen erbauten oder besessenen Städten, den beiden Freiburg, Bern, Murten und anderswo, eingeführt worden waren; wogegen sich das eviansche Stadtrecht wesentlich von den Freiheitenbriefen der Städte ost- und südwärts des italienischen Scheidegebirges unterscheidet: auch trägt es jenen allge-

meinen Stempel aller, von mittelbaren Grundherren, und nicht von Reichsoberhäuptern ertheilten Handvesten, der die unterthänigen Landstädte von den unmittelbaren Reichsstädten unterscheidet: es ist ein Freiheitenbrief, aber kein Freiheitsbrief, welcher der Stadt, die ihn besitzt, eine eigene Selbstständigkeit zusicherte [5]). Peters Freiheitenbrief ist der älteste bekannte, den die Stadt Evian erhielt: er wurde aber nachwärts häufig, und beinahe von allen folgenden Grafen von Savoyen, bis auf Amadeus VIII, bestätigt, erneuert und auch vermehrt [6]). Der Geist dieses Stadtrechtes gereicht dem Fürsten, der dasselbe ertheilte, allerdings zur Ehre, besonders wenn man die Begriffe des Zeitalters, in welchem dasselbe verfasst wurde, in gehörigen Anschlag bringt. Die in dieser Urkunde aufgestellten Rechte und Freiheiten erhielten Geltung und gesetzliche Kraft, rings um die Stadt, zu Lande und auf dem Genfersee, auf zweihundert Klafter Entfernung von derselben, welcher Umfang folglich den Bann, oder wie man ihn in Teutschland heisst, das Weichbild der Stadt Evian ausmachte.

Am 23. Mai 1265 hatte Graf Peter in Romont den Astesanern ihre Geleitsurkunde ausgestellt: am 27. befand er sich im Schlosse Murten, und empfing daselbst die Lehenshuldigung des Grafen Rudolf des Zweiten von Neuenburg-Nydau, um die Herrschaft Erlach, die dazu gehörige Landstrecke Hyrland und die Ortschaft Ins, nebst seinem ganzen Antheil am Flusse Zihl [7]) und der Herrschaft Thielle, seinen bisherigen Allodien. Von den beiden, im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts abgetheilten Hauptlinien des gräflichen Hauses Wälschneuenburg, der eigentlich Neuenburgischen, und der Neuenburg-Nydauischen, hatte sich die Letztere, in den Söhnen ihres Stifters Ulrich, in drei Nebenlinien zerspalten, die eigentlich Nydauische, die von Aarberg-Valangin, welche auch Ergenzach besass, und an Petern von Savoyen zu Lehen

aufgegeben hatte, und die Strassbergische. Rudolf I, Graf von Neuenburg und Herr zu Nydau, war im Jahr 1263 gestorben, und hatte seine Herrschaften unter seines Bruders, des Bischofs Heinrich von Basel, Vormundschaft, seinem minderjährigen Sohne, Rudolf II, hinterlassen. Die Grafen von Neuenburg zu Nydau beherrschten beide Ufer des Bielersees, und den grössten Theil des zwischen diesem See, dem Zihlfluss und dem Aarstrom eingeschlossenen Landes, bis an das Nordende des Neuenburgersees. Hierin war begriffen, die Stammherrschaft des ganzen neuenburgischen Hauses, Fenis, jetzt Erlach [8]) genannt, von einem am südwestlichen Ende des Bielersees gelegenen, von den Stammvätern des Hauses erbauten Städtchen und Schloss.

Ob die Lehensaufgabe dieser Besitzungen vom 27. Mai 1265 die Erste dieser Art gewesen sei, die das Haus Nydau an Petern von Savoyen machte, oder ob allbereits Graf Rudolf I, der, obschon unwahrscheinlicherweise, unter den bei Chillon gefangenen waadtländischen Grossen aufgezählt wird, Peters Lehenshoheit anerkannt habe, ist unbekannt. Die Urkunde, ganz einfach von Bischof Heinrich, als Vormünder des jungen Grafen, ausgestellt, gibt keinen Grund dieser Huldigung an, und lautet beinahe wie ein blosses Formular, was eine einfache Lehenserneuerung muthmassen lässt: wogegen der Ausdruck eines Allodes, der von den Lehen Hyrlant und Ins gebraucht wird, auf eine neue Lehenschaft deutet, weil die Allodialeigenschaft der aufgegebenen Güter in einer frühern Belehnung allbereits erloschen gewesen wäre.

Peter ertheilte Grafen Rudolf sofort die Wiederbelehnung mit den als Lehen anerkannten Herrschaften Erlach, Hyrland, Ins, Thielle und dem Zihlflusse, nach savoyschem Lehnsrechte: sie sollen nämlich, nach Rudolfs Tode auf dessen rechtmässige Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechtes

ubergehen, und erst nach dem Aussterben derselben dem Hause Savoyen anfallen. Diese Huldigung wurde in Gegenwart des Bischofs von Basel, und jenes Ulrichs von Aarberg geleistet, der früher schon seine Herrschaft Ergenzach gegen Petern zu Lehen anerkannt hatte: beide waren des jungen Grafen Rudolf Vatersbrüder. Aus Peters Gefolge befanden sich als Zeugen bei dieser Verhandlung, die Ritter Wilhelm von Corbiere, Wilhelm von Pont (in Ogo), Anselm von Billens und Hugo von Palasuel[9]), und der Magister Wilhelm von Montverdün. Zwei Umstände dieser Belehnungsurkunde verdienen bemerkt zu werden: erstlich, dass Rudolf in derselben nicht als Graf von Neuenburg oder Herr von Nydau aufgeführt wird, wie er, sein Vater und seine Nachfolger sich sonst in allen ihren Urkunden nennen, sondern als Graf von Erlach oder Cerlier: ein Titel, der sonst nirgendwo vorkömmt. Der andere bemerkenswerthe Umstand liegt im Datum. Die Huldigung fand statt zu Murten, im obern Hofe des Grafen von Savoyen[10]); ein anscheinender Beweis, dass Peter damals ein eigenes Schloss oder Haus in der Stadt Murten besass, und eine Andeutung mehr, dass sich der Graf damals in dieser Reichsstadt bereits mehr oder weniger festgesetzt haben möchte.

Erlach und die mitverliehenen Dörfer blieben nun als savoysches Lehen der Waadt beigezählt, ungeacht der dort ausschliesslich herrschenden teutschen Landessprache. In jener Eigenschaft wurden die Grafen zu Nydau damit belehnt, bis zu ihrem Aussterben im Jahr 1375, und nach dem 1395 erfolgten Tode der Wittwe des letzten dieser Grafen, Isabellens von Neuenburg, welcher Graf Amadeus VI den lebenslänglichen Besitz dieser Herrschaft gelassen hatte, zog Graf Amadeus VIII Erlach als heimfallendes Lehen ein. Er und seine Nachfolger auf dem savoyschen Herzogsstuhl, beliehen mit

dieser Herrschaft das Haus Châlon-Oranien [11]), bis sie im Kriege der Schweizer mit Herzog Carl von Burgund von den Bernern eingenommen, und von Savoyen im Frieden 1477 denselben überlassen ward [12]).

In diesem nämlichen Ereignissreichen Maimonat 1265, stellte Stephan von Rossillon, Castellan der savoyschen Burg zu Genf, eine Erklärung aus, dass er, auf den Absterbensfall des Grafen Peter, diese Burg Niemanden anderm überliefern wolle, als dem Erwählten von Lyon, Philipp von Savoyen [13]). Pingon schreibt diese Erklärung einer Verfügung Peters selbst zu, der dadurch diese Burg, und wohl auch die Stadt Genf, dem Hause Savoyen auf alle künftige Zeiten habe zusichern wollen. Nach ihm wären auch die Castellane zu Rüe, Chillon, Fêterne, Saillon und in beiden Allinges zu ähnlichen Verpflichtungen angehalten worden. Es ist aber wahrscheinlicher, Peter habe sich den Beistand seines Bruders Philipp, für den bevorstehenden, oder bereits ausgebrochenen habsburgischen Krieg, durch diese Maassnahme erkaufen wollen; wenn nicht etwa eine gefährliche Krankheit des Erstern, den Letztern vermochte, diese Verpflichtungen der Castellane eigenmächtig auszuwirken.

Im August dieses Jahres schloss Graf Peter mit dem Probst Peter auf dem grossen St. Bernhardsberg einen Tausch ab, vermöge dessen der Probst dem Grafen den Kirchensatz von St. Loup bei Versoix, alle Besitzungen des Hospitales zwischen dem Flecken Nyon [14]) und der Clause von Gex, und zwanzig Pfunde Lausannermünze jährlicher Einkünfte bei Aubonne abtrat, wogegen Graf Peter den Kirchensatz zu St. Livre im Bisthum Lausanne dem Gotteshaus des St. Bernhardsberges überliess [15]).

Unter dem 9. October 1265 gab Ebal, Herr zu Mont, dem Grafen Peter zu Lehen auf, eine Besitzung beim Dorfe

Genoglier, Bonne genannt, öffnete ihm sein Schloss Mont zu Krieg und Frieden, und verpflichtete sich, für ihn und mit ihm, Krieg und Frieden zu machen und zu theilen [16]). Ebal hatte sich, wie früher gezeigt worden ist, bleibend in England niedergelassen: dort mag ihm der Graf den Gegenwerth dieser Opfer angewiesen haben.

---

[1]) Præceptor. Die Titel von Commendator, Commenthur oder Comthur waren damals noch nicht allgemein gebräuchlich, und man hiess die Häupter der Ritterordenshäuser Präceptoren.

[2]) (684.)

[3]) (685.) Das Geleite galt: per totum Comitatum nostrum Sabaudie ipsis de Ast, a ponte Lugduni et a Petra crispa usque ad Ripolas et a Ripolis in ante. Dieser Vertrag ist unterzeichnet Jacobus de Valbella not. S. Palacii. Die Zeugen Rossillion und Verters kommen in dieser nämlichen Eigenschaft auch vor, in Peters Schuldverschreibung an florentinische Kaufleute, Dam, den 9. Sept. 1264 (649), und waren folglich seine Begleiter im flandrischen Feldzuge.

[4]) (685 b.) Diese Urkunde ist unterzeichnet Nicolaus de Sancta Brigida et Turrinus Crottus.

[5]) Das Original liegt im Stadtarchiv von Evian: die hier benutzte Abschrift befindet sich in einer, auf der öffentlichen Bibliothek zu Lausanne aufbewahrten handschriftlichen Chronik der Stadt Evian eingetragen. Cibrario, Stor. della Mon. di Sav. II., hat von S. 138 bis 140 einen Auszug dieses Freiheitenbriefes. (687.) S. unten, B. VIII. Cap. 6.

[6]) Bestätigt ward dieses Statutarrecht bis zur Erhebnng der Grafen von Savoyen zur herzoglichen Würde, unter folgenden Malen: durch Grafen Amadeus V, Montags vor Martini (10. November) 1298 zu St. Morizen im Wallis: durch Grafen Eduard, am ersten Mittwoch im Februar, (1. Febr.) des Jahres der *Geburt* des Herrn 1324 (also Natalstyles), im Schlosse Chillon: diese Bestätigung enthält eine beinahe streng wörtliche Abschrift von Grafen Peters Urkunde. Ferners, durch Grafen Amadeus den Grünen, am 17. April 1346 zu Chillon. Durch Ebendenselben, am 24. Februar und 24. April 1365, mit einigen

Erweiterungen, und am 11. November 1375 und 21. Februar 1380, beide letztern zu Evian selbst ertheilt: wieder, durch dessen Wittwe Bona von Bourbon, als Vormünderin des Grafen Amadeus des Rothen, zu Chambery, am 25. Julius 1392: durch Amadeus VIII, erst noch als Graf, dann als Herzog, zu Bourget am 23. März 1408, und zu Chambery am 25. Februar 1418. Von den spätern Herzogen ward dieser Freiheitenbrief noch zu verschiedenen Malen bestätigt und erneuert. Chron. de la ville d'Evian, (Aquianum).

7) Tela. Hierunter ist derjenige Abschnitt des Flusses Zihl zu verstehen, der die Gewässer des Sees von Neuenburg in denjenigen von Biel führt, und die westliche Gränze der Herrschaft Erlach bildet. Dieser Fluss, der die teutsche und französische Sprache scheidet, heisst französisch Thièle. Hyrlant, anderswo Illant, lag, a parva Tela usque ad Nidoe (Zeerl. Urkundensamml. No. 682): also das Land am südöstlichen Ufer des Bielersees, vom Einflusse der mittlern Zihl in denselben, bis zum Ausflusse der Untern. Ilanes, heut zu Tage französisch *Anet*, teutsch *Ins*, ein in oder an Hyrland gelegenes grosses Kirchspiel des bernerischen Gebietes, eine Stunde südwärts von Erlach.

8) In Urkunden Cerliacum, französisch noch heute Cerlier. Die Bevölkerung ist aber ganz teutsch.

9) Sämtlich waadtländischen Adels.

10) Datum et actum Murati in superiori aula domini Comitis Sabaudie, die Mercurii post Pentecostem anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo quinto, mense madii indictione octava. Pfingsten fiel 1265 auf 24. Mai, die Urkunde ist also vom 27. desselben. (686.)

11) Am 24. März 1297 (1296 Paschalstyl) erkannte der nämliche Graf Rudolf II von Nydau, diese Lehen gegen Ludwig I von Savoyen, Freiherrn der Waadt. Am 11. August 1328 huldigte Rudolfs Sohn, Graf Rudolf III, dem Sohne Ludwigs I, Ludwig dem Zweiten, ebenfalls Freiherrn der Waadt, um dieselben. Am 10. December 1348 erkannte Rudolfs III Wittwe Verena von burgundisch Neuchâtel diese Lehen an, gegen den nämlichen Freiherrn Ludwig II von der Waadt. Inv. Bar. de Waud, Fasc. IX Tit. Cerlier. Verenens Sohn Rudolf IV verlor 1375 sein Leben beim Einfall Ingelrams von Concy in Klein Burgund, ohne Hinterlassung von Kindern. Graf Amadeus VI von Savoyen machte Ansprüche auf den Heimfall der Herrschaft Erlach, liess sich

aber, wohl durch den vereinigten Widerstand der Wittwe von Nydau, Isabelle, Frau von Wälschneuenburg, und der Schwestermänner des erschossenen Grafen Rudolf, die Grafen von Kyburg und Thierstein, bewegen, Isabellen die Lehen zur lebenslänglichen Nutzniessung zu überlassen. Nach ihrem 1395 erfolgten Hinscheid machten die jüngern Grafen von Kyburg und die von Thierstein Ansprüche auf die Belehnungserneuerung mit den Lehen ihres Grossvaters Rudolfs III. Der Streit dauerte bei zehn Jahren: endlich am 7. September 1405 leisteten dieselben, gegen eine Summe von dreitausend Goldgulden, zu Gunsten Savoyens, Verzicht auf alle ihre Ansprüche an die Herrschaft Erlach, die Graf Amadeus VIII als heimgefallenes Lehen, am 13. Januar 1407 dem Prinzen Johann von Châlon-Arlay und Oranien, Oberlehnsherrn von Wälschneuenburg, verlieh. (Inv. Bar. Waudi, Reihe von Urkunden.)

[12]) Friedensvertrag zu Annecy, im April 1477. Die Schweizer hatten sich Erlachs 1475 bemächtigt, weil die Brüder von Châlon den damaligen Krieg im burgundischen Dienste mitmachten, und Savoyen, der Lehensherr selbst, auf burgundischer Seite stuhnd.

[13]) (688.)

[14]) „a burgo de Noyons." Darunter kann nur Neuss, französisch Nyon, am Genfersee, die alte römische Colonia Equestris, zu verstehen sein, die folglich damals zu einem blossen Flecken hinabgesunken war. Dieser Ort gehörte damals nicht zu der Waadt, sondern zum equestrischen Gau und mit demselben zu der Landschaft Genevois: die Herren von Prangins hatten sie als Lehen der Kirche von Besançon in Besitz.

[15]) (691.)

[16]) (695.) Genoglier liegt, wie Mont, im Umfang des sogenannten equestrischen Gaues, zwischen der Aubonne und der Versoix.

DRITTES CAPITEL.

Hartmann der Aeltere, Graf von Kyburg und Margaretha von Savoyen, seine Gemahlin.

Des Grafen Peter Rückkehr aus Frankreich nach seinen Landen wurde wahrscheinlich durch ein Ereigniss beschleunigt, das für ihn selbst sehr wichtig sein musste, und allerdings für sein Haus wichtige Folgen hatte: ein Ereigniss, durch welches zunächst ein Glied seiner Familie sehr schmerzlich betheiligt, zugleich aber, nach langem Verschwinden vom Schauplatz der Geschichte, auf denselben zurückgeführt wurde, um auf kurze Zeit und unschuldigerweise, ein Brennpunkt feindselig sich begegnender Bestrebungen zu werden, und dann für immer abzutreten. Es ist die Rede von Margarethen von Savoyen, der jüngern Schwester des Grafen Peter, und Gemahlin, oder vielmehr Wittwe des Grafen Hartmann des Aeltern, von und zu Kyburg.

Graf Hartmann der Aeltere war, während Peters Aufenthalt in Frankreich, am 27. November 1264, beinahe fünfzehn Monate nach seinem Bruderssohne Hartmann dem Jüngern, zu Kyburg kinderlos verstorben, und hatte den alten Dillingenschen Stamm der Grafen von Kyburg geschlossen. Hartmann der Jüngere hatte zwar von Elisabeth von Burgund eine Tochter und Erbin, Anna von Kyburg, noch in zarter Jugend hinterlassen, die folglich des ältern Hartmann Grossnichte war: aber um ein volles Grad näher stuhnd diesem der Sohn seiner Schwester Heilwig, und des Grafen Albrecht des Weisen von Habsburg, Rudolf, damals regierender Graf von Habsburg, Landgraf in Elsass, und neun Jahre später römischer König. Mit diesem wirklichen Näherrechte, verband Rudolf aber auch die Macht, demselben jede ihm be-

liebige Auslegung und Ausdehnung zu geben, und einen Geist, der sich nicht leicht mit wenigerm befriedigte, als zu erlangen in der physischen Möglichkeit lag.

Die grossen, und sehr lebhaften Berührungen, in welche des ältern Hartmanns Tod, und seiner Wittwe Bedrängnisse, den Grafen Peter mit verschiedenen Gliedern des habsburgischen Hauses brachten, machen einige Kenntniss der damaligen Lage und Verhältnisse dieses Hauses, zu deutlicherer Auffassung der hier folgenden Begebenheiten nothwendig.

Jahrhunderte lang hatte sich das, aus uraltem und hohem elsassischem Adel hervorgegangene Geschlecht der Habsburge auf einem Einzigen Hauptstamme fortgepflanzt, und einen ansehnlichen Umfang von Erbbesitzungen im Elsass, Suntgau, Schwarzwald, Frick- und Aargau zusammengebracht, der ihm bereits einen hohen Grad von Macht und Ansehn unter den alemannischen Dynastengeschlechtern zusicherte, als es im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, dem Grafen Rudolf, der Friedfertige genannt, oder seinen Söhnen, gefiel, dem damals aufkommenden Erbtheilungssystem der teutschen Fürsten zu huldigen, und die Ländermasse des habsburgischen Hauses zwischen die letztern dergestalt zu theilen, dass Albrecht, mit dem Beinamen des Weisen, die aargauischen und suntgauischen, Rudolf aber, der Schweiger genannt, die frickgauischen Besitzungen erhielt. Albrecht, der Gemahl Heilwigs von Kyburg, ward der Stammvater des habsburg-österreichischen, Rudolf derjenige des habsburg-laufenburgischen Hauses. Albrechts ältester Sohn war der nachherige römische Konig Rudolf von Habsburg: von Rudolfs von Habsburg-Laufenburg Söhnen setzte Gottfried die laufenburgische Linie fort [1]), Rudolf ward Bischof zu Constanz, und Eberhard heirathete 1271 Anna, die Erbin

Grafen Hartmanns des Jüngern von Kyburg, und ward der Stifter des jüngern Hauses Kyburg.

Rudolf von Habsburg, der nachmalige Erbe Hartmanns des Aeltern, war ein Mann von grossen Geisteskräften, eben so grosser Thätigkeit, aber von noch grösserer Begehrlichkeit. Ehe er die teutsche Krone trug, die seinen Vergrösserungsplanen einen höhern Schwung gab, war sein Augenmerk auf Erwerbnng von Dörfern, Schlössern, kleinern Lehnsgerechtigkeiten, und eines beherrschenden Einflusses anf die benachbarten Grafen, Herren und Städte gerichtet: und so konnte es nicht anders sein, als dass er mit denjenigen, die sich seinem Umsichgreifen nicht gutwillig fügten, in blutige Händel gerathen musste. Als Rudolf nachwärts den Thron bestieg, fanden die Grafen und Freiherren Ruhe vor ihm: als Reichsoberhaupt war er nun ohnehin ihr aller Oberlehnsherr: und ihre Schlösser und Dörfer hatten weniger Reiz mehr für den, dessen Sinn sich kanm mehr mit Herzogthümern befriedigen liess. Rudolf war ohne Zweifel ein grosser, ein guter Monarch: aber Nachbar war er, als Graf von Habsburg, nichts weniger als ein Guter. Diess erfuhr besonders seines Oheims Wittwe, Margaretha von Kyburg, und um ihrentwillen ihr Bruder Graf Peter von Savoyen.

Margaretha war, wie früher gemeldet ist, im Jahr 1218, noch als ein Kind, dem Grafen Hartmann von Kyburg verlobt worden. Wenn die Trauung vollzogen wurde, ist unbekannt. Diese Ehe blieb, so viel bekannt ist, durchaus unfruchtbar, scheint aber mit vieler Einigkeit und gegenseitiger Liebe gesegnet gewesen zu sein, da sich wohl wenige fürstliche Ehen finden dürften, die eine solche Reihe von Vergabnngen und Zusicherungen von Witthumsgütern und Leibgedingen, nnd so viele Vorsichtsmassnahmen und Verbriefungen für die ruhige Nutzniessung der Wittwen aufzuweisen hätten,

wie die Ehe Margarethens von Savoyen mit Hartmann von Kyburg [2]). Die erste bekannte dieser Schenkungen und Verschreibungen machte Graf Hartmann schon im Jahr 1230 [3]), kurze Zeit nach dem Hinscheide seines ältern Bruders Werner [4]), mit Gutheissen und Einwilligung des dritten Bruders Ulrich, damals Domherrn zu Constanz, und Hartmanns, des Sohnes des kurz zuvor verstorbenen Grafen Werners. Hartmann der Aeltere sicherte durch diese Verschreibung seiner Gemahlin Margaretha als Morgengabe auf ihre Lebenszeit zu, die Burg Windegg samt dem dortigen Zoll, die Kastvogtei des Frauenstiftes Schänis; seine Eigengüter in der Landschaft Gaster, samt den Bergen Ambden und Kerenzen [5]). Dazu die Ortschaften Wyssnang, Kemnaten und Rossberg [6]). Ulrich und Hartmann der Jüngere von Kyburg verzichteten auf ihre Rechte und Ansprüche auf die geschenkten Guter. Ueberdiess verschrieb der ältere Hartmann seiner Gemahlin in der nämlichen Urkunde sein unlängst erkauftes Dorf Veltheim bei Winterthur, samt dortigem Kirchensatze, und seinen Leuten zu Akern [7]). Ulrich und Hartmann der Jüngere schwuren, die Gräfin Margaretha nach ihres Gemahls Hinscheid, bei dem ruhigen Besitze aller dieser Güter zu schützen: gleiches beschwuren auch vierzehn kyburgische Ministerialen, fünfzehn Burger von Winterthur, und zwölf aargauische, theils Ministerialen, theils Eigenleute [8]). Die zweite bis jetzt bekannte Schenkungsurknnde Hartmanns an seine Gemahlin Margaretha ist vom 28. Mai 1241, an welchem Tage Hartmann auf dem Schlosse Kyburg seiner Gemahlin unter dem Namen eines Leibgedinges, die Burgen Windegg und Oltingen, mit ihren Zubehörden, und die Vogteien und Kirchensätze zu Schänis, Wyssnang und Kempten, mit Einwillignng seines Neffen Hartmanns des Jüngern verschrieb [9]). Am nächstfolgenden 1. Junius stellte, ebenfalls zu Kyburg, Hartmann der Jüngere,

seinem Oheim, zu Gunsten Margarethens, eine förmliche Verzichtleistung auf alle jene, zu ihrem künftigen Leibgeding bestimmten Güter, und überdiess noch auf die Prädien Velthcim, Rosenberg und den Weinberg in Goldbach, aus[10]. Am 9. Julius darauf fand zu Surr, zwischen Aarau und Lenzburg im Aargau, eine Zusammenkunft statt, der beiden Kyburge, mit den Grafen Ludwig und Hermann von Frohburg, Rudolf dem Schweigenden von Habsburg-Laufenburg[11], Petern von Buchegg, Landgrafen zu Klein Burgund, Rudolf von Falkenstein, den Freiherrn Thüring und Lüthold von Regensberg, Wernern von Kien, Burkhard von Bremgarten, Heinrich von Signau, Cuno von Kramburg, Conrad von Bechburg, zweien Ramstein, Hans von Tengen, Ulrich von Wetzinkon, Rudolf von Wart, Rudolf von Matzingen, Conrad von Rüti, Gottfried von Gossinkon, Gottfried von Trachselwald, und sechs und zwanzig Rittern; ferners, den Aebten von St. Urban, Frienisberg und Wettingen, und dem Probst des Chorherrnstiftes Beronmünster. Hier kamen mit Einwilligung des jüngern Hartmanns von Kyburg, zwei Schenkungen oder Leibgedingsverschreibungen des ältern Grafen an die Gräfin Margaretha zu Stande, durch deren Erste er derselben zusicherte, die vorgenannten Schlösser, Dörfer, Kirchensätze und Vogteien, zu Windegg, Oltingen, Schänis, Wyssnang, Kempten; ferners, die Burgen Langenburg, beide Sehen, die Mühle zu Winterthur, und die Ortschaften Sulz, Hetlingen und Nuprechten[12]. Durch die andere Urkunde verschreibt der ältere Graf abermals seiner Gemahlin, neben diesen nämlichen Gütern, noch die Schlösser Mörsburg, Baden, Windegg, das Gut Rosenberg oder Rossberg, den Weinberg zu Goldbach, die Dörfer Rikenbach und Rütlingen, und auf seinen Todfall hin, eine Summe von 200 Mark Silbers[13]. Jede dieser Verschreibungen des ältern Hartmanns, begleitete der Jüngere

mit einer besondern Einwilligungs- und Verzichtleistungs-urkunde, durch welche er seinem Oheim das volle Recht zugesteht, über alle diese namentlich wiederholten Gegenstände nach seinem Ermessen frei zu verfügen, und jedem Anspruch auf dieselben entsagt. Diese sämtlichen Urkunden werden durch die einen oder andern der hievor aufgezählten Theilnehmer an dieser Verhandlung bezeugt, und auch besiegelt, die einen Urkunden mit sieben, die andern mit neun Siegeln [14]), worunter auch die des Bischofs Heinrich von Constanz, der Aebte von St. Urban, Frienisberg und Wettingen und des Capitels von Beronmünster.

Diese Verschreibungen des ältern Hartmann an seine Gemahlin waren aber eben so wenig reine Schenkungen, als die Verzichtleistungen des Jüngern, unentgeldliche und uneigennützige Wohlwollensbezeugungen gegen die Gemahlin seines Oheims. Schon früher ist gesagt worden, dass die, viele Jahre hindurch gemeinschaftlich geführte Landesregierung der beiden Hartmanne von Kyburg, in den spätern Urkunden als getrennt vorkomme, und dass also eine Landestheilung eingetreten zu sein scheine. Hält man nun die Namen der, im Ehevertrag zu Milden, am 1. Junius 1218 Margarethen als Witthumsgut oder Leibgeding versprochenen Güter mit den Namen der, ihr zu Surr Verschriebenen entgegen, so wird man, ausser demjenigen von Oltingen (Outedenges), auch nicht einen einzigen der Erstern unter den Letztern wiedererkennen: und, wem die Zahl der zu Surr verschriebenen Güter gegen die im Ehevertrage zugesicherten, unverhältnissmässig gross vorkömmt, der übersehe nicht, dass Hartmann im letztern seiner Braut eine Morgengabe von zweitausend Mark Silbers zugesagt hatte, jetzt aber nur zweihundert derselben auf seinen Todesfall hin verbriefet [15]).

Aus diesen Thatsachen ergibt sich mit ziemlicher Wahr-

scheinlichkeit, dass die Verkommnisse zu Surr eigentlich einen Abtausch- und Entschädigungsvertrag zwischen Hartmann dem Aeltern, seiner Gemahlin, und Hartmann dem Jüngern, zum Gegenstande gehabt haben mögen, vermöge welchem bei der spätern Ländertheilung zwischen Oheim und Neffe, die in den Antheil des letztern gefallenen ehevertragsmässigen Leibgedingsgüter Margarethens, Hartmann dem Jüngern, mit Ausnahme Oltingens, überlassen, und Margaretha dafür mit andern Besitzungen, inner den, dem ältern Hartmann angewiesenen Gränzen entschädigt wurde [16]).

Berücksichtigt man überdiess die Verschiedenheit der Besitze und Regierungsverhältnisse der beiden Hartmanne, welche aus den Urkunden vor und nach dem Jahre 1240 hervorleuchten, die Grösse der Versammlung zu Surr, die Bedeutsamkeit der Mehrzahl ihrer Glieder, und die Natur der davon auf uns gekommenen Verhandlungen, so wird man die Muthmassung wohl nicht zu gewagt finden, dass diese Zusammenkunft schon die spätere kyburgische Landestheilung zu ihrer Hauptveranlassung gehabt habe, und dass dieselbe dort und damals vorbesprochen worden sei. Die Erinnerung möge hier statt finden, dass der Reussstrom so ziemlich als Gränzscheidung beiderseitiger Anweisungen angenommen wurde; dass aber die Stadt Freiburg auch späterhin, und bis zu Hartmanns des ältern Tode, fortfuhr, die gemeinschaftliche Herrschaft beider Grafen anzuerkennen [17]). Auf diese Verhandlung ist daher auch eine ganz undatierte Verpflichtung des Schultheissen, Conrad, wahrscheinlich von Wädiswyl, und des Rathes von Freiburg zu beziehen, diejenige Schenkung genau zu beobachten und beobachten zu machen, welche Graf Hartmann der Aeltere, mit Gutheissen und Einwilligung Hartmanns des Jüngern, seiner Gemahlin Margaretha, theils zu einem Leibgedinge, theils als Eigengut mit verschiedenen

Schlössern, Gütern und Einkünften gemacht habe [18]). Sie versprechen sogar, Grafen Hartmann dem Jüngern die Treue, den Gehorsam und seine Rechte zu verweigern, wenn er die Verordnungen Hartmanns des Aeltern zu Gunsten Margarethens verletzen sollte. Hartmann der Jüngere willigte in diese Verpflichtung, indem er derselben sein eigen Insiegel anhing, so wie der Schultheiss von Freiburg dasjenige der Stadt [19]). Es ist zu bedauern, dass die Urkunde der von den Freiburgern gewährleisteten Schenkung des ältern Grafen an seine Gemahlin nicht mehr vorhanden sei. Dass übrigens nicht blos der ältere Hartmann, sondern auch Margaretha selbst einen steten Antheil an der Herrschaft über Freiburg behaupteten, ist bereits früher, bei Anlass von Peters von Savoyen Fehde mit dieser Stadt, gezeigt worden [20]).

Im Jahr 1244 beging Hartmann der Aeltere, im Unmuth über seine Neffen Hartmann von Kyburg und Rudolf von Habsburg, die Unbesonnenheit, den grössten Theil seiner Länder dem Bisthum Strassburg zu Lehen aufzutragen, und sich, am 25. April desselben Jahres, durch den Bischof Berchtold, aus dem herzoglich teckischen Hause, mit diesen neuen Lehen, in Herboltsheim belehnen zu lassen. Der Bischof stellte ihm bei diesem Anlass, und gleichen Tages, einen Bestätigungs- und Schirmbrief zu Gunsten Margarethens aus, über alle, unter diesen Lehnsverband fallenden Güter und Rechte, die ihr der Graf früherhin vergabet hatte, namentlich, für die Schlösser Baden und Windegg, die Güter zu Schänis, Wyssnang, Rosenberg, Mörsburg, Sulz und Wald [21]). Diese Zusicherung ward Hartmann und seiner Gemahlin durch Berchtolds von Teck Nachfolger, Bischof Heinrich von Stahleck, am 15. April 1248 zu Strassburg förmlich bestätigt [22]), nachdem Hartmann der Jüngere schon am 2. desselben Monats, auf Kyburg selbst, das feierliche Versprechen abgelegt hatte, den Schenkungen

des Oheims an seine Gemahlin, wie selbige im Schirmbrief des Bischofs von Strassburg enthalten seien, auf keine Weise zu nahe zu treten [23]. Noch im nämlichen Jahre, die Urkunde hat kein Tagesdatum, erneuerte Hartmann der Jüngere, und mit ihm mehrere seiner Mannen, eidlich das Versprechen, die Vergabungen seines Oheims an Gräfin Margaretha zu ehren und zu beobachten, sie mögen Leibgedinge oder freies Eigenthum betreffen. Zugleich schwören zwei Grafen von Froburg, und viele Freiherren, Ritter und Edle, dem jungen Hartmann nie Hülfe zu leisten, wenn er die Verfügungen seines Oheims zu Margarethes Gunsten überschreiten, oder zugefugten Schaden nicht innerhalb zweier Monate vergüten wurde. Diese Urkunde besiegelte, nebst dem Bischof von Constanz, Heinrich von Tann, dem Abte von St. Gallen, Berchtold von Falkenstein, und dem Grafen Ludwig von Froburg und Rudolf von Rapperschwyl, auch Graf Hartmann der Jüngere von Kyburg selbst [24].

Aber mit diesem Allem waren Hartmanns Sorgen um das künftige Schicksal seiner Gemahlin noch nicht gestillt. Am 14. October 1252 übergab der jüngere Hartmann zu Mörsburg seiner Muhme das Dorf Sulz, und sagte ihr seine Hülfe und seinen Schutz zu, gegen Jedermann, der sie in dessen Besitz beunruhigen würde [25]. Am 2. December des folgenden Jahres 1253 vermehrte ihr Gemahl, mit Einwilligung seines Bruderssohnes, ihr Witthumsgut mit dem Forste Eschenberg: beide Hartmanne siegelten die Schenkung [26]. Am 24. März 1257 musste der jüngere Graf auf Kyburg eine abermalige Verpflichtung, mit Unterwerfung unter schwere Bussen im Uebertretungsfalle, ausstellen, die Verfügungen des Oheims zu Gunsten Margarethens zu ehren und zu halten, und die Urkunde darüber besiegeln: auch der Bischof von Constanz, Eberhard Truchsess von Waldburg, und die Aebte

Berchtold von Falkenstein zu St. Gallen und Berchtold zu Reichenau fügten ihre Siegel bei [27].

Aus allen diesen Urkunden leuchtet entweder eine äusserst zärtliche Anhänglichkeit des ältern Grafen Hartmann an seine Gemahlin Margaretha von Savoyen, und ängstliche Besorgnisse um ihr Schicksal nach seinem Tode, oder seine grosse Beherrschung durch dieselbe, hervor. Aber kein Zweifel findet Raum über die Richtung ihrer beiderseitigen Besorgnisse: der Oheim misstraute offenbar und wohl nicht ohne Grund dem Neffen, und glaubte nicht Vorsichtsmassregeln genug treffen, nicht Verpflichtungen und Gewährleistungen genug fodern zu können, um seine Gemahlin gegen Beraubung nach seinem Hintritte sicher zu stellen, wofür Jene, bis zur Ermüdung wiederkehrenden, augenscheinlich abgedrungenen Verpflichtungen des jüngern Hartmanns hinlänglich zeugen. Lange war dieses Misstrauen ausschliesslich gegen diesen gerichtet: allein im Jahr 1259 erkannte der ältere Hartmann auch eine, seiner Gemahlin drohende und nicht geringere Gefahr, von Seite seines andern Neffen, Rudolfs von Habsburg: und jetzt, das Vertrauen in geschriebene Verzichtleistungen und geschworne Eide beiseite setzend, griff er zu kräftigern Mitteln, und suchte seiner Wittwe eine festere Stütze in äusserer Hülfe zu verschaffen. Er wandte sich an den Bischof Eberhard zu Constanz und den Abt Berchtold von St. Gallen, und vermochte sie zu einem Schutz- und Trutzbündniss mit ihm, das nach seinem Tode mit Margarethen fortdauern sollte. Im Junius 1259 war offener Fehdezustand zwischen Hartmann und seinen beiden, gegen ihn vereinigten Neffen eingetreten. Da kam der alte Graf, mit dem Bischof nnd dem Abte zu Elggau (Elgg), einem Städtchen zwischen Kyburg, Constanz und St. Gallen gelegen, zusammen; und Sonntag nach St. Johann des Täufers Fest, den 29. Junius 1259, schlossen sie

daselbst jenes Bündniss ab. Die beiden Prälaten verpflichten sich, eingedenk aller, von ihm und seinen Vorfahren ihren beiderseitigen Kirchen und ihren eigenen Personen erwiesenen Gutthaten, ihn gegen die Grafen Hartmann und Rudolf und ihre Angriffe kräftigst zu schützen und zu vertheidigen; ohne seine Einwilligung den beiden Grafen keinen Frieden zu gewähren, und falls er aus diesem Leben abgerufen würde, auch seine Gemahlin Margaretha, und ihre liegenden und fahrenden Güter, gegen jene Feinde zu schützen, auch ohne ihren Willen keinen Frieden mit denselben zu schliessen; widerhandelnden Falles sie für meineidig angesehen sein wollten. Der Gang dieser Fehde und ihr Ende sind unbekannt [28]).

Aber der alte Hartmann hatte sich vergebliche Sorgen vor dem Jüngern gemacht: dieser starb am 3. Sept. 1263, und seine Wittwe und Tochter waren ausser Stand, Margarethen Gefahr zu bringen. Dagegen gingen jetzt alle sie bedrohenden Rechte und Interessen auf einen weit gefährlichern Erben ihres Mannes, auf den rührigen und umsichgreifenden Rudolf von Habsburg über. Dieser hatte sich mit seinem kinderlosen Mutterbruder klüglich ausgesöhnt, und mag auch zum Besitze seines vollen Vertrauens gelangt sein: denn, neben einigen, dieser Geschichte ganz fremden Beweisen dafür, muss es billig auffallen, dass man, nach so vielen Sicherheitsmassregeln gegen seinen jetzt verstorbenen Brudersohn Hartmann, doch so wenige Schutzvorkehren für Margarethens Rechte gegen den Grafen Rudolf begegnet, der zwar in Hartmanns des Jüngern Rechte, aber noch nicht in dessen Verpflichtungen getreten war. Denn der einzige bekannte, auf diesen Zweck berechnete Schritt Hartmanns, ist seine Aufgabe der Reichslehen Kempten im Thurgau, des Glarnerthales, d. h. der Landschaft Gaster, Windegg und wahrscheinlich Schänis, und der Reichsvogtei im Thurgau an

den römischen König Richard, laut Urkunde vom 10. Junius 1264, mit der Bitte, dass der König diese Lehen der Gräfin Margaretha, der Mutterschwester seiner, des Königs, verstorbenen Gemahlin, verleihen wolle. ? Aber Richard befand sich damals in Leicesters Kriegsgefangenschaft, Graf Hartmann erlebte seine Befreiung aus derselben nicht mehr, und Rudolf von Habsburg wartete dieses Ereigniss nicht ab, um seine Absichten gegen Margarethen in's Werk zu richten [29]).

Hartmann der Aeltere starb, wie bereits gesagt, am 27. November 1264, und ward, als der Letzte seines alten Stammes, mit Helm und Schild im Gotteshause Wettingen beigesetzt. Er hinterliess Margarethen von Savoyen, mit Witthums- und Eigengütern reichlich ausgestattet [30]), aber entblösst von Mitteln, sich selbst dabei gegen Beraubung zu behaupten. Rudolf von Habsburg ergriff gleich nach seines Oheims Tode Besitz von dessen Gesammtnachlass, insoweit er solches nicht bereits bei seinem Leben mit einzelnen Theilen desselben gethan hatte.

Seine fernern Schritte zogen sofort des Grafen Peter ganze Aufmerksamkeit nach dieser Seite hin. Aber dessen erste Maassregeln, nach seiner Rückkehr aus Frankreich, hatten den Krieg mit dem Bischof von Sitten zum Zwecke, welcher nicht ganz ohne Zusammenhang mit den habsburgischen Berührungen geblieben zu sein scheint, und desshalb hier einige Andeutungen finden muss.

---

[1]) Dieses Gottfrieds zweiter Sohn, gleichen Namens, ging um 1271 nach England, wo er Matilden von Colville ehlichte, und nachmals mit dem Honour Denbigh in Wales belehnt wurde. Seine Nachkommen nahmen den Namen *Fielding* an. So ist dieses noch blühende, von jenem Gottfried von Habsburg-Laufenburg herstammende brittische Adelsgeschlecht der einzige

ächte urhabsburgische Mannsstamm, der sich bis in die gegenwärtige Zeit erhalten hat.

[2]) Alle in diesem Capitel angeführten Urkk., bei welchen keine andere Berufung als eine Numer steht, befinden sich im Turiner Hofarchive, Inventar Matrimonj de' Principi, Fascikel I, Abtheil. Matrimonio di Margarita di Savoja con Artemanno di Kiburgo.

[3]) (75.) Die Urk., deren Original sich im Archiv des Klosters Wettingen befand, hat kein Tagesdatum, sondern nur das Jahresdatum 1230, und den jetzt unbekannten Ausstellungsort Bochisfluo.

[4]) Gestorben auf einem Kreuzzuge im Jahr 1229.

[5]) Windegg, Schänis, Gaster, Amden, am nördlichen Ufer des Linthflusses und Wallenstattersees; Kerenzen, über dem südlichen Ufer dieses Sees, sämmtlich in der Schweiz.

[6]) Im Zürichgau gelegen.

[7]) Im jetzigen Zürchergebiete.

[8]) Zeugen waren fünfzehn Freiherrn und andere Edelleute des Zürich- und Thurgaues; die Urk. siegelten, neben dem Grafen Hartmann dem Aeltern, Bischof Conrad von Constanz, aus dem Hause Andechs, nach Andern, ein Tägerfeld, und die Aebte Heinrich von Reichenau und Conrad von St. Gallen, Letzterer aus dem Hause Bussnang.

[9]) (140.) Geg. Kyburgo, V Kal. Maji, 1241. Ind. XIV. Oltingen liegt im teutschen Klein Burgund, am rechten Aarufer nahe unter der Vereinigung der Flüsse Aare und Sane; Wyssnang oder Weisslingen, und Kempten im Zürichgau.

[10]) Castr. de Kyburg, Kal. Junii, 1241. Ind. XIV. Auch diese Güter lagen im Zürichgau. (140.)

[11]) Rudolphus Comes de Habisburch, Lantgravius Alsatie: dass es der Oheim von Laufenburg, der Verschwiegene genannt, und nicht der Neffe, der nachmalige römische König gewesen sei, ergiebt sich, 1) aus dem Reitersiegel, das Letzterer, erst im Jahr 1243 zur Ritterwürde gelangt (Chron. Colmar. ad a. 1243) noch nicht führte; 2) weil der jüngere Rudolf im Julius 1241 in Kaiser Friedrichs II Heere in Italien diente.

[12]) Die sechs letztern Namen gehörten theils zum Zürichgau, theils zum damaligen Thurgau.

[13]) Mörsburg, auch Mörsberg, unweit Winterthur, nicht zu verwechseln mit der bischöflich-constanzischen Residenzstadt Mörsburg am Bodensee. Baden, im Aargau an der Limmat; Rikenbach und Rütlingen, in der damaligen Landgrafschaft Thurgau.

[14]) Diese drei letztangeführten Urkk., No. 6, 7 u. 8 des Invent. über Margarethens Heirath führen sämtlich das Datum: In villa Sure, VII. Idus Julii 1241. (143. I. II. III. IV.)

[15]) Oben, T. I. S. 80.

[16]) Von Vergütungen an Hartmann den Jüngern kömmt in den Surerbriefen zwar nichts vor: dergleichen mögen in besondere Urkk. verfasst, und dieselben verloren gegangen sein. Sie gehörten aber nicht in die savoyschen Archive, wie Margarethens Briefe, die dort erhalten geblieben sind.

[17]) Dieser Theilungsvertrag findet sich leider nirgends mehr vor. Margarethens Verschreibungen verdanken ihre Erhaltung ihrer Aufbewahrung in den savoischen Archiven, wohin freilich der kyburgische Theilungsvertrag nicht gehörte.

[18]) Conrad von Wediswyl bekleidete die Schultheissenwürde zu Freiburg in den Jahren 1243, 1257, 1258, 1259, 1263, 1265.

[19]) (143 b.)

[20]) Band I, S. 312. Man erinnere sich auch der in Margarethens v. Savoien Ehevertrag vom 1. Junius 1218 u. oben, Band I, Seite 80 aufgestellten Bedingung, dass im Falle einer kyburgischen Erbtheilung die Stadt Freiburg in Hartmanns des Aeltern Loos fallen solle. Die Schicksale dieser Stadt unter der kyburgischen Hoheit sind nicht durchaus klar, und keine Urkunde wirft ganz unzweideutiges Licht darauf: aus einer Reihe von Urkunden lässt sich aber mit grosser Wahrscheinlichkeit schliessen, sie sei, so lange die beiden Hartmanne, Oheim und Neffe, ihre Erblande gemeinschaftlich beherrschten, wie natürlich, auch gemeines Gut derselben gewesen. Bei der, höchstwahrscheinlich, am 9. Julius 1241 zu Surr vorbesprochenen Theilung, sei sie zu keinem der beiden Landestheile gelegt, sondern in dem bisherigen gemeinschaftlichen Verhältniss behalten worden, wofür ihre, von beiden Grafen Hartmann gemeinschaftlich ausgestellte Handveste vom 28. Junius 1249 (Schweiz. Geschichtforscher I. 81-114), und mehrern andern Urkk. zeugen: jene Verpflichtung in Margarethens Ehevertrag mag vorzüglich hiezu

beigetragen haben. Dass Hartmann der Jüngere an Freiburg Antheil hatte, beweist das Versprechen des Rathes daselbst (143 b.), ihm den Gehorsam zu verweigern, wenn er die Schenkungen seines Oheim an seine Gemahlin Margarethe verletzen würde: und Hartmanns des Aeltern Gewalt über Freiburg ergiebt sich aus dessen und Margarethens Schreiben an Petern von Savoyen (289) zu Gunsten der von diesem letztern aufgehobenen Freiburger und ihrer Güter, und die Auffoderung an denselben, sein Recht gegen die Freiburger vor Hartmann dem Aeltern zu suchen. Aber nach beider Hartmanne Tod findet man Freiburg ganz in der Gewalt der Erbin des Jüngern, und die Wittwe Margarethe von dessen Mitbesitz ausgeschlossen. Befand sich gleich Graf Rudolf von Habsburg, einziger Erbe Hartmanns des Aeltern am 23. October 1265 im Besitz von Freiburg (696), so konnte er diese Stadt eben so gut als Vogt der Wittwe und Tochter Hartmanns des Jüngern, wie in seiner obgemeldten Eigenschaft inne gehabt haben: dass aber Anna, diese Tochter und Erbin des jüngern Hartmanns, einzige Herrin von Freiburg war, ergiebt sich mit Gewissheit aus dem, von ihr und ihrem Gemahl Eberhard von Habsburg-Laufenburg am 26. November 1277 bewerkstelligten Verkauf dieser Stadt an des Königs Rudolf Söhne, welcher die nachmalige lange österreichische Herrschaft über Freiburg begründete. (Die Urk. bei Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg und Zeerleders Urkundensammlung, No. 690). Bestimmten Aufschluss über alle diese Verhältnisse, muss sich in den verlornen Urkk. über die Landestheilung beider Hartmanne, und über die Abfindung Rudolfs von Habsburg als Erben des ältern Hartmanns, mit Annen, der Tochter des Jüngern gefunden haben. Freiburgs nachmalige vorübergehende Eigenschaft einer savoyschen Municipalstadt, und seitherige Erhebung zu einem unabhängigen Freistaate werden diese Abschweifung hinlänglich rechtfertigen.

[21]) (172, 172 a.) [22]) (212, 212 a.) [23]) (211.)

[24]) (229.)

[25]) Ap. Castrum Merspurc, II. Id. Oct. 1252. (308.)

[26]) Kyburg, IV. Non. Decembris 1253. (345.)

[27]) (447.)

[28]) Ailgo, Dominica prima post festum b. Johannis Baptiste. 1256. (519.)

[29]) Stor. della Mon. di Sav. II. 125, 126. Note 2. (643). Clarona, das Glarnerland gehörte dem Hause Kyburg nicht, sondern dem Frauenstift Seckingen. Hingegen besassen die Grafen die nördliche Verlängerung des Glarner- oder Linththales, Gaster, Windegg und Schänis; und das Windegg, das seiner Zeit Margarethen gehörte, dürfte wohl jenes Clarona sein, das ihr, laut offenen königlichen Briefen, die aber nicht mehr vorhanden sind, zustehen sollte.

[30]) Es ist nicht immer möglich zu bestimmen, welche der aufgezählten Güter, Graf Hartmann seiner Gemahlin, als volles Eigentbum, welche als blosses Leibgeding, und welche als Ersatz der ihr durch ihren Ehevertrag zugesicherten aber nicht zugetheilten Herrschaften, verschrieben habe. Aber als volles Eigenthum besass sie jedenfalls verschiedene, aus eigenen Pfenningen erkaufte Güter. So erkauften am 11. März 1242 beide Hartmanne und die Gräfin Margaretha gemeinschaftlich, um 120 Mark Silbers, die Hälfte von Rikenbach, unweit Winterthur, von drei Edeln von Wartenberg, (Urk. V. Id Marcii, 1242, XV. Indicione (151), welches Dorf sich unter den nachmaligen Verschreibungen an Margarethen befand. Am 11. Sept. 1247 (Kyburc III Id. Sept.) kaufte Margaretha, aus eigenen Pfenningen von den Brüdern von Wartenberg, das ganze Dorf Rikenbach, und die Urkunde (204) sagt: eoque est ista acquisitio dicte Margarite plena proprietas, que nunquam antea fuit in potestate Comitum de Kiburg. Laut Urk. vom 5. Junius 1254, (Kyburg, Non. Junii) schloss Graf Hartmann an diesem Tage einen Tauschvertrag mit dem Abte des Klosters St. Johann im Toggenburg, folgenden Inhaltes. Hartmann schenkte seiner Gemahlin sein, von obgenannter Abtei zu Lehen gehendes Schloss Mosburg: Margaretha aber trat dem Abte ein, aus eigenen Geldern erkauftes Gut (prædium) in Wyssnang (Weisslingen) ab, wogegen dieser Mosburg des Lehensverbandes entliess.

VIERTES CAPITEL.

Krieg mit dem Bischof von Sitten, 1265–1266.

Dass während des Grafen Peters langer Abwesenheit eine Fehde zwischen dem Bischof von Sitten, Heinrich von Raron, und den savoyschen Castellanen im untern Wallis losgebrochen sei, ist bereits gemeldet worden. Die Veranlassungen dazu sind nicht mit Sicherheit bekannt: sie mögen in den frühern Kriegen und Friedensschlüssen, und im gegenseitigen Grolle gewurzelt haben. Ein Walliser Geschichtschreiber [1] meldet, der Bischof habe die Freiherren vom Thurn zu Gestelenburg, Anhänger des Grafen von Savoyen, des Vicedominates von Sitten beraubt, und überdiess die Abwesenheit Peters benutzen wollen, um die frühern Verluste wieder einzubringen.

Im Sommer oder Herbste 1264 brach die Fehde los. Der Bischof bemächtigte sich des Schlosses zu Martinach, und der von Petern neuerbauten Burg Brignon, im Eingang des Nendathales [2]. Im August 1264 thaten, auf Befehl Hugo's von Grandmont, Castellans zu Chillon, die savoyschen Kriegsvölker unter Anführung Herrn Aymo von Salleneuve [3], einen Streifzug [4] in's Wallis, und im folgenden Winter brannte [5] der Bischof die Umgegend von Saillon, welches desshalb in bessern Vertheidigungsstand gesetzt werden musste. Der Bischof wandte sich an den Pabst Urban IV, um Abmahnungen des Grafen von Savoyen von den Beschädigungen der sittenschen Kirche auszuwirken, auf welche aber savoyscherseits wenige Rücksicht genommen wurde [6]. Nach Pingon setzte sich der Bischof auch mit Rudolf von Habsburg in Verbindung [7]: diess müsste aber erst spät im Jahre 1264

oder Anfangs 1265 geschehen sein, nachdem Rudolf durch die Beerbung Hartmanns von Kyburg, und durch sein Benehmen gegen dessen Wittwe, sich mit dem Grafen von Savoyen verfeindet hatte.

Unterdess war Graf Peter von seinen englischen Angelegenheiten durch die den eignen Staaten drohenden Gefahren abgerufen, wieder in diesen eingetroffen. Er befasste sich sofort persönlich mit dem Walliserkriege, mit dessen Führung man vorzüglich Hugo von Grandmont, obigen Aymo von Salleneuve, mitunter auch seinen Marschall, Wilhelm von Lücinge, sonst Seneschall von Faucigny, beauftragt findet. Peter blieb nicht anhaltend an der Spitze seines Kriegsvolkes im Wallis, sondern wechselte seinen Aufenthalt zwischen diesem Kriegsschauplatz und der Waadt: sein fast gleichzeitiges Vorkommen in beiden Landschaften, bringt Ungewissheit und Verwirrung in die Darstellung der Begebenheiten [8]).

Die erste urkundliche Anwesenheit Peters fällt in die vierzehn Tage vom 22. März bis 4. April 1265 [9]). In dieser Zeit befand er sich zu Saillon und Gondis, und belagerte, wie man schliessen soll, mit glücklichem Erfolge die ihm vom Bischof entrissene Burg Brignon. Nach Ostern kam er noch mehrere Male mit Kriegsvölkern in's Land. Der Bischof unternahm einen Zug gegen Gondis, die äusserste savoysche Veste nach Sitten hin: Peter eilte ihr zu Hülfe, und schlug den Bischof aus dem Felde [10]). Gondis, Saillon und Crest wurden mit Dienstmannen und Armbrustschützen [11]) besetzt, und ihre Befestigungen erweitert und verstärkt: auf Gondis befehligte Peter von Saxon, in Saillon Jakob von Liddes, und in Crest Rainald von Conthey, alle drei geborne Walliser. Die letztgenannte dieser Burgen erlitt aber eine Ausplünderung oder Zerstörung um eben diese Zeit, durch wen ist

unbekannt: es scheint eher durch die Savoyer selbst, als durch die Walliser geschehen zu sein, da bei diesem Ereigniss der Castellan Rainald dem Salterius von Branzon zu Saillon zehn Speckseiten ablieferte [12]). Mehrere von Peters Beamten im Wallis mögen aber während seiner Abwesenheit, oder während des Krieges, nicht am besten gewirthschaftet, oder ihre Vesten nicht gehörig vertheidigt haben: denn im Laufe dieses Jahres 1265 kam Peter einmal nach Saillon, und hielt daselbst eine strenge Untersuchung mit seinen Landvögten und Castellanen im Wallis, deren Ergebnisse und Folgen aber unbekannt sind [13]).

Die Heerhaufen Peters in diesem Kriege scheinen nicht stark gewesen zu sein, nach den Lieferungen zu urtheilen, die für den Unterhalt der Mannschaft und der Pferde gemacht wurden. Auch scheint es bisweilen an Gelde gemangelt zu haben: denn des Grafen wichtigste Hülfsquellen, seine englischen Besitzungen, befanden sich gerade in dieser Zeit unter Leicesters Beschlagnahme. Auch sah sich Hugo von Grandmont ausser Stande, die Dienstmannen und Armbrustschützen auf den Schlössern Gondis, Saillon und Crest zu besolden, zu welchem Ende der Salterius von Branzon sechszig Scheffel und zehntehalb Fischete (zwölftheile des Scheffels) Weizen verkaufen musste, um den Herrn von Grandmont in den Stand zu setzen, diese Besoldungen zu bestreiten. Zu den Kriegsgeräthschaften und wohl auch zu Befestigungsarbeiten hatten der Graf und Grandmont drei Werkmeister oder Ingenieure [14]) angestellt, Wilhelm von Cossonay, Wilhelm von Ceseler (anderswo Deseler genannt), und Levet, wahrscheinlich alle drei Waadtländer: zu ihrem Unterhalt werden auf der Rechnung von Saillon zehntehalb Scheffel Weizen verrechnet.

Ueber den weitern Gang des Walliserfeldzuges vom Jahre 1265 ist nichts bekannt: er mag sich in Verwüstungen,

Streifzügen oder sogenannten Cavalcaten, und andern nichts entscheidenden Unternehmungen erschöpft haben. Indess hatten beide Theile der Ursachen genug, Frieden, oder wenigstens Stillstand zu wünschen; der Bischof, weil der Krieg an und innerhalb seinen Gränzen geführt wurde, und er und seine Unterthanen das unmittelbare Unheil desselben zu tragen hatten: Graf Peter aber, weil er unterdess mit Habsburg in offene Fehde verwickelt worden war, die sich auch an seinen Gränzen führte, und seinen Unterthanen das nämliche Unheil brachte, das er selbst den Wallisern zufügte.

Diese Umstände brachten demnach den Grafen und den Bischof dahin, dass sie am 27. Februar 1266 einen Waffenstillstand auf ein Jahr schlossen, während dessen Laufe die waltenden Streitigkeiten durch beiderseitig ernannte Schiedrichter entschieden und geschlichtet werden sollten. Unterdessen sollte der Graf innebehalten, was er ansprach. Als Schiedrichter ernannte Peter, Simon von Joinville, Herrn zu Jaiz (Gex) und Ritter Hugo von Palasuel: der Bischof aber, den sittenschen Vizthum Jocelin, und den Ritter Amadeus von Raron, seinen eigenen Bruder. Diesen vier Schiedrichtern ward die Wahl eines Oberschiedrichters überlassen. Ausserdem stellten beide Partheien Gewährleister ihrer Verpflichtungen (Fidejussoren), und zwar Graf Peter, Wilhelm von Greisy, Petern von Martinach, Petern von Mar, Petern von Saxon, Remund von Gondis (Conthey), Petern Carter von St. Maur, Wilhelm von Langin, Wernern von Kien (Quena), Junkere. Der Bischof aber stellte seine zwei Schiedrichter; ferner, Girold vom Thurn, Aymo dessen Sohn, Jacob, Herr von Car, Petern von Hayent, Sinfried von Bay [15]). So stuhnd einstweilen der Krieg zwischen Savoyen und dem Stift Sitten stille; aber die Ruhe im Wallis war darum noch nicht ge-

sichert. Doch vorerst riefen andere Angelegenheiten Petern an die nördlichen Gränzen seines Gebietes.

---

¹) Herr Canonicus Boccard zu St. Morizen, in seiner Histoire du Vallais, S. 66.

²) Boccard, a. a. O. Die folgenden Kriegsbegebenheiten aber sind, wo keine andere Quelle angeführt ist, der undatierten Verwaltungsrechnung des Salterius Aymo von Branzon zu Saillon enthoben, die sich im Cameralarchiv zu Turin befindet (570 a.). Der Titel Salterius, Sautier, der heutzutage einen Gerichtsdiener oder Waibel bezeichnet, hatte zu Grafen Peters Zeit eine höhere Bedeutung, wie sich aus Branzons Rechnungen ergibt: er muss der zweite Beamte auf der Burg gewesen sein, deren gleichzeitiger Castellan Jakob von Liddes war, und er besorgte die landesfürstlichen Einkünfte des von dem Schlosse abhängenden Gebietes.

³) Domino Aymone de Sella noua, sagt die Rechnung: wahrscheinlich Salleneuve.

⁴) Cavalcata.

⁵) Apud Saillon in yeme sequente, quando Episcopus Sedunensis „*combuxit*“ terram.

⁶) Boccard, 66. ⁷) Pingon, 387.

⁸) In Branzons Rechnung (570 a.) kommen wiederholtermalen Lieferungen vor: contra adventum domini: so u. a. In pane fornaceo contra adventum domini quando admovit obsidionem de hrignon, et in expensam eiusdem domini tam apud Sallion quam apud Contesium a dominica de passione usque ad vigiliam pasche. Aus dem vorhergehenden in der Rechnung selbst ergibt sich's, dass hier von Ostern 1265 die Rede ist, welche auf 5. April fiel: folglich war der Passionssonntag oder Judica der 22. März. Auch sagt weiterhin die Rechnung: Item in expensam eiusdem domini in diversis adventibus suis et gentis sue post pascha in terra illa etc.

⁹) Siehe Note 8.

¹⁰) „in pane furnaceo contra adventum domini et cavalcate sue apud contesium quando devicit episcopum Sedun. Ebendas.

[11]) „Servientum et balistariorum existencium in municione tam apud contesium et sallionem quam apud crestinm." Ebendas.

[12]) De x baconibus receptis de Renaudo de contesio castellano cresti quando castellum ejusdem loci dirripiebatur. Ebendas.

[13]) In expensam Domini apud Sallion quando fecit ibi inquisitionem contra ballivos et castellanos in Valesio, V bacones. Ebendaselbst.

[14]) Carpentariis, in allocationem stipendiorum suorum de Maconibus quam ingeniorum etc. Ebendas.

[15]) (705.) Pingon, Fol. 387. Dieser Friedensschluss führt das Datum vom 27. Februar 1265. Allein für's erste wurde im Bisthum Sitten nach Paschalstyl datiert: überdiess sagt die Rechnung des Castellans von Saillon offenbar, dass vor und nach Ostern 1265 der Krieg noch mit Heftigkeit fortgesetzt wurde: folglich muss der an einem 27. Februar auf ein ganzes Jahr abgeschlossene Waffenstillstand, an demjenigen von 1266 abgeschlossen worden sein.

FÜNFTES CAPITEL.

Krieg zwischen Savoyen und Habsburg.

Graf Rudolf von Habsburg, Hartmanns des Aeltern von Kyburg Universalerbe, übernahm mit dessen Gesamtnachlass, von Rechtes wegen, auch alle auf demselben haftenden Lasten, Schulden und Verpflichtungen zu Erfüllung der vom Verstorbenen eingegangenen Verbindlichkeiten und getroffenen Verfügungen, folglich auch zu gewissenhafter Beobachtung der, von demselben mit seiner Gemahlin eingegangenen Eheverträge, und der ihr gemachten Schenkungen und verordneten Ausstattung, wie solche auf dem obgenannten Nachlasse hafteten, und noch bei Lebzeiten beider Hartmanne förmlich verbrieft, und gegenseitig als rechtsgültig anerkannt worden waren.

Dem ungeacht begann Rudolf von Habsburg seine Herrschaft über die altkyburgischen Länder damit, der Wittwe seines Oheims einen bedeutenden Theil, sowohl ihrer Witthums- oder Leibgedingsgüter, als auch ihrer eigenthümlichen Besitzungen gewaltthätig zu entreissen, namentlich das Brückenschloss zu Baden im Ergow[1]), die Burg Mörsburg unweit Winterthur, und das Schloss Windeck im Lande Gaster[2]). Eine strassburgische Chronik lässt den Grafen Peter von Savoyen selbst in den Zürichgau kommen, um die Güter seiner Schwester gegen Rudolf zu behaupten, aber von diesem verdrängt, und zur Rückkehr nach seinen Staaten gezwungen werden[3]). Allein diese Meldung findet keine andere Unterstützung als die Angabe Pingons[4]), Graf Peter habe seine Schwester nach Chambery zurückgeleitet, wo sie sich erwiesenermassen schon im Frühjahr 1265 befand[5]). Möglicherweise hatte er ihr savoysche Hulfsvölker zu Vertheidigung ihrer Besitzungen zugesandt, welche aber dieselben nicht zu behaupten vermochten, und von Rudolfen vertrieben worden sein mögen: allein auch dieses ist nicht wahrscheinlich, weil sowohl seinen Kriegsvölkern als ihm selbst der Weg nach dem Zürichgau durch Rudolfs eigene, dazwischenliegende Erbländer und Vesten gesperrt gewesen wäre. Von irgend einer Hülfeleistung des Bischofs von Constanz und des Abtes von St. Gallen, vermöge des Vertrages von Elgg, vom 29. Junius 1259[6]), findet sich nichts vor, obschon Rudolf gleich nach Antritt der kyburgischen Erbschaft mit dem Abte von St. Gallen in Misshelligkeiten über Lehensfragen gerathen war. Ob hingegen die Kriege, welche der Graf von Habsburg im Jahr 1265 mit dem Grafen von Toggenburg und dem Freiherrn von Regensberg anfing, und bis in's Jahr 1267 hinaus führte, einige Beziehung auf Margarethens Beraubung hatten, ist ungewiss: die Habsburg günstigen schweizerischen Geschicht-

schreiber messen diesen Krieg dem Neide jener Herren über Habsburgs wachsende Macht, und den Streitigkeiten der Stadt Zürich mit Regensberg bei. Rudolfs gleichzeitiger Krieg mit diesen beiden Herren und mit dem Grafen von Savoyen, machen ein Einverständniss zwischen allen diesen seinen Gegnern allzunatürlich, um ein solches nicht auch sehr wahrscheinlich finden zu müssen [7]).

Aber auch Rudolf von Habsburg sah sich nach Helfern in dieser dreifachen Fehde um: doch nicht blos nach selbstständigen und wandelbaren Bundesgenossen, sondern nach solchen, die ganz von ihm abhingen. Zu seinem savoyschen Krieg bedurfte er der freien Verfügung über seines verstorbenen Vetters, des jüngern Hartmanns Ländernachlass und Vesten; und wollte er gleich nicht gerade wirklicher Herr derselben werden, so wollte er doch Meister darinnen sein. Vermuthlich war Margarethens Beraubung nicht Rudolfs Hauptgrund, mit Petern von Savoyen zu brechen, sondern es galt bei ihm wohl mehr noch den altkyburgischen Reichslehen, die König Richard nach des jüngern Hartmanns Tode, am 17. October 1263, auf Petern übergetragen hatte, und bei welchen ihn der, damals noch in Leicesters Banden befindliche König zu schützen ausser Stande war. Um aber diese Belehnung anfechten zu können, bedurfte Rudolf des Namens der Erben Hartmanns des Jungern, und zum Gebrauch desselben, wie zur Verfügung über ihr Land, konnte Rudolf am sichersten gelangen, wenn er sich der Vormundschaft der jungen Gräfin Anna bemächtigte, auf welche er, vermöge seiner verwandtschaftilchen Verhältnisse, Anspruch machte. Aber noch waren Annens Grossvater Hugo, ihr Urgrossvater Johann, Grafen zu Châlon und Salins, und fünf ihrer Mutterbrüder, am Leben [6]), und hatten nähere Rechte auf diese Vormundschaft als Rudolf von Habsburg, der blos mit Annens

Vater Geschwisterkind war: auch scheint sich aus dem nächstfolgenden zu ergeben, dass Annens Mutter, die Gräfin Elisabeth, wie natürlich, die Vormundschaft ihres Vaters oder Grossvaters, der habsburgischen vorgezogen hätte. Doch Rudolf war nicht verlegen um Rath. Die beiden Gräfinnen von Kyburg hatten ihren Sitz auf der festen Burg Burgdorf. Mit Vorschub einiger treulosen Bürger des dabei liegenden Städtchens, überrumpelte Rudolf die Burg im Jahr 1265 [9]); und von da an kömmt er urkundlich als Vormünder Annens von Kyburg vor. Indess behielt er diese Vormundschaft nicht ausschliesslich auf seinen eigenen Namen, sondern er liess sich noch seinen Vetter, den Grafen Gottfried von Habsburg-Laufenburg, und den Grafen Hugo von Werdenberg [10]), ebenfalls unter dem Namen von Verwandten der Gräfin Anna, als Mitvormünder beigesellen. In den Urkunden dieser Tage glaubt man den schwer verhaltenen Unmuth der Gräfin Elisabeth, und das Uebergewicht Rudolfs über seine Mitvögte, gleich deutlich wahrzunehmen [11]).

Mit fünfzehnhundert Rittern, sagt, wohl etwas übertrieben, die Strassburger Chronik [12]), und überdiess mit strassburgischem Zuzuge, zog Rudolf nach den Gränzen der savoyschen Lande hin, und begann damit, die Stadt Bern anzufeinden: dass er sie damals schon belagert habe, sagt Niemand, als eben diese Chronik, vielleicht in Verwechselung mit spätern Begebenheiten dieser Art: doch auch nicht gegen alle Wahrscheinlichkeit: auch habe er sie genöthigt, in diesem Kriege stille zu sitzen, was aber mehreren Urkunden widerspricht. Im October 1265 befanden sich Rudolf und Gottfried zu Freiburg, in offenem Kriege mit dem Grafen von Savoyen: die Stadt Freiburg selbst, eine Besitzung Annens von Kyburg, aber nach ihren Freiheiten zu eigenen Kriegen befugt, trat zu ihnen, und brach mit Savoyen: der Freiherr Aymo von

Montenach aber verfeindete sich mit der Stadt Bern, die mit Petern noch immer in Bündniss und Schirmverhältnissen stuhnd. Auch das freiherrliche Haus Font bei Stäffis neigte sich zu Habsburg hin.

So stuhnden die Sachen gegen das Ende Octobers 1265. Von den Begebenheiten dieses Krieges ist nichts näheres bekannt, obgleich er über zwei Jahre lang dauerte [13]. Um diese Zeit brachte Peter die Freiherren von Stäffis zum Frieden, und setzte die Brüder von Font ausser Stande, ihm zu schaden. Am 27. October 1265 leisteten die Brüder Rainald, Johann und Wilhelm von Stäffis und Ritter Peter, Meyer von Cügy, im Schlosse Font einen Eid, unter Einsetzung aller ihrer Güter, dass sie dieses Schloss so bewahren wollten, dass von dort aus dem Grafen Peter und seinen Verbündeten und Freunden [14] keinerlei Nachtheil noch Schaden zugefügt werden könne, so lange der Krieg oder allfällige Waffenstillstände, zwischen dem Grafen von Savoyen und dem Grafen Rudolf von Habsburg, zwischen demselben Grafen von Savoyen und denen von Freiburg, und zwischen denen von Bern und Aymo von Montenach fortdauern würden. Sollte aber von diesem Schlosse aus etwas feindseliges wider den Grafen Peter begangen werden, so sind die Herren von Stäffis und Cügy verbunden, den Urheber solcher Thaten durch Vorenthaltung aller seiner Güter zum Ersatze des verursachten Schadens zu zwingen. Auch sollen die Stäffis das Schloss Font nicht an seinen wahren Eigenthümer, Cono von Font, zurückgeben, bis er sich mit seinem Bruder Wilhelm und dessen Sohne Burkhard, denen er wegen des Verlustes dieses festen Hauses übel wollte, vertragen haben würde [15].

Unterdess hatte sich das Haus Savoyen wegen Margarethens Beraubung an den Pabst gewandt, und von ihm ein Breve ausgewirkt, durch welches Rudolf von Habsburg ange-

wiesen wurde, ihr die entrissenen Güter, namentlich die Schlösser Baden und Mörsberg, „und die andern Dinge," zurückzugeben. Pabst Clemens IV beauftragte mit der Vollziehung dieses Beschlusses Wiffard oder Wiffred, den Abt von Abondance in Chablais, der sich auch auf den Weg machte, um Rudolf persönlich aufzusuchen. Dieser befand sich im October 1265 zu Freiburg, wohin sich der Abt sicher Geleite erbat. Er war bis auf eine halbe Stunde Weges an die Stadt gelangt, und sandte von da aus einen seiner Cistercienser an Rudolf, um sich eine Unterredung mit ihm auszubitten. Rudolf sandte ihm einen seiner Ritter entgegen, um ihn nach der Stadt, und nach geendigter Unterredung auch wieder zurück zu geleiten. Wirklich gelangte der Abt mit seinem Begleiter bis an's Thor: aber hier trafen sie den Grafen Gottfried von Laufenburg an, der nach dem Zweck der Ankunft des Abtes frug. Auf die erhaltene Antwort gerieth er in heftigen Zorn, so dass sein Gesichte hoch glühte, und er in teutscher Sprache ganz fürchterlich zu toben begann. Der Abt verstand seine Worte nicht: aber sein Begleiter warnte ihn, nicht weiter vorzugehn, indem er ihm für seine Sicherheit nicht bürgen könne, und äusserst besorgt sei, es möchte dem Abte unter seinem Geleite etwas Uebels zugefügt werden, wobei die Gesichtszüge des Ritters die heftigste Gemüthsbewegung und Aengstlichkeit ausdrückten. Wiffard kehrte hierauf zurück, bis zu einer unweit Freiburg zusammengetretenen Versammlung von beiderseitigen Friedensunterhändlern, wo er den dort anwesenden Beauftragten des Habsburgers dasjenige Anbringen eröffnete, das er dem Grafen selbst hatte vortragen sollen, und zugleich denselben eine schriftliche Auffoderung an Rudolf einhändigte, innerhalb fünfzehn Tagen der Gräfin Margaretha die ihr entrissenen Schlösser, nämlich das Brückenschloss zu Baden und Mörs-

berg, nebst den andern ihr gehörenden Gütern, wieder zuzustellen, unter Androhung des Gebrauches aller in seiner Vollmacht liegenden Zwangs- und Strafmittel. Da sich die Unterredung fruchtlos zerschlug, kehrte Wiffard bis Romont zurück (vier Stunden Weges von Freiburg) und stellte daselbst, Freitags vor Simonis und Judæ (den 23. October 1265), das noch vorhandene urkundliche Verbale über diesen Vorfall aus [16]).

Rudolf von Habsburg kehrte sich nicht an Wiffards Auffoderung und Drohung, sondern er behielt die Schlösser und Güter seiner Muhme in seinem Besitze, und der Krieg dauerte fort.

Dieser Vorfall, und die vier Tage später erfolgte Verhandlung Peters mit den Freiherren von Stäffis, zeigen, dass in den letzten Wochen Octobers 1265, Rudolf von Habsburg mit Macht zu Freiburg stand, und dass Peter hingegen Romont, und in der Waadt die Oberhand behauptete.

Das Zusammentreffen des habsburgischen mit dem Walliserkriege unterstüzt einigermassen die Meinung eines gelehrten Geschichtschreibers [17]), dass die Schlacht bei Chillon und die Gefangennehmung der waadtländischen und oechtländischen Grafen und Freiherrn diesem Doppelkriege angehören dürfte: dass diese Grafen und Herren die Anwesenheit, die Macht Rudolfs von Habsburg, und Peters Verlegenheit benutzt hätten, um sich seiner Lehnsherrschaft zu entledigen; und dass jener Herzog von Cophingen mit Rudolf von Habsburg eine und dieselbe Person gewesen sei. Dieser Vermuthung kömmt Pingons unbestimmte Andeutung einer Erschütterung der Treue der Waadtländer gegen Petern einigermassen zu statten, über welche sich aber keinerlei nähere Kundschaft vorfindet. Allein die Vereinigung dieser Meinung, einerseits mit den Erzählungen der Chronisten von dem Treffen

bei Chillon, anderseits mit den vorhandenen Urkunden und mit dem gänzlichen Mangel zuverlässiger Spuren einer solchen Begebenheit gerade in diesem Kriege und Zeitpunkt, stösst auf grosse Schwierigkeiten. Schon müsste von den Meldungen der Chronisten willkürlich alles weggeschnitten werden, was auf eine kaiserliche oder königliche Sendung jenes Herzogs von Cophingen Bezug hätte. Von dem Verzeichnisse der gefangenen Herren wäre der Graf von Neuenburg-Nydau wegzulassen, der, wie vor kurzem erzählt worden ist, damals noch ein unmündiger Knabe war. Unwahrscheinlich ist ferner, dass, wenn die bei Chillon geschlagenen und gefangenen Herren nicht anerkannte Feinde, sondern Aufrührer und eidbrüchige Lehnsmänner waren, sich weder in Urkunden noch Chroniken etwas von Einziehung der Lehen und andern Feloniefolgen vorfinden sollte; und besonders, dass eine solche Gefangenschaft Rudolfs von Habsburg in keiner einzigen seiner eigenen Geschichten auch nur von Ferne angedeutet sein sollte. Ueberdiess ist sein Name, einerseits zu welthistorisch, anderseits zu verschieden von demjenigen eines Herzogs von Cophingen, um eine solche Verwechselung wahrscheinlich zu machen. Endlich enthält der Friedensvertrag im Leuenberg, vom 8. September 1267 [18]), der diesen ganzen savoysch-habsburgischen Krieg beendigte, auch nicht eine Andeutung, die sich auf ein so entscheidendes Ereigniss beziehen liesse, und ist, wenn auch günstig für die Gräfin Margaretha, diess doch nicht in so hohem Grade, als sich nach einem solchen Siege wohl erwarten liesse: so kömmt zum Beispiel in demselben gar nichts zu Gunsten waadtländischer oder anderer Bundesgenossen Habsburgs vor, und die ganze Erzählung von der Schlacht bei Chillon findet nicht die geringste Unterstützung in den Worten dieses Friedens. Allein bei dem gänzlichen Mangel an nähern Zeitbe-

stimmungen und diplomatischen Beweisen für diese Waffenthat, lässt sich über keine aufgestellte oder aufzustellende Vermuthung ihres Zeitpunktes, der Stab brechen, und jeder Schriftsteller, der diese Frage berührt, begnüge sich mit Zusammenstellung der vorhandenen Wahrzeichen und Widersprüche, und lasse die Meinung der Andern in Ruhe, bis einst Einer einen entscheidenden Beweis für die Seinige zu leisten vermag.

---

[1]) Baden im Ergow hatte zwei Schlösser, das grosse oder den sogenannten Stein, auf dem Feldhügel über der Stadt, und das Schloss an der Brücke: Hartmann hatte nur das Letztere seiner Wittwe verschrieben.

[2]) Baden und Mörsberg hatte Rudolf der Gräfin, „nebst andern Sachen" (et rebus aliis ad ipsam spectantibus spoliaret) laut Urk. Wiffreds, Abtes von Abondance, vom 23. Oct. 1265, (Matrim. etc. No. 25) (696.) entrissen: so auch Windeck, nach Tschudi, Chron. Helveticum, I. 166, wo er im Jahr 1265 dem dortigen Vogt den Schirm der Stadt Wesen aufträgt: Rikenbach hingegen hatte er ihr gelassen, laut Urk. bei P. Hergott Geneal. dipl. Habsb. II°. CCCCLXXIV. p. 390 und Gerberti Fasti Rodolphini C. III. § XII. Auch anderes Eigenthum und Leben müssen ihr geblieben sein, laut einem Schirmbrief des Bischofs von Strassburg; Heinrich von Geroldsek, vom 15. Julius 1269, und einer Obligation des Klosters Wettingen vom 28. Jan. 1270 (Matrim. di Margar. di Sav. Mz. I. No. 23 und 24. (789.)

[3]) Fritschi Closeners Strassburgerchronik, in den Publicationen des literar. Stuttgardtervereins, B. I. 28. „Er (Rudolf von Habsburg) gesigt ouch an grove Peter von Savoy, der gar rich vnn mechtig was, vnn gewann ime an sine vestene Baden nn Morsberg unn Kyburg die burge, unn Wintertur daz stetelin, unn zoch die Grovescbaft von Kyburg an sich, un trieb den groven von Savoy widerumbe in sin lant, nnn zoget im noch mit fünfzehnhundert ritteren, unn mit helfe der stat zu Stroszeburg," u. s. w. Die Irrthümer in der Aufzählung der Margarethen, oder wie es hier heisst, Petern selbst entrissenen Vesten, erschüttert auch die Glaubwürdigkeit der persönlichen Anwesenheit Peters

in jenen Gegenden sehr. Fritschi Closener von Strassburg beendigte seine Chronik mit dem Jahr 1362: er starb am 26. October 1384.

⁴) Pingon, Fol. 388.

⁵) Thomas III war im Winter oder Frühjahr 1265 nach Chambery gekommen, und hatte in seinem Gefolge Wilhelm von Colombier, seinen Schildknappen, einen sehr klugen Mann (vir magnæ industriæ) mit sich gebracht. In einer entstandenen Streitigkeit ward dieser Colombier von zwei Brüdern von Monthey, Johann und Gerhard, umgebracht, die ergriffen, und der Mordthat überführt wurden. Sie fanden aber Schutz oder Gunst, und wurden mit der Todesstrafe verschont, wogegen sie zu schweren Geldstrafen verurtheilt wurden, welche Thomas, als Herr des Ermordeten, nach damaligem Rechte, durch ein Schreiben aus Chambery von Mittwochs nach Ostern (8. April) 1265, für sich selbst foderte. Aber auf dieses Strafgeld hatte auch Margaretha gegründete Ansprüche (welche, ist unbekannt), und Thomas gab nach: durch eine undatierte, aber wie scheint, an jenem nämlichen 8. April ausgestellte Erklärung, „quittiert" er der Grafin Margaretha von Kyburg, seiner Vatersschwester (amite nostre), das von den Brüdern von Monthey schuldige Straf- oder Wehrgeld für ihr Verbrechen (pro forefacto), indem sie seinen Diener Wilhelm von Colombier umgebracht hätten. Pingon, F. 388. (683.) Die Originale der beiden von diesem Letztern angeführten Urkk. sind nicht vorhanden.

⁶) (519.) S. oben Seite 34.

⁷) So wie Peters von Savoyen wahre und erdichtete Kriege, die Rahmen zu einer Menge unterhaltender Schilderungen und Anecdoten lieferten, die noch jetzt hier und da die lückenhafte Geschichte surrogieren müssen; so lebt auch Rudolfs Krieg mit Toggenburg und Regensberg in der östlichen Schweiz, in Ueberlieferungen, Volkssagen, ja selbst in den meisten historisch heissenden Schulbüchern, bis auf unsere Zeit fort, als ein buntes und unterhaltendes Gewebe von Anecdoten und drolligen Zügen, worin Hofnarren, Jagdhunde, Forellen und Weinfässer die Hauptrollen spielen, und die man dem leselustigen Publikum zur Erheiterung gerne gönnte, wenn über diesen Fabeln oder Nichtfabeln, das Pragmatische der Geschichte nicht so arg vergessen worden wäre. Denn während die Chronisten alle jene Geschichtchen mit der grössten Umständlichkeit auspinseln, gedenkt nicht

ein Einziger des habsburg-savoyschen Krieges in der Waadt, wo doch um grössere und andauerndere Interessen gefochten wurde; wenn nicht etwa eine, später anzuführende Vermischung von Ereignissen, auf diesen Krieg angewendet werden darf.

8) Dunod, II. 194-212.

9) Annales Colmarienses, ad annum MCCLXV. ap. Urstisium, scriptt. rer. Germ.

10) Hugo von Werdenberg war Geschwisterkind mit Annen von Kyburg: Werner, des jüngern Grafen Hartmanns von Kyburg Vater, zeugte mit seiner Gemahlin Aelis, T. Herzogs Ferry II von Lothringen, neben diesem Hartmann noch eine Tochter, Clementia, die bald als Gräfin von Hohenberg, bald als Gräfin von Sargans (Werdenberg-Sargans) vorkömmt, und in letzter Eigenschaft diesen Hugo zeugte. Aus der hohenbergischen Ehe Clementiens möchte vielleicht die sonst unklare nahe Verwandtschaft Gottfrieds von Habsburg-Laufenburg herfliessen, dessen Gemahlin nicht bekannt ist, von welcher diese Verwandtschaft um so wahrscheinlicher herrühren mochte, da keine solche der Verehelichung Annens mit Gottfrieds leiblichem Bruder Eberhard im Wege stuhnd.

11) Urkk. von 1266, 1267 und 1271 im Lehenarchiv der Stadt und Republik Bern: auch abgedruckt im Soloth. Wochenblatte, Jahrgang 1827 und 1831. Die drei Grafen waren auch die Vögte ihrer Mutter, der Gräfin Elisabeth.

12) Closeners Strassb. Chronik, a. a. O.

13) Es ist sehr möglich, selbst nicht unwahrscheinlich, dass manches, was die schweizerischen Chronisten, Justinger, Tschudi, Stumpf, Guilliman, u. a. über denjenigen Krieg Peters von Savoyen melden, welchen er vermöge seines Schirmvertrages mit Bern, gegen die Grafen von Kyburg führte, oder geführt haben soll, den Begebenheiten dieses habsburgischen Krieges enthoben wäre, und dass also eine Vermischung beider geschichtlichen Perioden statt fände. Ja selbst die Unterredungen des Grafen von Savoyen mit demjenigen von Kyburg zu Bollingen und anderswo (Bd. I. S. 462, 463), liessen sich vielleicht mit grösserer Wahrscheinlichkeit in diesen Krieg hinunternehmen, und auf Rudolf von Habsburg anwenden, als so annehmen, wie sie von Justinger erzählt werden. Ueberhaupt finden sich bei den mittelalterlichen Chronisten wenigere unbedingte Unwahrheiten, als dergleichen Vermischungen und Verwechselungen verschiedener,

besonders in einiger Aehnlichkeit stehender Begehenheiten: und hier wäre, ohne dergleichen, das gänzliche Stilleschweigen der Geschichtschreiber über diesen savoysch-habsburgischen Krieg beinahe unerklärlich.

14) „... Petro Comiti Sabaudie vel suis hominibus coadjutoribus convalitoribus seu. fautoribus."

15) (697.) Diese beiden scheinen sich zu Grafen Peter gehalten zu haben. 16) (696.)

17) Cibrario Storia della Mon. di Savoja II. 129. 18) (739.)

SECHSTES CAPITEL.

Begebenheiten des Jahres 1266.

Stürmisch hatte sich für den Grafen Peter das Jahr 1265 geschlossen, gewitterhaft dasjenige von 1266 eröffnet: aber es scheint als das friedlichste seiner Regierungszeit abgelaufen zu sein. Frühe trat der Waffenstillstand mit dem Walliserbischof ein, und brachte diesem Lande eine, zwar bald vorübergegangene Ruhe. Im nordöstlichen Winkel der Waadt waltete noch Fehdezustand mit Habsburg und den Freiburgern: aber auch nicht eine einzige Waffenthat aus diesem Kriege ist auf die Nachwelt gekommen. In den andern Erbländern des Grafen Peter, so wie auch mit seinen übrigen Nachbaren, herrschte tiefer Friede. Das Jahr 1266 bietet demnach, ausser den dem Kriege zunächst gelegenen Gegenden, nicht viel andere als unzusammenhängende und wenig interessante Begebenheiten dar, deren Uebersicht, in Ermangelung von etwas Gehaltvollerem, hier eine Stelle finden möge.

Zu Aosta findet man, im Eingang dieses Jahres, als Landvogt der Provinz, Richard von Dügüt. Diese Beamtung scheint neu zu sein, da die Verrichtungen derselben bisher wohl im Wirkungskreise der Vizgrafen gelegen hatten, deren

Amt sich im Hause Challant forterbte, von welchen aber Aymo, wie bereits gesagt ist, sowohl das Vicedominat als die Mistralie im Jahr 1263 dem Grafen Peter pfandweise abgetreten hatte, was wohl die Einsetzung eines Landvogtes zur Folge gehabt haben mag [1]). Die Einsetzung eines Landvogtes neben diesen Vizgrafen dürfte also wohl dem Aufenthalte Peters im Jahr 1263 angehören. Dieser Landvogt Richard Dügüt kaufte am 3. Januar 1266 von Aymo, Jacob und Wilhelm du Palais um fünf und zwanzig Pfunde landüblicher, d. i. Susinermünze, zu Handen des Grafen vier Keller in der Stadt Aosta [2]).

Die wichtigste savoysche Beamtung in den Landschaften zwischen dem Rodan und der Isere, war die Castellanei zu Bergoin, im Umfang der Herrschaft Tour dü Pin. Diese Stelle bekleidete in jener Zeit Anselm Marchis, wie sich aus einem von demselben in Peters Namen mit Junker Hugonet von Morestel, um dessen Antheil und Rechte an dem Schlosse Euraison geschlossenen Kaufe ergibt, der um vierhundert Vienneserpfunde am 26. Januar 1266 abgeschlossen wurde [3]).

Am 10. April 1266 befand sich Graf Peter zu Vienne [4]), bei einer Aussöhnung seines Bruders Philipp von Lyon, und seines Schwiegersohnes, des Delphins Guigo; zweier Fürsten, die sich stets von Herzen abhold waren und es bis in den Tod blieben. Philipp besass im Namen der Kirche von Lyon die Schlösser und Herrschaften Annonay und Argentau, welche Guigo ansprach, und deren er sich auch bemächtigt hatte. Dieser Krieg ward an obigem 10. April durch einen schiedrichterlichen Spruch der Ritter Guigo Parans, Humbert, Herr von Montrochette, und der Magister Wilhelm von Varey und Johann von Goncelins geschlichtet, laut welchem Annonay und Argentau dem Delphin verblieben und dieser dagegen dem Erwählten und der Kirche zu Lyon Septeme und St·

Georg d'Esperanche abtreten sollte. Graf Peter legte aber Widerspruch und Verwahrung gegen dieses Urtheil ein, weil Septeme sein Lehen sei [5]. Wie sich dieser Knoten zuletzt gelöst habe, ist unbekannt: doch scheint Septeme dem Grafen Peter geblieben zu sein.

Zwei Tage später, am 13. April, kam auch ein Vertrag Grafen Peters selbst mit Wilhelm von Arlod zu Stande. Die Burg Arlod, nebst dem davon abhängenden Landstriche Michaille, früher ein Streitgegenstand zwischen Petern und dem Grafen von Genevois, befand sich jetzt in der Hand Wilhelms von Arlod. Er war mit Grafen Peter in Streit gerathen, und dieser hatte sich jener Besitzungen bemächtigt, welche unter gemischten, savoyschen und genevesischen Lehensverhältnissen standen. An jenem 13. April ward der Streit dahin entschieden, dass Wilhelm die Michaille von Petern zu Lehen erkannte und empfing: auch die Burg Arlod gab ihm der Graf zurück, doch unter dem Vorbehalt, dass sie zu Krieg und Frieden stets sein offenes Haus sein sollte, unter Verwahrung jedoch der dem Grafen Aymo von Genevois gebührenden Lehenshuldigung von Seite Wilhelms [6].

Oben ist gemeldet, wie Ebal, Herr zu Monts, Petern nach England gefolgt sei, und sich daselbst niedergelassen habe. Er besass zu seiner Freiherrschaft Monts, im equestrischen Gau, einen Grosszehnten zu Bery (vielleicht das heutige Dorf Biere), in der eigentlichen Waadt. Diesen Zehnten gab Ebal, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, am 31. Mai 1266 zu Chillon an Grafen Peter auf, von welchem, oder in dessen Namen, Ebals Sohn, Johann von Monts, mit demselben wieder belehnt wurde [7].

Peter hatte damals in Savoyen selbst Ordnung zu schaffen. Verschiedene dortige Grosse hatten seine lange Abwesenheit, oder wohl schon die Jugend seines Vorgängers, benutzt, um

die Gränzen ihrer Besitzungen und Rechte über Gebühr auszudehnen, und es war nöthig, sie wieder in die gehörigen Schranken zurückzuweisen. Urkundlich sind hievon zwei Beispiele bekannt. Anselm, Freiherr von Miolans, einer Burg unfern der Vereinigung des maurienuischen Arc mit der tarantaisischen Isere, hatte sein Gebiet bis nahe an die Thore von Montmelian zu erweitern versucht, und die gräflichen Besitzungen verletzt. Peter, um den umsichgreifenden Vasallen zur Gebühr zurückzuführen, brauchte nicht Gewalt, sondern er fasste ihn in's Recht. Am 20. Mai 1266 wurden auf der Burg Montmelian mehrere Zeugen abgehört, als Humbert von Seyssel, Wilhelm Marechal, Johann von Chanas, Peter de Bonites, Peter Malasinans, Peter Sylvester, Ronduso von Piannezza, und andere, und auf ihr Zeugniss hin ein Urtheil gefunden, dass Miolans die Bänne und Corveen, von der Brücke von Bernier bis nach Venagee [8]), unbefugtermassen an sich gezogen habe, da Alles, was von Croset und der Brücke von Plannoz aufwärts liegt, dem Grafen gehöre. Die Gränzen der unmittelbar gräflichen Gerichte von Montmelian wurden von jenen Zeugen sehr genau angegeben, und dem Grafen Alles dasjenige zugesprochen, was ihm mit Recht gehörte [9]).

Der Freiherr Peter von la Chambre, Vizgraf von Maurienne, hatte seine Rechte ebenfalls überschritten, und sich die Lehenspflicht einiger unmittelbaren gräflichen Vasallen, Boso von Cüinnes, und seines Sohnes Peter angeeignet. Auch hier stellte der Graf seine Rechte wieder her; la Chambre gab ihm unter dem 22. October 1266 durch besiegelte Briefe seine Vasallen zurück, und wies am 17. December gleichen Jahres Petern von Cuinnes an, dem Grafen um seine innehabenden Lehen zu huldigen, wogegen er ihn von aller Lehnspflicht gegen sich selbst losspricht [10]).

Am 29. November 1265 schlossen die Priore von Tonon und Bellevaux in Chablais einen Tausch mit Grafen Peter, vermöge dessen sie ihm einen Weinberg unter Tonon, die dortige Salzleide, die Länder, die dem Priorat St. Hippolith gebührten, die Dienste, so auf Gütern und Häusern zu Tonon hafteten, samt den steuerbaren Leuten daselbst und in der Umgegend, abtraten; wogegen ihnen der Graf seine steuerbaren Leute zu Pont de Dranse, und die Capelle zu Silinges überliess [11]).

Für Piemont war das Jahr 1266 ein ziemlich unruhiges: der 26. Februar desselben hatte in den Ebenen von Benevento über die sicilianische Krone entschieden, und Carl von Anjou, im thatsächlichen Besitze derselben, setzte seinem Uebermuthe keine Gränzen mehr, theilte ihn auch seinen in Oberitalien zurückgelassenen Kriegsbefehlshabern mit, die seinen Ansprüchen in den piemontesischen Thälern und Ebenen die grösstmögliche Ausdehnung gaben. Markgraf Wilhelm von Montferrat schloss sich den angevinischen Interessen an, und strebte, unter diesen Fahnen, nach dem Besitze Turins, doch ohne seinen Zweck zu erreichen: die Turiner mögen wohl den unreinen Beweggrund seiner frühern Hulfeleistungen erkannt, und sich vor ihm in Acht genommen haben: nach Pingon soll sich aber Ivrea an ihn ergeben haben. Sehr feindselig bezeigten sich hingegen die angevinischen Befehlshaber gegen den Markgrafen Thomas von Saluzzo, den sie ohne offenen Krieg vielfältig beleidigten und in seinen Rechten kränkten. Seine darüber bei ihrem Herrn geführten Beschwerden wurden von diesem rohen und aufgeblasenen Fürsten mit kränkendem Hohn und Uebermuth abgefertigt [12]). Von einer Verflechtung der piemontesischen Fürsten aus dem Hause Savoyen in diese Händel, findet sich für diesen Zeitpunkt kein

Beweis: Graf Peter scheint vollends keinen Antheil daran genommen zu haben.

In diesem Jahre 1266 starb auch Graf Hugo von Châlon, der Sohn des in dieser Geschichte oft vorkommenden Grafen Johann. Durch seine Ehe mit Alix von Meran, Tochter und Erbin Ottos von Meran, und Beatrixens, der Enkelin Kaisers Friedrich des Rothbartes, brachte Hugo die seit einem Jahrhundert vom Otto-Wilhelminischen Hause entfremdete Pfalzgrafschaft Hochburgund an sich, und an dieses Haus zurück. Alix brachte ihm fünf Söhne, die mehrere hochburgundische Linien stifteten, und vier Töchter, Elisabeth, die Gemahlin Hartmanns des Jungern, und die Mutter Annens von Kyburg, Guya, Gemahlin Thomas III von Savoyen und Piemont, Agnes und Hippolitha, Gräfinnen zu Vienne und von Poitiers. Alix wird weiterhin als Pfalzgräfin von Burgund und Gräfin von Savoyen vorkommen [13]).

Im Laufe dieses nämlichen Jahres erlosch auch in Guido, oder Alexander, das Haus Baugey, Beherrscher von Bresse, welche Landschaft die einzige Tochter und Erbin des letzten Herrn, Sibylle, an den nachmaligen Grafen Amadeus V, und auf mehrere Jahrhunderte an Savoyen, brachte [14]).

---

[1]) Band II. Seite 319.

[2]) (679.) Die Urk. führt die Jahrzahl 1265, aber nach Paschalstyl, und gehört viel wahrscheinlicher dem 3. Januar 1266 an.

[3]) (701.) Jahrzahl 1265, wahrscheinlich Paschalstyl.

[4]) Dass sich Peter in diesem Jahre 1266 selbst in Vienne befunden habe, ergibt sich aus der Rechnung Humberts de la Balme, Castellans zu Rivoli, Avigliana und Susa, für Avigliana vom 20. August 1265 bis gleichen Tag 1266, in welcher unter anderm vorkömmt: In stipendium unius nuncii missi ad dominum Comitem apud Viennam XII S. VIII den. Eine genauere

Zeitbestimmnng fehlt, wie gewöhnlich. Archiv der k. Rechnungskammer. (711.)

[5]) (706.) [6]) (707.) [7]) (710.)

[8]) Venagetam.

[9]) (709.) Die Gränzen des Gebietes von Montmelian werden folgendermassen bezeichnet: fines Montismeliani extenduntur a Serrata de Montemajori usque ad Pnsetam, excepta parrocchia S. Petri de Sociaco et excepta villa de Castro novo, et specialiter extenduntur usque ad Riband et Freyderiam. Et ex alia parte suut de pertinentiis castri Montismeliani, usque ad Francerinm et Asprum montem, Vimmenas, Lessum, Chassey, Stm Albanum, Bassins, Maprenes, Clarafons, etc. Die Urknnde ist datiert ap. Montem Melianum in castro, XIII Kal. Jnnii, A. D. MOCLX sexto Ind. IX, und nnterzeichnet Bernardus de Socesia. Aus dieser Verhandlung möchte man beinahe folgern, Peter habe seiner Schwägerin, der verwittweten Gräfin Cäcilia, ihr Witthum Montmelian damals entzogen und sich selbst angeeignet gehabt.

[10]) (714.) Act. die veneris post festum S. Luce Evangel. 1266.

[11]) (719.) [12]) Pingon, Fol. 390.

[13]) Pingon, Fol. 395. Dnnod, hist. du Comté de Bourgogne, II. 208.

[14]) Gnichenon, I. 365, nennt ihn Gui: Pingon, Fol. 395, heisst ihn Alexander: andere ältere savoysche Schriftsteller machen einen Rainald ans ihm.

SIEBENTES CAPITEL.

Verhandlungen mit Bremgarten, Strättlingen und der Stadt Bern, 1266.

An den nördlichen Gränzen, und in den Nachbarländern der Waadt, dauerte der Kriegszustand mit Habsburg das ganze Jahr 1266 über fort, ohne dass sich etwas näheres über den Gang dieser Fehde sagen liesse. Pingon meldet von einer Erschütterung der Treue der Waadt gegen den Grafen Peter, als einer Folge dieses Krieges, oder habsburg-kyburgischer

Einwirkung, die ihn in dieser Zeit aus Piemont nach diesem Lande abgerufen hätte, wo er aber alsobald Ordnung und Gehorsam hergestellt hätte, und bezieht auf dortige Unruhen und deren Unterdruckung durch den Grafen, eine Lehens- und Vasallenhuldigung zweier Junker von Lausanne, Ludwigs Mayor, oder vielleicht des Meyers der dortigen Kirche, und seines Sohnes Heinrich, welche Petern am 2. Febr. 1265 (Incarnationsstyl), d. h. 1266 gewöhnlichen Styles, zu Milden schwören, seiner mit eben der Treue gewärtig zu sein, wie dem Bischof von Lausanne [2]. Hierin liegt freilich noch lange kein Beweis, weder von entstandenem noch von unterdrücktem Aufruhr. Dass übrigens der Graf auf Erwerbungen zu und um die Bischofsstadt Lausanne einen gewissen Werth setzte, ergibt sich auch aus der Abtretung eines nahe bei dieser Stadt gelegenen Gutes und Wirthschaftgebäudes, Chable genannt, welche ihm Bertold, genannt Beuros, am 1. Febr. 1265, (d. h. 1266) zu Milden machte [3]. Auch sagt Pingon, die Lausanner seien die ersten gewesen, die Peter zur Gebühr gebracht habe: ein Ausdruck, der bei der Unabhängigkeit des Stiftes und dessen hoheitlichen Verhältnissen zu der Stadt, nicht richtig gewählt scheint.

Der habsburgische Krieg muss im Jahr 1266 eine dem Grafen Peter günstigere Wendung genommen haben, als im vorhergehenden. In diesem hatte sich Rudolf in Freiburg behauptet, Peter aber sich meist in der innern Waadt, zu Romont, Milden und am Neuenburgersee befunden. Aber im Spätsommer und Herbst 1266 spielte Graf Peter den Meister an der Aare, und von seinem Gegner findet sich keine Spur im Westen derselben. Die Berner müssen dem erstern damals treuliche Hülfe geleistet haben. Eine Meile von Bern liegt am rechten Ufer des Aarstromes, auf einer von demselben gebildeten Halbinsel, die Burg Bremgarten, der Sitz

eines alten, ansehnlichen Freiherrnstammes, welcher ein ziemlich ausgedehntes Gebiet längs der Aare besass. An St. Michaelstag, den 29. September 1266, erschien der Freiherr Ulrich von Bremgarten zu Murten, und leistete Grafen Peter einen Eid, dass er ihm, so lange die Berner mit demselben zusammenhalten würden, mit seiner Person, allen seinen Leuten, und besonders mit seiner Burg Bremgarten, gegen alle und jede Gegner, und vorzüglich wider den Grafen von Habsburg, Hülfe leisten wolle; bei einer Busse von einhundert Mark Silbers, und unter der Folge, eidbrüchig zu heissen, wenn er dieser Verpflichtung nicht Genüge leisten sollte [4]). Es war keinerlei Lehnspflicht damit verbunden, aber eines jener einseitig lästigen Hülfsbündnisse, wie Peter, sechs Jahre früher, dergleichen den Edeln von Kien und Strätlingen auferlegt hatte [5]).

Dieser Hülfsvertrag hat aber das Auszeichnende an sich, dass er der Einzige bekannte Peters ist, der sich auf Herrschaften des rechten Aarufers bezogen hat. War dieser Vertrag, wie die unbedingte Einseitigkeit der darin ausgesprochenen Verpflichtungen zu glauben berechtigt, ein mehr oder minder gewaltsam abgedrungener, so muss solches entweder im Einklange mit dem Herrn von Aarberg, oder mit der Stadt Bern, bewerkstelligt worden sein; weil Savoyen dem Freiherrn von keiner andern Seite hätte beikommen können: und da sagt der Vertrag selbst, dass Bern mit dem Grafen Peter im Bündnisse stuhnd.

Im November aber soll man ihn selbst in dieser, unter seinem Reichsschirme befindlichen Reichsstadt, zu finden glauben. Hier, vor der Stadtkirche, leistete ihm am Feste der heiligen Catharina, den 25. jenes Monats, in Beisein des Rathes und der ganzen versammelten Burgerschaft, der Freiherr Rudolf von Strätlingen einen Eid zu einem ähnlichen

Vertrage, wie derjenige, den Bremgarten zu Murten beschworen hatte; dass er nämlich dem Grafen Peter von Savoyen, in eigener Person, und mit allen seinen Leuten, Dörfern, Schlössern und Vesten gegen Jedermann beholfen sein wolle, so lange derselbe oder seine Nachfolger, Bern unter ihrem Schirme behalten würden: und „mehrere andere" versprachen das nämliche. Wer diese Andern waren, ist unbekannt: die Urkunde, die mit dem bernerischen Stadtsiegel versehen war, findet sich nirgend mehr: nur ihr einstiges Dasein bezeugt noch Pingon, und liefert den hier mitgetheilten magern Auszug ihres Inhaltes [6]).

Peter scheint also ziemlich bestimmt am 25. Nov. 1266 selbst in Bern gewesen, und vor der ganzen versammelten Burgerschaft Strätlingens eidliche Hulfeverpflichtung — denn von einer Lehenshuldigung, wie Guichenon behauptet, kömmt in obigem Urkundenauszug kein Wort vor — persönlich in Empfang genommen zu haben. Da überdiess der Freiherr von Montenach in seiner Lehenspflicht stuhnd, so gebot er ohne Zweifel auch über die demselben zugehörige Burg und Herrschaft Belp, unweit des linken Aarstrandes, und war somit, strategisch genommen, Meister des ganzen Landes von der Saane bis an die Aar, die Stadt Freiburg und ihr Gebiet ausgenommen, welche immer für Kyburg behauptet wurden. Irgend eine glückliche Waffenthat mag ihn soweit geführt haben: aber keine solche ist bekannt [7]). Vielleicht liesse sich folgende Erzählung des bernerschen Chronisten Conrad Justinger mit diesen Erscheinungen in Verbindung bringen [8]).

Die Berner waren ihres Schirmvertrages mit dem Grafen von Savoyen reuig, weil er ihrer Reichsfreiheit Gefahr brachte. Nun sprach sie dieser Graf, dessen Namen der Chronist nirgendwo angibt, um ihren Beistand an, in einem Kriege wider die Burgunder, mit dem Versprechen, ihnen dafür irgend eine

beliebige Bitte zu gewähren, insofern solches in seiner Macht stühnde. Die Stadt schickte ihm hierauf fünfhundert gewappnete Männer, welche das meiste zu einem Siege beitrugen, den der Graf erfocht. Auf dieses hin gingen die Führer dieser Hülfsvölker, welchen ihre Obern zu Bern die gehörigen Vorschriften ertheilt hatten, den Grafen an, sein Wort zu erfüllen, und ihnen die freigestellte Bitte zu gewähren. Der Graf erwiederte ihnen, was Er oder seine Boten den Bernern versprochen hätten, davon sollte kein Wort abgehen. Da baten ihn diese, er möchte ihnen denjenigen Brief herausgeben, den sie ihm vor einigen Jahren ausgestellt hätten, als sie gemeinschaftlich die Grafen von Kyburg bekriegten. Der Graf soll darauf geantwortet haben, diess komme ihn zwar schwer an: da er aber sein Wort gegeben habe, so wolle er dasselbe auch halten, und um keines Vortheiles willen verletzen: sofort lieferte er ihnen den Brief aus, begehrte aber, dass statt des nun aufgehobenen Verhältnisses ein ewiges Freundschaftsbündniss zwischen Savoyen und Bern abgeschlossen würde, was auch sofort zwischen dem Grafen und den bernerschen Vennern und Hauptleuten verabredet wurde. Die fünfhundert seien darauf nach Hause gezogen, und sowohl wegen ihres Wohlverhaltens, als besonders wegen der Befreiung von dem drückenden Verhältniss zu Savoyen, und der Rettung von Berns Reichsfreiheit, mit grosser Freude, Lob und Ehre empfangen worden. Kurz darauf, meldet Justinger weiter, seien über die verabredete ewige Freundschaft besiegelte Briefe abgefasst worden, die zu seinen Zeiten noch vorhanden gewesen wären. So weit Justinger: ungeschickterweise meldet er nichts näheres, über diese von ihm gesehenen Briefe, von welchen keine Spur mehr vorhanden ist, und deren Daten allein schon vieles Licht gewähren könnten.

Von einem savoysch-burgundischen Kriege ist nichts bekannt: auch dauerte das Schirmbündniss zwischen Savoyen und Bern über Peters Lebenszeit hinaus fort, ward zweimal, 1268 und 1291, erneuert, und erlosch beide Male wieder in römischen Königswahlen, auf welche es stets bedingt wurde, nie aber, so viel bekannt, auf die von Justinger erzählte Weise. Darum wurde auch seine Meldung von der historischen Critik den unklaren und unerwiesenen Sagen beigezählt.

Es wäre aber denkbar, dass diese Meldung dennoch einen historischen Grund gehabt haben könnte, und zwar gerade in diesem habsburgischen Kriege. Dass die Berner mit Grafen Peter in demselben gemeine Sache machten, ist urkundlich dargethan; und sehr möglich wäre es, dass das von Justinger angedeutete Treffen, Peters Vordringen bis an die Aar zur Folge gehabt hätte. Dass Justinger den Grafen von Savoyen Burgunder besiegen lässt, zerstört diese Möglichkeit nicht: mit solchen Namen pflegten es die alten Chronisten nicht genau zu nehmen: übrigens wurde damals noch alles Land vom Jura und Genfersee bis an den Aargau, also weit über das östliche Aarufer hinaus, Burgund und Klein Burgund genannt, und Peter kann aus solchen Burgundern bestehende habsburgische und kyburgische Kriegsvölker, oder von ihm abgefallene Waadtländer geschlagen haben [9]).

Auch die Herausgabe des ältesten Schirmbriefes kann auf Wahrheit und einem Ereigniss aus dieser Zeit beruhen. Es ist auffallend, dass sowohl der murtensche Schirmbrief von 1255, als die beiden erneuerten bernerschen von 1268 und 1291, theils in Original theils in Copien, im Turinerarchiv gefunden werden, aber auch nicht eine Spur von einem bernerschen von 1255 [10]): dieser scheint also vertilgt worden zu sein. War er vielleicht nach dem Muster des murtenschen verfasst, der die Umschaffung der Stadt Murten aus einer

unmittelbaren Reichsstadt in eine savoysche Landstadt vorbereitete, so mussten die Berner nothwendig seine Abschaffung oder Abänderung wünschen [11]), und mochten froh sein, einen so günstigen Anlass dazu zu benutzen: so mögen jene Briefe, die Justinger noch sah, die abgeänderten Schirmbriefe gewesen sein [12]). Es ist merkwürdig, mit welcher ängstlichen Sorgfalt die Berner in den Erneuerungsbriefen des Schirmes von 1268 und 1291, und ganz vorzüglich im Letztern, jeder Ausdehnung dieses Verhältnisses, und jeder Verlängerung desselben über die vorgesehenen Fristen hinaus, durch wiederholte Verwahrungen vorzubauen suchen.

In die diessmalige Erscheinung des Grafen Peter zu Bern, lässt sich mit noch grösserer Wahrscheinlichkeit eine andere Begebenheit setzen, welche die bernerschen Geschichtschreiber [13]), die ihre Meldungen ziemlich durcheinanderwerfen, der Zeit des Krieges mit dem Grafen von Kyburg zuschreiben; nämlich die Verlängerung der Stadt Bern auf Peters Rath, und unter seiner Mitwirkung. Diese Stadt liegt auf einer schmalen, hügelartigen, von der Aar umflossenen Landzunge: Berthold von Zäringen hatte den untersten und schmälsten, sich in den Wendungspunkt des Flusses hinabsenkenden Theil des diese Landzunge bildenden Hügels bebaut: die Stadt reichte aber nicht über die halbe Länge desselben hinauf. Die Freiheiten der Burgerschaft, die in ihren Mauern herrschende Sicherheit gegen die, das offene Land belästigenden Fehden, und andere Vortheile, lockten aber eine grosse Menge neuer Ansiedler herbei, für die in dem engen Raume der, jetzt etwa fünf und siebenzigjährigen Stadt die erforderlichen Bauplätze fehlten. Der Rath und die Burgerschaft entschlossen sich, ihre Stadt zu vergrössern, und pflogen darüber Rathes mit dem Grafen von Savoyen, der ihren Vorsatz billigte, der Umfangsbezeichnung des neuen Stadttheiles persönlich bei-

wohnte, und der Stadt seinen Schutz und seine Hülfe zu Bewerkstelligung dieses wichtigen Vorhabens zusagte. Die Arbeit war nicht eben schwierig: bereits lag eine Vorstadt vor dem damaligen obern Thore, welche bloss mit einer äussern Ringmauer, und einem neuen Stadtgraben, der lange Zeit den Namen des Thiergrabens trug, eingefasst, und mit einem neuen Thore versehen werden musste. Die aus dieser Verlängerung entstandene neue Strasse trägt noch heutzutage in der Landesmundart den Namen der *„Neuetstadt“* — der neuen Stadt. Den Grafen Peter aber nannten die Berner den zweiten Stifter ihrer Stadt, und den *„Ortfrümer“* [14]) derselben [15]). Diese Vergrösserung der Stadt Bern durch den Grafen Peter von Savoyen, den kleinen Carolus Magnus, lebt daselbst in Volkssagen und Ueberlieferungen, und Peters Andenken, Lob und Ruhm mit denselben, fort. Bis an's Ende des achtzehnten Jahrhunderts gaben von daher die Bewohner der untern und obern Stadtquartiere sich gegenseitig die Spitznamen der Zäringer und der Savoyer, die aber in den Stürmen der schweizerischen Umwälzungen in Vergessenheit gerathen sind.

Auch eine bis auf diesen Tag fortbestehende Corporation in der Burgerschaft von Bern nennt den Grafen Peter von Savoyen als ihren ersten Stifter, und setzt ihre Entstehung in diese Tage. Es ist diess eine Gesellschaft von Flitschbogenschützen, über deren Ursprung nichts anderes als eine solche Sage bekannt ist, und deren alterthümliche Statuten, Gebräuche und Benennungen diesen Ursprung in die ersten Zeiten der Stadt hinauf rücken. Diese Gesellschaft erkennt in ihren Ueberlieferungen von Geschlecht zu Geschlecht, und feiert in Inschriften und Emblemen, den Grafen Peter als ihren Stifter, und das Jahr 1264 als ihr Stiftungsjahr. Dasselbe brachte nun freilich der Graf in Flandern und Frankreich zu:

man wird also der Wahrheit näher kommen, wenn man den Herbst 1266 dafür bezeichnet. Urkunden über ihre Stiftung hat diese Gesellschaft zwar keine: berücksichtigt man aber Peters lange englische Laufbahn, und die Thatsache, dass der Flitschbogen und die Armbrust eigentliche, mit vorzüglicher Fertigkeit geführte Nationalwaffen der alten Engländer waren, so gewinnt jene Sage eine gewisse Wahrscheinlichkeit [16]).

Bald nach diesen Begebenheiten kehrte Graf Peter nach Chambery zurück, wo er, zur Zeit des Jahreswechsels von 1266 auf 1267, den Besuch des Prinzen Heinrich, des Sohnes Königs Richard, empfing, welcher auf seiner Reise aus England nach Rom bei ihm einsprach. Graf Peter empfing ihn festlich, und gab ihm, als er seine Reise fortsetzte, den Ritter Michael von Montferrand bis an die Gränze seiner Staaten als Ehrenbegleiter mit, der ihn, auf des Grafen Kosten, allenthalben frei halten musste. Um den Dreikönigstag des Jahres 1267 überstieg Prinz Heinrich den Berg Cenis, und Humbert de la Baume, Castellan zu Susa, Avigliana und Rivoli, bestritt seinen Unterhalt durch die Markgrafschaft Susa, und durch diese drei Städte, aus landesherrlichen Kassen, mit acht und sechszig Susinerpfunden und sechszehn Denarien [17]).

---

[1]) Pingon, Fol. 376. „Intercedebant siquidem varii casus apud Vantuates (so nennt Pingon stets die Waadtländer) cum Petro, deficereque videbantur plurimi. Hos ipse sua præsentia confirmavit, et fidem a singulis exegit. Lausannenses imprimis ad officium descendere studuit. Diese Meinung wäre der Verlegung der Schlacht bei Chillon in den habsburgischen Krieg einigermassen günstig. S. oben S. 52-53.

[2]) (704.) [3]) (702.)

[4]) (712.) Man verwechsele Bremgarten an der Aar, unweit Bern, nicht mit der Stadt Bremgarten an der Reuss, drei Meilen von Zürich.

[5]) Band I. Seiten 521 bis 526.

[6]) (718.) Nur nach dieser, von Guichenon (I. 285), zuerst bekannt gemachten Verhandlung, hat er selbst, und nach ihm die schweizerschen Geschichtforscher, geschlossen, die Stadt Bern habe Tages vorher, also am 24. November 1266, den Grafen Peter von Savoyen zuerst für ihren Herrn anerkannt, worin ein zweifacher Irrthum liegt. In Pingons Auszuge der Urkunde ist Habsburgs mit keinem Wort erwähnt.

[7]) Eine Urk. Rudolfs v. Habsburg, datiert und besiegelt Lopon, 1267, dominica Invocavit, scheint auf sein Wiedervordringen bis an die Sense im Winter 1266-1267 zu deuten. Aber wahrscheinlicher ist die Ausstellung dieser Urk. nach Incarnationsstyl, der sie auf 26. Febr. 1268, also nach dem Frieden vom 8. Sept. 1267 (739.) verweist, wo Rudolf ohne Waffenthat nach Laupen gelangen konnte. (Archiv Schaffhausen, Mitth. v. H. G. v. Wyss in Zurich.)

[8]) Conrad Justingers Bernerchronik, 26-28. Es ist schon früher gesagt worden, dass dieser Schriftsteller seine Arbeit im Jahr 1420, folglich etwa hundert vier und fünfzig Jahre nach diesen Begebenheiten zu schreiben anfing.

[9]) Der Name Burgund wurde bis in's fünfzehnte Jahrhundert hinab im Osten und Süden des Juragebirges noch sehr weit ausgedehnt. Bern kömmt in vielen Urkunden noch unter der Bezeichnung: „Bern in Burgendon“ vor. Das östliche Aarufer von Thun bis zu dem Kloster St. Urban hiess „*die Landgrafschaft Klein Burgund,*“ deren Landgrafen zu jenen Zeiten die Grafen von Buchegg, von 1314 hinweg die von Kyburg waren. Das linke Aarufer, von Solothurn aufwärts, hiess „*die Landgrafschaft Burgund an der Aar.*“ Mit dem eigentlichen Burgund, dem Herzogthum und der Pfalzgrafschaft westwärts des Jura, hatten alle diese teutschen Burgund durchaus nichts mehr gemein als den Namen, und waren davon ganz unabhängig.

[10]) Selbst Pingon, dessen Chronik und Zihaldone so zahlreiche, jetzt nicht mehr vorhandene Urkunden anführen und deren vormaliges Dasein bezeugen, auch einen Auszug von Peters Bestallung als bernerschen Schirmherrn durch den Grafen v. Waldeck mittheilen, erwähnt mit keiner Sylbe eines selbst gesehenen

Vertrages zwischen Petern und den Bernern von 1255 oder 1266. In den bernerschen Archiven sind vollends keine Spuren von irgend etwas dergleichen anzutreffen.

[11]) Noch ein sehr wichtiger Grund mochte die Berner bewegen, eine Schwächung der früher eingegangenen Bedingungen zu wünschen. Im Jahr 1255 war Peter bloss ein abgefundener Prinz eines fürstlichen Hauses, ohne andere eigene Macht, als die er sich durch seine persönliche Geistesüberlegenheit zu schaffen angefangen hatte: Im Jahr 1266 aber war er selbst regierender Fürst eines für jenes Zeitalter mächtigen Staates, bei dem es stuhnd, sich jedem andern Fürsten furchtbar zu machen, und der besonders einer damals noch wenig mächtigen Reichsstadt gefährlich werden konnte, die überdiess durch ihre Schutzverhältnisse in einer gewissen Abhängigkeit von ihm stuhnd.

[12]) Ludwig della Chiesa (er schrieb 1608) lässt die Berner ihre Lösung von der savoyschen Herrschaft unter dem Grafen Eduard im Jahr 1323 erkämpfen, wohl nur, weil er keinen frühern Krieg zu einem savoysch-burgundischen zu machen wusste. Aber diese Angabe ist durchaus unhaltbar.

[13]) Justinger, 25, und nach ihm, fast wörtlich, Tschudi, Stumpf, Stettler, aber alle unter irrigen Zeitangaben.

[14]) *„Ortfrümer,“* der Wohlthäter einer Ortschaft, der dieselbe in Aufnahme bringt: ein Ausdruck, der weder in der neuen teutschen, noch in irgend einer andern neueuropäischen Sprache eine seinen Sinn erschöpfende Uebersetzung findet.

[15]) Auf diesem, seit der Vergrösserung der Stadt aufgefüllten Thiergraben, befindet sich heut zu Tage ein schöner Platz, dessen oberster, mit Bäumen besetzter Theil noch gegenwärtig „auf dem obern Graben“ heisst. Auch von dem damals neuerbauten Thore ist noch der jetzt als Gefängniss benutzte Thurm vorhanden.

[16]) Dieser Gesellschaft wurde zu ihren Uebungen im Gebrauche des Flitschbogens ein Raum zwischen der doppelten Ringmauer der Stadt, dem Zwinger, angewiesen, der daher der Zwingerhof (pomoerium), oder, verdorben, der Zwingelhof, die Gesellschaft selbst, diejenige des Zwingelhofes genannt wurde, welchen Namen dieselbe seit ihrer Weiterverlegung beibehalten hat: sie besteht ausschliesslich aus Burgern der Stadt Bern. Sie hatte ursprünglich einen ernsthaften, in's Wehrwesen des alten Freistaates einschlagenden Zweck, und war ohne Zweifel eine

Staatsanstalt. Seit der Verdrängung des Bogens und der Armbrust durch die Feuerwaffen, ist sie in eine freie Vereinigung zu einem edeln geselligen Vergnügen übergegangen, die aber noch ihre sehr alterthümlichen Gesetze und Formen, und ein eigenes Vermögen hat, und in der günstigen Jahreszeit allwöchentliche Schiessübungen abhält Aehnliche Corporationen von Flitschbogen- und Armbrustschützen besassen vormals auch mehrere Städte der Waadt, aus den Zeiten der savoyschen Herrschaft herstammend, vielleicht auch Stiftungen des Grafen Peter. Werthvolle Privilegien und Vorrechte, wie Freiheiten von Zöllen und Laudemien für ihre alljährlichen Vogelkönige, zeugten für uralte und landesfürstliche Einführung derselben. Die Stadt Bern, während ihrer Herrschaft über die Waadt, schützte diese Corporationen bei ihren Rechten, die erst durch die Staatsumwälzung mit so vielen andern alterthümlichen und wohlhergebrachten Rechten verschlungen wurden. Graf Peter, der beglaubte Stifter der bernerschen Bogenschützengesellschaft, mag den Werth des Flitschbogens (Longbow) und der Armbrust (Crossbow), als Kriegswaffen, in England würdigen gelernt haben, wo Ersterer eine Hauptwaffe des Fussvolkes bildete, deren Einübung von sehr alten Zeiten her ein Gegenstand der Staatssorge und ein Vereinigungszweck von Privatgesellschaften war, so dass die englischen Archive noch eine Menge königlicher Kriegsordnungen und Gesetze enthalten, welche die Vervollkommung des Gebrauches dieser Schusswaffen bezweckten, denen die Engländer so manche ihrer spätern wunderähnlichen Siege, wie bei Crecy, Poitiers, Azincourt, Verneuil, u. a. m, verdankten. So hat die Sage von der Einführung von Schützengesellschaften nach englischen Vorbildern, durch Grafen Peter, sowohl bei seinen Kriegsvölkern als bei seinen Verbündeten, durchaus nichts unwahrscheinliches an sich, und wenn die bernersche „wohladeliche Bogenschützengesellschaft des Zwingelhofes,“ wie sie sich seit unvordenklichen Zeiten nennt, den Grafen Peter von Savoyen, den „kleinen Carolus Magnus,“ als ihren Stifter anerkennt, ehrt und feiert, so mag sie der Wahrheit nicht weit fehlen. Uebrigens kömmt dieser Sage auch der Umstand einigermassen zu statten, dass der so erprobte englische Flitschbogen keine Nationalwaffe in den burgundischen Ländern war, wohl aber die Armbrust, so dass der Wunsch, Jenen in die ihm gebührende Gunst und Aufnahme zu bringen, den Grafen Peter ganz wohl auf Stiftung solcher Uebungsgesellschaften geführt haben kann.

[17]) Jahresrechnung Humberts de la Baume, Castellans zu Avigliana, vom 30. August 1266 bis gleichen Tag 1267. Archiv der k. Rechnungskammer. (736 a.) Jahresrechnung Andreas von Greysy, Mistrals von Maurienne, oberhalb Verne, Dienstags nach Martini 1266, bis gleiche Zeit 1267: In expensis domini Anrici, filii regis Alamanie circa Termonium (Termignon) XXII ß. XIII Sol. X den. fortes Vienn ut in litteris domini Michaelis de Monteferrando Sl. (Sol. L.) in expensis filii Will' Arnol et illorum qui ipsum Anricum custodiebant x... (vox deleta). Archiv der Turiner Rechnungskammer. (730.)

ACHTES CAPITEL.

Verträge mit den Freiherren von Montenach und Blonay, mit dem Bischof von Genf, und einigen andern Dynasten. 1267.

Um diese Zeit starb Aymo II, Freiherr zu Montenach und Belp, kaum fünf und dreissig Jahre alt, mit Hinterlassung von sieben Kindern: sein ältester Sohn Wilhelm, der ihm in seiner Herrschaft Montenach folgte, zählte im Frühjahr 1267 eben vierzehn Jahre [1]), was damals in der Waadt, wie in mehreren andern Ländern, die Volljährigkeit mit sich brachte. Ob Hartmann, Aymo's vierter Sohn, gleich nach des Vaters Tode, mit der Herrschaft Belp abgefunden ward, oder ob er erst später, kaufs- oder abtretungsweise zu derselben gelangte, ist nicht hinlänglich bewiesen: urkundlichermassen besass Hartmann von Montenach die Herrschaft Belp im Jahre 1273, und wurde der Stifter einer dortigen Nebenlinie seines Hauses, während Wilhelm die Hauptlinie zu Montenach selbst fortpflanzte [2]).

Aymo von Montenach war unter allen Baronen der Waadt derjenige, der sich am wenigsten unter Peters Lehenshoheit, und unter die Uebermacht zu schmiegen wusste, die derselbe

in dieser Landschaft erworben hatte und behauptete. Seine Lehensverträge mit dem mächtigen Savoyer waren aber auch von den lästigsten und bindendsten, die dieser den waadtländischen Herren abgedrungen hatte [3]), und darum wohl mehr noch eine Folge, als die Veranlassung von Aymo's Abneigung gegen ihn. Aymo kömmt wohl hie und da, z. B. im sittenschen Kriege 1260, unter Peters Verbündeten und Helfern vor [4]): aber immer mehr oder weniger im Licht eines gezwungenen Bundesgenossen: unter jenen Getreuen, welche so viele von Peters Urkunden bezeugen, Streitigkeiten vermitteln, oder als von ihm ernannte Schiedrichter, durch ihre Urtheilssprüche schlichten, wird er nicht angetroffen: er mag eher zu den Häuptern von Peters Gegenparthei in der Waadt gehört haben: ihn zählen die Chroniken unter den in der Schlacht bei Chillon gefangenen waadtländischen Grossen auf. Aber urkundlich tritt dieses feindselige Verhältniss Aymo's gegen den Grafen von Savoyen erst kurz vor und gleich nach des Erstern Tode an's Licht. In der Urkunde der Brüder von Stäffis vom 27. October 1265 wird zwar nicht seiner unmittelbaren Feindschaft gegen Petern selbst, aber seiner Fehde mit Peters engsten Bundesgenossen im habsburgischen Kriege, den Bernern, gedacht [5]): und in einer hier zunächst zu erwähnenden Verhandlung kommen heftige Beschwerden des Grafen über die von dem verstorbenen Aymo ihm zugefügten Beleidigungen vor, und er spricht von ihm, als von seinem gewesenen offenbaren Feinde. In wie weit es sich mit gutem Recht und Peters Ehre vertrug, was er that, um den kaum der Kindheit entwachsenden Sohn dieses Gegners, sich selbst und seinen Nachbesitzern der Waadt, auf alle künftigen Zeiten unschädlich zu machen, ist eben so ungewiss, als die Mittel unbekannt sind, durch die er den jungen Wilhelm von Montenach zu dem nachfolgenden, demüthigenden und ihn ent-

kräftenden Vertrag brachte. Höchst wahrscheinlich ist, dass diese ganze Begebenheit in naher Beziehung zu dem noch nicht beendigten habsburgischen Kriege stehe: dass Aymo mit der ihm so nahe liegenden kyburgischen Stadt Freiburg, und durch dieselbe mit Habsburg in freundschaftliche Verhältnisse getreten sei, und dass er sich dadurch mit Grafen Peter, der mit Freiburg in offenem Kriege lag, verfeindet, vielleicht auch gegründete Klagen über Lehenspflichtverletzungen veranlasst habe.

Wie dem auch sei, Montags den 11. April 1267 [6]) fanden sich im Schlosse la Tour de Peylz bei Vivis [7]), Bischof Johann von Lausanne mit dem jungen Freiherrn Wilhelm von Montenach, einer Anzahl savoyscher und lausannischer Edelleute, und einigen montenachischen Vasallen zusammen. Graf Peter scheint nicht selbst gegenwärtig gewesen zu sein [8]). Hier gab Wilhelm auf, empfing wieder, und erkannte zu Lehen, an und von Grafen Peter von Savoyen, seine Burg Montenach, samt ihrem ganzen Gerichtsbezirk, ausgenommen die von dem Herrn von Aarberg zu Lehen gehenden Ortschaften, Domdidier, Dompierre, Rüssy, und was Montenach an Corcelles besass: ausgenommen sind ferners, die Lehen des Bisthums Lausanne, nämlich der Lauf der Broye von der Brücke zu Granges bis in den Murtensee, Zehnten zu Belfaux, Lochy und Grosley, und der Zoll zu Corcelles. Belfaux selbst soll von der Lehenspflicht enthoben sein, wenn es Wilhelm innerhalb zwei Jahren verkauft [9]). Diese Lehensanerkennung that Wilhelm, wie es heisst, ganz freien Willens, als eine Genugthuung für alle von seinem Vater Aymo dem Grafen Peter zugefügten Beleidigungen und Schaden, mit Ermächtigung und Einwilligung des Bischofs von Lausanne, und aus eigener Macht, da er vierzehn Jahre zähle und also mündig sei. Graf Peter dagegen, in Betrachtung dieser Lehnshuldigung,

verzeiht dem jungen Freiherrn alle von seinem Vater empfangenen Unbillen und Beschädigungen, und lässt allen Zorn, Hass und Rache gegen ihn fallen. Die Urkunden, denn ihrer wurden an einem und demselben Tage drei ausgefertigt, jede folgende bindender und für Montenach drückender als die vorhergehende, diese Urkunden endigen mit einer langen Reihe von Gewährleistungsformeln, für Wilhelms Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen, wofür er noch drei Bürgen stellen musste, und mit noch mehrern Verzichtleistungen auf alle diejenigen Rechtsmittel, die zu einer Lossagung von solchen Verpflichtungen ergriffen werden könnten, und die einen ganzen Codex von Einwendungsformeln darstellen, welcher nicht eben einen vortheilhaften Begriff von der Einfachheit der damaligen Rechtsverfassung gibt. Als Bürgen, oder sogenannte Fidejussoren, werden genannt, ein G. von Gumens (ohne Zweifel ein Goumoëns), der Sohn des Herrn (Ritters) Gerhard Motet, und Hugo von Pellye [10]. Alle drei Briefe haben die Form von Kundschaftaussagen und Erklärungen des Bischofs von Lausanne, und tragen dessen Siegel: als Zeugen sind angeführt, die Ritter Hugo von Palasuel und G. von Villarsel, savoysche Lehnsvasallen, Peter von Orons, Cleriker, Gerhard sein Bruder, die Ritter Peter von Chessaz und Michael von Montferrans, Aymo von Salenche, und Wilhelm, der Seneschall von Lausanne. Wilhelm von Montenach besiegelte diese Briefe [11]. Aber mit diesen so streng verbindlichen Urkunden war Peter von Savoyen noch nicht befriedigt: er wollte nicht nur den Herrn, sondern auch dessen Unterthanen verpflichtet wissen. Drei Wochen später, Sonntags den 1. Mai 1267, fanden sich in Montenach sieben und achtzig Mannen und Vasallen des Freiherrn Wilhelm ein, worunter drei Ritter, welche sämtlich vorgemeldete Verpflichtung ihres Herrn belobten, derselben ihre Einwilligung er-

theilten, und dem Grafen Peter einen körperlichen Eid leisteten, alles Bedungene genau zu beobachten, dem Grafen gegen Jedermann beholfen zu sein, und namentlich gegen Wilhelm von Montenach, ihren eigenen Herrn, wenn er diese Verträge verletzen würde. Diese Erklärung besiegelten Wilhelm selbst, Jocellinus, Mitherr von Pont, der Erste der Siebenundachtzig, und Jaquet von Stäffis [12]). — Von diesem Zeitpunkt an scheint zwischen Petern und dem montenachischen Hause der Frieden ungestört fortgedauert zu haben, indem des Freiherrn in Peters Lebensgeschichte keine fernere Erwähnung geschieht. Es war der Friede eines siegenden Helden mit einem überwundenen unmündigen Kinde. Aber die Gegner Savoyens in der Waadt hatten eine ihrer Hauptstützen, ein wichtiges Element ihrer Kraft verloren, und Peter dasselbe auf seine Seite gebracht. Auch Rudolf von Habsburg büsste in Aymo's Person, und in seines Sohnes Unterwerfung unter Peters Herrschaft, einen natürlichen Verbündeten, und eine gefährliche Waffe gegen Savoyen ein.

Neben diesen Vortheilen brachte das Jahr 1267 dem Grafen Peter noch verschiedene Erwerbungen, über deren Zusammenhang mit seinen wichtigern Angelegenheiten und den Hauptbegebenheiten dieses Jahres, keine Rechnung gegeben werden kann, die aber hier eine Zusammenstellung finden mögen, um den Faden der Letztern nicht zu unterbrechen.

Humbert und Wilhelm von Bellecombe, Brüder, Lehnsträger der dem Erzbischof Bonifacius von Canterbury zugehörigen Herrschaft Rossillon [13]), huldigten am 7. Mai 1267 zu Belley, unter Vorbehalt ihrer Lehenstreue gegen seinen Bruder, den Erzbischof Bonifacius, dem Grafen Peter, vor dem Bischof Johann von Pacience zu Belley, der wahrscheinlich hiebei den Grafen vertrat, um das Dorf Corcelles, die Parrochie Bons, die Burg Longuecombe, und ihre Güter zu

Escarbote, von welchen aus Peter nach Gutdünken mit Jedermann Kriege führen und Verträge schliessen möge[14]).

Ein sehr altes, edles und stark begütertes Haus an den Ufern des Genfersees, war dasjenige der Blonay. Ihre stattliche Burg ziert noch jetzt das Hochland, das sich von den Gestaden von Vivis (Vevey) nach den westlichen Ausstralungen der Greyerzergebirge hinauf erhebt, und steht etwa eine Stunde Weges über dem Ufer des Genfersees, in einer der herrlichsten Lagen und der reichsten Gegenden, die diesen See auszeichnen. Ihre Besitzer zählten zum chablaisischen Adel. Ausser einem beträchtlichen, zur Burg Blonay gehörenden Gebiete, besass das Haus Blonay die Oberlehnsherrlichkeit zu Fonz am Neuenburgersee, lange Zeit die Vogtei zu Vivis, und im grossen Chablais die Herrschaft und Kirche zu St. Paul. Unter diesen Besitzungen gingen mehrere vom Grafen Peter zu Lehen, und im Frühjahr 1267 fanden einige Verhandlungen zwischen ihm und Aymo, damaligem Freiherrn von Blonay, statt, die auf ein sehr gutes Vernehmen zwischen ihnen beiden schliessen lassen. Mit Einwilligung seiner Gemahlin, der Gräfin Agnes, trat am 28. März 1267 Graf Peter dem Freiherrn Aymo von Blonay ab, die Vogtei von Vivis (Vevey), samt dortiger Vizgrafschaft und allen dazu gehörenden Rechten, Lehen und Lehnspflichten, und denjenigen, die von den Gütern der Erben von Orons abhingen. Ferner, die Lehen von Nerny und Lügrins, und alle gräflichen Güter zwischen der tononschen Dranse und Brest, sämtlich im Chablais: die dem Grafen nach dem Tode Ritters Wilhelm von Bex[15]) anheimgefallene Vogtei zu St. Sulpice im Lausannersprengel, womit zugleich Peter eine, dieses Ritters wegen gegen Blonay geführte Rechtsklage fallen liess. Ueberdiess trat der Graf demselben noch mehrere Leute und Familien (ob Ministerialen, Hörige oder Eigene, sagt die

Urkunde nicht), samt dem von denselben besessenen Abergamenten, zum Theil bei St. Paul gelegen, wie auch seine Rechte am dortigen Bannofen ab. Von den übergebenen Gütern und Lehnspflichten besass Peter einige, besonders die zu und um Vivis gelegenen, als Pfänder des Grafen von Genevois. Blonay soll für alle diese Abtretungen dem Grafen Peter die Lehenshuldigung leisten, so dass, wenn die Pfandschaft an Genevois zurückfalle, die Lehenpflicht auch dahin übergehe, ausgenommen für den Thurm zu Vivis (Tour de Peylz), der immer savoysches Lehen bleiben soll. Blonay tritt dagegen dem Grafen Peter ab, den Markt zu St. Paul, unter Vorbehalt eines Hafens am Genfersee, zunächst bei des Erstern Besitzungen, um Kriegsvolk und fahrendes Gut nach denselben bringen zu können: ferners alle seine Rechte und Ansprachen an das Schloss Font, welches Rainald von Stäffis zu Lehen trägt, und eintausend Vienneserpfunde, für deren Empfang der Graf quittiert [16]).

Am nächstfolgenden Tage, dem 29. März, gab Blonay an den Grafen Peter zu Lehen auf, den grössten Theil der von ihm antauschweise empfangenen Güter, Lehen und Rechte, und liess sich wieder von demselben damit belehnen. Auch trat er ihm die Gegenwerthe des Tausches, nämlich den Markt zu St. Paul, und das Lehenrecht am Schlosse Font gänzlich ab. Diess geschah zu Alinges, wo folglich auch die Tages vorher ausgefertigte Urkunde, die kein Ortsdatum trägt, gegeben worden sein muss [17]). — Am 18. August des nämlichen Jahres, verschrieb Blonay dem Grafen eine erneuerte Abtretung des Schlosses Font, und erliess gleichen Tages eine Weisung an ihren damaligen Inhaber, Rainald von Stäffis, Petern die Huldigung und fernerhin alle Lehenspflichten zu leisten [18]). Gleichen Tages stellte auch Bischof Johann von Lausanne ein Zeugniss aus, dass diese Abtretung statt ge-

funden, und sich über Alles erstreckt habe, was Rainald von Stäffis von Aymo von Blonay zu Lehen trug [19]. Den Thurm zu Vivis, dessen Lehen sich der Graf in diesen Verhandlungen vorbehalten hatte, vermachte er nachher durch sein Testament dem Freiherrn Hugo von Palasuel, der ihn nach Peters Tode seinem Nachfolger tauschweise zurück gab [20].

Seit längerer Zeit — Spuren davon finden sich ja schon in Peters aus Flandern erlassenen Schreiben — herrschten Missverständnisse zwischen ihm und dem Bischof Heinrich von Genf [21], über verschiedene Besitzungen, Rechte und Lehen, die Graf Peter und seine Gemahlin, theils als savoysche Lehen und Pfandschaften der Grafen von Genevois, theils als Zubehörden der Herrschaft Faucigny ansprachen, während der Bischof dieselben als Eigenthum der genferschen Kirche für dieselbe zu behaupten suchte. Ein förmlicher Krieg war dem Ausbruche ganz nahe. Nach Pingon hätte Peter eine Verbindung des Bischofs mit dem Grafen von Genevois gegen sich entdeckt, und Vermuthungen noch anderer Verständnisse mit seinen Feinden geschöpft, worunter wohl der Bischof von Sitten und der Graf von Habsburg zu verstehen sein möchten. Peter löste Stephan von Rossillon, den bisherigen Castellan seiner Burg zu Genf, durch Wilhelm von Montfalcon [22], einen Mann von grossen Fähigkeiten, ab, und verstärkte die Besatzung des Schlosses bis auf fünfzehn Reiter, und eine, die gewöhnliche Stärke derselben übersteigende und hinlängliche Anzahl Fussknechte, um sowohl die Burg, als die Stadt selbst gegen die Unternehmungen des Bischofs und des Grafen Amadeus von Genevois behaupten zu können. Montfalcon befliss sich sofort, die Burg selbst in besten Vertheidigungsstand zu setzen, die Brücke herzustellen und auszubessern, und sich durch Ausstellung von Tag- und Nachtposten im Schlosse, auf den Mauerzinnen und auf der Brücke vor jedem Ueberfalle zu

sichern[23]. Es ist einigermassen zweifelhaft, ob sich die Burgerschaft zu Genf damals auf die savoysche oder bischöfliche Seite geneigt habe: doch deutet Peters Vertrag mit dem Bischof auf das Erstere. Indess machten die noch unbeendigten Kriege mit dem Grafen von Habsburg und dem Bischof von Sitten dieses gespannte, und Ausbruch drohende Verhältniss mit Genf, dem Grafen Peter sehr lästig, und er sah grossen Gefahren für sich entgegen, wenn er, während ihn jene beiden Gegner von vorne beschäftigen würden, einen dritten Feind in seinem Rücken lassen sollte. Einer solchen Verdreifachung seiner Gegner glaubte er seine verfügbaren Streitkräfte nicht gewachsen. Es kam daher, am 23. August 1267 zu Versoix zwischen Grafen Peter und dem Bischof von Genf zum Frieden, und zwar zu einem, dem Letztern günstigern Frieden, als ihn wohl früher kein anderer Gegner Peters von ihm erlangt hatte[24]. Aus den Bedingungen desselben lernt man die Gegenstände des gewalteten und jetzt geschlichteten Haders zwischen ihnen am besten kennen. Vermittler dieses Friedens war der über Petern vielvermögende Bischof von Belley, Johann von Pacience: der Vertrag erhielt, wie so viele andere jenes Zeitalters, die Gestalt eines schiedrichterlichen Ausspruches, gefällt durch den Prior Wilhelm von Lütry, den Predigerordensbruder Aymo von Corcelles, und den Decan von Seysiry, Wilhelm von Champvent. Vermöge dieses Urtheils überliessen Graf Peter und Gräfin Agnes dem Bischof, als Gegenstände des gewalteten Streites, gewisse Fütterungsrechte[25] auf dem bischöflichen Gute Salaz; die Fuhrungen, nebst den reinen und gemischten Hoheitsrechten daselbst[26]; Bann und Jagd im Forste von Vanz; die Arvefischerei von Champeys bis in den Rodan, samt einem Fischrechte im Rodan selbst[27]; einen Weinzehnten auf bischöflichen Weinbergen an diesem Flusse, zur Frei-

herrschaft Faucigny gehörig, und von daher dem Grafen Peter und der Gräfin Agnes zuständig: überdiess gibt Peter seine an den Bischof gerichtete Foderung der reinen Hoheit, genannt der Blutbann [28]), an denselben auf. Er überlässt dem Bischof auch einige vom Freiherrn von Gex gemachte Erwerbungen, die er für sich zurückfoderte, weil sie Lehen von der Grafschaft Genevois, und in dieser Eigenschaft Bestandtheile seiner Pfandschaft waren. Aus eben diesem Grunde hatte Peter eine Mühle im Rodan angesprochen, und überliess auch diese jetzt dem Bischof. Es ward aber ausbedungen, dass diese Abtretungen von Lehen und Pfändern der Grafen von Genevois, denselben keinen Nachtheil bringen sollten. Ueber alle diese Verzichtleistungen hinaus, erkennt Peter den Markt und die Messe zu Genf [29]) als ein Besitzthum des Bischofs an, so dass er denselben verlegen möge, wohin er wolle. Um Ruhe und Eintracht zu erhalten, gibt Peter ferners die Schirmherrschaft über die Stadt Genf, die er von den Genfern erhalten hatte [30]), gänzlich auf, und verspricht, so wie auch seine Gemahlin, auf des Bischofs Verlangen, die Gemeine Genf nicht ferner in solchen Schirm aufzunehmen: und wenn sie einzelne Genfer in ihren Schirm aufnehmen würden, so solle stets der Bischof vorbehalten, und diese Schützlinge nie gegen denselben vertheidigt werden [31]). Auch sollen die bischöflichen Leute nicht in gräflichen Ortschaften in Eid aufgenommen werden, es sei denn, dass sie sich in denselben haushäblich niederlassen würden: in welchen Fällen aber ihre, in bischöflichem Gebiete befindlichen Besitzungen unter bischöflicher Gerichtsbarkeit verbleiben sollen. Würde auch Jemand aus des Bischofs Mannen mit Recht ein Mann des Grafen werden, so wolle ihn dieser gegen den Bischof nicht in Schutz nehmen noch vertheidigen. Für alle diese Verzichtleistungen, Abtretungen und Nachgiebigkeiten,

erklären der Graf und die Gräfin empfangen zu haben, eine Summe von zweitausend zweihundert und fünfzig Genferpfunden. Agnes erklärte ihre Zustimmung zu diesem Vertrage besonders, und lässt denselben durch ihren Capellan Rudolf, Kirchherr zu St. Cierge, in ihre Seele eidlich beschwören: sie und Peter versprechen denselben zu halten, zu beobachten und zu besiegeln. Als Zeugen werden im Instrumente neun Geistliche aufgezählt [32]).

Dieser Vertrag steht mit allen andern bekannten Verträgen Peters in so grellem Abstand, dass Pingon dessen Genehmigung durch den Grafen in Zweifel zieht, und die vorhandene Urkunde, die kein Siegel trägt, für einen blossen Entwurf halten möchte. Aber die Erklärung des Empfanges der Entschädigungssumme, die beigesetzten Zeugen, und die gleichen Tages vom Bischof ertheilte Bestätigung der von Petern mit den Gotteshäusern St. Morizen und St. Bernhardsberg geschlossenen Tauschhandlungen, lassen wenigen Zweifel am wirklichen Abschluss obstehenden Vertrages, der überdiess noch die Form eines schiedrichterlichen Ausspruches trägt [33]). Um einen solchen Vertrag einzugehen, der eben so einseitig gegen ihn lautet, als seine Unterhandlungen gewöhnlich gegen seine Widersacher zu lauten pflegten, muss sich Peter entweder in grosser Geldnoth, oder sonst in einer sehr nachtheiligen Stellung dem Bischof gegenüber befunden haben, oder von seinen andern Feinden, Habsburg und Sitten, bedrängt gewesen sein: denn sonst pflegte er weder liegende Besitzungen, noch materielle oder immaterielle Rechte um Geld zu veräussern, sondern vielmehr um jeden Preis an sich zu bringen: auch hat seine ganze Geschichte kein einziges Beispiel einer solchen Nachgiebigkeit aufzuweisen. Neben dem Bedürfnisse, sich von drei Gegnern den einen vom Halse zu schaffen, dürfte auch das Gefühl seiner sinkenden Le-

benskraft das Seinige zu dieser Nachgiebigkeit beigetragen haben.

Am nämlichen 23. August 1267 ertheilte Bischof Heinrich zu Versoix den bei den Tauschverträgen Peters mit den Abteien St. Morizen und St. Bernhardsberg, um die Kirchen zu St. Livre, Commügny, St. Loup und Versoix, seine volle und unbedingte Bestätigung durch eine Einzige, darüber an Petern ausgestellte Urkunde, die vermuthlich eine Mitbedingung jenes auffallenden Vertrages, und die Vervollständigung des Preises jener Abtretungen Peters war [31]. Diese Bestätigung drückt wohl auch jenem Vertrag den Stempel eines wirklichen Abschlusses, und einer Aussöhnung Peters mit dem Bischof auf, und bestreitet Pingons obenangeführte Meinung über die Natur der fraglichen Urkunde. Dass beide Bestätigungen in einer einzigen Urknnde enthalten sind, beweist, dass dieselben eigentlich dem Grafen, nnd nicht den Klöstern ertheilt seien, da sonst fur jedes derselben ein besonderer Act ausgefertigt worden wäre: ein Grund mehr, um diese Ratificationen als Mitbedingungen des Friedens zu erkennen.

Ein zwischen dem Cluniacenserpriorate Romainmôtier, und Gerhard von Mont, des Nicolaus Sohne, über beiderseitig angesprochene Rechte an die hörigen Leute in dem waadtländischen Dorfe Mollens entstandener Rechtsstreit, lehrt einige damalige Beamte Peters kennen, und wirft einen, wiewohl schwachen Lichtstrahl auf den Gerichtsgebrauch jener Zeit; beweist auch, dass der sogenannte equestrische Gau, nämlich die Landschaft zwischen dem Flusschen Anbonne und der Clns von Gex, zn der Provinz Genevois gerechnet worden sei. Johann von Castellar, des Grafen Peter von Savoyen Richter in Genevois, ladet den Prior und das Capitel zu Romainmotier, und Gerhard von Monts, auf 8. April 1267 nach Aubonne vor, um dort ihre Streitigkeit beurtheilen zu

lassen. Das für gegenwärtige Geschichte ziemlich unbedeutende Urtheil fiel für den Prior günstiger aus als für Mont: aber bemerkenswerth ist die Ladung eines waadtländischen Klosters, um eines waadtländischen Streitgegenstandes willen, wider einen genevesischen Edelmann, vor den Richter von Genevois, in das im equestrischen Gau gelegene Aubonne. Die Vorladung ist zwar durch den Richter Castellar, aber mit dem Siegel des Grafen Peter besiegelt, und zugleich durch den Castellan von Aubonne, Ritter Heinrich von Lausanne [35]).

Einige nicht bedeutende Vergrösserungen Peters in den Gegenden nördlich vom Genfersee im Jahr 1267 sind, der Kauf eines Gebäudes im Flecken Päterlingen, von Wilhelm Ulrich und Hugo, den Söhnen des Otto Aragon, mit Handen Agathens, Ottos Wittwe, und Vormünderin jener drei Knaben; welcher Kauf im August abgeschlossen wurde [36]).

Wilhelm von Cossonnay, Herr von Prangins, machte am 13. September 1267, auf seinem Sterbebette zu Neuss, dem Kloster Bonmont eine Vergabung [37]). Schon drei Tage nachher, am 16. September that sein noch minderjähriger Sohn Aymo, Grafen Peter eine Schenkung des Lehens, das Johann von Greilly von der Herrschaft Prangins trug, und Alisa, seine Mutter und Vormünderin, Wittwe des seit drei Tagen verstorbenen Wilhelms, ertheilte dem Sohne die dazu erfoderliche Vollgewalt und Einwilligung [38]). Die Urkunde enthält, einerseits, alle jene Erklärungen der Freiwilligkeit, der Abwesenheit alles Zwanges, aller List oder Einschüchterung, anderseits jene ganze Reihe von Verzichtleistungen auf alle Rechtsgründe zum Widerruf oder zur Anfechtung der Schenkungen, welche in den Schenkungen an Grafen Peter beinahe zu stehenden Formeln geworden sind, und die besonders hier, verbunden mit der Eile, mit welcher Wilhelms Tod zu Be-

werkstelligung dieser Schenkung benutzt wurde, einen nicht geringen Verdacht gegen die von Seite des Grafen hiefür angewandten Mittel erwecken. Das Haus Cossonnay war Petern nie geneigt, und der verstorbene Wilhelm scheint allen Ansprüchen oder Lockungen des Grafen widerstanden zu haben, da er einer der wenigen Edeln der Waadt und des equestrischen Gaues war, von welchen keine Lehenshuldigung an Petern erwiesen werden kann [39].

Eigenthumswechsel und Besitzveränderungen von Lehenpflichtigen Gütern oder Herrschaften, welche durch Käufe oder Täusche bewerkstelligt wurden, bedurften zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Lehnsherrn. Schon früher ist gemeldet worden, dass sowohl die Herren von Bioley, als die von St. Martin ihre meisten Besitzungen von Petern von Savoyen zu Lehen erkannt hatten [40]. Am 4. August 1267 verpfändeten die damaligen Herren von Bioley, Ebal und Heinrich, Brüder, den Herren zu St. Martin, Richard und Ulrich, ebenfalls Brüdern, um fünfhundert fünf und vierzig Lausannerpfunde, die von Grafen Peter zu Lehen tragenden Dörfer Bioley, Orsens, Opens und Correvon, wozu derselbe seine Einwilligung ertheilte [41]. Dergleichen Einwilligungen aber pflegten die Lehnsherren nicht unentgeldlich zu ertheilen, sondern sich von den Kaufs- und Pfandwerthen gewisse Antheile auszubedingen, was den sogenannten Laudemien [42] den Ursprung gab.

Von zwei Lehenshuldigungen, an sich nicht von historischer Wichtigkeit, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen, ob sie dem Jahre 1267 oder 1268 angehören, weil unentschieden ist, nach welcher Zeitrechnung sie datiert seien. Dienstags nach Epiphania 1267, und damals war Peter allerdings in der Grafschaft Savoyen oder in den angränzenden Ländern, huldigten ihm Amadeus und Rolet, die Söhne Wil-

helms von Echelles, zu Belley, und verpflichteten sich, unter dem Namen einer immerwährenden Bewahrung ihrer Leute [43]) und Güter von Gervais bis Villette zu einem alljährlichen Wachszinse von zwanzig Pfunden: Vermittler dieser Uebereinkunft war der Prior von Belley, Wilhelm von Chenin [44]). Am 23. Februar 1267 aber huldigte Peter de la Croix dem Grafen für alle seine Güter im Mandament von St. Genis [45]).

---

[1]) Laut Urk. vom 12. und 17. März 1245, im bern. Lehnsarchiv, Invent. Interlaken, hatte Aymo von Montenach damals sein 14. Altersjahr erfüllt. Soloth. Wochenblatt, Jahrg. 1828, pag. 126.

[2]) Genealogie de la Noblesse du Pays de Vaud, par le Baron d'Estavayé. Art. Montagny. Handschrift in der Bibliothek des Herrn von Mülinen in Bern.

[3]) Band I. S. 419 ff. [4]) Band I S. 513, 521 u. 523.

[5]) Band III. Seite 49-50.

[6]) Das Datum der hienach anzuführenden drei Urkunden lautet, „in crastino Ramorum Palmarum MCCLXVI." Der Palmtag des ordentlichen Jahres 1266 fiel auf 21. März, und dieser gehörte noch, so wie der darauf folgende Montag, sowohl dem Incarnations- als Paschaljahr 1265 an. Das Incarnationsjahr 1266 (mit 25. März beginnend) hat weder einen Palmtag, noch einen Crastinus desselben. Schon aus diesem mathematischen Grunde ergibt sich, dass hier der Crastinus Palmarum des Paschaljahres 1266, das mit dem 16. April 1267, nach Reichsstyl, endigt, verstanden werden müsse, das ist der 11. April 1267. Diese Aufstellung wird noch unterstützt durch die am 1. Mai des Jahres 1267 erfolgte Bestätigung dieses Vertrages durch die 87 Vasallen von Montenach, mit deren Auswirkung Graf Peter gewiss nicht fünf und fünfzig Wochen gewartet haben wird. Im Bisthum Lausanne galten bis in die Mitte, oder gegen das Ende des XIII Jahrhunderts, ganz ausschliesslich der Incarnations- und der Paschalstyl in der Zeitrechnung.

[7]) Juxta Turrim de Viveys: diese Burg gehörte Petern von Savoyen, von dem man ihren Namen la tour de Peylz, Peters-

thurm, herleitet. Sie liegt eine Wegstunde nordwestlich von Chillon, und hängt mit der Stadt Vivis zusammen.

8) Die Urkunden erwähnen seines Beiseins nicht: sie tragen nicht sein Siegel, und ihre Form einer Kundschaft des Bischofs an den Grafen, lassen auf die Abwesenheit des Letztern schliessen.

9) Diese sämtlichen Ortschaften liegen zwischen Pätterlingen, Freiburg und Wiflisburg (Avenche). Belfaux (Belfo) möchte mit Belp verwechselt werden, die beide montenachische Herrschaften waren: aber die Bestimmung über die Decima de Belfo et de Lochies et de Groller entscheidet für Belfaux, teutsch Gumschen, zwischen Montenach und Freiburg.

10) Vielleicht ein de Polier.

11) (727.) Die Zeugen folgen in der hier angegebenen gemischten Reihenfolge.

12) (728.)

13) Rossillon liegt in der Grafschaft Vienne und Albon, unweit des Rodans.

14) (729.)

15) Domini nulielmi de bacio militis.

16) (724.) Mit dem Datum V Kal. Aprilis 1267, ohne Ortsangabe. Sie ist einer Abschrift aus der Mulinenschen Handschriftensammlung in Bern enthoben, befindet sich aber auch im Invent. der waadtländ. Lehen im Hofarchiv, Bd. H. S. 31. No. 2, und zwar mit dem Datum vom 28. Mai 1267. Es möchte Zweifel walten, ob die Tagesangabe in den Monumentis nach Paschaloder nach Incarnationsstyl zu lesen sei, in welch ersterem Falle die Urkunde dem Jahr 1268 angehören würde. Aber die beiden Urkunden vom 18. April 1267, welche diese Verhandlung vervollständigen, entscheiden für den 28. März 1267, und der 28. Mai ist wohl ein Schreibfehler.

17) (725) 18) (735) 19) (735 a)

20) (758.) Tauschvertrag Philipps, Grafen von Savoyen und Burgund, mit Herrn Hugo von Palleysuel, vom Junius 1268, um den Thurm zu Vivis, gegen denjenigen von Cüdrefin.

21) Dieser Heinrich war vorher Prior des St. Albansklosters zu Basel, und wurde im Jahr 1260 vom Pabste Alexander IV zum Bischof von Genf befördert: er starb, oder resignierte (wie Levrier, I. 145, behauptet) Ende Jahres 1267: sein Familienname ist unbekannt: sein Vorgänger hiess Aymo II von Granson,

sein Nachfolger, Aymo III von Menthonay. (Urkundl. Mittheilungen von Herrn Mallet von Fernex: siehe auch dessen Abhandlung in den Mem. de la Soc. historique de Genève, II. 183.

[22]) Guillielmum a Montefalcone, virum singularis industriæ: wahrscheinlich ein Montfalcon aus Bugey, und kein Montfaucon, welche Häuser nicht mit einander zu verwechseln sind: beide heissen in lateinischen Urk. de Montefalcone. Aber die Montfaucon-Mömpelgard waren von zu hohem Adel, um savoysche Castellanien zu bedienen, und hingen überhaupt nicht von Petern ab: auch findet sich in jener Zeit kein Wilhelm in diesem Hause vor. Ueberdiess gehörte das Haus Montfaucon eher zu Peters Gegnern in der Waadt, als zu dessen Anhängern. Montfalcons, und nicht Montfaucons, waren auch die beiden letzten Bischöffe zu Lausanne, vor Einführung der Reformation in dieser Stadt, Aymo und Sebastian. Ueber die Montfalcon aus Bugey, siehe Guichenon, hist. de Bresse, III. 174.

[23]) Pingon, Fol. 397-398, anführend die Jahresrechnung des Ritters von Montfalcon, als Castellan zu Genf, „a festo S. Michaelis, 1267," worunter wohl das Datum und nicht der Anfang der Rechnung zu verstehen ist. Wie kann aber hier von der Rodanbrücke die Rede sein, da Peter das Schloss auf der Rodaninsel zu Genf nicht inne hatte, sondern dasjenige auf dem Bourg de Four? Sache wäre, dass er Jenes, das dem Bischof angehörte, damals vorübergehend in seine Gewalt zu bringen gewusst hätte.

[24]) Mittheilung des Herrn Rath Mallet in Genf. (737.)

[25]) Forragium in terra Episcopi de Salaz, videl. paleam et fenum, carragium et gyetum.

[26]) Merum et mixtum imperium.

[27]) Jus quod habebamus in piscaria venne Rodani, quod amisimus nos et predecessores nostri pro ingeniis factis ad piscandum circa Insulam.

[28]) Merum Imperium in Civitate Gebenne quod vulgo justitia sanguinis appellatur.

[29]) Forum seu mercatum Gebenn. esse dicti Episcopi.

[30]) Gardiam de Gebennis quam receperamus ab hominibus Gebenn. quittamus et totaliter demandamus.

[31]) Salvo Episcopo et ecclesia Gebenn. contra quos ipsos nullatenus defendemus.

[32]) Aymo Sacrista, Aymo Decanus Anassiaci; Petrus de S. Jorio, Girardus de Chanvent, Humbertus Officialis, Magister Matbens Canonicus Gebennensis, Johannes Decanus Salanchie, Radulphus de Montibus canonicus Lausannensis et Magister Petrus Decanus Rumilliaci.

[33]) Pingon erzählt alle diese Vorgänge zwischen Peter, Agnes, und dem Bischof mit folgenden Worten: (Fol. 397.) „Plurimum hic Episcopus (Johannes de Paciencia, Bellicensis) apud Petrum poterat. Hugo (sic) Gebenn. Episcopus hnins et aliquot potentum opera, Petrum addncere nititur ut jura prisca in Genevam civitatem sibi remitteret. Et quæ etiam Agnes uxor ex Falciniaco stipite obtinebat, et a Gebenesii Comitibus Falciniacenses olim acceperant. Cartula proponitur obsignanda, quam tamen Petrus consilio prudentum usus, firmare noluit. Informis enim extat, qua tamen jura Sabauda ipse Episcopus agnoscit.“ Diesem folgt ein kurzer, sehr unvollständiger, aber unverfälschter Auszug der Urk. vom 23. August, bezeichnet als „Cartula non signata proposita X Kal. Sept. 1267. Dann fährt Pingon fort: „Quictationem earum rerum petiit Episcopus, nec obtinuit, ut multis argumentis patet: et ne hæc fierent jam annis superioribus Philippus in ea civitate et aliis arcibus Sabaudo imperio confirmandis, prospexerat, ut dictum est.“ Diess bezieht sich auf die von Stephan von Rossillon ausgewirkte Verpflichtung, die Burg zu Genf nach Peters Tode nur an Philipp einzuräumen. An obige Worte reihet Pingon unmittelbar die Verhandlung zwischen den Herren von Bioley und von St. Martin, im October, an, und fährt dann fort: „Inde Genevam rediit (Petrus): quod in prædictam cessionem non venerit, sed jura sua retinuerit, ex eo liquet, quod mox præfectum arci urbique, sive castellanum stabilivit, Guill^m. de Montefalcone, virum singularis industriæ: qui animadvertens Episcopum simulque Gebenesii Comitem Amedeum in Sabaudum conspirare, nec abesset aliorum hostium suspicio, arcem munivit præsidiis, pontem Rodani reparavit, excubias in arce, ponte et moenibus, interdiu noctuque constituit. (Ex chartulis rationum sive computi dicti Castellani a festo S. Michaëlis 1267.) Aliunde fertur Baronium Sedun. Episcopum auxiliis favoreque Aspurgensis inflatum armari et Petrum omni ditione Sedun: ruptis foederibus exturbare velle. Quapropter cum per se duobus sufficere non sibi polliceretur, nec se bifrontem agnosceret, a tergo hostem noluit relinquere. Cum Gebenesii Comite et Genevensi Episcopo liberius egit per inducias

perendinationesque, neque ipsis ingratas neque inutiles. Monfalconius ad urbis custodiam relinquitur, cum quindecim equitibus, peditumque maiore numero præter assueta præsidia. Ipse Petrus occurrere Seduuensi." So ordnet Pingon, dem der Vertrag vom 23. August sichtbar widerstrebt, die Ereignisse. Richtig ist, dass derselbe kein Siegel, und keine Spur verlorner Siegel trägt: dieser Mangel wird aber durch die im Text angegebenen Zeichen seines Abschlusses, und durch die Andeutung Pingons, von einem Petern nicht sehr günstigen Frieden, der wohl einer und derselbe mit dem vom 23. August sein muss, überwogen. Für die Ordnung der Ereignisse, wie sie oben im Text gegeben sind, spricht der Friede mit Habsburg, achtzehn Tage nach demjenigen mit Genf, und der Abschluss der Rechnung Montfalcons, auf die sich Pingon beruft, auf 29. September, also 37 Tage nach eben diesem Genferfrieden, in welche also der zweite und dritte Act von Pingons Darstellung eingezwängt werden müsste. Die Einzelheiten dieser Darstellung, auf jene Rechnung gestützt, sind gewiss ganz richtig: nur ihre Anordnung scheint verkehrt, und höchst wahrscheinlich war der Ausspruch der Schiedrichter, mit dem von Pingon angegebenen letzten Frieden, eine und dieselbe Handlung, und der Schluss des ganzen Haders zwischen Petern und dem Bischof.

34) (737 a.)

35) Die Veneris ante ramos palmarum 1267. (726.)

36) (738.)

37) De Charrière, Recherches sur les Sires de Cossonay, S. 167 und 354.

38) (740.) De Charrière, S. 178. Alisens Stammhaus ist nicht bekannt.

39) Späterhin wurde auch die eigentliche Freiherrschaft Prangins dem Grafen Peter lehenpflichtig: denn, obschon die Urk. darüber fehlt, so ergibt sich diess doch als Thatsache aus Verhandlungen seiner Tochter Beatrix, in deren Erbtheil sich diese Lehnshoheit über Prangins vorfindet. Cibrario, Mon. di Sav. II. 206. Unten, Buch IX. Cap. 9.

40) Oben Band I. Seite 281, 423. 41) (733.)

42) Ueber Laudemien, S. Buch VIII. Cap. 2.

43) Nomine guardie per petue.

44) (721.) 45) (723.)

NEUNTES CAPITEL.

Erzbischof Philipps Säcularisation und Vermählung. Friede zu Löwenberg: Ende des habsburgischen Krieges 1267.

Peter hatte mit seiner Gemahlin Agnes von Faucigny eine einzige Tochter gezeugt, und das vorgerückte Alter beider Ehegatten, so wie Peters sichtbar abnehmende Kräfte, liessen keine Aussicht auf einen männlichen Leibeserben übrig. Auf diese Hoffnung hatte der Graf auch bereits gleichsam diplomatisch Verzicht geleistet, indem er in seinem letzten, in Flandern verfassten Testament, seinen Bruder Philipp zum Nachfolger in der Grafschaft Savoyen eingesetzt hatte. In dieser Bestimmung lag aber zugleich die Voraussetzung, dass dieser Bruder, der sich im Besitz des erzbischöflichen Stuhles von Lyon befand, keineswegs gesonnen sei, auf seiner eingeschlagenen kirchlichen Laufbahn zu beharren, und nur den günstigen Zeitpunkt abwarte, dieselbe mit Vortheil gegen weltliche Ehren vertauschen zu können.

Alles was früher über Peters Erbfolgerecht, gegenüber den Söhnen Thomas des II, gesagt worden ist, lässt sich auch auf dasjenige seines Bruders Philipp anwenden, der überdiess durch seinen Eintritt in die Kirche gewissermassen auf die Erbfolge in der Grafschaft verzichtet zu haben schien. Aber dahin ging sein Sinn wirklich nicht: denn seit zwei und zwanzig Jahren, in welchen er das Erzbisthum Lyon verwaltete, hatte er nie dahin gebracht werden mögen, diejenigen höhern Weihen anzunehmen, die ihn allein zur päbstlichen Investitur mit der vollen erzbischöflichen Würde befähigen konnten, und immer noch führte er den blossen Titel eines Erwählten, und nicht denjenigen eines Erzbischoffes von Lyon: er wollte sich

den freien Rücktritt aus dem geistlichen Stande, und die Aussicht auf Vermählung nicht abschneiden lassen, welche ihm, auf derjenigen kirchlichen Stufe die er erstiegen hatte, noch offen standen. Die Päbste, deren Oberhirtenpflicht sich mit einer so langen Halbvacanz des ersten Metropolitenstuhles in Frankreich nicht vertrug, sollen Philipp wiederholt aufgefodert haben, sich zur vollständigen Verwaltung seines Erzstiftes befähigen zu lassen [1]: aber je näher sich ihm die Aussicht der Erbfolge seines Bruders entfaltete, um so weniger konnte er sich zu Erfüllung der päbstlichen Auffoderungen entschliessen: um so mehr hingegen sehnte er sich nach der Gelegenheit, unter günstigen Umständen die kirchlichen Schranken, die seiner Natur überhaupt nicht zusagten, los zu werden.

Solche erwünschte Umstände, die seinen Entschluss schnell bestimmten, führte das Jahr 1266 herbei: Pfalzgraf Hugo von Hochburgund starb, und hinterliess, neben fünf Söhnen und mehrern Töchtern, auch eine noch rüstige Wittwe, Alix, die wahre Erbin der Pfalzgrafschaft, die dieselbe vom Hause Meran an Hugo gebracht hatte, nach dessen Tode sie aber die wahre Herrin des Landes blieb, so dass ihre Söhne sich während ihrer Lebenszeit mit dem Genuss des väterlichen Nachlasses begnügen mussten, und erst nach der Mutter Tode in ihrer zugebrachten Pfalzgrafschaft nachfolgen konnten. Schritt also Alix von Meran zu einer zweiten Ehe, so brachte sie, wenigstens auf die Zeit ihres Lebens, ihrem zweiten Gemahl diese Pfalzgrafschaft zu [2].

Philipp von Savoyen ersah in einer Verbindung mit Ailx einen nicht unvortheilhaften Tausch seines Stuhles von Lyon gegen die Grafschaft Hochburgund, in deren Besitz sich die Eröffnung der Nachfolge in der Grafschaft Savoyen vergnüglich abwarten liess, um dann beide Fürstenthümer auf

seinen Kopf zu vereinigen. Alix liess sich hiezu willig finden, und bedung sich blos die Nachfolge in der Pfalzgrafschaft für ihren ältesten Sohn Otto, jedoch erst auf ihren Tod hin, aus; wogegen Philipp, so lange sie lebte, wirklicher Graf von Hochburgund bleiben sollte.

Jetzt reiste dieser nach Rom, wohin er seinen Lieblingsneffen Amadeus mit sich nahm, erklärte vor Clemens IV seinen Rücktritt von der Verwaltung des Erzbisthums Lyon, zugleich mit seinem gänzlichen Austritt aus dem geistlichen Stande, und wirkte sich die Erlaubniss zum Eintritt in den Ehestand ohne grosse Mühe aus. Zu seinem Nachfolger auf dem Stuhle von Lyon empfahl er dem Pabste den schon oftgenannten Erzbischof von Tarentaise, Rudolf von Valdigna aus Aosta: aber Clemens liess das Erzstift lange Zeit ledig stehen. Der junge Amadeus empfing in Rom die Ritterwürde, und dann eilte Philipp nach Burgund, um seine Verbindung mit Alix zu vollziehen [3]). Der Ehevertrag ist vom 3. Junius 1267 [4]), und von diesem Tage an kömmt Philipp stets unter dem Titel eines Grafen von Burgund vor, so lange seine Gemahlin lebte. Durch diese Heirath war er auch der Stiefvater der verwittweten Gräfin Elisabeth von Kyburg, Alixens Tochter erster Ehe, geworden.

Philipp erzog den zweiten Sohn seines Bruders Thomas II, Amadeus, an seinem Hofe: zugleich aber auch die Erbtochter von Bresse, Sibylle von Baugé, die er diesem Lieblingsneffen zur Gemahlin bestimmt hatte, und die derselbe auch in der Folge ehelichte. Thomas III, dessen ältern Bruder, hielt Peter so viel möglich in Savoyen zurück, wo auch seine Mutter, Beatrix Fieschi, ihren ordentlichen Aufenthalt hatte. Der jüngste der drei Brüder aber, Ludwig, soll in dieser Zeit am Hofe Ludwigs des Heiligen, seines Pathen, gelebt haben, und von diesem Könige sehr geliebt gewesen sein [5]). Es war

wohl eben so viel Besorgniss vor erwachenden Ansprüchen der, von ihren Rechten verschaltenen Neffen, als verwandtschaftliche Liebe zu denselben, was die beiden alten Brüder zu jener väterlichen Pflege der heranwachsenden jungen Fürsten bewog.

Eine andere Sorge, die Peters zunehmendes Alter sehr verkümmerte, war die stets wachsende Feindschaft zwischen seinem Bruder Philipp und seinem Schwiegersohne, dem Delphin, die durch des Erstern Säcularisierung und Heirath neue Nahrung erhielt, indem der Delphin von daher nichts Gutes, wohl aber eine Vermehrung von feindseligen Berührungen mit einem stärker gewordenen Gegner, erwarten konnte: Peter aber sah in diesem Verhältnisse eine Gewitterwolke auftauchen, die nur sein Ende abwartete, um sich über seine Länder, vielleicht über sein Haus, gewaltsam zu entladen [6]).

Noch war auch der habsburgische Krieg nicht geschlossen: er mag aber ziemlich schläfrig geführt worden sein, da aus dem Jahre 1267 durchaus keine Ereignisse desselben, keinerlei Spuren seines Ganges bekannt sind. Blos findet sich in einer Rechnung des Landvogtes von Savoyen von diesem Jahre eine Meldung, dass Graf Peter gegen die Freiburger zu Felde gezogen sei, und dass ihn auf diesem Kriegszuge ein Peter von Aigueblanche begleitet habe [7]).

Der 8. September 1267 machte endlich diesem langen Kriege ein Ende. Unweit Murten, am See dieses Namens, und an der nach Bern führenden Strasse, liegt ein Hof, Lönberg oder Leuenberg genannt, in welchem sich am Feste der Geburt Mariä 1267, zu Abschluss eines Friedens zusammenfanden, Margaretha von Savoyen, verwittwete Gräfin von Kyburg, samt ihren beiden Brüdern, den Grafen Peter von Savoyen und Philipp von Burgund, als Eine Parthei;

und Rudolf, Graf von Habsburg, als die Andere. Als Friedensvermittler wohnten der Verhandlung bei, Friedrich, der Sohn des Grafen von Pfirt im Suntgau; der Freiherr Walter von Clingen, Heinrich von Clingenberg Probst zu St. Stephan in Constanz; Cuno von Tüffen, der Freiherr Hugo von Palasuel, und der Chorherr Werner von Beronmünster. Als streitende und sich aussöhnende Gegner nennt die Urkunde ausschliesslich, den Grafen Rudolf von Habsburg, Landgrafen in Elsass, und Frauen Margarethen, Gräfin von Kyburg. Ausser den obgenannten Partheien und Vermittlern, wohnten der Unterhandlung noch Eberhard Truchses, Bischof von Constanz, und Berchtold von Falkenstein, Abt zu St. Gallen, bei.

Die Friedensbedingungen lauteten im Ganzen günstig für Margarethen. Rudolf verzichtete gänzlich auf ihre sämtlichen Eigengüter, so dass sie selbige nach Gutdünken vergaben oder vermachen, oder auch ohne Testament ihren natürlichen Erben hinterlassen mochte. Auf Lebenszeit sollten ihr zu voller und ungeschmälerter Nutzniessung bleiben, alle Besitzungen, mit Grund, Boden, Rechten und Nutzungen jeder Art, die sie von dem Bischof von Constanz und dem Abte von St. Gallen zu Lehen trug. Rudolf sichert ihr ferners zu, ein lebenslängliches Einkommen oder Leibgedinge von zweihundert und fünfzig Mark Silbers, die sie nach Belieben im kyburgischen Lande verzehren, oder aus demselben wegziehen möge. Für dieses Leibgeding weist Rudolf der Gräfin zur Nutzniessung an, die Schlösser Baden, Mörsburg und Moosburg, samt allen dazu gehörigen liegenden Gütern, Gerichtsbarkeiten, Rechten und Gebieten; und verspricht, ihr für so viel, als noch an den zweihundert und fünfzig Marken abgehen sollte, andere Einkünfte in der kyburgischen Grafschaft, und in der Nähe jener Schlösser, namentlich zu Winterthur, anzuweisen: was auch dann noch an jener

Summe abgehen würde, soll der Graf Rudolf der Gräfin Margaretha vervollständigen, nach Schätzung und Bestimmung des Bischofs Eberhard, des Abtes Berchtold, des Probstes zu St. Stephan und der Freiherrn von Clingen und von Tüffen: die für jenes Leibgeding angewiesenen Güter und Herrschaften sollen aber nach Margarethens Ableben an Grafen Rudolf oder dessen Erben zurückfallen. Rudolf verheisst, die Gräfin beim Genuss der ihr gemachten Zugeständnisse zu schützen: gleiches sagen ihr auch der Bischof von Constanz und der Abt von St. Gallen zu. Margaretha dagegen sichert den Grafen gegen jede, ihm aus den eingeräumten Schlössern zuzufügende Beschädigung und Anfeindung: und auf solches hin, sprechen beide Partheien, vorzüglich die Gräfin den Grafen, von jeder weitern Anforderung und Schuld, und um allen zugefügten Schaden, ledig und los: beide Partheien entsagen endlich allen Rechtsmitteln und Rechtsgründen, sowohl des geistlichen als des weltlichen Rechtes, um sich von diesem Vertrage loszusagen, und leisten Eide für dessen Beobachtung. Diese Friedensurkunde besiegelten, Graf Rudolf, die Gräfin Margaretha, Bischof Eberhard, Abt Berchtold, Graf Peter, unter Bezeugung ihrer Gegenwart beim Abschluss. Graf Philipp von Burgund, der auch zugegen ist, begnügt sich an Grafen Peters Siegel, weil er kein Siegel habe. Als Zeugen werden genannt, Herr Friedrich von Pfirt, Graf Hugo von Montfort (Werdenberg), Freiherr Hugo von Palasuel, und Magister Wilhelm de Bourg, Domherr zu Basel [6]).

So endigte sich dieser lange, erschöpfende, wenn auch schwerlich sehr blutige Krieg, aus dessen ganzem Lauf auch nicht eine einzige Waffenthat in die Geschichte übergegangen ist. Es muss auffallen, dass die Friedensurkunde nicht ein Wort über die feindseligen Verhältnisse zwischen den Grafen von Savoyen und Habsburg, den Städten Bern und

Freiburg, und andern beiderseitigen Bundesgenossen und Helfern enthält. Diess lässt sich nur durch die Annahme erklären, dass zwischen den Fürsten, Herren und Städten, mit deren Waffen jener Krieg durchgefochten wurde, besondere Verträge geschlossen worden seien, deren Urkunden nicht mehr vorhanden sind [9]).

Aber Habsburg und Savoyen waren nun gewissermassen Nachbaren geworden, und wurden es noch mehr, als Ersteres dem, aus seinem Stamme hervorgegangenen neuen kyburgischen Hause, zehn Jahre nach diesen Begebenheiten, den Verkauf der Stadt Freiburg abdrang [10]). Lange Zeit hindurch erhielten sich Savoyens Verbündung mit Bern, und Berns Spannung, oft entschiedene Feindschaft, mit Habsburg, Neu-Kyburg und der Stadt Freiburg, als stehendes, gleichsam natürlich gewordenes Verhältniss, aufrecht, das sich erst, nach Habsburg-Oesterreichs Verdrängung aus der Peripherie des schweizerischen Bundeskreises, im fünfzehnten Jahrhundert, zu verändern anfing.

---

[1]) Pingon, Fol. 396.

[2]) Folgende waren die Abstammungs- und verwandtschaftlichen Verhältnisse dieser Alix und ihres Gemahls Hugo. Otto Wilhelms, des ersten Erzgrafen von Hochburgund Enkel, Wilhelm II hatte sechs Söhne, deren ältester die Hauptlinie der Erzgrafen fortsetzte, die aber in seinem 1127 ermordeten Enkel Wilhelm III erlosch, worauf die Erzgrafschaft, die nun den Namen einer Pfalzgrafschaft annahm, auf den Stamm Stephans, zweiten Sohnes Wilhelms II überging. Dieser Stephan hatte zwei Söhne, Rainald III, der die Pfalzgrafschaft erbte, und Wilhelm, Grafen von Vienne, Macon und Auxonne. Rainalds III einzige Tochter Beatrix ward die zweite Gemahlin Kaisers Friedrichs des Rothbarts, dem sie die Pfalzgrafschaft zuwandte. Dieser übertrug dieselbe seinem und Beatrixens Sohn Otto, dessen ebenfalls einzige Tochter und Erbin den Herzog Otto von Meran

heirathete, und ihm Hochburgund zubrachte. Sie hinterliessen einen Sohn, Otto III, der kurz nach seinen Eltern Kinderlos aus der Welt ging, und drei Töchter, deren älteste, diese Alix, ihren Bruder beerbte, und dadurch Landesfürstin von Hochburgund ward. Von jenem Wilhelm von Vienne und Macon, Rainalds III Bruder, stammte eine andere Linie burgundischer Grafen ab, nach einander von Auxonne, von Salins und von Châlons genannt: sie waren durch der ältern Beatrix Heirath mit Kaiser Friedrich, vom Besitze der Pfalzgrafschaft ausgeschlossen worden. Wilhelms von Vienne vierter Abstämmling in fortlaufend ältester Linie, war Graf Hugo, der Alix von Meran ehlichte, wodurch die Pfalzgrafschaft wieder an Otto Wilhelms Haus zurückkehrte, bei welchem sie indess nur kurze Zeit verblieb, indem schon Hugo's Enkelin Johanna, die Tochter seines Sohnes Otto IV, die Pfalzgrafschaft an König Philipp V von Frankreich, ihren Gemahl, brachte, durch dessen Tochter sie an das herzoglich-burgundische Haus gelangte. Man sieht, dass hier das weibliche Geschlecht nicht von der Erbfolge ausgeschlossen war.

3) Pingon, Fol. 396. 4) Guichenon, Pr. 88.

5) Pingon, Fol. 396-397. Thomas III würde 1274 der Gemahl Guia's, einer Tochter der Gräfin Alix, folglich der Stieftochter des Grafen Philipp.

6) Pingon, Fol. 396.

7) (742.) Graf Peter schreibt dem Erzbischof Rudolf von Tarentaise, die Güter Peters von Aigueblanche nicht anzugreifen, während ihn derselbe auf seinem Kriegszug gegen die Freiburger begleite.

8) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, I. Seite CLIX. No. III. Die Urk. datiert: Actum et datum prope Muratum in loco qui dicitur Loenber, in festo nativitatis b. v. M. Anno domini M.CC.LXVII. Das Original dieser Urkunde liegt im geheimen k. k. Haus, Hof und Staatsarchive zu Wien. (739.)

9) In den königlich-sardinischen Archiven hat sich bis jetzt durchaus nichts über diesen Frieden vorgefunden: eben so wenig in den bernerischen.

10) Am 26. November 1277 verkauften Eberhard von Habsburg-Laufenburg, und Anna von Kyburg, seine Gemahlin, dem Grafen Rudolf von Habsburg, Sohn des Königs Rudolf, die Stadt Freiburg um dreitausend vierhundert Mark Silbers. Lichnowsky, I. S. CXXXV. Zeerl. II. No. 690. Nach den colmarischen Annalen

soll Graf Philipp von Savoyen dem Könige Rudolf neuntausend Mark Silber für die Stadt angeboten haben. Ann. Dominic. Colmar. ap. Urstis. II. 13. Diess gibt das Maass, wie freiwillig Anna diese Stadt um jenen Preis verkauft haben möge, und welchen Werth man auf die, in dieser wie in vielen andern Urkunden so laut-verkündete Zwanglosigkeit und Freiwilligkeit mancher Abtretungen und anderer Verträge schwächerer Contrahenten mit Stärkern, legen solle.

ZEHNTES CAPITEL.

Letzter Krieg des Grafen Peter mit dem Bischof von Sitten. Rechtsstreit mit dem Bischof von Turin um Rivoli. 1267.

Eine der Begebenheiten aus des Grafen Peter Leben, über welche die urkundlich bewährtesten, und zugleich beinahe die umständlichsten Nachrichten vorhanden sind, ist sein letzter Krieg mit dem Bischof Heinrich von Sitten: und doch ist die Bestimmung des Zeitpunktes dieses Krieges noch Zweideutigkeiten ausgesetzt, und die Beendigung desselben in grosses Dunkel gehüllt.

Die savoyschen wie die walliser Schriftsteller gedenken dieses Feldzuges bei dem Jahre 1266. Die urkundliche Quelle, aus der man seine geschichtliche Wirklichkeit beweisen kann, ist die Jahresrechnung des savoyschen Castellans zu Gondis oder Conthey, Peter von Sassons, von Lichtmesse 1266 bis gleiche Zeit 1267, in welchem Rechnungsjahr dieser Feldzug statt gefunden hat. Allein im Wallis galt damals Paschalzeitrechnung, nach welcher die Lichtmesse die, in teutschen Landen im vorhergehenden December bereits abgelaufene Jahrzahl noch fortführte: demnach lief eigentlich das Rechnungsjahr dieses Castellans von der Lichtmesse 1267 bis zu derjenigen von 1268, und begriff folglich eilf Monate des gewöhnlichen Jahres 1267, und keinen Tag von 1266: Sache

wäre, dass ausnahmeweise die fürstlichen Beamten nach Nativitätsstyl hätten rechnen müssen, wofür gar keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist. Uebrigens ist bereits oben gezeigt worden, wie der, vom 27. Februar 1265 datierte einjährige Waffenstillstand zwischen dem Grafen Peter und dem Bischof von Sitten, dem Gange der Begebenheiten zufolge, nothwendig dem gewöhnlichen Jahre 1266 angehört haben müsse. Aus diesem allem ergibt sich, dass die auf dieser Rechnung vorkommenden Kriegsthaten dem Herbste des Jahres 1267 zuzuschreiben seien. Leider ist aber das Blatt, worauf sich diese, für die Geschichte so gehaltreiche Rechnung befindet, in einem so schadhaften Zustande, dass manche Stellen ganz verstümmelt, und viele Worte, darunter das allerwichtigste der ganzen Urkunde, ganz ausgefallen sind [1].

Der Waffenstillstand vom 27. Februar 1266 wurde nicht bis zu seinem Ablauf beobachtet: drei Männer des Bischofs, welche Getreide nach Sitten führen sollten, wurden bei St. Morizen von den savoyschen Beamten angehalten, worauf der Bischof den Stillstand für gebrochen erklärte. Es mögen dann noch Unterhandlungen eingetreten sein: denn der Castellan zahlte zu Sitten für die Ausgaben oder Verköstigung Aymos von Thurn, Herrn Peters von Haent (Ayent), Wilhelms von Ventona, Rudolfs von Gondis, und Peters von Chamosson, welche als Geisel sich dort einstellten, acht Pfunde fünf Schillinge [2]. Damit scheint zwar für den Augenblick der Wiederausbruch des Kampfes verhindert worden zu sein. Während des Stillstandes aber wurde an Herstellung und Vermehrung der Vestungswerke der savoyschen Schlösser fleissig gearbeitet [3]: der Bischof wird in dieser Hinsicht schwerlich hinter seinem Gegner zurückgeblieben sein. Auch wurden aus allen Kräften Belagerungswerkzeuge angefertigt, und Gondis, kaum eine teutsche Meile von Sitten entfernt,

wurde als Hauptwaffenplatz und Kriegswerkstätte für das savoysche Kriegsheer benutzt. Sassons verrechnet Kosten für drei dreifüssige, acht und zwanzig zweifüssige, und vierzehn einfüssige Balisten; so kömmt auch ein Balistenthurm vor. Es waren auch in Gondis Werkstätten zu Verfertigung von Balistensträngen errichtet [4]. Geschosse wurden zweierlei dort verfertigt, Carrellen und Flechonen; eine Art von Pfeilen, welche von den Balisten geschleudert wurden. Beide Bezeichnungen scheinen einander sehr nahe verwandt gewesen zu sein; da der Rechnungsleger sie abwechselnd als gleichbedeutend und als verschiedenartig in der Rechnung aufführt. So bringt er von diesen Geschossen in Rechnung, einunddreissigtausend fünfhundert zwei und vierzig zweifüssige Carrellen oder Flechonen, und achtzehntausend fünfhundert Flechonen [5].

Der Krieg dauerte nicht lange: zwei Rodanbrücken, die bei Riddes, und eine unbekannte, wurden wie scheint, durch die Walliser, zerstört [6]. Dann muss ein Angriff auf Sitten selbst statt gefunden haben, und diese Stadt während drei Tagen mit bepfeilten Carrellen [7] beschossen worden sein, deren damals zweitausend zweihundert und drei und funfzig verbraucht wurden. Ein nach jenen drei Tagen dem Bischof begegnetes Unglück, Niederlage, Verwundung oder Gefangennehmung, scheint dem Kriege ein Ende gemacht zu haben: denn Sassons spricht von siebenundvierzigtausend neunhundert und dreissig Stücken Geschoss, welche erübrigt blieben. Das eigentliche Schicksal des Bischofs lässt eine Papierlücke der Rechnung im dunkeln [8].

Sassons liefert nach diesem ein Verzeichniss der in seinen Händen gebliebenen Kriegsgeräthschaften, Waffen, Werkzeuge und dergleichen, worunter sich auch zwei Schilde befanden, mit deren einem, mit dem Wappen des Grafen

von Leicester bezeichnet, Graf Peter dem Freiherrn Hugo von Palasuel ein Geschenk machte: den andern schenkte er einem unbekannten Kriegsmann, mit Namen Desterraniac: Dass auf jenen dreitägigen Angriff, sei es der Stadt Sitten, sei es einer andern Veste des Bischofs, ein Friede erfolgte, scheint ausser allem Zweifel zu sein: aber welcher Friede, ist nicht recht bekannt. Dieser Krieg muss im October des Jahres 1267 statt gefunden haben, da sich laut Sassons Rechnung „der Herr," d. i. der Graf, am 22. October (Sonnabends nach St. Lucastag) auf Gondis befand, an welchem ihm der Castellan 4 Scheffel und 9 Feschet Weizen lieferte: auch der Castellan von Chatelargent machte Lieferungen an den Grafen nach Chillon, später als Mitte Augusts 1267 [9]). Pingons Meldungen über diese Begebenheiten und die Beendigung des Krieges stimmen mit dem Inhalt der Sassonschen Rechnung nicht überein. Der Bischof von Sitten, sagt er, stand mit dem genferschen und dem Grafen von Habsburg im Einverständnisse gegen den Grafen von Savoyen, welcher dadurch bewogen ward, nach der Uebereinkunft vom 23. August, und nach Michaelis 1267, mit dem Bischof von Genf und dem Grafen von Genevois, einen zweiten, ziemlich ungünstigen Frieden oder Stillstand zu schliessen, um sich wenigstens Einen Gegner vom Halse zu schaffen. Hierauf habe er „aus der Provinz," worunter wohl das Land am Genfersee verstanden sein soll, ein möglichst starkes Heer aufgeboten, und demselben Altenryf als Sammelplatz angewiesen, wohin er sich auch selbst verfügte, obschon er sich bereits an Kräften sehr angegriffen und krank fühlte. Die Kriegsvölker begannen einzutreffen, und man sah dem Ausbruch des Krieges entgegen, als sich eine Anzahl geistlicher und weltlicher Herren, unter welchen Pingon den Bischof von Genf und den Grafen von Genevois nennt, in's Mittel

schlugen, um einen, für sie selbst gefährlichen Krieg zu verhindern. Sie ermahnten beide Partheien zur Nachgiebigkeit. Da habe aber Peter unerschütterlich auf Beibehaltung der Friedensbedingungen von 1260 bestanden. Der Bischof von Sitten hätte alle Schuld auf seinen Bruder Amadeus von Raron zu wälzen gesucht; dabei aber auf den Rechten seiner Kirche mit nicht minderer Standhaftigkeit beharrt, als Peter bei seinen Foderungen. Endlich habe sich Peter zu einem abermaligen Schiedsgerichte verstanden, erklärend, er wolle den Kirchen lieber schenken als etwas nehmen: worauf ein Waffenstillstand geschlossen worden, und Jedermann ruhig nach Hause gekehrt sei.

Dass in dieser Erzählung Pingons abermals Irrthümer enthalten seien, und dass es zwischen Petern und dem Bischof Heinrich von Sitten wirklich zu den Waffen gekommen war, beweist die Sassonsche Rechnung, die Pingons Autorität überwiegt. Auch scheint aus der Inventur der übrig gebliebenen Kriegsgeräthschaften hervorzugehen, dass dieser Krieg nur drei Tage lang gedauert habe, und im Wallis selbst geführt und beendigt worden sei. In wie weit aber Pingons Erzählung von der Friedensunterhandlung, den Vermittlern und den Bedingungen, Wahrheit enthalte, oder nicht, ist und bleibt bis zu Auffindung anderer beleuchtender Urkunden, unbekannt. Eben so wenig lässt sich seine Zeitbestimmung mit Grunde bestreiten, welche den von ihm erzählten Friedensschluss in die drei letzten Monate des Jahres 1267 hinuntersetzt. Dass es übrigens in diesem Vertrage, bei den Friedensbedingungen vom Jahr 1260 geblieben sein müsse, erhellt schon aus des Grafen Philipp Uebereinkunft mit Bischof Heinrich, vom 14. November 1268 [10]), durch welche diese Bedingungen ausdrücklich aufgehoben wurden, folglich

von Philipp bei seiner Nachfolge in der Grafschaft noch in Kraft bestehend, vorgefunden worden sein müssen.

Wurde nun dieser kurze Krieg mit dem Bischof Heinrich von Sitten, durch einen eigentlichen Frieden, oder durch einen blossen Waffenstillstand beendigt, es war jedenfalls die letzte der zahlreichen Fehden des Grafen Peter mit dem Stifte Sitten; und allerdings mag seine zunehmende Kränklichkeit wesentlich auf seine Bereitwilligkeit zum Frieden eingewirkt haben. Aber es war nicht nur der letzte Krieg, den er gegen Wallis führte, sondern die allerletzte Waffenführung, die von ihm zur Kunde der Nachwelt gelangt ist: und wahrscheinlich war dieser Einfall in das bischöfliche Gebiet seine letzte Ueberschreitung der Gränzen seiner Staaten [11].

War es sein letzter Krieg, so war es hingegen nicht sein letzter Streit. Seit dem Abfall der Stadt Turin vom Hause Savoyen, hatten alle Berührungen und Reibungen der Fürsten dieses Hauses mit den Bischöffen zu Turin stille gestanden: kaum lässt sich eine Muthmassung ausmitteln, auf welcher Seite diese Bischöffe, während der, meist unglücklichen Versuche der Grafen von Savoyen zu Unterwerfung jener Stadt, gestanden haben möchten. Doch hatten sie ihre Ansprüche an gewisse, zwischen den Grafen und den Turinern bestrittene Städte und Schlösser nicht aufgegeben, und jetzt, da jene beiden mit einander zu einigem Frieden gekommen waren, trat der damalige Bischof von Turin, Gaufred oder Gottfried, mit diesen Ansprüchen neuerdings hervor, und machte dieselben vor der römischen Curie anhängig [12]. Diese Ansprachen betrafen das Schloss, Dorf und den Flecken Rivoli, dem Grafen Peter zuständig; und das Schloss, den Flecken und das Dorf Cavour del Piano, nebst Castelvecchio bei Moncalieri oder Testona, sämtlich den Erben des Grafen Thomas II gehörig. Ueber den Ursprung und Fortgang dieses Rechtsstreites ist

so viel bekannt, dass schon Thomas II, gemeinschaftlich mit Petern, Cavour und Castelvecchio um eine nicht mehr bekannte Summe an die Gemeine Asti und an Nicolaus Provana verpfändet hatte, höchst wahrscheinlich zu Auslösung des Grafen Thomas aus seiner Gefangenschaft: und dass die Fürsten von Savoyen Rivoli als ein von Kaiser und Reich verliehenes Lehen, und als Bestandtheil der Markgrafschaft Susa inne behielten, ungeacht aller Ansprüche des Bischofs von Turin: hatten sie doch sowohl kaiserliche Belehnungsbriefe als päbstliche Bestätigungen an das Haus Savoyen, für ihre Rechte auf Rivoli aufzuweisen [13].

Am 6. August 1267 erliess Pabst Clemens IV ein Breve an Grafen Peter von Savoyen, an Thomas, Amadeus, Ludwig, Eleonore, die Kinder, und an „die edle Frau Beatrix, die Wittwe Thomas von Savoyen, des Grafen," durch welches er denselben die Hinterhaltung von Rivoli, und die Verpfändung von Cavour und Castelvecchio als ungerechte Benachtheiligungen der Turiner Kirche zu Gemüthe zu führen suchte, und sie, um ihres und des Grafen Thomas Seelenheils willen ermahnte, den Klagen des Bischofs Gottfried Gehör zu leihen, und ihm und seiner Kirche die vorenthaltenen Besitzungen wieder einzuräumen [14]. Dieses Breve brachte die Sache zu keinem Ende, und Gottfried verfolgte sein Recht ferners vor dem apostolischen Forum. Sonntags den 18. December 1267 berief er durch den Glockenschlag sein Capitel in den bischöflichen Pallast, und ernannte mit demselben zu Führung des Rechtsstreites um die Zurückerhaltung der genannten Ortschaften, und wider die bezeichneten sechs fürstlichen Personen als seine Gegner, drei bevollmächtigte Abgeordnete nach Rom, nämlich den turinischen Domherrn Cattaneo, und die Cleriker Peter von Anagnia und Livoronzo aus Vercelli,

welche mit ausgedehnten Vollmachten und Schirmbriefen ausgerüstet, zum heiligen Vater abreisten [15].

Aber Graf Peter erlebte den Ausgang dieses Rechtsstreites nicht, und sein Nachfolger ward nicht in denselben verwickelt. Pabst Clemens, der sich von vorn herein zu Gunsten des Bischofs von Turin ausgesprochen hatte, beauftragte die Leutpriester von Saluzzo und Centallo mit genauer Prüfung der beiderseitigen Rechte, und liess alle Rechtsformen gegen die Wittwe und Kinder des Grafen Thomas auf's strengste beobachten [16]. Er starb aber den 29. November 1268, ohne diesen Streit erledigt zu haben, und nach seinem Tode geht die Spur desselben verloren.

Im Herbst oder Winter des Jahres 1267 war Aymo III von Menthonney dem Bischof Heinrich auf dem Stuhle zu Genf gefolgt, nnd ertheilte, ans Loucens, den 2. Februar 1268, Petern die bischöfliche Genehmigung seines, am 29. September 1257 zu Chillon mit dem Abte Nanthelm von St. Moriz abgeschlossenen Tausches, durch den ersterer Commugny, Versoix und St. Loup an sich brachte; oder er bestätigte und erneuerte vielmehr seines Vorgängers Heinrich am 23. August 1267 ertheilte Genehmigung dieser Verhandlung, welche, mit der Bestätigung des Tauschvertrages zwischen Petern und dem Kloster auf dem St. Bernhardsberg in einer einzigen Urkunde begriffen, wahrscheinlich einer besondern Erklärung bedurfte, um volle Gültigkeit zu erlangen [17].

---

1) Diese im Turinercameralarchiv befindliche Rechnung Peters von Sassons (746.) ist eine der allerältesten papiernen Urkk. in den königlichen Archiven: sie ist ganz auf einer Seite ihres Blattes geschrieben, und ihrer Erhaltung zu liebe, auf ein anderes Blatt Papier aufgeklebt, hat aber viele Lücken, und

von ihrem rechten Rande fehlt beinahe ein ganzer Längenstreif von 1 bis $1^{1}/_{2}$ Zoll ungleich abgebröckelter Breite, der historisch entscheidende Ausdrücke enthalten hatte. Ueber des Grafen Erscheinungen im Wallis während des Jahres 1267, geben folgende Stellen dieser Rechnung einige Auskunft. Frumentum. Idem libravit in expensam domini apud Contesium in anno predicto per litteras Domini Hugonis de Grandimonte tunc Castellani Chillon. III mod. qui non allocabantur eidem in predicto anno. etc. Facte librate in expensam ejusdem domini hoc anno die Sabbati post festum b. luce euangeliste per litteram Vincencii IIII mod. IX fesch. etc.

[2]) Soluit apud Sedunum pro expensis Aymonis de turre etc. pro ostagiis, qui conuenerant ibidem quando Episcopus Sedun. dixit treugam sibi fractam fuisse per captionem trium hominum ducencinm bladum apud Sedunum, qui capiebantur apud S. Mauricium. (746.)

[3]) Auf der Burg Gondis befand sich eine Besatzung von zwölf Dienstmännern und Söldnern oder Wächtern (duodecim tam servientes quam gaitas), für die ein Befehlshaber, dessen Name aus der Rechnung ausgefallen ist, jährlich 36 Pfund, 1 Schilling erhält.

[4]) Idem reddit computum de VII grumisellis ad faciendas cordas balistarias. (746.)

[5]) de XXXI^{m}.V^{c}.XLII carrellis ad duos pedes sive Flechonibus, et de XVII m. Vc. Flechonibus. (746.)

[6]) Computum Jacobi de Leddes, castellani de Sallion et Custodis de Chamosson, a festo purificationis b. Virginis M^{o}.CC^{o}.LXVI° ad id festum anno sequente. Paschalstyl. Im Cameralarchiv. (722.)

[7]) Carellorum paratorum et inflechiatorum MM.II.LIII carella inflechata.

[8]) De quibus expendebatur per tres dies quando episcopus Sedunensis fuit..... Hier fiel das wichtigste Wort der ganzen Rechnung in den abgerissenen Rand des Blattes: die noch sichtbare, abgerundete Hälfte des Anfangsbuchstabens dieses Wortes, lässt ein a, c, d oder o vermuthen. Die folgende Zeile ist die in Note 7 angeführte, die über die Lücke keinerlei Aufschluss gibt. Das verlorne Wort nach „fuit" bezeichnete also zugleich das Schicksal des Bischofs und das Ende der Kriegsbegebenheiten. (746.)

[9]) Rechnung der Castellanie Châtelargent von 1267-1268. (766.)

[10]) Mon. di Savoja II. 147. De Gingins, sur l'indépendance du Haut Valais. (776.)

[11]) Wenigstens der letzte Krieg, den Graf Peter in Person führte. In der Rechnung Humberts de la Baume, Castellans zu Susa, vom 20. Aug. 1268 (768.), kömmt eine Cavalcata facta apud Exilles vor, die 4 Susinerpfunde kostete: ob sie vor oder nach Peters, in diese Frist gefallenem Tode statt fand, ist nicht gesagt.

[12]) (734, 741.)

[13]) Bd. I. S. 212, 214, 215. Warum legten wohl der Pabst und seine Commissarien die Vorenthaltung von Rivoli der Wittwe und den Kindern Thomas II zur Last, da sich doch dieser Platz, als zur Markgrafschaft Susa gehörend, in Grafen Peters Händen befand, und durch Seine Castellane in Seinem Namen verwaltet wurde?

[14]) Mon. hist. pat. Chart. I. col. 1479. (734.)

[15]) Ebendaselbst, p. 1276. (741.)

[16]) Ebendaselbst, 1481 bis 1487. (754.) Und warum geschieht in obiger Aufzählung der vier ältern Kinder Thomas II, hingegen seiner jüngsten Tochter, der, doch erst im Jahr 1277 verstorbenen Contesson Alesia, keine Erwähnung?

[17]) Invent. Waadt. Mazzo I. Copienrolle II. Urkunde 18. Das Datum Loncens, in festo purific. b. Virg. MCCLXV, ist bestimmt unrichtig, da Bischof Heinrich noch bis Ende 1267 regierte, und Aymo ausdrücklich als Aussteller der Urkunde genannt wird. Da aber Graf Peter, dem sie ertheilt wurde, im Mai 1268 starb, so kann nur die Lichtmess 1268 als Tag dieser Bestätigung angenommen werden, und es muss ein Schreibfehler in der Jahrzahl begangen worden sein; MCCLXV, statt MCCLXVII, wie es nach Paschalstyl lauten sollte.

EILFTES CAPITEL.

Des Grafen Peter letzte Krankheit und Tod.

Peter fühlte schwer die Gebrechlichkeiten eines frühzeitig herannahenden Alters, und das Schwinden seiner Kräfte. Welche die Natur seines Uebels gewesen sei, ist nicht bekannt: Pingon will von Schlagflüssen, Lähmungen und Anfällen von Sinnlosigkeit wissen: woher ihm diese Kunde gekommen sei, sagt er nicht. Er soll nach dem Frieden mit Sitten erst nach Chillon gegangen sein, und sich einige Zeit dort aufgehalten, bisweilen auch vermittelst Seefahrten frische Luft geschöpft haben: doch schon Ende 1267 oder früh im Jahr 1268 befand er sich in Savoyen, und es ergibt sich aus einer Rechnung des Castellans Humbert de Balme oder de Baume [1]), dass er bis Susa oder gar bis Rivoli hinüber kam, wohin er durch Aymo von Boza einen Arzt von hohem Ruf, Meister Rolandino aus Chieri, holen liess, der ihn in seinem leidenden Zustand behandeln sollte [2]). Von da kehrte er aber in hoffnungslosem Zustande über das Gebirge zurück, und liess sich nach Pierre Châtel, unweit Belley, am rechten Rodanufer, bringen, wo einst seine Mutter lange gelebt hatte, und auch verstorben war. Die Zeitpunkte jener Anwesenheit im Susinerthal und der Rückreise können nicht näher bestimmt werden, als zwischen Michaelis 1267 und dem Mai 1268.

In dieser Zeit war er mit seiner Schwägerin, der verwittweten Gräfin Cäcilia, über ihr Witthum in neue Schwierigkeiten gerathen, und liess sich durch seine Krankheit nicht abhalten, seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte mit aller Schärfe durchzuführen: die Gräfin stützte sich für ihre Nutzniessungsrechte von Montmelian, Rochette und von Gu-

tern in Tarentaise, auf die Verschreibungen ihres Gemahls, Amadeus IV. Oben ist gesagt worden, wie der Graf Peter, von Damm aus, alle diese Vermächtnisse anerkannt, und seine Schwägerin über den ungetrübten Genuss dieser Witthumsgüter beruhigt hatte. Um so auffallender ist ein Zeugenverhör, das er am 19. Januar 1268 über die Rechtsgültigkeit einiger von Cäcilien vorgelegter Verträge, durch welche sie die Schenkungen ihres Gemahls beweisen wollte, aufnehmen liess, und wenigstens dem Anschein nach den Umsturz, sowohl der Vermächtnisse als dieser Verträge zu bewirken suchte [3]). Diese Kundschaften lauteten zum Theil ziemlich günstig für den Grafen: allein seine Zwecke erreichte derselbe doch nicht; oder, wie Pingon behauptet, wollte er selbst seine Schwägerin wider vorzusehende Angriffe seines Nachfolgers sichern, gegen welche, und nicht gegen Cäcilien, jene Kundschaftverhöre gerichtet gewesen sein sollen: die Gräfin hatte zur Vorsorge ihre Schlösser mit Kriegsvolk stark besetzt, und eine von Peters letzten Sorgen soll noch die Sicherung ihres Besitzes gewesen sein [4]). Die Sache ward durch die Bischöffe Antelm II von Maurienne, und Falco von Grenoble dahin entschieden, dass Cäcilia Montmelian behielt, aber als ein blosses Leibgeding, das vom regierenden Grafen zu Lehen gehen, und nach ihrem Tode wieder an denselben heimfallen sollte [5]).

Peter traf in einer Sänfte zu Pierre Châtel ein. Die Burg liegt auf einem emporragenden, vom Rodan unterspülten Fels, hoch über dem Strom, und geniesst einer schönen Aussicht über das Hügelgelände von Bügey und Belley, und bis an die Gebirge des Iserethales hinaus. Die Luft ist rein und scharf, war aber eben desshalb dem Zustande des Grafen nicht zuträglich, der sich rasch verschlimmerte. Aber nach einem so thätigen, so rastlosen Leben, ward ihm nicht ein-

mal vergönnt, ruhig aus dieser Welt scheiden zu können. Tochter, Schwiegersohn, Bruder, Schwägerinnen, Neffen, waren nur auf die möglichste Benutzung seiner letzten Augenblicke bedacht: alle Rechtsgründe für die Nachfolge wurden von diesen Personen in Anregung gebracht, wie sie jeder derselben ihr persönliches Interesse eingab, und der Kranke ward bestürmt, um günstige Verordnungen nnd Vermächtnisse von ihm auszuwirken. Was von diesen Zudringlichkeiten Pingon zu erzählen weiss, mag vielleicht etwas improvisiert sein, steht aber in so schliessendem Einklange mit den, diese Tage schildernden Urkunden, dass man zugeben muss, er habe diese Vorgänge entweder gekannt, oder sehr treffend errathen [6]). Aus den letzten zehn Lebenstagen des Grafen Peter sind nicht weniger als ein Testament und zwei Codicille, sämtlich zu Pierre Châtel abgefasst, vorhanden, deren Abweichungen unter einander auf das Treiben aller jener Verwandten, und auf die Verkümmerungen der letzten Stunden des Sterbenden schliessen lassen.

Am 7. Mai, dem Tage nach dem Feste Johannis vor der lateinischen Pforte, fasste er jenes vollständige Testament ab, von dem sich unter Guichenons Urkunden eine mangelhafte Abschrift befindet [7]): über seinen Inhalt wird weiterhin umständlichere Auskunft gegeben werden: hier sei nur bemerkt, dass er durch dasselbe seinen Bruder Philipp zu seinem Nachfolger ernannte, seine Tochter mit bedeutenden Herrschaften und Lehen abfand, worunter auch St. Rambert und Lompnes in Bügey und die Besitzungen in Genevois begriffen waren, und seinen Neffen, den Söhnen Thomas II, seine Stadt Villafranca in Piemont, seine Güter in Sussex, und den Honor von Eagle vermachte. Diese mögen hierüber Unzufriedenheit bezeugt, vielleicht ihre Rechte auf die Nachfolge in der Grafschaft Savoyen geltend gemacht haben [8]): vier Tage nach Ausfertigung des Testamentes, Freitags nach St. Johannis vor

der lateinischen Pforte, d. i. den 11. Mai, vermehrte Peter durch sein erstes Codicill das Vermächtniss der Neffen mit allen seinen englischen Gütern, ausgenommen den Honor von Richmond, den er der Königin Alienore, und sein Haus in London, welches er dem Hospiz auf dem Bernhardsberg bereits verschrieben hatte, und vermachte ihnen ausdrücklich seine Güter in Sussex, nebst dem ihnen schon früher bestimmten Honor Eagle [9]).

Aber auch jetzt ward ihm noch nicht vergönnt, ruhig sterben zu können: denn nun trat auch Philipp mit Foderungen hervor, die vornehmlich gegen die Abfindung Beatrixens, der Tochter des Sterbenden, gerichtet waren [10]). Um ihn zufrieden zu stellen, machte Peter am 14. Mai (Montags nach Rogationum) ein zweites Codicill, durch welches er seiner Tochter die Schlösser zu Genf, zu Falavier und Dentesy, zu St. Benoit und Lompnes, die Lehnsherrlichkeiten über die Grafen von Forez und die Freiherren von Tour du Pin und von Gex, die er ihr zugedacht hatte, wieder ab, und seinem Bruder Philipp zusprach [11]). Fernern Zudringlichkeiten und Belästigungen dieser begehrlichen und schwer zu befriedigenden Erbnehmer schnitt des Grafen Ende den Faden ab: denn das Codicill vom 14. Mai ist der letzte Beweis von Peters Dasein auf Erden: alle diese Aengstigungen seiner Verwandten, die Anstrengungen, welche ihm die Verfertigung so vieler Testamente veranlasst hatten, das Getümmel und Treiben von Menschen, das diese Angelegenheiten auf Pierre Châtel und um sein Sterbebette herum verursachten — ist doch das Testament vom 7. Mai von siebenzehn Zeugen, grösstentheils Geistlichen von Rang, unterzeichnet und besiegelt — alle diese körperlichen und geistigen Erschütterungen waren geeignet, die wenigen übrigen Lebensstunden des auslöschenden Greises zu verbittern und abzukürzen.

Noch soll er seinen Bruder und Nachfolger vor sein Sterbebette berufen, den Ring des heiligen Mauritius von seinem Finger gestreift, und ihm denselben mit schwacher Hand als Pfand und Zeichen der Landesherrschaft von Savoyen überreicht haben, unter einer letzten Ermahnung und kurzen Abschiedsrede. Darauf habe er mit gefasstem Muthe die Sterbesacramente empfangen, und sich, so lange er seiner Seelenkräfte mächtig blieb, mit seinem Schöpfer und ewigen Heile beschäftigt, bis sein Geist den Körper verliess, und er aus dieser Welt nach einer höhern hinüber schied [12]).

Ganz über jeden Zweifel ist der wahre Tag seines Todes nicht erhoben: nicht dass es an Bezeichnungen desselben mangle: im Gegentheil finden sich ausser den Angaben der Chronisten mehrere Jahrzeitbestimmungen des Grafen Peter, in verschiedenen kirchlichen Obituarien, die aber unter sich so abweichen, dass man keine volle Gewissheit über den wahren Todestag hat. Das Jahrzeitbuch von Abondance [13]) setzt seinen Hinscheid auf den siebenten, Pingon [14]) auf den vierten der Iden des Maimonats, d. h. den 9. und den 12. Mai: aber soeben ist gesagt worden, dass sein letztes Codicill am Montag Rogationum, d. i. für's Jahr 1268, der 14. Mai, ausgefertigt wurde: folglich sind beide Angaben irrig. Der Nekrolog von Hautecombe, und die Chronik dieses Klosters nennen den XVII der Kalenden des Junius [15]), d. i. den 16. Mai: und der Nekrolog von St. Peter zu Genf den nächstfolgenden Tag, 17. Mai, als seinen Todestag [16]). Endlich lässt Guichenon den Grafen am siebenten Junius, und zwar mit vielen andern savoyschen Geschichtschreibern, zu Chillon sterben, worinn er ohne einigen Zweifel einen doppelten Irrthum begeht, der durch die soeben angeführten urkundlichen Zeugnisse diplomatisch widerlegt wird [17]). Von allen jenen Angaben verdient wohl diejenige von Hautecombe das

meiste Vertrauen, da jenes Gotteshaus seine irdischen Reste zur ewigen Ruhe aufnahm: nur ist der angegebene sechszehnte Mai nicht als Peters Todestag, sondern als derjenige seiner Beisetzung bezeichnet [18]): und da er am 14. Mai noch jenes letzte Codicill verfasste, so dürfte wohl dieser Tag selbst, oder der 15., als Peters wahrer Todestag, und die durch jene Zudringlichkeiten verursachten Gemüthsbewegungen als Beschleuuigungsgrund seines Ablebens angenommen werden.

Seine Hülle wurde also in Hautecombe beigesetzt, neben den Särgen seiner Mutter Beatrix-Margaretha, und seiner Brüder Amadeus und Wilhelm. Ueber seine Beerdigungsfeierlichkeit findet sich nichts aufgezeichnet. Sein Grabmal mit seinem auf dem Sarcophage liegenden Bilde hat die Stürme späterer Zeiten überstanden, und ist in jener Klosterkirche noch vorhanden.

Nach der allgemeinen, aber nicht ungegründeten Einwürfen unterliegenden Annahme des Jahres 1203, als desjenigen seiner Geburt, hätte Graf Peter der Zweite von Savoyen ein Alter vou ohngefähr funf und sechszig Jahren erlebt. Auf der Gallerie zu Moncalieri, welche lebensgrosse Oelgemälde aller Fürsten des Hauses Savoyen enthält, befindet sich auch das Seinige, im halb goldenen, halb stählernen Belehnungsschmucke, das Guichenou und Ferrero zu ihren gelieferteu Brustbildern, und Pingon zu seiner Beschreibung der äussern Persönlichkeit des Grafen Peter, als Vorbild gedient hat. Wenn man jene Gemäldegallerie mit dem Bilde des beinahe problematischen Berold beginnen sieht, so frägt man sich billig, mit welchem der hier geschilderten Fürsten die Einbildungskraft aufhöre, und vertrauenswürdige Originale anfangen, den Pinsel des Künstlers zu leiten? Ausser Stande, diese Frage sicher zu beantworten, möge hier die Beschreibung

derjenigen Persönlichkeit Peters Platz finden, die dieses Gemählde darstellt, ohne dessen Aehnlichkeit irgendwie zu verbürgen. Pingon, in seiner, mit demselben sehr übereinstimmenden Beschreibung dieser Persönlichkeit, beruft sich übrigens auf „einige Bilder und Monumente," denen er seine Schilderung enthebe. Peter scheint mittlerer Grösse gewesen zu sein, ziemlich starkleibig, rund von Angesicht: seine Stirn war hoch, etwas kahl von Haaren; die Augen sehr gross, lebhaft und feurig: die Nase hervorstehend; der Haarwuchs nach hinten stark; der Bart kurz geschoren und buschig; der ganze Ausdruck sehr männlich, lebhaft und gebietend. Sein Aussehen lässt auf grosse Muskelkraft schliessen: seine Glieder scheinen stark knochig gewesen zu sein. Durch seine vielen Reisen, Kriegszüge und mancherlei erduldete Mühseligkeiten mag er sich wohl abgehärtet, aber auch seine Natur erschöpft, und sein verhältnissmässig ziemlich frühes Dahinwelken und Ende beschleunigt haben.

Der Schilderung seines innern Menschen, so weit sich eine solche aus den sichern Kunden von seinem Leben schöpfen lässt, gehe die Darstellung seiner letzten testamentlichen Verfügungen voran, um den Mann, dessen Charakter geschildert werden soll, bis in seine letzten Lebensstunden vor sich zu haben.

Peter, nur ein Mal verheirathet, hinterliess seine Gemahlin Agnes von Faucigny in einem geschwächten Gesundheitszustand, der vorhersehen liess, dass sie ihm bald in's Grab folgen würde, was auch wirklich geschah. Von ihr hatte er eine einzige Tochter, die Delphinin Beatrix, deren fernere Schicksale weiterhin folgen werden. Natürliche Kinder von ihm sind keine bekannt: ob von jenen Bernard, Stephan, Armisius von Savoyen, die ihr Glück in England fanden, irgend Einer [19]), ob jener Peter von Savoyen, der

in einer Urkunde der Karthause Oujon vom 29. Mai 1250 als dortiger Mönch vorkömmt [20]), Petern in solcher Eigenschaft nahe gestanden haben möchten, ist durchaus unbekannt.

---

[1]) Humbertus de Balma.

[2]) Computum Humberti de Balma castellani ripollarum a festo b. Michaelis anno domini M⁰.CC⁰.LXVII. ad idem festum anni sequentis, im Cameralarchiv zu Turin. (772.) Dieser Humbert, zugleich Castellan zu Susa, Avigliana und Rivoli, dessen Rechnungen keinerlei Meldungen von einem, zwischen ihm und dem Fürsten stehenden Oberbeamten enthalten, scheint Peters Statthalter über die ganze Markgrafschaft Susa gewesen zu sein. Vorgemeldeter Artikel dieser Rechnung lautet: In expensa Aymonis de Boza, missi a domino comite apud carium pro querendo Magistro rolandino fisico quando idem dominus comes infirmabatur, XV S. In expensa Willelmi grassi missi ad dominam comitissam vxorem domini P. Comitis que pro eo miserat et mandaverat castellano quod eum sibi mitteret XV S. Folglich war der Graf von seiner Gemahlin entfernt, und bei dem Castellan in Susa, oder wahrscheinlich noch zu Rivoli.

[3]) (745.) [4]) Pingon, Fol. 402.

[5]) Rechnungsarchiv. Finanze di Sav. Disc. I. 208.

[6]) Pingon, Fol. 402-403.

[7]) Guichenon, Pr. 75. (749.) Diese Abschrift hat viele Mängel: sie ist von „*festo*“ statt von „*crastino*“ b. Johannis Evangeliste ante portam lat. datiert; statt 17 Zeugen sind nur sieben bezeichnet. Statt des „hospitalis Montis S. Bernardi,“ dem Peter sein Haus zu London vermachte, schreibt Guichenon „hospitali Montis S. Benedicti,“ und so anderes mehr. Die Hauptsachen sind indess im Ganzen genommen ziemlich richtig angegeben.

[8]) Diess behauptet wenigstens Pingon.

[9]) Dieses erste Codicill befindet sich im Invent. Principi di Sangue, F. I. No. 9. Pingon gibt auch davon einen Auszug, Fol. 403. (751.)

[10]) Was sich Graf Philipp bei dieser Gelegenheit undankbarerweise an seinem dahinscheidenden Bruder und Wohlthäter,

und an dessen einziger Tochter versündigt haben mochte, das ward ihm auf ähnliche Weise in den letzten Jahren und Stunden seines eigenen Lebens vollauf vergolten: denn nicht oft ward das Ende eines kinderlosen Fürsten durch die Zudringlichkeiten und die Ungeduld begehrlicher lachender Erben so verbittert, als es die letzte Lebenszeit Philipps durch seine einander misstrauenden und missgönnenden Neffen wurde, wesshalb ihn der Ritter Cibrario mit vollem Rechte als „*il misero vecchio*" bezeichnet. An solchen Beispielen göttlicher Vergeltung soll der Geschichtschreiber nicht stumm vorübergehen: in ihnen ruht wohl der anwendbarste Theil dessen, was man heutzutage bald den Geist, bald die Philosophie der Geschichte nennt, und noch billiger ihren höhern Spiegel nennen könnte.

[11]) (751 a.)

[12]) So schildert Pingon a. a. O. die letzten Lebensstunden des Grafen Peter.

[13]) Obit. Monast. b. V. de Habundantia, im Turinerhofarch. ad VII Idus Maji. (752.)

[14]) Pingon, Fol. 403. (752.) Peters Begräbniss setzt er auf den 16. Mai.

[15]) Chron. Altecumbe, in den Mon. hist. pat. Scriptt. I. col. 674. (752.) An diesem Tage soll er zu Hautecombe beigesetzt worden sein.

[16]) Necrologium Ecclesiæ S. Petri Gebennensis. Mitgetheilt durch Herrn Rath Ed. Mallet in Genf. (752.)

[17]) Guichenon, I. 285. Sein 7. Junius ist wohl eine Missschreibung von XVII Kal. Junii. Chillon aber wird von allen savoyschen Chronisten, von den handschriftlichen Chroniken der Waadt und von Evian, und vielen neuern Schriftstellern, als Peters Sterbehaus bezeichnet: der einzige Pingon lässt ihn, gestützt auf die zu Pierre Châtel so nahe vor seinem Tode verfassten testamentlichen Verfügungen, auf dieser Burg sterben. Fol. 403. Und wirklich, wer am 14. Mai noch zu Pierre Châtel testierte, und schon am 16., oder selbst am 17. zu Hautecombe beigesetzt wurde, kann in der Zwischenzeit nicht in Chillon verstorben sein.

[18]) Anno Domini MCCLXVIII, decimo septimo Kal. iunii fuit hic tumulatus illustris ac strenuissimus vir dominus Petrus nonus Comes Sabaudie. Requiescat in pace. Amen. Chron. Abbatiæ

Altecumbæ, ap. Mon. hist. pat. Scriptt. I. 674. (752.) Die ganze Fassung dieser Stelle der Chronik zeigt einen wörtlichen Auszug des Necrologes dieses Klosters.

[19]) (675-676.)

[20]) Cartulaire de la Chartreuse d'Oujon, herausgegeben von Herrn Prof. Hisely in Lausanne, 1852.

ZWÖLFTES CAPITEL.

Des Grafen Peter Testament und Codicille. Betrachtungen über seine Erbfolgeeinsetzung.

Man kennt dem Grafen Peter vier vollständige Testamente und zwei Codicille, die er in verschiedenen Perioden seines Lebens und unter verschiedenartigen dazu einladenden Umständen abgefasst hat. Das erste Testament machte er ganz kurze Zeit nach seiner Verehelichung mit Agnes von Faucigny, zu Châtillon in Faucigny, im Februar 1234, vielleicht in Erfüllung seines Ehevertrages, und wohl nicht frei vom Einfluss seines Schwiegervaters [1]). Das zweite ist volle ein und zwanzig Jahre später verfasst, zu Lyon, im Junius 1255: er hatte wohl damals alle Hoffnung aufgegeben, von seiner Gemahlin Agnes einen männlichen Leibeserben zu erhalten, aber noch keine Aussicht auf die Erbfolge in Savoyen, und stand im Begriffe, in kurzem nach England abzureisen [2]). Sein drittes Testament, vom September 1264, fällt in die Zeit des Lagers bei Damm, als er einem sehr gefährlichen Feldzuge nach England entgegensah [3]). Diese drei Testamente, die durch seine allerletzten Verfügungen ganz aufgehoben wurden, haben nur so viele geschichtliche Bedeutung, als sie Peters jedesmalige Stimmung gegen seine muthmasslichen Erben, und die, in seinen Zuneigungen eingetretenen Wechsel bezeichnen: die Hauptzüge eines Jeden

derselben sind bei ihrer Erwähnung im Laufe der Geschichte angegeben worden.

Das letzte Testament, und die beiden Codicille sind, wie bereits gesagt, die Werke von Peters letzten Lebenstagen, ja Stunden, und ihre Wirkung erstreckte sich auf einige Jahrzehende über sein Dasein hinaus: darum gebührt ihnen auch eine mehrere Aufmerksamkeit als seinen drei frühern Willensverordnungen, und so möge hier eine gedrängte Uebersicht ihres Inhaltes statt finden.

In dem vollständigen Testamente vom 7. Mai [4]) bezeichnet er Hautecombe als seine Ruhestätte. Dann setzt er seine einzige Tochter Beatrix, die Gemahlin des Delphins von Viennois, zur Erbin ein, alles Landes, das er in Genevois, in der Waadt bis Montreux [5]) hin, und in „Alemanien" (d. h. wohl Murten, Gümminen, vielleicht die erlachschen Lehensgerechtigkeiten) [6]) besass. Von diesen allgemeinen Bestimmungen nimmt er die Seysselschen und Montfauconschen Güter aus. Ferner vermacht er Beatrixen die Lehensherrlichkeit über den Freiherrn Albrecht von Tour du Pin und den Grafen von Forez, die Schlösser St. Rambert und Lompnes in Bügey, und was zu Royomont von ihm zu Lehen geht, samt ihren Mandamenten.

Seinen geliebten Neffen, den Söhnen seines theuersten Bruders Thomas von Savoyen [7]), bestimmt er das Schloss Villa Franca in Piemont, samt allen Rechten, die er an demselben hatte, seine Besitzungen in Essex, und was ihm am Honor von Eagle in England gehörte. Der Königin Alienore von England vermacht er die Grafschaft Richmond, wogegen sie seine Schulden an den florentinischen Kaufmann Mainetto Spina auf sich nehmen soll.

In der Grafschaft Savoyen, und allen seinen Besitzungen zu beiden Seiten des Gebirges, ernennt er zu seinem Erben

und Nachfolger, seinen geliebten Bruder Philipp, Graf von Burgund: auf den Fall aber, dass er ohne männliche Leibeserben absterben sollte, setzt er ihm als Nacherben und Nachfolger in der Landesherrschaft ein, seine vorgemeldeten Neffen, oder diejenigen derselben, die die Andern überleben würden[8]), ohne die im trebellianischen Gesetz bestimmten Rückerstattungen. Nähere Bestimmungen über Erstgeburt, Repräsentation vorabsterbender Brüder und dergleichen, enthält das Testament nicht. Dem Freiherrn von Tour du Pin erlässt er eine Schuld, und erstattet ihm zugleich die dafür ausgestellten Pfandgüter zu Bergoin. Den Söhnen des Grafen Rudolf von Genevois, als seinen lieben Blutsverwandten, werden von der Schuld ihres Vaters an den Grafen Peter zweitausend Mark Silbers erlassen. Den Thurm zu Vivis (de Peylz) vermacht und schenkt er seinem lieben und getreuen Hugo von Palasuel (hier Palaisieux genannt).

Seiner Gemahlin Agnes, Frau von Faucigny (welche nach Erbrecht, im alleinigen Besitze dieser ihrer angestammten Herrschaft bleiben sollte), weist das Testament auf Lebenszeit den Besitz und Genuss der Schlösser Versoix, Allinge, Festerne, Charrosse und Aubonne, samt allen ihren Zubehörden und Einkünften, als Witthum und Leibgeding an. Seiner „allertheuersten" Schwester[9]) Margaretha, Gräfin von Kyburg, sichert er auf dem Zolle von Ville Neuve, am Genfersee, ein lebenslängliches jährliches Einkommen von fünfhundert Vienneserpfunden an, als Vergütung von zweitausend Mark Silber, die er von ihr hatte. Der Tochter seines geliebten Bruders Amadeus (der Contesson Beatrix) soll eine angemessene Aussteuer, bis auf siebentausend Pfunde, entrichtet, und dieselbe standesgemäss verheirathet werden. Der Grafschaft Savoyen erlässt er, für sich und alle seine Nachfolger, eine bisher üblich gewesene Auflage von Frucht und

Pferdefutter [10]. Zum Brückenbau bei Pierre Châtel vermachte er vierzig Pfund [11]: den Kirchen Hautecombe und St. Johann zu Belley, für seine dortigen Jahrzeitfeiern, jeder zweihundert Pfund, welche auf Ankäufe von Gütern verwendet werden sollen. Fünfhundert und fünfzig Vienneserpfund vertheilt er dann unter fünfzehn Klöster, Hospitäler und Gotteshäuser [12]: dem Hospital auf dem St. Bernhard aber vermacht er nochmals sein Haus zu London. Eintausend vierhundert fünf und fünfzig Vienneserpfunde, und einhundert Florin vermacht er an vier und dreissig Personen von allen Ständen, oben an, Gottfried von Amaysins, sein Landvogt in Savoyen, und zuletzt, verschiedenen Bediensteten seines Hauses, wie seinem Barbier, seinem Forrier, seinem Schneider [13]: an Rolet von Billens ein Jahrgeld von zehn Lausannerpfunden: auch einige Schulden und Schadensvergütungen werden zur Zahlung gewiesen, in Gestalt von Vermächtnissen. Einen gewissen Aymo von Faucigny, einen ausserehelichen oder blödsinnigen Sohn seines Schwiegervaters, der sonst nirgends genannt wird, empfiehlt Peter seiner Gemahlin, der Frau von Faucigny, als dessen Schwester, damit sie standesmässig für ihn sorge.

Von diesen Vermächtnissen überträgt er die Entrichtung der Aussteuer der Contesson Beatrix ganz und ausschliesslich seinem Bruder und Nachfolger: die übrigen, so wie alle Schulden des Testatoren diesseits des Meeres, sollen sämtlich zu gleichen Theilen von demselben Bruder und von seiner Tochter Beatrix bestritten werden, und zwar unter der Vorschrift, dass jeder dieser beiden Erben jedes dieser Vermächtnisse zur Hälfte zu entrichten habe [14]. Die Executoren des Testamentes sind aber ermächtigt, demjenigen der beiden Erben, der seine Hälfte zu bestreiten verweigern oder unterlassen sollte, seinen Theil am Nachlasse des Grafen zu ent-

ziehen, und demjenigen zuzutheilen, der dem Testamente Genüge leisten würde, was der Graf ganz ausdrücklich vorschreibt: eine in Bezug auf den Nachfolger, der sich zu Erfüllung derselben schwerlich hätte zwingen lassen, wohl unausführbare Clausel. Hinsichtlich einer gewissen ungenannten Herrschaft, welche der Graf inne hat, und von welcher der Bischof Aymo von Genf die Lehenshuldigung fodert, weist Peter seine Erben blos im Allgemeinen an, demselben zu leisten, was sie ihm schuldig sein werden. Herrn Peter von Aigueblanche [15]) soll eine Schuld von einhundert und zwanzig Vienneserpfunden erlassen sein, und die Executoren sollen ihm überdiess achtzig solcher Pfunde entrichten.

Von da geht das Testament zur Ernennung seiner Executoren (wohlverstanden, diesseits der See) über: es sind deren vier Geistliche, der Erzbischof von Tarentaise, der Bischof von Genf, der Abt von Hautecombe und der Prior von Lütry: und vier weltliche, nämlich die Herren Hugo von Paleysieux, Landvogt der Waadt, und Sofred (anderswo Gottfried) von Amaisins, Landvogt in Savoyen: und zwei Vasallen, Berlio von Amaysins und Thomas von Rossillion, welchen alle Getreuen des Grafen, Edle wie Unedle, Hülfe und Rath zu Erfüllung ihrer Pflicht zu leisten angewiesen werden, bei ihrer schuldigen Treue. In England aber sollen seine Testamentsvollzieher sein, die Königin Alienore, und Wischard von Charron.

Auf diese gewöhnlichen Schlussverfügungen anderer Testamente, folgt aber in diesem eine neue Reihe von Vermächtnissen, deren logische Unordnung die Dictatur eines Mannes von abnehmenden Geistesfähigkeiten bezeichnet. Vorerst erlässt der Testator dem Mandamente Montmelian die Erhebung eines Zwanzigsten, welche Behufs der Befestigung

dieses Platzes ausgeschrieben worden war, und befiehlt die Rückerstattung des bereits bezogenen. Dann folgen, durch einander gemischt, Vermächtnisse an die Domkirchen zu St. Jean in Maurienne, St. Peter in Tarentaise und Aosta, an die dortigen Capitel, von zusammen hundert vierzig Pfunden, und vorzüglich soll sein Nachfolger eine Klage des Bischofs von Aosta beilegen, damit Peter ohne Sünde scheiden möge: hierauf folgen Vermächtnisse an noch neunzehn Abteien, Hospitäler und andere Gotteshäuser [16]), von Betrag sechshundert und dreissig Vienneserpfunden. Dazwischen finden sich einige Legate an Privatmänner, als Dorche, Cassin u. a., eingestreut; und in zwei verschiedenen Artikeln gibt er seiner Tochter noch seine Besitzungen zu Dorche und in Michaille, mit Herrschaftsrechten, Lehen, Huldigungen und andern Zubehörden, und weiterhin die Schlösser Falavier und Dentesy samt ihren Mandamenten. Dann fügt er noch bei, dass seiner Schwester, der Gräfin von Kyburg, über die ihr auf den Zoll von Villeneuve angewiesenen jährlichen fünfhundert Vienneserpfunde hinaus, noch dasjenige besonders ausbezahlt werde, was er ihr schuldig war.

Hierauf wiederholt das Testament, dass alle vorstehenden Vermächtnisse von seiner Tochter und dem Grafen von Burgund, zu gleichen Hälften ausgerichtet werden sollen, ausgenommen die Aussteuer Beatrixens, der Tochter des Grafen Amadeus, welche der Nachfolger allein bestreiten soll, bis auf die oben ausgesetzte Summe (von siebentausend Vienneserpfunden); das übrige soll er anweisen, sofern er den, zwischen ihm, dem Grafen Peter, und Beatrix abgeschlossenen Vertrag oder Uebereinkunft beobachten will. Wollte aber der Graf von Burgund denselben nicht beobachten, so soll Beatrix wieder zu demjenigen Recht an die Grafschaft Savoyen gelangen und zurückkehren, in welchem sie stand, bevor sie

dem Grafen Peter dasselbe nebst ihren Ansprüchen an diese Grafschaft abgetreten hatte, nnd der Testator spricht sie auf diesen Fall von ihrem ihm geleisteten Eide los. Den Schluss der Vermächtnisse macht ein solches vereinzeltes an das Kloster Pätterlingen, von fünfzig Vienneserpfunden.

In diesem Testamente sind siebenzehn Zeugen aufgezählt, bis an zwei oder drei, sämtlich Geistliche. Neben dem Grafen Peter selbst siegeln diese sämtlichen Zeugen die Urkunde; und überdiess setzten sowohl Peter als die Zeugen alle ihre Handzüge oder Monogramme auf den Rücken derselben: Peters Monogramm ist ein kleines, ganz einfaches Krenz, sichtbar mit schwacher und zitternder Hand hingekritzelt. Jene Zeugen waren: Johann, Bischof von Belley; Peter, Abt von Aulps; Wilhelm, Prior von Belley; Gyrard, Decan von Allinges; Donat Clavelli, Curat zu St. Hippolith; Wilhelm von Prilly, Benvenut von Compeys, Professor des bürgerlichen Rechtes [17]. Bruder Martin der Hispanier, Predigerordensbruder; Martin, Capellan der Gräfin B. (wohl Beatrix, des Grafen Tochter); Wilhelm, Probst von St. Andreas zu Grenoble; Laurenz Briost von Pavia, des bürgerlichen Rechts Professor; Wilhelm, Prior zu Pätterlingen; Wilhelm, Archidiacon zu Belley; Peter, Sacristan zu Belley; Peter, Capellan des Grafen von Savoyen; und ein vom Alter der Urkunde zerstörter Name. Die Mehrzahl der Siegel, und unter denselben dasjenige des Grafen Peter, sind verloren.

So lantet jenes Testament, welches über das nächste Geschick Savoyens unmittelbar nach Grafen Peters Ableben entschied. Die beiden demselben nach vier und nach sieben Tagen angehängten Codicille, änderten in der Hauptsache wenig: ihr Inhalt ist oben ziemlich vollständig, bei Darstellung der letzten Lebensstunden Peters entwickelt; welche durch ihre Abdringung so sehr verbittert, ja verkürzt worden

zu sein scheinen. Aber die, bald nach des Grafen Tode losgebrochenen Fehden und Streitigkeiten zwischen Grafen Philipp, dem Delphin Guigo, und zum Theil auch mit Peters Tochter Beatrix, mögen ihre Quellen grossentheils in diesen Codicillen gehabt haben.

Es sei vergönnt, noch einen Blick auf die Rechtsverhältnisse zu werfen, welche aus der Vergleichung dieses Testamentes, mit den vom Grafen Peter früher behaupteten Grundsätzen, hervorgehen. Durch seine Verfügung über die Nachfolge in seinen Staaten, sowohl unmittelbar, als durch Substitution, erkannte Peter das Recht eines Fürsten zu solchen Verfügungen förmlich und thatsächlich an, und erschütterte die Rechtmässigkeit seiner eigenen Nachfolge Bonifazens gegen die testamentliche Erbeinsetzung seines Bruders Amadeus IV nicht wenig. Aber auch auf die Wirklichkeit desjenigen Erbfolgerechtes, das er sich von der Contesson hatte abtreten lassen, wirft dieses Testament ein ziemlich zerstörendes Licht, indem er seine eigene Tochter Beatrix seinem Bruder und seinen Neffen für das Erbfolgerecht in der Grafschaft gänzlich hintansetzt, und sie mit solchen Besitzungen abfindet, die er selbst erworben hatte ehe er regierender Herr geworden war; worin denn eine factische Anerkennung des Ausschlusses der Frauen von der savoyschen Erbfolge lag, so lange noch ächter Mannsstamm des Herrscherhauses vorhanden war. Durch die Ernennung Philipps zu seinem Nachfolger, stürzte Peter nicht nur seines Bruders testamentarische Erbeinsetzung zum zweitenmal im besondern um; sondern auch den, vom Letztern aufgestellten Grundsatz des in den Linien forterbenden Vorrechts der Erstgeburt im Allgemeinen: ein neuer Beweis, wie gänzlich es damals im savoyschen Staate an Staatsgesetzen über die Thronfolge müsse gemangelt haben. Dieser Mangel, zusammengenommen

mit des Grafen Peter Testament, das denselben für den Augenblick ergänzte, geben aber der Nachfolge des Grafen Philipp, gegenüber den Thomasischen Neffen, einen etwas höhern Grad von Rechtmässigkeit, als ihn Graf Peter bei seinem Regierungsantritte selbst genossen hatte, obgleich sich die nochmalige, testamentarische Zurücksetzung Thomas des Dritten, nach jener Ersten, rein factischen, schwerlich rechtfertigen lässt. Aber Peter war während fünf Jahren im ruhigen, unbestrittenen und unbezweifelten Besitz der fürstlichen Gewalt über die savoyschen Staaten geblieben, und konnte folglich; nach den Begriffen seiner Zeit, seine Nachfolge demjenigen Gliede seines Hauses zuwenden, dem er sie am nächsten gönnte, oder allerwenigstens zwischen zweifelhaften Rechtsansprüchen den Ausschlag geben. Diess that er hier zwischen seinem Lieblingsbruder Philipp, und dem Erstgebornen seines ältern Bruders Thomas, zu Gunsten des Erstern, aber im Widerspruch mit den neuen Rechtsbegriffen über die Staatserbfolge.

---

[1]) Band I. Seite 124. (92.) [2]) Band I. S. 424. (407.)

[3]) Band II. Seite 389. (657.)

[4]) Guichenon, I. 285. Pr. 75. (749.) Wie oben gesagt, ist dieses Testament von Guichenon etwas mangelhaft geliefert, doch liegen die Abweichungen von der Urschrift mehr in Formsachen als Wesentlichkeiten. Die Urschrift, unter Testamenti de' Principi di Savoja, Mz. I. No. 16, ist ziemlich übel zugerichtet, und in den Falten kaum mehr lesbar.

[5]) In Waudo usque ad Mosternensem. Die Stelle ist darum bemerkenswerth, weil damals die Waadt nur bis an die Vevaise reichte, die sie vom kleinen Chablais trennte, und Montreux (Muttrü) östlich von diesem Gränzbache liegt.

[6]) Wo allenthalben teutsch gesprochen wird.

[7]) *dilectis* Nepotibus, nostris, Filiis . . . . *karissimi* fratris nostri.

[8]) Diese Stelle ist unbestimmt, und lässt im Zweifel, ob einem vorabsterbenden dieser drei Brüder, dessen Söhne oder die überlebenden Brüder folgen sollen: der Fall wurde im letztern Sinne ausgelegt. Es heisst: Substituimus eidem..... predictos Nepotes nostros, vel ipsorum alii superstiti, predicta omnia devolvantur et restituantur, sine restitutione vel diminutione quarte Trehellianice, vel alterius cujuscunque.

[9]) Karissime Sorori nostre. Der Unterschied zwischen dilectus und karissimus wird stets mit einer so diplomatischen Schärfe unterschieden, dass diese Worte ihren geistigen Werth ganz verlieren

[10]) Brenueriam vero fructuariam et paleam...... totaliter quittamus et remittimus.

[11]) Sein Bruder, Erzbischof Bonifacius, hatte schon 1264 in seinem Testamente zwanzig starke Pfunde (libras fortes) zu diesem Zweck ausgesetzt. Guich. pr. 60. Band II. S. 361.

[12]) St. Sulpice ℔ 50. Die Carthause bei Grenoble ℔ 50. Arviere ℔ 30. Dem Nonnenkloster Bons ℔ 50. Betton ℔ 50. Dem Hospiz auf dem Cenis ℔ 30. Hospiz Colonnes de Joux (kleine Bernhardsberg) ℔ 20. St. Morizen zu Agaunum ℔ 100. Hospital Ville Neuve ℔ 20. St. Peter zu Genf ℔ 20. Den dortigen Prediger- und Minoritenklöstern jedem ℔ 20. St. Marienkirche zu Lausanne ℔ 30. Den dortigen Prediger- und Minoritenklöstern jedem ℔ 20. Den Minoriten zu Chambery ℔ 20.

[13]) Gottfried von Amaysins, Guigo von Garnerens, Peter von Chassiz, Humbert von Montreal, Ritter: letzterm neben ℔ 50 Vermächtniss noch 30 Mark, Erstattungen für die Befestigung des Schlosses Pevensey. Ferners, Peter, sein Capellan, Vincens von Pierre Châtel, Hugo von St. Morizen, Peter von Susa; Robert von Salins; Theobald von Rouen (de Rotomago), Jaquet von Büssy; Ungenannter, sein Barbier; Stephan Cotto; Jaquet von St. Joire; Peter Prissy, Wilhelm Prissy; Rolet von Müssy; Peter von Meudun (Moudon?); Gerbard von Vautravers; Aymo von Boza; Antelm von Amaysin, dem auch ein im Dienst des Grafen eingebüsstes Pferd ersetzt werden soll; Peter von Feigi; Jaquet von Sergie; Pütond (Putondo, vielleicht der Reinigungsbeamten seines Hauses); Walter Cote; Johann von St. Oyen; der Vorschneider (Scissor) Sobine; Vernistus, wohl der Vorsteher der Hausdienerschaft: der Hausforrier Stephan; Wilhelm von Lücinge; Peter von Valence (de Valen.); Peter Grossi;

Johann de Garderoba; Walter Alemannus, entweder ein teutscher im Allgemeinen, oder des Namens Alamanni.

14) .... volumus quod predicti heredes nostri, Filia et Frater, solvant medietatem omnium, quilibet, et pro media parte quilibet ipsorum, satisfaciat universis.

15) Wohl jener nämliche Aigueblanche, der Petern im vorigen Jahr gegen die Freiburger in's Feld begleitete, und schwerlich der Bischof von Hereford.

16) Den Abteien Stamadeo, Aillon, Cheystri, Bonmont, Hautcrest, St. Michele della Chiusa, St. Just zu Susa, Aulps, Abondance, Filly, Siz (Sixt), den Gotteshäusern Pomiers, Reposoir, Aujone (Oujon), Mairy, Portes, Valon, St. Benoit, dem Nonnenkloster Bellerive.

17) Man verstehe unter dem Ausdrucke „Juris civilis professor" nicht einen Professor im heutigen Sinne, einen Lehrer an einer höhern Schule, sondern das Wort Professor bezeichnet ledigerdingen ein anerkanntes, und sich selbst als solches bekennendes Glied einer Facultät, oder eines wissenschaftlichen Berufes; das Wort mag ohngefähr dem heutigen Doctorentitel gleich geachtet werden.

DREIZEHNTES CAPITEL.

Persönlicher Charakter des Grafen Peter von Savoyen.

Die Schilderung eines Charakters aus dem dreizehnten Jahrhundert, dem es so sehr an gleichzeitigen Biographen fehlt, ist gewiss keine leichte Aufgabe. Das öffentliche Leben eines Fürsten, Feldherrn oder Staatsmannes, stellt häufig nur Eine Seite seines Charakters an's Licht: die andere spiegelt sich in seinem Privatleben, in seinen ganz willkürlichen, rein persönlichen Handlungen ab. Von diesem Privatleben des Grafen Peters ist aber so viel als gar nichts auf spätere Zeiten gekommen: ja, mit Zuverlässigkeit, oder auch nur glaubwürdig, kennt man kein Wort, das aus seinem Munde gegangen wäre: denn was uns drei und vierhundert Jahre

jüngere Chronisten von diesem Helden der Sagen erzählen, ist auf keinerlei Beweise noch Gewährleistung gestützt. Pingon und Guichenon versuchen es, diesen Charakter zu schildern [1]: aber ihre geistigen Gemälde von Petern stehen ohngefähr auf der nämlichen Glaubwürdigkeitsstufe, wie sein äusseres Bild auf der Gallerie zu Moncalieri. Der einzige Geschichtschreiber, der ihn persönlich kannte, und seiner oft erwähnt, Matthäus von Paris, war ihm von Herzen abhold, aber eben deswegen sind seine Meldungen von Petern dem Charakter desselben vortheilhaft, und seine Ausfälle gegen ihn von geringer Bedeutung.

Dieser Zeitgenosse des Grafen, der seiner Handlungen häufig gedenkt, sagt aber wenig über seinen Charakter. Er gesteht ihm grosse Geistesvorzüge zu, nennt ihn klug, bescheiden, weise, einsichtsvoll, versöhnend [2]), verschont ihn mit den meisten Beschuldigungen, die er seinen Brüdern, Bonifacius, Thomas, Wilhelm und Philipp, besonders dem Ersten derselben macht; wirft blos hier und da einen feindseligen Blick auf Peters Gunst und Einfluss bei Hofe, auf seine grossen Reichthümer in England, seine Vormundschaften und die von ihm gestifteten ausländischen Heirathen. Aber von den Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten, die er so vielen andern Ausländern vorwirft, und von dem Stolz der königlichen Brüder, über den er sich so sehr beschwert, legt er Petern nichts zur Last; woraus man einen sehr vortheilhaften Schluss auf sein gemessenes, vorsichtiges und mässiges Verhalten, selbst im Genuss der höchsten königlichen Gunst, ziehen kann.

Pingons Charakteristik des Grafen Peters ist die ausführlichste: da seine Quellen über diesen Gegenstand unbekannt sind, so lässt sich der Grad von Vertrauen, den seine Schilderung verdient, zu wenig beurtheilen, um ihr weder

vollen, noch keinen Glauben beizumessen; und so werde sie hier in ihrem ganzen Inhalt zum Besten gegeben. Seine Rede, sagt er, war sowohl zum Ueberzeugen als zum Aussöhnen höchst geeignet, und mit Witz und Salz gewürzt: er besass ausser seiner Muttersprache (worunter Pingon die savoysche Volksmundart gemeint haben muss)[3], die Lateinische, Französische, Italienische, Teutsche und Englische, und liess in seinen, an Fremde ertheilten Audienzen keine Dollmetscher zu, wie andere Fürsten, zum Staate, zu thun pflegen; sondern hörte Jeden in seiner eigenen Landessprache gütig an, und antwortete in derselben. Der Grösse seines Geistes, Muthes und Verstandes verdankte er den Beinamen des kleinen Carls des Grossen [4], dem er, als von gleicher Geistesgrösse, an die Seite gestellt wurde: wie Jener, so habe sich auch Peter des Glaubens und der Gerechtigkeit angenommen; wie Jener, grosse Liebe zum Bauen gehabt, und sei wie derselbe, ein geübter Jäger und Reiter gewesen. Wie Carl vierzehn grosse Schlachten, so habe Peter deren eine gleiche Zahl, wiewohl von geringerem Belange, gewonnen [5]. In Speise und Trank habe er mehr seinen Geschmack, als die Vorschriften der Aerzte zu Rathe gezogen — worunter Pingon wohl schwerlich seiner Mässigkeit ein grosses Lob zu spenden vermeinte. Er kleidete sich nach französischer Tracht, in glänzendem und sorgfältig gearbeitetem Wappenrock [6], und war gewöhnlich mit einem Schwerde umgürtet, dessen Griff und Gehänge von Golde und Silber funkelten. Grosse Gastmähler gab er selten, hielt aber stets eine offene und gastfreundliche Tafel: öfter veranstaltete er ritterliche Spiele. Er schlief wenig, arbeitete bis spät in die Nacht hinein, und war unermüdlich, die Rechtsstreitigkeiten seiner Unterthanen zu schlichten, und die Uneinigen zu versöhnen. Wo ihm solches nicht gelang, da durchzog er Städte und Dörfer, um

Verhöre aufzunehmen und Gericht zu halten. Diess that er, wohin er nur kam, gemeinschaftlich mit den Ortsgerichten, und seine Verfügungen wurden oft mit lautem Beifall aufgenommen: seine Besuche waren Feste, durch welche das Volk nicht erschöpft und gedrückt wurde, wie solches bei vielen andern Fürsten seines Zeitalters der Fall war: die Städte bewillkommten in ihm ihren Erhalter, die Häuser einen willkommenen Gast: und einstimmig ward er von allen den Seinigen als ein Vater des Vaterlandes, als ein Wächter und Hersteller gepriesen [7]).

In wie weit Pingon sein Bild richtigen und vertrauenswürdigen Quellen enthob, oder seinen rhapsodischen Anlagen, wenigstens in einzelnen Zügen, freien Lauf liess, ist nicht genau bekannt: aber dieses Bild wird, wenigstens so weit es seine festländischen Besitzungen betrifft, durch keinen erwiesenen Theil seiner Geschichte widerlegt, die uns Petern, wenn gleich nicht immer als einen guten Nachbarn, doch nirgends als einen schlimmen Herrn seiner Unterthanen, darstellt: andere Züge dieses Bildes aber finden in dieser Geschichte volle Bestätigung. Manche Erscheinungen in derselben, vornemlich der leichte und rasche, von blutigen Auftritten selten unterbrochene Gang seiner Vergrösserungen, unterstützen das von Pingon gezeichnete Charakterbild doch gewiss theilweise sehr bestimmt, und ermächtigen den Geschichtschreiber, dasselbe wenigstens als die Lichtseite von Peters Geist, in seine Blätter aufzunehmen, und dort stehen zu lassen, bis schlagende Beweise gegen dessen Richtigkeit, die Auswechselung desselben mit einem andern zur Pflicht machen.

Guichenons Charakteristik Peters von Savoyen will nicht viel sagen: er rühmt seinen Muth, seinen hellen und schnellauffassenden Geist, seine Wachsamkeit, und führt einige

allgemeine Lobsprüche anderer Schriftsteller an, die nichts weiteres beweisen, als was schon zur Genüge bekannt ist, nämlich, dass Peter ein ausgezeichnet gescheuter, scharfsichtiger, dabei tapferer und kriegskundiger Fürst war.

Dieses verkündigt übrigens jedes Blatt seiner Geschichte. Schon die Art und Weise, wie er sich als ein abgefundener, jüngerer Herr des Hauses Savoyen einen eigenen Staat zu schaffen, mächtige Freiherren, sogar Grafen von uraltem, reichsunmittelbarem Stamme, lehnpflichtig zu machen, wie er dieselben zu Huldigungen zu bringen wusste, beweist eine grosse Geistesüberlegenheit. Mochten sich immerhin sehr günstige Umstände zu Durchsetzung solcher weitaussehenden Plane dargeboten haben: derjenige, der sie zu seinem ausschliesslichen Vortheil zu wenden verstuhnd, beurkundete immer ein grosses Geistesübergewicht über die vielen Andern, die so etwas nicht verstuhnden. Die grosse Anzahl getreuer Edeln aus der neuerworbenen Waadt, mit welchen umgeben er so häufig erscheint, und in deren Hände er oft seine wichtigsten Interessen legte, zeugt für seine Gabe, das Vertrauen und die Herzen auch seiner neuesten Unterthanen zu gewinnen, oder sie durch ihre eigenen Interessen an das Seinige zu fesseln: eine Erscheinung, die entweder seinem Gemüth, oder seinem Geiste, oder allen beiden zur Ehre gereicht.

Dass Graf Peter wirklichen Sinn für Freundschaft, und eine wahre Anhänglichkeit an seine Getreuen im Herzen getragen habe, wird selbst durch Urkunden bewiesen. In seinem, im Jahr 1264 zu oder bei Damm abgefassten Testamente bedachte er jeden, im Zeitpunkte seines Hinscheides in seinem Dienste befindlichen Mann, Edle und Geistliche, wie Unadeliche, mit einer Gabe [8]).

Im Jahr 1265 befand sich Peter in Avigliana: der Abt Jakob von St. Just zu Susa, dieser treue Anhänger des Hauses Savoyen, und des Grafen Thomas II. Unglücksgefährte im Astesanischen Kriege, war in eine Krankheit gefallen, die ihn auch bald nachher hinraffte. Da berief Peter, in eigenen Kosten, einen Arzt von damals hohem Rufe, Meister Jakob, um den Freund zu besorgen. Diese Berufung kostete den Grafen den, damals nicht unbeträchtlichen Betrag von drei und vierzig Schillingen [9]). Für seinen Marschall Humbert liess er bei einem Anlass ein eigenes Reitpferd ankaufen, und versah ihn damit, als derselbe dessen zu des Grafen Diensten bedurfte [10]). Auch in seiner Gerichtsverwaltung scheint er sich zur Milde hingeneigt zu haben, und in dieser Richtung sehr gerecht gewesen zu sein. In der Rechnung Humberts von Baume über die Verwaltung der Castellanei Susa, vom 20. August 1267 bis gleiche Zeit 1268, kömmt eine Ruckerstattung von zwanzig Schillingen an einen Peter von Franco vor, welchem eine, um diesen Betrag zu hohe Geldbusse war auferlegt, und von ihm bezogen worden. Auch ist kein einziges Todesurtheil urkundlich bekannt, das von ihm selbst ausgefällt worden wäre [11]), und keine Misshandlung überwundener Feinde. Was die Chroniken von Aufhängen der Befehlshaber zu Rüe und Les Clees melden [12]), kann wahr sein; allein urkundlich erwiesen ist es keineswegs, so wenig als jener ganze Kriegszug überhaupt. Hat aber diese Geschichte ihre Richtigkeit, so mögen die Räubereien, welche sich die Besatzungen der genannten Burgen erlaubt hatten, eine solche Strenge, besonders nach damaligen Kriegsrechten und Gebräuchen, vollkommen gerechtfertigt haben. Die nämlichen Chroniken, die diese Hinrichtungen erzählen, geben dem Grafen aber auch das Lob grosser Milde gegen die übrigen Mannschaften der gefangenen

Besatzungen. Nimmt man die Geschichte von dem Siege bei Chillon als richtig an, so erscheint Peter auch hier als ein hochherziger, ritterlich gesinnter, gemüthlicher und jovialer Ueberwinder der gefangenen Herren, und in Hinsicht auf die Erlassung aller Lösegelder fast zu grossmüthig, um dieser Darstellung vollen Glauben beimessen zu dürfen.

In England scheint er mit zwei ziemlich verschiedenartigen Charakteren aufgetreten zu sein. Dass er am Hofe viele Liebenswürdigkeit an den Tag legte; dass er überhaupt die Achtung und Zuneigung seiner Umgebungen zu fesseln wusste, ergibt sich nicht nur aus der, seine ganze britische Laufbahn ununterbrochen begleitenden Gunst des Königs und der Königin — und wie sehr sich Heinrich persönlichen Gemüthseindrücken hingab, hat die vorstehende Geschichte zur Genüge bewiesen — sondern auch aus den weit geringern Spuren von Nationalabneigung gegen ihn, als gegen beinahe alle andern Ausländer, die zu seiner und Heinrichs Zeiten ihre Rolle am englischen Hofe, oder in der englischen Geschichte durchspielten. Wie sehr der Geist, in welchem die gleichzeitigen englischen Geschichtschreiber sich über ihn äussern, von demjenigen absteche, mit welchem sie von andern Ausländern und Ausländerfreunden aus seiner Zeit, z. B. von Peters eigenen Brüdern, und von den Stiefbrüdern des Königs sprechen, ist soeben bemerkt worden: die Verfolgungen, welchen diese Letztern ausgestezt waren, und die sie sich durch ihren Uebermuth zugezogen hatten, dehnten sich nicht auf Petern aus: und diejenigen, die ihn nach der Schlacht bei Lewes trafen, waren keineswegs die Frucht eines gegen ihn eifernden Nationalhasses, sondern sie rührten von dem Häuptling einer aufrührischen Faction her, der sich für seine, dem rechtmässigen Herrscherhause bewahrte Treue, persönlich an ihm zu rächen suchte, und es wohl vornehm-

lich auf seine Güter abgesehen hatte. Wäre der Auftritt des Polsterspiels in den Gemächern der Königin [13]) wahr, so würde er die joviale Gemüthlichkeit des sonst so geistesüberlegenen Mannes ganz lieblich ausmahlen.

Pingon erzählt eine Aussöhnungsscene zwischen dem König und dem Londonervolke, die Peter ganz kurze Zeit vor dem Ausbruch des innerlichen Krieges veranlasst, und durch seine grosse Popularität zu Stande gebracht haben soll [14]). Sie unterliegt leider, wenigstens für diesen nämlichen Zeitpunkt, gegründeten Zweifeln: hätte sie aber in einem andern wirklich statt gefunden, so würde sie das Zutrauen und die Achtung beweisen, die er selbst unter den niedrigen Volksklassen zu gewinnen wusste: ein Vertrauen, das sich gewöhnlich durch natürliche Charaktergüte und angeborne Leutseligkeit von selbst, und in höherm Maasse erwirbt, als durch keine erkünstelte Herablassung und Süsslichkeit.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher Peter im Eingang des Jahres 1242, und bei der Rückkehr des Grafen Richard von Cornwall, seine empfangenen königlichen Beamtungen niederlegen wollte, und sich zur Verlassung von England anschickte, drangen Matthäus von Paris das Zeugniss eines weisen und bescheidenen (discreten) Mannes für ihn ab. Mag er dieses Zeugniss überhaupt auf seiner ganzen Lebensbahn vielfältig verdient haben: an *Diesem* Verfahren hatte wohl die Weisheit einen weit grössern Antheil, als die Bescheidenheit, und als ein Beweis der Erstern mag billigermassen jenes Urtheil stehen bleiben [15]).

Auf einen, von diesem Hofcharakter etwas verschiedenen Herrschercharakter lassen die wiederholten Klagen über Peters und seiner Landvögte Verwaltung seiner englischen Besitzungen schliessen. Besonders in den, lange nach seinem Tode

vom Könige Edward I veranstalteten Kundschaftaufnahmen über den Ursprung vorhandenen Land- und Lehensbesitzes, und mancher Petern zur Last gelegter Gebühren, Lasten und Uebungen, äusserten sich viele Zeugen, „dieses und Jenes stehe so, und sei in dieser und jener Form aufgekommen, seit Petern von Savoyen: mit welchem Rechte, das wüssten sie nicht [16]." Wahr ist, dass der grössere Theil jener Beschwerden, nicht sowohl von seinen eigenen englischen Unterthanen, als vielmehr von seinen Nachbaren, und nicht sowohl gegen seine Person, als gegen seine Landvögte geführt wurden: sie schmälern aber seinen Ruhm darum nicht minder, weil ein weiser und guter Beherrscher auch ein guter Nachbar sein, und seine Person nur durch Seiner würdige Beamte vertreten lassen soll: hätte Peter den Klagen über die Seinigen selbst gehörig abgeholfen, so wären sie nicht vor die königlichen Gerichtshöfe gelangt.

Dass Graf Peter ein tüchtiger und glücklicher Staatsmann gewesen sei, lässt das Ganze seiner Geschichte, lassen auch die einzelnen Urkunden über seine Erbfolge nicht bezweifeln. Die Uebersicht seiner Regierung wird diess in ein helleres Licht setzen. Unter der ganzen, sehr grossen Anzahl von Staats- und Erwerbungsverträgen, Friedensschlüssen, schiedgerichtlichen Urtheilen, welche verschiedene Archive von und über Petern von Savoyen aufbewahren, lautet nur die letzte Uebereinkunft mit dem Bischof von Genf, vom 23. August 1267, eine der allerletzten diplomatischen Erscheinungen aus seinem ganzen Leben, zu seinem politischen Nachtheil [17]; während eine grosse Anzahl, ja beinahe die Mehrzahl seiner frühern Verträge, durch die ihm gewährten einseitigen politischen Vortheile, seinem moralischen Ruf eben so sehr zum Nachtheil gereichen, als sie seine geistige Ueberlegenheit hervorheben: so z. B. die Frie-

densschlüsse mit den Grafen von Genevois, die Bundesverträge mit den Dynasten im Canderthal und zu Bremgarten, die Lehnsverträge mit Greyers, Montenach und über Nydau, und andere mehr. Die Unterwerfung der Waadt unter seine unmittelbare und Lehnsherrschaft war wohl mehr das Werk seiner überwiegenden Staatskunst, als dasjenige seiner Feldherrngabe. Eine grosse Gewandtheit in Handhabung der höhern Politik geht aus seinem nie gestörten Vernehmen mit allen grossen Nachbaren und Herrschern, Kaisern, Königen und Päbsten hervor, während er sich einen kleinen Nachbar nach dem andern, ganz oder halb unterwarf, lehnspflichtig, zinsbar, oder durch einseitig drückende Verträge zu gezwungenen Bundesgenossen machte. Die wichtigen, ihm vom Könige von England ertheilten Aufträge, der ihm vom teutschen Reichsoberhaupte noch als blossem erlauchtem Ritter Peter von Savoyen übertragene Schirm zweier Reichsstädte und eines Reichslandes, zeugen für allgemeine Anerkennung seiner geistigen Ueberlegenheit; und die beharrliche Behauptung von König Heinrichs Vertrauen bis an's Ende seiner englischen Laufbahn, beweiset, dass er jene hohe Meinung von seinen Geistesgaben bei jedem Anlasse rechtfertigte, und zwar eben so sehr durch die Klugheit als durch die Treue und Ehrenfestigkeit, mit welchen er sich der ihm anvertrauten Aufträge entledigte.

Peter, einer jener Helden der Sagen, deren die Geschichte mehrere aufweist, wird von diesen Sagen und von den Chroniken, in welchen dieselben niedergelegt sind, und aus welchen sie wieder in die Geschichte hinübergingen, auch als ein grosser Kriegsmann und Feldherr geschildert, und jene Sagen und Chroniken lassen es an Beispielen nicht fehlen, durch welche er diesen hohen Ruf erworben und gerechtfertigt haben soll. Die Urkunden sind leider nur äusserst

karg mit Angaben und Andeutungen über seine Kriegszüge und Kriegsthaten: wie viele muss man nicht nur aus dem Vorhandensein eines sie endigenden Friedensvertrages ahnen, ohne von ihrem Ursprung und Verlauf das Geringste zu kennen? darum aber lassen sich auch die, von den Chronisten erzählten, aber von keiner Urkunde unterstützten Kriegsgeschichten nicht leichtfertig und wegwerfend unter die Dichtungen verweisen: wie manche grosse Schlacht, wie manche wichtige Belagerung müsste aus der Geschichte verwiesen werden, wenn sie nur auf diplomatischer Grundlage Glauben verdienen sollte. Peters Erwerbung der Waadt und des equestrischen Gaues, die überwiegend günstigen Verträge, welche er den Grafen von Genevois abnöthigte, selbst sein Beiname des kleinen Carls des Grossen, erlauben kaum an der Wirklichkeit glänzender Waffenthaten zu zweifeln, welche ihm diese Vortheile verschafften, deren Erwähnung aber den urkundlichen Quellen meistens fehlt. Ohne kriegerischen Ruf und verfügbare Streitkräfte hätte er sich auch jenes königlichen Auftrages zu Schirmung der beiden Reichsstädte schwerlich zu rühmen gehabt. Thaten, die einen solchen Ruf begründen konnten, melden indess blos die weit spätern Chronisten, und zwar ohne Zeitangaben, dazu noch in ziemlich schwunghaften Ausdrücken, mit romantischen Verzierungen und improvisierten Reden ausgeschmückt. So das Treffen von Portvalais, dasjenige bei Chillon, der Sturm von Sitten, die Eroberung von Rüe und Les Clees, welche alle, beim Licht der Critik betrachtet, auf die Stufe der blossen Möglichkeit hinuntersinken. Von denjenigen Kriegen Peters hingegen, deren in unzweifelhaften und gleichzeitigen Quellen gedacht wird, ist keiner, der ihm gerade eine ausgezeichnete Stelle unter den berühmten Heerführern anwiese [18].

Die Gesinnungen seines Vaters und ältesten Bruders

gegen Kirchen und Klöster scheint Peter nicht in gleichem Maasse getheilt zu haben, wie Jene beiden. In seinen vier Testamenten vermisst man zwar weder Vermächtnisse noch Stiftungen von Seelgeretten und Jahrzeitfeiern: aber an einzelnen Schenkungen und Vergabungen in seinen gesunden Tagen, ist seine Geschichte ärmer, als die der meisten seiner Vorgänger: ja, es ist wohl kein Beispiel aufzuweisen, dass er bei gesunden Tagen irgend einem Gotteshause eine freie Schenkung von liegenden Gütern, Grundherrlichkeiten, Zehnten oder dergleichen gethan hätte [19]). Diese Versäumnisse trachtete er durch seine Testamente gut zu machen und sich seinen Vorgängern gleich zu stellen.

Er pflog viele Unterhandlungen, schloss mehrere Käufe und Täusche mit Bischöffen, Domcapiteln, Klöstern und andern Gotteshäusern ab, und beinahe immer zu seinem eigenen Vortheil. Und doch war Peter kein Feind der Religion, der Kirche, der Geistlichkeit: er schützte sie bei ihren Rechten und Gütern, aber er vermehrte dieselben nicht. In seinen Umgebungen, Gefolgen, in seinem Vertrauen trifft man häufig Geistliche an: gehörte doch sein geheimster Rath uud Vertrauter, Meister Arnold Garsey, diesem Stande an: und welchen innigen Verhältnissen Peters mit Rudolf von Valdigna, Erzbischof von Tarentaise, mit Johann von Pacience, Bischof zu Belley, mit Petern von Aigueblanche, Bischof zu Hereford, mit Johann Maunsell, Probst zu Beverley, mit Abt Jacob zu Susa, begegnet man nicht in seiner Geschichte, und wie oft sah man ihn, seine wichtigsten Interessen in die Hände geistlicher Schiedrichter legen, und ihrem Urtheile anheimstellen? Aber wo die Geistlichkeit aus den Schranken ihres heiligen Wirkungskreises heraustrat, und ihren Charakter durch Hingebung an weltliche Interessen compromittierte, da stellte er sich ihr kühn entgegen. So erliess er, wahrscheinlich im

Jahr 1247, als Pabst Innocentius IV ganz England und Frankreich durch seine immer wiederkehrenden Geldfoderungen, und besonders durch die Anwendung mancher anstössigen Mittel, zu Befriedigung seiner Bedürfnisse, in Gährung versetzte, jenes scharfe Schreiben an seinen Bruder von Canterbury, über diese Missbräuche, dessen schon früher Erwähnung geschah, und welches ihm bei den Engländern so vielen Beifall erwarb [20]).

Demungeacht, und obgleich er mit Bischöffen offene Kriege führte, und sich sogar päbstliche Abmahnungen zuzog [21]), findet man keine eigentlichen Verfeindungen, weder mit der Curie, noch mit der Kirche im Allgemeinen, in seiner Geschichte.

Eine der glänzendsten Seiten von Peters Charakteristik, und zugleich die am unzweideutigsten beurkundete, ist seine Gesetzgebung, und seine Fürsorge für strenge Justizpflege. Von der Erstern haben sich zwei Ueberbleibsel bis auf unsre Zeiten erhalten: die städtischen Freiheiten von Evian [22]), vom Maimonat 1265, und ein Gesetz für sämtliche savoysche Staaten, über die bürgerliche Justizpflege und die Rechte und Pflichten der Notarien [23]), von ihm als regierendem Grafen erlassen, aber ohne einige Zeitangabe. Beide Gesetze werden anderswo näher beleuchtet werden: hier sei nur, bezüglich auf Peters Charakter, gesagt, dass dieselben eben so starke Zeugnisse seiner tiefen Einsichten, und seines hellen Verstandes, als besonders eines entschiedenen Sinnes für strenges und schleuniges Recht gegen jede Classe seiner Unterthanen, seiner väterlichen Fürsorge für die geringsten und ärmsten derselben, und eines stark hervortretenden Widerwillens gegen muthwillige oder unnöthigerweise verlängerte Rechtshändel enthalten: Gesinnungen, die gewiss geeignet waren, ihm jene treue Liebe und Anhänglichkeit aller seiner Untergebenen zu

gewinnen und zu befestigen, von welcher die spätern Geschichtschreiber sprechen. Diese beiden Gesetzgebungen sind höchst einfach abgefasst: aber gerade diese Einfachheit, verbunden mit der Bestimmtheit des Ausdruckes, und dem praktischen Werthe der in dieselben aufgenommenen Verfügungen, beleuchten sowohl den Kopf als das Herz des Gesetzgebers sehr vortheilhaft. Wohlwollen, väterliche Güte gegen die Gesamtheit der Unterthanen, aber gerechte Strenge gegen alle Missbräuche, Kunstgriffe und Bedrückungen, athmen diese Gesetze und Statuten in vollem Maasse, und ehren durch ihren Geist, in ihrem Verfasser sowohl den weisen Gesetzgeber, als den grossgesinnten Landesfürsten und Landesvater.

---

[1]) Pingon, Fol. 403, 404. Guichenon, I. 286.

[2]) Matth. Paris, 578-579: „ut vir discretus et circumspectus.... unde ejus moderata prudentia multorum corda complacavit," etc.

[3]) *Linguas* callebat, præter suum *idioma*, latinam, francicam, etc.

[4]) Microcarolus magnus giht Pingon sehr gut das französische Petit Charlemagne, das weniger widersprechend klingt als der teutsche „kleine Carl der Grosse." Diese Benennung Peters lautet jedenfalls fast eben so hyperbolisch, als wenn man die von ihm gewonnenen Provinzen Waadt und Genevois „das kleine Europa" nennen wollte.

[5]) Diese Zahl von Treffen kömmt in seiner Lebensgeschichte nicht vor: warum thut Pingon seinen Lesern nicht den Gefallen, sie namentlich aufzuzählen?

[6]) elaboratis chlamidibus et sagis.

[7]) Pingon, Fol. 404.

[8]) Band II. Seite 389.

[9]) Compotum Humberti de Balma castellani avilliane de exitu ipsius castelli etc. a XX die mensis Augusti Anno domini M°.CC°.LXIIII usque ad eandem diem anno sequente, videl. de

uno anno integro. Cameralarchiv Turin. (689.) In expensa magistri Jacobi fisici veniendo ad Abbatem aecus. de mandato dni. comitis dnm idem Abbas infirmaretur XLIII sol. In der nämlichen Rechnung kömmt ein Anleihen dieses Abtes, der als quondam bezeichnet wird, an den Grafen Peter vor, von einhundert Susinerpfunden: und in des nämlichen Humberts Rechnung für Rivoli, von Michaelis 1265 bis gleiche Zeit 1266, heisst Abt Jacob ebenfalls quondam. Er muss demnach an jener Krankheit im Sommer 1265 gestorben sein. (713.)

[10]) Rechnung des nämlichen Castellans, für Avigliana, vom 20. August 1265 bis gleichen Tag 1266. (711.) Das Pferd ist bezeichnet als ein Roncinus, d. h. Klepper.

[11]) Es ist von solchen Todesurtheilen die Rede, die der Graf von sich aus, für politische Verbrechen oder andere ihm selbst angethane Beleidigungen verhängt haben sollte, wie z. B. die zunächst folgende angebliche Hinrichtung zweier Befehlshaber von Raubschlössern: denn dass die Justiz stillgestanden, das Verbrechen ungestraft geblieben wäre, denkt Niemand, und würde keinesweges von Milde zeugen. Auch verrechnet Peter von Gerbays, Mistral von Novalese, in seiner auf Johannis des Täufers Tag 1268 abgeschlossenen Jahrrechnung (im Cameralarchiv zu Turin): (757) vom Vermögen eines gehangenen Lombarden Johann, für den Grafen eingenommen, vier Pfunde: dagegen ausgelegt, für die Exequien dieses Johann fünfzehn Schilling Susiner.

[12]) Chronique de Savoie, Champier, Paradin, Chronique du Pays de Vaud, und mehrere neuere Schriftsteller. Bd. I. S. 493.

[13]) Band I. Seite 504. Note 22.

[14]) Pingon, Chron. Sab. Msc. pag. 380.

[15]) Band II. Seite 45.

[16]) In den, unter dem Namen Rotuli Hundredorum bekannt gemachten Kundschaftaufnahmen Königs Edward I von England, über die unter seinem Vater entstandenen Verhältnisse von Eigenthum, Lehen und mancherlei Gerechtigkeiten, kömmt überhaupt, aber namentlich von Petern von Savoyen öfters vor, diese oder jene Rechte, Lasten, Besitzübergänge, bestehen seit seiner Zeit, mit der stets wiederkehrenden Schlussformel: „sed nesciunt quo warranto." Eine besondere Anführung der einzelnen Stellen würde ermüden: man kann sie in den Records of the Tower und in den Auszügen davon (677) nachlesen.

[17]) Band III. Seite 83 ff.

[18]) Der ausführlichste Bericht über eine Waffenthat, an welcher Peter persönlichen Antheil gehabt hat, und der über jede Verdächtigung einer blossen Epopoee erhaben steht, ist Cunos von Stäffis, des lausannischen Domprobstes Erzählung des Kampfes zu Lausanne, um den streitigen Bischofsstuhl. (127.) Der Ausgang dieses Kampfes mangelt: aber derjenige des ganzen Krieges, der Johann von Cossonnay, den Gegner Philipps von Savoyen, im Besitz dieses Stuhles befestigte, erlaubt nicht auf einen für Petern sehr glücklichen Erfolg zu schliessen, und seinen spätern Kriegsruhm schon von dieser, seiner allerersten bekannten Waffenthat, herzuleiten. Band I. S. 156.

[19]) Auf dem Hofarchiv zu Turin befindet sich ein Band Index aller Stiftungen, Beschenkungen und Freiheitenurkunden von neun und dreissig savoyschen, piemontesischen, waadtländischen und andern Klöstern, Hospitälern und Gotteshäusern jedes Namens, in welchem Verzeichnisse sich auch nicht ein einziger Gnadenbrief des Grafen Peter vorfindet. Dieses Zurückbleiben hinter den herrschenden Wohlthätigkeitsbegriffen seines Zeitalters, scheint er zwar in seinen Testamenten einigermassen nachgeholt zu haben: man bemerke indess, dass er auch da noch, abweichend von jenen Begriffen, alle aufgezählten Gotteshäuser nur in Gelde, und weder in Gütern noch Grundgerechtigkeiten bedachte, das einzige Hospiz auf dem grossen Bernhardsberge ausgenommen, dem er sein Haus zu London vermachte. Den von seinen Vorfahren an Kirchen und Gotteshäuser gethanen Vergabungen und ertheilten Freiheiten scheint er hingegen seine Bestätigung und seinen Schutz nicht versagt zu haben.

[20]) Band II. Seite 262.

[21]) Siehe hievor S. 107 ff, den Rechtsstreit mit der Turinerkirche vor der römischen Curie.

[22]) (687.)

[23]) Mem. et docum. de la Soc. histor. de la Suisse romande, I. 215. (743.)

VIERZEHNTES CAPITEL.

Fernere Charakteristik Peters.

Trifft man in Peters von Savoyen Leben auf grossartige und edle Eigenschaften, die er besass, so stösst man daneben auch auf eine starke Schattenseite, welche in seiner urkundlichen Geschichte oft grell genug hervortritt; und die Pflicht des Geschichtschreibers fodert ihn auf, der letztern die nämliche Wahrheitsliebe zu weihen, die er den Erstern gewidmet hatte. Die Grösse der meisten Männer, die von der Geschichte und der Welt als Grosse bezeichnet und gepriesen werden, ist in sehr vielen Fällen nichts als eine Verbindung grosser Eigenschaften mit grossartigen Fehlern: und Peter von Savoyen machte von dieser Regel keine Ausnahme.

Einen Grundzug von Peters Charakter bildeten eine brennende Vergrösserungssucht, und ein sehr grosser Ehrgeiz. An diesen beiden Schwächen der grössten Geister scheitern auch die höchsten Tugenden der Menschen, um so eher, da das Hingeben unter ihre Macht, und sogar das Unterliegen unter derselben, in der Regel ungleich höhern Ruhm und Glanz vor der gemeinen Welt gewährten, als der schwerste aber glanzlose Sieg über diese bösen Geister und über sich selbst. Peter von Savoyen überwand viele gewaltige Menschen, unterlag aber häufig jenen Schwachheitsdämonen: damit erwarb er sich aber den Ruhm des kleinen Carolus Magnus.

Peters ganzes Streben ging von Jugend auf dahin, sich einen eigenen, selbstständigen Staat zu schaffen: er war der sechste Sohn eines Fürsten, hatte daher bis weit in seine reifern Jahre hinein keine Aussicht, aber dafür eine nur um so heissere Begierde, selbst ein regierender Fürst zu werden;

und der Erreichung desselben brachte er grössere moralische Opfer, als auch sein wärmster Lobredner zu verantworten wüsste. Diese Richtung seines Geistes war wohl die Hauptursache einer, in seiner Geschichte unverkennbaren Entfremdung von seinen ältesten Brüdern Amadeus und Thomas. Sein Streben nach Länderbesitz trieb ihn unmittelbar nach seines Vaters Tode aus dem geistlichen Stande heraus, der seinen Meinungen unmöglich zusagen konnte; und sofort richtete er sein Augenmerk auf Theilungen des väterlichen Staates, um für sich selbst eine desto grössere Ausweisung zu erlangen, ohne Rücksicht auf die davon unzertrennliche Schwächung dieses Staates selbst. Amadeus, ein friedfertiger Fürst, beschwichtigte ihn und seinen Bruder Aymo vermittelst einiger Abtretungen: da lenkte sich sein Blick auf die Waadt, und es ist gezeigt worden, mit welcher Gewandtheit und Beharrlichkeit er den, allem Anschein nach, anarchischen Zustand dieses Landes zu seinem eigenen Vortheil zu wenden verstuhnd. Die Menge von sogenannten Donationen, die er von den Edeln des Landes erzweckte, die oft äusserst einseitigen, lästigen und herabwürdigenden Verträge, zu welchen er manche der angesehensten und mächtigsten unter ihnen brachte, können unmöglich anders, als Verdacht gegen die Reinheit der von ihm angewandten Mittel erregen. Mitunter tritt der Missbrauch seiner Uebermacht fast unverkennbar hervor; wie z. B. bei den Abnöthigungen der halben Gerichte zu Lausanne von Bischof Johann; des Versprechens Leonetens von Gex, in Bezug auf ihre Verehelichung: desjenigen Amalrichs von Jonx, hinsichtlich der künftigen Anerkennung seiner Lehen: eben so, in schiedrichterlichen oder vermittelnden Stellungen, wie zwischen den Brüdern von Fruence, wobei am Ende eine Lehenshuldigung an ihn selbst heraus kam. Die Behandlung des vierzehnjährigen Wilhelms von

Montenach zeugt von einer gewissen, mit Selbstsucht verknüpften Härte, welche durch die, dem Knaben abgedrungenen Erklärungen der Freiwilligkeit seiner Unterwerfung, noch anstössiger wird. Wie wenig sein Gewissen und edlere Gefühle für Recht und Ehre die Reizungen seiner Herrsch- und Ländergier zu zügeln vermochten, setzen aber vornehmlich drei seiner Handlungen in ein grelles Licht: erstlich sein und Philipps misslungener Versuch, ihres Bruders Amadeus Tod und seines Sohnes Unmündigkeit zu benutzen, um den Staat von Savoyen einer Ländertheilung zu unterwerfen, und so denselben, nebst ihrem Neffen, ihrem Eigennutz aufzuopfern: zweitens die Uebervortheilung seiner Schwägerin, der Frau Beatrix von Thoire und Villars in der Beerbung des Freiherrn von Faucigny: drittens, der Missbrauch seiner günstigen Stellung und seiner Uebermacht, um seine Neffen, des Grafen Thomas Söhne, von ihrem Erbfolgerecht in der Grafschaft Savoyen auszuschliessen.

Diese allerdings grossen Charakterfehler sind aber dem Grafen Peter weniger hoch anzurechnen, als sie es in irgend einem andern Zeitalter gewesen wären: sie waren vorherrschende Fehler des seinigen, und ganz besonders seiner Tage, des grossen Zwischenreiches, dessen meiste Jahre er durchlebte, dessen Ende er aber nicht mehr erblickte. Das Weltreich, für welches das römische in den herrschenden Begriffen galt, schien in Trümmer gehen zu wollen: wer Macht genug besass, auf diese Trümmer loszugreifen, griff zu, und wer es verabsäumte, musste erwarten, selbst eine Beute fremden Zugreifens zu werden. Dieser Geist durchtobte ganz Teutschland und Italien: die Zwischenkönige, Wilhelm und Richard, nährten ihn selbst durch ihre oft allzufreigebigen Zugeständnisse: sie verschenkten, was sie nicht in ihrer Gewalt hatten, und darein zu bringen verzweifelten: sie er-

kauften sich Anhänger mit fremdem Gute. So sah Peter in der Waadt nur ein, nach dem Erleschen des burgundischen Rectorates herrenlos gewordenes Land, dessen Oberlehnsherrlichkeit demjenigen eröffnet stehe, der sich der Erste in den Platz der entschwundenen frühern Herren zu schwingen wüsste.

Auch in seinen häuslichen Verhältnissen erscheint Peter nicht immer vorwurfsfrei. Zwar trug er eine zärtliche Liebe zu seinem Bruder Philipp, zu seinen beiden Schwestern, und ganz vorzüglich zu seiner Nichte, der Königin von England, welcher er freilich auch sehr viel zu danken hatte. Desto weniger aber scheinen sich seine ältern Brüder, Amadeus und Thomas, ihre Gemahlinnen und Wittwen, und ihre Söhne, seiner Zuneigung zu rühmen gehabt zu haben: es ist wirklich kein urkundlicher Beweis vorhanden, dass er bei den wiederholten Unfällen seines Bruders und seiner Neffen in Piemont, eine einzige jener Kraftäusserungen auf ihre Befreiung oder Unterstützung verwendet hätte, die ihm sonst zu seinen eigenen Zwecken so furchtbar zu Gebote standen: was in dieser Beziehung die Chronisten von ihm erzählen, ist bereits an seinem Orte gewogen worden. Eben so wenig scheint sich seine Schwägerin, die verwittwete Gräfin Cäcilia, grosser brüderlicher Liebe und besondern Schutzes bei ihren Gütern von seiner Seite erfreut zu haben.

Beinahe noch kälter als gegen seine Brüder und Neffen, erscheint Peter gegen seine Gemahlin Agnes, und gegen sein einziges eheliches Kind, Beatrix, die Delphinin von Viennois. Diese Verhältnisse werden weiterhin, bei der Schilderung von Agnesens Charakter näher beleuchtet werden: am auffallendsten erscheinen sie, sowohl in seinen eigenen als in Agnesens Testamenten.

Von einem unsittlichen Leben Peters findet sich hingegen keine Spur, und der ihm sonst so abgeneigte Matthäus von Paris macht ihm nirgends Vorwürfe dieser Art. Es ist zwar nicht durchaus unmöglich, dass Herr Bernhard und Stephan[1]) von Savoyen, die im Jahr 1244 von König Heinrich III, oder Armisius von Savoyen, der von König Edward I im Jahr 1280 Gunstbezeugungen empfingen[2]), der Eine oder Andere von ihnen, von ihm ausserehelich erzeugt sein könnten: aber Andeutungen solcher Verhältnisse sind durchaus keine vorhanden; und bei dem zahlreichen Bestand des damaligen Hauses Savoyen, und bei dessen Gunst am englischen Hofe, können diese drei räthselhaften Glieder desselben eben so wohl natürliche Brüder oder Neffen, als Söhne Peters gewesen sein. Jedenfalls müsste er Bernhard und Stephan, die 1244 schon als volljährig erscheinen, lange vor seinem Ehestande erzeugt haben: und höchst wahrscheinlicherweise würde er solche unächte Kinder in seinen Testamenten nicht so ganz mit Stillschweigen übergangen haben, wenn er welche gehabt hätte.

Die Grösse von Peters Besitzungen in England, und die hohe Stufe von Einfluss, die er in diesem fremden Lande erstieg, begründen, und die in den obenerwähnten Hundrederrödeln vorkommenden Ergebnisse von König Edwards Untersuchungen[3]), unterstützen den Verdacht, dass neben seinen grossartigen Eigenschaften, die ihm die Achtung und Liebe des königlichen Paares erwarben, viel Missbrauch dieser königlichen Gunst, zu Ersteigung einer solchen Glückshöhe mitgewirkt haben möchte. Wegen des Unfuges in den Vormundschaften und den gegen die Mündel ausgeübten Zwangskuppeleien, fällt der erste und gerechteste Tadel auf die damaligen englischen Sitten und anerkannten Kronrechte, und nur der zweite auf den savoyschen Fürstensohn, der die

Kraft nicht in sich trug, den angeerbten, bessern Grundsätzen der Heimath über das fremde Unwesen die Oberhand zuzusichern. Uebrigens ist, wenigstens in Bezug auf die von ihm gestifteten Ehen, nicht bekannt, in wie weit er sich zu diesem Zwecke von den Gesetzen des Rechts, der Ehre und der Sittlichkeit entfernt habe: der über diese gebotenen Verbindungen sehr ungehaltene Matthäus von Paris grollt stets nur über die Einführung savoyscher, oder wie er sagt, provinzialischer Fräuleins in England, und über deren Vermählung an edle Engländer, ohne irgend einen Vorwurf über Anwendung von Zwang, oder anderer unerlaubter Mittel fallen zu lassen.

Diess ist die trübe Seite in Peters Charakter, so weit die Urkunden und die bewährte Geschichte zu dessen Beurtheilung anleiten: die Vergleichung dieser mit der Lichtseite, stellt den Grafen immer als einen ausgezeichneten, wirklich zum Herrscher gebornen Fürsten, von seltenen Geistesgaben dar: gediegener Typus seines Zeitalters, vereinigte er in seiner Person dessen guten und schlimmen Stempel, die hohen Eigenschaften des damals blühenden Ritterthumes, neben den demselben eigenen Verirrungen der Begriffe über wahre Ehre und Tugend. Droben, auf seiner Höhe betrachtet, erscheint Peter in schönem Lichtglanze: aber sein Weg zu derselben war nicht immer gerade. Sein unstätes und bewegungsvolles Geschick hatte ihn zu oft und zu weit herumgetrieben, zu sehr zum Welt- und Hofmann auspoliert, als dass jene höhern Grundsätze und Gefühle, jene Kraft des reinen Christenthumes und des Gewissens, welche die Bahn jedes Menschen regeln sollten, keine Schwächung erlitten hätten: ein Leben wie das Seinige nährt, pflegt und reizt gewöhnlich die angebornen Leidenschaften, nutzt aber zugleich die Zügel ab, die zu deren Bändigung geschaffen worden sind.

Wer aber den Grafen Peter aus dem moralischen Gesichtspunkt beurtheilen will, der wäge ihn nach dem Zeitalter ab, in welchem er lebte, und lege sowohl die Begriffe dieses Zeitalters, als die allgemeine, und die besondere fürstliche Erziehung jenes Jahrhunderts in die Waagschaale. Die Foderung an irgend ein menschliches Wesen, sich über seine Zeit, deren Begriffe und Erziehung hinaufzuschwingen, ist eine unbescheidene: die Kraft dazu kann nur von Gott selbst verliehen werden. Hätte Peter seine Laufbahn auf einem Throne begonnen, sie wäre wahrscheinlich reiner geblieben, als da sie auf einem solchen endigte. Die Art, wie er seine erlangte Herrschaft ausübte, söhnt mit derjenigen aus, wie er dazu gelangte.

Alle diese Thatsachen zusammengefasst, kömmt nicht eben sehr viel von einem Ebenbilde oder Seitenstücke Carls des Grossen heraus, und Peters Beiname mag von einem Kopfe ausgedacht sein, der von jenes Kaisers Geschichte nicht sonderlich gross wusste. Desto mehr Aehnlichkeit hat Graf Peter mit einem andern grossen Fürsten, und dazu seinem Zeitgenossen, den freilich Fortuna aus ihrer Beider frühern Gleichheit heraus, und zu einem höhern Standpunkt hinaufriss, der aber lange, mit ähnlichem Geiste, ähnlichen Vorzügen, ähnlichen Fehlern und einem gleichartigen Bestreben, Petern gegenüber stand: mit Rudolf, Grafen von Habsburg nämlich, dem nachmaligen römischen König, und Hersteller des in sich selbst zusammenstürzenden teutschen Reiches. Als Graf und Abentheuer suchender Ritter, vielen seiner Nachbaren eben so schlimmer Nachbar, wie es Peter vor seiner Regierung so manchem der Seinigen auch war, brachte Rudolf durch seine wohlthätige Reichsverwaltung seine Jugendsünden ebenso in Vergessenheit, wie Graf Peter die

Seinigen, und ist bis auf diesen Tag ebenso verdientermassen der Held teutscher Sage geblieben, wie „*Cuens Perron*“[4]) derjenige der Wälschen.

---

[1]) (672.) [2]) (676.)
[3]) Band II. Seite 259. (677.)
[4]) Graf Peter, nach damaliger französischer Mundart.

FÜNFZEHNTES CAPITEL.

Ueber des Grafen Peter wissenschaftliche Bildung.

Auf welcher geistigen Bildungsstufe stand wohl Graf Peter von Savoyen? Was hierüber die spätern Chronisten melden, findet sich bereits hievor angeführt, ist aber einerseits eben so wenig erwiesen, als es anderseits verdient, willkürlich verworfen zu werden. Kein Zeitgenosse tritt näher hierüber ein, und was sich davon sagen lässt, beschränkt sich auf Vermuthungen und Schlüsse, welche theils jene Zeitgenossen, theils die genaue Ansicht und Prüfung der Urkunden an die Hand geben.

Da Peter von seinem Vater für die Kirche bestimmt war, so erhielt er ohne Zweifel auch eine darauf berechnete Erziehung, und erlernte Manches, was für den, dem Schwerde bestimmten Fürstensohn jenes Zeitalters als überflüssig erachtet wurde. Wäre Peter nicht der Sohn des mächtigen Grafen Thomas von Savoyen gewesen, so liessen sich seine Wahl zum Probst von Aosta und Genf, und seine Berufung zum Verweser des ledigen Bischofsstuhles zu Lausanne, in noch ziemlich früher Jugend, als Anerkennungen wissenschaftlicher Bildung, wie sie jene Zeit mit sich brachte, ansehen: so aber ist wohl jenes Familienverhältniss in den ersten Anschlag

zu bringen. Jedenfalls verdient in dieser Hinsicht der Umstand bemerkt zu werden, dass sein älterer Bruder Thomas, der die kirchliche Bahn vor ihm betreten hatte, und ihn eine zeitlang auf derselben begleitete, nie in solchen auszeichnenden Stellen angetroffen wird, woraus man eine Ueberlegenheit des jüngern Peters in den zum Dienst der Kirche befähigenden Kenntnissen und Eigenschaften folgern könnte.

Eine eigentliche Gelehrsamkeit aber darf man bei ihm keinenfalles voraussetzen, da er aus demjenigen Stande, dessen beinahe ausschliessliches Erbgut sie damals war, dem Geistlichen, so früh heraustrat, und sein nachheriges, so geschäftiges Leben ihm weder Musse noch Neigung zu wissenschaftlicher Ausbildung liess, obgleich die Wissenschaften zu seiner Zeit keinem derjenigen Länder, in welchen ihn sein unstäter Glücksstern herumtrieb, fremd waren: ja er muss mit Männern von wahrer Gelehrsamkeit in Bekanntschaft gestanden haben, wie Roger Bacon, dessen Name gerade während Peters Anwesenheiten in England dieses Reich durchglänzte, obschon sich kein Beweis irgend einer Berührung zwischen ihm und Petern vorfindet; und wie Matthäus von Paris, der ihn genau kannte. In Frankreich traf er ohne Zweifel mit König Ludwigs Biographen, Joinville, öfter zusammen: und mit dem sehr unterrichteten Domprobst zu Lausanne, Cuno von Stäffis, dem Verfasser des dortigen Stiftscartulares, stuhnd er vor und während seiner lausannischen Stifsadministration, und auch nach seinem Austritt aus der Kirche in vielfältigen und engen Berührungen.

Habe nun Peter wissenschaftliche Vorbildung in sein vielseitiges und thätiges Wirken und Walten hineingebracht oder nicht: ausser Zweifel ist, dass er sich in demselben praktische Kenntnisse die Fülle erwarb, die er nachwärts in seiner, für Savoyen allzukurzen Regierung, in sehr wohl-

thätige Anwendung brachte, wie die vorhandenen Staatsakten aus dieser Zeit zur Genüge beweisen. Die Ordnung, welche in seiner Verwaltung herrschte, die Verfügungen, die er traf, zeugen von einer zwar angebornen, aber durch erworbene Kenntnisse ausgebildeten und gereiften Staatsklugheit.

Nach Pingon verstuhnd und redete Peter sechs verschiedene Sprachen: seine Landesmundart, latein, italienisch, englisch, teutsch und französisch. Im wahren innern Italien und in Teutschland wird er nie angetroffen, und es lässt sich sehr bezweifeln, dass er die Sprachen dieser Länder wirklich besessen habe: sein Italienisches möchte wohl die noch jetzt eigenthümliche piemontesische Landessprache gewesen sein: noch hatte damals weder Petrarch noch Dante die toscanische Sprache zur herrschenden und Schriftsprache der Halbinsel erhoben, und jede Provinzialmundart machte fast gleichberechtigte Ansprüche auf den Titel italienischer Sprache. Dass Peter des Teutschen mächtig gewesen sein sollte, steht mit keinem Schein von Wahrheit zu vermuthen. Dagegen aber lässt sich auch mit eben so wenigem Grunde zweifeln, dass er nicht mehrere der in seinen verschiedenen Ländern üblichen Idiome, die schon ziemlich verbreitete und zur Schriftsprache gewordene französische, und auch die englische Sprache fertig gesprochen haben müsse. Für seine Kenntniss der Lateinischen, wohl einer Frucht seiner ursprünglichen kirchlichen Bestimmung, bürgt der Vorzug, den er derselben in allen Staatsverhandlungen während seiner ganzen Regierung zugestand, und den sie auch noch lange nachher unter seinen Nachfolgern behauptete. Es ist hier nicht etwa blos von wichtigen Staatsverträgen, Freiheitsbriefen, Testamenten und dergleichen die Rede: sondern selbst sein vertraulicher Briefwechsel mit Magister Arnold wurde in dieser Sprache geführt: ja sogar die Jahrrechnungen

der Landvögte, Castellane, selbst die des Zolleinnehmers zu Villeneuve, wurden lateinisch abgefasst: sollte sie denn der regierende Herr selbst nicht verstanden haben?

Zweifel, ob Graf Peter lesen konnte, wären nach allem Gesagten lächerlich. Nicht so leicht lässt sich aber die Frage lösen, ob er auch selbst zu schreiben verstuhnd? In diesem Punkte könnte man vielleicht eine gewisse Analogie zwischen ihm und Carln dem Grossen ausmitteln. Dass in Peters geistlicher Vorbildung die Schreibekunst ganz und gar übergangen worden sei, ist gewiss nicht zu glauben: dass er sie aber früh vernachlässigt, und darüber die Führung der Feder gänzlich vergessen habe, wäre nicht ganz unmöglich. Von allen in den Turinerarchiven vorhandenen Urkunden enthält auch nicht eine einzige weder seinen Namen, noch irgend ein anderes Wort, das aus seiner eigenen Feder geflossen wäre. Dagegen steht in seinen Testamenten vom 8. Junius 1255, vom Jahr 1264 und vom 7. Mai 1268, und in noch andern Akten, sein Monogramm oder eigenhändiges Handzeichen, ein einfaches Kreuz, das durch seine rohe Zeichnung neben den beigefügten Monogrammen sichtbar schreibkundiger Geistlicher, sich so ungünstig auszeichnet, dass man derjenigen Hand, die es hinsetzte, die Fähigkeit, etwas anderes schreiben zu können, nicht mit voller Ueberzeugung zutrauen darf[1]. Und doch wäre es eine wahre Vermessenheit, bei einem Fürsten von solchen Geistesgaben und von so grosser Geschäftsübung einen Mangel solcher Art, voraussetzen zu wollen.

Welchen Sinn Graf Peter für die Wissenschaften gehabt habe, ist unbekannt: gegen die Dichtkunst scheint er nicht ganz gleichgültig gewesen zu sein: denn noch im Jahre 1268, also in seinen fünf letzten Lebensmonaten, liess er durch seinen Haushofmeister, einem Ritter von Ferrat, sechs Pfunde

schenken, weil er Verse gemacht, und dem Grafen überbracht hatte [2]).

Peter hatte auch Vergnügen an seltenen und fremden Thieren: im Jahr 1266 machte ihm sein Bruder Philipp, damals noch Administrator des Erzbisthums Lyon, ein Geschenk mit einem lebendigen Löwen, dem Thiere, dessen Bild er in seinem Siegel führte [3]).

---

[1]) (657 und 749.) Peters gewöhnliches Monogramm bestand in einem aus zwei einzigen unsichern Federstrichen gebildeten, bisweilen ziemlich unförmlichen Kreuze mit Punkten in dessen vier Winkeln. Auf seinem Testamente vom 7. Mai 1268 hat er die Punkte vergessen, und das Kreuz selbst ist noch verbildeter als alle vorigen. Die Frage, ob Peter wenigstens seinen vollen Namen selbst schreiben konnte oder nicht, liesse sich am sichersten aus dem englischen Archive lösen, wo sich die Originale mancher Urkunden vorfinden, welche Rymer, als von ihm mit unterzeichnet, herausgegeben hat. Da würde sich zeigen, ob sie von ihm selbst oder für ihn, mit seinem vollen Namen, oder nur mit seinem Monogramme, unterzeichnet seien. In seinem zu Lyon am 8. Junius 1255 verfassten Testamente heisst es zwar, aber von des Notars Hand geschrieben, ausdrücklich: Ego Petrus de Sabaudia, testator hanc meam ultimam voluntatem sigillo et *subscribo*, et septem presentes testes rogo quod idem faciant. Es finden sich aber, sowohl von Peters Hand als von den Zeugen, nichts anderes beigesetzt, als ihre Monogrammen, die Namen selbst aber sind von einer und derselben Hand geschrieben, wie der Text des Testamentes.

[2]) Computum domus Domini Petri Comitis Sabaudiæ, bei Cibrario, Della Economia politica del medio' Evo, II. 261. Nota 2 (zweiter Ausgabe). (779.)

[3]) Ebendaselbst, Seite 211.

ACHTES BUCH.

Der Staat von Savoyen unter der Regierung Grafen Peters des Zweiten.



ERSTES CAPITEL.

Allgêmeiner Geist, Charakter und Organisation von Peters Landesregierung.

Wenn Peter seinem Neffen Bonifacius auch nicht nach unbestreitbarem Erbrecht in der Regierung des Staates von Savoyen nachfolgte, so lag doch in seiner Nachfolge ein unverkennbares, sehr grosses Glück für diesen Staat. Nicht allein bedurften die Länder, die denselben bildeten, nach Bonifazens zehnjähriger Minderjährigkeit, einer erfahrnern und kräftigern Zügelfaust, als es diejenige des rechtmässigern Erben, des kaum siebenzehnjährigen Thomas III gewesen wäre: sondern Peter vereinigte mit den eigentlich gräflichen Staaten eine beträchtliche Masse von Herrschaften, ja ganze Provinzen, die er früher theils von dem savoyschen Stammgut abgerissen und an sich gebracht, theils aber von äussern Nachbaren erworben hatte, und eröffnete zugleich der ziemlich verarmten Grafschaft die reichen Geldzuflüsse aus seinen grossen und einträglichen Besitzungen in England. Bonifazens

Herrschaft war anf die Provinzen eigentlich Savoyen, Tarentaise nnd Maurienne, die ziemlich enge Markgrafschaft Susa, und das Thal oder Herzogthum Aosta beschränkt gewesen: was er noch in Bügey nnd dem untern Iserethale besass, ist nicht genau bekannt. Ueber diess war dem regierenden Grafen von Savoyen noch die Lehenshoheit über die, seinen abgefnndenen Oheimen angewiesenen Provinzen und Herrschaften vorbehalten geblieben: ein werthvolles Recht, sofern der Oberlehnsherr den Lehnträgern an Macht gleich oder überlegen war: wo nicht, ein blosses Scheingut, Jenem von kleinem Nutzen, Diesen aber ein Stein des Anstosses und eine Ursache oder Gegenstand öfterer Reibungen. Wäre Thomas III seinem Vetter Bonifacins in der Grafschaft nachgefolgt, so hätte er freilich sein Fürstenthnm Piemont wieder mit Savoyen vereinigen können, wenn er nicht etwa seine Brüder damit abfinden musste: aber auch Piemont, wie es damals aussah, klein, zerrissen, eingeengt von fremden Gebieten, und feindseligen Gemeinwesen, und besäet mit Burgen und Ländereien mächtiger Barone, war weit entfernt, sich dem heutigen Piemont zu vergleichen, und noch weiter, dasjenige aufzuwiegen, was Peter in die Staatsmacht einkehrte. Ueberdiess, welcher Unterschied zwischen der enge zngeschnittenen, mit Piemont verbundenen Grafschaft Savoyen, unter dem Jüngling Tommasino mit dem gewaltigen und begehrlichen Oheim Peter als Lehnsvasall und Nachbar, und eben diesem Peter als Fürsten der ursavoyschen und der von ihm zugebrachten Länder, mit dem jungen, schutzbedürftigen Neffen Thomas als lehnspflichtigen Gränznachbaren?

Peter vergrösserte jetzt das von Bonifacius an sich gezogene Erbe mit den diesem früher selbst abgedrungenen Provinzen Gross und Klein Chablais, samt dem untern Wallis; mit seinen Abfindungsgütern in Bügey und im untern Isere-

thale: mit der Waadt, samt den dazu gerechneten Lehnshoheiten über Greyers und Erlach: mit den dem Hause Genevois abgenöthigten Abtretungen und Lehnsrechten in Genevois und in der equestrischen Landschaft: mit der alten Lehnshoheit über die Freiherrschaft Tour du Pin [1]; und endlich, wie wohl nur auf seine Lebenszeit, mit der Freiherrschaft Faucigny. Diese neuen Zusätze umgaben, nach ihrer geographischen Lage, die bisherige Grafschaft Savoyen, wie eine Schale, und vergrösserten sie mehr als um das Doppelte. Ueberdiess wandte er der Grafschaft verschiedene äussere, bisher ihn persönlich berührende Verbindungen zu, wie die Hülfsbündnisse der Barone in den teutschen Alpenthälern und an der Aar, das freundschaftliche Schirmverhältniss mit der Reichsstadt Bern und das ähnliche mit Murten, das späterhin zu einer Einverleibung dieser letztern Stadt und ihres kleinen Gebietes in den savoyschen Staat führen sollte.

Aber noch eine andere Wohlthat für die savoyschen Staaten lag in Peters Thronbesteigung. Durch die lange Minderjährigkeitsregierung des Grafen Bonifacius, die häufigen Entfernungen, die anderweitigen Sorgen, und vornehmlich durch das schwere und lange Unglück des Vormundes, waren die Zügel der Landesherrschaft sehr erschlafft, und ihre Kräfte nach Innen erlahmet. Beinahe allenthalben hatten die Mächtigen des Landes diese Umstände missbraucht, um ihre Besitzungen und ihre Rechte auf Kosten der landesherrlichen zu erweitern, und wohl auch ihre weniger mächtigen Nachbaren ihr Uebergewicht empfinden zu lassen. Die Erbgewalt der, die einzelnen Landschaften verwaltenden Vizgrafengeschlechter, begann den Hoheitsrechten des Landesherrn Gefahr zu drohen, und Anmassungen gebaren wieder Anmassungen.

Schwerlich wären die jungen Thomassöhne, mit dem

schwachen Rückenanhalt ihres selbst gefährdeten Piemont, dieser gefahrdrohenden Uebel mächtig geworden: es bedurfte eines Geistes wie derjenige Peters, und materieller Kräfte, wie diejenigen, über welche er ausserhalb der neuübernommenen Länder verfügte, um die, durch so mächtige Herren gestörte Ordnung herzustellen. Wie er die verwilderten Montjouets in dem sich selbst überlassenen Aosta zur Gebühr trieb, die um sich greifenden Miolans und la Chambre in Tarentaise und Maurienne in ihre Gränzen zurückwies [2]), ist an gehörigen Orten gemeldet worden. Die aufgelockerte Ordnung befestigte sich wieder, und die gefährdete fürstliche Gewalt kehrte in ihre Rechte zurück. Von seinem Regierungsantritte an begann die Macht der Vizgrafen und anderer Erbbeamten zu sinken, und sie scheint zum Theil in die Hände der von ihm selbst nach Gutdünken ernannten und abrufbaren Landvögte, gräflicher Richter und Castellane übergegangen zu sein.

Von der gerichtlichen und wirthschaftlichen Verwaltung des Staates und der einzelnen Theile desselben unter den frühern Grafen von Savoyen, ist nicht viel bestimmtes bekannt: am Hofe findet man mehrere jener Beamtungen, die auch an andern Höfen üblich waren, wie Seneschalle, Marschälle und dergleichen, deren selbst einzelne Provinzen ihre besondern hatten. In mehreren Landschaften trifft man die ofterwähnten erblichen Vizgrafen an, wie die Challant zu Aosta, die la Chambre in Maurienne, die Briançon in Tarentaise: die grössern Provinzen waren in Mandamente unterabgetheilt, und in den einzelnen Städten und Schlössern findet man Castellane. Erst unter Peters Regierung tritt eine gleichförmigere Organisation der Provinzialverwaltung an's Licht. Es lässt sich indess nicht mit Bestimmtheit behaupten, ob er sie selbst geschaffen, oder blos ausgebildet habe: aber

erst die Urkunden seiner Zeit gewähren einen etwas zusammenhängenden Ueberblick derselben.

Die geschlossenen, grössern Provinzen erhielten Landvögte oder Bailiffs, wie derselben unter Peters Regierung in Savoyen [3], Genevois [4], Waadt [5] und Aosta [6], mehrere urkundlich angetroffen worden. Wo der Graf die Gerechtsamen der bisherigen Vizgrafen an sich bringen konnte, wonach er sich ziemlich eifrig und mitunter mit Erfolg bestrebt zu haben scheint [7], ersetzte er dieselben durch Landvögte: diese waren die Executiv- und Finanzbeamten des Grafen in ihren Verwaltungsbezirken: die Gerichtsbarkeit aber wurde durch gräfliche Richter verwaltet, deren jede Provinz einen hatte, der im Range über dem Landvogt gestanden zu haben scheint [8]: unter diesen hatte jedes Mandament seine gerichtlichen Behörden. Die festen Plätze und Burgen, samt den davon abhängenden Gerichts- und Kammerkreisen, wurden durch Castellane verwaltet, welche auch die gräflichen Gerichtsbarkeiten und Bänne ausübten [9]: Städte und Flecken aber hatten ihre Mistrale, denen neben den gräflichen auch Municipalpflichten oblagen [10].

Das damalige Verhältniss der Castellane und Mistrale zu den Landvögten der Provinzen ist nicht ganz genau bekannt: es erhellt aus mehreren Urkunden, dass Erstere beide, neben den Landvögten vorbei, in unmittelbarem Verkehr mit dem Landesherrn stuhnden, und von ihm Befehle empfiengen: auch gab es Landvögte, die zugleich Castellane waren, wie u. a. Gottfried von Amaysins gleichzeitig Landvogt in Savoyen und Castellan zu Montmelian war. In einigen Provinzen, wie in beiden Chablais, der Markgrafschaft Susa, und den savoyschen Besitzungen im untern Iserethale, kommen unter Peters Regierung keine Landvögte vor [11], sondern dort scheint der Graf den tüchtigsten Castellanen oder denjenigen der wich-

tigsten Plätze die Gewalt derselben mit einer höhern Aufsicht uber die andern Castellane und die Mistrale anvertraut zu haben. So übte Hugo von Grandmont, Castellan zu Chillon, eine Art Autorität über die andern Castellane der agaunensischen Provinz und des niedern Wallis aus: Humbert von Baume verwaltete, als Inhaber aller drei Castellanieen der Mark Susa, nämlich Susa selbst, Avigliana und Rivoli, diese Provinz, als ihr Landvogt, ohne diesen Titel zu führen: und in ganz Viennois scheint der Castellan zu Bergoin die Person des Grafen von Savoyen vertreten zu haben.

Diese Castellane waren auch mit der finanziellen Verwaltung ihrer Burgkreise beauftragt: sie bezogen die Einkünfte des Landesherrn, bestritten die Ausgaben ihrer Mandamente, besorgten die Bewirthschaftung der eigenthümlichen Güter des Grafen, den Verkauf ihrer Erzeugnisse, und legten alljährliche Rechnungen ab, die grossentheils noch in Urschrift vorhanden sind. Die Ueberschüsse lieferten sie der gräflichen Kammer ein, oder hielten sie zu deren Verfügung bereit. Diese äusserst einfach und kunstlos abgefassten Rechnungen sind ohne Ausnahme in lateinischer Sprache geschrieben. Aus den darin verrechneten Strafgeldern und andern gerichtlichen Gefällen ergibt sich, dass die Castellane in Savoyen und der Mark Susa anch den Ortsgerichten vorstuhnden; die Rechnungen der Wallisercastellane hingegen enthalten nichts dergleichen.

Sie waren aber auch Kriegsbefehlshaber auf den gräflichen Burgen, und beinahe jeder derselben hatte eine kleine Besatzung von Kriegsleuten nnter sich, über deren Besoldung und Verpflegung die Castellane mit dem Grafen in Verträgen stuhnden.

Die Verrichtungen und Befugnisse der Mistrale scheinen denjenigen der Castellane, bis auf die kriegerischen, von

welchen keine Spuren vorhanden sind, gleich gewesen zu sein. Indess ist nicht unwahrscheinlich, dass auch sie sich an die Spitze ihrer Untergebenen stellen mussten, wenn selbige mit benachbarten Herren oder Bevölkerungen in Fehden geriethen. Auch scheinen sie die Gerichte verwaltet oder denselben vorgestanden zu haben. So wie die Castellane immer nach den Burgen und Schlössern benannt wurden, auf welchen sie befehligten, so hiessen sich die Mistrale häufig nach offenen Städten und Flecken; aber eben so oft auch nach ganzen Landstrichen. Es sind Jahrrechnungen vorhanden der Mistrale von Maurienne, von Maurienne oberhalb Vernex, von Novalese: die Urkunden nennen Mistrale von Villeneuve, und so weiter.

Ausser den Castellanen und Mistralen gab es noch andere Ortsbeamte, über deren Attribute sich aber keine genaue Auskunft ertheilen lässt, und die eine, den Ebengenannten untergeordnete Stellung einnahmen: so die Salterien und Einzieher, von welchen ebenfalls Jahrsrechnungen vorhanden sind, die aber keine Beweise irgend einer andern als finanzieller Natur ihrer Beamtung liefern [12]).

Ueber die Hofhaltung des Grafen Peter, und die Einrichtung seiner Gesamtstaatsverwaltung, oder was man heut zu Tage im engern Sinn, die Regierung nennt, ragt überaus weniges aus den Nebeln der Vorzeit hervor: kaum dass hier und da der Name eines Seneschalls, eines Marschalls, eines Canzlers, eines gräflichen Notarius vorkömmt; und dann auch nur selten mit näherer Beziehung auf ihre Pflichten und Rechte, sondern blos etwa als Zeugen oder Siegler von Urkunden. Bedeutend mag dieser Hofstaat, und dieses Regierungspersonale um so weniger gewesen sein, da Peter nach damaligem, nicht unlöblichem Gebrauch der meisten thätigen Fürsten, keinen festen Wohnsitz hatte, sondern vor, wie nach seiner

Gelangung zur Landesherrschaft, beinahe unausgesetzt seine Lande bereiste, und nur da länger verweilte, wo die Umstände seine Gegenwart erheischten. Bei diesen Besuchen seiner Staaten findet man ihn meistens von Edeln desjenigen Landes umgeben, in welchem er sich gerade aufhielt, wenn nicht etwa kriegerische Zwecke oder Herstellung der Ordnung ihn dahin riefen, wie zu Aosta und im Wallis, wo man auch savoyschen und waadtländischen Adel in seinem Gefolge antrifft. Auch wurde jeder abgeschlossene Bestandtheil seiner Staaten, nach seinen eigenen, historischen und urkundlichen Rechten und Gesetzen, und vorzugsweise durch einheimische Beamte, verwaltet, was im Grunde alle Beherrscher verschiedenartig zusammengesetzter Staaten jedem besondern Bestandtheil solcher Staatencomplexe schuldig sind.

Ein allgemeiner Mittelpunkt von Landesregierung, eine Reichsgewalt ausser dem Landesherrn, tritt nirgend hervor, als während Peters Aufenthalt in England und Frankreich, nach seinem Regierungsantritte. Da findet es sich, dass Peter in der Person des oft genannten Magister Arnold Garsey eine Art von Cabinetsminister bestellt hatte, dem er sowohl öffentliche als geheime Aufträge und Staatszwecke mittheilte, sie mochten auf seine innere Staatsverwaltung oder auf äussere Angelegenheiten Bezug haben. Dass die, bei dem gemeldeten Anlasse von Petern angeordnete Regentschaft seiner Lande, in den Personen des Erzbischofs von Tarentaise und der Gräfin von Provence wirklich zu Stande gekommen sei, ist nirgends erwiesen: eben so wenig ist bekannt von einer eigenen Staatsverwaltung des Magisters, und vom Umfang seiner Befugnisse [13].

Ueber die Bestellung einer Staatsverwaltung in des jeweiligen Landesherrn Abwesenheit, ist weder aus des Grafen Peter, noch aus seiner Vorgänger Zeit, irgend ein bestimmtes

Gesetz, irgend eine bestehende Uebung oder Regel bekannt. Als unter seinen Nachfolgern das Staatsrecht sich überhaupt mehr ausbildete, oder vielleicht das in der Uebung bereits ausgebildete, mehr in Urkunden und Geschichte übergegangen war, trat in Abwesenheit der Grafen von Savoyen, sehr lange Zeit der fürstliche Rath in die Befugnisse des Landesherrn ein, und übte alle Souveränetätsrechte desselben aus, ohne einige Mitwirkung noch Theilnahme der Gemahlinnen oder der minderjährigen Söhne der regierenden Fürsten, an dieser Verwaltung [14]). Dass aber zu Peters Zeit diese Grundsätze noch keine gesetzliche Kraft genossen, beweist eben jene, dem Magister Garsey anbefohlene Verfügung: und wenn Peter seine Gemahlin von dieser Regentschaft ausschloss, so war diess persönlichen Gründen beizumessen, da er einer andern Frau, seiner Schwester Beatrix, dasjenige Vertrauen schenkte, das er der Gräfin Agnes versagt zu haben scheint — wenn sie sich nicht etwa selbst landesabwesend, vielleicht bei ihrem Gemahl in Flandern befand, wovon sich freilich keine Spur vorfindet. — Das Dasein jenes fürstlichen Rathscollegiums lässt sich überhaupt nicht früher, als unter des Grafen Amadeus V Regierung urkundlich beweisen, und dürfte wohl erst mit der Festsetzung einer bleibenden Residenz der Grafen von Savoyen in's Leben getreten sein. Es ist demnach höchst wahrscheinlich, dass zu Grafen Peters Zeit die Bestellung der Regentschaften noch ganz in der Willkür der savoyschen Landesherren gestanden habe.

---

[1]) Man erinnere sich, dass die unmittelbare Lehnshoheit über diese grosse Freiherrschaft dem Frauenkloster St. Peter zu Lyon zustuhnd. Band I. Seite 325.

[2]) Band II. Seite 314-319, und Bd. III. S. 60.

3) Gottfried oder Jofred von Amaysin, 1264, 1268.

4) Humbert von Montmelian, 1264.

5) Hugo von Palasuel, 1263, 1268.

6) Richard von Dügüt, 1265.

7) Wie zu Aosta im Jahr 1263.

8) Ueber diese Judices Comitis Sabaudiæ, s. Statuts de Pierre Comte de Savoie sur la procedure et les Notaires in den Mem. et Documens de la Soc. d'hist. de la Suisse romande, I. 215. (743.) Von solchen gräflichen Grossrichtern, die wohl dem Justizwesen der ganzen Provinz vorstuhnden, kömmt urkundlich vor: Johann von Castellar oder Chatelard, 1267, Judex domini Comitis de Sabaudia in Gebennesio. Bd. III. S. 87. (726.) Dass die Richter im Rang über den Landvögten stuhnden, ist aus einer Stelle des obgemeldeten Statutes zu schliessen: videlicet judici, vel ballivo, vel Castellano illius terre: hier steht der Richter vorne an.

9) Von solchen Castellanen kommen urkundlich vor, Hugo von Grandmont, 1260-1266, und Aymo von Salenche, 1267, zu Chillon: Jakob von Liddes, 1267, zu Saillon im Unterwallis: Peter von Saxon oder Sassons, zu Gondis, 1266-1267: Wilhelm von Sarriod, zu Châtel-Argent im Aostathal, 1267: Humbert de Baume, 1263, zu Bardo in Aosta; und Ebenderselbe, von 1265 bis 1269, zu Rivoli, Avigliana und Susa: Anselm Marquis, 1266, zu Bergoin: Stephan von Rossillon, 1265, und Wilhelm von Montfalcon, 1267, auf der savoyschen Burg zu Genf: Ritter Seultre, 1264, zu les Clees: Jofred von Amaysin, 1263, 1267, zugleich Landvogt in Savoyen und Castellan zu Montmelian: Johann von Colombier, 1257, zu Vivis oder Tour de Peylz: Peter de Loes, Castellan zu Charrosse: Inins, 1269, Castellan zu Montmelian: Peter Does, 1260, zu Martinach: Merdun, 1260, zu Iverden: Wilhelm Montey, 1257, zu Aigle: Aymo von Salenche, 1266, zu Entremont.

10) Ulrich, 1252, zu Villeneuve, Peter Gerbais, 1265 bis 1266, zu Novalese: Andreas von Greysy, 1266, Werner von Bozesel, 1268, in Ober-Maurienne.

11) Wohl aber unter seinen Nachfolgern. Cibr. finanze etc. Disc. I. gibt eine vollständige Uebersicht der Landvogteien und Castellaneien des savoyschen Staates, die aber offenbar einer spätern Regierung, Amadeus V, Eduards, Aymo's, oder dem Anfang Amadeus VI, angehört, wesshalb dieselbe in diese Dar-

stellung der Zustände unter Grafen Peter nur mit einiger Ungewissheit Platz finden mag. Nach dieser Uebersicht war der Staat in die beiden Haupttheile, diess- und jenseits, oder innerhalb und ausserhalb der Alpen eingetheilt. Innerhalb der Alpen befanden sich die beiden Landvogteien, Herzogthum Aosta und Val di Susa. Erstere begriff die Castellanien Aosta, Châtelargent, Bard samt Donax, Montaldo und Ivrea, die Letztere in gemeinschaftlichem Besitz mit den Fürsten von Piemont oder Achaja. Val Susa bestand aus den Castellanien Susa, Avigliana und Rivoli. Jenseits (von Turin aus gerechnet) oder ausserhalb der Alpen, befanden sich die Landvogteien Savoyen, mit Maurienne und Tarentaise, Novalese, Viennois, Bourg in Bresse, Bügey und Chablais. Savoyen zählte achtzehn Castellanien, als Chambery, Montmelian, Bourget, Montfalcon, Cüsy, Châtelard, Banges, Faverges, Entremont, les Marches, Tournon, Ugine, Conflans, Tarentaise, Maurienne, Aiguebelle, Rochette, Molette. Die Landvogtei Novalese (nicht mit dem Kloster Novalese am Berge Cenis zu verwechseln) enthielt die Castellanien Voyron, Pont Beauvoisin, St. Laurent, St. Genis, Isle de Chiers, Dolomieu, Yenne und Chanaz. Die Landvogtei Viennois, die savoyschen Herrschaften im nachmaligen Delphinat enthaltend, bestuhnd aus den Castellanien St. Georges d'Esperanche, St. Symphorien d'Auzon, Chabouz, Côte St. André samt Boczosel, St. Jean de Bonnay, Septeme, Falavier samt Valpilliere, Azieu, Johannage. Die Landvogtei Bügey enthielt die Castellanien Rossillion, St. Rambert, Lompnes, Seyssel, Billieu, Balon und Aye samt Clüse. Die Landvogtei Chablais bestuhnd aus den Castellanien, der Burg zu Genf, Versoix, Corbiere, Aquarie (?), Alinge mit Thonon, Evian mit Feterne, St. Moriz zu Agaunum, Saxon samt Entremont, Conthey mit Salliou, Chillon, Thurm zu Vevey, Vevey, Châtel St. Denis in Früence, Perniaci oder Proniaci (?) und Murten. Die Landvogtei Bourg in Bresse, mit zehn Castellanien, kam erst durch des Grafen Amadeus V Heirath mit Sybylle von Baugé an Savoyen, und die Waadt, wie die Thäler von Faucigny und Lanzo, die auf diesem Verzeichnisse fehlen, waren zur Zeit seiner Aufnahme noch nicht an das regierende Haus zurückgefallen. In der Waadt hatte Peter die Castellanien von Romont, Rüe, Iverden, Les Clees, Aubonne: vielleicht errichtete er auch eine zu Morges. Die Landvögte waren jeweilen zugleich Castellane der vorzüglichsten Castellanei ihrer Vogtei: so der zu Aosta, der Castellanei Châtelargent: der Vogt von Val Susa

verwaltete besonders Avigliana, der in Savoyen Montmelian: der in Viennois St. Georges d'Esperanche oder Bergoin: der Vogt von Novalese Voyron: der Castellan zu Chillon war Landvogt von ganz Chablais. Diese systematische Eintheilung des ganzen Staates war vermuthlich ein Werk des Grafen Amadeus V, und hatte zu Peters Zeit schwerlich die hier angegebene Ausbildung.

[12]) Es ist möglich, dass die Einnehmer und die Mistralen eine und dieselbe Beamtung waren, und nur an verschiedenen Orten verschiedene Titel führten.

[13]) Band II. Buch VII, das ganze erste Capitel.

[14]) Cibrario, delle finanze della Monarchia di Savoia, Discorso I. Das älteste Beispiel einer weiblichen Regentschaft in Savoyen ist dasjenige der Bona von Bourbon, während der Kreuzfahrt ihres Gemahls, des grünen Grafen, Amadeus VI, von 1366–1367.

ZWEITES CAPITEL.

Staatswirthschaft.

Wie die mittelalterlichen Geschichtschreiber und Chronisten aller Länder überhaupt sich selten oder ganz nie auf Entwickelung des Wesens der Staatsverwaltungen, des Gerichtswesens und des Haushaltes der von ihnen beschriebenen Zeiten einlassen, sondern sich mit Erzählung des äussern Ganges der Begebenheiten begnügen; so lassen sich ganz besonders die savoyschen Chronisten diesen Vorwurf der Mangelhaftigkeit ihrer Schilderungen zu Schulden kommen. Vergeblich würde man bei irgend einem derselben Licht über diese, dem neuern und critischen Geschichtforscher so wichtig gewordenen Gegenstände suchen: dem damaligen schienen solche Charakteristiken gar nicht zum Wesen der Geschichte zu gehören: er eilte mit dem Strome der Zeit vorwärts, als ob ihm die Ereignisse entlaufen möchten, wenn er sich bei irgend einem bleibenden Zustande verweilen sollte. Alle Be-

lehrungen über jene benannten Gegenstände lassen sich demnach ausschliesslich den archivalischen Quellen, und neuern, aus deren Erforschung hervorgegangenen gründlichen Arbeiten entheben, an welchen glucklicherweise kein Mangel herrscht [1]).

So verhält es sich vornemlich mit dem Finanzwesen der Grafen und des Staates von Savoyen: der Grafen und des Staates: denn die heutigen Begriffe von einer Verschiedenheit des Privatvermögens und der Einkunfte des regierenden Herrn von denjenigen des Staates scheinen in Grafen Peters Tagen noch nirgendwo aufgetaucht zu sein. Eine Menge Urkunden werfen einzelne Lichtstralen auf diesen Verwaltungszweig, ohne jedoch nur so viel zusammenhängendes Licht über denselben zu verbreiten, dass sich die zuvörderst stehenden Hauptfragen nach den Durchschnitten der Gesamteinnahme, der Gesamtausgabe und der Staatsbilanz mit einiger Annäherung und Wahrscheinlichkeit beantworten liesse. Die Aufschlüsse über den savoyschen Staatshaushalt zu Peters Lebens- und Regierungszeit reichen demnach nur wenig über eine, dazu noch ziemlich unvollständige Angabe der verschiedenen Zweige seines Staatseinkommens hinaus.

Oben an, unter den gräflichen Finanzquellen, stehen die landesherrlichen Domanialgüter. Nach der so eben erwähnten Vermengung des gräflichen Hausvermögens mit dem Staatsgut, lässt sich auch kein Unterschied nachweisen in der Verwaltung und Verwendung derjenigen Güter, die Petern vor seiner Regierung als Abfindung oder persönliche Erwerbung, und denen, die ihm durch seine Thronbesteigung zu Theil geworden waren. Diese Güter wurden für Rechnung des Grafen durch Castellane, Mistrale und Salterien verwaltet und bearbeitet, die Wirthschaftskosten bestritten, die Erzeugnisse des Bodens, oder die Erträge der Zehnten und

Grundzinse verkauft, oder nach erhaltenen Weisungen in Natur abgeliefert: von Verpachtungen kömmt nicht die entfernteste Spur vor. Den Kern dieser Domanialgüter machten herrschaftliche Schlösser und deren unmittelbare Zubehörden aus: Gerichtsbarkeit, allenthalben die Niedere, mitunter auch die Höhere, war damit verbunden[2]), und alle, oder doch ihre Mehrzahl, zählten unter den Herrschaftsunterthanen unfreie Leute von allen damaligen Abstufungen, wesshalb auch Frohn-, Hand- und Spanndienste zu Bewirthschaftung dieser Güter nicht gemangelt haben. Demungeacht finden sich auf den Rechnungen der Castellane sehr viele Ausgaben als Arbeitslöhne auf den gräflichen Gütern verrechnet, für's Ackern, Heuen, Erndten, Winzen und dergleichen mehr, was beweist, dass die Bearbeitung dieser Güter wenigstens nicht unbedingt den Unterthanen zur Last fiel.

Von dem privatrechtlichen Besitze dieser Burggüter, Zehnten und Zinse, unterschied sich doch gewissermassen ein hoheitliches Eigenthum, das der regierende Herr in dieser Eigenschaft geltend machte, über Bannforste, Weiden, Gewässer, und im allgemeinen über alles Land, das von keinem andern Besitzer als titelfestes Allode oder Privatgut angesprochen werden mochte. Die Einkünfte von solchen Hoheitsdomanialgütern flossen mit denjenigen der fürstlichen Privatbesitzungen in den nämlichen Cassen zusammen: während aber diese Letztern vom Fürsten veräussert, oder auch auf andere als den Thronerben vererbt werden mochten, folgten Jene meistens der Landeshoheit nach, und wurden mehrentheils nur vom regierenden Herrn besessen, wenn sie nicht laut besonderer Titel oder Vorgänge in Privateigenthum irgend anderer Personen übergegangen waren. Diese Dominien wurden aber nicht, wie die Erstbeschriebenen, auf unmittelbar fürstliche Rechnung bewirthschaftet, sondern gewöhnlich

von Gemeinen oder Privaten benutzt, die dafür dem Grafen gewisse Gebühren zu entrichten verbunden waren, welche theils in Gelde, theils in Naturalien bestuhnden. So wurden Gebühren bezahlt für die Beholzung [3]), für die Eichelmast [4]), für den Weidgang [5]), für die Alpentrift [6]), u. a. m.

Ein anderer wichtiger Einkommenszweig lag in den unfreien Verhältnissen der unmittelbaren Unterthanen, und den zahlreichen, ihnen zur Last fallenden Leistungen. Diese Einkünfte gehörten ihrer Natur nach eher zu den grund- als landesherrlichen, da auch der begüterte Adel mehrere solche auf seinen Herrschaften bezog. Manche derselben bestuhnden in Naturallieferungen oder Dienstleistungen, die dem Fiscus, nicht vermehrend, sondern blos ersparend, zu statten kamen. Eine Beschreibung dieser manigfaltigen Leistungen der niederen Klassen der Unterthanen wäre hier um so weniger an ihrem Orte, da dieselben weder jenem Zeitalter, noch Peters Staaten näher angehörten, als dem gesamten höhern Mittelalter und allen übrigen Ländern des damaligen Mitteleuropa: ihre urkundlichen, beinahe allenthalben vorkommenden Namen mögen hinreichen, sowohl diese Finanzquellen, als den damaligen Zustand der untern Volksklassen in Savoyen'und dessen Nebenländern anzudeuten. Da gab es Zinse, Menayden, Caponeria, Panateria, Caballagium, Fenateria, Avenagium, Usagium oder Usuagium, Breveria, und noch andere dergleichen Leistungen, welche ohne Zweifel schwer auf den Unterthanen lasteten, und wohl eben so drückend durch ihre Manigfaltigkeit, ihre zersplitterte Natur, und stetes Wiederkehren waren, als durch die Gesamtsummen, auf die sie jedes Jahr anstiegen. Besonders nachtheilig wirkten sie durch die Art ihres Bezuges, durch die tiefe Einmischung der mit denselben beauftragten Beamten in den Privatverkehr der Unterthanen, und durch die vielen Missbräuche, welchen dieser

Bezug ausgesetzt war. In wie weit Loskäufe von dergleichen Pflichten, im Mittelalter so oft als Aushülfen in grossen Finanzverlegenheiten von Fürsten und Herren angewendet, auch von Petern aus solchen Beweggründen zugestanden worden seien, ist nicht genau bekannt: wohl mag was dergleichen in den, den Städten ertheilten Freiheitenbriefen mit unterlaufen sein, obgleich keiner derselben der, von dem Landesfürsten dafür empfangenen Gegenwerthe Erwähnung thut.

Oefters wurden rein persönliche Leistungen an den Grafen oder seine Beamten, die den Fiscus blos schonen, nicht aber vermehren sollten, zu Eröffnung neuer Einkommensquellen benutzt, indem der Landesherr diese Pflichten gegen jährliche Abgaben in Geld oder Naturalien erliess. So die Pflicht, ihn auf seinen Reisen nebst seinem Gefolge zu beherbergen: die Frohnen auf den Privatgütern des Grafen; gewisse Fuhrpflichten; auch der Wachedienst oder das Gaytagium. Solche Rechte, meistens nur örtlicher Natur, wurden auch nie durch allgemeine Verfügungen aufgehoben, verkauft oder umgewandelt, sondern stets nur durch beschränkte Oertliche: auch finden sich aus Peters Zeiten keine vollkommenen Loskäufe derselben, sondern nur einige der eben angeführten Umwandelungen in jährliche Vergütungen, welche aber statt finden mussten, der Fall der ursprünglichen Naturalleistung mochte eingetreten sein oder nicht. Aber aus diesen Verträgen entwickelte sich allmählig ein anderer Missbrauch, indem nämlich den pflichtigen Gemeinden, in Jahren, wo der Fürst von seinem Rechte keinen Gebrauch machte, der Gegenwerth desselben in Gelde abgefodert wurde, wie u. a. aus einer Rechnung der Castellanie Iferden, vom Jahre 1266 erhellt, wo die Unterthanen die Beherbergungspflicht vergüten mussten: und wie gleichen Jahres die Unterthanen von Chillon ihre Frohnen und Corvaten (Hand und Fuhrdienste)

dem Grafen Peter in Geld leisteten. Von den wichtigsten Folgen für die ganze spätere Geschichte, ward die, nicht blos in Savoyen, sondern beinahe durch ganz Europa, den Unterthanen eingeräumte Befugniss, sich von kriegerischen Leistungen und Pflichten, selbst von blossen Waffenschauen, durch jährliche Abgaben loszukaufen: eine scheinbare Vergünstigung, in welcher aber der erste Keim des Systemes stehender Kriegsheere verborgen lag. Das älteste, urkundlich bekannte Beispiel einer Umwandelung dieser Art in Savoyen fällt indess erst in das Jahr 1277, und in die Regierung von Peters Nachfolger Philipp, von welcher Zeit an aber die Beispiele davon häufiger und in immer steigenden Anschlägen vorkommen.

Von bedeutendem Ertrage waren nicht nur für fürstliche Kammern, sondern auch für alle Lehnsherrn aus andern Ständen, die aus dem Lehnsrechte herfliessenden Einkünfte: so die Laudemien für Verkäufe lehnspflichtiger Güter, und die Ehrschätze oder Lehensanerkennungen für dergleichen, sowohl bei Wechseln der Lehensherrn als der Lehensmannen. Das Laudemium oder die Lobgerechtigkeit war der Preis der Einwilligung des Lehnsherrn in den Verkauf eines ihm lehnpflichtigen Gutes, und zugleich eine Entschädigung für den, durch solche Verkäuflichkeit verhinderten Heimfall desselben an den Ureigenthümer; und in dieser Hinsicht keinesweges ungerecht, wie neuere Begriffe diese Gebühr aufzufassen und darzustellen pflegen. Ursprünglich ward dieselbe jeweilen durch den Lehnsherrn willkürlich bestimmt, oder durch gegenseitige freie Uebereinkunft ausgemittelt: zu Grafen Peters Zeit hatten Uebungsrecht oder Verträge, die Laudemien beinahe allenthalben, aber an verschiedenen Orten auch nach sehr verschiedenen Anschlägen, in bestimmte und feste Verhältnisse mit den Kaufpreisen gebracht: und da dieses Verhältniss für

den Verkauf einzelner lehnpflichtiger Gebäude an vielen Orten den dreizehnten Theil des Kaufschillings betrug, so nannte man diese Gebühr, blos von Häusern entrichtet, in Savoyen und Piemont Trecenum, für ganze Ländereien aber Lobgerechtigkeit[7]). Einzelne Ortschaften, wie z. B. Sallenche in Faucigny, waren von dieser Verpflichtung gefreyt. Das Ungerechte in derselben lag nicht in ihrer Verhaftung auf urkundlichen Lehengütern, sondern in ihrer hier und da eingetretenen Ausdehnung auf ganze Landbezirke, in Gestalt einer allgemeinen Besteurung der Besitzveränderungen.

In manchen Gegenden, Castellanien und Gemeinden bestuhnden auch fixe, alljährliche Auflagen und Steuern, über deren Ursprung sich keine Rechenschaft geben lässt, um so weniger, da sie sehr vereinzelt, ungleich, in vielen Gegenden aber gar nicht vorkommen: so die Treni, von jedem Joche Ochsen in einigen Gegenden des Susinerthales; der Terragiumshafer in der Castellanie Chillon, von jedem Hause, das Ochsen oder Pferde zum Pflügen hielt, und die in der Castellanie Iverden übliche Steuer von jedem Klafter Gartenland. In allen savoyschen Ländern ausserhalb Gebirges wurden auch die Wohnhäuser besteuert, im Verhältnisse der Anzahl Klafter ihrer Länge, wesshalb diese Steuer die Toise hiess. Sie war nicht allenthalben gleich stark, und einige Ortschaften waren vermöge Freiheitenbriefen oder Loskäufen davon befreit. Innerhalb Gebirges bestuhnd diese Steuer nicht, die übrigens da, wo sie bezogen wurde, sehr nachtheilig auf die Bauart der Häuser einwirkte, wie in neuern Zeiten die Thüren und Fenstertaxen in England. Die Handwerke bezahlten auch Steuern von ihren Werkstätten, wie u. a. die Schuster in Vivis, die in geschlossenen und befensterten Buden ein Jahr und einen Tag arbeiteten, und dafür dem Grafen jährlich sechs Denare entrichteten[8]).

Bei der weit verbreiteten Leibeigenschaft und Hörigkeit, wo das Gut des unfreien Mannes staatsrechtlich als Eigenthum des Leibherrn angesehen wurde, bildeten die verschiedenartigen Erbrechte der Landesfürsten und der Grundherren einen nicht unbedeutenden Einkommenszweig für dieselben, besonders da jene beiden Eigenschaften in so reichlichem Maasse im Wesen der Landeshoheit vereinigt, und enger verschmolzen waren, als diess nach den neuern und rationaler ausgebildeten Staatsrechten der Fall ist. Als Landesherr war der Graf von Savoyen, wie andere Fürsten seines Zeitalters, der geborne Erbe der in seinem Lande absterbenden Fremdlinge und Reisenden, der Bastarde, die nicht anderer Herren Eigenleute waren, wohl auch der Juden; und nach dem, mit dem damaligen Criminalrecht verknüpften Confiscationsgrundsatz [9]), derjenige aller überwiesenen Verbrecher. Besondere städtische Freiheitenbriefe, wie z. B. der von Petern der Stadt Evian ertheilte, sicherten aber in einzelnen Ortschaften den natürlichen Erben abgestorbener Fremdlinge ihre angebornen Erbrechte zu: und den Juden kamen belästigte Verträge zu statten, die sie zu Sicherung ihres Eigenthumes und ihrer Nachlässe mit dem Landesherrn abzuschliessen pflegten. Als Grundherr und Leibherr der auf seinen Patrimonialgütern sitzenden unfreien Leute, war er, nach den ältesten Uebungen, der Universalerbe derselben, nicht nur ihres Vermögens, sondern sogar ihrer Kinder, wie diess in allen, unter dem damaligen Staatsrecht stehenden Ländern üblich war. Aber im dreizehnten Jahrhundert hatte sich dieses Universalerbrecht bereits allenthalben, zu Gunsten der unfreien Klassen, in die Schranken des Rechtes zum Todfall und Besthaupt zurückgezogen: auch mochte, gegen mässige Gebühren, Jedermann, Männer wie Weiber, die Befugniss zu testamentlichen Verfügungen über ihre Habselig-

keiten erlangen [10]. In einzelnen gefreiten Oertern und Landschaften, wie z. B. zu Susa, hatten die Grafen von Savoyen noch viel ausgedehntern Verzicht auf ihre Erbrechte geleistet, die nur dann eintraten, wenn weder Testamente, noch erbfähige Anverwandte innerhalb eines, mehr oder weniger entfernten Grades vorhanden waren.

Eine fernere, sehr ergiebige Finanzquelle vieler Staaten jener Zeit, boten die Juden dar. Von der ihnen aufgebürdeten Rechtlosigkeit mussten sie sich durch eine grosse Zahl von Leistungen loskaufen: Zulassung in's Land, Duldung in demselben, Schutz, Sicherheit, Ausübung ihrer Gewerbe, Alles, wie man zu sagen pflegt, bis auf die Luft, die sie athmeten, musste von ihnen bezahlt werden, wofür ihnen, diesen von den Gesamtbevölkerungen gehassten und verfolgten, denn freilich zu Gute kam, dass die Fürsten, geistliche wie weltliche, ihre einzigen, aber kostbaren Freunde in den von ihnen bewohnten Ländern waren, weil sie in den Juden die einträglichsten aller ihrer Unterthanen zu schützen, ein hohes Interesse fanden. Der schweren Plackereien wegen, denen sich die Juden von Seite fürstlicher Steuerbeamten ausgesetzt sahen, kam nun die Uebung auf, dass jeder Jude, über die ihm auffallenden Leistungen und Zahlungen, besondere Verträge mit der fürstlichen Kammer abschloss. So wurde es unter des Grafen Peters Regierung gehalten. Unter seines zweiten Nachfolgers, Amadeus V, Regierung aber, kamen Verträge der gesamten Judenschaft als Corporation mit dem Landesherrn, über zu zahlende Aversalsummen, unter Gewährleistung eines oder mehrerer ihrer Glieder, zu Stande. Welche Vortheile die Privathuldigungen einzelner Juden an Petern, noch vor seiner Thronbesteigung, Diesem oder Jenen brachten oder bringen sollten, und welcherlei finanzielle Verhältnisse aus diesen Handlungen hervorgingen, ist unbe-

kannt [11]. Die Urkunden jener Zeit melden nichts von Juden und Judenverhältnissen in den Provinzen von Susa und Aosta.

Eine ziemlich gleiche Benutzung, wie die Juden, erduldeten auch die italienischen Wechsler, bekannt unter dem Namen der Lombarden oder Caorsinen [12], und, ihres oft ausgeübten Wuchers wegen, in allen westeuropäischen Staaten eben so allgemein verhasst als verbreitet. Alles Ausleihen von Geld anf Pfänder und Zinse hiess damals, ohne Rücksicht auf den Zinsfuss, Wucher, und unterlag strengen Strafen: der Wucher gehörte über diess vor die geistlichen Gerichte. Aber die schweren Gebühren, welche diese Caorsinen an alle Landesherrn bezahlten, wo sie ihr Gewerbe trieben, verschaffte ihnen manche sonst unzulässige Duldung, zugleich aber viele Klagen der Unterthanen über dieselbe. Aus Peters und seiner Vorgänger Zeiten finden sich nur wenige Spuren ihres Treibens wie ihres Zahlens in den savoyschen Ländern, obgleich sie in andern Staaten bereits wichtige Rollen spielten, und ungeacht eine grosse Zahl derselben wie bereits anderswo gezeigt wurde, aus den benachbarten lombardischen Republiken Asti und Chieri, herkamen [13].

Die Geldstrafen und Confiskationen warfen der Kammer ebenfalls einen bedeutenden Ertrag aus: Erstere waren für jedes Vergehen mit grosser Genauigkeit bestimmt, und durften nicht überschritten werden: kommen doch in Castellanierechnungen Ausgaben vor, für Erstattung allzuhoch auferlegter Bussen [14]: diese Geldstrafen waren aber im Durchschnitte, nach damaligen Geldwerthen, ziemlich hoch angesetzt; besonders die, gegen peinliche Verbrechen bestimmten landesherrlichen Bussen, durch deren Bezahlung sich aber der Verurtheilte häufig von den, als Gegenwerth angesetzten, nicht selten in Verstümmelungen bestehenden körperlichen Strafen loskaufte. Die Beispiele, wo selbst todeswürdige Verbrecher

durch schwere Geldbussen ihr Leben erkauften, gehören spätern Regierungen an: aus Peters Zeit liegt wenigstens kein urkundlicher Beweis solcher Missbräuche vor.

Ob Münze und Bergwerke schon zu Peters Zeiten wesentlich zu den Staatsbedürfnissen beitrugen, lässt sich urkundlich nicht genau bestimmen. An dem einträglichen Betrieb von Münzstätten ist indess nicht zu zweifeln, da die so häufig vorkommenden Bezeichnungen der im Verkehr gebräuchlichen Pfunde, den Fortgang der Münzstätten Susa und St. Morizen zu Agaunum vollständig beweisen; und Savoyen prägte schon seit den Tagen der Markgräfin Adelheid zu Aiguebelle Münzen nach dem Fusse von Vienne aus, die unter viennesischer Bezeichnung durch ganz Savoyen, Maurienne und Tarentaise in Umlauf waren, und den dortigen Münzfuss bestimmten. Von einer ziemlichen Anzahl Münzstätten, die in spätern Urkunden genannt werden, als Chambery, St. Genis, Avigliana, Aosta, St. Symphorien d'Auzon, schweigen diejenigen aus Peters Regierung, während welcher sie also schwerlich bestanden haben mögen. Ueberhaupt sind alle bestimmtern Nachrichten, die über das savoysche Münzwesen Licht geben, aus etwas spätern Zeiten, so dass diesem Gegenstand keine zuverlässige Stelle in Peters Geschichte angewiesen werden kann. Blos lässt sich mit einiger Gewissheit behaupten, dass die einzigen, in den damaligen savoyschen Münzstätten ausgeprägten Sorten, Schillinge, Denarien und Obolen gewesen seien; und dass die verschiedenen Pfunde keine ausgeprägten groben Geldsorten, sondern nur Quantitäten jener kleinen waren; und dass bis jetzt noch keine einzige unzweifelhaft ächte Münze aus Peters Zeiten aufgefunden worden ist [15].

Die älteste urkundliche Spur von Bergbau im savoyschen Staate, findet sich erst im Jahr 1279: er wurde auf

Gold unternommen, zu Champorcher in der aostischen Castellanie Bardo.

Eine ziemlich bedeutende Geldquelle mancher Fursten und Herren spielt in Peters Finanzwesen keine grosse Rolle: es sind diess die Schirmgelder, welche Kirchen, Klöster und andere Gotteshäuser ihren Kast- und Schirmvögten entrichten mussten. Wahrscheinlich bezog seine Kammer gewisse Gebühren von den Landstiftern, Tarentaise, Maurienne, Aosta; von Belley, wo das Haus Savoyen vögtliche Rechte ausübte, und von dem Priorate Pätterlingen, welches Petern zu seinem Kastvogte gewählt hatte: aber über die Beträge dieser muthmasslichen Einkünfte schweigen die Urkunden. Dass die Grafen von Savoyen von jenen vier Bisthümern die Einkünfte während der Stuhlerledigungen, dem Namen nach blos Verwaltungsweise, einzogen, was wohl auch durch Petern geschehen sein wird, erhellt aus spätern Documenten.

Auf nicht sehr lobenswerthe Weise wurde öfters in Savoyen, wie in England, das Vormundschaftsrecht des Fursten über Wittwen und Weisen, zu Vermehrung der furstlichen Einkünfte, missbraucht, besonders durch Verleihung reicher Vormundschaften gegen beträchtliche Zahlungen, oder an Mehrbietende. Allein, obschon Peter in England die schlimmste Schule besucht hatte, die es über diesen Gegenstand nur geben konnte, so findet sich doch gegen ihn kein Beweis ähnlicher Missbräuche in seinem eigenen Lande, und alle bekannten Beispiele verhandelter Vormundschaften in den savoyschen Staaten, sind jünger als Er. Jedoch bilden die Vormundschaftseinkünfte einen stehenden Artikel der Castellaneirechnungen [16].

Die Data war eine, aus der Gerichtsverwaltung hergeleitete Gebühr, die von den streitenden Partheien bei Eröffnung eines Rechtshandels vorausbezogen wurde, und die,

nach vorhandenen alten Uebungen oder örtlichen Statuten, in den verschiedenen Castellanien, nach verschiedenartigen Anschlägen bezogen wurde. Auch alle Privatverträge, welche durch Tabellionen oder Notarien in Schrift verfasst wurden, besonders alle Käufe, zahlten gewisse Gebühren an die fürstliche Kammer: noch beträchtlichere aber bezog die Kanzlei des Fürsten für die Ausfertigung und Besiegelung aller von derselben ausgehenden Gnadenbriefe, Bewilligungen und anderer, an Gemeinen, Herren oder Privaten ausgefertigten Urkunden. Das Introgium, d. h. die Gewährung des Begehrens, hatte seinen eigenen Anschlag; und das Siegel wieder seinen eigenen. Der Siegel hatten die spätern Grafen mehrere von verschiedener Bedeutsamkeit: vom Grafen Peter sind zwei bekannt: ein nur selten vorkommendes Reitersiegel, und dasjenige mit dem aufrechtschreitenden Löwen, welches wohl als Canzleisiegel gebraucht wurde. Das Siegel vertrat die bekräftigende fürstliche Unterschrift späterer Jahrhunderte, welche zu Peters Zeit nie beigesetzt wurde: selbst sein Monogramm ist nur in Testamenten vorhanden.

Da der Graf das Eigenthum aller Gewässer in seinen Ländern ansprach, so waren auch Fischerei, Schifffahrt, Fähren, Brücken und Holzflözung gewissen Abgaben [17]) an seine Kammer unterworfen.

Nach allgemeinem damaligen Staatsrecht gehörten auch alle gefundenen Sachen dem Landesherrn, und der seinen Fund verhehlende Finder unterlag schweren Geldbussen.

Von Schirmgeldern gab es zwei Arten: für ganz gewöhnlichen Schutz, an Gemeinen oder Individuen, welchen der Landesherr denselben besonders zusicherte, gegen fremde Feinde oder einheimische Störer der Sicherheit: für welchen Schirm nicht unbeträchtliche Vergütungen ausbedungen und bezahlt zu werden pflegten [18]): und ferner das sichere

Geleite an Reisende, vorzuglich dem Handel verliehen. Fur beide bezog der Landesherr beträchtliche Gebühren, jedoch unter der Verbindlichkeit, den seinen Schirmempfohlenen zugefügten Schaden, den seine Schutzanordnungen nicht verhütet hatten, zu ersetzen. Von einem solchen Ersatz an einen beraubten Kaufmann, liefern die Rechnungen Humberts de la Baume, Castellans zu Rivoli, Avigliana und Susa, einen urkundlichen Beweis [19]). Dieser Strassenschutz war übrigens nicht sowohl landesfürstlicher als grundherrlicher Natur, da jene Ersatzpflicht, folglich auch das Recht zu Geleitegebühren, mit den Eigenthümlichkeiten savoyscher Standesherrlichkeit verknüpft war [20]). Gemeinen und Landschaften pflegten den landesherrlichen Schirm mehrentheils in Erzeugnissen der Natur oder des Gewerbefleisses zu bezahlen: so bezog die Castellanie Chillon die Schirmgebühren dortiger Gemeinen in Pfeffer [21]), und Avigliana die vom Flecken Lemie im Thale von Viu, in hundert Hufeisen [22]).

Wohl die ergiebigste Quelle savoyscher Staatseinkünfte waren äusserer Handel, innerer Verbrauch und Gewerbefleiss. Gross und von verschiedener Art waren die Lasten, welche diesen Nahrungsquellen auferlegt waren. Vorab werde indess bemerkt, dass diesem barbarisch geheissenen Zeitalter, die schwerste aller, dem Handel seiner aufgeklärten Nachfolger angelegten Fesseln, nämlich die manigfaltigen Einfuhrverbote von Waaren aus einem Lande in's andere, und das gesamte Mauthwesen noch ganz unbekannt war.

Die auf dem savoyschen Einfuhr- und Durchzugshandel des dreizehnten Jahrhunderts haftenden Lasten, waren vornehmlich die Waarenzölle, die Brückenzölle, und die Schutz- oder Geleitsgelder.

Die kürzesten und sichersten Handelswege zwischen Italien und Frankreich führten durch die Staaten des Hauses

Savoyen; und da diejenigen Gränznachbaren dieses Hauses, durch deren Gebiete sich allenfalls die savoyschen Zollstätte umgehn liessen, den Handel nicht höher begünstigten, als die savoysche Kammer, so fiel jede Versuchung zu solchen Umgehungen auf längern und mühsamern Wegen von selbst dahin. Aber die durch die savoyschen Gebiete führenden Strassen waren wirklich mit Zollstätten wie besäet: mehrere derselben folgten sich auf einer und derselben, und fast jede Castellanie hatte die ihrige. In wie weit die Einen die Andern blos controlierten, und Ein bezahlter Zoll von demjenigen anderer zu passierender Zollstätte enthob, ist nicht bekannt. So trifft man auf der Strasse über die Berge Genevre und Cenis und durch Savoyen, die Zölle zu Rivoli, Avigliana, Susa, Montmelian, Pont Beauvoisin, Chambery, Bourget, Seyssel an: eine ähnliche Reihenfolge hatte das Aostathal, zu Bardo, Aosta, an beiden Bernhardsbergen. Die durch das Wallis laufenden Strassen waren von den Zollstätten St. Moriz und Villeneuve bei Chillon, die aus der Waadt nach Burgund führenden von denjenigen zu les Clees und Iverden überwacht.

Es wurden zwei verschiedene Zollanschläge angewandt, ein grosser und ein kleiner. Den heutigen Begriffen von Staatswirthschaft entgegen, wurde der grosse Zoll vom Transitgute, der kleine von den zum innern Absatze bestimmten Waaren bezogen [23]. Dieses Verfahren mag auf zweierlei Beweggründen beruht haben: entweder auf der Unzulänglichkeit der Erzeugnisse des inländischen Bodens und Gewerbfleisses; oder auf der, den inländischen Verbrauch noch erwartenden, unter dem Namen der Leide oder Lelde bekannten Steuer, deren das Transitgut entging. Die Haupthandelswaaren, die Tücher, wurden weder nach dem Maasse, noch nach ihrem innern Werthe verzollt, sondern lediglich

nach dem Stuck oder Last, Torsello genannt: eine Ausnahme davon machten die kostbarern Gold-, Silber- und Seidenstoffe, von welchen auf einer gewissen Anzahl Stücke Eines als Zoll erhoben wurde. Es herrschten indess Unterschiede zwischen den Zollanschlägen der Tücher aus verschiedenen Ländern, und auch zwischen denjenigen verschiedener Zollstätten. Andere Waaren, z. B. Spezereien, verzollten sich dagegen im Verhältniss ihres Werthes, ohngefähr zu zwei von Tausend desselben, bald in Gelde, batd in Waare selbst. Die Zollansätze wechselten übrigens sowohl mit der Zeit, als mit den nachbarlichen Verhältnissen, blieben aber nach Peters Ableben im allgemeinen eher im Steigen, als dass sie sich im Lauf der Zeit vermindert hätten.

Leide oder Lelde, in Frankreich Gabelle, nannte man den Zoll oder die Abgabe vom innern Verkehr und Verbrauch, die beinahe auf allen Lebensbedürfnissen lastete [24]). Sie war sehr drückend, wesshalb die meisten Gemeinden und Landesgegenden sich davon zu befreien suchten, was sehr vielen wirklich so weit gelang, dass, vermöge einzelner Freiungen, zuletzt die Mehrzahl Landeskinder derselben entladen wurden, und nur die Ausländer ihr noch unterworfen blieben. Die Leide wurde theils in Gelde, theils in den Waaren, auf deren Verbrauch sie haftete, und zwar an verschiedenen Orten auch nach verschiedenen Anschlägen bezogen.

Zölle und Leiden waren übrigens nicht unbedingte Regalien, sondern sie konnten auch Besitzthümer und Rechte von Standesherren oder von Gotteshäusern sein: denn im Jahr 1263 kaufte Graf Peter den Zoll des kleinen Bernhardsberges von Jakob Quart an seine Kammer [25]): und 1249 schenkte Amadeus IV dem Priorate von Bourget die Salzleide zu Chambery [26]).

Von geringer Bedeutung waren die Rechte des Grafen auf das gefangene Hochgewild, den Vogelfang, vorzüglich denjenigen der Stossvögel, und auf den Fischfang: ihr Ertrag bestuhnd meistens in Ergebnissen dieser Nachstellungen [27]).

Subsidien, d. h. allgemeine Beiträge der verschiedenen Stände des Landes, die in spätern Zeiten so häufig vorkommen, finden sich bis zu Grafen Peters Ableben urkundlichermassen keine vor. Es gab solcher Subsidien zweierlei: Vorausbestimmte, die in gewissen Fällen bewilligt werden mussten, wie z. B. für Ausstattung sich verehelichender gräflicher Söhne und Töchter, für Ertheilung der Ritterwürde an den Erbfürsten, für Auslösung des Landesfürsten oder seines präsumtiven Erben aus Kriegsgefangenschaft, u. dergl. mehr. Von diesen Fällen trat während Peters Regierung keiner ein, und von keinem seiner Vorgänger ist urkundlich bekannt, dass er einen derselben zur Foderung von Subsidien benutzt hätte [28]). Die andere Art solcher Unterstützungen ward durch allgemeine Staatsbedürfnisse herbeigeführt: ihre Bewilligung hing von den Ständen jeder einzelnen Provinz ab, und wurde gewöhnlich auf eine bestimmte Zahl von Jahren ertheilt, oder vielmehr vertheilt. Auch von dergleichen Bewilligungen kommen unter Peters Regierung keine Beweise vor.

Dieses sind im allgemeinen die Finanzquellen der Staaten von Savoyen im dreizehnten Jahrhundert. Von keiner Einzigen derselben lässt sich der Gesamt- oder Durchschnittsertrag, auch nur annähernd angeben. Aber zu diesen, Peters Vorfahren und Nachfolgern zu Statten kommenden Hülfsquellen, gesellte sich noch eine, ihm rein persönliche, welche, wie das Staatseinkommen und dasjenige des Fürsten damals Eins und dasselbe waren, nun auch dem ganzen Lande zu Gute kam, und diese war, der reiche Ertrag von Peters

grossen Besitzungen in England. Diesen vorzüglich hatte er, hatte Savoyen zu verdanken, was er vor und nach seinem Regierungsantritt an Vergrösserungen erwarb, an Unternehmungen zu Stande brachte. Aber auch über ihren Betrag ist jeder, selbst nur annähernde Anschlag, unmöglich.

Die bekannten Staatsausgaben jener Zeit, die man freilich nur sehr unvollständig aus einzelnen Rechnungen kennt, lassen sich alle durch ihre Unvermeidlichkeit, Nothwendigkeit oder Nützlichkeit rechtfertigen. Als ordentliche Gegenstände der Ausgaben kommen vor, die Bewirthschaftungskosten der fürstlichen Kammergüter, die Besoldungen einer sehr mässigen Beamtenzahl, diejenige der Besatzungen. Zu den ausserordentlichen gehören die Kosten für die Unterhaltung und Vermehrung der Festungswerke der einzelnen Schlösser, und diejenigen für Kriegsunternehmungen, über den Betrag der allenfalls gemachten Beute hinaus. Jeder Castellan, Mistral, Salterius, bestritt aus seiner Amtseinnahme auch die örtlichen Ausgaben seiner Castellanie oder Mistralie: daneben auch diejenigen der von derselben ans unternommenen Kriegszüge: so verrechnet im Jahr 1268 Humbert de Baume an Kosten für eine Cavalcate von Susa nach Exilles, gegen einen nicht genannten Feind, vier Susinerpfunde [29]).

Alle angegebenen Hülfsquellen scheinen indess zu den Staatsbedürfnissen Savoyens nicht immer hingereicht zu haben, da Peter nicht ohne Schulden lebte, nicht ohne Schulden starb: und so wie damals das Vermögen des Landesfürsten und dasjenige des Staates Eins und Dasselbe waren, so waren auch die Schulden des Einen zugleich diejenigen des Andern. Dass aber der Graf verschuldet war, ergibt sich aus seinen Schreiben aus dem Lager zn Dam [30]): seine Castellane verrechnen Zinse (Usuren) von aufgenommenen Geldern [31]); und in seinen beiden Testamenten von 1264 und 1268 über-

trägt er seinen Erben die Tilgung seiner Schulden: folglich reichten entweder die ordentlichen und ausserordentlichen Staatseinnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht zu, oder Peter war selbst kein guter Staatswirth, der mit seinen Hülfsmitteln auszukommen wusste. Auffallend sind aber die in seinen Testamenten stehenden zahlreichen, baar auszurichtenden Vermächtnisse an Kirchen und Gotteshäuser, welche im Gegensatz mit jenen Schulden, für eine wohlversehene Kasse zu zeugen scheinen.

Noch bleibt ein Wort zu sagen über die Bezugsart der Staatseinkünfte und über die Verwaltung der savoyschen Finanzen. In beiden traten in allen Zeitaltern manigfaltige Abänderungen ein, und jeder Regierungswechsel pflegte Neuerungen nach sich zu ziehen, wesshalb es unter die historischen Wagnisse gehört, die urkundlichen Thatsachen eines Jahrzehends auf die Darstellung der Zustände der nächstvorgehenden und nächstfolgenden anwenden zu wollen. Jeder Zeitraum darf daher nur aus den in seine Gränzen fallenden, oder dieselben nahe berührenden Urkunden beurtheilt werden.

Die Erträge der Domanialgüter wurden, wie bereits gesagt ist, unmittelbar für Rechnung des Grafen, durch die Castellane, Mistrale, Salterien oder Einnehmer, die auf denselben sassen, eingezogen, die Wirthschafts- und Verwaltungskosten bestritten, die Naturalien, nach Maassgabe der erhaltenen Weisungen, bald verkauft, bald an andere Rentämter abgeliefert, bald aufgespeichert. Diese nämlichen Beamten pflegten auch die fürstlichen Gefälle, Zehnten, Zinse, Erbfälle, Fünde, und da wo die Einen oder Andern derselben die Gerichtsbarkeit verwalteten, auch die Bänne und Strafgelder einzuziehen, und über alle diese Einnahmen, wie auch über die Ausgaben, Rechnung abzulegen. Diese Rechnungen, aus Peters Zeit, sind sämtlich

in lateinischer Sprache abgefasst, meist auf Pergament geschrieben, in Ein- und Ausgaben abgetheilt, und jede dieser Abtheilungen wieder nach Natural- und Geldverhandlungen unterschieden. Die Werthe, sämtlich in römischen Zifferzeichen ausgesetzt, sind allenthalben nach den, am Ort der Verwaltung selbst üblichen Münzfüssen, Massen und Gewichten berechnet. Die Aktiv- und Passivrestanzen jeder Art von Rechnungsgegenständen, kommen auf den nachfolgenden Rechnungen im Einnehmen und Ausgeben wieder vor: jede Rechnung hat auch ihre ordentliche Bilanz. Die stehenden Rechnungsartikel, z. B. auf den Susiner-, Aostenser- und Walliserrechnungen, an Domanialerträgen und Zinslieferungen, bestehen in Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Hirse, Kümmel, Pfeffer, Käse, Molken, gewöhnlichem Wein, und Besserem oder Nibbiolo, Spekseiten, Hufeisen samt Nägeln; mitunter in Flachs, Hanf, Mandeln, Castanien, Wallnüsse, Honig, Wachs: ferners in Zehntlämmern, Böcken, Hühnern, Capaunen, Eiern. An Gelde kommen die oben angeführten Rubriken vor: nur auf den Walliserrechnungen stehen in der Regel keine Strafengelder, woraus sich schliessen lässt, die dortigen Castellane hätten die Gerichte nicht verwaltet. Abgenommen und geprüft wurden diese Rechnungen unter Peters Regierung durch Commissarien, die von Schreibern begleitet, die Provinzen bereisten, und die Rechnungsführung untersuchten [32]: diese Maassregel fand alljährlich statt. Späterhin mussten die Rechnungsgeber selbst nach Hofe reisen, und dem Grafen Rechnung ablegen: so auch die Einnehmer der wichtigern Zollstätte.

Anders wurde hinsichtlich der Steuern und Auflagen verfahren. Von Zeit zu Zeit durchreisten ebenfalls eigene Commissarien mit Clerikern, d. h. Schreibern, die Provinzen, durchsahen, vervollständigten, erneuerten die Steuerrollen,

und fassten Verzeichnisse, Extenten genannt, ab, die den Mistralen zur Vorschrift dienten, als welchen der Bezug der Steuern und Auflagen zukam. Die Extenten beruhten grossentheils auf den eigenen Angaben der Steuerpflichtigen, welche im Falle von Betrug oder Verheimlichung schwer bestraft wurden: eine für die Unterthanen sehr drückende, der Moralität äusserst gefährliche Verfahrungsweise.

Jede Provinz hatte einen Provinzialschatzmeister [33]), und in den Jahren 1266 und 1267 führte ein Peter von Susa den Titel eines Schatzmeisters des Grafen [34]); d. h. eines Oberschatzmeisters des ganzen Staates.

Nach diesen Erscheinungen lässt sich leicht eine Vorstellung von der persönlichen Organisation und vom mechanischen Gange des Finanzwesens machen, über welche aber jede pragmatische Auskunft fehlt. Grosse Schwierigkeiten im Rechnungswesen verursachten die unter sich sehr abweichenden Münzfüsse, Maasse und Gewichte der verschiedenen Landestheile, in welchen die Gebuhren an Geld und Naturalien festgesetzt waren. Abhülfen nach dem Geist der neuern Zeiten, nämlich gebieterische Ausgleichungsgesetze, erlaubten sich die alten Grafen von Savoyen so wenig, als andere Regierungen jenes Zeitalters: jeder Landschaft und Provinz wurden, wie ihre angestammten Rechte, so auch ihre althergebrachten Geldwerthe, Maasse und Gewichte gelassen und beachtet. Erst im folgenden Jahrhundert ging man so weit, den Rechnungsgebern anzubefehlen, die verrechneten Geldwerthe im Rechnungswesen auf einen einzigen allgemeinen Fuss zu reducieren, und erst 1389 musste in den Rechnungen auch der Werth der verrechneten Provinzialmaasse und Gewichte, in Maass und Gewicht von Chambery beigefügt werden, doch wie scheint ohne Veränderung der Beziehungswerthe selbst.

Die gräflichen Commissarien und Mistrale waren befugt, auf ihren Reisen gewisse Taxen für ihren eigenen Unterhalt aufzulegen: dadurch fielen sie den Unterthanen schon sehr beschwerlich. Aber auch die Gesamtnatur ihrer Verrichtungen war von allzuverführerischer Art, dass ihr nicht zuerst die Rechtlichkeit einzelner Beamteten unterlegen, und weiterhin allgemeine Missbräuche, Unterschleife, Bestechungen und Bedrückungen daraus erwachsen sein sollten. An Beweisen und Beispielen solcher Uebel aus Grafen Peters Regierung fehlt es zwar: auch mag er wirklich, bei seinem Geist der Fürsorge für seine Unterthanen, und durch seine grosse Thätigkeit und Wachsamkeit, derselben mächtig geworden oder geblieben sein. Aber seine Nachfolger hatten so viel mit dergleichen Unwesen zu kämpfen, und sahen sich so häufig auf blosse Ermässigungen beschränkt, wo gänzliche Entwurzelung derselben von nöthen gewesen wäre, dass man die eingerissenen Uebel für schon alt erkennen muss, und nicht an ihre gänzliche Abwesenheit unter Grafen Peter glauben darf.

Aus den Rechnungen der Castellane des Grafen Peter erzeigt sich, dass er auf seinen Schlössern stets Vorräthe von Getreide und andern Lebensmitteln aufzubewahren pflegte, was ihm nicht nur in seinen Kriegen sehr wohl zu statten kam, wie in denjenigen im Wallis in den Jahren 1265 und 1267; sondern auch eine wahre Wohlthat für seine Unterthanen war, welchen er vermittelst dieser aufgespeicherten Vorräthe in Jahren des Mangels und der Theurung zu Hülfe kommen konnte. Es lagen in diesen Burgen bisweilen die Erträge mehrerer Erndten aufgehäuft, wie sich aus Rechnungen ergibt, laut welchen Getreide, das durch Alter schadhaft geworden war, unter den laufenden Preisen abgesetzt werden musste [35]).

---

[1]) Der Bearbeitung dieses Capitels liegen vornehmlich drei Vorträge des Herrn Ritters Cibrario vor der königlichen Academie der Wissenschaften in Turin, zu Grunde: sie führen den Titel: Delle finanze della Monarchia di Savoia ne' secoli XIII e XIV. Discorsi tre, und erschienen erst in einzelnen Heften, nachher vereinigt in den Opuscoli del Cav. Luigi Cibrario, Torino, 1841. 192 Seiten. Aus dieser eben so reichhaltigen als gründlichen Arbeit ist dasjenige benutzt worden, was sich bestimmt auf die Lebenszeit des Grafen Peter bezieht, oder allenfalls aus diesem Zeitraume herstammte. Die vielen, schon unter Peters nächsten Nachfolgern eingetretenen Veränderungen in der Gesamtstaatsverwaltung Savoyens erlauben nicht, später aufgefundene Thatbestände willkürlich auf Peters Tage zurück zu führen. Neben dieser, das gegenwärtige Capitel beinahe ganz durchfliessenden Quelle, die desshalb hier nur sparsam angeführt wird, sind aber noch andere Urkunden und Autoritäten zu dessen Bearbeitung benutzt worden, welche sich in den nachfolgenden Noten ofters angerufen finden. Die ergiebigsten dieser Quellen, die grossentheils auch jenen Discorsi zu Grunde liegen, sind die Rechnungen der Castellanien und Mistralien aus jener Zeit, die sich in grosser Zahl im Archiv der Finanzkammer (Camera de' Conti) in Turin vorfinden, welches die vormals getrennten Archive der Finanzkammern von Savoyen und Piemont in sich vereinigt.

[2]) In den Rechnungen der Walliser castellaneien kommen keine Straf- und Bussengelder vor: wahrscheinlich übte dort irgend ein anderer Staatsbeamter, vielleicht der Castellan zu Chillon, die Gerichtsbarkeit aus. In den drei Castellaneien des Susinerthales hingegen wurde dieselbe ganz vom Castellan ausgeübt, wovon die Rechnungen Humberts de Baume zeugen.

[3]) Forestagium oder affoagium.

[4]) Passonagium.

[5]) Herbagium, pascuagium, pasqueyragium.

[6]) Alpagium, anderswo Charamagium.

[7]) Es gab wohl nicht leicht eine gerechtere und billigere Verpflichtung und Besitzung, als diejenige der Laudemien nach ihrer ursprünglichen Natur und Bestimmung. Die Lobgerechtigkeit haftete zuerst ausschliesslich auf erb- oder mannlehenpflichtigen Gütern, die das wahre Eigenthum ihrer Lehnsherren, und von diesen den nutzenden Lehnsträgern, gegen unveränderlich

festgesetzte Leistungen, für sie selbst und ihre sämtliche oder blos männliche Leibesnachkommenschaft hingeliehen worden waren, nach deren Aussterben die Güter wieder an den Lehnsherrn zurückfallen sollten. Diese Bestimmungen schlossen das Recht der Verkäuflichkeit durch den Lehnsträger von vorn herein aus, die überdiess noch durch K Friedrichs I roncalische Constitutio de jure feodorum (Pertz Monum. German. histor. IV. 113) besonders und ausdrücklich untersagt wurde: er durfte sein Lehen nur mit Einwilligung des Lehnsherrn verkaufen, und dieser konnte dieselbe nach Gutdünken versagen, oder sie umsonst, oder um einen ihm beliebigen Preis ertheilen. Fand nun ein Lehnsträger Gelegenheit, sein Lehen, das Eigenthum seines Lehnsherrn, zu verkaufen, und über die dem Käufer zu übertragenden Lehensgedinge gegen den Lehnsherrn hinaus, noch einen besondern Kaufpreis für eigene Rechnung einzukassieren, so war es schon ganz natürlich, dass Letzterer, als Eigenthümer, einen Antheil an dem Mehrwerth seines zu verkaufenden Gutes begehrte, wenn er diesen von ihm abhängenden Verkauf zugeben sollte: aber ganz gerechtermassen mochte er auf eine Entschädigung Anspruch machen, wenn seine Aussicht auf Heimfall des beim Erleschen des Lehnsträgerstammes zu erledigenden Lehens, durch dessen Verkauf vereitelt oder zurückgesetzt würde: er mochte also seine Einwilligung zu dem nicht von selbst berechtigten Verkauf nach Gutdünken anschlagen. Dieses Einwilligen nannte die alte Diplomatik *laudare*, loben, daher Laudemium, Lobgerechtigkeit, Lode, Lauds. Allmählich, und schon im frühen Mittelalter, consolidirten sich aber diese Anfangs conventionalen Einwilligungsgebühren in feste Taxen oder Verhältnisse zu den Verkaufspreisen, und zwar durchaus zum Vortheil der Lehensträger: denn nicht nur wurde durch diese feste Taxe jeder Willkür der Lehnsherrn in der Bestimmung ihrer Einwilligungsbedinge ein Ziel gesetzt, sondern zugleich auch die Verkäuflichkeit der Lehen, nach Gutdünken der Lehensträger, so viel als gesetzlich anerkennt, folglich die Heimfälle in Folge Ausleschens der Lehnsstämme, wenn nicht gänzlich ausgeschlossen, doch unter die seltensten und unwahrscheinlichsten Ereignisse verwiesen, und die ursprünglichen Eigenthumsrechte der Lehnsherrn auf die blosse, zufällige Lobgerechtigkeit heruntergesetzt, die ihnen das Zeitalter der unwissenden Aufklärung und der freisinnigen Willkür noch dazu als missbränchliche Aneignung gänzlich abgesprochen hat.

⁵) Cibr. Economia polit. del medio evo III. 174.

⁹) Recepi de bonis Johannis lumbardi suspensi IIII ß. Comp. P. de Gerbays Mistralis Novalicie 1266-1267. (731.)

¹⁰) Et est sciendum quod successio dicitur quando aliquis decedit intestatus et deuoluuntur omnia bona sua ad dominum. Si autem condit testamentum tercia pars bonorum devolvitur ad dominum. Computum Castellani de Avilliana. 1267-1268. (767.) Die Summe der Erbfälle dieser Castellanie betrug im genannten Jahre 37 ℔, 10 Schilling. Auf der Rechnung von Avigliana für 1264-1265 stehen 11 Schilling, die eine Frau bezahlte, um ein Testament machen zu dürfen. (689.)

¹¹) Huldigungen der Juden Aquinus und Benedict, am 19. November und 10. December 1254, an Petern von Granson zu Handen Peters von Savoyen. (377, 378, 381.)

¹²) Obschon die Caorsinen ihre Benennung höchst wahrscheinlich von dem piacentinischen Städtchen Caorsa oder Caorso führten, so kommen doch nur wenige oder keine von dort herstammende Wucherer urkundlich vor: dagegen mehrere von Asti und vorzüglich aus toscanischen Städten. In Teutschland nannte man sie Cawertschiner.

¹³) In der Castellanierechnung von Avigliana für 1267-1268 (767.) steht: de LX receptis a Caorsinis apud Avillianam morantibus. Ob diese Sechszig, Pfunde oder Schillinge waren, ist nicht ausgedrückt. Im Jahre 1269 mussten einige nach Bern ziehende Caorsinen die Erlaubniss dazu vom Grafen Philipp von Savoyen, als damaligem königlichem Defensor Berns, der die Einkünfte des Reiches in dieser Stadt bezog, um 60 Pfunde, oder eilfhundert Reichsgulden erkaufen. (787.) Zwei cheriesische Wechsler zahlten 1279 für die Ausübung ihres Gewerbes im nämlichen Avigliana, 30 Pfunde. Econ. polit. del medio evo. III. 164. Delle finanze etc. Discorso II. Ein mehreres S. oben Band II. Seite 99. Note 13.

¹⁴) Rechnung der Castellanie Susa von 1267-1268: Erstattung von 20 Schilling an einen um diesen Betrag zu hoch gestraften Petrus de Frenco. (768.)

¹⁵) Guichenon, I. 145, gibt die Abbildung zweier Münzen, die er Grafen Peter zuschreibt: der Ritter Domenico Promis, königlicher Bibliothecar in Turin, in seinem gründlichen Werke über savoysche Numismatik, verwirft aber die Aechtheit dieser Münzen aus gewichtigen Gründen. Schon der, auf der einen

von Guichenons Abbildungen stehende savoysche Wahlspruch FERT, macht dieselbe mehr als nur verdächtig, da das älteste urkundliche Vorkommen dieses räthselhaften Symboles weit jünger ist, als Peters Regierung.

[16]) Rechnung von Avigliana, 1264-1265: Warde. de tribus viris pro custodia IIII ℔. (689.)

[17]) Unter den Benennungen Rivagium, Pontonagium, Flottagium.

[18]) Oefters verwickelten sich Fürsten jener Zeit, und so auch Grafen von Savoyen, durch Zusicherung ihres Schutzes an Unterthanen oder Vasallen anderer Fürsten, oder ihrer eigenen grössern Vasallen, in weitläufige Streitigkeiten. Von Petern ist nichts dergleichen mit Bestimmtheit bekannt: doch scheinen mehrere seiner Verbindungen in der Waadt, und in den Lebensbereichen des Bischofs von Sitten, des Grafen von Genevois und der Freiherrn von Tour du Pin etwas von solcher Natur an sich getragen zu haben, und mehrere seiner Streitigkeiten mit diesen Herren dürften wohl solchen Verhältnissen und Eingriffen entflossen sein: in wie weit blosse politische, oder auch finanzielle Absichten auf Peters Seite mit unterliefen, ist ungewiss. Dass er sich aber für seine Uebernahme des Reichsschirmes über Bern, Murten und die Landschaft Hasle bezahlen liess, ergibt sich mit Bestimmtheit aus dem Patent des königlichen Reichsprokuratoren von Waldeck, und aus dem Schirmvertrage mit Murten, beide vom Mai 1255 (397-402.): und Grafen Philipps Schirmvertrag mit Bern von 1268 (769.) lässt keinen Zweifel übrig, dass sich nicht auch Peter die dem Kaiser und Reich in dieser Stadt vorbehaltenen Einkünfte ausbedungen haben werde.

[19]) In restitucionem cujusdam summe pecunie facte (sic) cuidam mercatori desrobato in itinere domini Comitis, ultra id quod ville (sic) persoloit. XI. sol. Rechnung für Avigliana, 1265-1266. (711.) Ist das Wort „Ville“ richtig geschrieben, so soll man glauben, der Graf habe auch der Stadt Avigliana etwas für den Raub vergüten müssen: wenn es aber „Villa“ heissen sollte, wie wahrscheinlicher ist, so musste auch die Gemeine, in deren Banne ein solcher Raub begangen wurde, einen Theil der Vergütung leisten.

[20]) Darum heisst es in obigem Rechnungsartikel ausdrücklich: „in itinere domini.“

[21]) Rechnung der Castellanie Chillon von 1266, in den Discorsi von Cibrario.

[22]) Ferra C. cum clavellis ad equos de hominibus ville limiarum pro antiqua garda. Rechn. II. de la Baume, Castell. von Avigliana, 1265-1266. (711.) In seiner susinischen Jahrrechnung für 1264-1265, kömmt vor: XXX Sol. de asseguranciа ovium hyemantium in valle Secusina. et accipiuntur pro quolibet trezenario VI Den. (690.)

[23]) Der Unterschied zwischen dem grossen und kleinen Zoll war beträchtlich. In Montmelian bezahlten 1263 die italienischen Tücher 6 Schillinge, die französischen 9 Schillinge 9 Denarien und 1 Obolus grossen, aber nur einen Denar kleinen Zoll von jeder Last oder Carica, worunter wohl die Last eines Saumthieres zu verstehen sein wird. In Montmelian galt viennesischer, das war aiguebellischer Münzfuss.

[24]) Salz, Wein, Brod, Fleisch, Holz, sogar die Schuhe, waren dieser Abgabe unterworfen. Susinerrechnung, 1264, bei Cibrario, Discorsi. Die Schuhleide zu Chambery bezog sich folgendermassen. (Rechnung des dortigen Mistrales von 1272 bis 1273): wenn des Grafen Einzieher auf Allerheiligentag in des Schusters Werkstatt trat, so mochte dieser zwei Paar Schuhe nach seiner Wahl beiseite legen, worauf der Einzieher, nach der Seinigen, eines der stehen gebliebenen Paare für den Grafen behändigte. Disc. II. delle Finanze di Savoja.

[25]) Ob. Band II. S. 318. [26]) Guichen. Pr. 68.

[27]) Von Bären die Köpfe, Rippen oder Tatzen; von Wildschweinen die Köpfe oder Füsse, u. dgl.

[28]) Die Schwierigkeiten, die die Auslösung des Grafen Thomas II aus der astesanischen Gefangenschaft fand, sowie diejenigen zu Aufbringung des versprochenen Lösegeldes, beweisen, dass wenigstens für ihn die Subsidienpflicht der piemontesischen Unterthanen nicht in Anspruch genommen wurde.

[29]) In expensa canalcate facte apud exilles. IIII ₰. Rechnung der Castell. Susa, vom 20. August 1267 bis 1268. (768.)

[30]) Ob. Band II. S. 382-383.

[31]) Rechnung von Avigliana für 1265 bis 1266. (711.) In usuris datis pro pecunia mutuo accepta a cahorsinis pro operibus castri auilliane. IIII ₰. Rechnung des nämlichen Castellans de Baume, für Rivoli, von eben diesen Jahren: Domino

abbati Secnsiensi qnondam de trescentis libris quas dicebat dominnm comitem sibi debere et de quibus nolnit caveri prins redderet castrnm L libras. Es war Jakob, Abt zu St. Just, der für Tbomas II, Gefangenscbaft und Geiselschaft zu Asti erduldet hatte. (713.)

[32]) Im Jabr 1267 duchreiseten Thomas von Rossillon und ein gewisser Aymo, wabrscbeinlich sein Schreiber, die Tbäler von Maurienne nnd Susa, um die Jahresrechnungen der Castellane und Mistrale zu prüfen und abzunehmen. Rechnung Humberts de Baume, Castellans zu Susa, von 1267: er zablte zehn ₰ Reisekosten an dieselben aus. (736.)

[33]) 1261 war Vineis Einnehmer der Provinz Chablais, Eyz in der Waadt, Tavel in Genevois: damals besass Peter diese Landschaften nur noch als Abfindungen. Rechnung Peters Doez, Einnehmers zu Martinacb 1261. Disc. IIII.

[34]) Disc. III., nach der Rechnung eines Aymo von Challant, Castellans von Chillon, für 1266, 1267, 1268.

[35]) Rechnung des Salterins zu Villenenve, obne Jahresangabe: Idem reddit computum de XIII ₰, VI S. ret. de XVII mod. frumenti venditi ut supra. altero plus et altero minus quum maior pars pejorabatur pro nimia vetustate et quia non poterat vendi Alcius. de IX ₰, IX S. ret. de XXVI bacon. et dimid. que similiter peiorabantur pro nimia vetustate. Omnia XXII ₰, XV S. mar (Mauritienses). (700 a.)

DRITTES CAPITEL.

Das Lehenswesen.

Ein in den Staatsmechanismus, in das ganze Leben und die Geschichte aller europäischen Staaten des Mittelalters tief und überwiegend eingreifendes Element, war unstreitig das Lehenwesen: ja der ganze innere und äussere Gang dieser Staaten, und vielleicht ihre Schicksale, waren Erzeugnisse der Lehnsherrlichkeit der Einen, der Lehnsfreiheit Anderer, der Lehnpflichtigkeit der Dritten derselben: und so wie diese

staatsrechtlichen Verhältnisse die Lagen und Schicksale der Fursten, der Völker nnd der Staaten regelten, so regelten in den kleinern und Privatverhältnissen, in Gerichtsbarkeit und Grundbesitz, die nämlichen Fragen in verjüngtem Maassstab die Schicksale der untern Schichten der menschlichen Gesellschaft: hier aber hiessen jene Verhältnisse Freieigenthum oder Alod, Lehnsberechtigung, und Lehen. Lehenrechte, Berechtigende für die Lehnsherren, Schützende für die Lehnsträger, fanden sich in allen Ländern und in allen Zeitstufen vor, gebaut auf ähnliche Grundlagen, aber verschiedentlich angepasst den verschiedenen Stufen des Lehenwesens und den Bedürfnissen der Völker.

Eine Darstellung des Lehnwesens im Grossen, seiner Geschichte und seiner so manigfaltig wechselnden Rechte, gehört nimmer in die Lebensgeschichte Eines Mannes, und wäre es eines Fürsten von noch weit höherer historischer Stellung, als Graf Peter: hier kann wirklich nur die Rede sein vom Leheussystem seiner Zeit, und auch nur derjenigen Länder, die ihm gehorchten, oder deren Geschicke durch seinen Einfluss bestimmt wurden — vom besondern Gange Seines Lehnswesens im Strome des allgemeinen Europäischen seiner Zeit. Dieser Darstellung gehe demungeacht eine kurze Uebersicht der Phasen voraus, die der Geist und die Wirksamkeit des europäischen Lehnswesens durchlaufen musste.

Das in neuern Zeiten so sehr verschriene Feudalwesen war gewiss in seiner Uranlage eine höchst wohlthätige, eine unschätzbare Gabe der göttlichen Vorsehung, von unendlichem Nutzen in seinem anfänglichen Aufschwung und in seiner Entfaltung. Aber frühe schon von menschlicher Uebermacht und Ueberkunst zu unreinen Zwecken missbraucht, artete es aus, wich von seiner ursprünglichen hohen Bestimmung ab, und ward in vielen Staaten zur Landplage.

Als solche culminierend, trieb es aus dem eigenen Gährungsstoffe die Elemente seiner Entkräftung und allmählichen Auflösung hervor, und ging zuletzt auf noch weit missbräuchlichere und widerrechtlichere Weise unter, als es vielleicht vormals aus dem Geleise des strengen, natürlichen Rechtes, nur einzeln und theilweise hinausgedrängt worden war. Die tiefe Unwissenheit der neuesten Zeit und ihr oberflächlicher Geist verdammen absprechend Eins der grossartigsten und wohlthätigsten Institute göttlicher Führung und menschlicher Weisheit, weil sie sich nichts als die Ausartungen desselben hat erzählen lassen, ohne die herrlichen Früchte seiner Uranlagen auch nur zu ahnen.

Das Lehenwesen war hervorgegangen aus der lehnsweisen Vertheilung von Länder- und Landbesitz durch die Besitzer von Staaten oder Ländereien, die vereinigt zu ausgedehnt waren, um gehörig verwaltet oder angebaut zu werden. Der ursprungliche Besitzer übertrug sie an kleinere Herren oder Anbauer, unter Vorbehalt seines Eigenthumsrechtes, und diese verwalteten sie, oder bauten sie an, und nutzten sie, gegen Erfullung gewisser Bedingungen zu Gunsten des Lehnsherrn. Erblichkeit im Stamme des Lehnträgers, und das Erb- oder Anfallsrecht des Lehnsherrn im Falle Erleschens dieses Stammes, waren Grundzüge des europäischen Lehnsrechtes, das nebenbei noch mehrere Lehensverwirkungsfälle festsetzte: ohne solche Fälle konnte der Lehnsherr dem Träger das Lehen nicht entziehen, dieser aber durfte ohne des Lehnsherrn Erlaubniss das Lehen auch nicht weiterhin veräussern.

So lange das Lehnwesen auf freiwilliger Belehnung der Lehnsträger durch Lehnsherrn, mit Eigengütern der Letztern beruhte, blieb es ganz wohlthätig. Als aber gegen das Ende des XII, und durch die nächstfolgenden beiden Jahrhunderte,

Uebermacht missbraucht wurde, um schwächere Besitzer freier Eigengüter zur Anerkennung von Lehnshoheiten über dieselben, und zu Lehenshuldigungen an Mächtigere zu nöthigen, da trat die Ausartung des Lehenwesens mit diesen Missbräuchen gleichzeitig ein, seine Wohlthätigkeit hatte culminirt, und das Institut eilte seinem Sinken entgegen. Zugleich wurde das System über manche, früher nicht lehenbare Gegenstände, als Beamtungen, Zölle, Lasten, ja einzelne hörige und leibeigene Leute ausgedehnt, was tief und störend in seine Natur eingriff. Alle diese Auswüchse, in den Zeiten der salischen Kaiser gekeimt, in denjenigen der hohenstaufenschen Kämpfe angewachsen, wucherten während des Zwischenreiches in Teutschland, Burgundien und Italien wild auf, und gehörten zu Grafen Peters Zeiten unter die alltäglichen Erscheinungen, deren Tadelswurdigkeit durch ihre Allgemeinheit selbst abgeschliffen worden war.

Verschieden waren zu Peters Zeiten die Lehensverhältnisse der altsavoyschen Lande von denjenigen in den Erworbenen: noch verschiedener in Peters festländischen Besitzungen von denjenigen in England. In Savoyen, Chablais, der Markgrafschaft Susa, scheint ein ordentliches, althergebrachtes Lehenrecht bestanden zu haben: grössere und kleinere Vasallen erkannten ihre Besitzungen meistens vom Grafen von Savoyen und Markgrafen in Italien zu Lehen, und hatten wiederum ihre Afterlehnsmänner oder unmittelbare Lehensträger auf ihren Lehen und Alodialgutern. Ihre Leistungen waren bestimmt und abgemarket, in Real- und Personalleistungen, und wo sich ihre und des Grafen Rechte kreuzen wollten, was unter des jungen Bonifacius Regierung hier und da eintrat, wurden der Fürst und die Unterthanen gerichtlich oder schiedrichterlich auseinander gesetzt.

Auch im Herzogthum Aosta hatte das Lehnswesen einen äusserlich geregelten Bestand: nicht nur die Grundherrschaften, sondern auch die höchsten weltlichen Landesämter, wie die Vizgrafschaft des Herzogthums, waren landesfurstliche Erblehen. Die in dessen Lehensverfassung eingetretenen Störungen waren Früchte der, unter den letzten Regierungen, besonders unter derjenigen des jungen Grafen Bonifacius, eingerissenen Schrankenlosigkeit und Gewaltsanmassungen des höhern Landesadels, die mehrere seiner Lehen zu rechtskräftiger Verwirkung führten, wie dasjenige Jakobs von Montjouet, und die Erbvizgrafschaft der Challant [1]), die Graf Peter ganz rechtmässig einzog, und darüber verfügte, ohne das aostische Lehenrecht dabei zu verletzen oder in seinen Grundlagen zu verändern; wiewohl er für die Wohlfahrt der Unterthanen, und ihren Schutz gegen die Gewaltthätigkeiten der sich gegenseitig befehdenden Landesbarone durch aufgestellte Vorkehren zu sorgen suchte. Hier war das Lehnswesen in seiner Ausartung begriffen, aber vorzüglich in den untern Schichten, und diese Ausartung bestuhnd mehr in Missbräuchen seines stehenden Wesens, als in seiner Ausdehnung und Vervielfältigung. Von diesen Letztern finden sich überhaupt in Peters angestammten Erbstaaten keine, oder doch ungleich weniger Beispiele, als in den von ihm neuerworbenen Ländern. Auch kommen in den Erstern keine, oder äusserst wenige jener Unterwerfungen von freien Alodien unter landesfürstlichen Lehensverband vor, als in den Letztern.

In dieser Ausdehnung und Vervielfältigung der Lehensverhältnisse auf Unkosten der Alodialität, und zugleich mancher persönlichen Freiheit, lag einer der Hauptauswüchse des damaligen Feudalismus; einer seiner Uebergänge von überwiegender Wohlthätigkeit zur Ausartung seines Grundwesens, und zur Zerstörung manches frühern Freieigenthumes. Statt

dass früher der grössere Herr, er sei Fürst oder blosser Grundbesitzer, Theile seiner zu weitläufigen Herrschaften oder Güter, unter Vorbehalt der Lehenspflichten und dereinstigen Wiederanfalles, zu besserer Verwaltung oder Anbaues an Minderbegüterte oder an Männer von geringerm Rang und Stand hinliehe, wurden nun häufig eigenthümliche Besitzungen und unmittelbare Herrschaften schwächerer Besitzer und Herren dem Lehensnexus der Mächtigern unterworfen, oder, nach den dabei befolgten Formen, in Alodialgut dieser Grössern, und in blosse Lehen der bisherigen Eigner umgestaltet, und Letztere zu Vasallen der Erstern gemacht. Der Mittel dazu gab es verschiedene. Selten werden die dafür Angewandten in den Belehnungsurkunden benannt. Gewöhnlich ist von Abtretungen oder Schenkungen und daherigen Wiederbelehnungen die Rede: bisweilen werden diese Aufgaben zu Lehen durch den neuen Lehnsherrn förmlich von dem bisherigen Eigner erkauft: anderswo gehen sie aus Verpfändungen hervor: häufig, wie bei den Tour du Pin, Montenach, wohl auch bei Greyers, scheint Graf Peter Waffengewalt oder andere Zwangsmittel angewandt zu haben.

Dergleichen Erscheinungen sind besonders häufig in den von Petern neu erworbenen Ländern, im Delphinate, in Genevois und der Waadt. Seine Erwerbung oder Eroberung der Letztern bestuhnd grösstentheils in Verpflichtungen der dortigen Landesedeln zu Lehenshuldigungen und zur Treue [2]) an ihn. Mitunter, wie gegen die Tour du Pin, und deren bisherige Lehnsherrin, die Aebtissin von St. Peter zu Lyon, drängte sich Peter zwischen Lehnsherrn und Vasallen hinein, liess sich von Jenem mit der Lehnspflicht der Letztern belehnen, huldigte Ersterm selbst um diese Lehnspflicht, und belieh dann den bisherigen Lehnsträger in eignem Namen mit dem, dadurch zu einem Afterlehen herabgesunkenen Lehen [3]).

Worin bestuhnden aber in diesem Zeitalter die Genüsse der Lehnsherrn von den Lehen, worin die Pflichten oder Lasten der Vasallen, zu Gunsten ihrer Lehnsherren? Es ist auffallend, wie wenig, man möchte sagen, wie gar nichts in den Belehnungsurkunden daruber bedungen wird, oder auch sonst zu finden ist. Offenstehen der Städte und Schlösser der Vasallen zu Krieg und Frieden, und der allgemeine Ausdruck beschworner Treue zu Gunsten des Lehnsherrn, sind noch die am häufigsten vorkommenden Bedingungen: mitunter verpflichtet sich auch der Lehnsherr zum Schutz des Vasallen. Von finanziellen Verbindlichkeiten des Letztern gegen den Erstern kömmt nichts vor; und auch von den Natural- und Geldeinnahmen der Castellane für den Landesherrn ist nirgends ausdrücklich gesagt, ob sie von Gebühren für Lehensgenusse der Vasallen, oder von den unmittelbaren Unterthanen des Fürsten hergeflossen seien. Mitunter wird der Verbindlichkeit zu Hülfeleistungen erwähnt, was wohl für die allgemeinste Vasallenpflicht angesehen werden kann, auch wo deren nicht ausdrücklich gedacht ist: diese Verpflichtung war wohl unter dem beinahe allenthalben vorkommenden Ausdruck der zu leistenden Lehenstreue verstanden, und im Wesen der Huldigung mitbegriffen. Verweigerung und Verletzung dieser Pflichten hiess Felonie, und hatte die Verwirkung des Lehens zur rechtlichen Folge. Doch bietet Grafen Peters Geschichte, vor und nach seinem Regierungsantritt, nur äusserst wenige Beispiele von Einziehung unerledigter Lehen, als Strafeverfügung dar. Aber zu Grafen Peters, seiner nächsten Vorgänger und seiner Nachfolger Zeiten, waren nicht alle Lehen zu Gunsten der Lehnsherren beschwert, sondern es finden sich auch ganz umgekehrte Fälle: so die Lehensanerkennung des Grafen Amadeus IV von Savoyen an König Heinrich III von England, um die vier Städte und

Schlösser Susa, Avigliana, Bardo und St. Maurice in Chablais, vom Januar 1246, für welche der König dem Grafen eine Summe von Tausend Pfunden Sterling bezahlte, und einen jährlichen Zins von zweihundert Mark Sterling zusicherte, dessen Fortzahlung an Amadeus Nachfolger sich bis in's XIV Jahrhundert hinab nachweisen lässt [1]). Andere für den Lehnsherrn beschwerte Lehen finden sich auch bei Grafen Peter vor, der dafür nur Vasallentreue entgegen nahm.

Seine providentialen Bestimmungen hatte das Institut des Lehnwesens im dreizehnten Jahrhundert so ziemlich erfüllt: im Grossen, Zerlegung der für sorgfältigere Verwaltung allzuausgedehnten Staatscomplexe in kleinere, übersehbare und verwaltungsfähigere Gebiete: in geringerm Maassstabe, Zertheilung auch dieser Gebiete in noch kleinere Erbherrschaften, welche die innere Verbreitung der Religion und der geistigen Cultur, durch Anlegung von Kirchen und Klöstern, der damaligen Zufluchtsstätte aller Wissenschaft, erzeugten und nährten: und im kleinsten Maassstabe, aber von sehr grosser Wirkung, Auflösung des, im Verhältniss zu den vorhandenen Anbaukräften allzu ausgedehnten Grundbesitzes in kleinere Besitzungen, in der Gestalt von Erblehen, wodurch sich um die Sitze der grössern Lehnsherren, um die Klöster und um viele einst einsam gestandene Kirchen, Städte, Flecken und Dörfer bildeten, und wilde Einöden, deren Anbau ihre allzuweitbegüterten Herren nicht gewachsen waren, in fruchtbare Fluren, unwirthbare Alpenschluchten in volkreiche Thalschaften umgeschaffen wurden. Diese Wirkungen standen in jenem Zeitalter grossentheils vollendet da, und von jetzt an bestuhnd das Gebäude des Lehnwesens, bisher segensreich auf ganze Länder einwirkend, gleichsam nur noch für sich selbst wirkend fort, dem Schicksal aller menschlichen Schöpfungen, dem

Ausarten und der Erzeugung von Missbräuchen und Uebertreibungen mancher Art unterworfen. Besonders von diesem Zeitalter an wurde der Begriff von Belehnung auf viele Gegenstände und Fächer ausgedehnt, die sich dazu nicht eignen konnten, wie oben gesagt ist.

Die früher sehr wohlthätige, durch freiwillige Belehnungen bewirkte Auflösung allzuumfassender Staaten, Gerichtsbarkeiten und Grundbesitzes in kleinere Complexe und Güter war so weit gediehen, dass ein Fortgang solcher Zerstückelungen, den frühern ganz entgegengesetzte Wirkungen erzeugen musste: es tauchte daher landesherrliches Einschreiten gegen die fernere Zerstückelung der Lehen auf, wie das Gesetz Kaisers Friedrich I, von Roncaglia, vom Jahr 1158 [5]). Wirklich scheint im XIII Jahrhundert eine solche Zerstückelung einzelner Lehen ziemlich stille gestanden zu haben: nur wo mehrere Lehen in einer Hand vereinigt lagen, mochten sie, bei Erbtheilungen, jedes für sich und unzerrissen, unter verschiedene Erbnehmer vertheilt werden, wobei denn aber meistens, wenn gleich nicht immer, dem Aeltesten derselben, oder dem mit dem Stammlehen Abgefundenen, eine Oberlehnsherrlichkeit über die abzugebenden Nebenlehen vorbehalten blieb: so den eigentlichen Grafen von Savoyen über die piemontesischen und nachwärts auch über die waadtländischen Abfindungen, zu Versicherung des Heimfalles an den Hauptstamm des Hauses, im Erleschensfall der Seitenlinien [6]). Aber diese Untheilbarkeit der Lehen, und die eingetretene Schwierigkeit, sich durch Hinleihen überflüssigen Gebietes oder Grundbesitzthumes neue freiwillige Vasallen zu schaffen, reizte die mächtigern Herren, geringere Alodienbesitzer oder unmittelbare Reichsvasallen zur Aufgabe ihrer Besitzungen an Sie, zu drängen, die sich dann wieder von ihnen mit denselben belehnen liessen, wovon die Geschichte des

Grafen Peter so viele Beispiele liefert. Fiel aber ein untheilbares Lehen in eine Erbtheilung mehrerer Erbnehmer, deren keiner seine Miterben anderweitig abzufinden vermochte [7]), so blieb das Lehen zwar topographisch unzerrissen: aber sämtliche Erbnehmer theilten sich in dessen gemeinschaftlichen Genuss und Herrschaft, unter dem so häufig vorkommenden Titel von Mitherren [6]); so dass gewöhnlich der Aelteste derselben ein Oberlehnsrecht über seine jüngern Mitherren behielt.

Das Lehenwesen der XII, XIII, XIV Jahrhunderte, und namentlich der Zeit und der Herrschaften des Grafen Peter, ward die Quelle eigenen Grundbesitzes für die unbegüterten, des Ankaufes von Gütern unfähigen Menschenklassen, bis zu den hörigen und eigenen Leuten hinunter. Sie empfingen kleine, auf ihre *ehelichen Leibesnachkommen* vererbliche, dem Heimfall unterworfene Lehen, ohne Capitalzahlungen, aber gegen beschränkte Leistungen. Das Aufkommen der Laudemien vermöglichte deren Veräusserung ausserhalb des Stammes, zerstörte beinahe den Heimfall, und stellte thatsächlich das Eigenthumsrecht des Lehnsträgers über das Lehengut her. Dieser Gang der Dinge veranlasste vornehmlich das Emporkommen der untern Klassen des Landvolkes, aber auch grossentheils die Verarmung des vormaligen hohen Adels.

So in den unter Grafen Peters unmittelbarem oder mittelbarem Machtbereich stehenden Staaten des Festlandes. Ziemlich verschiedenartig war das Lehnwesen in der compakten Monarchie Englands gestaltet, dessen Gesamtknoten immer in den Händen des Königs blieb. Alle Besitzungen, die man Petern von Savoyen auf der Insel kennt, gingen unmittelbar von der Krone zu Lehen, und wurden von seinen Landvögten verwaltet, über deren Verwaltungsweise und Verhält-

nisse zu allfälligen Afterlehensvasallen des Grafen keine Rechnungen vorhanden sind, die Aufschlüsse ertheilen könnten. Aber auch dort scheint keine Zertheilbarkeit der Lehen zulässlich gewesen zu sein.

---

[1]) Siehe Band II. Seite 316 ff.

[2]) Fidelitas: das Wort bezeichnet diplomatisch die Lehns- und Vasallenpflicht.

[3]) Siehe Band I. Seite 325.

[4]) (191.)

[5]) Siehe Band I. Seite 360. Note 12.

[6]) Im teutschen Reiche fanden zweierlei Ländertheilungen zwischen Erben statt: die Einen unter Vorbehalt des Rückfalles an den gemeinsamen Stamm in Erleschensfällen der einzelnen Linien, wie die, bis in die neuesten Zeiten fortwirkende bekannte Erbverbrüderung sämtlicher Linien des wittelsbachischen Stammes, geschlossen zu Pavia, am 3. Aug. 1329. Die Andere mit unbedingter Ueberlassung zu beliebiger Verfügung, Veräusserung oder freier Vererbung an die Abgefundenen: diese letztere Theilungsform hiess Todtheilung.

[7]) Wie sich z. B. Graf Rudolf von Genevois nach seines Vaters Tode mit allen seinen Geschwistern abfand, und alleiniger Herr der Grafschaft Genevois blieb. S. Bd. I. S. 314.

[8]) Condomini, wie z. B. die Freiherren von Stäffis. (697.)

VIERTES CAPITEL.

Kriegswesen.

Vervollkommnung des Kriegswesens ist die gewöhnliche Wirkung öfters zurückkehrender Kriegszustände, und eine Bestrebung jeder so thätigen und kräftigen Regierung, wie sich diejenige des Grafen Peter von Savoyen gewiss in allen ihren Verwaltungszweigen auswies. So scheint auch Savoyens Kriegswesen unter seinen Händen einen neuen und grossen

Aufschwung gewonnen zu haben, was sich aus der Macht schliessen lässt, zu der er sich erhob, und aus dem Ansehn, das er sich zu erwerben wusste.

Gründliche Vervollkommnungen des Kriegswesens waren aber den damaligen Herrschern geradezu unmöglich zu erzwecken, weil die landesherrliche Obergewalt über die zum Kriegsdienst pflichtigen Stände und Klassen allzuvielen hemmenden Beschränkungen unterworfen war. Diese Hemmnisse waren allen, unter den mittelalterlichen Lehensverhältnissen stehenden Staaten gemein, und sind demnach unnöthig, hier aufgezählt zu werden. Die Hauptstärke damaliger Heere beruhte bekanntlich auf der Reiterei, die aus lehenpflichtigem Adel bestuhnd: als Fussvolk dienten die tiefer stehenden Menschenklassen, und die allzugeringe Achtung, die dasselbe genoss, hinderte schon seine Erhebung zu demjenigen Ansehn, das es sich in neuern Kriegen erwarb, und wirklich im höchsten Grade verdient. Jener Adel war aber nur vermöge seiner Lehen dienstpflichtig, und seine Dienstpflicht war überdiess noch ziemlich enge bedingt. So wäre es unmöglich gewesen, die, zu Bildung eines nach heutigen Begriffen dienstfähigen Heeres, erforderliche Kriegszucht und Ordnung zu behaupten, wenn nicht das den damaligen höhern Ständen erbeigenthümliche Ehrgefühl, und das persönliche Ansehen eines Fürsten wie Graf Peter, bei den savoyschen Kriegsvölkern jenen allgemein herrschenden Schwächen nachgeholfen hätte.

Ueber die Organisation des savoyschen Wehrstandes zur Zeit des Grafen Thomas I und seiner Söhne fehlt es an ausführlichen Nachrichten und Darstellungen. Die Grundform war diejenige des allgemeinen Lehnswesens, und ganze Reihen von Urkunden beweisen, wie ämsig Peter vor und nach seinem Regierungsantritte bemüht gewesen sei, die

Anzahl der lehnspflichtigen Vasallen zu vermehren. Die Hülfeleistungen an ihn *„gegen Jedermann“* bildeten beinahe einen stehenden Artikel der zahlreichen von ihm ertheilten Belehnungen und geschlossenen Bündnisse, und die so oft vorkommende Lehenstreue schloss jene Pflicht wesentlich in sich. Die Ausdehnung so wie die Schranken dieser Pflichten waren gleichmässig bestimmt und unveränderlich für Alle: denn auch nicht Einer jener Lehnsverträge spricht weder die Dauer, noch die Entfernung, noch die Menschenzahl aus, auf welche diese Dienstpflicht beschränkt oder ausgedehnt war: und doch wäre der Gedanke entweder an eine ungebundene Willkühr des Fürsten, oder an den freien guten Willen der Pflichtigen, wahrer Unverstand. Die einzigen Bedingungen, die man ziemlich häufig als Beschränkung der Lehnspflicht antrifft, sind die Ausnahmen gewisser Fürsten, Herren oder Städte, gegen welche der Lehnsherr die Lehnspflicht des Vasallen, und ein Bundesgenosse die Bundeshülfe des Andern nicht in Anspruch nehmen soll.

Auch die Städte waren einem gewissen Banne unterworfen, und mussten sogenannte Cavalcaten thun, die aber gewöhnlich der Zeit, der geographischen Gränzen und der Mannschaftzahl halb, festgesetzt waren, und nur mit dem freien Willen der Burger überschritten werden konnten: die Mannschaft musste sich alsdann selbst unterhalten. So war Susa verpflichtet, nur einmal des Jahres mit einem Mann von jeder Feuerstelle während fünfzehn Tagen, die Cavalcate zu thun, ihrerseits der Alpen und des Po: Chambery that die Cavalcaten bis an den Cenis und kleinen Bernhardsberg: Evian, während eines Monats, innerhalb der Bisthümer Lausanne, Genf und Sitten [1]).

Die früher engern Schranken, in welche die Kriegspflichten der Lehnsvasallen, sowohl in Bezug auf Dienstzeit

als Dienstkreis eingeschlossen waren, hatten sich zu Gunsten der Diensthserren durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände, in manchen Staaten ziemlich erweitert, und den Ansprüchen der Fürsten einen etwas freiern Spielraum eröffnet. Eine Hauptursache dieser Erscheinung waren ohne Zweifel die Kreuzzüge, in welchen Tausende von Lehnsvasallen ihre Herren weit über ihre Dienstbänne hinaus begleiteten, weit über die bedungenen Zeiträume hinaus das Feld hielten, und so dieselben gewöhnten, ihre Foderungen auch für ihre einheimischen Fehden über die vormaligen Beschränkungen hinauszudehnen.

Es zeigen sich indess in diesen Dienstleistungen verschiedene Stufen der Pflichtigkeit. Vorerst musste, sobald der Fürst oder der Lehnsherr in seinem Eigenthum angegriffen wurde, oder selbst einen Krieg oder Fehde innerhalb den Gränzen des Dienstkreises begann, die ganze lehn- und dienstpflichtige Mannschaft, Adel und Nichtadel, die Waffen ergreifen, und die Heerfolge, so weit und so lange es Jedem seine Pflicht vorschrieb, in eigenen Kosten und sich selbst unterhaltend leisten. Diess war der Heerbann: jeder edle Lehnsträger war hiezu nicht blos für seine Person verbunden; sondern er musste auch ein, seinen Lehen angemessenes, und mitfechtendes Gefolge zu Ross und zu Fusse mitbringen. Mit solchen Heeren mag Graf Peter seine Kriege im Wallis, in der Waadt, gegen die Grafen von Genevois, vielleicht gegen die Turiner, geführt haben: und zwar lässt sich denken, dass solche nahe Kriege öfters nur mit einzelnen benachbarten Provinzialbännen geführt werden mussten, wenn die Beschränkungen der Dienstpflicht es nicht erlaubten, die Bänne der entferntern Landestheile mit auf den Kriegsschauplatz zu berufen. Hierin lag wohl eine Hauptursache der Schwäche der damaligen Lehenskriegsheere: und nirgendwo

finden sich Beweise, dass weder Graf Peter, noch seine Gegner, einander lange mit bedeutenden Menschenmassen gegenüber gestanden hätten.

Anders ging es auf des Grafen entfernten Kriegszügen zu. Eine beträchtliche Anzahl savoyscher und waadtländischer Edeln war ihm nach Flandern gefolgt, als es um die Landung in England zu thun war: von fünf und siebenzig derselben sind früher die Namen genannt worden. Diese Edeln dienten aber nicht auf eigene Kosten, sondern ihre Soldanweisungen, so wie einige Anweisungen für Pferdevergütungen, sind noch vorhanden [2]. Nach dem Schreiben des Grafen Peter an den Magister Arnald, worin er ihm die Zusendung von Rittern aufträgt [3]), möchte man vermuthen, diese Heerfolge nach Flandern gegen Soldvergütung, sei vom Grafen als Schuldigkeit gefodert worden, und der Landesherr habe unter dieser Bedingung ein allgemeines Foderungsrecht auf die Heerfolge ausgeubt. Ein solches bestand jedenfalls im Allgemeinen, indem sonst alle Hulfsbündnisse zwischen verschiedenen Staaten leere Formeln gewesen wären. Besonders hatten die Unterthanen noch grössere Pflichten der Heeresfolge auf sich, sobald der Landesherr in Person zu Felde zog; und da Peter immer selbst der Anführer seiner Heere war, so mögen unter jenen Rittern und andern Edeln eben so viele oder mehr Pflichtige, als blos kriegslustige und freiwillige Abentheurer sich befunden haben. Das Zeitalter, wo Menschen dieser letztern Art, mit auf eigene Faust geworbenen Freibeuterschaaren in die Dienste von Fürsten und Städten traten, und gegen bedungenen Sold ihre Kriege auszufechten übernahmen, diese Zeit der Condottieri war noch nicht eingetreten. Peter führte daher seine Kriege vorzüglich mit seinen eigenen Unterthanen. Indess kömmt in den Rechnungen der Walliser Burgvögte der Sold für einen ge-

wissen Theobald de Ecclesia vor, der allerdings ein gedungener Kriegsmann des Grafen, und ein Vorläufer jener Abentheurer gewesen zu sein scheint: ob der Einzige? ist unbekannt.

Ueber Peters Taktik hat man keine andere Nachrichten als die ziemlich verdächtigen der Chronisten: sie eignen sich auch dieser Eigenschaft halb nicht zur Grundlage einer Abhandlung. Die Belagerungskunst hatte damals schon einen gewissen Grad von Ausbildung gewonnen: man sieht aus dem Hergang des Walliserkrieges, dass das mittelalterliche Geschütz- und Gewerfewesen bei den savoyschen Kriegsvölkern bereits zu einer ziemlich hohen Vervollkommnung gelangt war. Diese Wurfgeräthschaften, aus Holz verfertigt, ziemlich schwerfällig und schwerbeweglich, wurden nicht, wie das heutige Geschütz, vorrathsweise in den Staatszeughäusern aufbewahrt, sondern, wie in jenem Walliserkrieg geschah, bei eintretendem Bedürfnisse in dem gelegensten Waffenplatze schnell zurechtgezimmert, und die Wurfgeschosse in möglichst grosser Menge angefertigt. Die Zeugmeister hiessen Magister, gleich den Clerikern, und wurden wohl besoldet und gekleidet. Allein auch die Burgen waren mit Wurfgeräthe und Wurfgeschossen versehen, und die Castellane mussten für hinlängliche Vorräthe derselben sorgen.

Auf diese Vesten wurde damals ein grosses Gewicht gelegt: wie bereits gesagt ist, unterhielt der Graf das ganze Jahr hindurch Besatzungen in denselben: diese bestuhnden aus zweierlei Mannschaft, Dienstleute oder Clienten [4]), und Wachtmänner oder Gaiten [5]). Die Erstern scheinen ihrer Benennung zufolge dienstpflichtige Leute gewesen zu sein, die nach bestimmten Verhältnissen oder Dienstjahren, aber auch um gewissen Sold, die Hut der Burgen versehen mussten: sie gehörten ohne Zweifel zu den Unterthanen des Burgkreises.

Diese Dienstleute hatten wohl keine andere Pflicht, als die Vertheidigung des Platzes im Falle von Angriffen: die Tag- und Nachtwachen lagen vielleicht gänzlich den Gaiten ob, die man für Söldner zu halten geneigt ist. In Friedenszeiten waren diese Besatzungen gering: je näher der Gränze zu, um so stärker. Rivoli hatte fünfzehn Dienstmannen und vier Gaiten; Avigliana zwölf der Erstern, vier der Letztern; Susa nur fünf Clienten und zwei Gaiten. Gondis, der Waffenplatz Savoyens gegen Sitten hin, hatte, beiderlei zusammengenommen, nur zwölf Mann. Bei drohenden Gefahren wurden diese Besatzungen verstärkt, wie 1267 diejenige zu Genf, wo Montfalcon neben einer Vermehrung der Fussknechte, auch fünfzehn Reiter Verstärkung erhielt, um sowohl das Schloss, als die Brücke zu behaupten, und die Stadt zu zügeln [6]).

Die Unterhaltung dieser Besatzungen wurde aus den gräflichen Einkünften derjenigen Burgkreise bestritten, wo sie lagen, aber nach Verträgen, die darüber mit den Castellanen selbst abgeschlossen waren, und die dafür Jahr um Jahr bestimmte, und nur bei Veränderungen der Stärke, veränderliche Summen verrechneten. So bezog der Castellan von Rivoli für seine neunzehn Mann, 160 Susinerpfunde: fur die sechszehn zu Avigliana 140, für die acht zu Susa 60 solcher Pfunde [7]): für die zwölf Mann zu Gondis brachte der Castellan Peter von Saxon 36 St. Morizerpfunde, 1 Schilling in Rechnung [8]).

Die geschlossenen Städte waren wohl wie anderswo, ihren Burgern zur Behauptung überlassen: an bestimmten Beweisen darüber, so wie an Kunde über die äussere Dienstpflicht oder Dienstfreiheit dieser Städteburger zu Peters Zeiten, ist grosser Mangel.

Auf seine Schlösser und Burgen legte Graf Peter einen grossen Werth, was sich aus den grossen, auf dieselben verwendeten Baukosten ergibt, die, so viel deren in Rechnungen vorkommen, beinahe ausschliesslich die Unterhaltung, Verstärkung und Vermehrung ihrer Befestigungen zu Gegenständen haben. Schon die Chroniken und Sagen schreiben dem Grafen die erste Erbauung mehrerer Schlösser, Thürme, ja sogar ganzer Ortschaften zu, von welchen aber einige bereits lange vor seiner Zeit in Urkunden vorkommen, einige aber möglicherweise von ihm selbst gegründet sein können, oder es erwiesenermassen wirklich sind. Unter diese gehören der Ort Tusinge in Faucigny, laut Erklärung der Gräfin Agnes vom 23. October 1262 [9]): der Thurm in der Broye, zwischen den Seen von Neuenburg und Murten: und nach den bestimmten Angaben der Chronisten, auch das Schloss zu Morsee oder Morges am Genfersee, zu welchem er sich, nach dem Kriege von Les Clees und Rüe, den Platz selbst ausersehen, und dem er auch diesen Namen, aus ungewissen Gründen, beigelegt haben soll [10]). Wenn er hingegen ebenfalls von den alten Chronisten als der Erbauer der Schlösser Martinach, Evian, la Tour zu Vivis, Iverden, sogar von Chillon, der Ortschaften St. Georges d'Esperanche, St. Saphorin d'Auzon, Voyron, Côte St. André in Viennois, gerühmt wird [11]), so erweist sich solches, aus dem frühern Vorkommen dieser Namen, als Irrthum, wenn er nicht allenfalls das eine oder andere dieser alten Schlösser von Grund auf neu aufgeführt haben sollte. Dass er hingegen auf die Verstärkung und Vergrösserung seiner Vesten beträchtliche Kosten verwendet habe, ergibt sich aus einer Menge Urkunden, und beinahe aus allen Castellaneirechnungen. Er liess neue Thürme anlegen, die Mauern erweitern, erhöhen, verstärken, Brunnen graben, und dergleichen mehr: und so kann allerdings mehr

als eines jener Schlösser seine nachher Jahrhunderte hindurch beibehaltene Grösse und Gestalt ihm zu danken haben [12]). So könnten nicht unwahrscheinlichermassen von den vier Thürmen des Schlosses la Tour de Peyl bei Vivis einige ihr Dasein ihm zu danken haben, da die Urkunden ihn ursprünglich von Philipp de la Tour nur „den Thurm zu Vivis" kaufen liessen. Bei Chillon soll er, nach unverbürgten Berichten, einen neuen, aber nicht mehr vorhandenen Thurm erbaut haben, der ihn hundert und achtzig Pfunde, wohl Mauricianer, kostete [13]). Zu Evian, welchen Ort er mit städtischen Freiheiten begnadigte, möchte er auch vieles auf die Verbesserung des Schlosses verwendet haben. Seine Gemahlin stellte ihm Reverse aus, für die Vergutung der auf faucignysche Schlösser verwendeten Verbesserungskosten; und auch in seinen Unterhandlungen mit Genevois kommen Entschädigungsfoderungen fur dergleichen Arbeiten zur Sprache.

Die savoyschen Heere wurden beim Angriff von Plätzen, die savoyschen Plätze aber zu ihrer Vertheidigung, mit Wurfmaschinen, Geschutzen und Geschossen mancher Art ausgestattet. Diese Wurf- und Schiesswerkzeuge wurden, wie gesagt, gewöhnlich erst da verfertigt, wo sie gebraucht werden sollten, etwa wie in unsern Zeiten Bettungen der Batterien, Schanzkörbe, Sandsäcke und Faschinen. Die Rechnung des Castellans zu Gondis, wo in Peters letztem Walliserkriege die Heergeräthschaften zum Angriffe von Sitten angefertigt wurden, nennt nur eine Hauptart von Wurfgeräthen, nämlich Balisten; derselben aber drei verschiedene Gattungen, dreifüssige, zweifüssige und einfüssige: der erstern zählt er drei, der zweiten acht und zwanzig, der letztern vierzehen [14]). Es kömmt auch ein Balistenthurm vor. Zu ihrem Gebrauch bediente man sich der Seile oder Stricke, die ebenfalls auf Ort und Stelle verfertigt wurden [15]). Dass

unter diesen Balisten, Wurfgeräthe und nicht Mauerbrecher zu verstehen seien, beweist die Menge der mit denselben verbrauchten Geschosse. Ausser dem Thurm kommen auch ein und zwanzig Schutzmäntel vor, hölzerne Geräthe, den neuern Blendungen entsprechend [16]).

Die Geschosse hiessen Flechonen oder Flechunen und Carrellen. Es waren offenbar Pfeile. Man ist im Zweifel, ob beide Namen ein und dasselbe, oder zwei verschiedene Geschosse bezeichnen, oder ob der Flecho ein Theil des Carrells gewesen sei: bald ist die Rede von Flechonen *oder* Carrellen, bald von Carrellen *und* Flechonen: und hier und da ist die Rede von „*inflechierten*" Carrellen. Diese waren zu einem Fuss oder zu zwei Füssen, mit Eisen beschlagen und befedert: auch die Flechonen hatten Federn, die sackweise vorhanden waren: beide Geschosse wurden in grosser Anzahl verfertigt, und verbraucht. Der Castellan von Gondis gibt an, zu der Belagerung, muthmasslich von Sitten, im Jahr 1267, 31542 inflechierte zweifüssige Carrellen und 18500 Flechonen geliefert zu haben, von welchen in dreien Tagen des Angriffes 2253 verbraucht worden seien [17]): wahrscheinlich dienten die Carrellen zu den Balisten und Armbrüsten, die Flechonen aber mögen blosse Pfeile für Flitschbogen gewesen sein [18]). Auch die Schlösser waren mit solchen Carrellen reichlich versehen: in der Rechnung des Castellans von Avigliana von 1267 bis 1268, kommen neuntausend neuangeschaffte Carrellen vor, welche vier Susinerpfunde kosteten, woraus sich ein Begriff ihres Werthes ableiten lässt. Ob die einen oder andern dieser Geschosse als Feuerpfeile zum Anzünden belagerter Plätze gedient haben, ist nirgend ersichtlich. Aus allem diesem lässt sich schliessen, Peters Balisten hätten die Einrichtung grosser, und unbeweglicher Armbrüste gehabt, welche ihre Pfeile in Kernschüssen ver-

sendeten, und seien also nicht von der Art jener Katapulten gewesen, welche vermittelst Ueberschnellens Bogenwürfe thaten, und Steine über Mauern und Brustwehren in die Plätze hinein schleuderten. Der Andeutung von solchen wird urkundlich nirgendwo begegnet: und doch ist nicht glaublich, dass in diesem Zeitalter, wo so viele Bergschlösser und andere schwer zugängliche Plätze der gleichzeitigen Belagerungskunst unterlagen, dergleichen Schleudergeräthe nicht auch bei den savoyschen Kriegsvölkern im Gebrauche gewesen sein sollten.

Von der Bewaffnung und übrigen Ausrüstung des gemeinen Kriegsmannes in den savoyschen Heerhaufen, ist nichts näheres bekannt: in dieser Beziehung wird sich derselbe von den italienischen und französischen Kriegsleuten nicht sehr unterschieden haben, es sei denn, dass Peter englische Erfahrungen zu Vervollkommnung seines Kriegsstandes in Anwendung gebracht hätte [19]. Es kommen Balistarier vor, welche bei den Besatzungen der Schlösser dienten [20]. Hierunter möchten wohl nicht nur die Bedienung der grossen Balisten, sondern auch blosse Handschützen mit Armbrüsten zu verstehen sein: auch Bogenschützen kommen vor. Peter hatte gewiss die Vorzüge des gut geführten Flitschbogens in England, wo diese Waffe vorherrschte, kennen gelernt. Doch gab es schon vor Peters Geburt Bogenschützen unter den Kriegsvölkern Savoyens und seiner Nachbarländer, und zwar berittene, die doch nicht dem Ritterstande angehörten, wie sich aus den Statuten von Susa ergibt, in welchen ein Unterschied zwischen Fussvolk und Bogenschützen, und zwischen diesen beiden und den Rittern aufgestellt wird [21].

[1]) Die Burger der teutschen Reichs- und anderer Städte, wie Bern, Freiburg im Breisgau, u. s. w., die als Besatzungen ihrer Plätze betrachtet wurden, waren nicht zu weitern Zügen verpflichtet, als von welchen sie des Nachts wieder in ihre Städte zurückzukehren vermochten. Siehe beinahe alle Handvesten des XII und XIII Jahrhunderts.

[2]) Bd. II S. 383. (656.) [3]) Bd. II. S. 378. (644.)

[4]) Servientes oder Clientes. Rechnungen von Avigliana, Susa und Rivoli. (711, 767, 796.)

[5]) Gaite, das französische Gué. Ebendas.

[6]) Band III. Seite 8.

[7]) Rechnungen Humberts de Baume für diese drei Castellanien, von 1268-1269. Diese Summen wurden dem „Herrn" verrechnet, „juxta conventionem factam cum eo." (690, 711, 736, 767.)

[8]) Rechnung Peters von Saxon für Gondis, 1267-1268: „per conventionem factam cum eo." (746.)

[9]) (584) Unter dem Ausdruck „Erhaut," könnte aber auch nur dessen Schliessung zu einem Städtchen verstanden sein: es ist das nämliche Toisinge, dem Peter und Agnes noch im gleichen Jahre 1262 städtische Freiheiten ertheilten. Band I. Seite 536 und 542.

[10]) Champier, Chr. de Sav. F. LXI. Chron. de Savoye, Mon. hist. pat. Scriptt I. col. 171.

[11]) Chron. de Sav. l. c. Wie wenig der Chronist in der Geographie zu Hause war, ergibt sich daraus, dass er sagt, St. George d'Esperanche, St Symphorien d'Auzon, Voyron und Conste St. André liegen im Pays de Vaudz. — Paradin, Chron. Ms. d'Evian, Chron. Ms. du pays de Vaud. Guichenon, I. 286.

[12]) So u. a. in Saxons Rechnung von Gondis, 1267. (746.) „in uno muro cum archeriis (Schiessscharten für Bogenschützen) longitudinis XII tesarum, pissitudinis vnius pedis.... preter calcem et altitudinem duarum tesarum, et residuum videl septem tese a parte inferiori versus portam burgi:" diese Mauer kostete 62 ₰, 7 Schilling, 4 Denare Maurizergeld. Bei diesen Befestigungsarbeiten an den Walliserburgen waren als Werkmeister angestellt, Wilhelm von Cossonnay, Wilhelm de Ceseler, oder Desseler, der mitunter als Magister bezeichnet wird, und Levet, Zimmermeister. Ceseler leitete obige Arbeit an der Burg Gondis. (746.)

[13]) Vevey et ses environs, Genève 1842, S. 52. Eben

keine glaubwürdige Quelle, voll geschichtlicher Irrthümer: die Preisangabe alleiu gibt der Meldung einigen Anschein von Wahrheit.

14) „Ad duos pedes, ad unum pedem," nicht pedum oder pedis, wie von Fussmassen geschrieben wird: sie müssen also einen, zwei oder drei Füsse gehabt haben. Rechnung für Gondis, 1268. (746.)

15) de VII Grumisellis filiis ad faciendas cordas balistarias.

16) XXI mantellis ad deffendendum.

17) de VIIICVIII (d h 808) Carrellis ad turrem sive flechonibus... de XXX M.VCXLII (31542) carrellis ad duos pedes sive flechonibus... De clavibus carrellorum sive flechonibus, et flechonibus sive carrellis... MM IICLIII (2253) carrella inflechiata. Bald heissen sie carelli, bald carella. Es kommen auch vier stahlerne Carrellen vor (de accero). Auch erscheint in dieser Rechnung unter dem Zeuge, de uno sacco de plumis ad impennandas flechas, und, de II fundis de corio. Eine Menge andere Geräthschaften werden aufgezählt, deren aus dem Französischen willkürlich in's Lateinische übertragene Benennungen unerklärlich sind.. (746.)

18) Die Pfeile der Flitschbogen hiessen sonst Sagittæ. Dass die Carrellen hingegen ausschliesslich zu den Balisten dienten, mit welchem Namen auch die Armbrüste bezeichnet werden, beweist eine Stelle des Freiheitenbriefes von Aosta (Docum. Sigilli e Monete etc. 87, und Mon. hist. pat. Leges Munie. I. col. 36), welche so lautet: Item, si quis *sagitam* eum *arcu* uel *carrellum* eum *balista*.... traxerit, etc. In den ein- und mehrfüssigen, beschlageuen oder unbeschlagenen, flechonirten oder nicht flechonirten Carrellen, mochte denn der Unterschied der Geschosse für Batterie und Handbalisten oder Armbrüsten zu suchen sein.

19) Der aostische Freiheitenbrief von 1197 zählt eine Reihe anderer Trutzwaffen auf, deren Beschaffenheit zum Theil bekannt ist, zum Theil aber nicht: lancea, die Lanze, espien, insarma, macia, wohl der Kolben, fauco, cutellus destralis, das Beimesser der Teutschen, querrellum, verschieden vom Carrellum, und neben demselben aufgezählt.

20) Comp. Salterii de veteri hlodo apportato de Villa nova, ohne Jahrzahl: Item in acquietancia plurimorum servientium et balisfariorum existentium in munieione tam apud contesium et Sallionem quam apud crestium... LX mod. IX fyscheda, etc. (700 a.)

[21]) Statutum Thomæ Comitis für Susa, vom 25. Febr. 1197 (V Kal. Martii) und Stat. Thomæ (sollte heissen Amedei) Comitis (Bestätigung des vorigen) vom 7. März 1233. Mon. hist. pat. Leges Municipales I. Col. 6 und 10. „Quicumque aliquem in uerra acceperit. rusticum uel donsellum. *peditem ant sagittarium*.... habeat et sint sua, excepta *sola militis persona* que tibi (videl. Comiti) reddatur.

FÜNFTES CAPITEL.

Verfassungsfragen, Stände der savoyschen Staaten im XIII Jahrhundert.

Die Frage, ob der savoysche Staat im dreizehnten Jahrhundert eine allgemeine Staatsverfassung gehabt habe, kann mit voller Gewissheit unbedingt verneinend beantwortet werden. Ueberhaupt waren diesem Zeitalter jene abgeschlossenen, Alles umfassen sollenden, und systematischen Staatsgrundgesetze, die man heut zu Tage Staatsverfassungen nennt, durchaus fremd: die Rechte der Fürsten, und diejenigen aller Stände der Unterthanen, allmählich reifende Früchte der Geschichte, wogen sich gegenseitig ab: ihre Gesammtheit und ihre Bilanz zusammengenommen, nahmen die Stellen dieser heutigen Staatsverfassungen ein. Von jenen Rechten und Freiheiten befanden sich manche in Urkunden, Handvesten und Freiheitenbriefen niedergelegt; andere beruhten auf blossen Uebungen und Gewohnheitsrechten, die durch unvordenkliche, und nirgends bestrittene Geltung zu voller Rechts- und Gesetzeskraft gelangt waren. Aber, wie bereits mehrmals gesagt worden ist, diese verfassungsartigen Rechte, Gesetze und Gewohnheiten wechselten, im Innern der Staaten, von Provinz zu Provinz, von einer Landesgegend zur andern: ja fast jede grössere Gemeinde hatte ihre Eigenthümlichkeiten, die

sich hier einander näherten, dort weit von einander abwichen.

Diese Abgeschlossenheit der einzelnen Provinzen eines und desselben Staates fand auch in demjenigen der Grafen von Savoyen statt: und trugen diese Fürsten die Titel von Grafen von Savoyen, Markgrafen in Italien, Herzogen zu Aosta und in Chablais [1]), so lag in dieser Vervielfältigung weit mehr, als eine leere Titelsucht: es lag darin die Anerkennung, dass Savoyen, Susa, Aosta, Chablais, eigentlich verschiedene, unter sich unabhängige Länder seien, deren eigene Fürsten sich sämtlich in Einer einzigen Person zusammengefunden hatten; welche Person aber jeden dieser Staaten nach eigenen Rechten und Gewohnheiten beherrschen solle, die auch jedem derselben gewährleistet bleiben mussten. Aber nicht einmal diese ganzen Provinzen stuhnden unter einem und demselben Rechte. Andere Rechte regierten die unmittelbar fürstlichen, andere die mittelbaren standesherrlichen Herrschaften, und in noch andern Verhältnissen stuhnden die, mit Statuten begabten Städte. Vermöge dieser besondern Eigenthümlichkeiten, musste auch die landesherrliche Gewalt in den verschiedenen Landschaften und Städten, sehr ungleichartig sein. So liess sich an eine eigentliche allgemeine Verfassung des Staates von Savoyen gar nicht denken. Aber selbst Verfassungen oder blosse Freiheitenbriefe der besondern ganzen Provinzen sind gar nicht vorhanden; und doch wissen weder die Chroniken noch die Urkunden etwas von Streitigkeiten der Grafen von Savoyen mit irgend einer Landschaft oder Stadtgemeine ihrer Staaten, die Kämpfe mit Turin und einigen andern Ortschaften Piemonts abgerechnet.

Bisweilen berufen sich die Grafen von Savoyen, bei wichtigen Verhandlungen, wie bei Ertheilung von Freiheiten-

briefen, auf den Rath und die Zustimmung ihrer Prälaten und Barone: so u. a. Graf Peter selbst, bei Erlassung seiner undatierten Statuten über den Civilprocess und die Pflichten der Notarien, auf *„den Willen und die Zustimmung der Edeln und Nichtedeln der Grafschaft Savoyen und Burgund,"* (d. h. der Waadt und etwa Bugey)[2]). Auch versammelte Freiherr Heinrich von Faucigny 1178 den Adel der Freiherrschaft, bei Gelegenheit der Bereinigung und Bestätigung der Rechte der Kirche Contamine[3]), was etwas von ständeartigen Einrichtungen vermuthen lassen könnte. Da dergleichen aber bei andern, vollkommen ähnlichen Gelegenheiten ganz unterlassen wurde, so mögen solche Versammlungen und Mitwirkungen entweder durch besondere Umstände herbeigeführt worden sein, oder sie waren in den einen Landschaften verbindlich, in andern nicht[4]).

Eine Andeutung von landschaftlichen Freiheiten, ja sogar von ständischen Versammlungen und Berathschlagungen in der Waadt, findet sich in der, unter dem Titel des Coutümier von Milden, im Jahr 1562 veranstalteten Sammlung der ältern Gewohnheitsrechte der Landschaft Waadt, welche bis zur Trennung dieser Landschaft vom bernerischen Freistaate, in derselben gesetzliche Kraft behalten hatte[5]). Das neunte Capitel dieses Codex meldet nämlich: „Zu Aufrecht„haltung heiligen und guten Lebens, guter Sitten, öffentlichen „Muthes und guter Gewohnheiten, seien die Stände der Waadt „zu Milden versammelt worden: ihnen hätte man die Statuten „vorgelegt, bevor sie öffentlich verkündigt werden durften: „wären nachtheilige Verfugungen darin enthalten gewesen, „so mussten selbige an den Fürsten und seinen Rath ge„langen. Wenn dort irgend etwas, den Rechten und Frei„heiten des Landes nachtheiliges in diese Statuten einge„flossen wäre, so hätten die Stände noch vor die grossen

„Tage von Savoyen [6]) gelangen, und von denselben an den „Kaiser appellieren mögen.

„Diesen Ständeversammlungen hätten, infolge einer mit „Peter dem Ersten, Grafen von Savoyen und Herrn der „Waadt getroffenen Uebereinkunft im Jahr 1264, die waadt- „ländischen Stände in folgender Ordnung beigewohnt, als: „Für die Geistlichkeit, die Commenthure von la Chaux und „von Romainmôtier, die Aebte von Bonmont, Aucrest, Lac „de Joux und Marsens; die Priore von Päterlingen, St. Bern- „hardsberg, für die „Glieder," die sie dort haben, St. Oyen „de Joux und Oujon [7]). Für die Edeln: die Grafen von „Wälschneuenburg, Romont, Greyers, und der Bischof von „Lausanne; die Freiherren von Cossonnay, La Sarra, Aul- „bonne, Mont und Grandcour; die Bannerritter von Stäffis, „Coppet, Wippingen, Prangins, Oron, Montricher, Font, „Wüfflens, Wuillerens, Cügy, Bavois und Vüillens. Für das „Volk (die sogenannten Patrioten von Waadt): die Abge- „ordneten der Städte Milden, Neuss (Nyon), Iverden und „Morsee; diejenigen der Mandamente Cudrefin, Rüe, les Clees, „und der Flecken Päterlingen, Orbe, Murten, Wiflisburg „(Avenche) und Montenach, welchen, Namens des Fürsten, „der Landvogt der Waadt beiwohnte. Im Falle von Ueber- „gängen von Herrschaften oder Municipien in die Hände des „Landesherrn oder des Adels, sollten dergleichen Verände- „rungen auch angemessene Uebergänge der Repräsentation „an den Versammlungen der Stände zur Folge haben. Jedes „Mitglied dieser Ständeversammlungen hat das Recht, unter „Erlegung von achtzehn Schillingen an die Syndici von „Milden, eine Einberufung derselben zu fodern, und der „Landvogt der Waadt ist schuldig, sie in der Zeitfrist von „drei Wochen einzuberufen" [8]).

Diess ist der Hauptinhalt dieses neunten Capitels des waadtländischen Gewohnheitsrechtes. Jene Sammlung hat vielen geschichtlichen Werth für die, zur Zeit ihrer Abfassung (die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts), in der Waadt und benachbarten Landschaften geltenden Rechte [9]): aber für drei Jahrhunderte zurück könnte sie nur Beweiskraft haben, wenn ihre Angaben sich auf unzweifelhafte Urkunden stützten: diess ist aber hier nicht nur nicht der Fall, sondern die Fassung des ganzen neunten Capitels beweist, dass dessen Verfasser dasselbe aus gar keiner, wenigstens aus keiner ächten, Urkunde geschöpft haben kann. Auch hat sich nie eine einzige, aus dieser Ständeversammlung von 1264, oder einer Nachfolgerin derselben hervorgegangene, oder sich auf dieselbe berufende Urkunde vorgefunden [10]). Kein Jahr von Peters Regierungszeit eignete sich weniger zu einer solchen Massregel, als 1264: denn vom October 1263 bis in den Herbst 1264 verzeigen ihn zahlreiche Urkunden in England, Frankreich und Flandern, und zwar im Sommer und Herbst 1264 von vielen seiner treusten Edeln aus der Waadt begleitet. Unter solchen Verhältnissen wäre eine so wichtige Neuerung, in einem ganz kürzlich, und noch nicht einmal vollständig erworbenen Lande, das zudem eine ziemlich starke, Petern entschieden abgeneigte Parthei in sich schloss, in diesem Zeitpunkte zu gefährlich gewesen, als dass sie sich dem staatsklugen Peter zutrauen liesse. Zudem hatten damals noch nicht alle, als einberufen verzeichneten Landstände, dessen Lehenshoheit so weit anerkannt, dass sie sich von ihm zu einem solchen Land- und Ständetag hätten einberufen lassen. Peter kömmt in seinen festländischen Besitzungen, Savoyen und Waadt, vor dem Frühjahr 1265 urkundlich nicht als zurückgekehrt vor, und so schliessen Urkunden, Zeitrechnung und Wahrscheinlichkeit das, vom Coutümier für jene erste Ständeversammlung be-

zeichnete Jahr 1264 eben so entschieden für dieselbe aus, als die unrichtige Angabe des Bestandes derselben. Denn nicht gegen blosse Wahrscheinlichkeit, sondern gegen die critische Geschichte, gegen zahlreiche unverwerfliche Urkunden, verstösst sich das, in diesem Capitel des Coutümier aufgezählte Verzeichniss der Glieder der drei Stände, so wie auch gewisse, jenem Zeitalter fremde Ausdrücke und Bezeichnungen [11]). Dieser Theil des waadtländischen Landrechtes tritt demnach, seinem geschichtlichen Werthe nach, ganz auf die Stufen der ohngefähr gleichzeitigen Chroniken von Savoyen und Waadt hinunter, in so weit sie in Peters Geschichte einschlagen.

Es soll hiemit nicht gesagt sein, dass die Waadt nicht schon damals, noch weniger, dass sie nicht in spätern Zeiten, als sie die Abfindung eines jüngern Zweiges des savoyschen Hauses wurde, irgend welche, die landesfürstliche Macht ermässigende oder beschränkende Einrichtungen besessen haben könne, und auch wirklich besessen habe. Die Macht der Geistlichkeit und des zahlreichen, stark begüterten Adels der Waadt lässt sogar viele Wahrscheinlichkeit übrig, dass Peter nicht ohne manches Zugeständniss zur Oberherrschaft dieses Landes gelangt sei. Aber *als Beweismittel* für den Bestand von dergleichen Einrichtungen in jener Zeit, muss das neunte Capitel des Coutümier von Milden, als weder urkundlich noch zeitgenössisch verfasst, unbedingt verworfen werden: auch ist an Ständetagen unter Peters Regierung überhaupt, noch mehr aber an der Theilnahme der Gemeinwesen an denselben, stark zu zweifeln. Der grosse Mangel an Einheit unter dem waadtländischen Adel, und an aller Verbindung desselben mit den Städten und dem Landvolk, während der Vergrösserung von Peters Macht in diesem Lande, entfernt jede Wahrscheinlichkeit solcher Formen

der damaligen Einrichtungen, welche sich nie ganz ausbildeten, und erst in spätern Zeiten, unter der weit schwächern Herrschaft der abgetheilten Freiherrn der Waadt aus dem savoyschen Grafenhause, einige Wurzeln trieben, die sich auch, nach der Ruckkehr dieser Landschaft unter den Gehorsam der regierenden Grafen und Herzoge von Savoyen, im Leben behaupteten [12].

Dass der waadtländische, aostische, der eigentlich savoysche, der bügeysche und viennesische Adel, neben manchen andern Vorrechten auch das Recht besass, sich gegenseitig offen zu bekriegen, kömmt bald als urkundlich erwiesen [13], bald als höchst wahrscheinlich vor: ob er aber unter Peters handvester Fuhrung des Staatsruders von diesem Rechte allenthalben Gebrauch zu machen wagte, ist nicht so lauter am Tage; so wenig als die Thatsache, ob Peter seinen Vasallen wirklich das Recht gegenseitiger Befehdungen zugestand oder nicht. Wenigstens scheint sein kräftiges Einschreiten in die Fehden der aostischen Herren im Jahr 1263 nicht auf ein solches Zugeständniss hinzudeuten [14]. Dagegen hat des Grafen Auffoderung von 1267 an den Erzbischof von Tarentaise, Rudolf von Valdigna, die Güter Peters von Aigueblanche, der jenem in's Feld folgte, nicht anzugreifen, eher das Ansehn einer blossen Ermahnung oder eines Ansuchens, als eines Verbotes, und lässt also eine Befugniss des Prälaten zu eigenmächtiger Anhebung von Fehden vermuthen [15].

Aber auch sonst besass der Adel in sämtlichen savoyschen Staaten grosse Vorzüge und Rechte. Mancher wichtige Landeszoll befand sich in seinen Händen. Die erblichen Staatsämter hatten auch die Gerichtsbarkeit in vielen Landestheilen in seine Gewalt gebracht. Die grösste Macht des hohen Adels scheint Peter im Thale Aosta und in der Waadt angetroffen zu haben: dort, weil dieser Theil der savoyschen

Besitzungen von den Landesfürsten am seltensten besucht wurde: hier, weil der Zwischenraum zwischen Berchtolds von Zäringen und Peters von Savoyen Landesherrschaft dem Entstehn, der Ausbildung, ja, dem Austreten der Dynastengewalt aus ihren Schranken, vorzüglich günstig war. Der Vertrag Peters mit Anselm von Billens um das Schloss zu Romont, vom Mai 1249 beweist, dass Letzterer in seinen Gerichten zu Romont, den Blutbann ausgeübt habe [16]), der damals nur den Grafen, als Vollmachtträgern der Kaiser auszuüben vergönnt war: und doch gehörten die Billens noch lange nicht zu den mächtigsten Baronen des Landes.

Der Adel im innern Savoyen, Maurienne und Tarentaise war auch mächtig: aber der häufigere Aufenthalt der Grafen im Lande hielt all sein Ueberschäumen danieder, und oben ist gezeigt worden, wie es bloss gerichtlicher Formen bedurfte, um zwei der Mächtigsten dieser Herren, Miolans und la Chambre, von ihren Uebergriffen wieder in die Schranken der Gebühr zurückzuführen.

Ueberhaupt stuhnd die Gewalt des Lehnadels in den Gebietsgränzen ihrer Herrschaften nicht sehr hinter derjenigen des Landesherrn, und hinter der Machtvollkommenheit von Selbstherrschern zurück: sie hatten eigene Gerichte, deren Personale sie selbst bestellten: bei mehreren derselben zeigen sich sogar Spuren von Regalrechten. Aber einige der wichtigsten Rechte erhoben den Grafen weit über diesen Adel. Vorerst war er der Oberlehnsherr aller ihrer Herrschaften, die ihm in gewissen voraus bestimmten Fällen anheimfielen, und mit welchen sich die Besizer derselben, sowohl bei Regierungswechseln der Grafen, als bei jedem Wechsel des Besitzes, neuerdings belehnen lassen mussten. Der Graf konnte diese Barone vor seinen Richterstuhl berufen, Appellationen von ihren Gerichtshöfen annehmen, sie zu seiner

Heeresfolge anhalten: er mochte von ihren Unterthanen mancherlei Pflichten und Gebühren fodern, nnd in ihren Gebieten die hohe Sicherheitspolizei über die Heerstrassen ausüben [17]. Sehr weit erstreckte sich auch das Vormundschaftsrecht der damaligen Grafen, nicht nur derjenigen von Savoyen, sondern auch Anderer, unmittelbar vom Reiche Belehnter: ihnen stand, wie den Königen von England, die Verehelichung ihrer Mündel nach Gutdünken zu, und zwar nicht blos der minderjährigen Jünglinge und Fräuleins, sondern sogar der Wittwen, wie der Graf Wilhelm von Genevois im Mai 1227 über die Wittwe eines Peter Portier von Rümilly in diesem Sinne verfügte, der doch, nach den hohen Gewährleistern des Vertrages, ein sehr angesehener Edelmann gewesen sein muss [18].

Wie in allen europäischen Ländern, die Lehensverfassungen hatten, finden sich im savoyschen Staate auch damals schon jene Abstufungen der Stände, auf welchen alle gesellschaftlichen Einrichtungen beruhten, vom Landesfürsten und seinem Hause an, bis auf den Leibeigenen hinunter. Aber jene Vervielfältigung der Classen im Innern mehrerer der Hauptstufen, die sich in Teutschland fast in's Unendliche ausgebildet hatte, scheint in den savoyschen Ländern nicht vorgeherrscht zu haben. Wie anderswo, stuhnden der Fürst und sein Geblüt, und dann die höhere Geistlichkeit oben an, worauf der Adel folgte, bei welchem den Rittern ein Vorrang vor den Junkern zustuhnd. Allein in den savoyschen Urkunden trifft man jene, in den teutschen so gewöhnliche Stufenleiter bei den Zeugenverzeichnissen nicht an, wo Edle und Ritter von einander unterschieden werden, nnd hernach auch die Söhne der Einen nnd der Andern, als Junker nnd Edelknechte [19]. Mit Ertheilung der Ritterwürde scheint man aber auch auf einer höhern Stufe gestanden zu sein, als in den

teutschen Ländern, wo dieselbe nicht ganz freien Dienstmannen der Grafen und Barone ertheilt, und dadurch manches unfreie Geschlecht zu einem, zwar nicht edeln, aber doch rittermässigen, erhoben wurde. Allerdings stuhnd auch in den savoyschen Staaten der freiherrliche Adel auf einer bedeutend höhern Stufe von Ansehn, als die Träger von Schildlehnen und Afterlehnen; und, wie ganz natürlich, gewährten Reichthum, edlere Geburt und ein höherer gesellschaftlicher Stand, auch ein weit höheres Ansehn und höhern Rang im Staate: aber jene teutsche, scharf diplomatische Ausscheidung mancher Stufen, sucht man in den savoyschen, selbst in den waadtländischen Urkunden vergeblich.

Dagegen muss die Kluft vom letzten Edelmann, zum ersten der untern Stände, weiter gehalten worden sein, als bei den Teutschen. Bei diesen folgen oft, in längern Zeugenverzeichnissen, auf die Namen der Edeln, noch diejenigen von Burgern aus den Städten. In savoyschen und andern unteutschen Urkunden trifft man diess nur selten an, so dass es scheint, in Verhandlungen zwischen Adelspersonen seien nichtadeliche Zeugen nicht zugelassen worden [20]. Eine ganz besondere Bewandtniss hatte es mit der Abstufung der mittlern und untern Classen, sowohl des niedern Adels, als der nicht adelichen Stände im Thale von Aosta und dessen Seitenthälern: wie überhaupt in Gebirgsländern, so erhielten sich auch dort die einmal festgewurzelten Sitten, Rechte und Einrichtungen länger aufrecht, als in offenen Landesgegenden; und hier mag die stets gegenwärtige Macht und das Interesse des hohen Thaladels, so wie die Ferne des Landesherrn vieles zu dieser Stetigkeit beigetragen haben. Bis in Peters Zeiten hinunter, trifft man hier ächt longobardische Einrichtungen, Eigenthümlichkeiten und Benennungen an, die ausserhalb der Thalespforten längst verschwunden und verhallt waren. Im

niedern Adel kommen noch 1242 und 1243 unter dem Namen der Haeremannen oder Haeremantier die altlongobardischen Arimannen vor: von diesen abwärts folgte eine Abstufung unter sich verschiedener Stände, erster und zweiter Ligier, Commendatiten und Albergaten, die bis in die niederern Volksklassen hinunter führte. Schon die Haeremannen scheinen nicht unbedingt Freie gewesen zu sein, da sie bei Vergabungen und Verkäufen von Dörfern und Herrschaften, in den daherigen Urkunden als Mitgegebene erwähnt werden [21]).

Wie in andern Ländern, bezeichnete das Prädicat „Erlauchter Mann" [22]) furstliche oder gräfliche Geburt: „Herr" vor dem Namen, die empfangene Ritterwurde, nach dem Namen und vor einem Ortsnamen, den Besitz der Freiherrschaft die diesen Namen trug. Geistliche von einem gewissen Rang, wurden ebenfalls als „Herr" betitelt.

„*Der Herr*" bedeutete immer den Landesherrn, wo in dritter Person von ihm die Rede war [23]). Ganz einfach und ohne Prunk nannte sich Peter als regierender Graf in seinen Urkunden blos „Peter, Graf von Savoyen, Markgraf in Italien" [24]); und vor seinem Regierungsantritte, kurzweg, „Peter von Savoyen": denn in seinem Hause führte nur der regierende Graf selbst gräflichen Titel [25]), es sei denn, dass irgend ein anderes Glied dieses Hauses, wie z. B. Thomas II in Flandern, anderswo zum wirklichen Besitz einer Grafschaft gelangt wäre. Erst vom Jahre 1260 an begann Peter sich in Urkunden hier und da des gräflichen Titels selbst zu bedienen, und sich auf seinem Siegel „Peter von Savoyen, Graf," zu nennen [26]). Die Veranlassung hiezu ist unbekannt.

---

[1]) In ihren Urkunden bedienen sich die ältern Grafen von Savoyen selbst keines andern Titels, als Comes Sabaudiæ, oder de Sabaudia, marchio in Italia: durch letztern Ausdruck bezeichneten sie wohl alle ihre Besitzungen und Ansprüche auf der Südseite der Alpen; nicht aber, wenigstens unter Grafen Peter nicht mehr, irgend eine vom römischen Reiche ausgehende markgräflichen Würde oder Gewalt in Italien.

[2]) de voluntate et consensu nobilium, innobilium Comitatus Sabaudie et Burgundie sic statuimus et ordinamus. Mem. de la Soc. d'hist. de la Suisse Romande, I. 216. (743.) Durch jene Ausdrücke scheint Peter alle seine Besitzungen ausserhalb der Gebirge gemeint zu haben. Die Innobiles waren wohl die Städteburger, die er hier mitsprechen liess. Auf dem Ausdrucke „Burgund“ ruht indess der Verdacht eines Schreibfehlers.

[3]) Guichenon, Biblioth. Sebus. Cent. I. No. 54.

[4]) Leo Menabrea zu Chambery, ein fleissiger und gründlicher Geschichteforscher, in seinen Etudes hist. en Savoie et en Piémont, I. 112, schliesst aus der Formel: „Baronum meorum consensu,“ die in gräflichen Urkunden mitunter vorkömmt, auf eine vormalige dreiständische Verfassung, erzeugt durch die Ertheilung der ersten städtischen Freiheitsbriefe, schon vom XII Jahrhundert an. Aber von eigentlichen Ständetagen kommen keine urkundlichen Beweise vor; und jener consensus baronum dürfte wohl meist nur von den, den Fürsten unmittelbar begleitenden Grossen ertheilt worden sein. Häufiger als „de consensu“ kömmt „de consilio“ vor: aber nirgend erscheinen diese Einwilligungen oder Rathschläge jener Zeit als Ergebnisse ausgeschriebener Landtage.

[5]) Dieser § des Coutumier von Milden veranlasste im Jahr 1797 einen politischen Federstreit über die Frage, ob die Waadt unter der savoyschen Herrschaft eigentliche Landstände gehabt habe, welche von der Stadt Bern, als Nachfolgerin in den savoyschen Souveränetätsrechten über diese Landschaft, unterdrückt worden seien, oder nicht. Der Waadtländer Laharpe, zu Förderung der schweizerschen Staatsumwälzung, warf dem Rathe zu Bern eine solche Unterdrückung der waadtländischen Rechte vor, sich auf das IX Capitel jenes Coutumier stützend, welches er, ohne critische Prüfung, in seiner Schrift „Essay sur la Constitution du Paps de Vaud,“ zu entwickeln suchte, und seinen Beschuldigungen zu Grunde legte. Diesem antwortete im

November 1797 der nachmalige Schultheiss von Bern, Herr N. F. von Mülinen, einer der fleissigsten und tiefsten schweizerischen Geschichteforscher, in seinen „Recherches histor. sur les anciennes assemblées des Etats du Pays de Vaud, Berne, Déc. 1797, mit gründlicher und scharfer Critik, und bewies, blos mit Hülfe von Urkunden des damaligen bernerschen Archives, die ganz undiplomatische Natur dieses neunten § des Contümier, und dessen Unzulänglichkeit zu einem Beweise von Labarpe's Behauptung, wobei ihm aber noch mehrere der entscheidendesten für seine eigene Behauptung streitenden Gründe entgingen.

⁶) Von diesen Grands-jours de Savoie findet sich aus dem XIII Jahrhundert keine Spur: übrigens wurde die Waadt zu Grafen Peters Zeit, und noch lange nachher, nicht zur Grafschaft Savoyen gezählt, so dass waadtländische Stände damals auf savoyschen Landtagen nicht hätten erscheinen können, wenn schon das damalige Dasein solcher Grands-jours erwiesen wäre. Noch weniger lässt sich der im Contümier angeführte Appell an den Kaiser mit der damaligen staatsrechtlichen Stellung des Hauses Savoyen in der Waadt, wie in seinen übrigen Staaten, vereinbaren und als glaubwürdig anerkennen.

⁷) Die Karthause Oujon, nur wenigen Geschichtschreibern bekannt, und in keinem geographischen Werke erwähnt, lag unweit des Dorfes Arzier, hoch am südwestlichen Jura, ohngefähr viertehalb Wegstunden oberhalb Neuss (Nyon), im equestrischen Gau, und gehörte keineswegs zur Landschaft Waadt. Sie war eine Stiftung Ludwigs, Herrn von Mont, aus dem XII Jahrhundert; von dem Klostergebäude ist nichts mehr vorhanden, als einiges, ihr zugeschriebenes Getrümmer in einem Walde. Ihr Cartular, aufgefunden im erzbischöflichen Archiv zu Chambery, wurde 1852 durch Herrn Prof. Hisely in Lausanne im Druck herausgegeben.

⁸) (671.)

⁹) Dieser Coutümier von Milden wurde in der Mitte des XVI Jahrhunderts durch den Notar Peter Quisard als eine Sammlung der in der Waadt in kraft bestehenden und geltenden Uebungsrechte, aber, wie er selbst meldet, ohne höhern Auftrag, zusammengetragen: die Vorrede des Werkes ist vom Jahre 1562. Die Sammlung erhielt von der bernerschen Regierung gesetzliche Kraft, und wurde im Drucke promulgiert, nachdem sich diese Regierung durch den zum Commissarius ernannten Quisard einen umständlichen

Bericht über die allgemeinen wie über die besondern, örtlichen, im Lande massgebenden Rechtsverhältnisse, Uebungs- und Ueberlieferungsrechte hatte erstatten lassen Quisard war nicht sowohl Verfasser dieses Coutümier, als die Autorität, auf die sich dessen eigentlicher Verfasser, die gesetzgebende Staatsgewalt, stützte, und auf welche hin dieser Codex seine nachherige rechtliche Anerkennung und Rechtskraft erhielt, die er bis zur Staatsumwälzung von 1798 behauptete. Merkwürdig ist sein Untergang: Beschuldigungen gegen die Regierung von Bern über Hintansetzung des Coutümier, und namentlich des hier besprochenen neunten Capitels desselben, wurden von den Urhebern der Umwälzung als Haupthebel derselben angewandt: und kaum war diese bewerkstelligt, als der ganze Coutümier vom Anfang bis zum Ende auf die Seite geworfen wurde. — Quisards Vorfahren stammten aus Massongier bei St. Morizen im Wallis, hatten sich bereits früher in der Waadt angesiedelt, und durch beträchtliche Güterankäufe bereichert. Peter Quisard gewann sich das Vertrauen der Regierung von Bern, und erhielt nun den Auftrag zu jenem Bericht, aus welchem um 1562 das waadtländische geschriebene Landrecht hervorging. Seine Nachricht von jener Ständeversammlung ist also bei 300 Jahren jünger, als die ihr angewiesene Zeit. Quisards Nachkommen behaupteten sich auf der Stufe des kleinen waadtländischen Lehenadels, besassen die Herrschaft Arnex, und erloschen in dem in der Schlacht bei Villmergen am 25. Juli 1712 tödtlich verwundeten bernerischen Oberstlieutenant Quisard d'Arnex. (Rodt, bern. Kriegswesen, Ms. des Schultheissen von Mülinen.)

[10]) Die in Note 5 berührte politische Controverse über die Richtigkeit von Quisards Angaben, veranlasste ämsige Forschungen nach Beweisen und Beleuchtungen des streitigen Gegenstandes. Später wurden noch die Archive mehrerer waadtländischer Städte durch Baron Grenus aus Genf durchsucht, und das Ergebniss davon veröffentlicht. (Documens sur le Pays de Vaud.) Aber weder die Verfechter noch die Gegner der Quisardschen Meldung, noch die partheilosen Forscher gelangten zu Urschriften, Abschriften oder Auszügen des Protokolles, oder der Beschlüsse jenes vorgeblichen ersten waadtländischen Landtages von 1264: und doch ist anzunehmen, dass die meisten Glieder eines solchen irgend etwas schriftliches von dessen Verhandlungen würden mit sich heimgenommen haben, hätte er wirklich stattgefunden. Neue Nachforschungen würden jetzt noch weit

weniger Erfolg darhieten, nachdem im waadtländischen Bauernaufruhr von 1802 die meisten standesherrlichen Archive, und mit denselhen Tausende werthvoller Urkunden auf roh vandalische Weise den Flammen preisgegeben worden waren: ein unermesslicher und unersetzlicher Verlust für die ältere Geschichte dieses Landes, seiner Verfassung und seiner Rechte.

[11]) Den ersten Stoss versetzt Quisard der Urkundlichkeit seiner Meldung schon im ersten Artikel seines neunten Capitels, durch seine Erwähuung der Grands-jours soyent Estats Géneraux de Savoye: diese Grossen Tage von Savoyen kamen erst tief im folgenden, XIV Jahrhunderte auf, und die Waadt mit ihren Ständen war vor ihrer Wiedervereinigung mit der Grafschaft Savoyen, infolge Aussterhens ihrer Barone 1359, in diesen savoyschen Landtagen, keinesweges betheiligt. Dass ferners für diese waadtländische Ständeversammlung kein Jahr sich weniger eignen konnte als 1264, das Graf Peter ganz in fernen Ländern zubrachte, wohin ihn überdiess his über die Mitte Septembers hinaus eine grosse Anzahl waadtländischer Edeln hegleitete, ist oben, Buch VI, Capitel 9 und hievor im Text gesagt. Das Verzeichniss der Glieder jener Ständeversammlung stürzt selbst die Vermuthung seiner urkundlichen Begründung. So war z. B. *Romainmoustier*, von seiner Stiftung his auf seine Säcularisation, ein von Clüny abhängendes Benedictinerpriorat, und stuhnd nie unter Comthuren. Das *St. Bernhardskloster* stuhnd stets in höchster Instanz unter seinem Abt, und nicht unter dem Prior des Hospizes. Das Kloster zu Marsens hiess diplomatisch nicht so, sondern *Humilis Mons*, französisch *Humilimont*. Der *Bischof von Lausanne* war ein selbstständiger Fürst und Landesherr seines kleinen Stiftslandes, kein waadtländischer Landstand, und trug keine weltlichen Lehen vom Grafen von Savoyen: er gehörte daher keinenfalls an einen waadtländischen Landtag; und hätte er an einem solchen Theil genommen, so wäre er, nach diplomatischem Styl, der Allererste aufgezählt gewesen. *Grafen von Romont* gab es damals ganz keine: diese Stadt gehörte Grafen Petern unmittelbar, der aher den Grafentitel davon nie fuhrte. *Fount* und *Cügy* waren Abfindungen von Seitenlinien des Hauses Stäffis: *Fount* ging damals von Blonay zu Lehen, und erst hernach von Grafen Peter, gehörte also noch nicht auf *seine* Landtage. Das Haus *Stäffis* war freiherrlich, und nicht bl.s ritterlich. *Bavoye* hatte keinen eigenen Adel: das Haus Joux erkannte es seit 1263 als Lehen von

Petern von Savoyen an. Das zu *Wälschneuenburg* am See herrschende Haus war sowohl der Waadt als dem Grafen Peter durchaus fremd, konnte keinen Theil an waadtländischen Landtagen nehmen, und führte in jenem Zeitpunkte nicht gräflichen Titel und Rang, sondern die regierenden Herren daselbst nannten sich blos *Domini*. Auch das Verzeichniss der einberufen sein sollenden Städte ist ganz undiplomatisch. *Wiflisburg (Avenche)*, gehörte dem Bischof von Lausanne unmittelbar an, und keineswegs zu der Waadt: *Murten*, eine damals noch unmittelbare Stadt des heil. römischen Reiches, eben so wenig. *Iverden* war aus der Herrschaft des Freiherrn von Montfaucon unter die unmittelbare des Grafen Peter verhandelt worden. *Morsee*, eine erst vor kurzem vom Grafen Peter erbaute Burg, war noch keine Municipalstadt: in den Urkunden kömmt ihr Name vor 1270 nicht vor, und jedenfalls, wenn auch ein Städtchen bei der Burg entstanden war, so gehörte es dem Grafen von Savoyen unmittelbar an: Morsee blühte erst später auf: noch im Jahr 1453 hatte der Ort keine Pfarrkirche, sondern nur eine von der jetzt ganz erloschenen Pfarrei Iolens abhängende Filialcapelle. *(Visitationsbericht der Pfarrkirchen des Bisth. Lausanne.)* *Montenach (Montagny)* war auch keine Municipalstadt: sie gehörte den dortigen Freiherren. *Pätterlingen*, *Orbe*, *Wiflisburg*, *Murten*, waren keine blossen Flecken, sondern bereits geschlossene Städte: die Erste derselben gehörte dem dortigen Priorate an. Die Abteien *St. Oyen (Sancti Eugendi*, kein blosses Priorat) und *Bonmont*, die Karthause *Oujon*, die Herrschaften Coppet, Prangins, Mont, Aubonne, und die Stadt Neuss (Nyon) lagen in dem zur Grafschaft Genevois zählenden *equestrischen Gau*, und waren der Waadt fremd: sonst hätten auch die Freiherren von Gex, und für mehrere Besitzungen die Grafen von Genevois, vielleicht auch die genferschen Bischöffe, Sitz und Stimme auf diesem Landtage zu nehmen gehabt: Neuss wäre überdiess durch die Prangins vertreten gewesen, die diese Stadt vom Erzstifte Bisanz zu Lehn trugen. Die in diesem Capitel vorkommenden Benennungen von *Bannerrittern (Chevaliers Bannerets)* und *guten Städten (bonnes villes)* waren zu Grafen Peters Zeit noch ganz unbekannt, und kamen erst im folgenden Jahrhundert auf. Neben allen diesen unrichtigerweise angeführten Gliedern eines waadtländischen Landtages, fehlen hingegen, um dem Verzeichnisse diplomatische Vollständigkeit zu geben, die *Klöster Altenryff (Hauterive) Tela* und die Priorate *Savigny*, *Baume*, *Etoy*,

Valorbe, Cossonay, Wufflens la ville, Broc, St. Sulpice, Granson, Ruivoire, Biere, Montpreveire, Farvagny, Semsale, Avry, Betens, Silva, die Freiherren und Herren von *Granson, Montfaucon, Joux* (für ihre waadtländischen Allodien und Lehen), *Corbiere, Montenach, Pont in Ogo, Belmont, St. Martin, Bioley, Ecüblens, Colombier, Rüe, Früence, Palesuel, Chanvent, Blonay,* der Herr von *Aarberg* als Herr zu *Ergenzach und Illingen,* und vielleicht der Bischof von Sitten, der Abt zu St. Morizen, der Graf von Genevois, und andere äussere Herren, die Güter oder Lehengerechtigkeiten in der Waadt besassen.

[12]) Im Anfang der savoyschen Herrschaft über die Waadt scheint der höhere Adel allein, Rechte einer in die Staatsgewalt eingreifenden Corporation geltend gemacht zu haben. Doch auch hierüber findet sich kein Beweis aus Grafen Peters Regierungszeit. Städtetage nimmt man erst wahr, nachdem verschiedene Städte mit Freiheitenbriefen begabt worden waren, welche ihnen Beschränkungen der zu leistenden Kriegsdienste (Cavalcatæ, Chevauchées) und der landesherrlichen Geldfoderungen zusicherten. Oefters veranlassten landesfürstliche Ansinnen um ein Mehreres, als sie vermöge dieser Handvesten schuldig waren, Zusammentritte von Städteabgeordneten, gewöhnlich zu Milden, um über Willfahr oder Abschlag zu rathschlagen: von Beiden sind Beispiele vorhanden (Grenus, Doc. sur le Pays de Vaud). Mitunter traten Adel und Städte zusammen, um Anträge und Gesuche der Landesfürsten gemeinschaftlich zu berathen, und andere wichtige Landesangelegenheiten zu behandeln. Erst später schloss sich diesen beiden Ständen auch die Geistlichkeit an, aber nicht in grundherrlicher, sondern blos in kirchlicher Stellung; und zwar, nach Rüchat (hist. de la Suisse, Ms. auf der Burgerbibl. zu Bern), nicht vor Herzog Carls III Regierung. Aber auch diese ständischen Versammlungen scheinen nur dann statt gefunden zu haben, wenn der Fürst ein Mehreres foderte, als was ihm seine hergebrachten landesherrlichen Rechte, oder die dem Adel, dem Lande und den Städten ertheilten Privilegien rechtlich zusicherten.

[13]) Fehde zwischen den Schwägern von Montricher und von Colombier, und Eroberung der Burg Wüfflens im Jahre 1393, nebst übereinstimmender Protestation beider sich bekriegender Herren wider das richterliche Einschreiten des landesherrlichen Landvogts der Waadt, gestützt auf das Recht der damals sehr privilegierten Bannerritter, sich frei zu befehden. (Mülinen,

Recherches histor. sur les anciennes assemblées des Etats du Pays de Vaud, S. 54.)

[14]) Band II. Seite 315 ff. [15]) Bd. III. S. 101. Note 7.

[16]) Band I. Seite 283. (232).

[17]) Cibrario, delle Finanze della Monarchia di Savoja, Discorso I.

[18]) Urkunde vom 2. Mai 1227, im Zihald. Pingon. Graf Wilhelm II von Genevois gibt die Vormundschaft der Kinder Peter Portiers von Rümilly, dem Herrn von Gex, Amadeus, und dem Castellan von Montmelian, Jakob von Curnana, welchem letztern er auch die Mutter dieser Kinder mit 300 Mark Silber Ausstattung, aus dem Vermögen der Kinder zu erheben, zur Ehe gibt. Curnana huldigt Grafen Wilhelm, unter Vorbehalt seiner Lebenspflichten gegen den Grafen von Savoyen. Gewährleister (fidejussores) dieser Verhandlungen sind, einerseits, Graf Thomas von Savoyen, seine Gemahlin, seine Söhne Wilhelm, Peter, Thomas und Bonifacius, und mehrere savoysche Edle: anderseits, der Graf Wilhelm und die Gräfin Alasia von Genevois, ihr Sohn Rudolf, Falco von St. Martin, u. a. (65 b.)

[19]) In teutschen Urkunden kommen oft lange Verzeichnisse von Zeugen vor, welche, durch vorangesetzte Titel, nach Ständen und Rang unterschieden werden, als Clerici oder Ecclesiactici, Comites, Nobiles (oder Freiherrn), Milites (gemeine Ritter), Domicelli (Junker, Söhne der Freiherren), Armigeri (Edelknechte, Söhne der andern Ritter), und Burgenses (Burger aus Städten). Bauern, (Rustici oder Agricolæ) und eigene Leute, kommen nie, oder äusserst selten, höchstens in Verträgen unter ihres gleichen vor. Im dreizehnten Jahrhundert wurde nur höhern Geistlichen, und den Freiherren, wenn sie Ritter waren, der Titel von „Herr," (Dominus) beigelegt: späterhin führten ihn auch alle, die den Ritterschlag empfangen hatten.

[20]) Nichtadeliche Laien kommen in Italien und Frankreich selten als Zeugen in Verhandlungen des Adels oder der Geistlichkeit vor, wenn sie sich nicht durch irgend einen Rang oder Beruf, wie Notarien, Rechtslehrer, Doctoren, u. dgl. vor andern bürgerlichen Personen auszeichneten. Ein Anderes ist es, wie natürlich, in städtischen Urkunden, wo meist nur bürgerliche Zeugen genannt werden, besonders wenn auch solche in denselben verhandeln.

[21]) Gottfried von Challant, Vicecomes von Aosta, in einer Urkunde von 1242, spricht von demjenigen, was die Hæremantici dem Grafen von Savoyen schuldig seien. Registre du Conseil des Commis d'Aosta. Unter dem 5. Januar 1243 erkennt Graf Amadeus IV die Rechte Guidos von Aviso und seiner Mitbaften auf das Thal von Grisanche, eine südliche Seitenschlucht des Aostathales, an, und unter Andern, auf die Hæremanni, Ligii primi, Ligii secundi, Commendaticii und Albergati: da heisst es, der Ligius primus sei dem Ligius secundus, dieser dem Commendaticius, und dieser wieder dem Albergatus vorzuziehen. Registre du Conseil des Commis d'Aoste, im Archiv von Aosta. In Vergabungen aus dem XI Jahrhundert kömmt, in Bezeichnung der Zugaben zu verschenkten Dörfern, der Ausdruck vor: cum omnibus Arimannis. Cibrario Economia politica del medio evo I. p. 52, Nota 1, und p. 56, Nota 1.

[22]) Illustris vir.

[23]) Z. B. In missione facta domino apud Martiniacum: pro expensa domini; etc. in Rechnungen der Castellane und anderswo.

[24]) Des „Dei Gratia" pflegten sich die damaligen regierenden Grafen von Savoyen nicht zu bedienen: es muss daber auffallen, wenn man, Guichen. prob. p. 85, liest: Nos Philippus Comes Sabaudie et nos Joannes Dei gratia Abbas Ambroniaci.

[25]) Schon vom Jahr 1260 an, also drei Jahre vor seinem Regierungsantritt, fängt Peter an, sich in Urkunden mitunter selbst Graf zu nennen: sogar die Umschrift eines seiner Siegel führt diesen Titel: aus welchem Grunde, und von welcher seiner Besitzungen, ist unbekannt.

[26]) S. Petri de Sabaudia Comitis. Urkunde Mittwoch vor Pfingsten 1260. Pingon, Chr. Fol. 365. (539.) Graf Adolf von Waldeck schreibt Petern schon unter dem 7. Mai 1255, in seinem Bestallungspatent als Beschützer der Städte Bern und Murten, aber wohl ganz undiplomatisch und voreilig, als: „Illustri domino P. Comiti Sabaudie." (397.)

SECHSTES CAPITEL.

Städtische Freiheiten und Statutarrechte vor Grafen Peters Regierung.

Die Lage und die Abstnfungen der nichtadelichen Menschenklassen der savoyschen Staaten im dreizehnten Jahrhundert, war denjenigen in andern europäischen Ländern so ziemlich gleich: es lassen sich in dieser Beziehung wenige Eigenthümlichkeiten nachweisen. Eine Zusammenstellung dessen, was sich über diesen Gegenstand aus den Urkunden schöpfen lässt (denn die Chroniken sind über dieselben so gut als stumm), würde nur zu allgemeinen, in so manchen Werken gründlich entwickelten Ergebnissen führen, deren Wiederholung sich nicht für die fünfjährige Regierungsgeschichte eines einzelnen Fürsten eignet. Wie anderswo, bietet sich auch in diesen Ländern dem Geschichteforscher eine zwiefache Eintheilung, sowohl für die Länder als für die Menschen dar: städtische Gemeinen und offene Landschaften, freie und unfreie Menschen. Keine der beiden letztern Kathegorien war ausschliesslich einer der beiden erstern eigen: in Städten wie auf dem Lande stösst man auf Beweise von Freiheit und Hörigkeit: doch verhältnissmässig mehr Freiheit in Städten, mehr Hörigkeit auf dem Lande. Aber nicht allenthalben wurde Mischung angetroffen: in manchen Städten verschaffte allein schon die Ansiedelung nach einer bestimmten Aufenthaltszeit die persönliche Freiheit: anderswo musste der sich niederlassende Fremde gewisse Vorkehren treffen und Bedingungen erfüllen, wenn er nicht, um seines blossen Aufenthaltes willen, in Hörigkeit verfallen wollte.

Die Gränzen der persönlichen Freiheit und Unfreiheit waren nicht sehr scharf gezogen, nicht sowohl zwischen den

verschiedenen Ständen, die strenge von einander ausgeschieden waren, als zwischen den sich am nächsten verwandten Zuständen derselben, unter welchen die Uebergänge sich nur stufenweise und nicht sehr merklich machten. Früher und entschiedener als auf dem offenen Lande, entwickelte sich die persönliche Freiheit in den Städten, wo ihr zwei Förderungsmittel zu statten kamen, starke, zusammengedrängte, nach einem Ziele hinstrebende Bevölkerungen, und Freiheitenbriefe, oder sogenannte Handvesten [1]), welche vom Anfange des zwölften Jahrhunderts an in allen Staaten des westlichen Europa immer mehr in Aufnahme kamen. Es gab derselben drei Hauptklassen: kaiserliche oder landesfürstliche Gnadenbriefe: von den Gemeinen selbst aufgestellte Statute, und Handvesten oder Statutarrechte, welche durch gegenseitige Uebereinkunft der Landesfürsten und der Städteburger zu Stande kamen. Die erste Klasse zerfiel wieder in zwei Abtheilungen: kaiserliche Bullen an Städte, die nicht zu ihren Erblanden gehörten, und fürstliche Freiheitenbriefe an unterthänige Gemeinen. Jene ertheilten damit begnadigten Städten in der Regel die Freiheit und Unmittelbarkeit des Reiches, und begründeten ihre mehrere oder mindere Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit: die fürstlichen Freiheitenbriefe hingegen verbesserten blos ihre städtischen Unterthänigkeitsverhältnisse [2]). Die mit solchen Immunitäten ausgerüsteten Städte der savoyschen Lande gehörten vornehmlich in diese letzte Kathegorie — Susa vielleicht ausgenommen, deren Statute durch einen gewissermassen gegenseitigen Vertrag des Fürsten und der Burger ihre Bestätigung, und damit auch ihren wahren Charakter erhielten. Etwas anderes ist freilich von mehreren Städten Piemonts zu sagen, die aber, dem Grafen Peter fremd, es auch diesen Blättern bleiben müssen. Die vorberührten privilegierten Gemeinen stuhnden indess auf verschiedenen

Stufen von Befreiung. Die Einen gelangten dadurch zu Municipalrechten, d. h. zur Befugniss, ihre innern Gemeinde-angelegenheiten selbst zu besorgen und wohl auch ihre Gerichtsbarkeit selbst zu verwalten: Andere erwarben blos Freiheiten und Ausnahmen von Lasten und Dienstbarkeiten, denen sie, vermöge allgemeinen Land- oder Fürstenrechtes unterlagen, oder Beschränkungen dieser Fürstenrechte, wo dergleichen den Unterthanen zu beschwerlich fielen.

Es lässt sich kaum bezweifeln, dass derjenige Geist, der die lombardischen Städte antrieb, sich der kaiserlichen Obergewalt zu entledigen, und möglichst volle Unabhängigkeit zu suchen, nicht auch die Städte der savoyschen Lande sollte angeweht haben. Im äussern Piemont beurkundete er sich vielfältig: in Susa und Aosta stösst man auf Erscheinungen, die sich von ihm herschreiben lassen: aber über die Alpen scheint er nicht gedrungen zu sein, und die Grafen von Savoyen behaupteten ihre Herrschaft über alle ihre Städte, ausserhalb oder nordwärts des Gebirges.

Susa hat die ältesten bekannten Freiheiten unter allen Städten des savoyschen Staates: sie erhielt dieselben bereits vom Grafen Amadeus III, der im Jahr 1148 auf seiner Rückkehr aus Palästina starb: sie müssen folglich schon weit hinauf in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts reichen. Die Urkunde selbst ist verloren, und die Bestätigung derselben vom 25. Februar 1198 [3]), durch Amadeus's Enkel Thomas I, lässt der Möglichkeit Raum, dass sogar jener verlorne Freiheitenbrief selbst nur eine Bestätigung früher bestandener Rechte gewesen sein könnte. In dem Briefe von 1198, der eher einer gegenseitigen Uebereinkunft, als einem fürstlichen Gnadenbriefe gleich sieht, erscheinen sowohl der Graf als die Burger von Susa redend, und gestehen sich gegenseitig Rechte, Befugnisse und Freiheiten zu, oder bezeugen die

eigenen [4]. Es kommt in diesem Briefe und dessen spätern Bestätigungen ein Gastaldo vor, der ein vom Grafen selbst gesetzter Richter ist [5]: ein Podestà, dessen Stellung sich nicht bestimmen lässt, der aber wohl von der Gemeine ausgehen möchte, und ein Gericht, das höchst wahrscheinlich der Letztern angehörte. Die, damals in den lombardischen Städten so allgemeinen Beamtungen der Scabinen oder Schöffen, und der Consuln oder Rathsherren kommen in den susinischen Statuten gar nicht vor. Hingegen bestuhnd die Bevölkerung dieser Stadt, wie die so vieler italienischer Freistädte, aus mehreren Ständen, worunter auch ein Ritterstand, der wohl einen städtischen Adel bildete, und dessen Güter der Graf von Savoyen als lehenpflichtig ansprach, bis er sich, im Jahr 1213, eines Theiles dieser Ansprüche begab, und, gegen einhundert neue Susinerpfunde, die Veräusserlichkeit dieser Ritterlehen an die susinischen Kirchen und die dortigen Burger zugab, unter Vorbehalt der auf denselben haftenden Lehnspflichten [6]. Hiemit war auch die Lehensfähigkeit dieser Burgerschaft anerkannt: ausser und neben diesen Burgern, gab es auch in der Stadt ein von denselben unterschiedener Stand, Einwohner genannt [7].

Nach den Statuten von 1198 besass der Graf, wie im ganzen Umfange seiner Staaten, zu Susa das Obervormundschaftsrecht über Wittwen und Waisen. Dieses Recht machte ihm die Burgerschaft im Jahr 1216 streitig, und erzweckte von ihm und seinen beiden ältesten Söhnen Amadeus und Humbert das Zugeständniss für jeden Burger von Susa, über die Vormundschaft seiner Zuhinterlassenden, testamentlich zu verfügen [8].

Die Gränzen der gräflichen und der städtischen Gerichtsbarkeit lassen sich aus den Statuten und spätern Fürstenbriefen für Susa nicht genau nachweisen: dass der Blutbann dem

Grafen blieb [9]), ergiebt sich hingegen klar aus denselben, so wie die Thatsache, dass den gräflichen Beamten in diejenigen Civil-Injurien- und Verletzungshändel, deren Schlichtung dem städtischen Gericht gelang, kein weiteres Einsehen zustuhnd: es mag demnach ein Appellationsrecht für die Litiganten, aber kein eigenmächtiges Ansichziehungsrecht für den Gastalden oder sonstigen gräflichen Richter bestanden haben: ein Verhältniss, das mit der damals vorherrschenden schiedrichterlichen Civilrechtspflege im vollsten Einklange stand [10]).

Die Stadt Susa scheint auch das Zollrecht in ihren Mauern, oder einen Antheil an demselben, besessen zu haben. Die Susiner handelten nämlich zollfrei bis an das Meer von Calabrien, wogegen die Statute allen Italienern, die aus der Heimath nach Susa kommen würden, ebenfalls volle, den rückkehrenden aber halbe Zollfreiheit zusichern. Die Gemeine besass eigenthümliche Gemeingüter und Nutzungen, die Burger eigenthümliche Weinberge, die von landesherrlichen Ansprüchen so frei waren, als adeliche Allodien, deren Hüter sie selbst ernannten, und dem gräflichen Gastalden zur Anerkennung vorstellten: auch in dieser Beziehung stuhnd diese Burgerschaft dem Adelstande näher, als diejenige gewöhnlicher Landstädte. In Kriegszeiten mochten die Susiner die Bauern, die Junker, die Fussknechte und die Bogen- oder Armbrustschützen [11]), nebst den Pferden und Waffen der Ritter, die sie zu Gefangenen machten, für sich selbst behalten: die Personen der Ritter hingegen sollten dem Grafen ausgeliefert werden. Vermöge eines ziemlich allgemein verbreiteten Vorrechtes der damaligen Fürsten, mussten die Besitzer von Weinbergen während gewisser Zeiten des Jahres mit dem Ausschenken und anderm Verkaufe ihrer Weine innehalten, damit der Landesherr, wohl auch manche Grundherren, in-

zwischen die ihrigen um so vortheilhafter absetzen könnten. Diesem Vorrechte entsagte der Graf durch die Statuten von 1198, und gab den Susinern ihren Weinverkauf frei, womit ihnen ein wichtiger Vorzug vor einem grossen Theil der übrigen Unterthanen des Hauses Savoyen eingeräumt wurde.

So wie der Graf den Burgern zu Susa eigene Vorrechte zum Opfer brachte, so gestuhnd er ihnen andere wichtige, im Umfang ihrer Stadt und ihres Stadtbannes, gegen alle Aeussern und Nichtburger zu, im Kleinhandel, in Wechselgeschäften, Gewerbefreiheit, Weid- und Waldrechten, Viehzucht und andern Dingen: Vorrechte, die jene Zeit allgemein anerkannte und heiligte, und die die gegenwärtige eben so allgemein anfeindet, wohl mit weit grösserer Uebertreibung und Rechtsverletzung, als sie von den frühern Geschlechtern ausgebeutet worden waren. Das, dem Naturrecht Widersprechendste jener Zeitrechte, das allgemeine Repressalienrecht, behaupteten die Susiner vermöge der Statuten von 1198 und ihrer Bestätigung von 1233, durch sämtliche Staaten des Hauses Savoyen, so dass sie alle Landesleute oder Mitburger irgend eines fremden Beleidigers oder zahlflüchtigen Schuldners, der sich den susinischen Gerichten zu entziehen wusste, aufgreifen lassen konnten, wo man sie fand, um sie zu Vertretung des schuldigen Landmannes anzuhalten, wie unschuldig sie auch sein mochten. Dieses monstrose Völkerrecht hatte über seiner Allgemeinheit und Gegenseitigkeit den Stempel seiner Verderblichkeit grösstentheils verloren: es war Jahrhunderte hindurch ein geschätztes Vorrecht mancher Städte und Landschaften, bis es allmählich, durch Erzeugung vieler Schändlichkeiten, und besonders durch Störung des Friedens und des internationalen Verkehres, alle Gunst verlor, so dass vom vierzehnten Jahrhundert an dessen Abschaffung ein gleichsam stehender Artikel aller Friedens- und Bundesverträge

zwischen grossen und kleinen Staaten ward, und desshalb allmählich ganz aus dem europäischen Staatsrechte herausfiel.

Das Erbrecht des Grafen und der Einwohner von Susa beruhte auf folgenden Grundlagen. Verwandte beerbten sich, ehe das gräfliche Erbrecht der Erblosen eintrat, bis in den vierten Verwandtschaftsgrad, uber welchen hinaus der Nachlass unter den Willen des Grafen fällt. Sterben Fremdlinge zu Susa, so gehört ihr Nachlass dem Grafen bis auf einen Fünftheil des Vermögens, welches der Pfarrkirche zufällt, und die Kleider, die dem Hauswirthe des Verstorbenen verbleiben. Die Statuten von Evian werden zeigen, dass in dieser Beziehung Peter grossartiger zu Werke ging, als sein Vater und Bruder; oder dass sich im Laufe der siebenzig Jahre, die auf die Statuten von Susa folgten, richtigere Rechtsbegriffe ausgebildet hatten; oder aber, dass die aus dem monarchischen teutschen Norden an den Genfersee herabgestiegenen Grundsätze von einem billigern Geiste eingegeben waren, als die nach Susa hinaufgedrungenen der lombardischen Handels- und Wechslerrepubliken.

Uebrigens enthalten diese Statuten, wie beinahe alle Freiheitenbriefe und Handvesten anderer Städte der zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte, lange Reihen von Strafbestimmungen für mancherlei Verbrechen, Vergehen und Beeinträchtigungen des Nächsten, so vollständig, als jene; geben aber keine befriedigende Auskunft über die Gerichtsstellen, welchen die Beurtheilung derselben zukam, woraus sich abnehmen lässt, dass die Gränzen der landesfürstlichen und städtischen Gerichtsbarkeiten, lange vor Erscheinung dieses Vertrages ihre feste Bestimmung hatten.

Susa kann nicht als Maassstab zur allgemeinen Beurtheilung des rechtlichen Zustandes anderer Stadtgemeinen jener

Zeit dienen. Gleich wie diese Stadt geographisch die äusserste westliche Pforte des subalpinischen Italiens, und der alten longobardischen Monarchie war, so bezeichnen ihre Statuten auch die äussersten Pulsschläge des lombardischen Municipienwesens, nach den, jenseits der Alpen fester geregelten monarchischen Zuständen hin. Susa begleitete jene vorübergegangenen Freistaaten nie auf die Glanzpunkte ihrer Selbstständigkeit, nahm nie Theil an ihren gegenseitigen Zerfleischungen, blieb aber auch im ruhigen Genuss seiner erworbenen bescheidenen Rechte und Freiheiten unter dem Stabe seiner rechtmässigen Fürsten, als von Jenen eine nach der andern ihre, kurze Zeit genossenen weit glänzendern Vorzüge nach langen Krämpfungen unter den eisernen Sceptern usurpatorischer Emporkömmlinge, zum Theil aus dem eigenen Schoosse, bis auf die letzten Spuren vormaliger Freiheit wieder einbüssten.

In's Thal von Aosta hingegen fanden jene italienisch-republikanischen Begriffe den Eingang nicht, wie entrückt dasselbe auch dem überwachenden Blick des Landesfürsten war. Die Menge und verhältnissmässige Macht der dortigen Barone, die beim Ueberhandnehmen solcher welfischen Grundsätze nichts zu gewinnen, sondern Alles zu verlieren hatten, verwehrte denselben wohl den engen Eingang in dieses lange Gebirgsthal. Dagegen behaupteten in demselben alle Gestalten und Abstufungen der Unfreiheit, eine höhere Herrschaft als in andern Theilen des savoyschen Staates. Die Stadt Aosta selbst, diese altrömische Colonie, die Hauptstadt des Thales und der Sitz der Bischöffe, hatte unter der Macht jener Dynasten vieles zu leiden, und ihre Bewohner waren persönlich unfreie, gemeinschaftlich gräfliche und bischöfliche Unterthanen. Es war ebenfalls Thomas I, der schon früher in seiner Regierung dieser Stadt einen Schirm- und Freiheiten-

brief ertheilte, welcher aber mit den susinischen Statuten nur in der langen Aufzählung strafrechtlicher Bestimmungen, in deren Zahl und Umständlichkeit er dieselben weit überbietet, einige Aehnlichkeit hat. Mit dem Rathe des Bischofs Walbert, oder Gualbert, und demjenigen seiner Barone, dem Zeugenverzeichnisse nach theils aostische, theils savoysche und tarentaisische Edle, „übergiebt der Graf, aus Rücksicht auf die erduldeten Leiden, Unterdrückungen und Unbillen, die Stadt Aosta samt ihren Vorstädten der Freiheit“ [12]). Diese Burgerschaft muss also früher leibeigen oder hörig gewesen sein: auch blieben die Häuser der Laien dem Grafen und dem Bischof zinspflichtig, jedes um 12 Denare: die der geistlichen aber waren frei. Diese Freiheit erläutert die Urkunde dahin, dass künftighin der Graf, seine Nachfolger und ihre Stellvertreter gegen den Willen der Burger und Einwohner der Stadt und der Vorstädte, keine Steuern noch Erpressungen mehr ausschreiben sollen. Es wird der Stadt ein Bann angewiesen und beschrieben, innerhalb dessen diese Statuten gesetzliche Wirkung haben sollen. Als Verwalter der Gerichte nennt die Urkunde zwei Beamte: ein Bote des Grafen und einen „Habitator,“ muthmasslich einen Stadtbeamten: ihre Befugnisse sind nicht ausgeschieden: wie zu Susa, stuhnd die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod dem Grafen zu. Der in diesem Brief zugesagte Schirm erstreckte sich zugleich über den Bischof, die Kirche, die Stadt und die Vorstädte.

Als eine Gunst gegen die Stadt nimmt der Graf auch die von und nach dem grossen Bernhardsberg kommenden und gehenden Güter und Reisenden in seinen Schirm: sie sind aber an gewisse Strassen im Innern der Stadt und der Vorstädte gebunden. Die Erbschaften in Aosta sterbender Fremder sind des Grafen. Von allen Pferden, grossem und kleinem Vieh, so in der Stadt und deren Bann verkauft werden, erhebt

der Graf und der Bischof gewisse Abgaben. Ueberhaupt erscheint die, sehr wenig gefreite Stadt in der ganzen Urkunde, als eine gemeinschaftliche Besitzung des Landesherrn und der dortigen Stiftskirche, und die Freiheiten derselben sind mehr persönlicher als municipaler Natur.

Die Burgerschaft von Aosta war kurz vor des Grafen Thomas I Besuch dieses Thales, mit dem kleinen Landadel und den Bauerschaften desselben in ein Bündniss getreten, zu gemeinschaftlichem Schutze gegen den Ueberdrang des hohen Landadels; der Graf Thomas aber ertheilte diesem Bündnisse seine landesherrliche Bestätigung. Diese Thatsache gibt über verschiedene Umstände Aufschluss. Vorerst beweist sie, dass die Unfreiheit, zu Stadt und Land, entweder von keiner drückenden noch entehrenden Natur, oder nicht allgemein muss gewesen sein, weil solche Bündnisse unter eigentlich Leibeigenen nicht wohl denkbar wären. Es geht ferner daraus hervor, dass die Statuten von Aosta nicht wie die susinischen, ein gegenseitiger, dem Landesfürsten wohl sehr unwillkommener Vertrag, sondern eine freie Gnade desselben, im Interesse beschützter unterer Volksklassen gegen den übermächtigen hohen Adel gewesen seien: darum gab auch der Graf wenige eigene Rechte und eigenes Gut preis: die Stadt blieb unterthänige Landstadt: nur ihre Bewohner gewannen an materiellen Rechten.

Thomas II, als Vormund seines Neffen Bonifacius (dessen Namen aber die Urkunde nicht enthält), erläuterte und bestätigte diese Statuten am 24. August 1253[13]; und der, aus der frühern Geschichte der Stadt und Landschaft Aosta, und aus diesem Gnadenbriefe hervorgegangene Rechtszustand derselben, erhielt sich auch während seiner Regierung, und weit über dieselbe hinaus.

Ausserhalb Gebirges, in den savoyschen Landschaften

und Chablais trifft man vor Peters Regierung an privilegierten Städten, Yenne am Rodan, Chambery und Villeneuve bei Chillon an: alle drei Freiungen sind Werke des Grafen Thomas I, dessen Politik solche Gnadengeschenke vorzüglich zusagten. Yenne's Statuten sind von 1215 [14]).

Chambery erhielt seine Privilegien kurz nach seinem Ankauf durch den Grafen Thomas am 4. März 1232 [15]). Im Eingang dieser Handveste sagt der Graf, er wolle, dass die Stadt Chambery und ihre Bewohner der Freiheit geniessen [16]): ob er diese Freiheit ertheile oder blos bestätige, ist nicht gesagt. Ihnen wird unbeschränkte Befugniss zu Testamenten ertheilt, und den untestiert Absterbenden zugesichert, dass ihre rechtmässigen Erben und nächsten Verwandten sie beerben sollen, ohne Bestimmung eines letzten erbfähigen Verwandtschaftsgrades. Ihre Cavalcatenpflicht erstreckt sich nicht über den Cenis und den kleinen Bernhardsberg [17]) hinaus, ohne ihren freien Willen, und muss nur von einem Mann aus jedem Hause gethan werden. Den Burgern ist untersagt, die Leute der Herren innerhalb gewisser Ziele, wider den Willen dieser Herren, in die Stadt aufzunehmen: wer aber von solchen Leuten in dieselbe zöge, und innerhalb eines Jahres und eines Tages von seinem Herrn nicht zurückgefodert würde, möge in der Stadt verbleiben, ihrer Freiheiten theilhaftig sein, und von den übrigen Einwohnern als ihr Miteinwohner geschützt und vertheidigt werden. Von jedem in dem gefreiten Umfang verkauften Hause gebührt dem Grafen der dreizehnte Denar [18]): jedes Haus zahlt demselben überdiess einen jährlichen Zins von sieben Denaren, jeweilen auf Ostern. Alle Mühlen und Backöfen gehören dem Grafen, und alle Einwohner sind bei Eiden gehalten, in jenen zu mahlen, in diesen zu backen, bei sechszig Schillingen Strafe. Die Stadt und ihr Bann sind

von der Gewalt und Wirksamkeit des Vizgrafen ganz ausgenommen und frei. — Neben diesen Bestimmungen enthält der Freiheitenbrief von Chambery, wie andere Urkunden dieser Art, noch eine lange Reihe strafrechtlicher Verfügungen. Neben dem Grafen Thomas beschwuren diesen Brief auch dessen beide Söhne, Amadeus und Peter, dieser noch als Probst zu Aosta. Aber die älteste landesherrliche Bestätigung desselben ist erst vom Grafen Amadeus V, und vom 18. August 1285.

Der Freiheitenbrief von Villeneuve bei Chillon ward dieser Stadt von ihrem muthmasslichen Gründer, dem Grafen Thomas I, im April 1214 ertheilt, und den 19. Mai 1252 von Grafen Amadeus IV bestätigt. Er sichert den Burgern für all ihr Gut, das Salz ausgenommen, die volle Zollfreiheit in ihrer Stadt, zu St. Morizen aber, nur den Ansatz für die Chablaisianer zu: überdiess zwei Jahrmärkte und einen Wochenmarkt an jedem Mittwoche. Für den Strand, d. h. die freie Seefahrt, zahlt die Stadt jeweilen zu Ostern an den Castellan zu Chillon vierzig Lausanner Schillinge. Die sog. Tesa beträgt acht Denare: die Abgabe von Häuserverkäufen, so wie die Laudemie, jede den dreizehnten Denar. Die Heerbannspflicht haben die Burger in eignen Kosten zu leisten, innerhalb des Sittenersprengels, und auf dem ganzen See, jedoch mit alltäglicher Rückkehr nach Hause. Daneben enthält dieser Brief, wie andere seinesgleichen, mehrere gerichtliche Verfügungen und Strafbestimmungen gegen Verbrecher und Frefler verschiedener Art. Ihrer Natur nach, näherte sich diese Handveste mehr den italienischen als den teutschen Freiheitenbriefen [19]).

---

[1]) Man unterscheide zwischen Freiheitsbriefen und Freiheitenbriefen. *Freiheitsbriefe* waren jene Handfesten der Reichsoberhäupter, die gewissen Städten Reichsunmittelbarkeit und Reichsfreiheit zusicherten, und dieselben also zu freien Gemeinwesen unter eigenen, selbstgewählten Obrigkeiten erhoben. *Freiheitenbriefe* dagegen sind die Gnadenbriefe von Erbfürten oder Grafen, an Erbunterthänige Städte, durch welche zwar dieses Unterthanenschaftsverhältniss nicht aufgehoben, aber durch Ertheilung mannigfaltiger Freiheiten und Immunitäten gemildert, und die Lage ihrer Burger verbessert wird. Doch lässt sich die Benennung von Freiheitsbriefen auch auf letztere anwenden, wenn durch dieselben ein früheres Hörigkeitsverhältniss ihrer Burger aufgehoben, und denselben volle persönliche, wenn auch keine politische Freiheit ertheilt wird.

[2]) Die Ertheilung solcher Freiheitsurkunden, so wie diejenigen von Stadtrechten überhaupt, stuhnd nur gekrönten Häuptern, Herzogen, Fürsten, Grafen und grundherrlichen Prälaten zu, nicht aber, wie es scheint, den Freiherren, welche dergleichen, von frühern Grundherren höhern Ranges an Städte ihrer Gebiete ertheilte Privilegien nur auffrischen, anerkennen und bestätigen mochten. So bekräftigte der, in diesen Blättern öfters vorkommende Freiherr Ulrich von Aarberg, im Jahr 1271 seiner Stadt Aarberg ihr, von seinem Vater Grafen Ulrich von Neuenburg-Nydau erhaltenes Stadtrecht und ihre Freiheiten. Einzelne Privilegien hingegen mochten auch Freiherren an ihre Städte und Landschaften ertheilen, — oder, was wohl häufig geschah, verkaufen.

[3]) Ueber die Widersprüche im Datum dieses Briefes, siehe B I. Cap. 7, Note 4. Die Statuten von Susa stehen Mon. hist. pat. Leges Municip I. im Anfang des Bandes. (41.)

[4]) Im Eingang: Notum sit, quod *ego* Thomas Comes et Marchio etc.: im Contexte dann sagt der Brief von Verbrechern: „deinceps sub tuo velle sit" (d. h. in *Deiner*, des Grafen, Gnade oder Willkür, Ausdruck für todeswürdig), ferner: de his qui tuum proprium ministerium habuerint dum cum tua gratia habuerint, etc. Alles was in andern Briefen in Gestalt von Vorbehälten der Fürsten erscheint, wird in dem von Susa in diesem Style dem Grafen von Seite der Burger zugesichert.

[5]) Per aliquem castellanorum seu gastaldorum nostrorum. Statut. de anno 1233. Mon. hist. pat. l. c. col. 11. Die Ga-

stalde, wie die Schultheissen, waren longobardischen Ursprungs, und das Vorkommen der Erstern in den susinischen Statuten zeigt, dass sich das longobardische Reich und Gesetz bis in die Mark Susa hinein erstreckt haben müsse S. Leg. Longob. Rotharis, XV, CCCLXXVIII. Luitprandi Leges, Lib. VI. VI. Pipini, Ital. Reg. Leg. VIII. Lothar. I. Leg. LXXIII, und anderswo. Allenthalben erscheint diese Beamtung als eine richterliche.

6) Cibrario, Mon. di Sav. I. 251. „Milites secusienses."

7) Leg. Munic. l. c. Col. 13: fideles nostri burgenses et habitatores uille secusie.

8) Leg. Munic. l. c. Col. 8-9.

9) Die höchste Strafwürdigkeit, selbst über dem Verlust der Hand, wird immer durch das „sub tuo velle," und im Bestätigungsbrief von 1233, durch „sub nostro velle" ausgedrückt: der Graf hatte also, bei gewisser Grösse der Verbrechen, Gewalt über Leben und Tod.

10) de aperto forifacto, siue de terra, siue honore, siue de intollerabili injuria inter vicinos placitetur si vicini emendare non poterint et potestas etc. Stat. Secus. Col. 7 und 11.

11) rusticum vel donsellum, peditem aut sagittarium.

12) trado civitatem Auguste cum suburbiis libertati.

13) Leges municip. I. 33-38. Der Freiheitenbrief des Grafen Thomas I ist wörtlich in der Bestätigungsurkunde Thomas II vom 24. August 1253 aufgenommen, aber ohne Datum. La Chiesa setzt ihn in's Jahr 1188, weil in demselben Thomas seinem Vater gefolgt war, der in der Urk. vorkommende Bischof Walbert aber verstarb. Dieser Schluss wäre ganz richtig, wenn es nur einen Bischof Walbert gegeben hätte: aber Bischof Walberts I zweiter Nachfolger hiess Walbert II, und soll 1193 den bischöflichen Stuhl bestiegen haben: dieser starb erst 1226. Da Thomas den Schirmbrief für Aosta ohne Erwähnung seines Vormünders Bonifacius von Montferrat ausstellte, so muss der darin vorkommende Walbert der Zweite dieses Namens gewesen, und der Brief später als La Chiesa glaubt, nach der im Jahr 1192 eingetretenen Volljährigkeit des Grafen ausgestellt worden sein. Diese Urkunde steht auch in den Docum mon. e Sigilli, S. 82 ff. Der Vicegraf Aymo, wohl von Challant, und seine Brüder, Gottfried und Boso, verweigerten dem Erneuerungsbriefe von 1253 ihre Einwilligung: aber Rudolf von Valdigna, Erz-

bischof von Tarentaise, Peter de Bossa, der Bischof, das Domkapitel, die andere Geistlichkeit, der übrige Adel und das Volk von Aosta, nahmen dieselbe mit Dank an. Docum. Sigilli e monete, 92.

14) Cibr. Monarchia di Savoja I. 264.

15) Documenti, S. 126. (81.) Die Urkunde führt das Datum: Anno millesimo ducentesimo trigesimo secundo, indicione quinta, quarto nonas marcii. Das Jahr 1232 hat wirklich die fünfte Indiction, und der 4. März fällt nach Incarnationsstyl noch in's frühere Jahr: folglich datierte man zu Chambery nach Nativitätsstyl.

16) perfrui libertate.

17) Ultra montem Cillenii neque ultra columpnam Jouis nisi de voluntate ipsorum. Aus dem Mons Cillenius lässt sich wohl nur der Cenis machen?

18) Das obenerwähnte Trécenum, Cap. 2.

19) Auszug dieser Handveste in einer alten titellosen, handschriftlichen Sammlung waadtländischer Abhandlungen und Urkundenfragmente. S. auch Cibrario, Mon. di Sav. und Invent. Savoyen, Fasc. I. Rolle IV. No. 13. (293.) Vertrag Grafen Amadeus IV mit dem Mistral Ulrich von Villeneuve, worin die Rede ist von der „Libertas quam Dominus Thomas Comes, pater ipsius (Amedei) fecerat hominibus dicte Ville (videlicet novæ)".

SIEBENTES CAPITEL.

Freiheitenbriefe des Grafen Peter: Statuten von Evian. Beurtheilung damaliger städtischer Freiheiten.

Das Gesagte enthält die Umrisse des Städtewesens in den savoyschen Ländern, wie Graf Peter dasselbe bei seinem Regierungsantritt vorfand. Grosse Veränderungen, durchgreifende Vervollkommnungen in diesem Fache, hat er nicht vorgenommen: seine Regierung war zu kurz, zu bewegt, seine Thätigkeit zu sehr nach Bedürfnissen des Augenblickes hingerichtet, als dass er diesem Zweige der Politik anhaltende Aufmerksamkeit hätte widmen können, auch wenn ihm

ein demselben günstiger Sinn innegewohnt hätte. Diess unterläge aber, da sich bis jetzt noch keine der, sonst bei Regierungsantritten üblichen Bestätigungen früherer Freiheitenbriefe, von ihm vorfinden, einigem Zweifel, hätte er nicht selbst, wenigstens zwei Orte, mit Stadtrechten begabt. Von diesen ist leider nur noch eines in Schrift vorhanden, oder wenigstens bekannt; und dieses verdient auch eine nähere Darstellung, indem es sowohl die Veränderungen im Geist des savoyschen Municipalwesens, als die Begriffe des Grafen Peter über städtische Wirthschaft einigermassen beleuchtet. Es ist das Stadtrecht von Evian, welches er diesem Orte im Mai 1265 ertheilte.

Als Herr von Faucigny hätte Peter schon vor dem Jahr 1262 in diesem Thale, den Ort Tusinge, das jetzige Dörfchen Toisinge unweit Cournillon, in eigenen Kosten erbaut, oder durch Vergrösserung und Befestigung zu einem Städtchen erhoben: in dem genannten Jahre aber ertheilten Er, und seine Gemahlin Agnes, letztere als Erbfrau von Faucigny, diesem Orte städtische Freiheiten und Statuten, die aber nirgends mehr zu finden sind: ein in mehr als einer Rücksicht schmerzlicher Verlust für Geschichte und Charakteristik jener Zeit und Landesgegend [1]).

Am südlichen Ufer des Genfersees, eine kleine Meile ostwärts der Mündung des Wildstromes Dranse und seines vielverzweigten Thales, lag, aus hohem Alterthum herstammend, vielleicht römischen Ursprunges, ein Flecken, Evian, in lateinischen Urkunden Aquianum genannt: er steht auf einem zwischen dem Fusse hoher Gebirge und dem See ziemlich eingeengten Raume, und auf dem einzigen Verbindungswege, der längst dem südlichen Seeufer aus dem Wallis durch Chablais, wozu Evian gehört, nach Genf führt. Dort war es, wo am 29. Mai 1244 die gräflichen Brüder von Savoyen

jenen Frieden mit Bischof Johann von Lausanne schlossen, der dem vierjährigen, über der zweispältigen lausannischen Bischofswahl ausgebrochenen Kriege ein Ziel setzte [2]). Der Ort muss einen ziemlichen Aufschwung genommen haben: er enthielt ein gräfliches Schloss, dessen Erbauung die alten Chroniken, nach ihnen Guichenon, dem Grafen Peter selbst zuschreiben, und welches ihn die handschriftliche Chronik von Evian viel und gerne in Person bewohnen lässt, wiewohl sich ausser der Friedensurkunde von 1244 wenige oder gar keine aus Evian datierte Urkunden von ihm vorfinden.

Die Beweggründe des Grafen Peter, zu Ertheilung eines städtischen Freiheitenbriefes an den Flecken Evian, sind unbekannt: sie erfolgte im Monat Mai des Jahres 1265 [3]): Tag und Ort der Ausstellung sind nicht angezeigt. Dieser Freiheitenbrief stimmt in Form, Geist und Inhalt der Gegenstände mit andern gleichzeitigen Urkunden dieser Art, so ziemlich überein: der allenthalben vorkommende, peinliche und polizeiliche Strafcodex findet sich auch hier wieder, und zwar so, dass der peinliche Charakter der Handlungen schon bei einem geringern Grade von Vergehen eintritt, als in mehrern andern Statuten: er wird, wie anderswo, nicht durch ausgesprochene Verhängung von Todesstrafen, sondern durch das „Verfallen an die Barmherzigkeit des Herrn" [4]) — so heisst durchweg der Graf — ausgedrückt. Ein grosser, wahrhaft löblicher Eifer, gegen Frevel an Maass und Gewicht, gegen Verfälschung der Waaren, gegen jeden Betrug in Handel und Wandel, und für Aufrechthaltung von Sicherheit des Eigenthums und der Personen, für Ordnung und Treue auf den Märkten der Stadt, tritt in dieser Gesetzgebung stark und auffallend hervor.

Von eigentlich stadtrechtlichen Bestimmungen steht hier diejenige voran, dass wer nach geleistetem Eide Jahr und

Tag, ohne zurückgefodert worden zu sein (ohne „nachjagenden Herrn,“ ist der alte teutsche Rechtsausdruck), in der Stadt angesessen war, ein Burger bleiben solle, d. h. nicht mehr zurückgefodert werden könne. Wird aber ein solcher Einzügling vor Ablauf obiger Frist zurückgefodert, und seine Hörigkeit von dem Ansprecher bewiesen, so soll ihn die Stadt nicht zurückbehalten. Der Beweis muss durch des Ansprechers und zweier oder dreier tüchtiger Zeugen Eide geleistet werden. Der Graf untersagt aber der Stadt unbedingt, seine steuerbaren, oder hörigen, so wie seine freien Leute, als Burger aufzunehmen, ohne seine ganz besondere Einwilligung. Jedem Burger, so wie demjenigen, der Jahr und Tag in Evian angesessen war, steht jederzeit frei, sich von dort zu entfernen, was einer förmlichen Lossprechung von aller Leibeigenschaft und persönlichen Hörigkeit gleich giltet. Ja, der Herr (der Graf) und die Stadt sollen einen solchen Auswanderer samt seinem Gute einen Tag und eine Nacht geleiten. Die Burger, und diejenigen, die Jahr und Tag in Evian sitzen, mögen frei, und ohne Entrichtung der Leyde oder Marktgebühr, auf dem Markte kaufen und verkaufen. Burger mögen Burgern all ihr Gut, gegen den auferlegten Zins, frei verkaufen, ausgenommen die Häuser und Scheunen in der Stadt selbst, von welcherlei Käufen der Verkäufer dem Herrn zwölf Denare, der Käufer aber den dreizehnten Denar entrichten soll [5]): auch hat der Herr während fünfzehn Tagen nach solchen Verkäufen das Recht, das Gebäude um den Kaufpreis zu Handen zu ziehen. Hiedurch werden die Häuser in Evian als fürstliche Lehen gestempelt, was in der Regel in solchen Städten eintraf, die von irgend einem Fürsten gegründet worden waren, der den Einzügern in ihre Mauern Bauplätze auf seinem Grundeigenthum angewiesen hatte. Die Burger dürfen sich aber ihre Häuser und Scheunen in der Stadt schenken: doch

muss diese Schenkung wahr, und nicht trüglich sein, ansonst der Herr sein Recht geltend macht, wie bei Käufen. Kauft ein Burger auf dem offenen Markt von einem unverdächtigen Menschen entwendetes Gut, und der rechtmässige Eigenthümer erweist es als solches, so soll der Burger, d. h. der Käufer, den bezahlten Kaufpreis nicht verlieren [6]).

Alle Burger mögen über ihr Vermögen testamentlich verfügen, und dasselbe vermachen, wem sie wollen, ausgenommen die offenbaren Wucherer, deren Güter jeder Art, in der Willkür des Herrn stehen sollen, wenn der Verstorbene keine, mit rechtmässiger Ehefrau gezeugten Söhne oder Töchter hinterlässt; in welchem Falle die unbeweglichen Güter ihres Vaters an diese Erben, die beweglichen aber unter die Gnade des Herrn fallen. Stirbt ein Burger ohne ein Testament, noch Kinder, Enkel oder Verwandte bis in den vierten Grad zu hinterlassen, so beerbt ihn der Herr und übergibt den Nachlass des Verstorbenen in die Hände zweier Biedermänner [7]), welche mit dem Rathe des Castellans die Ansprachen an den Erblasser befriedigen, bis auf den Betrag des Vermögens: was übrig bleibt, behändigt der Graf. Der Wittwe eines solchen Verstorbenen soll nach Landesgebrauch ihr Ehegut und Wittthum ausgerichtet werden [8]). Stirbt ein Fremder oder ein Reisender zu Evian, so soll der Herr sein hinterlassenes Gut ein Jahr und einen Tag lang durch zwei ehrliche Männer in Verwahrung nehmen lassen: kömmt innerhalb dieser Zeit Jemand, und leistet den Beweis, dass ihm dieser Nachlass zukomme, so soll ihm derselbe nach Abzug der Beerdigungskosten des Verstorbenen ausgeliefert werden. Meldet sich aber innerhalb Jahres und Tages Niemand um das Erbe, so soll der Herr aus demselben die an den Verstorbenen gemachten Ansprachen befriedigen: der allfällige Ueberschuss verbleibt Ihm selbst.

In der Stadt und ihrem Banne oder Weichbild darf ohne Urtheil oder Untersuchung Niemand gefangen genommen werden, Diebe, Verräther und Uebelthäter an der Stadt oder dem Herrn ausgenommen.

Die Gemeingüter oder Weiden soll der Herr ohne Einwilligung der Burger mit keinen Steuern belegen.

Alle Burger, Ankömmlinge und Einwohner stehen unter der Gerichtsbarkeit des Grafen, und sollen vor seinem Gerichtshofe ihr Recht nehmen. Sucht ein Burger irgend einen Schuldner oder einen Beleidiger an, um einen bis auf zehn Schillinge ansteigenden Streitgegenstand, oder darunter, so zahlt er zwölf Denare: von zehn Schillingen aufwärts werden drei Schillinge entrichtet. Diese Gebühren aber, nebst Schadensersatz, hat der unterliegende Gegner dem Kläger zu erstatten, und das Urtheil des Gerichtes zu bezahlen [9]).

Hierauf folgt ein Strafcodex; dann bezeichnet die Urkunde, etwas unklar, von jedem verkauften Eimer Wein, einen halben Achtel, vom halben Eimer einen Viertel, als Abgabe an den Grafen, und darunter, nach Verhältniss [10]). Während des Maimonats darf der Herr allein Wein verkaufen, der aber vollkommen rein und ohne verdorbenen Geschmack sein muss: verkauft während dieses Monats ein Burger Wein, so steht, was im Fasse geblieben ist, zur Verfügung des Grafen, und hat der Burger das ganze Fass verkauft, so muss er dem Grafen eben so viel abtreten.

Der Herr mag die Maasse und Gewichte der Burger vor sich bringen und prüfen lassen, so oft er will: auf falsche, wie auf den Besitz von zweierlei Maassen und Gewichten, nach deren einen gekauft, nach deren anderen verkauft würde, waren schwere Strafen gesetzt: die Widerhandelnden stuhn-

den sämtlich in der Barmherzigkeit des Grafen, d. h. sie waren dem peinlichen Richter verfallen.

Käufer und Verkäufer, die nach Evian kommen, stehen unter der Hut (Schutz) des Grafen, von der Arve bis St. Morizen, und auf dem ganzen See, während einem Tage zur Herreise und einem zum Aufenthalt. Unter diesem Schirme war muthmasslich auch die Gewährleistung des Eigenthums gegen See- oder Strassenraub, und die Erstattungspflicht des Grafen und der Stadt, im Falle der Begehung desselben, verstanden. Marktbruch, d. h. Misshandlung oder Beraubung eines den Markt Besuchenden, war mit sechszig Schillingen Bann belegt, nebst Pflicht zu Schadensersatz. Zieht eine solche Misshandlung den Tod des Misshandelten nach sich, so fällt der Thäter unter des Herrn Willkür. In der Stadt hatte der Graf ein Markthaus, ausserhalb welchem an Markttagen Niemand Lebensmittel oder andere Marktwaaren verkaufen durfte. Von allen Pferden, grossem und kleinem Vieh, das zu zwei Schillingen und drüber verkauft wird, hat der Herr eine Leyde: was unter diesem Werthe ist, bleibt frei. Waaren, die im Markthause verkauft werden, sind auch frei von der Leyde, weil die Kaufleute den Platz zum feilhalten lösrn müssen. Das Markthaus war gräfliches, und nicht städtisches Eigenthum.

Zur Cavalcate sind die Burger von Evian ein Mal im Jahr; in eigenen Kosten, und jeweilen auf einen Monat verpflichtet: ihr Dienstkreis umfasste die drei Bisthumssprengel von Lausanne, Genf und Sitten. Wenn der Graf ihnen ein mehreres auferlegte, musste er ihre Auslagen über sich nehmen. Die Schifffahrt gehört den Burgern von Evian und der Stadt (wohl ein städtisches Gemeingut), aber dem Grafen gebührt der vierte Denar des Gewinnstes, ohne Abzug der Kosten: er selbst und sein Gefolge müssen umsonst gefahren

werden, ausgenommen die Nahrung der Schiffer, in Speise und Trank, oder für jeden Schiffer zwei Denare, die der Graf zu ertragen hat, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

Von allen Häusern und Casalen (wohl Scheunen) in der Stadt bezieht der Graf, unter dem Namen Teysa, eine Steuer von jährlichen sechs Denaren [11]. Die Mühlen und Backöfen in der Stadt gehören dem Grafen, und haben Bannrecht, d. h., dass die Bnrger in denselben mahlen und backen müssen und es nicht anderswo verrichten dürfen.

Für alle Vergehen, durch welche Männer sich Bänne, d. h. Geldbussen zuziehen, haben Weiber, die sich derselben schuldig machen, immer nur die Hälfte zu büssen.

Was bisher vom Markte gesprochen worden, bezieht sich auf blosse Wochen- oder Monatmärkte: ausser diesen, deren Menge die Statuten nicht ausdrücken, setzt Peter für Evian noch einen dreitagelangen Jahrmarkt oder Messe auf das St. Dionysiusfest (den 9. October) ein.

Ein den Städten jener Zeit sehr lästiges Fürstenrecht, war dasjenige, dass der Landesherr auf kürzere oder längere Zeit bei ihnen einsprechen, und samt seinem ganzen Gefolge auf Kredit in ihren Mauern leben und hofhalten mochte: es sollte immer hinterher bezahlt werden; aber häufig geschah diess nicht, und nach dem Abzug des Hofes war die Bezahlung jedenfalls schwer erhältlich. Die Statuten beinahe aller Städte enthielten Bestimmungen, die die Ausübung dieses Rechtes und die Pflicht der Burgerschaften beschränken sollten: so in Aosta, Susa, Chambery: die susinischen Statute waren der Stadt über diesen Punkt, wie in vielem andern, vorzüglich günstig. Die von Evian schweigen darüber auch nicht, und lehren zngleich, durch Berufung, wie es in allen andern privilegierten Städten Savoyens in diesem Punkte ge-

halten wurde. Peter sagt nämlich: wir behalten uns aber vor, die Quarantina in dieser Stadt, nämlich den Kredit während vierzig Tagen, nach der guten Gewohnheit anderer gefreiten Städte Savoyens, welche Credenz die besagten Leute der Stadt uns für sich und ihre Nachkommen einräumen [12]).

Den Schluss des Freiheitenbriefes, der sich übrigens durch eine sehr unsystematische Vermengung und Zersplitterung der Gegenstände bemerkbar macht, bildet, neben sich wiederholenden Polizeiverfügungen und Marktvorschriften, die förmliche Erlaubniss an die Stadt, des Grafen freie Leute zur Eidesleistung an dieselbe bei sich aufzunehmen, doch mit der Bedingung, dass sie in der Stadt bleiben, und nicht unter dem Deckmantel dieser Freiheiten in die Herrschaft anderer Herren übergehen sollten: durch dieses Zugeständniss wird das im Eingang des Briefes aufgestellte Verbot der Aufnahme gräflicher Unterthanen in's Stadtburgerrecht theilweise wieder aufgehoben [13]).

Endlich bestimmt der Graf als Bann der Stadt Evian, innerhalb dessen diese Statute und Freiheiten in Kraft bestehen sollten, einen Umkreis von zweihundert Klaftern von der Stadt aus, rings um dieselbe, sowohl zu Lande als zu Wasser [14]).

Auch in diesen Statuten mangeln alle Berichte über die Bestellung der Gerichte und die ordentliche Verwaltung der Gemeine in dem bezeichneten Weichbilde: nur einmal wird des Castellanes Erwähnung gethan, den man als den Stellvertreter des Landesherrn betrachten darf. Welchen Antheil aber die Stadt selbst an der Verwaltung ihrer Güter gehabt habe, bleibt im Dunkeln [15]). Obgleich die Freiheiten der Burger von Evian ziemlich genau nach dem Vorbilde anderer gleichzeitiger Handvesten zugeschnitten sind, so lassen sich doch gewisse gereinigtere Rechtsbegriffe ihres Ertheilers nicht

verkennen, und eher für Ausflüsse seines eigenen Geistes, als für blosse Früchte des Zeitalters halten. So ganz besonders die den Altburgern und den einjährigen Ansiedlern ertheilte unbeschränkte Abzugsfreiheit; die erbrechtlichen Bestimmungen, sowohl für die Burger, als besonders zu Gunsten der Fremdlinge, die Bewilligung zur Aufnahme und Einburgerung freier Unterthanen des Landesherrn. Zugeständnisse, welche neuere Jahrhunderte im Naturrechte gegründet, und desshalb keines besondern Lobes würdig finden; über die aber zu Peters Zeiten ganz andere Begriffe herrschten, nach welchen, und nicht nach spätern, er und seine Handlungen beurtheilt werden müssen.

Von den bis hieher angeführten Freiheitenbriefen savoyscher Städte, ertheilt oder erkennt, vielleicht der von Susa ausgenommen, keiner eigentliche Municipalrechte, d. h. die Befugniss eigener städtischer Verwaltung: alle aber stellen persönliche Freiheit der Burger her, und heben dagegen jedes persönliche Leibeigenschafts- oder Hörigkeitsverhältniss auf, das etwa früher auf denselben möchte gelastet haben: sage jedes *Persönliche*, da die Burger sich hinbegeben konnten, wo sie wollten, und zur freien Verfügung über das Ihrige befugt waren: ja, die Burger in Susa waren sogar ritterlehnsfähig: dagegen blieb ein dinglicher Ueberrest früherer Unfreiheit noch in dem Lehenszustande der Häuser mehrerer dieser Städte, die, obgleich frei verkäuflich, doch einem Zinse, und einer, zwar unwandelbaren, Veräusserungslaudemie unterworfen blieben.

Haben die durchgeführten Städterechte zu beiden Seiten des Gebirges viel Gleichartiges unter sich, so lassen sich auch charakteristische Unterschiede zwischen den diess- und jenseitigen Stadtrechten nicht verkennen. Zu Aosta wie zu Susa ging die Ertheilung der Statuten vor ansehnlichen Ver-

sammlungen von Geistlichen, Edeln und Burgern vor, die weniger oder mehr dazu sprachen, riethen, beipflichteten, oder, wie zu Aosta im Jahr 1233, gegen die Bestätigung des ältern Briefes sogar Einsprache thaten. Von diesem Allem findet sich zu Chambery und zu Evian nichts. Der „Dominus“ ertheilte die Urkunde von sich aus, und besiegelte sie entweder allein, oder allenfalls mit einigen Gliedern seines Hauses, aus eigener Machtvollkommenheit: ein Unterschied, der auf verschiedenartige Verhaltnisse der gräflichen Gewalt oder Selbstherrlichkeit in den beiden, durch die Alpen geschiedenen Landestheilen schliessen lässt [16]).

Jene Vergünstigung, freie oder hörige Ansiedler nach einjährigem Aufenthalt in den Städten einzuburgern, wenn sie vor dem Ablauf gewisser mit dem Tage ihrer Ankunft beginnender Zeitfristen nicht zuruckgefodert wurden, wird in den subalpinischen Statuten ganz vermisst: die Städte hatten wohl dieses Recht schon vorher besessen, oder der Graf war vielleicht nicht im Falle, ihnen dasselbe einzuräumen. Den savoyschen Städten hingegen war dieses Recht gemein mit beinahe allen gefreiten Städten im ostjuranischen Burgund und Alemanien: es kömmt in sehr vielen Freiheitenbriefen und Handvesten vor, allenthalben im nämlichen Sinne, häufig in den gleichen Ausdrücken, in kaiserlichen wie in erbfürstlichen Urkunden, und an unmittelbare Reichsstädte, wie an unterthänige Landstädte ertheilt [17]). Aus dieser Erscheinung möchte man die Vermuthung eines lockerern Verhältnisses der italienischen Unfreien zu ihren Leibherren herleiten, als diess in Savoyen, Teutsch-Burgund und Teutschland selbst der Fall war.

Dass die nicht privilegierten Städte eine Mittelstufe zwischen den privilegierten und dem flachen Lande bildeten, und dass der Ausdruck Villa, wodurch solche Landstädte bezeichnet

werden, nicht nur auf die materiale Geschlossenheit dieser Orte, sondern auch auf den Rechtszustand ihrer Bevölkerung, den Landleuten gegenüber, Bezug hatte, ist wohl nicht zu bezweifeln. Aber welcher war dieser Rechtszustand? Diese Frage ist, auf einzelne Staaten angewandt, nicht leicht zu beantworten: und wohl mag derselbe nicht nur von Land zu Lande, sondern von Stadt zu Stadt verschieden gewesen sein. Die Statuten von Aosta lassen glauben, die Burger seien vor Ertheilung derselben unfrei gewesen: diess kann auch in andern geschlossenen Orten der Fall gewesen sein, aber als allgemeine Regel darf es nicht gelten. In den waadtländischen Städten, z. B. in Milden, muss persönliche Freiheit geherrscht haben, was die öfters vorkommenden Lehensanerkennungen und Güterverkäufe dortiger Burger an den Grafen Peter beweisen. Das städtische Leben war in den savoyschen Ländern, zu beiden Seiten der Alpen, schon damals vom Leben des Landvolkes ganz ausgeschieden: hätte man auch keinen andern Beweis dafür, so genügte als solcher der Umstand, dass nur geschlossene Städte von den Landesfürsten gefreiet oder privilegiert wurden, und keine offenen Dörfer. Jene waren auch schon damals, wie in Italien und Teutschland, die Zufluchtsorte der geregelten und zünftigen Handwerke: doch findet man von Zunften, Innungen oder Gilden aus dieser Zeit in Savoyen und dessen Nebenländern keine vollständigen Beweise, so wenig als von unbedingter persönlicher Freiheit der Handwerker in den Städten. Ungewiss ist unter anderm, ob es als Personalsteuer, Talliabilität, oder als Häuserzins anzusehen sei, dass in Vivis jeder Schuster, der eine Werkstatt mit Thüre und Fenstern besass, nachdem er sein Gewerbe ein Jahr und einen Tag betrieben hatte, dem Grafen von Savoyen eine jährliche Gebühr von sechs Denaren entrichten musste [18]) [19]).

Ein wesentlicher Unterschied waltete im Rechtszustande, und in den Aussichten unmittelbar gräflicher Städte, und derjenigen, welche den mittelbaren Standesherren des savoyschen Staates angehörten. Nicht eben, dass diese Letztern einem grössern Drucke, einer schwerern Unterwürfigkeit preisgegeben gewesen wären, als die Erstern: diese Annahme beruht auf gewissen, beinahe schulgerecht gewordenen Vorurtheilen neuerer Zeiten, die in jedem Grundherrn, in jedem Dynasten nur einen bösartigen kleinen Tyrannen erblicken wollen. Nein, im wesentlichen hingen die Zustände und die Loose der mittelbaren, wie der unmittelbaren Landstädte, theils von den Rechten und Befreiungen ab, die sie entweder schon bei ihrer Gründung, oder im Laufe der Zeiten von ihren Herren, Landesfürsten oder Vasallen, Geistlichen oder Weltlichen, erhalten hatten; theils aber von den verschiedenartigen, persönlichen Charakteren dieser Herren. Aber der wesentliche Unterschied zwischen unmittelbar Landesfürstlichen und mittelbaren Vasallenstädten lag vornehmlich in den, nur dem Landesherren zustehenden, den Grundherren abgehenden Befugniss zu Ertheilung mancher Rechte und Freiheiten, von welchen aber der Landesherr selbst, mehrere auch nur seinen unmittelbaren Städten ertheilen konnte, nicht aber den mittelbaren, wenigstens nicht ohne Zustimmung ihrer Besitzer und Grundherren. Dergleichen Rechte und Freiheiten waren die Ertheilung von Marktrechten, Beschränkung der Heerbannspflicht, Bestellung der Gerichte, Aufhebung oder Erleichterung der Hörigkeit, Aufnahmerecht von Ansiedlern, die Quarantina, die strafrechtlichen Bestimmungen, und eine Menge anderer Gegenstände, die in den verschiedenen Handvesten vorkommen, zu deren Einführung der Landesherr in seinen eigenen Städten vollkommen freie Hände hatte, während sie, hinsicht-

lich der mittelbaren, sowohl Ihm, als dem unmittelbaren Grundherrn verschiedenartig gebunden waren.

Diese Verschiedenheiten traten unter Peters Nachfolgern noch auffallender an's Licht, als deren wachsende Bedürfnisse und die gesteigerten Foderungen der Staats- und Kriegsverwaltungen sich durch Erfüllung der immatriculierten Pflichten aller Klassen von Unterthanen nicht länger befriedigen liessen; wo dann die, dieselben übersteigenden Ansprüche der Fürsten, die Adels- und Städtetage, die grossen Tage von Savoyen und andere dergleichen ständische und repräsentative Erscheinungen in's Dasein riefen. Solche Versammlungen, wo Vertretung der Städte zulässig war, konnten nur durch Abgeordnete der Unmittelbaren, Landesfürstlichen besucht werden, weil die Ansprüche des Herrn unmittelbar an sie, nicht aber an die Grundherrlichen gelangten: die Letztern wurden beinahe immer durch ihre unmittelbaren geistlichen oder weltlichen Grundherrn, und zwar nicht besonders, sondern verbunden mit der ganzen Herrschaft, von welcher sie Bestandtheile ausmachten, vertreten. Ob übrigens diess ein Nachtheil oder ein Vorzug gewesen sei, liesse sich noch untersuchen, da ihre Repräsentation auf den gräflichen- und Adelsbänken ihnen vielleicht grössern Schutz gegen manche allgemeine Ansprüche gewährte, als diess eine eigene auf der Städtebank gethan haben würde.

In der Handveste von Evian fliessen gewissermassen wälsches und teutsches, südländisches und nordisches Staatsrecht zusammen und ineinander. Die vom Fürsten vorbehaltenen und verwahrten Rechte sind eher savoyscher Natur und unteutschen Geistes: was Peter in seinen übrigen Ländern für sich aufrecht halten wollte, konnte er in keinem noch so entlegenen Winkel derselben preis geben. Vergleicht man aber diesen Freiheitenbrief mit den Handvesten der im

vormaligen zäringischen Burgund gelegenen Städte, deren Urtypen die Zäringer selbst aus cölnischem Stadtrecht entlehnt, und den von ihnen erbauten oder ummauerten Städten, wie den beiden Freiburg, im Breisgau und in Ochtland, Bern, Murten, wahrscheinlich Burgdorf, und andern, ertheilt hatten, und die von da in die wälschneuenburgischen, kyburgischen und in andere mittelbare Landstädte übergetragen worden waren, so lässt sich nicht verkennen, dass der eigentlich städtische Theil des evianschen Briefes, die Rechte und Freiheiten, so wie die Erb-, Polizei- und Finanzgesetze und Vorschriften für die Burger, jenen teutschburgundischen Städterechten abgeborgt, zum Theil aus denselben wörtlich ausgeschrieben seien, und den cölnisch-zäringischen Stämpel nicht abläugnen können, der dort den wälschen noch überwiegt, so dass Evian gleichsam den Markstein teutschen und unteutschen Städterechts darstellt [20]).

---

[1]) Der Freiheitenbrief von Tusinge befand sich im Schlossarchive zu Nizza, mit welchem er, bei Gelegenheit der Unterjochung Piemonts durch die Franzosen im Revolutionskriege verloren ging.

[2]) Band I. Seite 165.

[3]) Die dieser Darstellung zu Grunde liegende Abschrift des Freiheitenbriefes von Evian ist der handschriftlichen, auf der Kantonalbibliothek zu Lausanne befindlichen Chronik der Stadt Evian (Geschichtefach, C. 27. A. Ein Band in klein Fol., 327 Blätter stark), (687.) enthoben, und die beiden, fast buchstäblich übereinstimmenden, nur in einzelnen Ausdrücken von einander abweichenden Urkunden der Grafen Peter, von 1265, und Eduard von 1324, einander entgegengehalten worden. Die Sprache ist oft sehr fehlerhaft.

[4]) in Misericordia domini: gleichgeltend wie das „sub velle „domini" in den susinischen Statuten.

[5]) Et ab emptore tercium decimum denarium. Der nämliche Ausdruck steht auch in dem Briefe für Chambery, und bezeichnet das obenerwähnte Trecenum.

[6]) Das heisst, der Bestohlene mag sein Gut gegen Erstattung des vom Käufer dafür bezahlten Preises zurückfodern, wenn der Dieb nicht zur Vergütung gebracht werden kann.

[7]) probi homines, ist der Ausdruck.

[8]) Uxor superstes predicti deffuncti. Dotis dotalitiique datur secundum usum patrie, sit contenta.

[9]) Aduersarius aduersario suo restituat dictos III Sol..... et debitum soluat et illatam injuriam ad dictum curie domini emendabit.

[10]) de quolibet modio vini venditi debet habere dominus dimidium octavum vini, de dimidio unum quartum.

[11]) Die oben Seite 176 dieses Theiles erwähnte Toise.

[12]) Das ist nicht zu verstehen, als hätte der Graf und sein Gefolge ein Recht, während vierzig Tagen auf Kredit der Stadt zu leben und sich verpflegen zu lassen, sondern nur, dass der Graf vor Ablauf der vierzig Tage nicht zur Bezahlung seiner Zeche angesucht werden dürfe. So war es auch zu Chambery.

[13]) concedimus eis nonobstante quod supra diximus.

[14]) ducente teysie circumquaque villam ex utraque parte, tam per terram quam per aquam.

[15]) Im Eingang dieses Briefes spricht Peter von keinem Rath seiner Brüder oder Neffen, sondern er tritt ganz allein, und in seiner Machtvollkommenheit auf, besiegelt auch die Urkunde einzig: selbst kein Zeuge wird dabei angeführt. Die benutzte Abschrift erwähnt des noch am Original im städtischen Archive zu Evian hängenden Siegels des Grafen. In der Urkunde findet sich keine Spur, dass Evian schon früher Freiheitenbriefe besessen hätte, und dieser etwa nur eine Bestätigung derselben wäre. Auch trägt der ganze Brief den Charakter einer einseitigen Gabe des Grafen, und nicht des Ergebnisses einer gegenseitigen Verhandlung: zwei einzige Worte ausgenommen, wo von der Quarantina die Rede ist, von der die Urkunde sagt: „quam credentiam dicti homines de Villa, pro se et successoribus suis, *nobis concedunt*.

[16]) So beruft sich Graf Thomas I im Freiheitenbriefe für Aosta auf den Rath und die Beistimmung des dortigen Bischofs und der Barone: in dem für Chambery auf die Einwilligung seiner Gemahlin und seiner beiden ältesten Söhne, Amadeus und Humbert. Im Briefe für Evian aber beruft sich Graf Peter auf keines Menschen Rath noch Einwilligung.

[17]) Wie in den Handvesten der Städte Freiburg im Breisgau, Freiburg in Ochtland, Bern, Wälschneuenburg, Erlach, Aarberg, Thun, Burgdorf, und anderer mehr.

[18]) Computum Petri de Grueria, de exitu Majorie Viviaci. 1259-1260; im Cameralarchive Turin. S. auch Cibrario, Economia politica del medio evo. III. 174.

[19]) Dass zu Peters Zeit auch die Feder kein Monopol der Geistlichkeit mehr war, sondern bereits nicht wenige Notarien und Advocaten nährte, wird hiernächst erwiesen werden. Auch diese Berüfe wurden aller Vermuthung nach ausschliesslich von Städtern ausgeübt, was indess nicht diplomatisch bewiesen ist.

[20]) Dieser Freiheitenbrief von Evian wurde von Peters Nachfolgern öfters erneuert, bestätigt, die Freiheiten selbst vermehrt, namentlich während Savoyens gräflicher Beherrschung, unter folgenden Malen: 1298, Montags vor Wintermartini, 10. November, zu Agaunum, durch Grafen Amadeus V. 1324, Mittwochs 1. Februar, „a nativitate Domini," durch Grafen Eduard, mit bedeutenden Erweiterungen. 1346, April 17., zu Chillon, durch den grünen Grafen (Amadeus VI). 1365, Februar 24. und April 24., mit neuen Erweiterungen, 1375, November 11., zu Evian selbst, 1380, Februar 21., ebenfalls zu Evian selbst, alle drei Male durch den nämlichen Grafen. 1392, Julius 25., zu Chambery, durch die verwittwete Gräfin Bona (von Bourbon), als Vormünderin ihres Sohnes, des rothen Grafen (Amadeus VII). 1408, März 23., zu Bourget, und 1418, Februar 28., zu Chambery, beide Male durch Grafen Amadeus VIII, und durch dessen herzogliche Nachfolger noch sehr oft. Chron. d'Evian.

ACHTES CAPITEL.

Das Landvolk.

Ueber den Zustand des Landvolkes in Dörfern und auf dem Lande der verschiedenen savoyschen Gebietstheile, ist die Geschichte weit ärmer an Licht, als über die städtischen Verhältnisse: hier kommen ihr keine Statuten, Städtebriefe und dergleichen zu Hülfe. Könnte man genaue urkundliche Nachforschungen darüber anstellen, man würde vielleicht auf noch grössere Verschiedenheiten stossen, als im Städtewesen. Schon zwischen den altlongobardischen und altburgundischen Ländern des savoyschen Hauses mögen grosse Abstände gewaltet haben, und vielleicht nicht viel geringere zwischen den einzelnen Provinzen jeder dieser beiden Hauptabtheilungen savoyscher Besitzungen, wie auch zwischen Hochalpenthälern und offenen Landesgegenden.

Im allgemeinen lassen sich, wie unter den verschiedenen Städteklassen, so auch in den ländlichen Verhältnissen, Unterschiede zwischen landesfürstlichen und standes- oder grundherrlichen Besitzungen aufstellen: von den Letztern waren die einen alodialer, d. h. erbeigenthümlicher Natur; andere gingen ein- oder mehrfältig zu Lehen, waren Reichs- oder landesfürstliche, oder weitere Afterlehen, was für die ländliche Bevölkerung nicht immer ohne Folgen blieb. Unter dieser fanden sich wohl noch manche jener Phasen von Freiheit, Hörigkeit, Leibeigenschaft wieder, welche die frühern Stürme, die Ausbildung des Lehnwesens, und das hochmittelalterliche Staatsrecht in's Leben gerufen hatten: aber schon in Peters Tagen hatte der Zahn der Zeit mehr an den Rechten der Herren, als an den schützenden Elementen der Unterthanenschaft genagt, und wie man jene starren Abstufungen

des teutschen Heerschildwesens oberhalb der Gränzlinie persönlicher Freiheit in der savoyschen Geschichte vermisst, so wollen sie sich auch unterhalb derselben nicht mehr kund geben. Neben vielen Beweisen ausserhalb der Städte herrschender persönlicher Unfreiheit, stösst man in den Urkunden auch auf welche von einer wirklichen, aber weder adelichen noch geistlichen Freiheit, und von jener alten Ingenuität, wie sie sich aus der Völkerwanderung heraus gearbeitet hatte. Das Bündniss der Landgemeinen des Aostathales mit dem kleinen Adel und den Burgern zu Aosta, zeugt von einem ziemlichen Grade von Freiheit der Landleute: mit Leibeigenen wäre ein solches Bündniss schwerlich eingegangen worden, und der Landesfürst hätte dasselbe nicht so offenbar in seinen Schutz genommen. In den Städtebriefen wird die Einwanderung und Einburgerung freier wie unfreier Leute ab dem Lande vorgesehen; und unter den die Lehnspflicht ihrer Herren gewährleistenden Vasallen von Arconcie und Montenach befanden sich viele Dorfbewohner, die dergleichen Verpflichtungen wider einen eigentlichen Leibherrn wohl nicht hätten eingehen können, und welche Graf Peter selbst schwerlich zu einem so gefährlichen Beispiel angeleitet haben würde.

Was die Leibeigenschaft und ihre gemilderte Abstufung, die blosse Hörigkeit, mit sich brachten, und den mit der einen oder andern belasteten Menschen auferlegten, sind Lehrgegenstände allgemeiner Geschichte, und gehören nicht hieher. Es werde blos bemerkt, dass manche der gewöhnlichen Attribute derselben, als Heimfall der Lehen, Todfall, Abzugrechte, Unfähigkeit zu testieren, Unterschied der Wehrgelder, und dergleichen, sowohl in Jahresrechnungen fürstlicher Beamten, als in städtischen Freiheitenbriefen jener Zeit, ziemlich häufig vorkommen.

Am schwersten unter allen Unterthanen des savoyschen Hauses scheinen die freien und unfreien Thalleute von Aosta getragen zu haben, die nicht unmittelbar vom Grafen, oder von der aostischen Kirche abhingen, sondern von dem mächtigen Thaladel. Was sich dieser eigentlich gegen seine Unterthanen erlaubt habe, ist nirgends gemeldet: aber das oft erwähnte Bündniss der dortigen Landleute mit der Stadt und dem kleinen Adel, noch deutlicher aber der Eingang der ältesten Statute, von welchen die erduldeten Leiden und Unterdrückungen [1]) als Beweggründe angegeben sind, beweisen diese Missbräuche der Macht hinlänglich. So hatte auch die lebhafte, vom Grafen Peter gleich nach seinem Regierungsantritt im Jahr 1263 in diesem Thale entfaltete Thätigkeit, grossentheils, Schutz von Unterdrückten und Lähmung missbrauchter Macht zum Zwecke. Aehnliche Maassnahmen gegen Unterdrückung oder Bedrängnisse des Landvolkes oder Auflehnungen desselben, trifft man in diesen Zeiten in keinem andern der savoyschen Länder an, es wäre denn, dass etwas dergleichen bei den Uebergriffen und Zurechtweisungen der Freiherrn von Miolans und la Chambre im Jahr 1266 mit im Spiele gewesen wäre.

Wenn die Ereignisse zu Aosta beweisen, dass der Dynastenadel sich seiner Gewalt nicht ungestraft überheben konnte, so geht daraus auch der Schluss hervor, dass in Ländern, wo man keiner Spur von ähnlichen Bewegungen begegnet, die Lage des Landvolkes auch lange nicht so ungünstig gewesen sein könne, als in neuern und neuesten Zeiten Ton und Streben war, sie darzustellen. Wie sollten übrigens Fürsten und Herren, die keine andern materiellen Kräfte besassen, als die, welche im Gehorsam und guten Willen ihrer Unterthanen lagen, und welche ihre wichtigsten Festungen kaum mit zehn bis zwanzig undisciplinierten Knechten

und Söldnern zu besetzen vermochten, ihre Unterthanen nicht wenigstens so weit geschont haben, dass sie sich auf ihre Liebe und Treue verlassen, nnd in ihren Fehden auf ihren Beistand rechnen durften?

Den Unterthanen, besonders den Unfreien, fielen damals allerdings hier nnd da schwere Lasten auf: aber beinahe durchgängig waren dieselben auch, und zwar in allen Beziehungen, sehr genau bestimmt und abgegränzt; und über diese Bestimmungen hinaus vermochten weder Kaiser noch Könige ihre Foderungen eigenmächtig auszudehnen: diess war der Fall sowohl mit den Abgaben und Personalleistungen freier und unfreier Unterthanen, als auch ganz besonders mit den Geldstrafen, diesem wichtigen Einkommenszweig grosser und kleiner Herren: ersetzte doch, aus landesfürstlicher Casse, der Castellan von Susa einem um zwanzig Schillinge über den gesetzlichen Anschlag gestraften Manne, diesen Ueberschuss [2]). Eine solche gesetzliche und unveränderliche Festsetzung aller Schuldigkeiten der Untern gegen die Obern, der Schwachen gegen die Mächtigen, musste die Lage des Volkes, selbst der unfreien Klassen, nngemein erleichtern, und in mehr als einer Hinsicht stuhnd vielleicht mancher damalige Leibeigene, in und ausser Savoyen, seinem Leibherrn in günstigerer Stellung gegenüber, als viele heutige sogenannte freie Bürger demokratischer Staaten, ihren selbstgeschaffenen Volksvertretern, die, weder nach urkundlichem Rechte noch nach wirklicher Nothdurft, sondern nach Maassgabe selbst verschuldeter Bedürfnisse die Lasten des Landes nach Gutdünken erhöhen, aber selten erleichtern.

Auf Verkäufe oder Abtretungen von Leibeigenen stösst man in den savoyschen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts ziemlich selten: am 18. November 1255 tritt Martin von Bagnes dem Grafen Peter zwei Bastarde des Castellans

von Grandmont zu Chillon ab, welcher sie selbst für den Grafen in Empfang nahm, und ihnen Güter anwies [3]). Noch seltener sind Veräusserungen von Gründstücken samt den verbindlich darauf sitzenden eigenen Leuten: überhaupt tritt in der damaligen savoyschen Diplomatie das Kleben an der Scholle weit weniger in den Vordergrund, als in den teutsch-burgundischen und alemanischen Urkunden.

Doch müssen der Fürst, die Kirche und der höhere Adel sich im obereigenthümlichen Besitze des meisten Landes befunden, und grosse Strecken davon selbst bewirthschaftet, das übrige aber entweder an eigene Leute, oder durch emphyteutische Erbverträge an freie Colonen oder Erbpächter ausgethan haben [4]), deren Gesamtheit die Masse des Landvolkes bildete, und vermöge der Güter, die sie bauten, auch die Gerichtsbarkeit der Obereigenthümer derselben anerkannten. In der Waadt scheint sich das Netz dieses niedern Lehnssystemes während der vier oder fünf Jahrzehnte von Herrenlosigkeit des dortigen Adels, in engern und zahlreichern Maschen ausgebildet zu haben, als im gräflichen Savoyen, was Petern die Erringung der Herrschaft über dieses Land wahrscheinlich viel erleichterte, da er sich begnügte, dieselbe über jenen Adel zu befestigen, und ihn im Genuss seiner ererbten oder selbstgeschaffenen Rechte zu lassen: aber in keinen Monumenten kömmt das gemeine Landvolk weniger zur Sprache, als in den ältern waadtländischen. Dass unter demselben sehr viele Leibeigenschaft und Hörigkeit vorhanden war, ist unzweifelbar: denn welche Anstrengungen und Opfer kostete es die Stadt Bern, noch drei Jahrhunderte später, um die Leibeigenschaft in diesem Lande, ohne Eingriffe in die Rechte der Berechtigten und auf legalem Wege, bis auf die letzten Spuren verschwinden zu machen? [5])

Diese verschiedenen Bevölkerungsklassen des offenen Landes nährten sich wohl durchgängig von dem Grund und Boden auf dem sie lebten, da die Handwerke und der allfällige Handel noch ausschliesslich städtische Gewerbe waren. Von ihren Gütern, Weinbergen, Alpen- und Thalweiden entrichteten die Anbauer gewisse jährliche Zinse und Abgaben an diejenigen, die sie als Obereigenthümer dieser Grundbesitzungen anerkannten, grössertheils in Naturerzeugnissen [1]), einen kleinern Theil in baarem Gelde. Aus den Rechnungen der Castellanien zu urtheilen, können diese Zinse, so viel deren an die fürstliche Kammer entrichtet wurden, weder für diese Letztere sehr bedeutend, noch für die Zinspflichtigen sehr drückend gewesen sein. Durch die Verschlechterung des Münzfusses, verbunden mit der Beibehaltung alter Benennungen der Geldwerthe, sanken allmählich die Geldzinse auf so viel als Nichts hinunter, während die Naturalabgaben sich durch alle Jahrhunderte hindurch in annäherud gleichen Werthen aufrecht erhielten, so lange sie entrichtet wurden. Verkäufe und andere Veräusserungen von Grundeigenthum, worauf Erbpächter, Colonen oder Leibeigene sassen, welche mitgegeben wurden, änderten am Zustande und den Leistungen solcher Menschen nichts: diese Leistungen wurden in den Kaufsakten benannt und mit übergeben, und konnten nicht erhöht, auch der Anbauer wider Willen nicht von seinem Gute verdrängt werden.

---

[1]) Ego Thomas etc. visis et cognitis calamitatibus et sciam oppressionibus et injuriis illatis trado etc. (37.)

[2]) Computum Humberti de Balma, Castellani Secusiensis, a die 20. Aug. 1267 usque ad 20. Aug. 1268, im Cameralarchiv. (768.) Es verdient auch bemerkt zu werden, wie bei-

nahe alle Castellanierechnungen ziemlich beträchtliche Kosten für die Bearbeitung und Bewirthschaftung der gräflichen Eigengüter, und für den Unterhalt von Bäulichkeiten und Festungswerken enthalten, was also nicht durch Frondienste, wenigstens nicht durch unentgeldliche, geleistet wurde.

[3]) (418.)

[4]) Der Paragraph der susiner Statuten, welcher der Stadtgemeine Weiden und Wälder, den einzelnen Burgern ihre Weinberge als freies Gemein- und Privateigenthum zusichert, beweist, dass es sich in der Regel nicht so verhielt, und dass diese Zusicherung eine Freiheit der Stadt war: dass folglich der Grundbesitz der gemeinen Leute auf Colonen- oder Lehensverhältnissen beruhte.

[5]) Wer hätte denken sollen, dass drei Jahrhunderte später eine der verschrieensten Eigenthümlichkeiten der Leiheigenschaft, das Basthaupt und der Todfall *(la main morte)* in der Gestalt von Antheilfoderungen der Regierungen an Privaterbschaften, durch *Demokratien*, im Namen der herzustellenden Freiheit, wieder aus dem Grabe hervorgerufen, und ganze, durch ihre frühern Landesherren gefreite Völker dadurch, im Namen dieser Freiheit, zu *Mainmontables* und *Taillables à volonté* gestämpelt werden sollten, mit dem blossen Unterschiede gegen vormals, dass dieser Leiheigenschaftsstämpel keinen einzelnen Volksklassen, sondern den Gesamtheiten der Völker aufgedrückt wird?

[6]) Die Rechnungen der Castellanien melden nicht, ob die Naturaleinkünfte an Getreide, fixe Zinse waren, oder ob und was sich an Zehnten darunter befand. Fast möchte man zweifeln, dass der Graf dieser Letztern in Savoyen, Chablais, Wallis, Aosta und Susa, vom Getreide bedeutend viel bezogen habe, da die susinischen Rechnungen wohl des Lämmer- nicht aber des Getreidezehntens gedenken. Bestunden nun die Getreideeinkünfte aus fixem Zinskorn, so geben sie keinen annähernden Maassstab für den Getreidebau der Landschaften: waren aber Zehnten darunter begriffen, so erscheint dieser Getreidebau in keiner jener Provinzen als besonders stark. In der Waadt besass hingegen Graf Peter mehrere weltliche Zehnten, wovon die Erwerbungen ihres Orts angezeigt worden sind.

NEUNTES CAPITEL.

Landwirthschaft und Handel.

Vom Bestande der damaligen Land- und Feldwirthschaft in Peters Staaten gewähren abermals die Rechnungen der fürstlichen Rentämter einige nähere Kenntnisse. Beinahe in allen savoyschen Ländern trifft man zu Grafen Peters Zeit schon die meisten derjenigen Culturgegenstände an, welche in denselben noch heutzutage gehegt werden, die noch nicht bekannten Kartoffeln, einige Baumfrüchte, die künstlichen Futterkräuter und mehrere andere ungenannt gebliebene Erzeugnisse ausgenommen. Allenthalben werden bedeutende Einnahmen von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer verrechnet. Dass das in einzelnen Urkunden ziemlich selten genannte Bladum eine eigene Getreideart, etwa Spelt oder Dinkel gewesen sei, ist nicht wahrscheinlich, weil es auf keiner Rechnung neben den obengenannten angeführt erscheint: Bladum mag wohl eher, wie in Teutschland „Korn," eine Gesamtbenennung für alle Arten von Getreide gewesen sein. Im Wallis wurden auch Erbsen, Bohnen, Hirse und Rüben gepflanzt [1]. Mais oder türkisches Korn hingegen, ein jetzt so allgemein verbreitetes Nahrungsmittel aller italienischen Bevölkerungen, kömmt auf keinen Rechnungen vor.

Vergleicht man die damaligen Geldwerthe mit den gegenwärtigen, so scheint das Getreide in jener Zeit in verhältnissmässig höherm Werthe gestanden zu sein, als jetzt. Die Erscheinung, wenn sie sich bewähren sollte, wäre auch leicht erklärlich. Nähme man auch, was noch nicht als allgemein richtig erwiesen ist, die Bevölkerung des dreizehnten Jahrhunderts für weit geringer an, als die jetzige, so mangelten derselben auch mehrere der gegenwärtigen reichsten Nah-

rungsquellen, wie z. B. die Kartoffeln. Ein sehr grosser Theil des jetzt wohlangebauten Landes wurde noch als blosses mageres Weideland benutzt; und bei dem Mangel an fahrbaren Strassen und der Unvollkommenheit der Förderungsmittel war beinahe jede von Schifffahrt entblösste Landesgegend zu ihrem Unterhalt auf ihren eigenen Ackerbau angewiesen: daher die im hohen Mittelalter weit häufiger vorkommenden Theurungen und sogar Hungersnöthe, als in unsern Tagen.

Den genannten Getreidearten begegnet man fast in allen Castellanierechnungen: man kann sie folglich als allgemeine Culturgegenstände, aber auch als die ausschliesslich gebauten Cerealien betrachten. Hafer kömmt am reichlichsten im niedern Wallis vor. Etwas räthselhaft sind die Einkünfte des Grafen in diesem Thale und in demjenigen von Aosta, an Pfeffer und an Kümmel, in Natur [1]). Der Gedanke an die Naturallieferung eines tropischen Erzeugnisses, das der Unterthan aus fremdem Handel beziehn und baar bezahlen musste, widerstrebt dem gesunden Verstande mehr, als derjenige an damaligen Anbau irgend einer vielleicht nicht mehr vorhandenen Pflanze, die den Namen des Pfeffers trug, und dessen Dienst vertrat: in den susinischen Rechnungen kömmt weder Pfeffer noch Kümmel vor. Dass dieser Letztere eigens gebaut worden sei, darf aus seiner Ablieferung noch nicht gefolgert werden, da er der Saame eines auf allen fetten Wiesen wild wachsenden Futterkrautes ist. Auch Flachs und Hanf wurden gebaut, aber in welchen Provinzen vorzugsweise, ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben.

Von Baumfrüchten kommen nordwärts Gebirges Wallnüsse unter den fürstlichen Einkünften vor; im Aostathal, in der Castellanie Châtelargent, Mandeln: dort und in der susinischen Mark, Castanien; aber Kirschen, Pflaumen, Kern-

obst u. dgl. werden nicht genannt: eben so wenig geschieht der Maulbeer- oder Seidenzucht Erwähnung, die überhaupt in Europa weit später in Gang gekommen ist.

Der Weinbau findet sich in den savoyschen Staaten weit verbreitet. Im Wallis, am Genfersee, im Thalkessel von Montmelian, in der Mark Susa, im untern Aostathale gab es Weinberge: am Genfersee wurde der Weinbau vorzüglich durch die Klöster Altenryff, Besitzer des Weingutes Desaley, und Hautcrest vervollkommnet. Die Grafen von Savoyen besassen in vielen Gegenden eigenthümliche Reben, die sie für eigene Rechnung und in eigenen Kosten bewirthschaften und ausbeuten liessen: in den Castellansrechnungen kommen einerseits solche Kosten für Bearbeitung derselben, für's Winzen, für Besorgung und Fortschaffung der Weine, und anderseits die Losung, aus deren Verkauf vor [3]). Schon 1266 kömmt in den Jahrrechnungen der Castellanie Rivoli der Wein Nibbiolo als eine besonders gute und geschätzte Art vor [4]).

Viehzucht und Alpenwirthschaft können in so gebirgigen Ländern, als die von Grafen Peter beherrschten, nicht vermisst werden: auch begegnet man in den Urkunden, vornehmlich in den Statutarrechten und dem Cameralwesen, sehr vielen Beziehungen auf die Eine und Andere. Im Wallis tritt die Hornviehzucht und die Verfertigung der Käse in erster Linie auf: aber die vielen Speckseiten [5]), welche in den Rechnungen der gräflichen Rentämter vorkommen, beweisen, dass die Schweinezucht auch einen sehr beträchtlichen Theil der dortigen Wirthschaft ausmachte. Aosta hatte ebenfalls viele Vieh- und Alpenwirthschaft, von welcher dem Landesherrn Molkenzinse [6]) zuflossen, die für Hegung vielen grössern Viehes zeugen. In einem Alpenlande kann aber auch Schmalvieh niemals fehlen. Darum spielen auch in den susinischen

Castellanierechnungen und im dortigen Stadtrecht, Schafe und Ziegen eine wichtige Figur: der Graf bezog Lämmerzehnten; die Susiner waren in ihrer Schafzucht sehr begünstigt: es ist die Rede von Schafheerden, die die Lombarden vom Berge Cenis her durch das Thal von Susa trieben, was wohl für die Schafzucht in den rauhen Gebirgen der Maurienne zeugt, die zum Theil dem schwerern Vieh zu wild und ungangbar sind. Es kommt aber im susinischen Stadtrechte auch Pferde- und Hornviehzucht vor, und Spuren eines damit getriebenen Ausfuhrhandels. Eselzucht wird in den aostischen und susinischen Statuten angedeutet: aber nirgends findet sich ein Ausdruck, der auf Maulthiere bezogen werden könnte: vielleicht wurden dergleichen unter die Esel gezählt. Ziemlich zahlreiche Fastnachthennen und Capaunen zeugen für Federviehzucht, vornehmlich im Wallis: die von den Castellanien Gondis und Châtelargent verrechneten Wachszinse deuten auf die wallisische und aostensische Bienenzucht.

Ueber die Vervollkommnungsstufe der damaligen Landwirthschaft geben die Urkunden keine nähere Auskunft, und es wäre verlorne Mühe, sich in Muthmassungen über diesen Gegenstand zu vertiefen. Keinenfalls darf man sich einen besonders hohen Begriff davon machen. Das Gefühl des nicht vollständigen Eigenthumes der bewirthschafteten Güter bei so vielen Erbpächtern, Colonen und unfreien Landbebauern, mochte wohl lähmend auf den Trieb zu Vervollkommnung der Wirthschaft einwirken: die Unbekanntschaft mit der Sommerstallfütterung, und der allgemein übliche Weidgang hielt grosse Strecken des jetzt angebautesten Landes auf der niedrigen Stufe gemeiner, magerer Weiden [7]) zurück, und der vorhandene Wiesenbau [8]) hatte nur die Durchwinterung des zahlreichen Alpenviehes zum Gegenstand. Der Weidgang für die verschiedenen Arten von Hausthieren ist ein Gegen-

stand mehrerer Verfügungen der susinischen Statute: männliche Pferde und Hornvieh hatten ihre angewiesenen gemeinen Alpen und Weideplätze, weibliche die ihrigen, von jenen abgesöndert; und Pferde des einen Geschlechtes, die sich auf den dem andern angewiesenen Alpen finden liessen, wurden abgeschwänzt [9]).

Von Bergbau aus Peters Ländern und Zeiten, findet sich in den Urkunden und Rechnungen keine Erwähnung. Entweder waren die Goldflöze in den von den Bergen Rosa nnd Cervino [10]) auslaufenden Thälern, namentlich in demjenigen der Lesa, und die Salzlager in den savoyschen Hochthälern noch gar nicht geahnet worden, oder sie befanden sich so vollkommen in der Gewalt der grossen Grundherren, dass dem Fürsten von daher nichts zufloss [11]). Ebensowenige Spuren finden sich von Ausbeutung irgend anderer unterirdischer Schätze aus jenem Zeitalter, im Umfang des Staates von Savoyen.

An die Frage nach der Benutzungsart von Grund und Boden in den savoyschen Landen im dreizehnten Jahrhundert, reihet sich zunächst diejenige über den damaligen Zustand des Handels in denselben an. Von einem thätigen innern Handel, oder von einer vortheilhaften Ausfuhr der eigenen Landeserzeugnisse, liefern die geschichtlichen Quellen keine besondern Beweise: nnd was von diesen Erzeugnissen aus dem Lande ging, scheinen weniger die Landeskinder selbst ausgeführt, als die Fremden bei ihnen abgeholt zu haben. So holten die Lombarden Schafe und Wolle über den Berg Cenis herüber [12]): auch Häute scheinen ausgeführt worden zu sein: die Vieh- und Pferdezucht der Alpen von Susa und Aosta versah wohl einen Theil der Lombardie mit ihren Erzeugnissen. An Käseausfuhr aus damaliger Zeit lässt sich nicht zweifeln: nach dem Werthe der an die gräfliche Kammer

abgelieferten Zinskäse, müssen dieselben ziemlich klein, und wie die heutigen Molkenwaaren der schweizerischen Hochalpenthäler, für die Fortschaffung auf dem Bastsattel berechnet gewesen sein. An die Ausfuhr von Feldfrüchten, Getreide und dergleichen, ist wohl nicht zu denken: Gebirgsländer bedurften zu allen Zeiten ihrer Zufuhr selbst, weit entfernt ihre Nachbaren in den Ebenen damit versehen zu können. Weine möchten vielleicht damals schon die Waadt und Chablais ihren nördlichen und östlichen Nachbaren geliefert haben, die, in frühern Jahrhunderten, dessen zwar mehr denn jetzt, aber schwerlich bessern, oder nur so guten, als diese Gegenden bauten. Von bestehenden Manufacturen und andern Industriezweigen in den savoyschen Ländern, finden sich aus diesem Zeitalter keine bestimmten Anzeigen. Und so mussten sich diese vermöge ihrer hohen Lage, ihres theilweise undankbaren und rauhen Gebirgsbodens, und ihres nicht allenthalben freundlichen Himmels, gegen ihre sie umgebenden tiefer liegenden Nachbarländer nicht in den günstigsten Handelsverhältnissen befinden. Welche Bedürfnisse sie aus diesen bezogen, kann Jedermann mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuthen: aber diplomatische Angaben sind darüber wenige vorhanden. Wohl mögen von den vielen Tuchwaaren, die einen so wichtigen Gegenstand des italienisch-französischen Durchgangshandels durch die savoyschen Staaten ausmachten, viele in denselben abgesetzt worden sein. An Beweisen von diesem Transithandel, der einigen Ersatz für den so schwachen Ausfuhrhandel leistete, fehlt es hingegen nicht. Die Hauptausgänge der Alpen, welche Italien mit Frankreich und dem ganzen westlichen Europa verbinden, befanden sich in der Gewalt des Hauses Savoyen: Susa und St. Morizen. In ersterer Stadt scheidet sich die Strasse über den Berg Genevre nach dem Thale der Dürance, welche

in's unterste Rodanthal und nach dem südlichen Frankreich führt, von derjenigen über den Cenis, welche die Lombardie mit dem schon damals so wichtigen inländischen Stapelplatze Lyon verbindet, von wo aus weitere Handelswege nach allen Richtungen ausstrahlten. In St. Morizen knoten sich alle Strassen und Wege, die von beiden Seiten des Genfersees nach sämtlichen, aus dem Walliserthale nach Piemont und der Lombardie hinüberführenden Gebirgsübergängen hinlaufen. Eine dritte innere Handelsstrasse führt aus dem Aostathale über den kleinen Bernhardsberg, die Tarentaise hinunter und fällt bei Montmelian in die über den Cenis herabkommende Lyonerstrasse.

Wie stark diese Handelsstrassen damals schon besucht waren, beweisen einerseits die Verträge, die Graf Peter mit piacentinischen Kaufleuten, und besonders mit dem astesanischen Freistaate, über den freien Durchzug und Handel schloss; anderseits die noch vorhandenen Rollen des auf der St. Morizerstrasse angelegten Hauptzolles zu Villeneuve bei Chillon.

Den piacentinischen Kaufleuten sicherte Peter schon im Jahre 1251, gegen einen gewissen Zoll, den freien Durchzug durch seine Besitzungen zu [13]). Da er damals noch nicht Graf von Savoyen, auch nicht Herr des Chablais war, so kann dieser Vertrag nur den Waarenzug durch die Waadt nach Hochburgund betroffen haben [14]). Der Handelsweg, den Peter im März und Mai 1265 den Kaufleuten von Asti eröffnete, ging über Rivoli und Pierrecrispe auf Lyon [15]): es war ohne Zweifel die Bergstrasse des Cenis. Die Astesaner zogen auf derselben in zahlreichen bewaffneten Haufen einher: denn Peter bedingte ihnen durch einen nachträglichen Erlass vom 23. Mai 1265, dass sie nicht in grössern Schaaren als von zwanzig Mann, und ohne andere Waffen, als ihre Schwerder und Beimesser durchziehen sollen [16]). Die Gegenstände des

Handels dieser Kaufleute sind unbekannt: wahrscheinlich waren es Zeuge und Gewürze. Die vorzüglichsten Geschäfte, sowohl der Piacentiner als der Astesaner bestunden aber im Geldwechsel, dem verschrienen Gewerbe der Cawertschiner.

Der Weg von St. Morizen längst dem südlichen Ufer des Genfersees war von geringer Handelsbedeutung; denn die Hauptzollstätte der aus und in Wallis führenden Strassen befand sich zu Villeneuve, am rechten Seeufer. Von hier ging der Waarenzug nach den Jurapässen von les Clees oder Sainte Croix nach Hochburgund. Die vorhandene Zollrechnung von 1269 gibt keine andern durchgegangenen Waaren an, als zweierlei Zeuge, das eine schlechtweg Tuch oder Zeug, das andere Lumbard genannt: das Tuch war von französischer, der Lumbard von lombardischer Fabrication [17]. Der Transit nach beiden Richtungen betrug von Ostern 1269 bis Ende Februar 1270 zweitausend achthundert und dreizehn Ballen, sowohl Tuch als Lumbard. Die Kaufleute waren einerseits Venetianer und Mailänder, anderseits Flamänder, Leute aus Verdün, und einige Franzosen. Dass von diesen Waaren bei dreizehnhundert Ballen vom November bis Ende Februars durchpassierten, beweist, dass die Gebirgswege den Winter über offen waren, und stark besucht wurden.

Dieser Uebergänge aus Wallis nach Italien waren damals vornehmlich drei im Gebrauche: der grosse Bernhard und der Simplon, die es noch jetzt sind: und überdiess führte vor Jahrhunderten eine gepflasterte Saumstrasse bei Visp aus der walliser Thalstrasse durch die Visper, St. Niklausen und Saaserthäler über das hohe Joch am östlichen Fusse des Rosaberges, nach Macugnaga hinüber, von dort durch das Anzasca- in das Tosathal, und an den langen See hinaus [18]. All dieser Handel, und eben so derjenige über den Cenis, machte sich beim Mangel an allen Kunststrassen, wohl nur

auf dem Saumsattel, und war für die armen Gebirgsthäler, die er durchzog, und welchen es an eigenem Ausfuhrhandel gebrach, keine unbedeutende Nahrungsquelle.

Ob die Grafen von Savoyen, ob namentlich Graf Peter, sowohl den Handel der eigenen Unterthanen, als den fremden Durchgangshandel, durch besondere Verfügungen begünstigt, und zu heben versucht, oder beiden ihren natürlichen Lauf gelassen haben, ohne sich einzumischen, ist nirgends geradezu gesagt. Berücksichtigt man aber die ernsten Maassregeln der savoyschen Herrscher für die Sicherheit der Strassen durch ihre Lande, betrachtet man alle Bestimmungen des Grafen Peter, zu Hebung des Marktes und der Messe zu Evian, so muss man Jenen und Diesem richtige Einsichten in die Handelspolitik zutrauen, und darf voraussetzen, dass sie auch durch andere, der Vergessenheit anheimgefallene Maassnahmen den Foderungen der Staatsklugheit in diesem Fache gebührende Rechnung getragen haben werden.

---

[1]) Comp. Salterii de Branzon, receptoris de Sallion, 1260 bis 1261. Cameralarchiv. (570.)

[2]) Comp. Aymonis de Herdes, perceptoris de Contesio a festo purif. 1265 usque ad idem festum anni sequentis (nämlich, nach gewöhnlicher Zeitrechnung, von Lichtmess 1266 bis gleiche Zeit 1267), (722 a.) Piperis II ℔. Cumini I ℔. Im folgenden Jahr, die gleiche Gewicht von beiden, und I ℔ Wachs. (746 a.) Comp. Jacobi de Leddes, castell. in Sallion, a festo purif. 1266 ad idem festum 1267: (722.) Piper III ℔. Computum Guillelmi de Sarrios, Castellani de Castro Argenti, a festo assumptionis b. Virg. 1267 ad id. festum 1268. Piperis, XXVII libras — die zu 3 Schilling das Pfund verkauft wurden. Alle diese Rechnungen im Cameralarchiv.

[3]) Doch kommen nirgendwo Ausgaben für Rebenpflege vor: es scheint, man habe die Reben, wie noch jetzt im Piemont und Wallis, unbepfählt auf dem Boden hinkriechen gelassen.

[4]) Rechnung Humberts de la Bsume für Rivoli, von Michaelis 1265 bis 1266. Von 529 Sext. Wein, waren 306 aus Tranben Nibbiolo (Nébieule heisst sie das Volk noch heut zu Tage) gezogener, der schon damals seinen jetzigen Ruf und Namen behauptete. (740 a.)

[5]) Bacones.

[6]) Seracum (Ziger) de Alpe Mesocle. Comp. W. de Sarrios, 1267-1268, für Châtelargent. (766.)

[7]) Die Weiden waren meist Gemeingut: zu Susa, laut des Stadtrechtes, waren sie es ganz, so wie auch die Forste. Aque, pasque, nemors, omnibus sint communia.

[8]) Custodes prati mollis, sagt das susinische Statut: diess wird sich auf Wässerungs- oder sumpfiges Land beziehen, das nur als Wiesen benutzt wurde.

[9]) In monte Cinisio equos et boues ad ingrassandum habere debemus. In clarea *equas* et boues, et qui *equum* inuenerit cauda truncetur. Stat. Secus.

[10]) Nordwärts der Alpenkette, unter dem Namen des Matterhorns bekannt.

[11]) Die älteste Kunde von Eröffnung des aostischen Bergbaues auf Gold, findet sich in einer Castellanierechnung von Bardo, vom Jahr 1279-1280, laut welcher damals ein gewisser Alvernino eine Goldwäscherei bei Champorcher, unweit Bardo, eröffnet hatte. Rechnungsarchiv. Finanze di Sav. Disc. II.

[12]) Oves et pelletas.

[13]) (288.)

[14]) Aus der, im Jahr 1251 Petern mehr oder weniger unterworfenen Waadt führten vornehmlich zwei Wege durch die Schluchten des Jura nach Hochburgund: die besuchtere läuft von Orbe über les Clees, die andere über Sainte Croix hinaus: diese beiden Wege vereinigen sich unweit der Burg von Joux. Die Strasse von les Clees hatte schon in frühern Zeiten grosse Wichtigkeit, wurde aber öfters von dieser Burg aus sehr unsicher gemacht.

[15]) A ponte Lugduni et a Petra crispa usque ad Ripolas. Anderswo: eundi a Ripolis usque ad Petram crispam et usque ad Lugdunum per terram nostram. Ping. 387. Band III. S. 17. (685.)

[16]) (685 b.)

[17]) Cameralarchiv Turin: Rotulus pedagii de Villanova. Anno domini M°.CC°.LX°.IX°. Die Veneris post Pascha (29. März) incepit scribere Nicholaus de balmis, clericus, exitus pedagii Villenoue. In hoc quidem rotulo continentur bale pannorum Francie et bale Lumbardi. (793.) Jene 2813 sind die in der Rechnung selbst angegebene Summe (II M.VIIIC.XIII) der im Rechnungsjahr durch Villeneuve gegangenen Tuchballen: der Zusammenzug der einzelnen Ziffern der Transite wirft 2811 aus.

[18]) Von diesem, jetzt ganz verlassenen Handelswege, lassen sich noch einige gepflasterte Bruchstücke erkennen.

ZEHNTES CAPITEL.

Die Kirche zu den Zeiten Peters und seiner Brüder.

Ueber den Zustand und den Geist der savoyschen Kirche während dem von Grafen Peter durchlebten halben Jahrhunderte, lässt sich wohl nichts sagen, das nicht auf alle Landeskirchen des damaligen westlichen Europa anwendbar wäre. Wenn sich diejenige des savoyschen Staatenverbandes in jener Zeit durch etwas auszeichnet, so ist es wohl der glückliche Umstand, dass die Geschichte wenigere politisch-kirchliche Zerwürfnisse in derselben nachweiset, als in den Kirchen Teutschlands und Italiens; und wenigere Beispiele kirchlicher Trennungen und Meinungsstreitigkeiten, als, besonders in diesem dreizehnten Jahrhundert, in der französischen Kirche [1]). Es mochte wohl der Weisheit der damaligen Fürsten Savoyens zu verdanken sein, dass seine Kirche, so gut wie seine Politik, von den, die benachbarte Lombardie so schwer treffenden welfischen und gibellinischen Zerrüttungen, verschont blieb. Einige Zwistigkeiten um Hoheitsrechte zwischen den Bischöffen von Turin und dem Hause Savoyen, und die Kriege des Letztern mit dem sittenschen Stuhle aus-

genommen, die aber keinerlei kirchliche Beziehungen hatten, lebten Graf Thomas I und seine Söhne mit der hohen Geistlichkeit ihrer und der benachbarten Staaten überhaupt in sehr gutem Vernehmen. Auch ist kein Glied des damaligen savoyschen Clerus bekannt, das sich durch ehrgeizige oder ausserkirchliche Thätigkeit einen ausgezeichneten, guten oder bösen Namen gemacht hätte; den Erzbischof Rudolf von Tarentaise allenfalls abgerechnet, dessen ausgebreiteter Wirksamkeit indess kein anderer Vorwurf zur Last fallen kann, als vielleicht, dass er sich bisweilen, durch Uebernahme fremdartiger Geschäfte, zu weit und zu lange von seiner Heerde wegverlocken liess.

Obgleich Peters und seiner nächsten Vorgänger Regierungen in die Culminationszeit weltlicher Thätigkeit der kirchlichen Macht fielen, und ungeacht der öftern Zerwürfnisse der savoyschen Fürsten mit einigen ihrer Nachbarbischöffen, stösst man doch nur auf seltene Anwendungen geistlicher Waffen von Seite der Letztern gegen die Erstern, was hingegen in andern europäischen Staaten jener Zeit so häufig geschah. Diess dürfte wohl in genauem Zusammenhang mit dem vorherrschend guten Vernehmen stehn, in welchem sich das Haus Savoyen mit dem apostolischen Stuhle behauptete. Dieses Vernehmen aber mag, bei dem gleichzeitig freundlichen Verhältnisse zwischen den hohenstaufenschen und savoyschen Häusern, wohl seinen Hauptgrund in Savoyens Beherrschung der wichtigsten Alpenübergänge gehabt haben, die seine Grafen gleichsam zu Thürhütern Italiens machte, und der päbstlichen Politik die Schonung dieses Fürstenhauses als stehende Regel vorzeichnete. Darum suchten auch die Bischöffe von Turin in ihren Ansprüchen auf Rivoli, ihr Recht lieber vor der römischen Curie, als es durch eigenmächtige geistliche

Censuren zu behaupten: zngleich liegt hierin ein Maassstab des hohen fürstlichen Ansehens, in welchem die Grafen von Savoyen schon damals standen.

Des Grafen Peter Staaten nmfassten oder berührten zehn erzbischöfliche und bischöfliche Sprengel: ein Erzbischof, von Tarentaise, und zwei Bischöffe, von Maurienne und Aosta, hatten ihre Sitze im Innern seiner Lande, und waren, iu weltlicher Beziehung, seine Unterthanen: sieben andere, der Erzbischof von Vienne, nnd die Bischöffe von Genf, Sitten, Lausanne, Belley, Turin und Grenoble, sassen ausserhalb der savoyschen und zum Theil in eignen selbstständigen Gebieten, nnd erstreckten blos ihre bischöflichen Seelenhirtschaften über einzelne Theile der Erstern.

Ohne Zweifel hatten die von den savoyschen Besitznngen ganz umschlossenen Hochstifter, Tarentaise, Maurienne und Aosta eine für diese Lande vorherrschende Wichtigkeit. Allein ihre Vorsteher scheinen gerade wegen einer gewissen Abhängigkeit von den Landesfürsten, eine niedrigere Stellung oder ein geringeres Ansehen genossen zu haben, als die Erzbischöffe nnd Bischöffe in den gallischen Nachbarstaaten, da von den vielen, die kirchliche Bahn einschlagenden savoyschen Fürstensöhnen, kein Einziger nach dem Besitze eines jener drei Hochstifter strebte [2]), während die Stühle von Valence, Belley, Lyon, nach einander mit Söhnen des Grafen Thomas besetzt waren, derjenige von Lausanne von einem derselben mit bewaffneter Hand gesucht wnrde.

Unter jenen drei Landesstiftern behanptete das Erzbisthum Tarentaise den ersten Rang. Seine Stiftnng als Bisthum verliert sich in die Sagen der ersten Gründung des Christenthumes in den Gebirgen Savoyens: seine Erhebung zum Erzbisthnm, des Zeitpnnktes halb ebenfalls ungewiss,

scheint in das karolingische, wenigstens in's burgundisch-rudolphinische Zeitalter hinaufzureichen. Der unmittelbar bischöfliche Sprengel dieses Erzstiftes begriff früher nur das Thal von Tarentaise: seiner Metropolitanhoheit waren zu Grafen Peters Zeit noch die drei Bisthümer Maurienne, Aosta und Sitten untergeben, was den Erzbischof von Tarentaise gewissermassen zu einem Reichsprimas von Savoyen erhob [3].

Legenden und Chroniken führen die Reihe der tarentaisischen Seelenhirten allzukühn, bis in das apostolische Zeitalter hinauf. Mit geschichtlicherem Grunde darf eine Unterbrechung ihres Waltens durch die Einbrüche der, von Fraxinetum heraufgestiegenen Mauren im ersten, ihre Herstellung durch deren Vertreibung im letzten Drittel des zehnten Jahrhunderts, gemeldet werden. Nach diesem letztern Ereigniss soll ein transjuranisch-burgundischer König, Conrad oder Rudolf III, den Erzbischof von Tarentaise zum Gaugrafen des Thales erhoben haben: nicht ganz unwahrscheinlich dürften die Vertreibung der Saracenen aus Tarentaise, die Erhebung der Bischöffe zur erzbischöflichen Würde, und die Belehnung derselben mit der Gaugrafschaft, sich in Zeit und Veranlassung sehr nahe verwandt sein.

Die allzugrosse Uebermacht des tarentaisischen Thaladels, vorzüglich diejenige der Freiherrn von Briançon, welche die Vizgrafschaft des Thales erblehnsweise inne hatten, brachte die Erzbischöffe in Bedrängnisse, gegen welche sie bei den Grafen von Savoyen Schutz suchten, den ihnen Graf Humbert II auch verliehen haben, dafür aber als Herr der Landschaft Tarentaise anerkannt worden sein soll [4]. Diese Meldung der ältern savoyschen Chronisten verwerfen indess die neuern Geschichtschreiber, welche bereits in Humbert dem weisshändigen einen Herrn der Tarentaise erkennen

wollen. In die Lebenszeit des Grafen Peter fallen die Regierungen von fünf Erzbischöffen von Tarentaise: Aymo II, aus dem Hause Briançon, der diesen Stuhl um 1178 bestieg: Bernhard von Cheiny, der ihm um 1211 nachfolgte, und Johann II, der von 1222 bis gegen 1224 die tarentaisische Kirche verwaltete, kamen in keinerlei bekannte Berührung mit Petern. Auf Johann folgte Herluin, der bereits 1224 auf dem tarentaisischen Stuhle sass, und in mehreren Verhandlungen des savoyschen Hauses, wie in der Stiftung des Hospitales zu Villeneuve, 1236 vorkömmt. Er starb zwischen 1245 und 1248 [5]), und hatte zum Nachfolger den bisherigen Bischof von Aosta, Rudolf Grossi von Châtelard in Valdigna, in der Landschaft Aosta, welcher bis zum Jahre 1271 der tarentaisischen Metropolis vorstuhnd [6]). Dieser Prälat muss grosse diplomatische Gaben, und des Grafen Peter vorzügliches Vertrauen besessen haben: er folgte diesem nach England, wurde von König Heinrich zu höchst wichtigen Sendungen und Verhandlungen gebraucht [7]); wirkte auch sehr viel und wiederholtermalen auf Aussöhnungen des Grafen Peter mit Bischof Heinrich von Sitten ein [8]), und wurde, neben Beatrix von Provence, vom Grafen Peter, von Flandern aus, im Jahr 1264 zu einem Regenten der Grafschaft Savoyen, während des Grafen Abwesenheit, ernennt [9]): doch ist, wie gesagt, kein Beweis vorhanden, dass er diese Verwaltung wirklich je angetreten habe. Erzbischof Rudolf überlebte den Grafen Peter um drei Jahre. Seine mit Erfolg gekrönten Bemühungen für Herstellung des Friedens zwischen Petern und dem Bischof von Sitten, begründen ein eben so günstiges Vorurtheil für seinen Charakter, als für seine diplomatischen Geistesgaben.

Der Sprengel von Maurienne begriff, wie schon gesagt, in frühern Zeiten nebst dem ihn noch jetzt bildenden

Thale des Flusses Arc, auch das Thal von Susa, oder der Dora Riparia, bis nach Avigliana hinunter, das aber um die Zeit der Regierung des Grafen Peter, dem Sprengel von Turin zugelegt wurde, nachdem es lange ein Gegenstand des Zwistes der Stühle von Turin und Maurienne gewesen war [10]. Auch dieses Bisthums Stiftungszeit ist nicht bekannt: als den ältesten bekannten mauriennischen Bischof nannte die Kirchengeschichte einen Lucian, der im Jahr 341 einer Kirchenversammlung zu Rom beiwohnte. Das Thal von Maurienne soll, wie die andern Thäler des Wassergebietes der Isere, im zehnten Jahrhundert von den Saracenen verwüstet, eine zeitlang besetzt gehalten, und seiner Bischöffe beraubt worden sein. Die Stiftskirche zu St. Jean besass viele Güter und herrschaftliche Rechte: aber von einer eigentlichen weltlichen Fürstengewalt oder gaugräflichen Würde, wie solche die Erzbischöffe von Tarentaise besessen haben sollen, finden sich keine Beweise: die, kurz nach der Vertreibung der Saracenen aus den savoyschen Thälern in denselben vorkommenden Grafen von Maurienne mögen wohl die Bischöffe auf ihren kirchlichen Wirkungskreis eingeengt haben.

Während der Lebensjahre des Grafen Peter sassen folgende Bischöffe auf diesem Stuhle [11]. Bernhard II, aus unbekanntem Geschlecht, kömmt zuerst im Jahr 1203, und zuletzt im Jahr 1207, Antelm I im Jahr 1208 vor. Amadeus II war ein Sohn des Grafen Amadeus I von Genevois, und Bruder Grafen Wilhelms I, folglich der leibliche Grossoheim des Grafen Peter von Savoyen: er war bereits Bischof im Junius 1214, und erscheint zuletzt in dieser Eigenschaft zu Ende Julius 1220. Peter II, von Arenes, ist etwas zweifelhaft: Aymar, unbekannten Stammes, sass 1223 auf dem Stuhle von Maurienne, und ward 1235 zum Erzbisthum Embrün befördert. Ihm folgte jener Amadeus III, den mehrere

Geschichtschreiber irrigerweise für einen, und zwar für den sechsten Sohn des Grafen Thomas I ausgeben. Dass er wenigstens kein ehelicher Sohn dieses Grafen gewesen sei, ist anderswo diplomatisch bewiesen [12]: aber auch für einen natürlichen darf man ihn nicht halten, weil jeder Beweis dafür mangelt, und in dem Zeitalter, in dem er lebte, so wie in dem Lande, dessen Kirche er regierte, kein Bastard, und wäre er auch derjenige des Landesherrn gewesen, zu dieser hohen Würde gelangen konnte. Er scheint aber doch in verwandtschaftlichen Verhältnissen zu dem regierenden Hause gestanden zu haben, da Graf Amadeus IV zu seinen Gunsten im Jahr 1248 auf die Regalrechte über die mauriennische Kirche Verzicht leistete, und da er es war, der den Spital zu Ripaille am Genfersee gründete. Er kömmt auch öfters in gräflichen Urkunden, bald als Schiedrichter und Mittelsmann, bald als Siegler oder Zeuge vor. Bischof Amadeus starb am 19. Januar 1256, und hatte für kurze Zeit Heinrich von Sonnery zum Nachfolger [13]. Diesem aber war bereits im Jahr 1258 Peter von Morestel auf dem mauriennischen Stuhle gefolgt, der im Laufe desselben Jahres die Stiftung der Collegiatkirche von St. Catharina zu Aiguebelle durch Petern von Aigueblanche, Bischof von Hereford, bestätigte [14]. Peter von Morestel aber hatte im September 1262 bereits Anselm dem Zweiten, aus dem savoyschen Hause Clermont Platz gemacht, der noch im August 1268, also nach Peters Tode, auf seinem Stuhle sass, aber spätestens im Jahre 1269 starb.

Die Berührungen der mauriennischen Bischöffe mit dem regierenden Hause haben durchaus keinen ausgezeichneten Charakter, sondern diese Prälaten stuhnden mit den mächtigern weltlichen Vasallen des savoyschen Hauses, bis auf die höheren Ehren, die man der hohen Geistlichkeit stets

zugestand, beinahe auf gleicher Stufe. Desshalb ist auch die Rolle, welche diese Bischöffe in der Geschichte spielen, eben keine wichtige, und nirgendwo tritt ein grösserer, von ihnen auf die Staatsbegebenheiten jenes Zeitalters ausgeübter Einfluss hervor.

Das Bisthum Aosta begriff das ganze Wassergebiet der Dora Baltea, nebst dessen sämtlichen Seitenthälern, von den Quellen dieses Flusses und von der Höhe des penninischen Berges bis zur Vereinigung der Thäler der Dora und Lesa, bei Pont St. Martin. Diese Vereinigung war zu Peters Zeit der Gränzpunkt des savoyschen und piemontesischen Gebietes, des Herzogthumes Aosta und der Landschaft Canavese, der Bisthumer Aosta und Ivrea, der piemontesisch-italienischen und der französischen Sprachen. Alle diese Gränzscheidungen bildet jener Zusammenfluss noch heute: nur befindet sich jetzt das Land diess- und jenseits desselben unter der Herrschaft eines und desselben Fürsten.

Die Natur und die Geschichte scheinen sich vereinigt zu haben, um dem Bisthum Aosta seine Ausdehnung, seine Gränzen und seine Bevölkerung anzuweisen. Ringsum von himmelanstrebenden Hochgebirgen ummauert, von ihren Ausstrahlungen mannigfaltig durchschnitten, bildet das, von den nämlichen Gränzlinien umzogene Bisthum und Herzogthum Aosta einen grossen Labyrinth von Alpenthälern, deren sämtliche Gewässer in einen Hauptstrom, sämtliche Seitenthäler in ein Hauptthal vereinigt, sich durch die Thalenge von Pont St. Martin nach den Ebenen des schönen Canavese öffnen. Aber die Bevölkerung dieser Thäler, die Nachkommenschaft der alten Salasser, ist den Canavesanern, dem einzigen Volke, mit dem sie die Natur selbst in Verbindung gesetzt hat, fremder, als denjenigen Stämmen, von welchen sie dieselbe durch unwirthbare Alpenfirnen ge-

trennt hat, den Savoyarden und Wallisern, mit welchen sie eine und dieselbe Sprache, doch in eigenthümlicher Mundart, führen: das ganze Aostathal samt seinen Seitenthälern spricht einen französischen Provincialismus, ausgenommen das unterste der letztern, das Thal der Lesa, welches zu dem hohen Monte Rosa hinaufführt, und dessen oberste Bevölkerung noch heut zu Tage den teutschen Landesdialect des obern Wallis spricht, der aber vor Jahrhunderten, und wahrscheinlich zu Grafen Peters Zeiten, viel weiter durch's Thal hinunter vorherrschte, als gegenwärtig [15].

Diese Verirrung nordalpinischer Sprachen auf südalpinisches Gebiet, rührt wohl von Herrschaftswechseln her, welche dieses Land einst erduldet haben mag. Als ein Getrümmer des römischen Reiches, ging das Thal Aosta durch ostgothische und longobardische Hände unter die Gewalt der transjuranisch-burgundischen Könige aus rudolphinischem Hause über, und ein Erbtheil von diesen, mag die dort vorherrschende gallische Mundart sein. Auch Aosta hatte seine Saracenenzeit im zehnten Jahrhundert: diese Verheerer behaupteten sich lange im Besitze des Jupitersberges, von wo sie in's Wallis hinausstreiften: um das Jahr 960 sollen sie von diesem Gebirgsjoche vertrieben worden sein: dem edeln Bernhard von Menthon gebührt sowohl an dieser wichtigen Eroberung ein Ehrenantheil, als das Verdienst der Stiftung des so wohlthätigen Hospizes auf der Höhe des Gebirgsüberganges, der von ihm den Namen des Grossen St. Bernhardsberges behalten hat.

Die Stiftungszeit des aostischen Bisthums ist unbekannt, steigt aber höchst wahrscheinlich bis in die Zeiten der christlichen römischen Kaiser hinauf: der älteste bekannte Bischof von Aosta, Evasius, soll jedoch schon um 260 gelebt haben [16]. Unter den burgundisch-transjuranischen Königen scheint das

Hochstift sehr reich und angesehen gewesen zu sein, da Bischof Anselm II, der Zeitgenosse Königs Rudolf III von Burgund, im Anfang des eilften Jahrhunderts beträchtliche Güter in dem Hochlande zwischen den Flüssen Aar und Sane besass [17]).

Unmittelbar nach dem Aussterben des rudolphinischen Hauses in Burgund, kömmt Graf Humbert der Weisshändige von Maurienne, als Herr des Thales von Aosta vor, und bei seinen Nachkommen ist dieses Land seither geblieben. Aber die ersten Jahrhunderte der savoyschen Herrschaft über Aosta waren für das Hochstift nicht die glücklichsten, da dasselbe von dem, unter dieser Herrschaft allzumächtig aufbluhenden hohen Landesadel, in seinen Weltlichkeiten öfters bedrängt wurde: daher das nähere Anschliessen der Bischöffe und der verschiedenen Capitel und Gotteshäuser an den kleinern Adel, an die Stadt Aosta und an die Landgemeinen: daher die vorzügliche Anhänglichkeit derselben an die Landesfürsten, bei welchen sie immer Anhalt gegen die überschäumende Macht der Dynasten fanden, wovon die Geschichte der Grafen Thomas I, Amadeus IV, Thomas II und Peter Beispiele liefern. In diesem Zeitraume sassen auf dem aostischen Bischofsstuhle folgende Männer [18]).

Zwei Bischöffe des Namens Walpert folgten sich sehr nahe, von den Jahren 1186 bis 1216, so dass es schwer ist, den Regierungswechsel zwischen beiden auszumitteln [19]): ein etwas ungewisser Germanus wird mit der Jahrzahl 1189 zwischen beide hineingeschoben. Urkundlich sass 1191 ein Walpert auf dem Stuhle; und eine handschriftliche Geschichte von Aosta, die aber viele Irrthümer enthält [20]), lässt Walpert II im Jahr 1193 den Stuhl besteigen und dreissig Jahre regieren. Auf Walpert II folgte Jakob de Portia, der im Jahr 1216 Bischof war; und auf diesen Bonifacius aus dem

Hause Valperga. Unter dem Pontificat dieses Bonifacius war es, dass Peter von Savoyen die Stelle eines Domprobstes von Aosta erhielt und wenn gleich nicht selbst versah — man trifft ihn in der Zeit dieser Præpositur an vielen Orten an, nur nie zu Aosta — doch den Titel davon führte. Dieser Bonifacius scheint seiner Kirche mit Ruhm und Kraft vorgestanden zu haben. Ihm folgte auf kurze Zeit Rudolf Grossi, aus dem Hause Valdigna, der aber bald an das Erzbisthum Tarentaise berufen wurde, wie bereits gesagt ist. Die Jahre, in welchen Rudolf den aostischen Stuhl bestieg und wieder verliess, sind ungewiss: 1242 war Bonifacius noch am Leben, und 1248 im Mai, war bereits Peter von Bossa Bischof von Aosta, welchem, nach dem Porfil Historial, im Jahr 1263, nach Besson schon 1259, Peter de Palatio Thora folgte: dieser war es, dem Graf Peter im Jahr 1263 die Bestätigung der Freiheiten der aostischen Kirche ertheilte. Besson zufolge hatte nach ihm kurze Zeit Aymo II von Challant den aostischen Stuhl inne, der aber nach Vercelli befördert, Humbert von Villette zum Nachfolger erhielt, welcher zwischen dem September 1277 und März 1278 starb.

Nächst den drei eben benannten bischöflichen Kirchen, fanden die meisten Berührungen der savoyschen Staaten und Fürsten mit denjenigen von Genf und Sitten statt: mit beiden stuhnd das Haus Savoyen wegen vieler nicht ausgeschiedener Rechte und Besitzungen, und wegen ihrer geistlichen Obsorge über beträchtliche Besitzungen dieses Hauses, in sehr verwickelten Verhältnissen. Vom genferschen Stuhle gingen viele Schlösser und Orte der Freiherrschaft Faucigny zu Lehen: die Grafen von Genevois waren Kastvögte des Bisthums, und ihre schwere Pfandschaft an Savoyen, in welcher sich die gräfliche Burg in der Stadt Genf mitbefand, diente dazu, die Verhältnisse der Bischöffe mit Savoyen noch ver-

wickelter, besonders viel gespannter zu machen. Dass der vorherrschende Charakter dieser Verhältnisse unfreundlich war, beweist der für den Grafen Peter so nachtheilige Vertrag zwischen ihm und dem Bischof Heinrich von Genf, vom 23. August 1267 [21]). Ein vorzüglicher Gegenstand dieser Verfeindungen lag offenbar in der Gerichtsbarkeit über die Stadt Genf: es war nicht der, jenem Zeitalter vor andern eigenthümliche Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, sondern die Frage waltete über die Gränzen der rein weltlichen Rechte des Bischofs als Oberherrn, und des Grafen als Pfandinhabers der Kastvogtei. Die Urkunden über diese Streitigkeiten lassen eine vorherrschende Hinneigung der Burger von Genf zu Grafen Peter als dem fernern Herrn, gegen den Nähern und Innern, den Bischof, wahrnehmen.

Peters Zeitgenossen auf dem genferschen Stuhle waren, Bernhard III, Chabert, der vom Jahr 1205 bis 1212 auf demselben sass: Ludwig von St. Claude und Peter von Cessons kommen beide im Jahr 1213 vor. Cessons war der Erbauer der bischöflichen Burg auf der Rodaninsel innerhalb der Mauern von Genf. Von 1217 an regierte Aymo II von Granson die genfersche Kirche bis in's Frühjahr 1260. Unter seiner Regierung im März 1229 wird Peter von Savoyen als Domprobst zu Genf angetroffen: aber mit eben diesem Aymo scheint er sich nachher zuerst verfeindet zu haben; wiewohl derselbe in seinen Händeln mit den Grafen von Genevois nur sehr wenig zur Sprache kömmt; es lässt sich nicht einmal sagen, welche Parthei er in den schweren Kämpfen zwischen den Grafen von Genevois und Petern gehalten habe.

Unter dem 6. Mai 1260 ertheilte Pabst Alexander IV, Heinrichen, dem Prior des Cluniacenserpriorates St. Alban zu Basel, seine Bestätigung als Bischof zu Genf [22]): seine Spur lässt sich urkundlich verfolgen, bis auf den 23. August

1267. Er war es, der den alten Hader mit dem Grafen von Savoyen zu jenem günstigen Ende brachte: dieser Friedensschluss ist seine letzte bekannte Verhandlung, und der dem Bischof günstige Inhalt dieses Friedens lässt auf nicht gemeine Geistesgaben desselben schliessen. Ihm folgte noch 1267 Aymo III, von Menthonay [23]), welcher am 29. November 1275 starb, und folglich den Grafen Peter überlebte, mit dem er übrigens in friedlichen Verhältnissen blieb.

Die geistliche Gerichtsbarkeit und die Seelsorge des genferschen Stuhles erstreckte sich über einen grossen und wichtigen Theil von Peters Herrschaften: der ganze equestrische Gau, die Freiherrschaft Faucigny, die Provinz Gross-Chablais, die sämtlichen Pfandschaften der Grafen von Genevois, die Lehensherrschaft Gex, erkannten in den Bischöffen von Genf ihre Seelenhirten: aber diese Bischöffe sassen als selbstständige Kirchenfürsten auf ihrem alten Stuhle, und waren nicht, wie die von Tarentaise, Maurienne und Aosta, landsässige Stände des savoyschen Staatencomplexes, was ihre Stellung, den Grafen von Savoyen gegenüber, weit günstiger gestaltete, als es die jener drei genannten Stifter war.

Die Verhältnisse der Bischöffe von Sitten zum Hause Savoyen sind im Laufe dieser Geschichte bereits vielfältig zur Sprache gekommen: die Vermischung, sowohl der Besitzungen, als der materiellen Rechte dieses Hauses und des Bisthums, war die Quelle einer Reihe von Kriegen und Fehden, deren Erzählung einen grossen Theil dieser Blätter anfüllt. Wiederholte Friedensschlüsse, von 1260 bis 1267, sollten durch Bestimmung des Laufes des Morgeflüsschens, als gegenseitiger vollständiger Ausscheidungslinie sämtlicher bisher durcheinandergeworfener Güter und Berechtigungen, allen fernern Reibungen ein Ziel gesetzt

haben. Aber jene Verträge scheinen dem Hochstift gewaltsam, und durch wiederholte Siege des Grafen Peter abgedrungen worden zu sein: denn kaum hatte dieser die Augen geschlossen, als jener Ausscheidungsvertrag zwischen seinem Nachfolger und dem Bischof wieder aufgehoben, und der frühere Zustand hergestellt wurde [24]), der auch nachwärts neuerdings im alten Geist fortwirkte.

Bei Grafen Thomas I Tode sass, seit 1206, Bischof Landrich von Monst auf dem sittenschen Stuhle: dass er, wie Pingon will, in einer Belagerung von Sitten durch die Brüder von Savoyen sein Leben eingebüsst habe, ist durchaus unerwiesen, so wie die ungünstige Schilderung seines, sonst nicht näher bekannten Charakters, durch Savoyens Chronisten. Er tritt mit dem Jahr 1237 aus der Geschichte, und im Jahr 1238 kömmt in Urkunden sein Nachfolger, Boso von Gradetsch, als Erwählter von Sitten vor, nach welchem, wahrscheinlich 1243, Heinrich aus dem freiherrlichen Hause Raron den bischöflichen Stuhl bestieg; dieser entschlossene und hartnäckige, aber meist unglückliche Gegner Peters von Savoyen, welchem man in der Geschichte dieses Fürsten so oft begegnet. Die Veranlassungen und der Gang dieser Kriege liegen nicht so diplomatisch entwickelt und offen genug vor, dass die heutige Welt über das dabei gewaltete Recht und Unrecht, und folglich über Heinrichs Charakter, ein gründliches Urtheil fällen könnte. Aber Heinrich lag unten, und jene Ereignisse haben blos auf savoyscher Seite, und zwar nur sehr späte Geschichtschreiber gefunden!! Die Aufhebung der Theilungsverträge Peters und Bischofs Heinrich, durch den Grafen Philipp im November 1268, scheint indess zu des Bischofs Gunsten zu sprechen. Heinrich starb im Jahr 1271, und hatte einen gebornen Unterthan des Grafen von Savoyen,

Rudolf von Valpellina, aus dem Thale von Aosta, zum Nachfolger.

Die Berührungen des Hochstiftes Sitten mit den savoyschen Herrschern waren denjenigen des genferschen Stuhles ziemlich ähnlich. Der Bischof, ein unabhängiger Fürst des römischen Reiches im obern Wallis, und als solcher dem Hause Savoyen durchaus nicht unterworfen, übte alle geistlichen Diœcesanrechte, und zudem noch viele weltliche Lehnsrechte über die savoysche Provinz von Agaunum aus. Einigen Einfluss auf den Stuhl und die Kirche von Sitten verschaffte indess den Grafen das Metropolitanat des Erzbischofs von Tarentaise über dieselben, welcher mitunter den Frieden zwischen seinem Landesherrn und seinem Diœcesanbischof vermittelte, und zwar nicht immer zum Nachtheil des Erstern [25]).

Zwischen den Sprengeln von Sitten und Genf lag derjenige von Lausanne, vom Jura und dem Genfersee bis an die Aare: er begriff die ganze Waadt, jenen Tummelplatz von Peters langer Thätigkeit, durch welche das kleine weltliche Gebiet der lausannischen Kirche, in mehrern unzusammenhängenden Gebietsinseln, Lausanne, Reifthal, Lücens, Avenche, Bülle, nebst einigen vereinzelten Ortschaften, zerstreut lag. Mannigfaltig waren die Berührungen der Bischöffe von Lausanne mit dem Hause Savoyen. Das eintretende dreizehnte Jahrhundert fand auf dem lausannischen Stuhle einen Toscaner, Roger von Vico-Pisano, der seit fünf und zwanzig Jahren diese Würde mit Ruhm bekleidete. Berchtold V, Herzog von Zäringen, war Kastvogt der lausannischen Stiftskirche: in dessen Krieg mit Grafen Thomas I von Savoyen wurde auch der Bischof in zäringischem Interesse verwickelt, und hier findet sich die erste der nachher so mannigfaltigen und so langen Verflechtungen der lausannischen Stiftskirche mit dem Hause Savoyen. Gleich nach dem Frieden zu Haut-

crest zwischen Berchtold und Thomas, am 8. Januar 1212, legte Roger seine Würde nieder, und erhielt zum Nachfolger Berchtold, den Sohn des Grafen Ulrich II von Wälschneuenburg. Dieser sah das Erleschen des zäringischen Hauses, und sagte sich und seine Kirche bei diesem Anlasse von jedem fernern kastvögtlichen Verbande los, die dadurch zu einem selbstherrlichen Verhältnisse empor stieg, welches sie, wiewohl mit Mühe, gegen Savoyen behauptete, als dieses Haus zum Besitz der, die vereinzelten lausannischen Gebietsinseln allenthalben umschliessenden Waadt gelangte [26]). Auf Berchtold folgte im Jahr 1220 für wenige Monate der an das Erzbisthum Besançon beförderte Gerhard von Rougemont, und diesem Wilhelm von Ecüblens, am 17. April 1221. Die Neffen Herzogs Berchtold von Zäringen, Werner und Hartmann, Grafen von Kyburg, hatten auf die vom Bischof Berchtold abgeschaffte lausannische Kastvogtei Erbesansprüche geltend zu machen versucht, und ihre daraus hergeleiteten Rechte im Jahre 1225 an den Freiherrn Aymo von Faucigny verkauft. Dieser gerieth darüber mit Bischof Wilhelm in eine Fehde, und zwang ihn, sich von dieser Kastvogtei um baare dreihundert und dreissig Mark Silber, und einen Nachlass von tausend Mark Entschädigung für zugefügten Schaden, loszukaufen. Bischof Wilhelm brachte das vom Bischof Roger an das Haus Neuenburg verkaufte Münzrecht wieder an sein Stift zurück. Er starb am 23. März 1229. Es war während des, auf seinen Tod erfolgten, fast zweijährigen Nachfolgestreites, dass Peter von Savoyen, damals Domprobst zu Aosta und Genf, nach Lausanne berufen wurde, um das ledige Hochstift zu verwalten [27]). Im Mai 1230 gab Pabst Gregor IX das streitige Bisthum dem cölnischen Scholasticus Bonifacius, dessen freiwilliger, im Jahr 1239 erfolgter Rücktritt den früher erzählten Stuhlfolgestreit zwischen Johann von Cossonnay und Philipp

von Savoyen veranlasste, an welchem Peter von Savoyen lebhaften Antheil nahm [28]): aber Cossonnay behauptete sich in der Würde, die er auch bis 1275 bekleidete. Sein Geschick führte ihn nicht selten mit Petern zusammen, aber seine Stellung demselben gegenuber ist meistentheils etwas leidend, und trägt einen seinerseits auffallend nachgebenden Charakter. Selbstständiger Fürst in seinem kleinen Stiftsgebiet, wie die Bischöffe zu Sitten und Genf, war entweder sein Verhältniss zu Savoyen ungünstiger, oder sein Geist war seiner Lage weniger gewachsen, als dieses oder jenes bei seinen Nachbaren der Fall war.

Ob das Bisthum Belley, in der Landschaft Bugey, das zuerst in dem equestrischen Nyon errichtet, dann aber nach Belley verpflanzt worden war, schon zu Peters Zeit ein savoysches Landbisthum gewesen sei, oder nicht, lässt sich nicht mit voller Bestimmtheit entscheiden: an Gründen dafür fehlt es nicht. Bugey stand grossentheils unter savoyschem Lehnsverband, und kannte keine andern Oberlehnsherrn seiner verschiedenen Dynastenhäuser, als die Grafen von Savoyen, welche zuverlässig die Erbschirmvogtei über das Bisthum besassen und ausübten, und Besatzungsknechte in der Stadt Belley unterhielten [29]). Im Jahr 1234 erhielt Bonifacius von Savoyen, der zweitjüngste Bruder Peters, dieses Bisthum, und als er im Jahr 1243 zum Erzbisthum Canterbury befördert wurde, folgte ihm Johann von Pacience, ein warmer Anhänger, man möchte fast sagen, ein treuer Diener Peters vor und nach seiner Thronbesteigung. Dass Belley, welches keinenfalls die fürstliche Selbstständigkeit von Genf, Lausanne und Sitten besass, wie Maurienne und Aosta, zu Savoyen in Vasallenverhältniss müsse gestanden haben, ergibt sich aus einer Urkunde von 1315, laut welcher die Grafen von Savoyen, während der Stuhlerledigungen, die bischöflichen

Tafelgüter unter ihre Hand zogen [30]), was nur in den Landesstiftern statt finden konnte. Der Sprengel von Belley befand sich ganz auf dem westlichen Ufer des Rodans.

Unabhängiger als Belley war das Bisthum Grenoble: die Bischöffe standen selbstständig und ziemlich begütert unter den geistlichen und weltlichen Fürsten und Dynasten, welche das seitherige Delphinat unter sich getheilt hatten. Der Sprengel von Grenoble umfasste das ganze Iserethal, bis nahe an Montmelian hinauf, und das schöne Thalbecken von Savoyen, worin Chambery liegt, nebst dieser Hauptstadt des Landes, unter dem Namen des Decanates Savoyen. Auch von den savoyschen Besitzungen im Delphinat lag ein grosser Theil innerhalb der Gränzen dieses Sprengels. Graf Peter und seine nächsten Vorgänger scheinen stets in gutem Vernehmen mit den Bischöffen von Grenoble gestanden zu haben, wovon diese Geschichte viele Beweise enthält. Peters von Savoyen Zeitgenossen auf dem Bischofsstuhle von Grenoble waren, Peter I von Sessin, gestorben im Jahre 1220: Peter II von Equa, regierte noch im Jahre 1236; Soffred, lebte 1244; Peter III kömmt vor 1246: Falco oder Fulco 1259, und Wilhelm von Sassenage, der von 1268 bis 1308 in dieser Würde vorkömmt [31]).

Das unterste Iserethal, so wie die Freiherrschaft Tour dü Pin, waren in dem unmittelbar bischöflichen Sprengel der Erzbischöffe von Vienne begriffen: folglich auch die dortigen Besitzungen und Lehen des Hauses Savoyen. Diese Erzbischöffe hatten wenige Berührungen mit den damaligen Grafen von Savoyen überhaupt, und mit Petern im besondern: die vorkommenden waren aber freundschaftlicher, meist vermittelnder, versöhnender oder schiedgerichtlicher Natur. Peters Zeitgenossen auf diesem erzbischöflichen Stuhle waren, Johann von

Brognac (oder von Bournins), von 1231 bis 1256, und Guido von Auvergne, von 1256 bis 1278 [32]).

Ganz anders als die Kirchen von Grenoble und Vienne, stuhnd die von Turin dem savoyschen Hause gegenüber. Seit Bischof Milo von Cardano dem Grafen Humbert III die Reichsacht zugezogen hatte, war nie ein eigentlich freundliches Verhältniss zwischen ihren beiderseitigen Nachfolgern eingetreten. Der Besitz von Rivoli war ein steter Gegenstand des offenen Zwistes oder geheimer Eifersucht zwischen den Grafen und den Bischöffen: und wenn der Abfall der Stadt Turin von Jenen nicht gerade das Werk von diesen war, so sahen die Bischöffe doch diese Losreissung nicht ungerne, und scheinen in allen Kämpfen zwischen der Gemeine und ihren rechtmässigen Fürsten, fortwährend auf Seite der Turiner gestanden zu haben. Die Belehnungen der Grafen von Savoyen durch Kaiser Friedrich II und König Wilhelm, mit Piemont, und namentlich mit Turin, waren nicht geeignet, die Freundschaft zwischen Jenen und der Turinerkirche zu nähren: und spricht gleich die Geschichte von keiner Theilnahme des Bischofs an dem, an Grafen Thomas II begangenen Verbrechen, so lässt sich doch voraussetzen, eine nachdrückliche Verwendung desselben bei den Bürgern, zu Gunsten des unglücklichen Fürsten, würde seine Behandlung gemildert, seine Leiden abgekürzt haben. Wie wenig sich die Bischöffe über den Verlust von Rivoli beruhigen konnten, beweist der Rechtsstreit, den Bischof Gaufred dieser Stadt wegen noch in Peters letzten Lebensmonaten gegen das ganze Haus Savoyen [33]) vor der römischen Curie anbahnte: doch findet sich, wie bereits gesagt ist, keine Spur einer Anwendung geistlicher Waffen von Seite der Bischöffe von Turin gegen irgend ein Glied jenes Hauses, zu Förderung ihrer Zwecke.

Von den Besitzungen des regierenden Hauses Savoyen, begriff die Turinerdiœcese nur das Thal von Susa, seit dasselbe vom Stuhle von Maurienne getrennt worden war: dagegen erstreckte sich diese Diœcese über einen ziemlich grossen Theil der Länder der piemontesisch-savoyschen Linie.

Die Namen der, den turinischen Krummstab führenden Zeitgenossen des Grafen Peter, waren [84]), Arduin, 1203, Jacob, in den Jahren 1210 bis 1229: Kaiser Friedrich hatte ihn vor 1219 mit dem Reichsvicariat in Piemont und in diesem Theile Italiens bekleidet. Nach ihm, 1235 und 1236, findet man Uguccio auf dem turinischen Stuhle: 1237 wieder einen Jacob. In den Jahren 1245 und 1251 regierte Johann von Arborio; und von 1259 an bis 1288 Gottfried oder Gaufried.

Die Lage dieses Stuhles mag eine ganz eigenthümliche gewesen sein, vielleicht nicht ohne die Schuld einiger Bischöffe. Ihre Politik scheint lange die Unabhängigkeit von den Grafen von Savoyen, vielleicht auch ihre eigene Erhebung zu fürstlicher Gewalt beabsichtigt zu haben. Diese Zwecke suchten sie im Zusammenhalten mit dem Turinervolk zu erreichen, gewannen aber nichts anders dabei, als dass die Stadt in ihrem Abfall vom Landesherrn sich zu einem unabhängigen Gemeinwesen emporschwang, und den Bischof innerhalb ihrer Mauern und ihres Stadtbannes, auf seine kirchliche Gewalt und Rechte einschränkte: ein Erfolg, der schwerlich in den Planen dieser Prälaten gelegen haben mochte, die bei diesem Tausch mit ihren frühern Verhältnissen zu den Grafen von Savoyen, keinen Gewinnst mögen gefunden haben.

Wie in vielen andern Staaten, so übten auch in den übrigen, die Grafen von Savoyen von Alter her das Recht aus, die Tafelgüter der landsässigen Hochstifter, wohl auch der reichern Abteien, während der Sedisvacanzen, zu ihrer

Kammer zu ziehen, unter dem Titel ihrer Bewahrung vor Verschleuderung während dieser Erledigungszeit, und unter der Verpflichtung, den Ertrag dieser Tafelgüter dem neu zu erwählenden Beneficiaten einzuhändigen: dieses schützende Recht der Fürsten ging aber allmählich in eine Finanzquelle über, ward ein Streitgegenstand zwischen ihnen und den Kirchen, und erzeugte den einzigen Vortheil, dass die Capitel, um die Sedisvacanzen möglichst abzukürzen, sich beeilten, unmittelbar nach den Erledigungen, zu neuen Wahlen zu schreiten.

Die gegenseitige Abgränzung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, diese Quelle so vielen Haders in manchen Ländern, beruhte in Savoyen auf den nämlichen Grundlagen wie anderswo: in den italienischen Freistaaten finden sich viele Strafgesetze und Verordnungen gegen das Ziehen weltlicher Händel vor geistliche Gerichte. Aber aus Peters und seiner nächsten Vorgänger Regierungszeiten sind keine, oder wenige unzweifelbare Beispiele von Streitigkeiten der Fürsten von Savoyen über diesen Gegenstand auf die Nachwelt gekommen, obschon diese Fürsten sich lange Zeit ganz entschieden zu gibellinischen Grundsätzen bekannten. Peter aber, der durch seine Verhältnisse mehr als seine Vorgänger von dieser Parthei abgezogen wurde, gab sich eben keine Mühe um die Gunst der Geistlichkeit, deren Ansehen er durch die Kraft seiner Persönlichkeit aufwog, und lebte wohl aus diesem Grunde mit derselben in Frieden, ohne dass seine und ihre Gerichtsbarkeit in unfreundliche Berührungen gerathen wären.

In Savoyen und seinen Nebenländern blühten zu Grafen Peters Zeiten ziemlich viele und darunter mehrere reiche und historisch berühmte Abteien, Klöster und andere Gotteshäuser, wie, neben andern Urkunden, die Testamente verschiedener

Grafen und Gräfinnen von Savoyen beweisen. Die Zeit neuer Stiftungen solcher Gotteshäuser war zwar vorüber: selbst die reichen Vergabungen an die vorhandenen waren seltener geworden, als in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten: doch fehlt es nicht an Beispielen der Einen und der Andern. So stiftete Aymo von Savoyen im Jahr 1236 das Hospital zu Villeneuve, und seine Schwester, die Gräfin Beatrix von Provence, im Jahr 1260 dasjenige zu Echelles, das sie den Brüdern des Johanniterordens übergab: und in den eben erwähnten Testamenten findet man lange Reihen von Vermächtnissen an Gottes- und Ordenshäuser jeder Art. Neben dem sehr gestiegenen Werthe des Grundeigenthumes, mag auch die Vervielfältigung der besondern Orden und Ordenshäuser auf die Verminderung der Güterschenkungen und den geringern Gehalt der andern Vergabungen miteingewirkt haben.

Bis zu Ende des eilften Jahrhunderts vereinigten die Orden der Benedictiner, der Augustiner, der Karthäuser und die Capitel regulierter Chorherren beinahe alle Ausflüsse religioser Wohlthätigkeit auf sich, und waren im alleinigen Genuss der christlichen Volksverehrung. Zu Ende des Eilften und Anfangs des Zwölften, wurden die Orden der Cistercienser und der Prämonstratenser gestiftet[35]). Die Neuheit derselben bemächtigte sich, wohl wegen der grossen Strenge ihrer Regeln, auch der religiosen Volksgunst: Klöster dieser Orden tauchten in allen der lateinischen Kirche zugethanen Ländern in Menge auf: Güter- und andere Schenkungen und Vermächtnisse flossen ihnen jetzt vorzugsweise zu, und die ältern Orden wurden beinahe vergessen. Jene behaupteten sich in dieser allgemeinen Gunst, bis zum Eintritte des dreizehnten Jahrhunderts: da entstuhnden kurz nach einander die Orden der Carmeliter, der Minoriten, Franciscaner oder Barfüsser, und

der Prediger oder Dominicaner [36]), welche sowohl durch ihre Neuheit, als durch ihre Armuth und die gesteigerte Strenge ihrer Ordensregeln, die allgemeine Aufmerksamkeit fesselten, und grossentheils von den ältern Orden ablenkten. Statt grosser Abteien, stifteten sie in Städten und Flecken kleine und ärmliche Gotteshäuser, hatten statt angesehener Aebte und Prälaten, bescheidene Prioren zu Vorstehern, und durchwanderten das Land, um, mit päbstlicher Befugniss ausgerüstet, auf allen Kanzeln zu lehren und zu predigen. Sie lebten von täglichen Handreichungen, weil ihre Klöster keine Güter besitzen durften, und wurden daher Bettelorden genannt. Ihr Aufblühen fällt gerade in Peters Lebenszeit: in derselben fanden sie sich zuerst in den meisten Städten der savoyschen Lande ein, und legten Klöster an, wozu ihnen die Andacht des Zeitalters die Räume anwies. Wenige ihrer Gotteshäuser sind geschichtlich berühmt geworden: um so grössere Rollen aber spielen die Orden selbst in der Geschichte, und mehrere ihrer Glieder haben sich als Schriftsteller um dieselbe hohes Verdienst erworben, wie z. B. der Barfüssermönch Matthäus von Paris, im Kloster zu St. Albans in Essex.

Von den Abteien der ältern Orden hingegen gewannen in des Grafen Peter Geschichte mehrere eine bedeutende historische Wichtigkeit, und einige ihrer Vorsteher sind in verschiedenen Verhandlungen dieses Fürsten als mitwirkende Personen aufgetreten, besonders in der ihrem Stande so angemessenen Stellung von Friedensvermittlern. Eine vollständige Aufzählung dieser Gotteshäuser in Peters Gebieten, gehört nicht hieher: es genüge an den Namen derjenigen, die in seiner und Savoyens früherer Geschichte einige Wichtigkeit erlangten.

Die dem Benedictinerorden zuständigen Klöster in den

Ländern nordwärts der Grafschaft waren, obgleich zum Theil ansehnlich begutert, doch sämtlich nur von der Abtei Clügny abhängende Priorate; daher die Glieder dieser Congregationen den Namen Cluniacenser führten. Das Priorat Pätterlingen, Paterniacum, französisch Payerne [37]), Herr der Stadt dieses Namens, im nördlichen Theil der Waadt, nahm am 23. Junius 1240 Petern zu seinem Schirm- und Kastvogt an [38]), und legte vielleicht damit den Grund zu dessen Festsetzung und Macht in diesen Gegenden. Diese und die Vogtei von St. Morizen sind aber auch die einzigen urkundlich und zweifelfrei bekannten rein persönlichen [39]) Kastvogteien, die Peter jemals übernommen hätte. In Savoyen lagen auch einige Priorate dieses Ordens, wie Talloire, eine Stiftung Irmengardens, der Königin von Burgund, vom Jahr 1016; Bellevaux in der Waadt, von Kaisers Otto I Gemahlin Adelheid gegründet, und dasjenige von Romainmôtier [40]).

Unter den Augustinerklöstern war gewiss die vom burgundischen Könige Sigismund um das Jahr 520 gestiftete [41]) und noch jetzt fortblühende Abtei St. Morizen zu Agaunum das Merkwürdigste für die Geschichte Peters. Es besass gemeinschaftlich mit Savoyen das Thal Banien, überdiess viele Güter längs dem ganzen Genfersee hinunter, und genoss, als Grabstätte der thebäischen Märtyrer, einen sehr hohen Ruf durch alle Provinzen des vormaligen Königreiches Burgund. Peter von Savoyen kömmt 1257 als Kast- oder Schirmvogt dieses Klosters urkundlich vor. Diese Abtei hatte Munzrecht, und ihre Schillinge und Pfenninge waren unter dem Namen der Maurisianer zu Peters Zeiten durch das ganze Walliserthal gangbar [42]).

Einen in andern Hinsichten noch höhern, und gewiss vollkommen verdienten Ruhm, genoss zu allen Zeiten, und geniesst noch jetzt, das Kloster regulierter Augustinerchor-

herren auf dem grossen St. Bernhardsberg, dessen Stiftung mitten in's zehnte Jahrhundert fallen muss, und das sich durch eine neunhundertjährige Wohlthätigkeit eigener Art auszeichnet. Auf der hoch über allen andern menschlichen Wohnungen erhabenen Wasserscheide [43]) des penninischen Berges, zwischen den adriatischen und ligustischen Meereszuflüssen, stuhnd bereits zur Zeit der römischen Weltherrschaft ein dem penninischen Jupiter geweihter Tempel, in welchem Gastfreundschaft an den, dieses rauhe und erhabene Alpenjoch übersteigenden Wanderern ausgeübt wurde [44]). Er lag, von unbekannter Hand zerstört, in Trümmern, als im zehnten Jahrhundert Bernhard von Mentone, ein angesehener und frommer Edelmann aus dem transjuranischen Burgund [45]), auf dieser, hoch über allem Baumwuchse erhabenen, der Gränze des ewigen Schnees nahen Höhe, eine Zelle anlegte für einige Geistliche, die sich entschliessen könnten, sich um Gotteswillen der Rettung durch Witterung und Lawinen gefährdeter Menschen und der Verpflegung der Reisenden auf diesem Alpenjoche zu widmen, und selbst den rauhesten Jahreszeiten auf diesem unwirthbaren, oft wochenlang unzugänglichen Flecke zu trotzen. Diese Zelle war der Ursprung des St. Bernhardsklosters, dessen ausgedehntere Gebäude in dem wallisischen Städtchen Martinach angelegt wurden. Wenige menschliche Schöpfungen sind wohl eine so lange Reihe von Jahrhunderten hindurch ihren Urbestimmungen so unveränderlich treu geblieben, als das Kloster und Hospiz auf dem grossen St. Bernhardsberge, das nun seit neunhundert Jahren immerfort eine hinlängliche Anzahl sich selbstverläugnender Menschenfreunde fand, welche sich, ohne einigen zeitlichen Gewinn, den härtesten Entbehrungen und Mühseligkeiten preisgaben, um in dieser Wildniss unentgeldliche Hülfe, Unterstützung und Gastfreundschaft an nothleidenden Mit-

menschen auszuuben, und dadurch die hohen Firnen des penninischen Gebirges zu ewigen Ehrensäulen der werkthätigen Lehre des Welterlösers zu heiligen [46]). Das Kloster und das Hospiz wurden von den ältesten Zeiten her reichlich begabt, und gelangten dadurch zu ansehnlichen Gutern auf beiden Seiten des Gebirges, deren ganzer Ertrag auf den schönen Zweck ihrer ersten Stiftung verwendet wurde, und so die Geber jener Guter zugleich mit den Empfängern ehrte [47]). Auch die Grafen von Maurienne und Savoyen, als Herren von Aosta und der agaunischen Provinz, blieben in Mildthätigkeit und Gunstbezeugungen gegen dieses Gotteshaus, im wahrsten Sinne des Wortes, nicht zurück, und Peter, dessen hervorragende Verdienste würdigend, vermachte demselben durch seine Testamente von 1264 und 1268 sein Haus zu London. Ob das Hospiz nicht zu dessen Besitz gelangte, oder ob, wenn und wie es dasselbe wieder veräusserte, ist nicht bekannt. Die Trefflichkeit der Erscheinung möge die unverhältnissmässige Länge dieser Abschweifung rechtfertigen: was seines Gleichen in der Geschichte und Gegenwart nicht mehr hat, kann nirgends allzuausfuhrlich dargestellt werden.

Zwei andere, ihrer Bestimmung und ihren Verdiensten nach der eben beschriebenen ziemlich ähnliche Stiftungen, die aber längst erloschen sind, waren das Spital auf dem Bergübergang der sogenannten Jupiterssäulen, zwischen Tarentaise und dem Aostathale, eine dem nämlichen Bernhard von Menthon zugeschriebene Stiftung, von welchem der Gebirgspass noch jetzt der kleine Bernhardsberg heisst; und das Hospiz auf dem Cenis: beide waren Gegenstände fürstlicher Wohlthätigkeit mehrerer savoyscher Grafen [48]).

Ausser diesen Augustinerordensklöstern befanden sich deren während Peters Regierung noch Zwei in Faucigny, nämlich Sixt und Entremont, und Eins in Chablais, Filly.

Bald nach der Stiftung des Cisterzienserordens hatten sich in Savoyen, Chablais, Genevois und der Waadt eine Anzahl schöner Abteien dieser Regel erhoben, welche sich, vermöge der grossen Gunst, die ihr Orden vom Augenblicke seiner Entstehung an genoss, durch reiche Vergabungen und Vermächtnisse ziemlich schnell bereicherten. Das wichtigste dieser Klöster ist die Abtei Hautecombe, am westlichen Ufer des Sees von Bourget, eine Stiftung des Grafen Humbert II von Maurienne, vom Jahr 1101 [49]). So wie die meisten königlichen, furstlichen und gräflichen Häuser jenes Zeitalters irgend einem Gotteshause ihre besondere Gunst zuzuwenden, und sich in dessen Heiligthume eine letzte Ruhestätte zu bereiten pflegten, so war Hautecombe auch die von den Grafen von Maurienne und Savoyen bevorzugte Abtei, und hat in einer Reihe von Jahrhunderten ihre und anderer Glieder ihres Hauses irdische Hüllen in ihrem Schoosse aufgenommen [50]). Auch Peter ruht in dieser, vormals so glänzenden, so berühmten Abtei. Die Verzweigungen des Thales der chablaisischen Dranse, welche sich bei Ripaille in den Genfersee ergiesst, enthielten zwei andere ansehnliche Abteien der cisterciensischen Regel, Aulps, oder de Alpibus, und Notre Dame d'Abondance. Die Abtei Bonmont im equestrischen Gau, von Besitzungen und Lehen des Grafen Peter fast umgeben, erscheint nirgends, ein kleines Vermächtniss seines letzten Testamentes abgerechnet, als mit demselben in Verhältniss gestanden: desto häufiger aber kommen Schenkungen und Vermächtnisse verschiedener savoyscher Grafen, und auch welche vom Grafen Peter selbst, für die Abteien Hautcrest und Hauterive vor, deren erstere zur Waadt, die andere zu Ochtland oder Ogo gehörte.

Das Diœcesanverhältniss der Markgrafschaft Susa war noch während Grafen Peters Regierung der Gegenstand eines

lebhaften Zwistes der Bischöffe von Maurienne und Turin, indem ersterer die Brücke zu Volone, unterhalb Susa, als Gränze seines Sprengels foderte, während der letztere das ganze Thal von Susa als zu dem seinigen ansprach. In diesem Thale befanden sich drei ansehnliche Abteien des Benedictinerordens, Novalese, St. Just zu Susa, und San Michele della Chiusa: alle drei sind für die Geschichte jener Zeit von Bedeutung: der Abt Jakob zu St. Just spielte, als einer der treusten Anhänger des Hauses Savoyen, in den turinischen und astesanischen Unruhen eine wichtige Rolle, wogegen sich sein Kloster und er selbst des Schutzes und der Gunst der Grafen Amadens IV, Thomas II und Peter in hohem Grade erfreuten. In Bugey stuhnd die Benedictinerabtei St. Rambert unter unmittelbarem savoyschem Schirme.

An Karthäuserklöstern fehlte es in Peters Gebieten keinesweges: lag doch deren Mutter, die grosse Grenoblercarthause, fast von denselben umschlossen. Sie kommen aber in seiner Geschichte wenig, höchstens hier und da in Testamenten zur Sprache. Die Carthause von Aillon, unweit Chambery, und diejenigen von Arvieres und Pomiers im Gensersprengel, gehören zu den bemerkenswerthesten in Peters Landen. Die Orden der Prediger und Minoriten waren eben damals in ihrem lebhaftesten Aufschwunge begriffen, und legten in allen etwas ansehnlichen Städten Klöster an: die Natur ihrer Thätigkeit, und die, in alle Andern eingreifenden Wirkungskreise, die ihnen ihre Ordensfreiheiten einräumten, unterhielten ziemlich gespannte Verhältnisse zwischen ihnen und den ältern nnd reichern Orden, so wie auch mit der Weltgeistlichkeit.

Auch Frauenklöster, mit dem Titel von Abteien, gab es damals in Savoyen mehrere ziemlich ansehnliche: Bettons oder Bitumen, wie es in den Urkunden heisst, stuhnd bei

Amadeus IV in solchem Ansehn, dass er seine jüngste Tochter Beatrix-Contesson durch sein Testament für dieses Kloster bestimmte. Andere Frauenklöster waren Bons und Bellerive. Ausser diesen selbstständigen Klöstern findet man gleichzeitig noch einige kleinere weibliche Congregationen oder Samnungen mit grössern Mannsklöstern verbunden, und deren Wohngebäude in den nämlichen Mauern eingeschlossen. Schlimme Erfahrungen veranlassten allgemeine päbstliche Verfügungen zu gänzlicher Trennnng und weiterer gegenseitiger Entfernung beider Geschlechter.

Von geistlichen Ritterorden trifft man in dem hier behandelten Zeitraum in den savoyschen Staaten nur die Bruder vom Hospitale zu Jerusalem an, und zwar nicht als begüterte Herren, sondern ihrem Namen gemäss, nur als Besorger einiger Spitäler, deren die Glieder des herrschenden Hauses mehrere gestiftet hatten, wie Aymo, Peters Bruder, dasjenige zu Villeneuve am Genfersee, und Beatrix von Provence dasjenige zu Echelles.

Die hier dargestellte Menge, sowohl rein kirchlicher als praktisch-wohlthätiger Stiftungen, Früchte und Zeugen des christlich-gläubigen Sinnes jenes Zeitalters und seines Geschlechtes, gereichen dem Einen wie dem Andern zu wahrer Ehre: eine lange Folge späterer Geschlechter genoss, bewusster oder unbewusster Weise, ihre Wirkungen, und beurkundet die Ungerechtigkeit der harten Urtheile ihrer nachmaligen selbstsüchtigen Zerstörer über ihre frommen Stifter, und über die Beweggründe zu ihrer Stiftung. Ist gleich die Mehrzahl dieser Gotteshäuser im Lanf der Jahrhunderte durch den Wechsel der Begriffe wirkungslos geworden, sind auch viele derselben dem Ausartungs- und Uebertreibungstriebe aller menschlichen Schöpfungen anheimgefallen: das Verdienst der wohlmeinenden, christlich gesinnten Stifter

wird dadurch nicht geschmälert: diese litten an der auch heute noch ungeheilten menschlichen Schwachheit, die ganze Zukunft nach dem Maassstabe der eigenen Zeit zu beurtheilen, und dachten sich die Möglichkeit nicht, dass ihr Geist der Stiftungen und der Fürsorge für spätere Geschlechter, gerade bei Diesen einst einem Geiste des Zerstörens und Voraufzehrens der, auch für derselben eigene Enkel geschaffenen Hülfsquellen, das Feld räumen würde.

---

¹) Die unter dem Namen der Waldenser schon lange vor dieser Zeit bekannten, und, wie die Statuten von Pignerol beweisen, stets mehr oder weniger angefeindeten Bewohner der hinter Pignerol sich öffnenden Alpenthäler, bildeten schon damals eine besondere, bereits seit Jahrhunderten von der herrschenden verschiedene Kirche: sie gehörten aber seit Grafen Thomas des Zweiten Abfindung mit Piemont, nicht mehr zu den Unterthanen der savoyschen Linie des regierenden Hauses.

²) Die Unrichtigkeit der Behauptung, dass Bischof Amadeus von Maurienne ein ehelicher Sohn des Grafen Thomas I gewesen sei, ist bereits dargethan worden, oben Theil I Seite 98.

³) Besson, Archevêché de Tarentaise.

⁴) Guichenon, I. 214.

⁵) (103.) Es ist ein Drukfehler, bei Guichenon, Pr. 57, wenn es „Domini *Hermini*, statt *Herluini* heisst. S. auch Besson, Art. Archevêché de Tarentaise, und Mon. hist pat. Chart. I. 1286

⁶) Besson, l c

⁷) Rymer, in sehr vielen Stellen.

⁸) Oben Band I. Seite 511. ⁹) Band III. Seite 2.

¹⁰) S Urk. Mon. hist. pat. Ch I. col. 1467, vom J. 1262, wo Bischof Anselm II noch das Thal bis zur Brücke von Volone, bei Avigliana, für seinen Sprengel in Anspruch nimmt.

¹¹) Nach Besson und den Mon. hist. pat. Chart. I.

¹²) Band I. Seite 98.

[13]) (423.) Nach einem alten mauriennischen Brevier: Henricus de Sonneriaco: Besson kannte diesen Bischof von Maurienne nicht.

[14]) Besson, Mém. etc. 292.

[15]) Der auffallende Umstand, dass die hintersten Gemeinen von fünf, vom Monte Rosa nach den italienischen Ebenen auslaufenden Thälern, als Val Lesa im Herzogthum Aosta, Alagna, Rima, Rimella und Macugnaga, im mailändischen Gebiete, die teutsche Sprache, aber nach unter sich abweichenden Dialecten, reden, hat in den neuesten Zeiten wissenschaftliche Untersuchungen veranlasst, unter welchen die des k. k. Oberstwachmeisters von Velden, der zürcherschen Geologen Escher und Hirzel, und des Professors Schott, die fleissigsten sind. Geschichtliche Entdeckungen über die Veranlassung dieser Erscheinungen sind keine gemacht worden. Unverkennbar stammen diese Bevölkerungen aus den Saaser-, Matter-, St. Niklauser- und Visperthälern des obern Wallis her: aber was sie zur Ansiedelung auf dieser Seite des Gebirges vermocht habe, ist unbekannt. In dem Thale der Lesa scheint die teutsche Sprache vor Zeiten am weitesten, bis Lilliana, etwa eine Stunde hinter der Ausmündung des Thales, herabgereicht zu haben: jetzt ist sie nur noch in den beiden hintersten Kirchspielen desselben, St. Jean oder Unter-Gressonney, und St. Jaques oder Ober-Gressonney die herrschende, und hat unterhalb derselben der französischen Mundart Platz gemacht, doch mit Hinterlassung vieler teutscher Ueberbleibsel. Dieses Völkchen treibt sich mit Kleinhandel weit in der Welt herum: im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert machten die Gressonneyer in der Schweiz so bedeutende Handels- und Wechselgeschäfte, dass viele derselben zu Ansehn und Reichthum gelangten, sich dort niederliessen und ihren Namen zur allgemeinen Bezeichnung italienischer Handelsleute machten: die Benennung von Gryscheneier verdrängte und ersetzte im sechszehnten Jahrhundert in der Schweiz den frühern üblichen der Lamparter und Cawertschiner beinahe ganz.

[16]) Sclopis, 335. Besson, 246, nennt den ältesten bekannten Bischof, St. Protasius, und setzt seine Lebenszeit in's Jahr 408.

[17]) Nach handschriftlich im Archiv der Abtei St. Morizen vorhandenen Urkunden über Täusche von Gütern, in den Ge-

genden zwischen den heutigen Städten Bern und Freiburg Zeerleder, I. No. 12

[18]) Nach Entgegenhaltung des hier nicht ganz zuverlässigen Besson, des handschriftlichen, sog Porfil historial d'Aouste im Hofarchiv zu Turin, und der Urkunden im ersten Bd. Mon. hist. patriæ.

[19]) Daher ist die allein auf den Namen des Bischofs Walhert gegründete Zeitbestimmung der undatierten Statuten von Aosta, auf das Jahr 1188, immerhin ziemlich ungewiss Docum. Mon e Sig. 92.

[20]) Porfil historial d'Aoste

[21]) Band III. Seile 82 his 85.

[22]) Mém. d. l. Soc. hist. de Genève, II. 183. Diesen Heinrich nennen die Gallia Christ. II. 1656, und Levrier, I. 142, Heinrich, Hunrich oder Hulrich: Besson, 29, aher Utric oder Heinrich de Bonis: viele Urkunden zeugen, dass er wirklich Heinrich hiess: die angeführte Ernennungshulle Alexanders IV beweist auch, dass er vorher ein Cluniacensermönch und Prior zu St. Alhan in Basel, nicht aher ein Carthäuser gewesen sei, wie die Gallia Christ. hehauptet. Er soll im Jahr 1267 oder 1268 das Bisthum ahgedankt hahen, und 1275 gestorhen sein. Herr Rath Mallet in Genf theilte dem Verfasser ein Verzeichniss von 18 Urkunden dieses Bischofs, von 1261 bis 23. Aug. 1267 mit, welche ohige Augahen der Gallia Christ., Guichenons in der Bibl Sehus, Bessons und Levriers, hinlänglich herichtigen.

[23]) Ohen (Bd. III. Seite 111, Note 17) ist ein irriges, die Chronologie der Bischöffe Heinrich und Aymo von Menthonnay verwirrendes Urkundendatum herichtigt worden

[24]) Am 14. Novemher 1268. Zihald. Pingon. Gingins, sur l'indépendance du haut Vallais. (776.)

[25]) Wie Erzhischof Rudolf, im Jahr 1260.

[26]) Siehe Band I. Seite 75-76, und das Chronicon Cartul. Lausanne.

[27]) (71, 72.)

[28]) Chron. Cartul. Laus, 118 his 134.

[29]) Cibrario, Discorso I, delle finanze, della Mon. di Savoia Conto del guardiano della città di Belley dell' anno 1210.

[30]) Sclopis, 469.

[31]) Chorier, hist. de Dauphiné

[32]) Chorier, I. 291-295.

[33]) Band III. Seite 107-109.

[34]) Dieses Verzeichniss der Bischöffe von Turin ist aus den Mon. hist. pat Chart I zusammengestellt

[35]) Der Orden der Cistercienser im Jahr 1098, derjenige der Prämonstratenser, 1120.

[36]) Die Carmeliter, in ungewissem Jahr, Anfangs des zwölften Jahrhunderts in Syrien gestiftet, erschienen zuerst im Jahr 1238 in Europa: die Minoriten, auch Barfusser oder Franciscaner geheissen, und die Prediger oder Dominicaner, wurden ebenfalls in den ersten Jahren dieses XIII Jahrhunderts gestiftet und gleichzeitig, im Jahr 1215, von Pabst Innocenz III auf dem lateranischen Concilium bestätigt.

[37]) Gestiftet im Jahre 962 durch die berühmte burgundische Königin Bertha.

[38]) (130, 135)

[39]) Erbliche Schirmvogteien über geistliche Stifter besass das Haus Savoyen mehrere: so über die Landesbisthümer Aosta, Maurienne, Tarentaise, und über das Bisthum Belley.

[40]) Mit dem berühmten, im VII Jahrhundert gestifteten, in der Waadt gelegenen Cluniacenserpriorate Romainmoustier, finden sich keine Berührungen des Grafen Peter.

[41]) Sigeb. Gemblac. meldet, das Kloster zu Agaunum habe bereits im Jahr 515 gestanden: aber König Gundebald starb erst 517, so dass es in diesem Falle Sigmund vor seiner Thronbesteigung gestiftet haben müsste, welchem aber die Geschichte widerspricht

[42]) Die Rechnungen der savoyschen Castellane im Wallis und klein Chablais sind sämtlich in Mauricianergeld gestellt.

[43]) Nach Saussüres Bestimmung 7750 rheinische Fuss über der Fläche des mittelländischen Meeres erhoben, (1246 französische Klafter).

[44]) Im Hospiz auf diesem Berge befindet sich eine ziemlich zahlreiche Sammlung römischer Votivtafeln, meist aus Kupfer, die auf der Stätte des vormaligen Tempels, *le plan de Jupiter* genannt, gefunden oder hervorgekrazt worden, denn von Graben ist auf diesem dürren Fels keine Rede. Sie enthalten meist

Vota „pro itu et reditu"; auf einer oder zweien ist auch von genossener Gastfreundschaft die Rede.

[45]) Bernhard von Menton soll im Jahr 923 in der Gegend von Genf geboren, und 1008 gestorben sein: er soll sich auch durch die Vertreibung der Mauren aus Wallis und ab diesem Berge grosse Verdienste erworben haben.

[46]) Man muss selbst diese herrliche Anstalt gesehen, die freundliche Gastlichkeit ihrer Bewohner, und die unfreundliche Rauheit und Wildheit der dortigen Alpennatur erfahren haben, um die Selbstverläugnung und Hingebung dieser wahrhaft ehrwürdigen Geistlichen nach Verdienen schätzen zu können, deren neun bis eilf, unter ihrem Prior, den herbsten Winter wie den Sommer über auf diesem himmelanstrebenden Felskamme zubringen, oft gleichsam eingemauert von herabgestürzten Lawinen: kein Pflanzenwuchs so weit das Auge reicht, etwa einige niedrige Felsenmoose abgerechnet: rings um nur nackte wilde Felshörner: im Winter oft fürchterliche Kälte, bei grosser Sparsamkeit der, sechs Stunden weit auf Eselsrücken herbeigeschleppten Feuerung. Wer acht bis zehn Winter hindurch in dieser Anstalt dem Dienst obgelegen ist, hat in der Regel seine Gesundheit unwiederbringlich zu Grunde gerichtet. Trotz der wildesten Schneestürme werden die Abfälle der Bergstrasse täglich durchwandert, um allfällig nothleidenden Reisenden Hülfe zu leisten. Jeder Reisende, unangesehen der Heimath, der Confession, des Standes oder Vermögens, findet im Hospiz drei Tage lang unentgeldliche Bewirthung, Kranke aber ihre Verpflegung, bis sie reisefähig sind Der Abt, und die zum Dienst auf dem Berge nicht mehr tüchtigen Geistlichen finden eine Ruhestätte im sogen. St. Bernhard zu Martinach, oder auf irgend einer der Collaturpfarren oder Expposituren des Klosters im Wallis.

[47]) Die Franzosen, während ihrer Herrschaft über Piemont, ermangelten nicht, sich am Eigenthum dieser ehrwürdigen Anstalt in jenem Lande zu vergreifen, und die dortigen Besitzungen dieses Gotteshauses zu säcularisieren. Seine eigenthümlichen Einkünfte reichen daher lange nicht mehr zu der sehr kostbaren Erfüllung seiner schönen Bestimmung hin, und es muss durch Einsammeln freiwilliger Beiträge, meist in der Schweiz herum, nachgeholfen werden, welchem aber mehr als Eine der aus der Revolution hervorgegangenen Volksregierungen bereits ihr Gebiet verschlossen hat.

[48]) So unter andern ward das Hospitz auf dem Cenis am 27. Dezember 1221 von Grafen Thomas, seiner Gemahlin und seinen Söhnen begabet. (53.)

[49]) Gewöhnlich wird die Schenkungsurkunde des Grafen Amadeus III. v. 1125 (Guich. Pr. 31) für die Stiftungsurkunde von Hautecombe gehalten. Aber, laut Invent. Abbazie etc. Tit. Hautecombe, Fasc. I. reicht der Ursprung dieses Klosters bis ins Jahr 1101 hinauf.

[50]) S. Mon. hist. patriæ, Scriptt. T. I. Col. 670-678. Chronica Abbatiæ Altæcumbæ, mit den Grabschriften von dort ruhenden 22 Personen des Hauses Savoyen.

EILFTES CAPITEL.

Wissenschaften, Künste, Schulen und Landessprachen.

Ueber den Stand der Wissenschaften, innerhalb derjenigen Gränzen von Zeit und Raum, denen diese Blätter gewidmet sind, lässt sich nur sehr wenig sagen. Weder Italien noch Burgundien konnten damals in Hinsicht ihrer Literatur England oder Teutschland zur Seite stehen, die beide bereits achtungswerthe Schriftsteller aufzuweisen hatten. Dem ungeachtet kann weder den Geistlichen noch den Laien aus Peters Zeit und Vaterland eigentlich Unwissenheit vorgeworfen werden: die Schreibart der vorhandenen Urkunden, obgleich weder sehr schön noch vorzüglich correct, beweist, dass die Kenntniss des Lateinischen sehr verbreitet war: und eingestreute griechische Ausdrücke lassen sogar auf Bekanntschaft mit dieser Sprache schliessen.

Dass nicht nur die Geistlichen, sondern auch Laien das Lateinische kannten und zu schreiben verstuhnden, erhellt aus zahlreichen Urkunden, die von weltlichen Notarien verfasst und unterschrieben sind. Auch verordnete Graf Peter in

seinen Statuten über den Civilprocess, die Advocaten und die Notarien oder Tabellionen, dass diese Letztern durch die Provinzialrichter geprüft werden sollten, ob sie die Grammatik und das Lateinische wohl kennten: folglich müssen nicht nur Jene, sondern auch diese Richter, die doch auch weltlichen Standes waren, solche Sprachkenntnisse besessen haben.

Die Sprache dieser Urkunden ist, wie gesagt, weder zierlich noch grammatikalisch schulgerecht: im Gegentheil gehören manche ganz in die sogenannte unterste Latinität, und helfen sich mit zahlreichen in's Lateinische hinaufgehobenen altfränkischen Wörtern und Provincialismen: aber einen ziemlich hohen Grad logischer Bestimmtheit und Folgerichtigkeit, so wie eine vorherrschende Klarheit der Gedanken, lässt sich ihnen im Allgemeinen nicht absprechen. Manche Ausdrücke, Wendungen, Constructionen und Anführungen weisen deutlich auf philologische Belesenheit hin: besonders glaubt man eine ziemlich verbreitete Bekanntschaft mit der römischen Rechtskunde wahrzunehmen. Die Schreibschulen müssen sehr gleichförmig eingerichtet gewesen sein, aus der grossen Aehnlichkeit der allermeisten Handschriften eines und desselben Zeitalters zu urtheilen. Diese Handschriften sind beinahe durchgängig sehr fest, rund, die Buchstaben bestimmt, in allen ihren Theilen vollkommen, und die ganze Schrift mag, durch ihre sorgfältige Ausmalung, die spätern schreibesüchtigern Jahrhunderte beschämen. Die allzugrosse Gedrängtheit, und die zahllosen Abkürzungen, die sie für heutige Augen etwas schwer leserlich machen, sind der herrschenden Regel beizumessen, jede Urkunde auf ein einziges Blatt Pergament, und wo immer möglich, auf eine einzige Seite desselben zusammenzudrängen, und desshalb den Raum sorgfältig zu schonen. Die Aussteller der Urkunden, und auch die Zeugen, pflegten die Urkunden nicht selbst zu unterzeichnen,

wenn sie auch des Schreibens noch so kundig waren: ihre Namen wurden vom stipulierenden öffentlichen Notarius oder Cleriker im Text angeführt: dann hingen sie blos ihre Siegel an, oder setzten auch wohl ihre Monogramme oder Handzeichen bei, aus deren Zügen man oft die Schreibensfähigkeit des Zeichners deutlich genug erkennen kann.

Eine eigentliche Literatur gab es damals in dem savoyschen Staate nicht: einige gleichzeitige Schriftsteller fanden sich wohl in andern europäischen Staaten: aus Savoyen, seinen Neben- und Nachbarsländern aber, ist nichts gleichzeitiges auf unsere Zeiten gelangt, als das lausannische Cartular mit seiner Chronik, und seiner diplomatisch belegten Beschreibung des Streites über die zweispältige Bischofswahl zu Lausanne, welche wahrhaft bedauern lässt, dass der Verfasser dieses geschichtlichen Bruchstückes, der Probst Cuno von Stäffis zu Lausanne, sich nicht auch in ein ausgedehnteres Feld der Geschichte seiner Zeit hinausgewagt habe. Cuno erzählt mit der grössten Unbefangenheit und Partheilosigkeit den Gang jenes Streites von Tage zu Tage, und theilt die darüber gewechselten Schreiben wörtlich mit. Zählte er sich nicht selbst unter den savoyschgesinnten Domherren mit auf, man würde den Verfasser dieses Berichtes für einen ganz unbetheiligten, ausser oder über den Partheien stehenden Mann halten. Leider ist die Erzählung mitten in der Beschreibung des Kampfes abgebrochen, und diejenige des endlichen Ausganges fehlt gänzlich [1].

Es lässt sich nicht mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass Savoyen, Piemont, Aosta oder Wallis im zwölften Jahrhundert doch Geschichtschreiber gehabt haben könnten, die im Laufe der Zeiten verloren gegangen wären. Eine solche Voraussetzung ist mit der Beschaffenheit der ältesten savoyschen Chronisten, die man noch besitzt, beinahe nicht zu

vereinigen. Hätte der Verfasser der grossen Savoyerchronik, der im Uebergange aus dem vierzehnten in's fünfzehnte Jahrhundert gelebt, nnd im ersten Viertel dieses Letztern geschrieben zu haben scheint, gleichzeitige Quellen zu benntzen vorgefunden, er hätte sich wohl darauf berufen, und wenigstens mehr Ordnung, Zuverlässigkeit und richtigere Zeitbestimmungen in sein Werk gebracht. Dieses ist aber so lückenhaft, so reich an Unrichtigkeiten, an Verwechselungen von Namen, so arm an Zeitangaben, dass man jede geschichtliche Grundlage vermisst. Dagegen enthält diese Chronik beinahe in jedem ihrer zahlreichen Abschnitte sagenhafte, oft ganz unwahrscheinliche Erzählungen, man darf wohl schreiben, Romane, welche ihren Ursprung in Ueberlieferungen und Volkssagen offenbar selbst beurkunden. Keiner der spätern Chronisten deutet auf bessere Quellen hin: keiner erwähnt irgend einer zeitgenössischen Gewähr aus den, dem vierzehnten Jahrhundert vorangegangenen Zeiten. Aus allem diesem geht eine ziemlich wahrscheinliche Vermuthung hervor, die savoyschen Hauslande haben wirklich vor diesem vierzehnten Jahrhundert keinen Geschichtschreiber gehabt.

Aber auch über andere wissenschaftliche Fächer als die Geschichte, haben diese Länder aus der betreffenden Zeit nichts aufzuweisen. Doch scheint es mehr am Geschmack für selbstthätige Schriftstellerei, als an eigentlichen Kenntnissen, wie sie diese Zeit überhaupt besass, gemangelt zu haben. Vorhandene Rechtsknnde, wahrscheinlich aus der Quelle derselben, der Schule zu Bologna geschöpft, verrathen die Urkunden, und die sich immer mehr ausbildenden Processformen. Auch beweisen die in Urkunden ziemlich häufig vorkommenden Doctoren und Professoren der Rechte, dass diese Wissenschaft damals in Peters Staaten blühte, und dass ihre Ausnbung einem eigenen Beruf und Stand sein Dasein verlieh.

Ohne Mathematik konnte die Baukunst nicht die Stufe erlangen, auf der sie damals stuhnd; und dass Letztere wirklich einen hohen Grad von Ausbildung und Geschmack erstiegen hatte, zeigen die aus jenen Tagen herstammenden heiligen und profanen Bauwerke, welche, bei allen Vorwürfen, die heutiger Kunstsinn dem in denselben vorherrschenden Geschmack etwa zu machen wagt, die neuere Baukunst durch ihre, den Jahrtausenden trotzende Festigkeit und das Grossartige nnd Anziehende ihrer ernsten Formen, häufig beschämen. Dagegen waren die Tummelplätze neuerer bauender Kunst, die Anlegung von Landstrassen, von schiffbaren Canälen, die Dämmung der Ströme, besonders die grossen mechanischen Hülfsmittel der Industrie, des Handels und der Gewerbe, jener Zeit ganz unbekannt: sie wurden nicht einmal geahnet, und zwar in den übrigen Ländern von Europa eben so wenig als in den savoyschen.

Die Dichtkunst war dagegen diesen Letztern schwerlich fremd: die benachbarte Provence war damals ihre privilegierte Heimath, und das nämliche südliche Blut, der nämliche ritterliche Geist, der dort improvisieren lehrte, war auch dem Savoyarden und Piemonteser angeboren. Haben sich keine Dichtungen dieses Volkes bis auf unsere Zeiten zu erhalten vermocht, wie provençalische und französische, so dürfte solches am wahrscheinlichsten auf Rechnung der Sprache zu schreiben sein, in welcher sie verfasst waren, und deren Kenntniss in einen weit engern Kreis eingeschlossen blieb, als die verschiedenen Mundarten des grössern Nachbarreiches. Dass die Sänger am savoyschen Hofe, und namentlich bei Petern, Würdigung gefunden haben, ist bereits früher dargethan worden, da einem Ritter von Ferrat für ein dem Grafen überreichtes Gedicht ein Geschenk von sechs Pfunden gemacht ward [2]).

Die bildenden und zeichnenden Künste befanden sich damals überall, und so auch in Italien, Burgundien und Frankreich, auf keiner hohen Stuffe der Vervollkommnung. Die Zier von Kirchen und andern geheiligten Gebäuden war wohl der Brennpunkt ihrer Bestrebungen. Das Wenige vorhandene, das sich jener Periode zuschreiben lässt, ist zwar, seiner Verhältnisse und Ausführung halb, grossartig genug, verräth aber kein Studium griechischen und römischen Alterthumes, und keinen verfeinerten Geschmack. Dass übrigens aus diesem Jahrhunderte noch Gemälde vorhanden seien, dürfte grossen Zweifeln unterliegen.

Aus allem eben Gesagten muss man indess folgern, die savoyschen Staaten hätten im dreizehnten Jahrhundert eigene, nicht unbedeutende Schulen besessen, wo diejenigen Wissenschaften und Künste erlernt wurden, von deren Erzeugnissen soeben die Rede war, und deren Kenntniss wohl nicht bloss auf ausländischen Lehranstalten geholt werden konnte. Die allgemein verbreitete, für so viele Stände als verbindliche Foderung aufgestellte Kenntniss alter Sprachen, musste nothwendig aus leicht zugänglichen Quellen geschöpft werden können, wofür sich indess die, in so vielen Klöstern bestandenen Klosterschulen darbieten mochten: und von dorther musste wohl auch jene Alterthumskunde fliessen, von welcher manche Urkunden zeugen. Denn dort allein waren die erfoderlichen Bücherschätze anzutreffen, um solche Kenntnisse zu pflanzen und auszubilden: und dort wurden auch die Grundlagen theologischer Kenntnisse gelegt, welche die zu höhern Bahnen bestimmten Geistlichen nachher auf den Universitäten zu Bologna, Paris oder anderswo vervollständigten. Ob aber ausser diesen Klosterschulen auch noch andere Lehranstalten bestuhnden? ob die Landesfürsten, ob namentlich

Graf Peter für dieses, späterhin so wichtig gewordene Fach der Staatsverwaltung, irgend Etwas leisteten, und was? darüber waltet grosse Ungewissheit, ja dicke Dunkelheit. Die in Urkunden öfters genannten „Doctoren" oder „Professoren der Gesetze," lassen allerdings vermuthen, es habe wenigstens für die Rechtskunde, ausserhalb der Klöster, inländische, von Laien versehene Lehranstalten gegeben; wiewohl der Titel eines Professors schwerlich nach seiner heutigen Bedeutung verstanden werden darf, und eher auf amtliche Ausübung, als auf Lehrvortrag der Rechtskunde zu beziehen sein möchte. Aber auch solche Landesschulen für die Rechtslehre dürfen nur als Vorbereitungsanstalten vorausgesetzt werden, von welchen diejenigen, die sich auch in diesem Fache in einen höhern Wirkungskreis emporzuschwingen dachten, auf eine der genannten hohen Schulen, und zwar vorzüglich nach Bologna übergehen mussten, um die akademischen Grade zu erlangen. Bologna war beinahe jenes ganze Zeitalter hindurch der Mittelpunkt aller europäischen Rechtsgelehrsamkeit, und die Pflanzschule aller auf dieser Bahn sich auszeichnenden Männer.

Endlich möge hier noch ein Wort über die damals in den Staaten des Hauses Savoyen üblichen Landessprachen Platz finden. Im Ganzen müssen die Gränzen der im weitaus grössten Theil derselben vorherrschenden französischen Mundarten gegen die teutsche und piemontesische Sprache (denn eigentlich italienisch wurde in keinem der damaligen savoyschen Länder gesprochen), beinahe die nämlichen gewesen sein, wie jetzt, und können nur sehr geringe Veränderungen erlitten haben, was die Betonung der in den Urkunden vorkommenden örtlichen und persönlichen Eigennamen aus diesen verschiedenen Landschaften beweist. Aber als damalige

Schriftsprache kömmt keine jener drei Zungen *in eigentlich savoyschen Urkunden* vor, die das innere Savoyen, Piemont, Aosta und Wallis betreffen, oder überhaupt im Namen des Landesherrn von der fürstlichen Kanzlei ausgestellt, und sämtlich in lateinischer Sprache abgefasst sind: nur einige wenige Verhandlungen mit benachbarten Fürsten und Herren, z. B. mit Hochburgund und Genevois, sind in altfränkischer Sprache vorhanden. Vielleicht wurde in Savoyen das eigentlich Französische damals noch gar nicht gesprochen, und die Landesmundart für eine eigene, abgeschlossene, aber für keine Schriftsprache angesehen, wohin u. a. auch Pingons Aeusserung schliessen lässt, dass Graf Peter ausser seinem *„Idiome"* auch die *„französische Sprache"* besessen habe. Die Letztere dürfte daher erst später in Savoyen eingedrungen sein, sich neben der Volkssprache eingenistelt und gegen diese selbst das ungerechte Vorurtheil verbreitet haben, als wäre dieselbe nur ein sogenanntes Patois, obgleich sie die wahre Ursprache dieses Landes und Volkes gewesen sein mag.

Was sich übrigens von Schriften aus Grafen Peters, seiner Vorgänger, und auch der nächstfolgenden Zeiten erhalten hat, ist mit äusserst wenigen Ausnahmen alles auf Pergament verfasst. Aber diese seltenen Ausnahmen, und ihr Zustand [3]), beweisen einerseits, dass Schreibpapier bereits im ordentlichen Gebrauche war, anderseits, dass es dem Zahn der Zeit nicht zu widerstehen vermochte, und im Allgemeinen längst in Zersetzung übergegangen sei. Diesen Umständen, und der Kostbarkeit des Pergamentes, dürfte auch der grosse Mangel an wissenschaftlichen Ueberbleibseln aus jener Zeit, und an aller gleichzeitigen Literatur mehrentheils zur Last fallen, da Alles auf Papier Verfasste zu Grunde oder in sich selbst auf- und

folglich für die Nachwelt verloren gegangen sein möchte, lange bevor die Buchdruckerkunst der Erhaltung und Vervielfältigung solcher Schätze zu Hulfe kam.

---

[1]) Cartul. Laus. auf der Stadtbibliothek zu Bern.

[2]) Oben Band III. S. 157-158. Der Artikel der angeführten Rechnung des Haushofmeisters (Cibrario, Economia politica del medio evo, Seite 277. Note 1 der dritten Auflage) lautet wörtlich: libravit de Ferrato militi de dono domini quia fecerat versus quos apportaverat domino VI libras. (779.)

[3]) Bei Ausbeutung der beiden Turinerarchive kam dem Verfasser nur ein einziges auf Papier abgefasstes Aktenstück in die Hände; nämlich die Rechnung des Castellans von Gondis, von 1268. (746.) Sie ist sehr beschädigt, und wäre wohl längst in Nichts zerfallen, ohne ihre Aufklebung auf ein Blatt stärkern Papiers. Wie viele tausend unersetzliche Denkmäler jener, auch früherer und selbst späterer Zeiten, mögen wohl der Vergänglichkeit des Stoffes, dem sie anvertraut wurden, und dem Mangel solcher Stützen, wie die, jene Rechnung rettende, erlegen sein?

ZWÖLFTES CAPITEL.

Landrechte, Gesetzgebung und Rechtspflege[1].

Die Frage nach den, zu Grafen Peters Zeiten seine Staaten beherrschenden Rechten und Gesetzen, ist schwer mit einiger Bestimmtheit zu beantworten. An ein damals bestandenes, geschriebenes, in voller Geltung stehendes Landrecht für alle savoyschen Lande ist nicht zu denken: und dass ein Solches nicht etwa nur verloren gegangen, sondern dass in jener Zeit nichts dergleichen vorhanden gewesen sei, darf aus den gesetzlichen Bestimmungen geschlossen werden, die

in den städtischen Statutarrechten vorkommen, und ganz überflüssig wären, wenn sie sich bereits in allgemeinen Gesetzbüchern aufgestellt befänden. Auch beruft sich nicht Eins der noch vorhandenen Statute auf irgend ein zu ihrer Zeit in Kraft gestandenes allgemeines Landesgesetz.

Das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert müssen wesentliche Veränderungen in den Rechtsverhältnissen der ältern Besitzungen des Hauses Savoyen herbeigeführt haben. Wie andere Länder des westlichen Europa, hatten auch die nachmals savoyschen, von den in den vormals römischen Provinzen angesiedelten Einwanderungsvölkern, geschriebene Gesetze erhalten: west- und nordwärts der Gebirge wohl von den Burgundern, ost- und südwärts derselben ohne Zweifel von den Longobarden. Diese Gesetze und die denselben entfliessenden Rechte waren so persönlich, dass Jeder unter einem derselben geborne Mensch allenthalben, wo er sich aufhalten mochte, unter diesem seinem Nationalrecht verblieb, dasselbe anzurufen berechtigt war, und nach demselben gerichtet wurde: diese Gesetze hatten rein nationale oder persönliche, und nicht geographische Ausdehnungen und Beschränkungen, etwa wie heutzutage die religiosen Confessionen; und in öffentlichen Akten benannten sich die Aussteller häufig als *„von Nation, unter diesem oder jenem Gesetze stehend"* [1]). Diese Persönlichkeit der Staatsgesetzgebungen reichte bis tief in's Zeitalter der karolingischen Weltherrschaft hinunter, und überlebte sie in einigen Ländern noch lange Zeit: doch thaten die karolingischen Capitularien jenen ältern Gesetzgebungen, mit grossem Unrecht als *„Gesetze der Barbaren"* bezeichnet, vielen Eintrag.

Unter den ältesten Grafen von Maurienne und Savoyen, nachdem die Karolinger und ihre Capitularien bereits der Vergangenheit heimgefallen waren, lebten jene persönlichen

Gesetze, worunter auch das römische gezählt wurde, noch in den Ländern dieser Grafen fort: wie sich aus häufigen Bekenntnissen zu den Einen oder Andern derselben ergibt. Aber mit dem zwölften Jahrhundert bleiben alle Spuren der Persönlichkeit der Gesetze in den savoyschen Ländern zurück [3]), und die tiefsten und gründlichsten neuern Forschungen geben blos der Ueberzeugung Raum, dass die damals äusserst verschiedenartigen Rechte der besondern Landestheile von Peters Staaten, die bisweilen als Landesübungen [4]) angerufen, urkundlich vorkommen, eigentliche Gewohnheitsrechte waren; Ueberbleibsel und Erzeugnisse der obsolet gewordenen longobardischen und gondebaldischen Gesetzgebungen, und ihrer Mischungen mit ältern römischen Rechten, vielleicht auch mit karolingischen Capitularien; welche Elemente samt und sonders durch den Gewohnheitsgebrauch und den Wechsel der Bedürfnisse in die von Landschaft zu Landschaft verschiedenartigen Formen übergegangen waren, die sie damals herausstellten. Das im Anfange des zwölften Jahrhunderts wieder aufgefundene justinianisch-römische Recht, die durch dasselbe veranlasste Irnerische Schule, und das hohe Ansehen, dessen sich diese neue Rechtsquelle von ihrer ersten Erscheinung an erfreute, mögen auf die savoyschen Gerichtsverfassungen und Gewohnheitsrechte eben so viele Einwirkung gehabt haben, als auf diejenigen der meisten andern gleichzeitigen Staaten: doch hatten sie noch länger als ein Jahrhundert nach Grafen Peters Tode die wichtigsten Vorschriften der longobardischen und burgundischen Gesetzgebungen, wie z. B. die Gottesurtheile, nicht zu verdrängen vermocht. Jene hatten ihre Einwirkungen innerhalb, diese die ihrigen ausserhalb der Scheidegebirge Italiens zurückgelassen: aber einige, beiden Gesetzen gemeinschaftliche Gerichtsformen, und verschiedene, für ihre sämtlichen Lande oder mehrere Provinzen

erlassene Vorschriften der savoyschen Fürsten, hatten allmählich etwas von Gleichförmigkeit zwischen den Rechten der besondern Lande zuwege gebracht. Unter die Erstern gehören die land- und fürstengerichtlichen Einrichtungen, unter die Letztern das datumlose Statut des Grafen Peter über den Civilprocess und die Pflichten der Notarien und Anwälte [5]).

Das bürgerliche Recht wurde auf verschiedene Arten, und vor verschiedenartigen Gerichtsstellen gesucht, was wohl hauptsächlich der auch in diesen Ländern geltenden Regel zuzuschreiben ist, dass Jedermann nur von seines Gleichen, d. h. von Richtern seines Standes gerichtet werden konnte. Daher wurden die Streitigkeiten hoher Personen meistens durch Schiedrichter beigelegt, die von beiden streitenden Theilen zu gleichen Sätzen bestellt waren. Zu solchen Schiedgerichten berief man vorzüglich gerne Prälaten: doch übertrugen ungeacht jener Rechtsregel, oft auch Fürsten und Grafen den Entscheid ihrer Zwistigkeiten ihren eigenen Lehnsvasallen zur Beurtheilung, und compromittierten auf deren Urtheile. Nicht nur gewöhnliche Rechtshändel, sondern sogar hartnäckige Kriege wurden durch solche Schiedgerichte beseitigt; und die meisten Friedensschlüsse aus Peters Zeit, hatten die Formen derselben.

Streitigkeiten des Landesfürsten mit seinen Vasallen, oder mit Gotteshäusern aus seinem Gebiete, wurden in'sgemein durch eine Art von Geschwornengerichten entschieden, die nicht gerade den Stempel der unverdächtigsten Partheilosigkeit an sich tragen. Eine Anzahl Prälaten und Edle, die, wenigstens dem Stande nach, des Gegners des Landesherrn Gleiche sein sollten, wurden zusammenberufen, und mussten Kundschaft legen über die, der Streitfrage zu Grunde liegende Thatsache; aus welchen Kundschaftsaussagen denn das Urtheil herausgefunden wurde. In den Fällen dieser Art,

die aus Peters Leben und Regierungszeit erhalten geblieben sind, wurden die Kundschaftleger grösstentheils, ja beinahe ausschliesslich, vom Landesfürsten aufgerufen: auch ist keine solche Kundschaft, und kein daraus gefundenes Urtheil bekannt, das für den Grafen nachtheilig ausgefallen wäre. So das Zeugenverhör gegen die Frau von Thoire-Villars, den faucignyschen Erbnachlass betreffend: dasjenige gegen den Freiherrn von Beaujeu, über dessen savoysches Lehensverhältniss, und die beiden Processe gegen die Freiherrn von Miolans und von La Chambre, wegen Uebergriffen unter der Regierung des Grafen Bonifacius.

Wo aber geistliche oder weltlich-edle Vasallen oder Landsassen der savoyschen Hoheit mit einander über Eigenthum oder Rechte stritten, und keine schiedrichterliche Beseitigung erfolgen mochte, da fanden, vor und nach Grafen Peters Zeit — aus dieser selbst liegt kein Beispiel vor — landgerichtliche Verhandlungen statt, die von dem regierenden Herrn selbst, oder von dessen Stellvertreter, bevorstandet wurden[6]). Von dergleichen Fällen sind zwar nur wenige Beispiele bekannt, die man aber in ganz verschiedenen Gegenden der savoyschen Herrschaft, und zu beiden Seiten des Gebirges antrifft. Das richterliche Personale bestuhnd aus Prälaten nnd weltlichen Edeln, zu jedem solchen Landtage besonders zusammenberufen: rechtsgelehrte Bürgerliche scheinen zur Berathnng jeweilen beigezogen worden zu sein: ob mit blos berathender, oder, selbst bei höherm Stande der Litiganten, auch mit entscheidender Stimme, möchte gewagt sein zu entscheiden. Die Erledigungen der Streitfragen durch Abhörung und Beeidigung von Zeugen, oder durch Gottesurtheil, und die Fällung des Endurtheils scheinen vor diesen Landtagen das Werk einer einzigen Verhandlung gewesen zu sein [7]).

Geringere Rechtshändel, oder wohl eher alle Rechtshändel unter Personen von niedrigerm Stande, wurden wohl vor örtlichen Gerichten oder Richtern abgewandelt. Diese Gerichtsbehörden scheinen von Landschaft zu Landschaft, von Ort zu Ort, vielleicht auch nach der Natur der vorkommenden Fälle, anders beschaffen gewesen zu sein. Meistens übten der Adel, oder in geistlichen Besitzungen, die Kastvögte der besitzenden Kirche in deren Namen, die niedere Civil- und Strafgerechtigkeit aus: in den gräflichen Herrschaften ohne Zweifel die Castellane, wohl weniger in der Eigenschaft landesherrlicher, als unmittelbar grundherrlicher Beamteter. In den Städten scheinen städtische Gerichtstage gegeben zu haben: aus den susinischen Statuten möchte man schliessen, das dortige Mannen- oder Nachbarengericht hätte nur schiedrichterliche Befugniss, und die Partheien den freien Willen gehabt, ihre Sachen geradezu an den gräflichen Gastalden zu bringen, der ein unmittelbar fürstlicher, und nicht nur ein grundherrlicher Richter war, wie die Castellane. In Savoyen selbst, und in dem savoyschen Antheil der Grafschaft Genevois, was wohl grossentheils die von den dortigen Grafen an Petern eingeräumten Pfandschaften betreffen mochte, trifft man nach seiner Thronbesteigung, aber früher nicht, Einen „Richter des Grafen von Savoyen in Savoyen und Einen in Genevois" an: aber über die Natur, die Bestimmung und die Befugnisse dieser Beamtung finden sich keine vollständigen Aufschlüsse. Nach Peters Statut über die Processform und die Notarien, übten diese Richter wirklich die Civiljustiz, wenigstens über die untern Volksklassen aus. In Rechtshändeln, die vermöge des Standes der Partheien, oder des Werthes des Streitgegenstandes eine höhere Wichtigkeit hatten, mag ihnen wohl nur die Leitung des Rechtsganges, das Urtheil aber den versammelten Ge-

richtshöfen, vielleicht unter ihrem Vorsitze, obgelegen haben [8]). Aber neben diesen Richtern hatten beide Provinzen auch Landvögte, und dass auch diese Landvögte in ihren Provinzen mit richterlicher Gewalt bekleidet gewesen seien, ist nicht zu bezweifeln. Vielleicht übten sie in diesen Provinzen die landesfürstliche Gerichtsbarkeit aus, während die Castellane, mit gleicher Befugniss in den gräflichen Immediatherrschaften, wie die Barone in ihren Standesherrschaften, nur der grundherrlichen Gerichte pflegten.

Im Thale von Aosta trifft man neben den Patrimonialgerichten und dem Landvogte, noch zwei andere richterliche Veranstaltungen an, welche den übrigen Provinzen fehlten. Urkundlich, und mit Namen kommen sie zwar erst im vierzehnten Jahrhundert vor: da aber kein Zeitpunkt nnd kein Akt ihrer ersten Einführung bekannt ist, und ihre Formen sich sehr alterthümlich ausnehmen, so muss man sie für weit älter halten [9]). Die erste dieser Einrichtnngen ist diejenige der Generalaudienzen, die nicht unwährscheinlich ein Ueberbleibsel der transjuranisch-burgundischen Herrschaft über dieses Land sein mögen. Diese waren allgemeine Landgerichte für das ganze Thal, welche der Landesfürst, der Graf von Savoyen, alle sieben Jahre selbst abhielt. Er musste, Vorschrift gemäss, dafür über den kleinen St. Bernhardsberg heranreiten, nnd wurde von den Ständen der Provinz mit gewissen, festgesetzten Feierlichkeiten empfangen. Jedesmal musste er auch die Rechte nnd Freiheiten des Thales eidlich beschwören. Die grossen Gerichte oder Assisen wurden in einem geräumigen Saale des bischöflichen Pallastes abgehalten, und danerten jedesmal ohngefähr einen Monat. Das Gericht bildeten der Graf von Savoyen, als Landesherr; der Kanzler von Savoyen, die Räthe des Grafen, und die drei Stände der Pari, Impari und der weisen Consuetudinaren des

Thales. Die Pari waren die hohen Barone des Landes, jene Challant, Nun, Quart, Porte St. Ours, Montjouet, und andere, die in diesen Blättern öfters vorkommen: ihr uraltes Vorrecht, nur der Person des Landesfürsten selbst zu Gerichte zu stehn, möchte wohl diesen Generalaudienzen den Ursprung und ihre Form gegeben haben. Die Impari waren der kleinere Adel, aus welchem, beim Erleschen parischer Geschlechter, mitunter Neue aus den angesehensten, und mit diesen verwandten Häusern, durch den Grafen auf die Bank der Pari berufen wurden. Zu den Consuetudinaren gehörten die Castellane, die Prokuratoren, und die durch Kenntnisse der Landesrechte und andere hohe Eigenschaften in besonderm Ansehen stehenden nichtadelichen freien Männer des Thales.

Vor diese Generalaudienzen wurden die peinlichen Fälle gezogen; und von Civilstreitigkeiten nur diejenigen von höchster Wichtigkeit. Wahrscheinlich hielt Graf Peter im Sommer 1263 solche Generalaudienzen zu Aosta ab, als er ein Gottesgericht wegen des von Jakob von Montjouet an seinem unächten Stiefbruder begangenen Meuchelmordes ansetzte [10]; obgleich obige Benennung in den auf jene Handlungen bezüglichen Urkunden nirgend vorkömmt. Streitigkeiten des höhern oder niederern Adels, von geringerm Belange, pflegten im Hause des Archidiacons von Aosta, durch einen Ritter und einen Doctoren der Rechte, die hiezu einberufen wurden, abgewandelt zu werden. Von allen diesen Gerichtshöfen wurde ein kurzer und schneller Rechtsgang beobachtet, dessen alleinige Richtschnur die constatierte Thatsache war.

Ein anderes, dem Thale von Aosta mit dem übrigen Piemont gemeines, und wohl in allen Staaten nachzuahmen würdiges Institut, war das Syndicat, ein Untersuchungsgericht, das über die Amtsverwaltung jedes abtretenden Beamten gehalten wurde, und auf dessen Beibehaltung die Landschaften

einen hohen Werth setzten. Auch den Ursprung und die Einführungszeit dieser Syndicate kennt Niemand: sie sollen sehr alt sein, und dürften, da Aosta sie mit dem Canavese gemein hatte, sich schon aus den Zeiten der longobardischen Könige herschreiben.

Da die Assisen der Generalaudienzen nur von sieben zu sieben Jahren statt fanden, so konnten dieselben für die alltägliche Rechtspflege nicht hinreichen. Unter dem Namen von Erkanntnisshöfen [11]) wurden desshalb öftere Gerichte an verschiedene Gerichtsstellen im Thale ausgeschrieben, die ganz den Charakter der teutschen Landgerichte an sich trugen. Sie wurden unter freiem Himmel, vor allem versammelten Volke abgehalten, bald da bald dort, je nachdem es die Umstände erheischten. Die Zahl der Richter war nicht beschränkt: alle Pari über neunzehn Jahre Alters waren zum Beisitz berechtigt; und von den Impari und Consuetudinaren alle diejenigen, die gegen Leistung des Eides in den Gerichtshof aufgenommen wurden. Von diesen Cognitionshöfen gingen die Appellationen an die Generalaudienzen, oder an den beim Landesfürsten sitzenden Rath [12]). Criminalurtheile konnten in den aostischen Cognitionshöfen nur gefällt werden, wenn achtzehn Richter zugegen waren, nämlich drei Pari, sechs Impari und neun Consuetudinaren: die Stimmen wurden nach diesen drei Ständen, und nicht nach Köpfen gezählt [13]). Alle diese Einrichtungen erlitten späterhin, bei Einführung der, unter dem Namen des Coutümier von Aosta veranstalteten schriftlichen Sammlung aostischer Gewohnheitsrechte, grosse Abänderungen: die Generalaudienzen kamen unter der Regierung Herzogs Emanuel Philibert ausser Uebung. So viel über die Rechtspflege im Thale von Aosta.

Aber auch in den übrigen, zum savoyschen Gebiete gehörigen Ländern überliessen die Grafen von Savoyen, und

namentlich Graf Peter, die ordentliche Rechtspflege den Justizbeamten nicht ausschliesslich, sondern Letzterer stuhnd derselben häufig in Person vor, und hielt ordentliche Placita ab, wie solches auch der meisten Fürsten seines Zeitalters Sitte, Fürstenrecht und Fürstenpflicht war. Peter liess sich bei solchen Verrichtungen durch gewisse, dafür besoldete Beamte, wahrscheinlich Rechtsgelehrte oder Consulenten, begleiten. So bezog ein Johann von Mongelat im Jahr 1267 vierzig Pfunde, um den Placiten des Grafen beiznwohnen, was eine stehende Uebung solcher landesherrlichen Gerichtstage andeutet: nnd eben desselben Jahres bezog Peter Lombard zehn Pfunde für seine Beiwohnung der gräflichen Placite zu Montmelian [14]. Leider fehlt es an Urkunden über die, auf diesen Landtagen verhandelten Gerichtsgegenstände, so dass sich nur Vermuthungen über deren Natur und Belang, aus Vergleichungen mit den Placiten anderer Staaten oder Zeiten, folgern lassen.

Wie kurz und einfach auch der Rechtsgang jener Zeit in sämtlichen Staaten des Hauses Savoyen war, so fanden dennoch schriftliche Vorträge, und Verbeiständungen durch Advocaten statt. Jene vertheuerten den Rechtsgang, wesshalb Graf Peter, der in dieser Hinsicht sehr gesnnde Ansichten hegte, dnrch sein oft erwähntes Statut, die Abfassnng von Rechtsschriften oder Libellen, wie er sie nennt, in Streitsachen von Bauern, Wittwen, Waisen, Reisenden, Kauflenten, Fremden und armen Leuten, und in Rechtshändeln, deren Streitgegenstand nicht einhundert schwere Schillinge an Werth beträgt, ausdrücklich untersagt. Ob unter den Advocaten oder *„Avocaten,“* wie sie dieses Statut nennt, ein eigener Stand und Beruf zu verstehen sei, oder blos sachkundige, von den Litiganten nach Maassgabe ihres Zutrauens angerufene Rathgeber und Beistände, lässt sich mit Gewissheit nicht sagen: das Letztere

möchte aus dem Umstande geschlossen werden, dass das nämliche Statut über die Erfordernisse zur Ausübung des Notariatsberufes, und die Pflichten der Notarien umständlich eintritt, derjenigen der Advocaten aber nicht gedenkt. Er begnügt sich, ihnen jede Rathsertheilung an ihre Parthei, über ihre abzulegenden Aussagen, nach Leistung des Eides der Wahrhaftigkeit, bei zwanzig Schillingen Strafe, zu untersagen; eine Verfügung, welche, durch eingerissene Missbräuche veranlasst, dieselben zur Kunde der Geschichte bringt [15].

Die peinliche und Strafgerichtsbarkeit in den savoyschen Landen verwaltete sich der Hauptsache nach ohngefähr so wie in andern europäischen Staaten. Der allgemein angenommene Grundsatz, dass Jedermann nur vor seines Gleichen zu Rechte zu stehen habe, galt auch dort, und zu beiden Seiten des Gebirges: Er war es, der der Bildung der Gerichtsstellen zum Grunde lag; und zwar in dem Sinne, dass Niemand von Richtern aus einem niedrigern Heerschilde, wohl aber von Personen höhern Standes gerichtet werden mochte. Der höchste Landesadel stuhnd nur vor dem Landesfürsten, und vor seinem, aus eben dieser Klasse gebildeten Hofgerichte oder Rathe, zu Recht, und nahm von diesem Verhältniss die Bezeichnung der Pares oder Gleichen, nämlich des Fürsten, her. Wurden freie Männer geringern Standes vor Gericht gezogen, so wurden die Gerichtshöfe mit Richtern aus höhern Ständen, und aus dem Stande des zu Beurtheilenden gebildet. Im übrigen übten aller Wahrscheinlichkeit nach in den meisten Provinzen die nämlichen Audienzen oder andern Gerichtsbehörden, welche die bürgerlichen Rechtshändel entschieden, auch das Strafrecht aus. Die ganz niedere Gerichtsbarkeit, besonders über die untersten Volksklassen, lag wohl in den Händen der Grundherren und der gräflichen

Castellane: sie erstreckte sich aber schwerlich über die Zuerkennung von mässigen Geldstrafen hinaus [16].

Den Blutbann übte der Landesfürst selbst oder durch seine Provinzialrichter und Landvögte aus: die Urtheile wurden von Gerichtshöfen gefällt, die unter ihrer Leitung stuhnden. Unter diesem Blutbanne ist aber nicht blos das Gericht über Leben und Tod, sondern auch die Anwendung der auf verschiedene Verbrechen gesetzten Verstümmelungsstrafen zu verstehen, welche hauptsächlich aus der longobardischen und gondebaldischen Gesetzgebung beibehalten worden waren, und sich nicht nur im Gewohnheitsrechte behauptet hatten, sondern sogar in die städtischen Statutarrechte aufgenommen wurden. Barbarischer fast, als die Aufstellung dieser Verstümmelungsstrafen selbst, ist die ihnen angewiesene Eigenschaft als Surrogate unbezahlter oder nicht bezahlbarer Geldstrafen, durch deren Entrichtung sich ein Verbrecher von den schwersten derselben loskaufen konnte.

Das Strafrecht selbst, so wie seine Formen und Anwendungen, war ganz den alten germanischen Gesetzgebungen entflossen. Jedes Verbrechen und jede Beeinträchtigung des Nächsten, hatte seine bestimmte Werthung in Gelde, und seine Busse, die sowohl von den Gewohnheitsrechten anerkannt, als in den städtischen Statutarrechten festgesetzt war: wie genau darüber gehalten wurde, beweist das bereits angeführte Beispiel Peters von Frenco zu Susa, dem der Castellan den Ueberschuss einer zu hoch auferlegten Geldstrafe zurückgab [17]. In diesen Strafbestimmungen kommen merkwürdige Gegensätze von Strenge und Milde vor, welche aber lediglich den Gegensatz der Begriffe verschiedener Zeitalter in's Licht setzen. Das höchste aller Verbrechen, fast das Einzige, welches mit unbedingter Todesstrafe belegt wurde, war der Hochverrath. Von da steigt das Verhältniss zwischen

Vergehen und Strafen bis zu den geringfügigsten Beleidigungen, unter genauen Bestimmungen der Bussen, herunter: wie denn z. B. das Statut von Aosta Einen Schlag mit geballter Faust, und Zwanzig mit flacher Hand, zu zehn Schillingen Busse anschlägt, und so auch viele andere Handlungen. Die Art der Todesstrafen finden sich nirgends bezeichnet: sie lagen in der Wahl der höchsten Richter: man richtete in den savoyschen Ländern manchmal durch Erdrosseln, manchmal durch Ertränken, bisweilen mit dem Schwerde hin. Auch wurden manche Verbrecher gehängt, und wollte man den Schimpf der Todesstrafe vermehren, so hängte man wohl auch einen Esel neben dem Verbrecher auf. Juden wurden mitunter an den Füssen aufgeknüpft [18]). Zu Susa musste derjenige, der einer reinen Jungfrau Gewalt zufügte, dieselbe heirathen, wenn sie oder ihre Eltern es zugaben: wo nicht, so erwartete ihn die schwerste aller Züchtigungen, eine der Natur des Verbrechens angemessene [19]). Der Landesherr hatte auch das Begnadigungsrecht für Leibes- und Lebensstrafen, und für Confiscationen: daher bezeichnen die Statute von Susa, Chambery, Evian, alle dergleichen Folgen strafwürdiger Handlungen mit dem Ausdrucke: „der Thäter, oder die Gegenstände, fallen unter die Barmherzigkeit des Herrn," d. h. des Grafen.

Beschädigungen am Eigenthum wurden durch Geldbussen und Entschädigungen an die Eigenthümer geahndet. Dieser an sich ganz gerechte Grundsatz wurde aber auch auf unfreie Menschen angewandt, und der an diesen verübte Todtschlag mit dem auf denselben gesetzten Wehrgelder an den Fürsten, und einer Vergütung, dem vormaligen Fredum, an den Leibherrn gebüsst. So findet man, dass Thomas III von Piemont seiner Vatersschwester, Margaretha von Kyburg, im Jahre 1265 das ihm zukommende Fredum für die Ermordung Wilhelms von Colombier, eines Edelmannes aus seinem Gefolge, durch die

Brüder von Monthey, abtrat [20]. Die Wehrgelder gehörten dem Fürsten, nach dem Grundsatze, dass Leib und Gut des Todschlägers in seiner Gewalt seien: das Fredum aber gehörte den Versöhnten, oder wenn diese todt waren, demjenigen, der das Recht oder den Beruf zur Blutrache hatte, welche aber durch das Fredum (Friedegeld) beseitigt ward: denn die Blutrache ward noch immer als eine rechtmässige Handlung, ja als eine Pflicht der nächsten Hinterlassenen eines Getödteten angesehen, und das Friedegeld war zu ihrer Tilgung eingeführt.

Neben allen diesen Ueberbleibseln altgermanischer Gesetzgebung, hatten sich auch die Gottesgerichte, vornehmlich aber die gerichtlichen Zweikämpfe aus den altgermanischen Gesetzgebnngen erhalten. Sie waren sowohl von Gondebald, als von den longobardischen Gesetzgebern anerkannt, und man findet sie auf beiden Seiten der Alpen in Uebung. Oben ist die Provocation des Grafen Peter an Jakob von Montjouet, zur Reinigung durch den Zweikampf im Gericht zn Aosta erzählt [21]: und hundert und drei und dreissig Jahre später liess noch Graf Amadeus VIII, im vormaligen Wirkungskreise des damals längst erloschenen burgundionischen Gesetzes, die Streitfrage der Freiherren von Granson und von Stäffis, nach Gundebaldischer Vorschrift, durch den Zweikampf entscheiden [22].

Dass aber auch die Tortur bei Peters Gerichten schon in Uebung gewesen sein müsse, lässt sich bei der Allgemeinheit ihrer Anwendung nicht in Zweifel ziehen, obgleich kein urkundlicher Beweis darüber vorhanden ist. Aber wohl mögen einzelne Fürsten aller Zeitalter das Verwerfliche dieses Hülfsmittels fühlend, während ihren Regierungen dem Gebrauch desselben Einhalt gethan haben: und eine solche Ansicht, ein solches Gefühl steht mit dem Wenigen, was von Peters

Gesetzgebung bekannt ist, in hinlänglichem Einklange, um ihm dieselben einigermassen zuzutrauen. Ist doch früher schon bemerkt worden, dass seine Geschichte äusserst wenige Spuren von Lebens- oder andern peinlichen Strafen darbietet.

Die Gerichte aller monarchischen Staaten jenes Jahrhunderts waren von den heutigen, aus gewählten, bestallten und besoldeten Richtern bestehenden Gerichtshöfen sehr verschieden[23]). Wohl finden wir jene gräflichen Provinzialrichter, einen in Savoyen, einen in Genevois, späterhin auch noch in andern Provinzen, über deren volle Wirkungskreise es an hinlänglicher Kunde fehlt. Aber die Versammlungen, von welchen das bürgerliche wie das peinliche Recht ertheilt wurde, bestanden, wie die Generalaudienz zu Aosta, aus den versammelten Edeln, Rittern, Freien, manchmal einer Anzahl Rechtskundiger der Landesgegend, über welche sich die Bänne dieser Gerichte erstreckten: die Glieder derselben waren durch ihre Geburt und ihre Verhältnisse, sowohl befugt als verpflichtet, in denselben zu erscheinen und ihren Sitz darin zu nehmen: sie hiessen desshalb in teutschen Ländern „gebannte Gerichte," weil die dazu Pflichtigen unter Strafdrohungen zur Besuchung derselben aufgefodert wurden. Die älteste Uebung, das ganze Volk an den Verhandlungen Theil nehmen und das Urtheil mitsprechen zu lassen, war zu Peters Lebzeiten wohl schon ganz in Abgang gekommen. In wie weit, und welche der damals üblichen Gerichte noch öffentlich und unter freiem Himmel, oder aber in dazu bestimmten Gebäuden abgehalten wurden, lässt sich aus Mangel vorhandener Urkunden nicht mit Gewissheit ausscheiden. Bekannt ist, dass die Generalaudienzen zu Aosta nicht öffentlich, sondern in einem Saale des dortigen bischöflichen Pallastes abgehalten wurden: wogegen die Gerichtsverhandlungen vom zweiten

Range, und die gewöhnlichen Assisen wohl meist an offenen Mallstätten, d. h. im Freien, statt fanden.

Das dreizehnte Jahrhundert ist vor andern, nnd ganz besonders in Teutschland, verrufen, wegen der damals vorherrschenden Unsicherheit der Strassen, die nicht sowohl von gemeinen Strassenräubern, als vom kleinen Adel, den Besitzern fester Burgen, Thürme und Häuser, gleichsam belagert wurden, wesshalb auoh das Auflauern auf durchziehende Kaufleute und andere Reisende, mit dem Namen von „*Wegelagern*" bezeichnet wurde. Waarenzüge wurden angefallen, geplündert, oder in die Burgen geführt, die Eigner oder Begleiter in Thürme gesteckt, und zu schweren Lösegeldern genöthigt. Dieses Unwesen dauerte zwei volle Jahrhunderte hindurch. Um sich Sicherheit zu verschaffen, bezahlten die Kaufleute schwere Summen an die Fürsten und Herren, durch deren Gebiete sie reisen mussten, wofür diese sie ruhig durchziehn lassen, auch wohl gegen andere Angriffe beschützen sollten: daraus entstuhnden allmählich die sogenannten Geleitegelder, die allmählich zu einem Zweige des Staatseinkommens erwuchsen.

Die savoyschen Fürsten waren damals in Bezug auf die Sicherheitspolizei der Strassen vielen andern Herrschern löblich vorangeschritten. Den Grundherren des Landes, anderswo selbst die gefährlichsten Wegelagerer, war bereits von Peters Vorgängern diese Sicherheitspolizei, und zwar nnter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, dahin übertragen worden, dass jeder derselben alle, auf dem Boden seiner Grundherrschaft begangenen Räubereien den beschädigten Eigenthümern zu ersetzen hatte; wahrscheinlich gegen Ueberlassung des Ranbes und Räubers, wenn der Grundherr des Einen oder Andern habhaft werden konnte [24]). Der Landesherr übernahm die nämliche Verbindlichkeit auf seinen eigenen Patrimonialgrund-

herrschaften, und es ist bereits oben erzählt worden, dass des Grafen Peter Castellan zu Susa, Avigliana und Rivoli, einst vierzig Schillinge verrechnete, die er einem im Geleitsbezirke des Grafen geplunderten Kaufmanne vergütete [25]), über dasjenige hinaus, was demselben bereits die Stadt Avigliana vergütet hatte. Auf Anrathen der Brüder von Savoyen, vermuthlich Peters und des Erzbischofs Bonifacius, führte im Jahr 1253 König Heinrich III diese nämliche Verantwortlichkeit und Vergütungspflicht auch bei den englischen Grundherren ein, und erregte dadurch grosse Unzufriedenheit [26]). Bevor Peter sich die Waadt unterworfen hatte, soll es dort in dieser Hinsicht ziemlich schlimm hergegangen, und besonders die genevesische Burg les Clees in einem engen Jurapasse, ein gefährlicher Räubersitz gewesen sein: nach seiner Besitznahme derselben, die er zum Aufenthaltsort eines seiner Castellane machte, kommen keine Klagen dieser Art über den Ort vor.

Dass Graf Peter von Savoyen bei seinem Regierungsantritte in den savoyschen Ländern bereits einen ziemlich zahlreichen, und theilweise schon ausgearteten Stand von Anwälden, dazu einen andern Stand von gelehrten Notarien, und mit denselben das Bedürfniss vorgefunden habe, die Einen wie die Andern zu treuerer Erfüllung ihrer Pflichten, als früher, anzuhalten, und in die Schranken ihrer Befugnisse einzuweisen, erhellt aus seinem Statut über die Rechtspflege in Savoyen, und dem nächstfolgenden, diesem Statut ausschliesslich gewiedmeten Abschnitte dieser Geschichte.

---

[1]) Die Hauptquelle für dieses Capitel ist die gründliche und höchst reichhaltige „Storia dell' antica Legislazione del Piemonte" des gelehrten Grafen Friedrich Sclopis in Turin, ein Band, Torino,

Gius. Bocca, 1833: eine Frucht tiefer Forschung und Gelehrsamkeit. Für den vorliegenden Zweck ist zu bedauern, dass sich der treffliche Verfasser, seinem Titel gemäss, fast ausschliesslich mit der subalpinischen Gesetzgebung beschäftigt und die savoyschen Länder ausserhalb Gebirges und Sardinien nicht in seinen Plan mit aufgenommen habe.

[2]) (17, 21, 22.) Guichenon, Prob. Pag. 14, 17, 18, 19, 21 und 25. Es scheint, diese Angabe des Gesetzes, unter welches sich Jemand bekannte (confessus vivere natione mea lege etc.), sei vorzüglich da üblich gewesen, wo die betreffende Person in einem, diesem ihrem Nationalgesetze fremden Lande angesessen war.

[3]) Das longobardische Recht hatte wohl unter allen diesen sogenannten barbarischen Gesetzgebungen die längste Dauer, da es in Apulien, d. h. dem jetzigen Königreich Neapel, bis in's XIII Jahrhundert hinab eine gewisse Geltung behauptete.

[4]) Usus terræ oder Comitatus, etc. In diesem Ausdruck liegt ein wichtiger rechtsgeschichtlicher Sinn: er bezeichnet ein nicht mehr persönliches oder nationales, sondern ein geographisch begrenztes Recht oder Gesetz. Er bezieht sich aber auch auf das damals allgemein anerkannte Völker- oder Volksrecht, nach welchem jeder besondere Bestandtheil eines verschiedenartig zusammengesetzten, unter Einem Landesherrn vereinigten Staatscomplexes, es seien ganze Länder, geschlossene Landschaften, Städte, Dörfer, selbst Burgen, bei seinen angestammten und bewährten Uebungen, Rechten und Freiheiten verblieb, vom Landesherrn dabei geschützt, und nach deren Inhalt verwaltet und gerichtet werden musste. Der Regent hatte sich nach den Rechten seiner verschiedenen Staaten zu verhalten, gleichsam zu vervielfältigen, und durfte sich nicht, nach der Staats- und Regierungskunst unserer Zeit, seine Aufgabe vereinfachen und erleichtern, durch Abrogirung aller anerkannten örtlichen Rechte und Uebungen, unter stereotyp gewordenen Phrasen von Rechtsgleichheit, und durch ihm bequemere, über den Gesamtstaat gegossene, allgemeine Landesgesetze, bei welchen nur zu oft seine einzelnen Bestandtheile verlieren, und blos der dieselben aufdringende, monarchische wie der demokratische, Regent, seine Rechnung und Bequemlichkeit findet. — Peter von Savoyen, obgleich ein gewaltiger Herrscher, erscheint allenthalben als die Rechte jedes einzelnen ihm gehorchenden Landestheiles ehrend,

schützend, aufrechthaltend, wie es ihm schwerlich irgend eine Demokratie noch constitntionale Monarchie des XIX Jahrhunderts gleich gethan bat.

[5]) Dieses Statnt des Grafen Peter war an die „Comitatus Sabandie et Burgundie" gerichtet, hatte also südwärts des Gebirges keine Geltung. Oben ist bereits gesagt, dass Peter unter dem Comitatns Burgundie, wohl nur die Waadt oder die savoyschen Theile von Bügey und Genevois verstanden haben könne. Mém. et Doc. de la Soc. d'hist. de la Suisse rom. I. 216. (743.)

[6]) Si chiamavano placiti o malli, sagt Sclopis, Seite 228. Die beiden Ausdrücke hatten aber nicht eine und dieselbe Bedeutnng. Durch Mallus wurde die Stätte bezeichnet, wo sich das Gericht oder die richtende Gemeinde versammelte: daher bei den Teutschen die Mallstatt genannt: auch bezeichnete Mallus mitunter das versammelte Gerichtspersonale selbst, besonders wenn es aus einer ganzen Gemeine bestuhnd. Durch das Placitnm, bei den Engländern; Plea, bei den Franzosen Plaids geheissen, verstand man mehr die gerichtliche Verhandlnng nnd das Urtheil, welche auf oder vor dem Mallus statt fanden.

[7]) Placitum des Markgrafen Peters I von Italien, zu Cambiana, am Bache Tepex, unweit Chieri, am 31. Julius 1064. Bei Guichenon, pr. 22. (16.) Placitum Grafen Humherts II, ohne Datum, in der Gegend von Oulx. Chartnl. Ulciense, No. 95. Sclopis, 229: zwei Placita der Grafen Eduard zu Aosta und Aymo zn Ambronay, in Bügey, bei Sclopis, S. 230 und 231.

[8]) Siehe Band III, Seite 86, den Rechtsstreit Gerbards von Monts mit dem Priorat Romainmôtier, vor dem Richter des Grafen von Savoyen in Genevois.

[9]) Sclopis, 260-268. [10]) Band II. Seite 316.

[11]) Curiæ cognitionnm.

[12]) Von diesem, beim Landesfürsten sitzenden Rathe, der Eine der höchsten Gerichtsstellen Savoyens bildete, sagen die Urkunden aus Peters Zeiten nichts, nnd muthmasslich erhielt derselbe erst viel später jenen bestimmten Charakter, nnter welchem er in Savoyens Rechtsgeschichte vorkömmt. Desshalb ist auch diese Behörde in der Aufzählung der savoyschen Gerichtsstellen des dreizehnten Jahrhunderts nicht erwähnt worden.

[13]) Durch den später zusammengetrageuen Coutümier von Aosta ward die Abstimmnng nach Virilstimmen eingeführt.

[14]) Rechnung Gottfrieds von Amaisin, Landvogts von Savoyen und Castellans von Montmelian, von 1267-1268. Cibr. Finanze di Savoja, Discorso I., in dessen Opuscoli, S. 183.

[15]) Mém. et Doc. de la Soc. hist. de la Suisse Rom. I. Seite 213-227. (743.)

[16]) Diess scheint vornehmlich aus den Bussenverzeichnissen in den Castellaneirechnungen geschlossen werden zu müssen.

[17]) Rechnung Humberts de la Baume, Castellans zu Susa, für 1267-1268, im Cameralarchive. (768.)

[18]) Sclopis, 356.

[19]) Statut. Thomæ Comit. von 1197, „*enucideter.*" Statut. Thomæ II von 1233, „*emendetur*": in beiden „sub velle comitis sit." Mon. hist. pat. Leges I. col. 8 und 12.

[20]) (683.) [21]) Band II. Seite 316.

[22]) Im Januar 1397, zwischen Otto von Granson und Gerhard von Stäffis. Gnichen., II. 22.

[23]) In den freien Gemeinen Italiens, wie anderer Länder, waren die Räthe in der Regel auch die steten und ordentlichen Richter in Civil- wie in Criminalsachen. In einigen mögen auch eigene stehende Gerichtsbehörden aufgestellt gewesen sein. Auch die Podestàs hatten in den meisten Städten richterliche Befugnisse. Von den, bei den Longobarden üblich gewesenen Sculdasien und Gastalden trifft man im XIII Jahrhundert nur noch die Letztern in Italien an: die Erstern kommen daselbst nicht mehr vor, aber desto häufiger nordwärts der Alpen, als Ortsrichter unter dem Namen von „*Schultheissen.*"

[23]) Si quis obiter spoliaretur vel quomodolibet a latrone damnificaretur, ipsi quibus incumbebat eminentius patriæ custodia, læso satisfacerent competenter, et amissa secundum consuetudinem Sabaudiensium restituerent. Matth. Par. 864 ad annum 1253.

[24]) Comp. Humberti de Balma Castellani Avilliane, a 20 die mens. Augusti 1256 usque ad eamdem diem anni sequentis. Arch. Camerale (711). „In restitucionem cujusdam summe pecunie factam cuidam mercatori desrobato in itinere dni Comitis ultra illa quod ville persolvit XI sol." Sollte wohl heissen: quod *villa* persolvit.

[25]) Matth. Par. 864 und 877, ein Beispiel strenger Anwendung dieser Verordnung gegen verschiedene Ritter aus der Gegend von Salisbury „pront Sabaudienses consueverunt in partibus suis."

DREIZEHNTES CAPITEL.

Des Grafen Peter Statut über die Rechtspflege und über die Pflichten der Anwälte und Notarien.

Schon mehrmals ist des, vom Grafen Peter erlassenen Gesetzes für seine savoyschen und waadtländischen Besitzungen Erwähnung geschehen, durch welches er eingerissenen Missbräuchen in der Civilrechtspflege und in den Verrichtungen der Notarien und Anwälte Einhalt thun wollte. Dergleichen Gesetze bezeichnen gewöhnlich den Geist der Männer, *durch* welche, und den Geist der Staaten und Zeiten, *in* welchen sie gegeben werden. Das vorliegende Statut bildet übrigens einen Bestandtheil der Geschichte, sowohl des Grafen Peter selbst als seiner Länder, und verdient daher eine besondere Betrachtung [1].

Diesem Gesetz oder Statut mangelt jedes Datum: der dem Gesetzgeber darin ertheilte Titel eines Grafen von Savoyen und Markgrafen in Italien [2], beweist lediger Dingen, dass Graf Peter dasselbe als regierender Landesherr erlassen habe. Der Eingang sagt, es sei gegeben worden zum Heil aller Menschen der ganzen Grafschaft Savoyen, sowohl der Edeln als Nichtadelichen, der Cleriker und Religiosen (Klostergeistlichen), der Burger, Bauern und Ackersleute [3], um in Rechtshändeln, Streitigkeiten, und vor Gerichten Regel zu machen. Der Graf erklärt, dieses Gesetz mit dem Willen und der Zustimmung der Edeln und Nichtadelichen der Grafschaft Savoyen und Burgund zu erlassen [4]. Aus diesen Ausdrücken soll man schliessen, sein Wirkungskreis habe sich nur über diejenigen Besitzungen Peters erstreckt, die den Namen von Savoyen trugen, und über die ehemals zu Burgund gezählten Landschaften, Waadt, vielleicht Bügey, und den

savoyschen Theil von Genevois — wenn der Ausdruck „Burgundie" kein Schreibfehler ist?

Das Statut ist in nicht numerierte Abschnitte getheilt, deren jeder sein sehr kurzgefasstes Rubrum über sich hat. Es scheint auf zwei, nicht ganz verschwisterte Zwecke hinzuzielen: Verkürzung, Vereinfachung der Rechtspflege und Händel, nebst Schaffung eines weniger kostbaren Rechtsganges für die unvermöglichen Volksklassen, so wie für Fremdlinge und Reisende: und nähere Bestimmungen der Pflichten der öffentlichen Schreiber, welche vielleicht durch Verletzung ihrer Pflichten dazu Anlass gegeben hatten. Als Gerichtsbehörde in allen Civilstreitigkeiten, nennt der Graf „seine Richter der Grafschaft Savoyen." Collegialischer Gerichte, stehender oder gebannter, geschieht keine unzweideutige Erwähnung in dem Gesetz. Dieser Umstand darf nicht ausser acht gelassen werden, und hat rechtsgeschichtliche Bedeutung, bei dem grossen Mangel an Beispielen von landgerichtlichen Verhandlungen aus Peters Regierungszeit.

Die beiden ersten Titel des Statutes sind den unvermögenden und hülflosen Volksklassen gewidmet. Rechtshändel der Bauern, Wittwen, Waisen, Pilger, durchreisender Handelsleute, Ausländer und mitleidenswerther Personen [5]), sollen ohne Schriftenwechsel und ohne Verzug entschieden werden, jedoch soll der Landrichter von Savoyen die billige Rücksicht auf Personen und Rechtsfragen nehmen. Beträgt der Streitgegenstand dreissig Schillinge oder drüber an Werth, so soll der Richter, sobald es begehrt wird, von Amtswegen Klage, Antwort und Urtheil im Gerichtsbuche [6]) verzeichnen lassen, und den Partheien eine Abschrift einhändigen. Ist der streitige Gegenstand nicht die dreissig Schillinge werth, so soll die Frage ohne einiges Schreiben durch den Richter entschieden werden. Sollte auch irgend ein Armer oder

Schwacher sein Recht gegen einen Reichen oder Mächtigen nicht zu besorgen fähig sein, so soll der Landrichter, wenn er die Armuth oder Wehrlosigkeit des Erstern anerkennt, die Sache von Amtswegen untersuchen, den Beschuldigten vor sich berufen, und dem Armen zu demjenigen Recht verhelfen, das ihm gebührt.

In Streitigkeiten über Gegenstände von einhundert schweren Schillingen [7]) und mehr, findet schriftliche Klage und Antwort vor dem Landrichter statt. Fällt der streitige Werth zwischen dreissig und hundert Schillinge, so führen die Partheien keinen Schriftenwechsel, sondern Klage, Antwort und Urtheil werden von Amtswegen in die Gerichtsbücher eingetragen. Unter dreissig Schillingen aber soll ohne Schriftenwechsel noch Einschreibungen abgeurtheilt werden.

Der fünfte Titel untersagt dem Richter die Zulassung muthwillig verlängernder oder das Recht verwickelnder Zwischenhändel, Ausflüchte und Einwendungen [8]).

Der sechste setzt strenge Ahndungen gegen ungebührliches Betragen vor dem Richter oder Gerichte fest, welches letztere hier zum ersten Mal unter dem Namen Curia vorkömmt: vielleicht ist nur das gewöhnliche, einen alleinsprechenden Richter umgebende Gerichtspersonale darunter verstanden [9]). Auf Scheltworte oder Beschimpfungen in Gegenwart dieser Curie oder des gräflichen Richters ist eine unverzüglich zu leistende Geldstrafe oder Bann von vierzig Vienneserschillingen, oder Leistung von Sicherheit für ihre Bezahlung innerhalb zehn Tagen festgesetzt. Wer die eine oder andere dieser Bestimmungen nicht erfüllt, soll entweder durch die Stadt gepeitscht, oder an das Halseisen [10]) gestellt, oder Landes verwiesen, oder eingekerkert werden, je nach der Beleidigung, oder nach dem Stande des Strafbaren [11]), der überdiess die Beleidigung dem Beleidigten gut machen

soll. Der folgende Titel verwahrt die Rechte der Partheien gegen die Folgen gewisser Nichteinschreibungen.

Im Achten wird den Advocaten bei zwanzig Schillingen Strafe verboten, ihren Clienten, welche den Eid geleistet haben würden, Wahrheit zu reden [12]), über ihre zu gebenden Antworten Räthe zu ertheilen. Sollten aber die zu beantwortenden Fragestücke verwickelt, verfänglich, unverständlich oder gefährdevoll abgefasst sein, so mag der Richter dem Advocaten die Erlaubniss ertheilen, seinem Clienten diese Fragstücke und ihren Sinn zu erläutern. Ausländische Advocaten, denen dieses Gesetz nicht eröffnet worden ist, sollen mit der Geldbusse verschont werden: strafefällige Anwälte aber sollen bis zu Ausbezahlung der Busse in der Anwaltschaft stille gestellt werden.

Der nächstfolgende Artikel untersagt alle eigenmächtige Pfandnahme ohne gerichtliche Bewilligung, bei sechszig Schillingen Strafe, und Rückgabe der eigenmächtig genommenen Pfander. Der Neunte bedroht mit gleichen Folgen alles eigenmächtige Behändigen oder Ansichreissen fremden Gutes, des beweglichen wie des unbeweglichen.

Nach dem zehnten Artikel sollen Beschimpfungen und Gewaltthätigkeiten keine Rechtshändel veranlassen, und es soll darüber keinerlei Schriftenwechsel geduldet werden, sondern der Richter soll von Amtswegen einschreiten auf jede erhaltene Anzeige, selbst auf allgemeine Kunde hin, den Fall genau untersuchen, und, je nach Bewandtniss des Vergehens, des Rufes des Beleidigers und des Beleidigten, und auch ihres Standes, sprechen und verfügen, was Rechtens ist.

Die Titel 11, 12 und 14 enthalten sehr zweckmässige und weise Vorschriften für die Notarien oder sogenannten Tabellionen, über ihre Prüfung vor ihrer Zulassung zu diesem Berufe, im Lateinischen, in der Grammatik und in der Rechts-

kunde; über ihre zu haltenden Breviarien, oder was man heut zu Tage heisst, Manualien und Protokolle, über die Aufnahme und Ablesung der Instrumente, die Förderung der Ausfertigung und dergleichen mehr. Auch stellt der fünfzehnte Titel die Taxe auf, nach welcher sich die Notarien für ihre Ausfertigungen bezahlen lassen dürfen. Der Werth des verschriebenen Gegenstandes gibt den Maassstab des Honorares, welches im Durchschnitt einen Denar von jedem Pfunde beträgt [13]): bezieht er über die Taxe, so soll er als ein Dieb bestraft werden [14]). Durch diesen Titel wird auch den Notarien der Eid auferlegt, in allen Instrumenten über Güterveräusserungen genau nach den haftenden Verbindlichkeiten und Reallasten zu forschen, besonders nach den Landesherrlichen, und dieselben in den Urkunden treulich aufzuzeichnen.

Zwischen diesen Vorschriften für die Tabellionen, belegt der vierzehnte Titel einen erwiesenen Meineid in der Grafschaft Savoyen, mit sechszig Schillingen Bann, mit den merkwürdigen Vorbehälten, des sogenannten Calumpnieeides, d. h. der unwahren Aussage vor Gericht, nach vorherigem Eide, die Wahrheit sagen zu wollen: oder, wenn der Meineidige beweisen könne, dass er in „gerechter und ehrbarer Sache“ falsch geschworen habe [15])!! Eine in ihrer Art einzige Voraussetzung. Der nämliche Artikel untersagt, Urkunden auf Blätter zu schreiben, von welchen ein früherer Inhalt ausgekratzt worden sei; was bei der Kostbarkeit des Pergamentes damals ziemlich häufig zu geschehen pflegte.

Die drei letzten Titel dieses Gesetzes betreffen die Gerichtskosten, die beide streitenden Partheien, jede mit sechs Denarien vom Pfunde des streitigen Werthes, also mit ohngefähr Drittehalb vom Hundert, ertragen mussten: ferners die Herausgabe der verfertigten Instrumente, und endlich das

Pfandrecht, durch welches wucherischen Künsten und Missbräuchen der Pfandgläubiger vorgebaut wurde.

Dieses Statut des Grafen Peter ist das einzige noch bekannte und vorhandene savoysche Landesgesetz aus dem dreizehnten Jahrhundert: es ist aber auch das allerälteste allgemeine, das bis jetzt für dieses Land aufgefunden worden ist: dieses Statut und der Freiheitsbrief von Evian sind zugleich die einzigen noch bekannten und vorhandenen Versuche Peters im Gesetzgebungsfache: die einzigen Bekannten: denn das Eine wie das Andere athmen einen Geist der Weisheit und der Erfahrung, der Fürsorge und der Güte, der in ihrem Gesetzgeber keinen Neuling erkennen lässt, und der Wahrscheinlichkeit Raum gibt, derselbe habe seiner Thätigkeit noch anderweitigen Lauf im Fache der Gesetzgebung gelassen, deren Ergebnisse aber entweder ganz verloren, oder spätern Geschlechtern wieder zu finden aufgespart seien.

Der in diesem Gesetz vorherrschende väterliche Geist, der schlichte, gerade Sinn desselben, das ungekünstelte Entgegentreten wider Missbräuche mancher Art, gegen Bedrückung der Armen und Wehrlosen, und gegen die Landplage der Processsucht, gereichen Peters Charakter zu hoher Ehre. In diesem seinem Werke liegt auch eine Widerlegung mancher Beschuldigung, die den Fürsten seiner Zeit, und seinem Zeitalter überhaupt gemacht wurde, als ob die damaligen Gewaltigen der Erde sich um nichts als um ihre Kriege und ihre persönlichen Vortheile bekümmert, und ihre Unterthanen ihrem Schicksale und der Willkühr ihrer Leib- und Grundherren preisgegeben hätten. Jedes Land und jedes Jahrhundert haben wahre Landesväter erzeugt; und das savoysche Gerichtsstatut zeigt, dass Graf Peter ein vollkommen würdiger Zeitgenosse Ludwigs des Heiligen, des wahrhaft

Allerchristlichsten unter allen allerchristlichen Königen, gewesen sei.

Des Grafen Peters des Zweiten von Savoyen, des Kleinen Carls des Grossen Lebensgeschichte und Charakteriestik, die Schilderung des Zustandes seiner Lande und seiner Zeit, konnte auf keine würdigere Weise geschlossen werden, als durch die Entwickelung einer Handlung, die sein Herz wie seinen Geist in ein so ehrenvolles, so landesväterliches Licht stellt, als sein Gesetz über die Civilrechtspflege seiner Unterthanen.

Doch vor gänzlichem Scheiden von ihm und seinem Andenken, werde noch seiner hinterlassenen Familie, seinen Nachkommen, und einigen der Gefährten seiner Irrfahrten, ein flüchtiger Hinblick geweiht.

---

[1]) Dieses Statut ist, wie bereits gesagt worden, in den Mémoires et Documens de la Société d'histoire de la Suisse romande, I. 216-227 abgedruckt, aber nach einem ausserordentlich fehlervollen Exemplar. Dasselbe ist auf vier zusammengehefteten Blättern Pergament, von etwa 5 Zoll ins Gevierte, geschrieben. Der Titel des Abdruckes sagt, die Schrift scheine dem XV. Jahrhundert anzugehören. Das Exemplar ist weder mit Vidimus, noch Datum noch Siegel versehen Auswendig stehen die Worte: Sunt Statuta Comes Petrus. (743)

[2]) Der Eingang des Abdruckes lautet: Nos Petrus Comes Sabaudie *et inter alia marquio.* Das soll offenbar heissen: „et in Italia marchio", und nicht, wie der Herausgeber in einer Note erläutern wollte: „*Inter alia: entre autres (titres).*"

[3]) quod nos volentes providere utilit*atem* nec non expensis atque laboribus hominum omnium tam nobilium quam innobilium, atque clericorum seu religiosorum, burgensium, rusticorum seu agricolarum et omnium aliorum tocius Comitatus Sabaudie, etc.

[4]) de voluntate et consensu nobilium, innobilium Comitatus Sabaudie et Burgundie. Dieses Wort Burgundie dürfte von ver-

dächtiger Aechtheit sein, und andere Fehler in das abgedruckte Exemplar begleitet haben. Peter bedient sich sonst dieses Ausdruckes nirgendwo, wenn er seine Besitzungen oder Unterthanen nordwärts Gebirges bezeichnen will. Keinenfalls ist die Grafschaft Burgund darunter zu verstehen, was schon der Singular des Wortes Comitatus vor Sabaudie beweist. Fast möchte man vermutheu, dieses Wort sei ein Copistenfehler, und die Urschrift habe gelautet: de voluntate et consensu nobilium, innobilium *et burgensium* Comitatus Sabaudie. Ist es aber ächt, so kann wohl nur Bugey, Peters Theil von Genevois, oder die Waadt darunter verstanden sein.

[5]) rusticorum, viduarum et orphanorum, peregrinorum, transientium et mercatorum extraneorum et miserabilium personarum.

[6]) In libro curie.

[7]) C solidorum fortium.

[8]) quod nulla exceptio dilatoria vel cauillatio proponatur.

[9]) Coram curia vel judice nostro.

[10]) vel ponatur *ou pilorit*. (Der Richtigkeit der Abschrift halb, etwas verdächtig.)

[11]) secundum qualitatem.

[12]) post sacramentum calumpnie.

[13]) Also $1/_{240}$ des Werthes des Gegenstandes.

[14]) et si ultra receperit, puniatur ut latro.

[15]) excepto sacramento calumpnie .... nisi possent probare si justa vel honesta causa dejerasse (wohl eigentlich pejerasse).



NEUNTES BUCH.

Die Nachkommen Peters von Savoyen.

ERSTES CAPITEL.

Das savoysche Haus bei Grafen Peters Tode.

Das Hauptgestirn dieser Geschichte ist unter den Horizont hinabgesunken, und mit seinem Niedergang ist wohl auch das Interesse derjenigen, deren Blicke sich auf ihm vereinigt hatten, erloschen. Doch möchte vielleicht hier und da noch einer dieser Blicke forschend auf den zurückgebliebenen Zeugen seines einstigen Daseins weilen, bis auch der letzte von ihm ausgeströmte Lichtstrahl in volle Dunkelheit übergeht: und so mögen diese beharrlichern Forscher in den folgenden letzten Abschnitten Rechenschaft finden, über das Schicksal von Peters Nachkommenschaft, bis der letzte Zweig derselben verdorrt zur Erde fällt.

Bei Peters Ableben im Mai des Jahres 1268 waren noch folgende Glieder des gräflichen Hauses vorhanden.

Zunächst lebten noch seine Wittwe, Agnes von Faucigny, und ihr beider einziges Kind, Beatrix, die Gemahlin des Delphins Guigo, Grafen von Viennois und Albon, durch

dieSen, Mutter eines Sohnes und zweier Töchter. Von Peters Geschwistern waren noch Erzbischof Bonifacius von Canterbury, Philipp, vormals Erzbischof zu Lyon, jetzt durch seine Gemahlin Alix, Graf von Hochburgund, und endlich die verwittwete Gräfin Margaretha von Kyburg, am Leben. Von seinen vorabgestorbenen Geschwistern fanden sich noch vor, des Grafen Amadeus IV hinterlassene Wittwe Cäcilia, und ihre noch unvermählte Tochter, die Contesson Beatrix die Jungere: ob auch Amadeus des IV ältere Tochter Margaretha, die Markgräfin von Montferrat, damals noch gelebt habe, ist ungewiss. Vom Grafen Thomas II war noch die Wittwe, Beatrix Fieschi, die drei Söhne, Thomas, Amadeus und Ludwig, und zwei Töchter, Eleonore und die Contesson Alesia, vorhanden. Endlich lebten von den hinterlassenen Töchtern der Gräfin Beatrix von Provence, noch die beiden Königinnen von Frankreich und von England.

War einst Peter seinem Neffen Bonifacius nach dem Grundsatze des unmittelbaren verwandtschaftlichen Näherrechtes, unter Beiseitesetzung des repräsentierten Erstgeburtsrechtes, vorzüglich aber, nach den unwiderlegbaren Rechten der materiellen Ueberlegenheit nachgefolgt, selbst gegen den Buchstaben des Testamentes seines ältern Bruders, so fügte jetzt Graf Philipp von Burgund jenen beiden ersten Argumenten noch dasjenige des ihm vollkommen günstigen Testamentes seines Bruders Peter bei, und nahm als dessen Nachfolger Besitz von allen, dem Hause Savoyen von jeher angehörenden Ländern, Savoyen, Maurienne, Tarentaise, dem savoyschen Theile von Genevois, den beiden Chablais, dem savoyschen Bügey, den savoyschen Herrschaften und Lehen in Graisivaudan, in Viennois und im tour-dü-pinschen Gebiet; vom Susinerthal, Rivoli, dem Aostathal, und den savoyschen Rechten in Canavese und Piemont. Auch die,

von Petern persönlich an sich gebrachte Waadt zog Philipp in sein Erbtheil. Von Faucigny hingegen nahm, als von ihrem väterlichen Erbe, die verwittwete Gräfin Agnes Besitz, und nannte sich von da an Frau von Faucigny: ihre Tochter Beatrix trat in denjenigen der ihr von ihrem Vater vermachten Güter, und der alten Schuld der Grafen von Genevois, so wie der dafür versetzten Pfandgüter ein.

So wurden die angeerbten Erstgeburtsrechte der Söhne des Grafen Thomas II, zum andern Male beiseite gesetzt, zwar nicht mit grösserm Widerstande von ihrer Seite, als fünf Jahre früher, aber mit selbstbewussterm Widerwillen, der ihres heranreifendern Alters wegen dem Grafen Philipp grössere Sorge verursachen musste, als vormals seinem Vorgänger. Der Graf erkannte daher den ältesten der drei Brüder als Herrn von Piemont, dieser den Oheim als seinen Oberlehnsherrn, und Piemont als ein stetes erbliches Lehen des jeweilen regierenden Grafen von Savoyen an [1]): den zweiten Bruder Amadeus nahm Philipp zur Erziehung, vielleicht mehr noch zu seiner eigenen Sicherheit gegen dessen Unternehmungsgeist, an seinen Hof: und Ludwig wuchs an demjenigen seines Taufpathen, des Konigs Ludwig des Heiligen, heran.

---

[1]) Die Nachkommen Thomas II beherrschten vier Generationen hindurch, und bis zum Jahre 1418 Piemont, als Lehen der in Savoyen herrschenden jüngern Linie des savoyschen Grafenhauses. Dieses Verhältniss ist schon an sich auffallend genug, und wird es noch mehr durch den fürstlichen Titel und Rang, den die drei letzten jener vier Geschlechtsfolgen von dem griechischen Fürstenthum Achaja annahmen, und dennoch Lehnsvasallen von Grafen blieben. S. unten Cap. 8.

ZWEITES CAPITEL.

Letzte Tage und Ende der Gräfin Agnes von Savoyen.

Durch Grafen Peters Absterben war die Freiherrschaft Faucigny mit allen Hoheitsrechten an seine Wittwe Agnes zurückgefallen, als das väterliche Erbe derselben, nachdem ihr Vater Aymo von Faucigny ihre Schwester Beatrix, die Gemahlin des Freiherrn Stephan von Thoire und Villars, unter einer unverhältnissmässig geringen Ausweisung, von allem Antheil an dieser Stammherrschaft seines erleschenden Hauses ausgeschlossen hatte. Schon am 26. Mai 1268 empfingen Agnesens Bevollmächtigte, Wilhelm von Caral und Aymo von Sallenche, die Lehenseide der faucignyschen Vasallen, namentlich denjenigen Peters, Herrn von Beaufort, um seine Lehen zu Lüce. Sie selbst [1]) scheint sich mehrentheils im Schlosse Versoix am Genfersee aufgehalten zu haben, wo schon bei Lebzeiten ihres Gemals, die meisten von ihr vorhandenen Urkunden ausgestellt worden waren.

Aber Agnesens Lebenskräfte gingen auch schon zur Neige. Am 9. August 1268 fasste sie ein neues Testament ab. Durch Peters Tod waren sowohl die Verfügungen ihrer beiden Testamente von 1262, die so ganz zu seinen persönlichen Gunsten lauteten, dahin gefallen, als auch jene eidlich beschworne Verzichtleistung auf jede fernere Befugniss, bei ihres Mannes Lebzeiten neuerdings zu testieren, erloschen [2]).

Agnes, am Leibe krank, aber bei gesunden Sinnen, setzt ihre Tochter, die Delphina Beatrix, als Universalerbin ein, unter der Verbindlichkeit, alle ihre Schulden zu bezahlen, ihre Vermächtnisse auszurichten, und nicht wider die, von ihr, ihrer Mutter, bei Leben gemachten Vergabungen zu handeln. Agnes vermacht weiters ihrer Schwester Beatrix, Frau von

Thoire und Villars, nnd ihren Söhnen, Humbert und Heinrich, die Bnrgen nnd Orte Credoz und Cosmien, unter der Verbindlichkeit, sie von ihrer Erbin, der Gräfin Beatrix, als künftiger Freifrau von Faucigny, zu Leben anzuerkennen. Dem Herrn von Gex, Simon von Joinville, den sie ihren Bruder nennt [3]), vermacht sie die Bnrg Versoix, nebst allem, was sie vom Banne von Commügny, den sie nebst dem Dorfe dieses Namens von dieser Vergabnng ansnimmt, bis an die Clusen von Colonges und den Berg Sorgier jenseits des Rodans besitzt, als eine Vermehrung seines von Faucigny tragenden Lehens: dafür verpflichtet sie den Herrn von Gex, ein Gotteshaus zu stiften, und mit Land, bis auf den jährlichen Ertrag von zehn Pfunden [4]), auszustatten. Als ihre letzte Ruhestätte bezeichnet sie die Kirche Contamine im Thale Faucigny, welcher sie dafür, und als Stiftung einer ewigen alltäglichen Seelenmesse für sich, den Weinberg Buesdoes [5]), eine Schenne vorwärts des Schlosses Fancigny, nebst einem daselbst gelegenen Gute, oder einer sogenannten Condamine, vermacht. Endlich enthält dieses Testament noch verschiedene andere Vermächtnisse, sowohl an geistliche Stiftungen, als an mehrere namentlich aufgezählte Privatpersonen [6]).

Agnes war wirklich sehr krank, da sie dieses Testament verfasste: denn sie starb zwei Tage später, am 11. August [7]). Vom 10. September 1268 ist eine Anerkennung des nämlichen Peters von Beaufort vorhanden, der Agnesen am letztvorigen 26. Mai gehuldigt hatte, dass er die Ortschaft Beaufort, und alles was er im Thale von Lüce besitze, von den Erben der Frau Agnes von Faucigny zu Lehen trage [8]).

Zn einer Charakterschilderung der Gemahlin Peters von Savoyen, fehlt es an Quellen. Soll man sie und ihre Lebensbahn aus den Urkunden beurtheilen, die ihren Namen

enthalten, so müsste man auf eine willenlose Unterwürfigkeit unter die Winke ihres Gemahles, und auf eine gewisse Vernachlässigung von dessen Seite schliessen. Agnesens sämtliche Erklärungen sind entweder Zustimmungen zu seinen Verfügungen, Reverse und andere Erklärungen zu seinen Gunsten, oder Testamente, die ganz zu seinem Vortheile lauten. Am auffallendsten unterstützen ein solches Urtheil über Agnesens Charakter und Verhältnisse jene beiden, in Monatsfrist auf einander folgenden Testamente vom Spätjahr 1262, in welchen beiden sie ihren Gemahl mit zwei Dritteln ihres Gutes bedenkt, ihre einzige Tochter mit einem Drittel abfertigt, und dem letzten jener Testamente die eidliche Verpflichtung beifügt, bei Peters Lebzeiten kein ferneres Testament mehr abzufassen, bei Ungültigkeit eines solchen [9]). Neben dieser Unterwürfigkeit aber findet sich keine Spur irgend einer Theilnahme Agnesens an Peters Grösse und Glanz: nie scheint er sie mit sich nach England geführt, nie sein dortiges Glück und seine dortige Gunst mit ihr getheilt zu haben: keine frühere Gräfin von Savoyen, und nur wenige spätere, spielen eine unbedeutendere Figur in der Regierung und dem Privatleben ihrer Eheherrn, als Agnes in derjenigen des Grafen Peter. Das auffallendste Beispiel von Hintansetzung ihrer Person, ist ihre schon früher gerügte Ausschliessung von der Landesregentschaft, während Peters Aufenthalt in Flandern, im Jahr 1264. Selbst in seinen Testamenten schien er ihrer stets nur so weit zu gedenken, als er von Rechteswegen musste; und von seinem ungeheuern Güterbesitz in England wandte er ihr auch nicht einen abfallenden Brosamen zu. Diese Gleichgültigkeit erstreckte sich bis auf ihre einzige Tochter Beatrix, deren Hintansetzung in den verschiedenen Testamenten des Grafen sich nicht verkennen lässt. In wie weit aber diese Zurück-

setzung seiner Gemahlin und seines einzigen Kindes, Petern als Gemahl und Vater verdientermassen zum Vorwurfe gereichen solle oder nicht, lässt sich doch, bei dem Mangel an Kenntniss sowohl von Agnesens eigenem Charakter, als von demjenigen Guigos, des Gemahles ihrer Tochter, nicht mit Zuverlässigkeit entscheiden, ohne sich der Gefahr auszusetzen, eine Ungerechtigkeit an den Einen oder Andern dieser Personen zu begehen.

Hart und sehr gewagt wäre es, Agnesens Charakter die Enterbung ihrer ältern Schwester Beatrix von Thoire-Villars zur Last legen zu wollen. Diese Unbill wurde schon bei ihrer Verehelichung mit Petern von Savoyen eingeleitet, und war entweder die Folge einer Partheilichkeit ihres Vaters Aymo von Faucigny, oder des Heirathsvertrages selbst. Agnes war aber zu willenlos, oder zu entblösst von Einfluss auf ihren Gemahl, um ihn zu Ausgleichung der an ihrer Schwester begangenen väterlichen Ungerechtigkeit zu vermögen.

Unmittelbar nach Agnesens Hinscheid nahmen ihre Tochter Beatrix und ihr Schwiegersohn Guigo, Gräfin und Graf von Viennois und Albon, Besitz von der Freiherrschaft Faucigny, und dem übrigen Nachlasse der verstorbenen Gräfin, und fügten ihren bisherigen Titeln noch diejenigen einer Freifrau und eines Herrn von Faucigny bei. An ihrer genauen Vollziehung des mütterlichen Testamentes lässt der Umstand einige Zweifel übrig, dass man Frau Beatrix noch lange nach dem Tode ihrer Mutter im fortwährenden Besitze des von derselben dem Freiherrn von Gex vermachten Schlosses Versoix antrifft [10].

1) (753.) 2) (583 und 586.)

3) Oben ist die an Gewissheit gränzende Wahrscheinlichkeit schon dargethan worden, dass die Brüder von Joinville, Söhne von Agnesens Mutter waren, die sie in einer ersten Ehe geboren hatte.

4) Oder sogenannte zehn Libraten Land.

5) Bnesdoes: vielleicht Bois d'eau?

6) (764.) Dieses Testament, gegeben in Vigilia b. Laurentii, hat kein Ortsdatum.

7) III Id. Augusti. Obiit ..... Item Agnes Comitissa Sabaudie, pro cuius anniversario XXX Sol. Annivers. S. Petri Gebenn, mitgetheilt durch Herrn Rath Eduard Mallet in Genf. (764 a) Das Anniversar gibt das Todesjahr nicht an: aber am 10. Sept. 1268 ist bereits von ihren Erben die Rede, und am 9. August sagte sie sich in ihrem Testamente krank.

8) (770.) 9) Band I. Seite 536.

10) Im Jahr 1289 befand sich Versoix an den Delphin Humbert, Beatrixens Schwiegersohn verpfändet, dem sie dieses Schloss am 10. November desselben Jahres vollends abtrat. (Archiv der Rechn. Kammer zu Grenoble. (871.)

DRITTES CAPITEL.

Anfang des Streites der beiden Beatrixe. Krieg des Grafen Philipp mit dem Delphin Guigo. Guigos Tod. Erneuerung des Schirmvertrages mit Bern.

Graf Peter hatte kaum, seine Wittwe noch nicht die Augen geschlossen, als schon der Letztern Schwester, Beatrix, Wittwe Stephans, Freiherrn von Thoire und Villars, den Zeitpunkt eingetreten glaubte, wo die von ihrem Vater Aymo von Faucigny an ihr begangene Unbill ausgeglichen, und eine billigere Vertheilung des väterlichen Nachlasses gefodert werden könne. Verschiedene Umstände schienen sich zu

Beatrixens Gunsten zu vereinigen. Sie hatte zwei herangewachsene mannhafte Söhne, Humbert und Heinrich, welche in den Rechten ihrer Mutter ihre eigenen zuverfechten hatten: ihr einziger Gegner, Guigo, der Gemahl ihrer Nichte Beatrix von Savoyen, stuhnd mit dem neuen Grafen von Savoyen, Philipp, in offenkundig feindseligen Verhältnissen, und Beatrix von Thoire war sicher, in Letzterm auf keinen Gegner, keinen Bundesgenossen ihrer Feinde zu treffen. Der Augenblick war also günstig, mit Gewalt zu Rechten zu gelangen, die in Güte nicht anerkannt werden wollten. Zur Klarheit der Uebersicht mögen hier die verschiedenen in dieser Angelegenheit vorgegangenen Handlungen noch einmal hervorgesucht, und im Zusammenhange an einander gereihet werden.

Es ist schon gesagt worden, wie bei Anlass der Heirath Peters von Savoyen mit Agnes von Faucigny im Februar 1234 der Freiherr Aymo von Faucigny diese seine, vermuthlich jüngere Tochter, für seine Universalerbin erklärt, und von dieser Erbschaft nur die Ehesteuer der andern Tochter Beatrix ausgenommen habe: wie Letztere, gleichzeitig oder kurz darauf, in Gegenwart ihres Vaters und in dessen Hände, eidlichen Verzicht auf jene ganze väterliche Erbschaft, jedoch mit bemeldeter Ausnahme, zu Agnesens Gunsten geleistet; und wie sie diese persönlich durch Ueberreichung eines Stabes mit allen zu dieser Erbschaft gehörigen Gütern investirt habe. Den Grad von freiem Willen, welchem diese Handlung Beatrixens entfloss, bestimmen die Urkunden nicht [1]). Aymo's Erklärung oder Testament, ein Testament des neuvermählten Peters von Savoyen, zu seines Schwiegervaters und seiner Gemahlin Vortheil, und jene Einwilligung Beatrixens, wurden zu Châtillon ob Clûse in Faucigny ausgestellt: die beiden Erstern im Februar 1233 Incarnationsrech-

nung, d. i. 1234 [2]): von der Dritten kennt man blos die Zeitangabe *vor mehr als zwanzig Jahren* vor dem 10. October 1256, also ebenfalls um 1234 [3]).

Am 20. August 1251 gab der Freiherr Aymo seinem Schwiegersohn Peter von Savoyen alle seine Herrschaften, Güter und Besitzungen wirklich heraus, unter blossem Vorbehalt des eigenen lebenslänglichen Genusses, und der Rückkehr an sich, im Falle dass entweder er Aymo selbst noch einen Sohn erzeugen, oder wenn Peter und Agnes kinderlos absterben sollten. Von dieser Abtretung blieben abermals ausgenommen, die bereits früher vom Freiherrn an Frau Beatrix von Thoire und Villars herausgegebenen Güter [4]).

Diese Frau, ihr Gemahl der Freiherr Stephan, und ihre heranwachsenden Söhne, mögen ihre Unzufriedenheit mit dieser Partheilichkeit des alten Freiherrn nicht verheimlicht haben, und Peter von Savoyen scheint desshalb ziemlich unruhig gewesen zu sein. Denn kurz nach dem Tode seines Schwiegervaters liess er seine Schwägerin von Thoire auf den 20. October 1255 nach Genf vorladen; und da sie nicht erschien, liess Peter an eben diesem Tage, in Gegenwart seines Bevollmächtigten, durch den Official der genferschen Curie und den Abt von Entremonts, mehrere Zeugen zu ewigem Gedächtniss abhören, welche eben jene, vor mehr als zwanzig Jahren in ihrer Gegenwart erfolgte Verzichtleistung Beatrixens, und die durch sie erfolgte Investitur Agnesens vermittelst des Stabes, bezeugten [5]).

Die bereits verwittwete Beatrix hatte durch ihr Ausbleiben von der Kundschaftlegung, ihre Stimmung und ihre Absichten kenntlich genug an den Tag gelegt. So lange indess Peter lebte, findet sich kein Beweis irgend eines von ihr gewagten Schrittes zu Wiedererlangung oder Verwahrung ihrer Rechte und ihres Erbtheiles vor: die Klugheit muss es ihr wider-

rathen haben. Kaum war aber der furchtbare Schwager vom Schauplatze abgetreten, als die Wittwe von Thoire werkthätig znr Verwirklichung ihrer Zwecke schritt. Sie wandte sich vorerst an den Grafen Philipp, dessen Interessen und Neigungen sich vereinigten, ihr hülfreiche Hand zu bieten, und den ihm längst verhassten Delphin zu verhindern, seine ohnehin nicht unbedeutende Macht durch den vollen und ruhigen Besitz der, mitten zwischen die savoyschen Hauslande hineingeschobenen Landschaft und Freiherrschaft Faucigny zu vergrössern, nnd dadurch noch ein Gränznachbar der eifersüchtigsten Gegner Savoyens, der Bischöffe von Genf und Sitten, und der Grafen von Genevois, zu werden. Zndem mochte die alte persönliche Feindschaft zwischen Philipp und Guigo, über der Ausscheidung der anf die eine nnd andere Seite hinfallenden Erbstücke aus Grafen Peters Nachlass, eher verstärkt als ermässigt worden sein. Kurz, Philipp nahm sich der Fran von Thoire sehr bereitwillig an, und am 12. August 1268, dem Tage nach der Gräfin Agnes Hinscheid, kam an ungenanntem Orte ein Vertrag der Frau von Thoire und ihrer beiden Söhne, Humbert und Heinrich, mit dem Grafen Philipp zu Stande, dnrch welchen sich Letzterer verpflichtete, der Mntter und den Söhnen von Thoire-Villars znr Wiedererlangung des ihnen gebührenden Antheiles an der Freiherrschaft Fancigny zu verhelfen; wogegen die Thoire-Villars, Mutter und Söhne, sich ebenfalls verpflichteten, dem Grafen wider den Delphin Hülfe zu leisten, alles was sie in der Freiherrschaft Faucigny besitzen oder an sich bringen könnten, von ihm zu Lehen zu erkennen, und ihm allen Schaden, der ihm ans ihrer Unterstützung erwachsen möchte, vollständig zu vergüten, nach der schiedrichterlichen Bestimmung des Freiherrn Hnmbert von Montlüel [*]).

Aus dieser Uebereinkunft erhellt, dass zwischen Philipp und dem Delphin der Krieg bereits ausgebrochen war; und wirklich trifft man auf mehreren Berührungspunkten der beiderseitigen Gebiete Beweise von ausgeübten Feindseligkeiten an. Bereits vor dem 20. August 1268, also innerhalb drei Monaten nach Peters Tode, hatte Philipps Castellan von Susa und Avigliana, der schon oft erwähnte Humbert de Baume, einen Streifzug nach Exilles vorgenommen, und dreien Edelleuten, Braye, Peter von Aosta und Bernhard von St. Andrea, für dreimonatlichen Unterhalt von zehn Mann, sowohl Reitern als Clienten und Gayten, und von fünf Pferden, von Peters Tode an bis auf diesen 20. August, fünf und fünfzig Susinerpfunde ausbezahlt [7]). Im Herbste 1268 unterhielt Baume einen gewissen Philipp Padrone zu Susa, gegen den Delphin im Solde, und die von Susa streiften feindselig auf das Gebiet des Delphins: auch bezog ein gewisser Albert Guilla allda, für Schädigung desselben, zwanzig Schillinge; und obiger Braye und ein gewisser Peter Amblars wurden zu gleichem Behufe mit Dienern und Pferden zu Susa im Solde gehalten [8]). Von Avigliana aus wurde durch Baume ein Streifzug in's Thal des Chisone unternommen, wo der Delphin Besitzungen und Rechte hatte [9]), zu welchem auch von Piemont aus Mitwirkung statt fand. In Avigliana wurden bis zum 6. October einige Söldner für diesen Krieg unterhalten. Von Obermaurienne aus ward im Herbste 1268 ein Raubzug in das Thal von Bardoneche, das sich bei Oulx mit demjenigen der Dora Riparia vereinigt, unternommen, wobei vierzig Schafe erbeutet wurden [10]). Diese kleinen Stänkereien konnten keine Entscheidung herbeiführen: auch scheint nach dem 6. October in diesen Gegenden Ruhe eingetreten zu sein: sie werden hier blos desswegen angeführt, weil sie beweisen, dass dieser Krieg nicht blos im Interesse der Wittwe von Thoire, sondern aus persön-

licher Feindschaft des Grafen und des Delphins, und beinahe von Peters Todestage an geführt ward.

Beendigt wurde dieser Streit in Chablais durch die beiden Gegner selbst: hier standen sie sich Mitte Januars 1269 an der Spitze ansehnlicher Heerhaufen unweit des Genfersees einander gegenüber, und man sah einem entscheidenden Kampfe entgegen. Da traf als abgeordneter Friedensvermittler Königs Ludwig des Heiligen, Peter von Baugy, in den Lagern ein, und unternahm die Vermittelung. Montags den 21. Januar 1269 ward zu Siez [11]) ein Anlass gemacht, auf den Bischof Aymo von Menthonnay zu Genf, und auf den gemeldeten Peter von Baugy, Cleriker des Königs und der Königin von Frankreich.

Diese verordneten gleichen Tages in gemeldetem Sciez einen Waffenstillstand auf vierzehn Tage, der sich über die Sprengel von Genf, Lausanne und Sitten erstrecken, und in welchem das Schloss Beaufort dergestalt eingeschlossen sein sollte, dass von dort aus Tarentaise nicht beschädigt, noch dieses Schloss von der Landschaft Tarentaise aus beunruhigt werden durfte. Auch das Priorat zu Tonon und dessen Güter sollten im Waffenstillstande eingeschlossen sein, den dortigen allfälligen Rechten des Delphins ohne Nachtheil. Es wurden gegenseitige Stillstandsbürgen gestellt [12]). Aber am nächstfolgenden Tag rief Guigo, der Stillstand sei gebrochen, der Graf habe während desselben, oder während der Unterhandlung, den zu Faucigny gehörigen Theil der Stadt Tonon eingenommen. Philipp erwiederte, solches sei nicht während des Waffenstillstandes, sondern während des offenen Kriegszustandes geschehen. Da traten die Schiedrichter neuerdings zwischen die Streitenden, und verfügten noch am nämlichen 22. Januar 1269, dass die streitige Hälfte von Tonon in ihre Hände gegeben ward, bis sie ihr Urtheil gefällt haben würden:

käme aber kein Friede zu Stande, so sollte diese Hälfte der Stadt dem Grafen Philipp eingehändigt werden. Diese Uebereinkunft ward sowohl vom Grafen als vom Delphin untersiegelt [13]).

Der endliche Ausgang dieser Streitigkeit ist unbekannt: alle weitern Urkunden über denselben fehlen gänzlich, und mögen schon sehr lange vermisst worden sein, da Pingon, der die einzige Kunde von den Verhandlungen zu Sciez aufbewahrt hat, seine Beschreibung der ganzen Fehde mit einer abentheuerlichen, und durchaus unhaltbaren Erzählung schliesst [14]). Aber wahrscheinlich machte des Delphins Guigo Tod kurz nachher dem ganzen Kriege ein Ende: denn die Verhandlung zu Sciez vom 22. Januar 1269 enthält zugleich die letzte urkundliche Spur von dieser Fehde, und von Guigos Leben. Der Tag seines Todes ist bis jetzt nicht ausgemittelt worden, und die delphinatischen Geschichtschreiber geben keine zuverlässige Auskunft darüber [15]). In einer Urkunde, gegeben zu Chambery, Donnerstags nach der Octave von Lichtmess 1269, handelt Beatrix von Faucigny als Wittwe [16]): sollte aber diese Urkunde, wie höchst wahrscheinlich ist, nach Paschalstyl datiert sein, und erst dem 13. Februar 1270 angehören, so kömmt Beatrix auch schon unter dem 15. November 1269 als Wittwe vor [17]): so dass Guigo bestimmt zwischen dem 22. Januar und 15. November, vielleicht aber schon vor dem 14. Februar, alles des Jahres 1269, gestorben war. Seine Todesart ist unbekannt.

Der Delphin Guigo hatte mit Beatrixen von Savoyen drei Kinder gezeugt: einen Sohn, Johann, auf den nun der Titel eines Delphins und Grafen von Viennois und Albon überging; und zwei Töchter, Anna und Catharina. Durch sein Testament vom 27. Junius 1267 hatte Guigo seinen Sohn Johann zu seinem Universalerben, und auf den Fall kinderlosen Ab-

sterbens desselben, erst seine beiden Töchter, dessen Schwestern nach einander, diesen den Herzog Hugo IV von Burgund, und dessen ältesten Sohn, als seine nächsten Stammesverwandten, zu Nacherben eingesetzt; und seine Gemahlin Beatrix von Savoyen zur Vormünderin und Regentin ernannt, unter Beiordnung eben dieses Herzogs Hugo von Burgund, oder nach dessen Absterben, seines ältesten Sohnes, als Mitvormünder und Mitregenten [18]). Catharinens Name kömmt nach diesem Testamente nicht weiter vor: sie war im Januar 1272 nicht mehr vorhanden [19]).

Beatrix von Savoyen war nun regierende Freifrau von Faucigny, und nannte sich zugleich Delphina und Gräfin von Viennois und Albon: aber ausser diesen Titeln bediente sie sich häufig und mit einer gewissen Vorliebe, bis in ihr höchstes Alter, der Benennung: „Beatrix, Tochter des erlauchten Mannes, des Herrn Peters, Grafen von Savoyen" [20]): ein Titel, der sowohl den hohen Rang bezeichnet, den schon damals das Haus Savoyen unter den europäischen Fürsten behauptete, so wie ganz besonders das grosse Ansehen, und den ausgezeichneten Ruf, welche Peters Namen selbst über seinen Tod hinaus begleiteten, und seine Nachkommen ehrten.

In diesen Zeitraum fällt auch die Erneuerung des, von Petern im Mai 1255 mit der freien Reichsstadt Bern geschlossenen Schirmvertrages, durch den Grafen Philipp. Diese Erneuerung fand zu Bern selbst statt, am Sonntage nach Mariæ Geburt, 9. September 1268 [21]): die Urkunde darüber ist noch vorhanden, und da diejenige des Urvertrages von 1255 verloren ist, so hat Erstere für die Ergänzung dieser Lücke in Peters Geschichte einen bedeutenden Werth. Durch den Vertrag von 1268 nimmt Bern den Grafen Philipp auf so lange zu einem Schirmherrn und Beschützer an Reiches

statt an [22]), bis ein römischer König oder Kaiser diesseits des Rheins in Elsass erscheinen, durch den Besitz von Basel in diesen Gegenden sich mächtig erzeigen würde, und die Stadt Bern wieder in seiner Gewalt haben wollte [23]). Für diesen Schirm soll dem Grafen Philipp zukommen, der Ertrag des Zolles, der Münze und der höhern Gerichtsbarkeit [24]), samt den vollständigen Rechten und allen denjenigen Ehren, welche sonst den Königen und Kaisern gebühren, und die sie zu erhalten und zu geniessen pflegten. Die Berner versprechen den Grafen zu vertreten und von Schaden frei zu erhalten, gegen einen künftighin zu wählenden römischen König oder Kaiser [25]), und ihm gegen Jedermann hülfreich beizustehen, wogegen der Graf sich verpflichtet, die Berner hinwieder gegen Jedermann zu vertheidigen. Sämtliche Berner, vom vierzehnten Jahre aufwärts, sollen schwören, gegen den Grafen alles in diesem Vertrage bedungene zu halten, zu erfüllen, und ihm die hier verheissene Treue zu leisten.

Ueber das, durch diesen Schirmvertrag mit Grafen Philipp erneuerte ehemalige Verhältniss Peters zu der Stadt Bern verbreiten ein diplomatisches Licht, zwei, zwischen den Städten Bern und Freiburg am 16. und 18. April 1271 gewechselte Urkunden. Die erste enthält ein zwischen denselben geschlossenes Bündniss, welches unter anderm die gegenseitige Verpflichtung enthält, dass Bern, wenn sein Vertheidiger [26]) Graf Philipp sterben sollte, ohne Freiburgs Zustimmung keinen andern Vertheidiger oder Beschirmer, Freiburg aber, wenn Anna, des Grafen Hartmann von Kyburg Tochter, stürbe, und damit auch des Grafen Rudolf von Habsburg Schirmherrschaft ein Ende nähme [27]), weder einen andern Herrn, noch einen andern Schirmherrn, ohne Berns Zustimmung, wählen solle [28]). Die Urkunde vom 18. April aber ist eine Erklärung Berns an Freiburg, dass erstere Stadt dem Grafen

Philpp nicht weiter verbündet sei, als auf dessen Lebensdauer, seinen Erben aber gar nicht[25]). Diese beiden Urkunden sind die letzten Spuren von dem Fortbestand des Schirmverhältnisses des Grafen Philipp zu Bern: Rudolfs von Habsburg Königswahl, sein Einzug zu Basel, und der Vorbehalt dieses Doppelereignisses im Schirmvertrage selbst, bewirkten übereinstimmend dessen vertragsmässige Aufhebung, und von einer Fortdauer desselben, über Rudolfs Thronbesteigung hinaus, ist durchaus kein Beweis vorhanden.

Doch zurück zu Beatrix von Savoyen-Faucigny.

---

¹) Sollte etwa den Freiherren von Faucigny, wenn sie keine Söhne, aber mehrere Töchter zu hinterlassen vorsahen, das nämliche Recht freier Auswahl der Landeserbin zugestanden haben, welches die Grafen von Provence besassen, und vermöge dessen Raimund sein Land nach seiner jüngsten Tochter vermachte?

²) Band I. Seite 124. ³) Ebendaselbst.

⁴) Ebendaselbst, Band I. Seite 335. (278.)

⁵) Peters Vollmacht ist gegeben zu Aiguebelle, im September 1255. Inv. Faucigny, Fasc. I. No. 4.

⁶) Urk. von Sonntag vor Maria Himmelfahrt 1268, ohne Ortsdatum. (765.)

⁷) In expensa braye cum duobus sociis in equis et armis petro de Augusta cum equo et armis. bernardo de Sto. Andrea cum duobus equis octo clientium, tam clientium quam gayliarum quos tenuit per tres menses post mortem domini petri comitis per guerram LV ff. In VI tarchiis emptis in palacio Secusiano XX sol. In expensa caualcate facte apud exilles IIII ff. Rechnung von la Baume, für die Castellanie Susa vom 20 August 1267 bis 20 August 1268. (768.) Man bemerke, dass diese Rechnung gerade drei Monate nach Peters Tode abgeschlossen wurde, und dass folglich Philipp unmittelbar nach demselben seine Rüstungen begann.

⁸) Pro cavalcata facta in valle Clusonis cum illis de pede-

monte et valle Secusina XIII ₰ V Sol. In stipendium IIII clientium et VIII gaytie quos tenuit a medio Augusto usque ad octabam b. Michaelis, iuxta conventionem factam cum VI ₰ VII Sol. VIII den. Rechnung über Avigliana von Michaelis 1268—1269—1270. In stipendium Philippi patroni morantis apud Secusiam cum uno socio et equis et armis per tres menses et viginti dies ut faceret forefacere illos de Secusia in terra dalphini capiente pro se et socio sno VI Sol per diem. XXX ₰. In stip. braye morantis cum II equis a medio Ang. usque ad octabam b Michaelis pro eodem XIII ₰. In stip. petri amblardi ibidem missi per dominum cum VI sociis et vno roncino et morantis per XXXIV dies, XXI ₰. In stip. III Clientum et VIII Gaytarum quos tenuit in dicto castro (secusino) a XIII Aug. finiendo ad festum b. Michaelis ultra illos quos tenere debebat per convencionem factam cum eo XXV ₰. Dedit Alberto guilla quod offenderet Dalphinnm et offendit. XX Sol. Gleiche Rechnung la Baume's, Abtheilung derselben für die Castellanie Susa. (796.)

[9]) Urkunde 1265, zu den Discorsi delle Finanze di Savoja des Ritters Cibrario, aus der Rechnungskammer zu Grenoble: quod dominus G. Delphinus maior dominus est infra comitatum suum et specialiter in valle Chisonis etc.

[10]) Recepi.... IIII ₰. rec. de XI ouibus de terra de bardoneche tempore guerre in mistralia predicta captis et venditis ad opus dni Comitis. Rechnung Weruers von Bosellis, Ritters, Mistrals von Maurienne, oberhalb Verney, vom 1. August 1268, bis auf nächstfolgenden St. Catharinentag (25. November gleichen Jahres). Cameralarchiv Turin. (777.)

[11]) Siez oder Sciez, unweit des südlichen Ufers des Genfersees, eine starke Stunde westwärts von Tonon.

[12]) Contracta apud Sie, die Lune in festo S. Agnetis 1268 (Incarnationsstyl), bei Pingon, Fol. 400 verso. (780.) Das Original der Urkunde muss verloren sein.

[13]) Act. ap. Sie XI Kal. Februarii 1268 (ebenfalls Incarnationsstyl). Pingon, Fol. 401 recto. (781.) Dass diese beiden Zeitbestimmungen nach Incarnations- und nicht nach Nativitätsstyl abgefasst seien, und die Verhandlungen zu Sciez dem Januar 1269, und nicht 1268 angehören, ergiebt sich aus mehrern Umständen. Erstlich ward im ganzen Bisthum Genf, wohin das Chablais gehörte, der Jahresanfang vom 25. März an gerechnet:

und die Urkunden vom 21. und 22. Jänner, angeblich 1268, sind in erster Linie von Bischof Aymo II von Genf selbst ausgestellt. Zu dem führt in diesen Urkunden Philipp den Titel eines Grafen von Savoyen, Guigo denjenigen eines Freiherrn von Faucigny, die weder diesem noch jenem zukamen, so lange Graf Peter lebte, und beide Titel führte: auch hätte der Krieg, den sie in Peters Gebiet führten, bei seinen Lebzeiten dort nicht geführt werden können: und Peter lebte noch am 21. und 22. Januar 1268, lag aber an diesen Tagen des Jahres 1269 bereits acht Monate lang in seiner Gruft. Endlich fiel der St. Agnesentag, oder der 21. Jänner 1269, wirklich auf einen Montag: im Jahr 1268 war er auf einen Sonnabend gefallen.

[14]) Pingon, der auf den Incarnations- und Paschalstyl nie Rücksicht nimmt, und alle Daten nach gewöhnlicher Zeitrechnung beurtheilt, gerieth durch die Titulaturen Philipps und Guigo's, die Streitigkeit um das Petern gehörige Tonon, und das noch in Peters Lebenstage fallende Datum, in grosse Verlegenheit, aus welcher er sich bei seiner Urkunde des diplomatischen Ausweges, auf einem dramaturgischen herauszuwinden suchte. Seine Erzählung, ganz unhaltbar in den Hauptzügen, enthält aber eine Menge Umständlichkeiten über den Hergang des Krieges, die nicht alle gleich unrichtig sein könnten, wie die von ihm angegebenen Hauptmomente: überdiess gewährt Pingons Darstellung manchem Leser mehr Unterhaltung, als die trocken diplomatische des strengern Geschichtforschers, wesshalb ihr hier ein paar Zeilen gegönnt werden mögen. Graf Peter, sagt er, lag todtkrank, selbst der Sinnen und Sprache beraubt, in Chillon: stündlich sah man seinem Ende entgegen: zu ihm eilte Philipp, seiner mit brüderlicher Liebe zu pflegen. Da verbreitete sich ein Gerücht vom Tode des Grafen. Alsbald brach Guigo aus seinem Lande auf, um das Erbtheil seiner Gemahlin zu Handen zu nehmen, und zog mit einem Heerhaufen längs der Isere hinauf, bis Conflans, Tarentaise vermeidend, nach Beaufort, welches er voreilig in Besitz nahm, die dortige Burg besetzte und sie befestigte. Von da zog er über Queige, Flümet, Mègève, Salenche, Bonneville und Bonne, drang in Chablais, und bis in's Wallis (ad Veragros) vor. Als Philipp in Chillon dieses erfuhr, überliess er den kranken Bruder den Aerzten, zog alsobald viele Mannschaft an sich, schiffte über den Genfersee, wo noch andere Kriegshaufen zu ihm stiessen, und rückte dem Delphin entgegen, indem er Tonon und Genf (wohl die Burg)

genugsam hesetzte. Er griff indess Guigo nicht sofort an, sondern suchte ihn durch Abschneidung von seinen Zuzügen und Zufuhren zu schwächen, und durch Zandern, Zeit und Ueberlegenheit zu gewinnen. Dieser liess den Muth sinken, und hegann sich allmählich zurückzuziehen, wurde aber von dem ihm folgenden Philipp bei Sciez zum stehen gebracht. Man stand eben im Begriff, die Sache durch ein blutiges Treffen zum Entscheide zu bringen, als sich Königs Ludwig des Heiligen Abgeordneter, der Cleriker Peter von Baugy einfand, sogleich in's Mittel schlug, und, am 21. und 22. Januar zu Sciez, die beiden oben angegebenen Unterhandlungen zu Stande brachte. Unterdess soll sich der todtgeglaubte Graf Peter ein wenig erholt, Besinnung und Sprache sich wieder eingestellt, und er selbst Kenntniss von allen jenen Vorgängen, von der voreiligen Besitznahme seiner Länder und seiner Titel durch seinen Bruder und Schwiegersohn erhalten, und sich darüber erzürnt haben. Da hätte er diese Beiden vor sein Siechbette nach Chillon beschieden, sie über ihre Anmassungen scharf zu Rede gestellt, ihnen gesagt, so lange Er lebe, sei Er alleiniger Graf von Savoyen, Freiherr von Faucigny, und Beherrscher seiner Länder; und wenn sie Streitigkeiten mit einander hätten, so sei Er auch allein Schiedrichter über dieselben Darum befehle er ihnen auch, sich sofort zu versöhnen, sich gegenseitig zu lieben und zu umarmen. Alle Anwesenden seien darüber in Thränen zerflossen: Philipp und Guigo aber seien ganz gerührt einander in die Arme gesunken, und hätten sich zärtlich umhalset (arctissimis ulnis), so dass alle Zuschauer sich üher die schnelle Aussöhnung wunderten; sie hätten sich ewige Freundschaft gelobt, und Petern ihres vollständigen Gehorsams versichert, womit der Friede geschlossen gewesen wäre. Es ist zu heklagen, dass die herzlose historische Kritik diesen ganzen rührenden Auftritt unhedingt in das Gebiet der Dichtungen verweisen, und sogar aus derselhen neuen Stoff des Misstrauens in Pingons Erzählungen schöpfen muss. S. Pingon, Fol. 400-401.

15) Valhonnois, hist. de Dauphiné I. 226, sagt, die Zeit von Guigo's Tode sei nicht genau hekannt: 1272 sei er gestorben gewesen, da seine Wittwe Beatrix damals Regentin seines Landes war: Chorier, hist. abregée de Dauphiné, V. 245, setzt Guigo's Tod, ohne nähere Zeitbestimmung, in's Jahr 1270.

16) Inv. Faucigny, Fasc. I. No 9. (790.) In Chambery zählte man abwechselnd nach Natal- und nach Paschalstyl.

[17]) Ebendaselbst, No. 12. (786 a.)

[18]) Valbonnois, II. 3. (732.) Guigo und Hugo IV waren Söhne zweier Brüder, und hatten zum gemeinschaftlichen Grossvater Herzog Hugo III von Burgund.

[19]) In dem Vertrage ihrer Mutter mit Herzog Robert von Burgund vom 18. Jan. 1272 (Valbon. II 9) (809), kommen nur noch Johann und Anna als Beatrixens Kinder.

[20]) Beatrix, filia inclyti viri (oder inclytæ recordationis viri), Petri Comitis Sabaudiæ: 1279, Oct. 19 (838.) 1282, Jan. 3. (845 a.) 1282, Sept. 24. (847.) 1294, April 29. (899) und so auch (922, 923, 924) und in vielen andern Urkunden.

[21]) Guichenon, Pr. 82. Lünig Reichsarch. Contin. II. Abtheilung IV. Abschnitt XII. No. 8. Mangelhaft. So ist das Datum irrig angegeben: Dominica Nativitatis b Marie, statt Dominica post festum Nativitatis b. Marie, 1268. Der 8. September 1268 fiel auf einen Sonnabend; 1269 auf einen Sonntag, so dass das Datum Guichenons und dasjenige des ihn ausschreibenden Lünig fehlerhaft sind. (769.)

[22]) In Dominum et protectorem loco Imperii.

[23]) et quamdiu ipsos habere voluerit. Nach dem quamdiu sollte man glauben, es heisse, so lange sie Philipp in seinem Schirme behalten wolle: aber unmittelbar vor diesem Quamdiu ist von einem König oder Kaiser die Rede, dessen Herrschaft dem Schirm ein Ende machen solle: und in der Erneuerung des Schirmverhältnisses Berns mit Grafen Amadeus V, (888) dessen Bedingungen dem von 1268 sehr ähnlich sind, ist unzweideutig, der Wille eines neuen Königs, die Stadt wieder in seine Hand zu nehmen, vorbehalten.

[24]) de majori judicio.... sicut Reges et Imperatores percipere consueverunt. Hierunter sind wohl die hohen Gerichte und der Blutbann des Reiches zu verstehen. Auch dieser Satz beweist die reichsstatthalterische Stellung des Grafen, im Gegensatz eigener Herrschaft.

[25]) Gegen einen künftig zu wählenden König oder Kaiser: diese Vertragesernenerung wurde höchst wahrscheinlich mit Genehmigung des damaligen römischen Königs Richard geschlossen, der Philipps Neffe war, und das Haus Savoyen zu begünstigen fortfuhr: desshalb wurden nur gegen seinen dereinstigen Nachfolger Vorsichtsmassregeln ergriffen.

[26]) Deffensor Bernensium, scil. dominus Ph. Comes Sabaudie. Die ganze Urkunde hindurch werden die beiden Eigenschaften „dominus vel deffensor," immer als zwei verschiedene Begriffe gegen einander über aufgeführt.

[27]) Anna von Kyburg war damals noch unverehlicht, und hatte den Grafen Rudolf von Habsburg zu ihrem verwandtschaftlichen Vormund und Schirmvogte.

[28]) Lebensarchiv der Stadt und Republick Bern. Abgedruckt bei Walther, Geschichte des bernerschen Stadtrechts, Anh. LIII. (801.) Zeerleder, II. 558-559.

[29]) Das Original dieser Urkunde ist verloren: auf dem freiburgischen Staatsarchiv befindet sich eine sehr alte fehlerhafte, muthmasslich aus dem XV Jahrhundert stammende teutsche Abschrift oder Uebersetzung davon, welche abgedruckt steht in Herrn Kanzlers von Werro Recueil diplomatique du Canton de Fribourg, I. 104, und Urkunde No. XXVIII. (802.) Zeerleder, II. 559.

VIERTES CAPITEL.

Fortgang und Ende des Streites der beiden Beatrixe. Streit über die Vormundschaft des minderjährigen Delphins Johann.

Weder der Vertrag zu Sciez, noch des Delphins Guigo Tod hatten einen entscheidenden Einfluss auf die Streitigkeiten der beiden Beatrixe, von Savoyen und von Thoire, ausgeübt, jedoch die Wirkung gehabt, dass Graf Philipp sich nicht mehr seinem Hasse gegen den nun verstorbenen Delphin hingab, und den Pflichten der Verwandtschaft gegen seine Nichte, denen der Dankbarkeit gegen seines brüderlichen Wohlthäters Tochter, ein geneigteres Gehör verlieh, und aus der Rolle eines offenen Bundesgenossen ihrer feindseligen Tante, zu derjenigen eines Vermittlers zwischen den beiden entzweiten Frauen überging.

Nicht lange nach Guigos Tode gelang es der Frau von Thoire und ihren Söhnen, Beatrixen von Faucigny und ihren jungen Sohn, den Delphin Johann, gefangen zu nehmen: die Art und die Umstände dieses Gewaltstreiches sind unbekannt. Die Tante setzte die gefangenen Nichte und Grossneffen auf die Burg Vigon, und schlug ihnen sehr harte Bedingungen ihrer Freilassung vor. Jetzt trat Graf Philipp in's Mittel, und nahm sich seiner Bruderstochter werkthätig an. Er sandte drei Bevollmächtigte, Amadeus von Montfaucon, Amadeus von Autigny Herrn von Ste. Croix, und Humbert von Montluel, nach Vigon, welchen es gelang, den Gefangenen ihre Freiheit, jedoch gegen schwere Opfer, auszuwirken. Laut dem, zwischen dem Grafen von Savoyen und der Frau von Thoire am Freitag nach Martini (15. November) 1269 abgeschlossenen Vertrage, gab die Delphinin in die Hände der drei Abgeordneten die Schlösser Faucigny, Toisinges, Aubonne und alt-Allinge, und versprach, ihrer Tante diejenigen von Montheuz, Armencie oder Hermence, Credoz und Bonne abzutreten. Sie verpflichtete sich auch, im Falle der Friede zwischen ihnen nicht bis zum 2. Februar 1270 geschlossen sein würde, sich selbst wieder als Gefangene in ihrer Gegnerin Hände zu liefern [1]).

An diesem 2. Februar 1270 war allerdings der Friede noch nicht abgeschlossen, aber auch Beatrix kehrte nicht in's Gefängniss zurück, von welcher Verbindlichkeit sie wohl etwa durch ihres Oheims Vermittelung enthoben wurde. Denn am 13. Februar 1270 kam zu Chambery ein Anlassbrief zu Stande, vermöge dessen beide Beatrixe und die Söhne der Frau von Thoire, ihre Streitfragen über den Nachlass Aymos von Faucigny dem Grafen Philipp zum Entscheide überliessen, und, wohl als Pfänder ihrer Annahme seines Ausspruches, die Schlösser und Ortschaften Faucigny, Credoz,

ergreifen des Staatsruders, dieselbe aufheben und kraftlos machen solle. Dieser Vertrag ward im August 1270 abgeschlossen [5]).

Philipp genas wieder, und somit fiel der Vertrag in sich selbst zusammen: er wird demselben auch seinen Beifall schwerlich geschenkt haben. Ein Urtheil zwischen den streitigen Frauen fällte er aber noch nach seiner Genesung nicht sobald: Beatrix von Thoire und ihre Söhne misstrauten ihm, oder seinen verwandtschaftlichen Verhältnissen zu ihrer Gegnerin sehr, wesshalb sie selbst seinen Ausspruch zu verzögern suchten: denn im Jannar 1271 bedungen sie sich in zweien Urkunden Aufschub der Beurtheilung des Streitgegenstandes, und Suspensionen des eingegangenen Compromisses mit Beatrix von Faucigny aus [6]): wogegen die Letztere am nächstfolgenden 28. Februar zu Cüsigny oder Cüsy, diesen Ort durch ihre Bevollmächtigten dem Grafen Philipp nach dem Inhalt des Anlassbriefes, einräumen liess [7]). Sowohl die, diesen Schritt der streitenden Partheien herbeiführenden, als die denselben folgenden Verhandlungen unter ihnen und mit ihrem Schiedrichter, sind unbekannt: aber die Wirkung derselben war, dass Philipp aufhörte, einziger Schiedrichter zu sein, und sich in dieses Amt mit seinem Grossneffen, dem englischen Prinzen Edmund, jüngerm Sohne des Königs Heinrich III, theilte. Samstags den 1. August 1271 befanden sich diese beiden Schiedrichter, die Gräfin Beatrix von Viennois und Albon, Humbert, Herr von Thoire-Villars, und Heinrich Cantor der Kirche von Lyon dessen Bruder, in eignem Namen, und mit Vollmachten ihrer nicht gegenwärtigen Mutter Beatrix, zu St. Georges d'Esperanche unweit Vienne, und erliessen daselbst eine Urkunde, durch welche die beiden streitigen Partheien ihre Streitfragen den beiden Schiedrichtern zu endlicher und unbedingter Entschei-

dung überliessen, und sich verpflichteten, den Ausspruch derselben anzunehmen und demselben Folge zu leisten.

Zwei Tage später, Montags den 3. August, gaben Edmund und Philipp ein schiedrichterliches Urtheil heraus, folgenden Inhaltes: die Frau Gräfin von Viennois und Albon, Beatrix von Savoyen, überlässt der Frau Beatrix von Thoire und Villars und ihren Söhnen, für alle ihre Ansprüche an den Nachlass des Freiherrn Aymo von Faucigny, die Burgen und Ortschaften Aubonne und Hermance, nebst allem, was in der Landschaft Waadt oberhalb Aubonne zu jenem Nachlasse gehört, mit einziger Ausnahme der Lehen des Freiherrn von Montfaucon: ferner bleibt der Frau von Thoire und ihren Kindern ein auf die Freiherrschaft Faucigny angewiesenes Jahrgeld von siebenhundert Vienneserpfunden zugesichert: in diesen siebenhundert Pfunden sind aber die Einkünfte obiger abzutretenden Ortschaften miteingerechnet. Alles jedoch unter der Bedingung, dass die Frau von Thoire-Villars die ihr abzutretenden Orte und Herrschaften, nach den darüber getroffenen Uebereinkünften, als Lehen des Grafen von Savoyen anerkenne: von dieser unmittelbaren Anerkennung soll ausgenommen bleiben, der Ort Hermance, und was die Frau von Thoire vom Genfersee bis Flümet besitzt oder erhält: dieses erkennt sowohl sie als ihre Kinder von der Gräfin von Viennois als Freifrau von Faucigny zu Afterlehen, und diese wieder zu rechtem Lehen von dem Grafen von Savoyen. Die Frau und Kinder von Thoire erkennen ferners ganz besonders und unmittelbar vom Grafen zn Lehen an, das Schloss Aubonne, und alles, was sie jenseits des Genfersees, nach Lausanne zu haben. Die Gräfin von Viennois aber erlässt der Frau von Thoire-Villars alle Klagen, zu welchen sie wegen erlittener Beschädigungen und Beleidigungen gegen dieselbe berechtigt sein möchte. Dieses Urtheil ward von

beiden Partheien angenommen, und von denselben gegenseitig zu Bürgen der Erfüllung gestellt, für die Thoire, Graf Gines von Forez, Allamand von Coudrey, Guigo von Tuillier, Berlio von Mogreve; für die Delphinin, Odo und Heinrich Alamand, Amadeus Freiherr von Montfaucon, Peter von Coudrey, Wilhelm und Aymo von Lücinge, Wilhelm von St. Georges, Wilhelm von Tournon, und die Brüder Thomas und Amadeus von Savoyen [8]). Jeder dieser Bürgen verschrieb sich in dieser Eigenschaft besonders und persönlich, in einer eigenen Urkunde von 1271, ohne Orts- noch Tagesangabe [9]). Die Wittwe von Thoire und ihre Söhne, Humbert, Herr von Thoire-Villars, und Heinrich, Cantor der Kirche zu Lyon, stellten einen ausdrücklichen Ratificationsbrief aus; und durch eine andere besondere Urkunde vom nämlichen Jahre, aber ohne Orts- noch Tagesangabe, übergibt die Gräfin Beatrix von Viennois der Frau von Thoire-Villars und ihren Söhnen, in Erfüllung des Vertrages, das Schloss Hermance, den Forst von Conches, den Ort Commügny, das Schloss Aubonne, das Dorf St. Libre, nebst allen übrigen Gütern, Lehen und Herrschaften, von Aubonne durch die Landschaft Waadt aufwärts gelegen: über diess, die Einkünfte der Ortschaft Illies, und vierzehnhundert und fünfzig Vienneserpfunde in baarem Gelde [10]).

Diess war der endliche Ausgang der, man darf sagen, sieben und dreissigjährigen Zwietracht, welche der Freiherr Aymo von Faucigny durch die wenigstens dem Ansehen nach ungerechte und einseitige Begünstigung seiner jüngern Tochter vor der ältern, in seinem Hause entzündet und hinter sich zurückgelassen hatte: eine Partheilichkeit, welche wohl die begünstigt geglaubte Tochter, jedenfalls aber deren einziges Kind, schmerzlicher entgelten musste, als die Hintangesetzte selbst: eine gewichtige Lehre für partheiische Eltern,

dass durch ungerechte Bevorzugung Eines Kindes vor den übrigen, das Glück des Begünstigten nicht gebaut, und wohl eher dasjenige eines ganzen Geschlechtes zerrüttet werden kann. Liest man das letzte, von der Gräfin Agnes während ihres kurzen Wittthumes verfasste Testament, in welchem sie ihrer beeinträchtigten Schwester Beatrix die Schlösser Credoz und Cosmieu verschreibt, so glaubt man ein schmerzliches Gefühl über jene Beeinträchtigung in Agnesens Brust wahrzunehmen, nebst dem Drange, der Hintangesetzten eine Vergütung ihres erlittenen Unrechtes zu Theile werden zu lassen, die sie, bei Lebzeiten ihres Eheherrn, ausser Stand war, derselben zu gewähren. Findet man aber das Schloss Credoz noch ein Jahr nach Agnesens, und selbst noch einige Zeit nach Guigos Tode, in den Händen der Gräfin Beatriz von Viennois, so wird es zweifelhaft, ob ungewissenhafte Nichterfüllung von Agnesens Testament durch ihre Tochter und ihren Eidam, Mitursache des Streites, oder der Streit selbst ein Hinderniss der Erfüllung des Testamentes und der Einräumung von Credoz gewesen sei.

Beatrix blieb von jetzt an regierende Freifrau von Faucigny, und im ruhigen Besitz des ihr verbliebenen Theiles dieser angestammten Freiherrschaft; zugleich aber Vormünderin ihres als regierender Delphin von Viennois anerkannten Sohnes.

In dieser letztern Stellung hatte ihr aber Guigo's Testament den Herzog von Burgund, Hugo IV, beigeordnet, welchem besonders gewisse Gränzlandschaften und Burgen zur Bewahrung empfohlen waren. Hugo starb im Jahr 1271, und nun betrachtete sich Beatrix als einzige Vormünderin und Regentin, und führte ihre Verwaltung in diesem Sinne. Allein Hugos Sohn und Nachfolger, Herzog Robert, machte Anspruch auf die Nachfolge seines Vaters in dieser Vormund-

schaft, gegründet auf Guigos Testament [11]). Der zwischen Beatrix und Herzog Robert hierüber entstandene Streit ward durch den Grafen Philipp von Savoyen vermittelt, und so kam, Montags, am Tage nach dem Feste des heiligen Antonius, den 18. Januar 1272, zu Vienne ein Vertrag zu Stande, vermöge dessen Herzog Robert in so weit als Mitvormünder und Mitregent anerkannt wurde, dass ihm die Bewahrung und Regierung des Gebietes von Gap und einiger Burgen samt deren Zubehörden, bis zu des Delphins Mehrjährigkeit überlassen werden, diejenige aller übrigen Erbländer des jungen Johann, aber seiner Mutter verbleiben sollte. Die Kosten der Bewahrung der dem Herzog zu übergebenden Herrschaften wurden auf dem Ertrage derselben erhoben; für den Rest dieses Ertrages aber verpflichtete sich Robert, alljährlich zweimal an Beatrix zu handen ihres Sohnes Rechnung abzulegen, und diese Ueberschüsse abzuliefern: auch sollten alle diese Güter dem Delphin bei Erreichung seiner Volljährigkeit wieder eingehändigt werden, oder, im Falle seines Absterbens vor deren Erreichung, seiner Schwester, Erbin und Nachfolgerin Anna. Für Johann sollte dem Herzog Sicherheit geleistet werden, dass er gleich nach Erreichung des mannbaren Alters dessen Tochter Margaretha ehelichen würde. Der Herzog bedung sich auch als Vergütung seiner, für den Delphin zu bestreitenden Kosten, von Beatrix eine Summe von dreitausend Vienneserpfunden aus [12]). Der Vertrag enthielt noch einige andere Bedingungen von weniger wesentlichem Inhalte: das Ergebniss aber war, dass Johanns Person unter der Pflege, der grösste Theil seiner Länder unter der ausschliesslichen Regierung seiner Mutter, und dagegen die an Robert herausgegebenen Herrschaften ganz der Verwaltung desselben überlassen blieben. Im ganzen Vertrage wird Catharinens, ihrer jüngern Tochter, mit keinem Worte gedacht, wogegen

der Anwartschaft Annens wiederholte Erwähnung geschieht; woraus sich schliessen lässt, Beatrix habe dieses jüngste ihrer Kinder in der Zwischenzeit vom 27. Junius 1267 bis zum 18. Januar 1272 verloren.

Jenen Vertrag vom 15. November 1269, der Beatrixen und ihrem Sohne die Freiheit aus der Gewalt ihrer Tante verschaffte, hatte grossentheils der Freiherr Amadeus von Montfaucon vermittelt: Bedingung dieser Wohlthat, oder auch freie Dankbarkeit für den geleisteten Dienst, mag es gewesen sein, dass Beatrix demselben im darauf folgenden Januar 1270 fünf und zwanzig Libraten Landes, zu Vermehrung seiner von ihr tragenden Lehen zurückgab, welche auf den Gemarken von Bavoye, Corcelles und Süchy lagen, wofür er ihr huldigte. Diese Güter hatte früher Beatrixens Grossvater Aymo von Faucigny, zu Ausgleichung einer Streitigkeit, an Montfaucon abgetreten, den aber Graf Peter von Savoyen wieder aus deren Besitze verdrängte, wie Beatrix in der Belehnungsurkunde selbst sagt, und die sie nun Amadeus wieder zustellte [13]). Diese Urkunde liess Beatrix durch Herrn Gottfried von Joinville besiegeln, den sie in derselben ihren Oheim nennt, und von ihm wieder als seine Nichte bezeichnet wird [14]).

---

1) Urk. ap. castrum Vigon, Die veneris post festum b. Martini hyemalis 1269. (786 a.) Die Urkunde ward besiegelt durch die Bischöffe Aymo von Genf und Wilhelm von Grenoble als Zeugen. Cibrario, Stor. della Mon. di Sav. II 150.

2) Urk. Cambariaci, Die Jovis post octavam purificationis b. Marie Virg. Anno 1269. (790.) Da in Chambery abwechselnd nach Natal- und Paschalzeitrechnung datiert wurde (Stor. della Mon. di Sav. II. 342), so lässt sich nicht mit unbedingter, diplomatischer Gewissheit entscheiden, dass dieser Anlassbrief

dem 13. Februar 1270, und nicht vielleicht schon dem 14. Februar 1269 angehöre: der nämliche Zweifel könnte auch über die beiden nächstfolgenden Erklärungen Beatrixens von Thoire an den Grafen Philipp gehegt werden. Durch die Annahme des 14. Februars 1269 würde die Bestimmung von Guigos Todestag in die Zahl von 23 Tagen, vom 22. Januar bis 14. Februar 1269 eingeschränkt. Allein die Erklärung der Frau von Thoire, dass sie diejenigen Ortschaften wirklich inne habe (tenet), welche laut des Vertrages von Vigon, am 15. Nov. 1269, die jüngere Beatrix ihr als Preis ihrer Freilassung einräumen sollte, weis't diesem letztgenannten Vertrage einen chronologischen Vorgang vor dem Compromisse zu Chambery an.

[3]) (791.)

[4]) (792.) Wie 791, ohne Ortsdatum, Mense Februarii 1269.

[5]) (795.)

[6]) Zwei Urk. Mense Jan. 1270, ohne Ortsdaten. Höchst wahrscheinlich nach Paschalstyl, und dem Januar 1271 angehörend, nach Mitgabe der Verhandlung vom 13. Februar 1270. (798.)

[7]) Urk. ap. Cusinium, pridie Kal. Martii Anno 1270, auch wieder Paschal- oder Incarnationsstyl. (799.)

[8]) Aus den, von diesen beiden savoyschen Fürstensöhnen eingenommenen letzten Stellen auf dem Verzeichnisse der Vertragsbürgen (fidejussores) ergiebt sich, dass noch keiner von ihnen die Ritterwürde erlangt haben könne, als diese Verhandlung vor sich ging.

[9]) Die Ortsangabe fehlte stets: eine Tagesbestimmung scheint durch Beschädigung der Urk. verloren gegangen zu sein. (805.)

[10]) Alle diese vom Compromiss des 1. Augusts 1271 bis zum Abtretungsbriefe der Gräfin Beatrix angeführten Urkunden sind im Inventar Faucigny, Fasc. I., unter No. 15 begriffen. (803, 804, 805, 806.) Der Compromiss führt das Datum: die Sabbathi in festo S. Petri ad vincula, 1271. Der Urtheilsspruch ist datiert: apud St. Georgium d'Esperanchiam die lune in festo revelationis b. Stephani. Die Schiedrichter nennen sich: Eadmundus Illustrissimi Regis Anglie natus et Philippus Sabaudie et Burgundie Comes. Beide siegeln ihr Urtheil: Edmunds Siegel stellt zwei mit den Köpfen gegeneinander gewendete Leoparden vor. Die Monats- und Wochentage beider Daten sind ganz übereinstimmend.

[11]) Guigos Testament (732) hatte den Herzog Hugo seiner Wittwe zum Mitvormünder ihres Sohnes verordnet, aber bestimmt, dass, falls Hugo vor der Mündigkeit des jungen Delphins abstürbe, der älteste Sohn des Herzogs Beatrixens Rathgeber und Gehülfe sein sollte. Würde aber Beatrix nach seinem, Guigos, Tode zu einer zweiten Ehe schreiten oder den Schleier nehmen, so solle die Vormundschaft der Kinder und die Regentschaft der Länder des Delphins ausschliesslich auf den Herzog, und im Falle seines Absterbens auf den ältesten Sohn desselben übergehen. Valbonn. II. 5.

[12]) Urk. apud Viennam die Lunæ in crastino Beati Antonii anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo secundo, b. Valbonnois, II. 9-10. (809.) Dass der Tag nach St. Antonsfest, nämlich der 18. Januar 1272 in der That ein Montag war, beweist, dass diese Urkunde nach Weihnachtsrechnung datiert war, und dass dieselbe wirklich dem 18. Jan. 1272 angehöre.

[13]) Französische Urkunde ohne Ortsdatum, gegeben im Monat Januar 1269 (789.) Dieses Datum muss aber nach Paschal- oder Incarnationsstyl verstanden werden, da des Delphins Guigo durchaus keine Erwähnung darin geschieht, der doch im Januar 1269 noch am Leben war, und der diese Verhandlung, wenn er es bei deren Abschluss noch gewesen wäre, wohl würde genehmigt haben: Beatrix liess dieselbe, da sie noch kein eigenes Siegel besass, durch Ritter Gottfried von Joinville besiegeln. Diese Urkunde befindet sich im Cartular von Montfaucon, und dieses im fürstlichen Archive zu Neuenburg: eine etwas fehlerhafte Abschrift derselben steht in Hallers Coll. diplom. Ms. Bd. XXVI, auf der bern. Stadtbibliothek. In dieser Urkunde wird sowohl Beatrixens Grossvater, Aymo von Faucigny, als Amadeus von Montfaucon, Amey genannt. Jenen heisst Beatrix: „nostre Pape Amey Cay en arriers Sires de Fucigny“; ihren eigenen Vater aber: „li noble Bers pierre cay en arriers Cuens de Savoie nostre pere:“ derselbe habe „desssisi li devant dit Amey,“ nämlich von Montfaucon, von jenen fünf und zwanzig Libraten. In der Bestimmung ihres Ertrages wird der Muit Weizen zu 9, derjenige von Hafer zu 3 Sols angeschlagen.

[14]) Gottfried von Joinville war ein Bruder Simons, des Gemahls Leonetens von Gex, Stiefbruder der Gräfin Agnes von Savoyen und Herr von Valcoleur (Vancouleurs). Theil I. Seite 310 und 319.

FÜNFTES CAPITEL.

Hinblick auf die Schicksale mehrerer Anverwandten, Freunde und Zeitgenossen des Grafen Peter von Savoyen.

Der Tod, der in so kurzer Zeit hintereinander den Grafen Peter, seine Gemahlin und ihren Schwiegersohn Guigo aus der Welt abgerufen hatte, riss in diesen Jahren noch andere weite Lücken in die Reihen der, in dieser Geschichte häufig vorkommenden Verwandten, Freunde und Zeitgenossen Peters, und liess einige der, dem savoyschen Hause günstigsten Gestirne unter den Horizont hinabsinken. Schon im Jahre 1267, also noch vor ihrem Oheim Peter, war Beatrix von Provence, die Gemahlin Carls von Anjou, des Usurpators von Sicilien, zu Neapel gestorben [1]). Beschuldigen sie gleich die Geschichtschreiber, wohl sehr willkürlich und ohne Beweise, aus Ehrgeiz und aus Neid auf ihre drei gekrönten Schwestern, ihren ohnehin herrschsüchtigen Gemahl zu seinem Thronraube angespornt zu haben, wozu sein Charakter gewiss keines äussern Antriebes bedurfte, so ist ihr Andenken wenigstens rein von aller Mitschuld an der Ermordung des rechtmässigen Thronerben Conradin, jenes Verbrechens, das Carln von Anjou zum Gegenstand des Abscheues aller nachfolgenden Jahrhunderte gestempelt, und den Unsegen des Himmels über seine Nachkommenschaft gebracht hat: Beatrix erlebte diese scheussliche Unthat nicht. Sie hinterliess zwei Söhne, durch deren Aeltern, Carln den Lahmen, König von Neapel, sie die Stammmutter der angevinischen Könige in Sicilien diesseits der Meerenge, und derjenigen, die in Ungarn und in Polen herrschten, geworden ist.

Der 19. Junius oder der 14. Julius 1270 [2]) war der Todestag des Erzbischofs Bonifacius von Canterbury. Auch

nach Unterdrückung des Leicesterschen Aufstandes muss ihm der Aufenthalt in England lästig geblieben, oder durch seine Feinde verbittert worden sein: denn er kam um das Jahr 1267 nach Savoyen, brachte von da hinweg sein Leben grösstentheils auf seinem Schlosse Tournon zu, und kehrte nicht wieder nach England zurück. Er starb an einem jener beiden Tage zu St. Helene du Lac, unweit Chambery, und ward zu Hautecombe beerdigt, wo ihm auch ein sehr schönes Grabmal errichtet wurde [3]).

Wenige Wochen nach Bonifacius Hinscheid, am 25. August 1270, raffte vor den Mauern von Tunis eine africanische Seuche den Edelsten aller Monarchen, die Frankreichs Thron je bestiegen, Ludwig den Heiligen, dahin. Die Geschichte zählt wenige Fürsten auf, die den hohen Beruf eines Herrschers in derjenigen Erhabenheit und Reinheit aufgefasst, und mit solcher Beharrlichkeit zur Richtschnur ihres ganzen Verhaltens gemacht hätten, wie Ludwig IX [4]). In Ihm verlor das Haus Savoyen einen vortrefflichen Anverwandten, einen seltenen Freund, und einen wahren Wohlthäter, der dasselbe bei vielen Gelegenheiten kräftig mit Rath und That unterstützte; der in den innern Zerwürfnissen dieses Hauses, als versöhnender Vermittler zwischen die Partheien trat, und den gestörten Frieden herstellen half. Ludwigs Wittwe, Margaretha von Provence, überlebte ihren Gemahl um fünf und zwanzig Jahre, und erfuhr in denselben die harte Prüfung, auch noch ihrem Erstgebornen, Philipp, Ludwigs Thronfolger, die Augen zudrücken zu müssen, und ihre letzte Schwester Alienore von England vor sich wegsterben zu sehen. Margaretha starb im Jahr 1295.

Am 12. December 1271 ward der römische König Richard auf seinem Schlosse Berkhamstead von einem Schlagflusse getroffen, und an allen seinen Gliedern gelähmt: erst

am 2. April 1272 befreite ihn der Tod aus diesem ellenden Zustande. Er war nach Sanchiens Hinscheid mit einer Beatrix von Falkenstein zu einer dritten Ehe geschritten, und erfuhr noch wenige Monate vor seiner Lähmung, im August 1271, das harte Schicksal, dass sein in erster Ehe mit Isabellen von Pembroke erzeugter Sohn, der hier öfters genannte Heinrich von Alemanien, zu Viterbo durch Guido von Montfort, einen Sohn Leicesters, gemeuchelmordet wurde: sein ihm von Sanchien geborner Sohn Edmund überlebte ihn hingegen.

Auch er war ein sehr wohlwollender, und trotz aller seiner Machtlosigkeit im römischen Reiche, oft ein sehr nützlicher Freund des Hauses Savoyen, und blieb es auch noch, nachdem der Tod seiner zweiten Gemahlin, Sanchia von Provence, im Jahr 1261 die verwandtschaftlichen Bande, die ihn an das Vaterhaus seiner Schwiegermutter fesselten, aufgelöst hatte. Darum war auch sein Tod ein wahrer Verlust für dieses Haus, da selbst seine kraftlosen Verfügungen zu dessen Gunsten, als vom Reichsoberhaupte ausgehend, immerhin eines gewissen Ansehens genossen, und die Präsumtion von Rechtskraft für sich hatten: Am nachtheiligsten aber wirkte sein Hinscheid für Savoyen, durch die Erledigung der römischen Reichskrone, die, nach anderthalbjährigem Zwischenreich, auf das Haupt eines mit dessen damaligem Beherrscher bereits verfeindeten Fürsten, Rudolfs von Habsburg, überging, der auch gegen denselben seine ganze Regierung hindurch eine derjenigen seines Vorgängers durchaus entgegengesetzte Politik befolgte.

Noch in demselben Jahre, am 16. November 1272 folgte Richarden auch sein schwacher Bruder, König Heinrich III, in's Grab, und hinterliess den Thron seinem kraftvollen und gewaltigen Sohne Edward I, bekannt unter dem Namen des Langschenklichten [5]; der die von seinem Vater

ererbte, von seiner Mutter eingeimpfte, von Grafen Peter um seinen Thron verdiente Anhänglichkeit an das Haus Savoyen nie verläugnete, sondern vornehmlich auf den jungen Amadeus, Thomas des II Sohn übertrug, den man auch später noch als regierenden Grafen von Savoyen häufig an seinem Hofe antrifft, und zwar im Besitze seines vollen Vertrauens, und von ihm mit den wichtigsten Unterhandlungen beauftragt [6]).

Heinrichs Wittwe, die provençalische Alienore, überlebte ihren Gemahl noch um neunzehn Jahre, im Genusse reicher Besitzungen, welche ihr Heinrich und ihr Sohn König Edward I, als Gegenwerth ihrer, vom Grafen Peter von Savoyen geerbten, aber an ihren Schwiegersohn, Johann von Bretagne, abgetretenen Grafschaft Richmond, eingeräumt hatten [7]): sie starb Montags den 25. Junius 1291 [8]), im Kloster Ambresbury, wo sie im Jahr 1284 den Schleier genommen hatte.

Alienore hatte einen starken, männlichen Charakter und durchdringenden Verstand: ihr wird ein hochfahrender Geist und stolzer Charakter vorgeworfen: die vielen Schwächen ihres Gemahls mussten solche Anlagen reizen und steigern, entschuldigen sie aber auch grossentheils. Sie bekleidete gewissermassen das wichtige Reichsamt eines Grosssiegelbewahrers während des Königs Aufenthalt in Guyenne im Jahr 1253, und soll die richterlichen, mit diesem Amt verknüpften Pflichten in Person erfüllt, die Besiegelung der Patente aber dem Erzdecan Kilkenny übertragen haben: Alienore ist die einzige Siegelbewahrerin (Lady Keeper), die die englische Geschichte aufzuweisen hat. Ihr sittlicher Charakter war durchaus tadelfrei, und Matthäus von Paris, der ihr sonst nichts weniger als günstig ist, erlaubt sich auch nicht die entfernteste Anspielung gegen denselben. Es war ihrem Urenkel in fünfter Generation vorbehalten, zu Bemäntelung eines Königsmordes und Thronraubes, diese seine Stammesmutter

hundert und acht Jahre nach ihrem Tode des schmutzigsten Ehebruches zu beschuldigen — eine Verläumdung, der aber kein Mensch Glauben schenkte [9]). Berücksichtigt man Alienorens äussere Lage, ihre körperlichen und geistigen Vorzüge, die Schwächen ihres Gemahls, vornehmlich aber die Zeit, in welcher sie lebte und zum Mitherrschen berufen war, so kann man ihr das Zeugniss einer vorzüglichen und ausgezeichneten Fürstin und Frau nicht versagen.

Endlich, etwas vorgreifend, möge hier auch des Hinscheides der Gräfin Margaretha von Kyburg Erwähnung geschehen, als des letzten der Geschwister des Grafen Philipp, die er alle zu überleben bestimmt war. Sie starb, wo? ist nicht bekannt, aber in savoyschem Lande, den 4. September 1273, und fand ihre Ruhestätte in der Abtei Hautecombe [10]).

So schmilzt die Generation, mit der sich diese Bücher bisher beschäftigten, fast auf einmal rasch zusammen, und bleibt nur noch durch wenige, dazu morsche und hinfällige Ueberbleibsel repräsentirt. Die Mehrzahl der Glieder dieses Geschlechtes verlässt den Geschichtschreiber: andere, seinem Gegenstande sich entfremdende, überlässt dieser hinwieder sich selbst, oder andern Forschern, in deren Zwecken eine weitere Begleitung derselben liegen möchte.

Aber ein folgendes Geschlecht regt und beeilt sich in dieser nämlichen Zeit, die in der Geschichte erledigten Stellen des Dahinschwindenden einzunehmen: einige in diese Jahre fallende Ehebündnisse jüngerer Bekannter aus Peters Zeiten, dürfen nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Beatrix, genannt Contesson, die Tochter Grafen Amadeus IV und Cäciliens von Baux, von ihrem Vater dem Kloster Betton bestimmt, verlobte sich schon fünf Monate nach Grafen Peters Tode, am 18. October 1268, mit Petern, dem Sohne

jenes ofterwähnten Grafen Johann von Hochburgund, jetzt Herr zu Châteaubelin, welchem die Geschichte den Beinamen Bover, der Ochsenhirte oder Ochsentreiber, beilegt: ein Beinamen, der eben kein besonders günstiges Vorurtheil für die Bildung und den Rittersinn seines Trägers erregt. Die Trauung ging schon am nächstfolgenden 21. October vor sich, und am 24. schenkte Beatrix mit Zustimmung ihrer Mutter Cäcilia, und ihres Gemahles Peter, alle ihre wirklichen oder allfälligen Rechte auf die Grafschaft Savoyen, ihrem Oheim, dem regierenden Grafen Philipp [11]). Diese Ehe blieb unfruchtbar: Peter starb frühzeitig, und die Comtesson soll bald darauf zu einer zweiten Verbindung mit dem castilianischen Prinzen Don Manuel, Sohn Ferdinands III und Bruder Alphons IV, beides Könige von Castilien, geschritten sein, mit welchem sie mehrere Kinder erzeugte [12]). Sie starb laut dem Nekrolog von Hautecombe den 23. Februar 1292 [13]).

Wichtiger für Savoyen und seine Geschichte waren die Vermählungen der beiden ältesten Söhne des Grafen Thomas II: Amadeus, der zweite dieser Brüder, war der Erste derselben, der zur Ehe schritt. Guido von Baugé, Herr der schönen Landschaft Bresse, hatte eine einzige Tochter und Erbin, Sibylle, welche Graf Philipp nach ihres Vaters Tode als ihr Vormund an seinen Hof zog, und daselbst mit seinem Neffen Amadeus, dem er diese Mündel samt ihrer reichen Erbschaft bestimmte, erziehen liess. Den 5. Julius 1272 wurden Amadeus und Sibylle in der Schlosskapelle zu Chillon getraut, in Gegenwart des Grafen Philipp und des Bischofs von Genf, Aymo III von Menthonay [14]). Durch diese Verbindung, und Amadeus Nachfolge in der Grafschaft Savoyen, ward die Herrschaft Bresse den savoyschen Landen beigefügt, bei welchen sie dreihundert neun und zwanzig Jahre hindurch verblieb, bis sie denselben durch Frankreich entrissen wurde.

Amadeus und Sibylle sind die Stammeltern aller folgenden Grafen und Herzoge von Savoyen, und aller aus diesem Hause entsprossenen Könige von Sardinien geworden.

Zwei Jahre später, im Mai 1274, bewerkstelligten Graf Philipp und seine Gemahlin Alix von Burgund, auch die Verbindung Thomas des III, Herrn in Piemont, des ältesten Sohnes Thomas II, mit Guya von Burgund, einer Tochter der Gräfin Alix, die sie mit ihrem ersten Gemahl Hugo von Chalon, Grafen von Hochburgund, gezeugt hatte [15]. Aus dieser Ehe stammten alle nachfolgenden Fürsten von Achaja-Piemont her.

---

[1]) Gioffredo, Alp. marit. 615, im II. Bd. Scriptt. der Mon. hist. patriæ.

[2]) Guichenon, I. 261, gibt zwei Zeugnisse über den Todestag des Erzbischofs Bonifacius: das Eine aus dem Verzeichnisse berühmter Männer des Carthäuserordens, dem derselbe angehörte, bezeichnet den 13. der *Kalenden*, das andere seine Grabschrift, den *14. Tag*, beide des Julius 1270. Die Chronik von Hautecombe, in den Mon. hist. pat. hat seinen Todestag nicht, was in der That auffallend ist. Jenes Verzeichniss berühmter Carthäuser gedenkt seiner in folgenden Worten (Guichen. I 261): D. Bonifacius Thomæ I. Sab. Comitis Filius ex Carthusiæ Novitio electus Bellicensis Episcopus, et postea Cantuariensis Archiepiscopus, in quo summa omnia ad splendorem et Sanctitatem, obiit XIII. Kal. Julii. M.CC.LXX. (794, 794 a.)

[3]) Guichenon, am angeführten Ort. St Helena wird in der Grabschrift als der Ort seines Todes genannt. (794.) Am 1. Januar 1267 (1268 gew. Zeitrechnung) that er zu Tournon eine Vergabung an die Kirche von Tarentaise. Die grosse französische und die kleinere lateinische Chronik von Savoyen lassen ihn schon 1260 zu Canterbury sterben und den Grafen Peter seine Gebeine nach Hautecombe bringen. (Mon. hist. pat. Scriptt. I. Col. 148 u. 606.) Wie irrig, zeigt die ganze vorstehende Geschichte. Warum er England und seine Kirche nach Herstellung der Ruhe in England verliess, ist unbekannt.

⁴) Wenn Ludwig IX auf Missgriffe verfiel, als welche man seine Kreuzzüge heurtheilt, so lag diess in den Begriffen seiner Zeit: er handelte in denselben nicht weniger nach Ueberzeugung und Gewissen, als in seinen noch jetzt am höchsten gepriesenen Handlungen Jeder Charakter darf nur nach dem Gewicbt seiner eigenen Zeit abgewogen werden. Ludwig war aber sowohl über die Seinige, als auch über unsere jüngsten Jahrzehnte erhaben: diess beweisen seine Richtersprüche, seine Uneigennützigkeit, die Rechtlichkeit seiner Politik. Wie verschieden von seinem Bruder Karl zu Neapel?

⁵) Longshanks.

⁶) S. Rymer I. III. 149, 176, 184, 206, 207, 208, 210, 213, 215. I. IV. 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 33. Auch bei K. Edward II genoss Graf Amadeus grosse Gunst und viel Vertrauen. S. Rymer I. IV. 112, 115, 121, 136: diese Urkunden laufen fort, vom Jahr 1295 bis 1309. Bis 1304 kömmt Otto von Granson beinahe in allen Urkunden als dem Grafen Amadeus vom Könige beigegeben vor.

⁷) Edward I verzeigte ihr in seinem eilften Regierungsjahre (1283) Feoda militaria de honore Peverelli de London concessa Alienore Regine Anglie in recompensationem Feodorum honoris Richemund, sechszehn Namen, einfacher, doppelter oder halber Lehen in Essex; und ferner, De honore Peverelli de Nottingham, undecim feoda in Comitatu Derby: ferners, in Nottinghamshire achtzehn ganze, halbe und Drittelslehen, und endlich zehn königliche Lehen in Yorkshire. Calend. Rot. Chartar. p. 78.

⁸) Erlass Königs Edward I vom 27. Sept. 1291, über den Testamentsvollzug seiner Mutter: „quæ tenuit die Lunæ in crastino nativitatis S. Johannis Baptistæ anno regni nostri XIX. (1291) quo die ipsa mater nostra obiit. Foed. II. 757. (887.)

⁹) Camphell Lives of the Chancellors etc. of England, I. 144. Dieser Nachkömmling Alienorens war Herzog Heinrich von Lancaster, der durch Empörung und die Ermordung des rechtmässigen Königs Richard II die englische Krone an sich riss, und an sein Haus brachte. Er war der Sohn Johanns von Gent, (des dritten Sohnes Edwards III) und Blancas von Lancaster, der Urenkelin und Erbin Edmunds, des zweiten Sohnes Heinrichs III. Da nun die Nachkömmlinge Lionels von Clarence, des zweiten Sohnes Edwards III, den Kindern Johanns von Gent, im Recht zur Thronfolge

vorgingen, und folglich seine Heinrichs Abstammung seinen Thronraub nicht rechtfertigen konnte, so hatte dieser die Niederträchtigkeit zu behaupten, Edward I, sein väterlicher Urgrossvater, sei von der Königin Alienore im Ehebruch empfangen worden, nud Edmund, der Titularkönig von Sicilien, sei der einzige wahre and ächte Sohn Königs Heinrich III gewesen: folglich gebühre ihm, Heinrich von Lancaster, die Krone Englands, die Edward I und dessen drei Nachfolger, als eine Bastardlinie, unrechtmässigerweise getragen hätten. So wareu sich die Künste der Revolutionenstifter zu allen Zeiten gleich!

[10]) (818.) Die jüngste ihrer erwähneude Urknnde ist eine Verschreibung des Abtes und Conventes zu Wettingen, von jährlich zu entrichtenden 15 Mark Silbers Zins von einem Capital von 200 Mark, datiert, Wettingen, V Kal. Febrnarii anno domini MCCLXX, Indict. XIIII. Da im Bisthum Constanz Natalstyl galt, so stimmen hier Jahrzahl und Indiction nicht überein, und so möchte die Urkuude vielleicht erst dem 28. Jan. 1271 angehören. (788.)

[11]) (773, 773 a.)

[12]) Guichenon, I. 275, führt eine Grabschrift zu Peniaflel (Provinz Valladolid) an, laut welcher dieser Don Manuel wirklich mit einer Beatrix von Savoyen verehlicht war, und hiernnter lässt sich keine andere *bekannte* Beatrix, als die Contesson denken, besonders da dieser Don Manuel ihr Zeitgenosse war. Nur erschüttert ihr Begräbniss zu Hautecombe ziemlich stark den Glauben an ihre castilianische Ehe, oder an die Identität der zu Hautecombe begrabenen Beatrix mit der spanischen Infantin B. von Savoyen.

[13]) (893.) Ob die Zeitbestimmung, anno MCCLXXXXII, octavo Kal. Marcii, nach Natal- oder Paschalrechnung zu lesen, und das Jahr 1292 oder 1293 als Beatrixens Todesjahr anzunehmen sei, bleibe dahin gestellt. Die Verstorbene heisst ausdrücklich, Tochter des Grafen Amadeus von Savoyen, and ausser der Contesson ist keine Beatrix bekannt, die 1292 sterben konnte. Indess möchte diese Beatrix vielleicht eine, keinem Geschichtschreiber bekannt gewordene Tochter des Grafen Amadeus V und Sibyllens von Baugé gewesen sein, wodurch die Gründe, der Contesson castilianische Ehe zu bezweifeln, gehoben würden.

[14]) Pingon. Guichen., I. 365. Guich. Hist. de Bresse.

[15]) Guichenon, I. 313.

SECHSTES CAPITEL.

Wiedervereheliehung der Gräfin Beatrix. Vermählung ihrer Tochter Anna.

Beatrix von Faucigny, seit vier Jahren Wittwe, durch das schiedrichterliche Urtheil ihres Oheims Philipp von Savoyen und ihres Vetters Edmund von England, zu friedlichem Besitz des ihr gebliebenen grössern Theiles der Freiherrschaft Faucigny gelangt, und durch die Vermittelung des nämlichen, seit dem Hinscheid ihres Mannes versöhnten Grafen Philipp bei der Regentschaft der meisten Erblande ihres Sohnes gesichert, durfte jetzt einem ruhigen Alter entgegensehen. Aber Beatrix zählte noch keine vierzig Jahre; sie war gesund und rüstig: ihre noch lebende Tochter Anna wuchs heran, und man sah einer baldigen Verlobung des Fräuleins entgegen: der Sohn Johann war bereits verlobt mit der Herzogstochter von Burgund. Vielleicht kamen noch andere äussere Beweggründe dazu, oder die blosse menschliche Natur strebte nach neuen Zuständen: genug, Beatrix entschloss sich, zu einer zweiten Ehe zu schreiten: und an Bewerbern um ihre Hand mag es bei den Vortheilen, die ihre Verbindung darbot, auch nicht gefehlt haben. Ihre Wahl fiel auf Gaston, Vizgrafen von Bearn, den nämlichen, der nebst seiner Mutter den Winter von 1243 zu 1244 an König Heinrichs III Hofe in Bordeaux zugebracht hatte, und in dieser Geschichte schon öfters vorgekommen ist [1]).

Gaston war der fünfte aus dem Hause Moncada stammende Beherrscher des Landes Bearn, am nördlichen Fusse der Pyrenäen: sein Urgrossvater Wilhelm hatte dieses Land unter dem Namen einer Vizgrafschaft durch seine Heirath mit Maria, der Erbin des alten Hauses der Vicomtes von Bearn, an sich

gebracht. Gaston, seines Namens der achte Vizgraf von Bearn, war ein Sohn Wilhelms, Vizgrafen von Bearn, und Garcendens von Forcalquier, von deren ungemeiner Wohlbeleibtheit Matthäus Parisiensis viel zu erzählen weiss [2]. Gaston war im Jahr 1243 schon ein herangewachsener Jüngling, und hatte im Jahr 1269 bereits zwei seiner Töchter verheirathet: er muss also, als er sich um Beatrixens Hand bewarb, wohl ein Mann in den Fünfzigen gewesen sein. Die englischen Geschichtschreiber geben eine sehr nachtheilige Schilderung von seinem Innern und Aeussern: er soll einen unzuverlässigen und bösen Charakter, und einen missgestalteten Körper gehabt haben.

Gaston war im Jahr 1273 Wittwer von Martha, Erbtochter von Bigorre, die ihm dieses Ländchen zugebracht hatte, geworden. Diese Martha hatte ihm keinen Sohn, aber vier Töchter geboren, deren älteste bei seiner Wiedervereheliclung bereits die Gemahlin Roger Bernhards, Grafen von Foix war, an welchen nach dem Tode ihres Vaters, der das bearnische Haus Moncada schloss, die Vizgrafschaft Bearn überging [3], obschon Gaston dieselbe wiederholtermalen von der Krone England als ein guyennisches Lehen anerkennen musste. Am 6. März 1269 hatte Gaston auch Constantien, die zweite seiner Töchter, mit des römischen Königs Richard Sohn, Heinrich von Alemanien, vermählt. Diese Ehe blieb kinderlos und war von kurzer Dauer, da Heinrich im März 1271 zu Viterbo durch Guido von Montfort ermordet wurde [4]: Constantia war also bei ihres Vaters Wiedervermählung bereits Wittwe, heirathete aber im Jahr 1279 den Grafen Aymo von Genevois, der ihr schon im November 1280 durch den Tod entrissen ward.

Was Beatrix von Faucigny bestimmt haben möge, einem so ungünstig beläumdeten, so übelgestalteten Manne, wie

Gaston, ihre Hand zu geben, ist unbekannt. Am Palmtag, den 2. April 1273, ward zu St. Georges d'Esperanche das Verlöbniss der verwittweten „Delphinin Beatrix von Vienne, Frau von Faucigny, Tochter weiland Herrn Peters, Grafen von Savoyen," mit dem „Edeln Baron Gaston, Vicegrafen von Bearn," geschlossen [5]).

Man fühlt sich geneigt zu zweifeln, dass Beatrix auf ihrem zweiten Kirchgange grosses Erdenglück erheirathet habe: denn über das Jahr ihrer Verbindung, 1273, hinaus, finden sich nur vereinzelte Beweise einigen Zusammenlebens dieser beiden Ehegatten vor. Die vorhandenen Urkunden verzeigen Jedes derselben meistentheils in seinen angebornen oder frühern Heimathlanden [6]). Nur aus den letzten Lebensjahren des Mannes kennt man wieder einige von ihm und Beatrix gemeinschaftlich ausgestellte Documente [7]), die ein Beisammensein beweisen. Das auffallendste aber ist, dass Beatrix in keiner einzigen Urkunde, weder bei Lebzeiten, noch nach dem Tode Gastons, den Titel von Bearn führt, sondern ausschliesslich nur die von ihren Eltern ererbten, oder mit ihrem ersten Gemahl erheiratheten, als Frau von Faucigny, Delphinin, Gräfin von Viennois und Albon — und vorzugsweise, Tochter des Grafen Peter von Savoyen: wogegen Gaston auch nirgendwo als Herr in Faucigny bezeichnet wird. Im Ehevertrag vom 2. April 1273 findet sich kein Schlüssel zu dieser Erscheinung.

Gastons und Beatrixens siebenjährige Ehe blieb unfruchtbar, und beinahe so folgenleer, als wäre sie nie geschlossen worden. Trat gleich Gaston durch dieselbe in ein verwandtschaftliches Verhältniss zu dem königlichen Hause von England, so vermochte sie doch das gestörte Freundschaftliche zwischen ihm und König Edward nicht herzustellen [8]). Gatson, obgleich Lehnsvasall des Herzogthumes

Guyenne, brachte schwere Klagen über Unbillen, die er von Edward erlitten zu haben behauptete, vor den Richterstuhl des Königs von Frankreich, und erlaubte sich vor demselben und vor dessen Räthen die beleidigendsten Ausfälle gegen den König von England. Jener brachte ihn aber dahin, dass er im Herbste 1277 nach England kommen, und sich Edwards Willen unbedingt unterwerfen musste. Edward wies ihn zurück an den König von Frankreich, und ersuchte diesen durch Schreiben vom 15. November gleichen Jahres, ihm durch angemessene Bestrafung Gastons gebührende Genugthuung zu schaffen [9]). Was darauf erfolgte, ist unbekannt: erst am 28. April 1279 ertheilte Edward dem Vicegrafen vollkommene Verzeihung [10]), und von da an scheint Gaston allen seinen Lehnspflichten gegen König Edward getreulich nachgelebt zu haben, und in gutem Vernehmen mit demselben geblieben zu sein, bis an sein Ende.

Kurz nach der Mutter schritt auch die Tochter zu einer ehelichen Verbindung: und so folgenleer diejenige der Erstern war, so folgenreich war die der Letztern, auf welche sich noch gegenwärtig bestehende Zustände zurückführen lassen.

Am 1. September 1273 ward zu Macon die Tochter der Gräfin Beatrix, Anna, mit Humbert, Freiherrn von la Tour du Pin-Coligny feierlich verlobt, in Gegenwart und mit Beistimmung ihrer Mutter Beatrix, des Gemahls derselben, Gaston, Vizgrafen von Bearn, des Herzogs Robert von Burgund, als Mitvormünders der delphinischen Kinder, und des Bischofs Guido von Clermont, Bruders des Bräutigams, wobei Annen ein Brautschatz von sechstausend Mark zugesichert wurde, gegen welche sie auf allen Länderbesitz zu Gunsten ihres Bruders Johann verzichtete [11]). Schon Tages vorher, den 31. August, hatte Humbert seiner Schwiegermutter eine Verpflichtung ausgestellt, ihr oder ihrem Gemahle Gaston, oder

ihren rechtmässigen Erben, nach dem Tode des Grafen Philipp von Savoyen, die Lehenshuldigung um alle diejenigen Besitzungen seines Hauses zu leisten, um welche seine Vorgänger dem Grafen Peter von Savoyen einst gehuldigt hatten; wogegen Beatrix und Gaston (Beatrixens Name steht allenthalben voran) ihm auch die Erfullung aller Pflichten des Lehnsherrn gegen den Vasallen zusagten [12]).

Dieser Humbert war der vierte Sohn jenes Albert des Aeltern, und der Bruder Alberts des Jüngern, beider Freiherrn von la Tour du Pin, welche der Grossvater seiner nunmehrigen Gemahlin, Peter von Savoyen, im Jahr 1250 so heftig bedrängt, und nach blutigem Zwiste gezwungen hatte, ihre angestammte Freiherrschaft Tour du Pin, von ihm zu Lehen anzuerkennen [13]). Humberts Mutter hiess Beatrix von Coligny; daher sein Name, „von la Tour und Coligny," weil sie letztere Herrschaft seinem Vater Albert zugebracht hatte. Dieser Albert III, der Aeltere, war am Ende von 1263 oder Anfangs 1264 gestorben [14]), und hatte vier Söhne und zwei Töchter hinterlassen, Albert IV, seinen Nachfolger, der in den Streitigkeiten mit Petern von Savoyen, Albert der Jungere heisst. Er war mit einer, sonst nicht näher bezeichneten Adalasia vermählt, einer nahen Anverwandtin Beatrixens Fieschi, der Wittwe Thomas II [15]). Dieser Albert IV von la Tour du Pin war zwischen dem Junius 1269 und Februar 1270 kinderlos verstorben [16]): seine Wittwe überlebte ihn nur um wenige Jahre. Der zweite Sohn Alberts III hiess Hugo: er nannte sich Seneschall von Lyon, hatte aber geistliche Weihe empfangen, und trat im Sept. 1273 seine Rechte an die Herrschaft Tour du Pin seinem jüngsten Bruder Humbert ab, der ihm für zwei Drittel derselben die Huldigung leistete [17]). Der dritte Sohn, Guido, weihte sich ebenfalls der Kirche, und war 1273 Bischof zu Clermont in

Auvergne. Der vierte und jungste Sohn Alberts III war Humbert, der Gemahl der Delphinin Anna, und durch sie, der Fortsetzer des Stammes von la Tour, derjenige der Nachkommenschaft Peters von Savoyen, und der Stifter der letzten Dynastie unabhängiger Delphine oder Grafen von Viennois und Albon.

---

1) Band II. Seite 59. 2) S. 594. S. Valbonnois, II. 11.

3) Valbonnois, a. a. O. 4) (800.)

5) Guichenon, I. 288. (813.)

6) Rymer, I. II. 178. (837) Gaston erhielt durch diese Urkunde von König Edward I Verzeihung für Feindseligkeiten, die er in Gascogne gegen England begangen hatte, aus Rücksicht auf seine Verwandtschaft mit ihm, worunter wohl nur seine Ehe mit Edwards Muhme, Beatrix, verstanden werden kann. Diese Urk. ist vom 28. April 1279.

7) Guichenon, I. 288, führt aus Marca's Geschichte von Bearn zwei Verträge Beatrixens und Gastons mit Humbert von la Tour du Pin, dem Schwiegersohne der Erstern, über Beatrixens Rechte in Viennois an, von den Jahren 1281 und 1284, aber ohne Orts- noch Tagesangaben. Dem Gegenstande nach zu urtheilen, befanden sich beide Eheleute wahrscheinlich in den Heimathsgegenden der Delphinin Beatrix.

8) Gaston stuhnd schon mit König Heinrich III in Zerwürfniss, und war der Verletzung seiner Lehnspflicht angeklagt. Durch seine Leute, vielleicht auf seinen Befehl, war ein Abgeordneter Königs Edward gefangen genommen worden. Dieser König nahm seinen Rückweg aus Palästina nach England durch Guyenne, und trieb den unruhigen Vicegrafen so in die Enge, dass er sich unter dem 2. October 1273, also sechs Monate nach seiner Verbindung mit Beatrix, zu zwei sehr demüthigenden Verpflichtungen bequemen musste. Durch die Eine unterwarf er sich eidlich einem Urtheil, laut welchem alle seine Lehen für den König in Besitz genommen werden sollten, und versprach überdiess, seine Stadt und Vestung Ortez, und diejenigen, die den Ritter Gerhard von St. Laurent, den königlichen Abgeordneten, verhaftet hatten, dem Könige bis zum 6. October auszuliefern.

Durch die Andere, eidlich beschworne, und von vier Rittern verbürgte, verband er sich, ohne Erlaubniss des Königs nicht von dessen Gerichtshof zu weichen, derselbe befinde sich wo er wolle. Gaston erfüllte keine von beiden Verpflichtungen: denn schon am 1. November 1273 wurde ihm eine Vorladung vor die Curie von Gascogne insinuiert, weil er die vom König zur Besitznahme der demselben verfallenen Städte und Schlösser abgeschickte Mannschaft zurückgetrieben, und sich den Gerichten nicht habe stellen wollen. Foedera, I. II. 505–506.

9) Foedera, I. II. 547. 10) (837.)

11) (817.) 12) (816.) 13) Band I. S. 325, 326.

14) Valbonnois, I. 166 und 192 NN.

15) In ihrem Testamente vom Maimonat 1273 heisst es: Item domino Comitisse del Borget *consanguinee mee* do lego L libras Vienn. si supervixerit. Item Thome et Amedeo de Sabaudia *filiis ejusdem* cuilibet do lego L libras Vienn. si supervixerint. Die Mutter dieser beiden Fürsten war aber niemand anders als Beatrix Fieschi, obschon sie sonst nirgendwo unter jenem Namen angetroffen wird. Adalasia starb vermuthlich kurz nach der Abfassung dieses Testamentes, in dessen Eingange sie sich debilis et infirma corporis sagt. Valbonnois, I. 196 b. (814.)

16) Am 11. Junius 1269 war er noch am Leben, im Februar 1270 nicht mehr. Valbonnois, I. 195 b. 196 a.

17) Valbonnois, I. 193. Urk. 00.

SIEBENTES CAPITEL.

Verhandlungen der Delphinin Beatrix mit dem Bischof von Genf, mit Gex und Genevois. Tod des Delphins Johann und dessen Folgen.

Nach Beatrixens Heirath mit dem Vicomte Gaston, bietet ihr Leben eine Zeit lang keine wichtigen Begebenheiten dar: sie scheint sich zum Theil in ihrer angestammten Freiherrschaft Faucigny, häufig aber in den ihrem Sohne Johann

zuständigen, unter ihrer Regentschaft stehenden Ländern aufgehalten zu haben. Als Freifrau von Faucigny kam sie in manche, nicht immer freundliche Berührung mit dem Bischof und dem Domkapitel von Genf: so im Herbste des Jahres 1274. Ein gewisser Bongivans, ein Unterthan des Bischofs, beging in der unter bischöflicher Gerichtsbarkeit stehenden Ortschaft les Erbes einen Diebstahl. Der Castellan zu Faucigny, behauptend, das Verbrechen sei auf faucignyschem Gebiet begangen worden, liess den Dieben in den Kerker zu Bonne setzen, und strafte ihn durch Abschneiden eines Ohrläppchens. Der Bischof Aymo von Menthonay führte darüber Klage bei der Freifrau von Faucigny, welche nach Erörterung des Herganges am 23. October 1274 demselben eine Vergütung von fünfzig Genferpfunden gewährte, und überdiess die im Unrecht befundenen Beamten, den Castellan zu Faucigny, Raymund Veteris, und den Salterius von Bonne, Amadeus, zur Bestrafung überwies [1]. Auch mit dem Kapitel pflog Beatrix einige Verhandlungen, die gewöhnlich auf Ueberlassungen von Gütern hinausliefen [2]. Eine zwischen diesen beiden Partheien entstandene Streitigkeit ward im December 1279 durch den Richter in Faucigny, Bernhard von Guez, den dortigen Landvogt, Bonifacius von Bardoneche, und den genferschen Chorherrn Franz von Lücinge, als erkorne Schiedrichter, beigelegt: sie betraf die von beiden Theilen angesprochene Herrschaft Vernanche, welche vom Kapitel an Beatrix überlassen wurde, gegen vier Genferpfunde jährlichen Einkommens, und einen Zehnten, la Quinte genannt [3].

Schon im Februar 1278 hatte Beatrix von der Freifrau von Gex, Leoneta, Wittwe Simons von Joinville, die Lehnsherrlichkeit über alle noch freieigenen Besitzungen (Alodien) derselben, um neunhundert Vienneserpfunde an sich gekauft, welche Summe Beatrix früher als Vorschuss für Leoneten

an deren beide Töchter, Beatrix und Agnes, zum Behuf ihrer Ausstattung entrichtet hatte, und die nun durch diese Lehensaufgabe getilgt wurde. Beatrix von Faucigny ertheilte am nämlichen Tage der Frau von Gex vermittelst des üblichen Stabes, die Belehnung über diese Güter: der Sohn der Letztern, Peter von Gex, sprach seine Einwilligung zu dieser Verhandlung aus, beschwur dieselbe, verpflichtete sich, die Lehen auch von Beatrixens Sohn, dem Delphin Johann anzuerkennen, und besiegelte nebst seiner Mutter die daherige Urkunde. Die aufgegebenen, in den beiden Sprengeln von Genf und Lausanne gelegenen Alodien waren, das Schloss Châtillon in Michaille samt Zubehör, welches Peter von Châtillon von Frau Leoneten zu Lehen trug: die sämtlichen Besitzungen der Frau von Gex in der Landschaft Michaille; das Schloss Clüse samt Zubehör: das Schloss Pougny; die Herrschaft des Schlosses Escorens samt den Lehen Rudolfs von Livron: die Herrschaften von St. Jean de Gonelle, von Fleye, von Pouilly, von Grelly, von Pringins, von Genollier, von Montrocher, von Colay, samt ihren Schlössern. Diese Verhandlung fand zu Visilles, unweit Grenoble, auf dem von Beatrix von Faucigny damals bewohnten Schlosse, und in ihrer eignen Kammer statt: beide Partheien erkannten fur diesen Gegenstand die Gerichtsbarkeit des Bischofs Wilhelm von Grenoble an [4]. Leonete überwies am 23. October 1278 Petern von Châtillon-Michaille zur Huldigung an die Gräfin Beatrix und ihren Schwiegersohn, den Herrn von Tour du Pin [5]: und im April 1279 leistete er eine solche, aber nur um zwanzig Genferpfunde jährlicher Einkünfte zu Châtillon, und an Beatrix allein [6].

In diese Jahre fallen Spuren eines neuen Krieges Beatrixens und ihres Sohnes mit Grafen Philipp. Ursache und Fortgang desselben sind nicht näher bekannt. Auch Thomas III

von Piemont nahm Theil daran, und that Einfälle auf delphinisches Gebiet, unter andern Einen während eines Waffenstillstandes zwischen Grafen Philipp und der Gräfin Beatrix, wofür jeder Theilnehmer an demselben vom Landvogte von Savoyen um fünfzig schwere Schillinge bestraft wurde. Auch mit ihrem Schwiegersohne Humbert von la Tour du Pin fand sich Beatrix in Unannehmlichkeiten verflochten, wie sich aus einer Abfindung desselben mit ihr und ihrem Gemahl Gaston von Bearn vom Jahr 1281 ergibt [7]). Die nähern Umstände sind nicht bekannt.

Das Jahr 1282 war fur Frau Beatrix kein gluckliches. Von ihrem Vater, Grafen Peter, hatte sie jene Schuldansprache von zehntausend Mark an die Grafen von Genevois ererbt, die ihm diese laut Schiedurtheiles vom 28. Junius 1260 schuldig geworden und auch geblieben waren; und Peter hatte seiner Tochter die dafür eingesetzten Pfandschaften ebenfalls vermacht, die denn, mit Ausnahme des Schlosses zu Genf, auch sämtlich oder meistens in deren Hände übergingen: jenes Schloss aber blieb fortwährend in der Gewalt der regierenden Grafen von Savoyen. Besagte Schuld und die dafür eingesetzten Pfandschaften waren indess für die Grafen von Genevois Gegenstände des bittersten Unmuthes, und die Auflösung des Philippischen Urtheiles derjenige aller ihrer Wünsche geblieben. Aber so lange Graf Peter lebte, oder Beatrix auf den Schutz ihres Oheims rechnen durfte, wagten sie keinen Schritt zur Verwirklichung dieser Wünsche; und so gingen die Grafen Wilhelm, Rudolf, Aymo, zu Grabe, ohne denselben näher gerückt zu sein. Indess traten Ereignisse ein, welche wesentlich auf die Lage der Dinge einwirkten. Ohngefähr 1275, der Zeitpunkt ist nicht näher bekannt, starb der mit Savoyen wohlbefreundete Bischof Aymo von Menthonay zu Genf, und bekam zum Nachfolger Robert von

Genevois, Sohn des Grafen Wilhelm II, und Oheim des damals regierenden Grafen Aymo von Genevois, zum Nachfolger [8]; einen gebornen Feind des Hauses Savoyen, zugleich aber einen rührigen, gewandten und ehrgeizigen Prälaten, dem das Wohl seines eignen Hauses, und dessen Wiedererlangung der veräusserten Besitzungen entschieden am Herzen lag. Am 18. November 1280 starb auch Graf Aymo, ohne männliche Nachkommen [9]: er hinterliess als zweite Gemahlin Constantien, Tochter erster Ehe Gaston's von Bearn, folglich Stieftochter der Frau von Faucigny: ihm folgte auf dem Grafenstuhl von Genevois sein jüngerer Bruder Amadeus II, seinen nächsten Vorgängern, wie es scheint, geistig überlegen: auch er verlor den Gegenstand der Wunsche des ganzen Hauses nicht aus dem Gesichte. Das Jahr 1282 führte den zu deren Verwirklichung gunstigen Augenblick herbei — wie, ist nicht im Klaren. War Graf Philipp von Savoyen ausser Stande, sich seiner Nichte anzunehmen, oder mit ihr überworfen? die Urkunden sagen darüber nichts: Beweise sind vorhanden, dass bereits in diesem Jahre Streitigkeiten zwischen Grafen Philipp und dem römischen Könige Rudolf walteten, die sogar schon in Thätlichkeiten übergegangen zu sein scheinen [10], was freilich hinreichen mochte, Erstern in jedem kräftigen Eingreifen zu Gunsten Beatrixens zu lähmen.

Solche Verumständungen mögen Graf Amadeus und sein Oheim, der Bischof Robert, benutzt haben, um ihr Haus von der drückenden Pfandschuld zu befreien, die Pfandschaft an dasselbe zuruckzubringen, und es wieder seiner frühern Grösse entgegenzuführen. Der von ihnen dazu eingeschlagene Weg ist nicht bekannt: aber am 2. Junius 1282 kam zu Versoix in Beatrixens dortigem Schlosse eine Verhandlung zu Stande, welcher die äussere Form eines Schutz- und Trutzbündnisses wider gegenseitige, unbenannte Feinde gegeben wurde, deren

Ergebniss aber den Stempel der einseitigen Unterwerfnng Beatrixens und ihres Sohnes unter eine eiserne und traurige Nothwendigkeit an sich trägt. Die unterhandelnden Theile sind, auf einer Seite, Beatrix von Fancigny und ihr Sohn, der Delphin Johann — Gaston's Name kömmt dabei gar nicht vor. — Auf der andern Seite, Graf Amadeus von Genevois: am Schlusse kömmt auch Bischof Robert zum Vorschein, in einer einstudirten, theilnehmenden, bekräftigenden, siegelnden Stellung, aber als unverkennbar mitwirkendes Glied seines Hauses: den Eingang bildet Beatrixens unbedingter Nachlass ihrer ganzen von Grafen Peter angeerbten Ansprache der zehntausend Mark Silbers an die Grafen von Genevois; und als unmittelbare Folge dieser Erlassnng, die Herausgabe der gesammten, einzeln aufgezählten Gegenstände der Pfandschaft, als, der Lehnsgerechtigkeiten an den Grafen und Freiherrn von Greyers, Oron, Langin, Wüflens, und der Schlösser Genf, Charrosse, Baleyson, Les Clees und Rüe. Von den Lehen des Hauses Gex gibt Beatrix diejenigen an Genevois zurück, die von Aubonne ostwärts nach der Waadt hin liegen, behält sich aber die von Aubonne bis Genf und bis an den Rodan liegenden vor. Der beigefügte Beweggrund dieser Erlassnng und Herausgabe beweist, wie abgedrungen und bis in seine Fassung vorgeschrieben diese Erklärung von Beatrixen ausgestellt worden sei: nämlich „für den Nachlass der vom Grafen Peter selig an den Grafen von Genevois verübten Sünden [11])!" Den nämlichen Beweis liefert auch die Aufzählung unter die Rückerstattungen, desjenigen Schlosses zu Genf, das sich in Grafen Philipps und nicht in Beatrixens Gewalt befand, von dieser nicht konnte zurückerstattet werden, und dessen zugesagte Rückgabe Letztere nur mit ihrem Oheim überwerfen musste [11a]). Als Gegenwerth dieser grossen Opfer sagt Graf Amadeus blos zu, seine bisher vom Hause

Savoyen getragenen Lehen, künftighin vom Delphin Johann anerkennen zu wollen — ein neuer, zwischen diesen und seinen Grossoheim Philipp geschleuderter Zwietrachtsbrand. Endlich sagen sich beide Theile gegenseitigen Beistand zu, mit allen ihren verfügbaren Kräften, Mannen und Festen, in allen Kriegen, „sie seien gerecht oder ungerecht" [12]), gegen jeden Beeinträchtiger ihrer beidseitigen Rechte und Besitzungen: als solcher wird Niemand genannt: aber Graf Philipp scheint darunter verstanden zu sein. Diese Urkunde wurde besiegelt, vom Bischof Robert und von beiden verhandelnden Partheien, am 2. Junius 1282 [13]).

Unmittelbar nach Abschluss dieser Verhandlung eilte Beatrix von Versoix weg, nach Bonne, von wo sie schon folgenden Tages eine Weisung an die Grafen und Freiherren, deren Lehenschaft sie an Amadeus zurückgegeben hatte, erliess, diesem von nun an die nämliche Treue und Huldigung zu leisten, die sie ihrem sel. Vater bis an dessen Tod geleistet hätten: im nämlichen Schreiben wies sie die Edeln und Vasallen der Burgen les Clees, Baleyson, Rüe, Genf und aller übrigen Schlösser und Mandamente der gewesenen Pfandschaft zu gleicher Anerkennung des Grafen von Genevois an. Die Nennung der Burg zu Genf, und die Wiederholung des Beweggrundes einer Vergütung der väterlichen, an den Genevois begangenen Sünden, deuten an, dass auch der Erlass aus Bonne der armen Beatrix wörtlich abgedrungen worden sein müsse [14]).

Gaston von Bearn, der am Abschluss dieses Vertrages keinen Theil genommen hatte, bestätigte denselben, als Beatrixens Gemahl, erst nach Verfluss von mehr als drei Jahren, zu Châtillon in Faucigny, am 11. September 1285 [15]): doch ist nichts von einer Anfechtung seiner Gültigkeit durch den Vizgrafen im Laufe dieser Zwischenzeit bekannt.

Die Burg zu Genf, und diejenige von Baleyson, die sich beim Abschlusse dieses Vertrages in gräflich savoyschem Besitzthum befanden, blieben es auch ferners, und gelangten nicht wieder in die Hände der Grafen von Genevois.

Aber eine unvorgesehene Begebenheit brachte eine plötzliche Veränderung in alle bisherigen Rechtsverhältnisse. Der Sohn Beatrixens von Faucigny, Johann, Delphin und Graf von Viennois, mochte ohngefähr sein siebenzehntes Jahr erreicht oder zurückgelegt haben, und näherte sich seiner Volljährigkeit [16]). In dem Vertrage seiner Mutter mit Herzog Robert von Burgund, vom 18. Januar 1272 war seine künftige Vermählung mit Margarethen, der Tochter des Herzogs, festgesetzt worden [17]): was diese Uebereinkunft auflöste, ist nicht bekannt: aber später wurde ein Ehebündniss beredet, zwischen dem Delphin Johann und Bona, einer Tochter Amadeus von Savoyen und Sibyllens von Baugey: sie zählte kaum sechs Jahre da sie verlobt wurde [18]). Johann hielt sich beinahe immer bei seiner Mutter auf. Donnerstags den 24. September 1282 [19]) befanden sich beide zu Bonneville in der Freiherrschaft Faucigny, mit einigem Gefolge, nnter welchem sich auch Hartmann von Baldeck, ein aargauischer Ritter und habsburgischer Dienstmann befand, welchem der römische König Rudolf die Würde und den Titel seines Landvogtes in Burgund und Arelat ertheilt hatte [20]). An diesem Tage starb, wie es scheint, ziemlich unvermuthet im Hause des Capellans zu Bonneville, der Delphin Johann, und schloss den Stamm der viennesischen Delphine aus dem Hause Burgund.

Aus einem, zwei Jahre später, vom Grafen Philipp von Savoyen veranstalteten Verhör mehrerer Angenzeugen dieses Ereignisses, ergibt sich, dass Beatrix über dem Verluste ihres Sohnes in äussersten Schmerz gerieth, sich wie eine Verzweifelnde gebehrdete, sich die Kleider zerriss, die Haare

zerraufte, das Gesicht zerfleischte, und durch ihr Frauenzimmer nur mit Mühe verhindert werden konnte, sich den Schädel an der Mauer zu zerschellen. Man brachte sie endlich zur Ruhe durch die persönliche Vorweisung eines jungen Enkels, Sohnes ihrer Tochter Anna und Humberts von Tour du Pin, auch Johann genannt, auf den sie nun augenblicklich ihre ganze leidenschaftliche Liebe zu dem eben verstorbenen Sohne hinübertrug [21]). Unmittelbar nachdem der Delphin Johann verschieden war, machte Beatrix ihrem mütterlichen Schmerz und ihrer grossmütterlichen Zärtlichkeit durch eine eigene Handlung Luft, die später nicht ohne Reue für sie selbst und nicht ohne Folgen, sowohl für die Grafen von Savoyen als für die Delphine, blieb, und zu welcher der Ritter von Baldeck thätig mitwirkte. Dieser nahm den kleinen Johann auf seine Kniee: Beatrix trat vor denselben hin, und überreichte einen Halm in dessen Händchen, mit den Worten: „Mein schöner Sohn Johann! hiemit entäussere ich mich mit „frohem Herzen und aus freiem Willen alles meines väter„lichen und mütterlichen Landeigenthumes, und setze dich „in den Besitz desselben förmlich ein, indem ich dich unter „den Schirm und die Obhut des durchlauchtigsten römischen „Königs Rudolf stelle, der dich bei demjenigen, das ich „bereits inne habe, und dir übergebe, beschützen, und dir „zum wahren Besitz desjenigen verhelfen wolle, wozu ich „berechtigt bin, und das mir noch vorenthalten wird.“ Beatrix erklärte sich, ihrem Enkel hiemit geschenkt zu haben, alle Besitzungen die sie von ihrem Vater Peter und von ihrer Mutter Agnes einst ererbt hätte, und verpflichtete sich, an dieser Schenkung unter Lebenden, nachwärts nichts mehr abzuändern. Diese Handlung ging im Hause des Capellans zu Bonneville vor, an eben dem Donnerstag vor Michaelis des Jahres 1282, an welchem der junge Delphin gestorben war [22]).

Dieser Schritt der Gräfin, ein Ausbruch des heftigsten Schmerzes im Augenblicke des empfindlichsten Schlages, der eine Mutter treffen kann, war eine grosse Uebereilung von ihrer Seite. Unter den verschenkten Besitzungen und Rechtsansprüchen befanden sich manche, besonders savoysche Lehen, über welche Beatrix nicht zu verfügen berechtigt war sie musste daher durch diese Vergabung sich selbst den Unmuth, und ihrem kleinen Enkel die Feindschaft des Grafen Philipp zuziehn. Aber noch mehr als die Vergabung selbst, mag denselben die Anrufung des Schirmes Königs Rudolf erzürnt haben, mit welchem er schon seit längerer Zeit in einem sehr unfreundlichen Vernehmen stuhnd, das auch einige Monate später in einen offenen Krieg überging, zu dessen Ausbruch Beatrixens Handlung vieles beigetragen haben möchte. Jene Anrufung des königlichen Schutzes für ihren Enkel war um so übler berechnet, da Rudolfs Entfernung von den Besitzungen des kleinen Johann, und die unzureichenden Kräfte des Königs, um Savoyen in seinen innern Landen zu bekriegen, der Gräfin für den Augenblick der Noth wenige Aussicht auf nachdrückliche Unterstützung von dieser Seite gewährten. Auch verliess der königliche Landvogt, Hartmann von Baldeck, die delphinischen Lande kurz nach jenem Schenkungsakt, da er sich bereits im nächstfolgenden Februar 1283 in Thun befand [23]).

Graf Philipp nahm diese Schenkung wirklich sehr übel auf, und leitete im Jahr 1284 ein gerichtliches Verfahren ein, um deren Gültigkeit zu stürzen. Er liess eine Anzahl Zeugen abhören, über die Vorgänge des 24. Septembers 1282 [24]), und würde vielleicht mit Gewalt eingeschritten sein, besonders da er durch seinen am 27. December 1283 mit dem Könige Rudolf in dessen Lager vor Pätterlingen geschlossenen Frieden freie Hände gewonnen hatte, wenn nicht

seine sinkenden Kräfte und überdiess häusliche Zerwürfnisse seine Thätigkeit und seinen Ehrgeiz gelähmt hätten: wenigstens ist keine Entkräftung jener Vergabung durch Philipps Dazwischenkunft bekannt, und es blieb Beatrixen selbst überlassen, späterhin dieses Werk der Leidenschaft und Uebereilung wieder zu zerstören.

Durch des Delphins Johann kinderloses Absterben ging nun vermöge des väterlichen Testamentes, die Erbfolge in den Grafschaften Viennois und Albon auf des verstorbenen Johanns Schwester Anna über, welche diese reiche Erbschaft samt der Eigenschaft eines Delphins von Viennois an ihren Gemahl, den Freiherrn Humbert von Tour du Pin brachte: ein für das Haus Savoyen höchst wichtiges, ja höchst bedenkliches Ereigniss. Die mächtigen La Tour du Pin waren durch Peters von Savoyen Uebermacht zu einer, ihnen äusserst verhassten Vasallenschaft gezwungen worden, und blieben Savoyens natürliche, wenn auch geheime Feinde: die Delphine von Viennois aber standen mit Savoyen seit mehr als einem Jahrhunderte in gespannten Verhältnissen, die häufig in offene Fehden ausgebrochen waren. Jetzt vereinigte Humbert von Tour du Pin auf einmal die Länder, die ganze Macht, zugleich aber die angeerbte Feindschaft beider Häuser gegen Savoyen, in seiner Person, und Beatrix sicherte überdiess noch seinem ältesten Sohne und Erben, den Besitz von Faucigny, und aller ihrer von ihrem Vater ererbten Herrschaften und Vesten in der Waadt, in Bügey und im Thale der Isere zu. Wirklich pflanzte sich jene Erbfeindschaft zwischen den Grafen von Savoyen und den viennesischen Delphinen fort, so lange des Grafen Peter von Savoyen Nachkommenschaft, als Dynastie Tour du Pin, die delphinische Würde besass; auch war es eben dieser sich forterbende Hass, der beim Erleschen des delphinischen Hauses dessen Nachlass an

das königliche Haus von Frankreich brachte, und die savoyschen Lande mit diesem so gefährlichen, ja verderblichen Nachbarn begabte.

Durch Johanns Tod, Annens Erbfolge und Humberts Uebernahme der Regierung in der Grafschaft Viennois, verlor Beatrix ihre vormundschaftliche Regentschaft über dieselbe. Sie und ihr Gemahl Gaston geriethen nun wegen noch anderer Rechte und Ansprüche in den delphinischen Gebieten in Misshelligkeiten mit Humbert und Annen, welche aber den 15. December 1284 zu Pont Charraz unterhalb Avalon durch einen friedlichen Vergleich der Partheien selbst, und, was damals eine Seltenheit war, ohne schiedrichterliche Dazwischenkunft dritter Personen, dahin ausgemacht wurden, dass der Delphin und Anna an Beatrixen und Gaston fünftausend Libraten Land, zu nutzen und zu beherrschen überliessen, und zwar, die Herrschaften Oysens, Vizille, St. Bonnet, Vars, Avignon im Gressethale, Savelle, Clarmont, Cornillon en Trieves, Corc, die Silbergrube zu Brandis, den Zoll zu Jarre, Chevallereuse, und andere Güter. Diese Landschaften sollten an Beatrix und Gaston mit voller Herrschaft überlassen bleiben, so lange Beatrix am Leben wäre, nach ihrem Hinscheide aber an Humberten, Annen, oder ihre Erben zurück fallen; welche Bedingungen die von Beatrix und Gaston zu setzenden Castellane eidlich beschwören mussten [25]).

So war nun Beatrix für alle ihre Ansprüche auf die Erblande ihres verstorbenen Gemahls, mit diesem geschlossenen Gebiete im Schoosse der höchsten Gebirge von Greisivaudan und in den Thälern des Drac, ausgewiesen, behielt aber daneben noch im Thale der Isere, und nordwärts desselben, alles was sie von Seite ihres Vaters ererbt hatte, und unter diesem die Lehensherrlichkeit über die Freiherrschaft Tour du Pin.

Noch hatte Herzog Robert von Burgund Einsprache gegen Humberts Nachfolge in den delphinischen Staaten erhoben, und deren Rückfall an das herzogliche Haus Burgund gefodert, dessen viennesischen Seitenzweig der verstorbene Delphin Johann geschlossen hatte. Bereits am 4. Februar 1284 wirkte Robert bei dem römischen Könige Rudolf die Belehnung über diese Lande aus, wobei indess Beatrixens Rechte vorbehalten wurden [26]). Aber schon unter dem 17. März nachher stellte Rudolf auch Humberten einen Geleitsbrief zu sich nach Baden im Aargau aus, wo derselbe seine Rechte vor dem König vertheidigen mochte [27]). Es kam dennoch zum Kriege, und Graf Philipp von Savoyen trat auf des Herzogs Seite. Erst am 25. Januar 1286 kam zu Paris unter Vermittelung des Königs von Frankreich, Philipps des Schönen, ein Vertrag zu Stande, vermöge dessen Humbert, gegen Abtretung einiger Herrschaften in Bresse und Bügey an den Herzog Robert, im Besitz der übrigen seiner Gemahlin angefallenen Lande blieb, und somit die dritte Dynastie der Delphine von Viennois eröffnete [28]).

In diesem Jahre 1284 wurde Beatrix, als Frau von Faucigny, wieder einmal in Schwierigkeiten mit dem Domkapitel von Genf verwickelt. Beide machten Ansprüche auf gewisse Häuser oder Casalien. Auch hatte Beatrix die Unterthanen des Mandamentes von Bonne zu Frohndiensten bei der Befestigung des dortigen Schlosses verpflichten wollen, gegen welche Zumuthung dieselben vom Capitel in Schutz genommen wurden. Am 11. und am 13. Mai 1284 kamen zwei Vergleiche zwischen beiden streitenden Partheien zu Stande. Vermöge des Erstern stellte Beatrix eine Erklärung aus, dass die Unterthanen von Bonne von der Frohnarbeit am Schlosse zu Bonne befreit sein sollten [29]). Durch den Letztern entsagt sie ihren Ansprüchen auf die streitigen Casalien,

und nimmt dafür zwanzig Genfenpfunde; wogegen das Capitel verspricht, die von der Gräfin Agnes, Beatrixens Mutter, testamentlich für sich selbst gestiftete Jahrzeit regelmässig zu begehen [30]).

Das Frühjahr, den Sommer und Herbst des Jahres 1285 brachte Beatrix bei ihrem Gemahl Gaston in seinem Schlosse Châtillon in der Grafschaft Foix zu, von welchem Aufenthalte zwei Urkunden Beweise leisten. Sie hatte Gaston eine Summe von tausend Turneser-, vierhundert Vienneserpfunden und zweihundert Mark Silbers vorgestreckt, für welche er ihr unter dem 9. April 1285 auf jenem Schlosse Châtillon, und in ihrer persönlichen Gegenwart, einen Schuldbrief, mit unterpfändlicher Verschreibung seiner sämtlichen Güter, Besitzungen und Rechte, die Besitzungen im Delphinat, und die Grafschaft Viennois und Albon allein ausgenommen, zustellte. König Edward als Gaston's Oberlehnsherr bekräftigte diese Verpfändung am 5. Junius gleichen Jahres [31]). Dort fand auch die Bestätigung von Beatrixens Abtretungen an Grafen Amadeus von Genevois durch ihren Gemahl, und mit ihrer Zustimmung am 11. September dieses Jahres statt [32]). Erst am 30. Julius 1286 wird Beatrix mit Gewissheit wieder in ihren heimathlichen Ländern gefunden [33]): aber für ein späteres Zusammenleben mit ihrem Gemahl ist kein Beweis vorhanden.

---

[1]) Urk. aus dem genferschen Archive, mitgetheilt durch Herrn Rath Ed. Mallet von Fernex in Genf, dessen Güte diese Geschichte alle hienach angeführten Urkunden aus diesem Archive und aus denjenigen zu Dijon und Grenoble verdankt, so wie auch die, blos mit „Mallet" bezeichneten, die aus seiner eigenen Urkundensammlung enthoben sind. (819.)

[2]) Urk. Mense Aug. 1276. Mallet. Beatrix gesteht dem Capitel zu Genf zu, die von P. de Viguy, Burger zu Bonne, als

Albergament oder Emphyteusis inne habenden Güter zu Handen zu ziehn uud zu benutzen. (826.)

3) Malletische Urkundensammlung. (839.)

4) Archiv von Dijon. (831.) Das Datum lautet im Eingang: Anno *ab incarnatione* domini millesimo ducentesimo septuagesimo septimo, Indictione quinta, die Veneris pridie nonas Februarii. Nun gehört der ganze Februar des Incarnationsjahres 1277 dem gewöhnlichen Jahre 1278 an, aber die fünfte Indiction lief vom September 1276 zum September 1277, oder in einigen Ländern, von Weihnacht 1276 bis gleichen Zeitpunkt 1277. Dagegen fällt der 4. Februar 1277 auf einen Donnerstag, und erst 1278 auf einen Freitag. Diess, nebst dem Ausdruck ab incarnatione, soll für 1278 entscheiden. Entweder ist die Indiction irrig angegeben, oder man liess sie im Erzsprengel Vienne zugleich mit dem Incarnationsjahr eintreten; in welchem Falle denn der Februar des gewöhnlichen Jahres 1278 daselbst noch der fünften Indiction zugerechnet wurde.

5) (832.) 6) (836.)

7) Unbestimmte Angabe bei Guichenon, I. 288, nach Marca, hist. de Bearn.

8) Urk. B. Robert vom 11. Februar 1275 (Paschalstyl, also 1276), in Mém. et doc. de Genève, VII. 279.

9) Mém. et doc. d. l. Soc. hist. de Genève, VII. 282.

10) Ebendaselbst, S. 284. Die Unterhandlungen und Vermittelungsversuche zwischen K. Rudolf und Grafen Philipp, siehe bei Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde, IV Buch, S. 351 ff. und dessen Urkunden, II. S. 107 bis 116.

11) Ob remissionem peccatorum, que dictus D. Petrus habebat seu habere poterat de predictis Comitibus Gebenn.

11 a) (845 b.)

12) Contra omnes facientes.... guerram eisdem Dne B. et Johanni.... iuste vel iujuste.

13) (845.) 14) (845 a.) 15) (864.)

16) Johann kömmt in seines Vaters Testament vom 28. Mai 1267 (bei Valbonnois) vor, aber alle Erwähnungen seiner Person bezeichnen ihn als noch sehr jung. Chorier (hist. de Dauph. V. 255) lässt ihn nur 17 Jahre erleben.

17) (809.) 18) Guichenon, I. 367. Chorier, V. 256.

[19]) Diesen, wirklich auf einen Donnerstag fallenden 24. September 1282 nennt das Zeugenverhör von 1284, und die Verpflichtung der Genferminoriten zu Begehung von Johanns Jahrzeit, vom 12. Dec. 1304. (920.) Im Obituar von Abondance aber steht: VII Kal. Octobris (25. Sept.). O.... et dominus Johannes delfini, pro quo debet fieri plenaris refectio in refectorio. (846.)

[20]) Dieser Ritter H. von Baldeck, dessen Stammhaus am Baldeckersee im habsburgischen Aargau steht (und der in der Stor. della Mon. di Savoja irrigerweise Waldeck heisst), war ein treuer habsburgischer Dienstmann des röm. K. Rudolf I, dessen Krönung er 1273 beiwohnte (Zeerleder, II. No. 604), und der in vielen habsburgischen, besonders in rudolphinischen Urkunden vorkömmt. Seine Eigenschaft eines ballivus generalis per Burgundiam (847), macht eine Ausnahme von der Regel, die den blossen Ministerialadel von solchen Beamtungen ausschloss, die ihn über Edle höherer Heersehilde hinaufstellen konnten.

[21]) Zeugenverhör von 1284, für Grafen Philipp, um Beatrixens Schenkung an ihren Enkel zu stürzen. Inv. Principi di Sangue, Fasc. I. Mon. di Savoja, II. 178.

[22]) (847.)

[23]) Kundschaft Hartmanns von Baldeck, Ritters, Thun, 8. Februar 1283. Zeerleder, II. No. 604.

[24]) Oben Note 21. [25]) (860.) [26]) (856.)

[27]) Valbonnois, II. 25. [28]) Valbonnois, II. 30.

[29]) (857.) [30]) (858.) [31]) (861.)

[32]) (864.) [33]) (870.)

ACHTES CAPITEL.

Verschiedene Todesfälle.

Auch in diesen zwölf letzten Jahren hatte der Tod unter des Grafen Peter Zeitgenossen stark aufgeräumt, und mehr als eine Veränderung in der äussern Lage der Dinge her-

vorgebracht: Personen hatte er abgerufen, deren Namen in dieser Geschichte oft genannt wurden, und gleichzeitig Altes zerstört und Neues geschaffen.

Den 21. Mai 1275 schloss die verwittwete Gräfin von Savoyen, Cäcilia, geborne von Baulx, des Grafen Amadeus IV zweite Gemahlin, ihre dornenvolle Laufbahn [1]: Tochter Barrals von Baulx und einer gebornen Gräfin von Toulouse, ward sie, kaum der Wiege entwachsen, durch elende Künste und Gewalt dem jungen Delphin Guigo aufgedrungen; aber sogleich von demselben wieder verlassen und schimpflich dargesetzt [2]. Ihre blendende Schönheit führte sie in die Arme des bereits alternden und verwittweten Amadeus, und auf den savoyschen Fürstenstuhl: aber schon nach neun Jahren verlor sie diesen Gatten, der ihr zwei noch junge Kinder hinterliess: nach einer kummervollen Minderjährigkeit ihres Sohnes Bonifacius, ward ihr auch dieser im Augenblicke des Antrittes seiner Selbstregierung entrissen, und vielleicht noch auf eine besonders schmerzliche Weise: der Nachfolger desselben aber, ihrer beiden Schwäger, Peter und Philipp, hatte sie sich im Zustande ihrer Verlassenheit wenig zu rühmen: Ersterer bekümmerte sie wiederholt im Genuss ihres Wittthumes: an Philipp aber musste sie den 19. October 1268 eine Schenkung unter Lebendigen, aller derjenigen Rechte und Ansprachen an die Grafschaft Savoyen machen, die von ihrem Sohne Bonifacius her auf sie gekommen sein möchten, wogegen sie im ruhigen Genusse derjenigen Vergabungen, Rechte und Besitzungen gelassen werden sollte, die ihr von ihrem Gemahl als Ehegut zugesichert worden waren [3]. Cäcilia starb wahrscheinlich im Schlosse Montmelian, ihrem Wittwensitze, und ward zu Hautecombe beerdigt.

War der Gräfin Cäcilia Hinscheid ein für Savoyen wenig folgenreiches Ereigniss, so war es hingegen, besonders für Grafen Philipp, in desto höherm Grade, der am 1. oder 8. März 1279 zu Evian erfolgte Tod seiner Gemahlin, der Gräfin Alix von Burgund aus dem meranschen Hause [4]). Ihre Ueberreste wurden in der Abtei Charlieu in Hochburgund der Ruhe übergeben. Alixens Ehevertrag mit Philipp, sicherte, auf ihr Absterben hin, die Nachfolge in den angestammten burgundischen Erbländern der Gräfin, ihren mit Hugo von Chalon erzeugten Söhnen zu. Demnach sah sich Philipp genöthigt, die Freigrafschaft Hochburgund, die er als Gemahl ihrer Erbfürstin bisher beherrscht hatte, samt dem burgundischen Grafentitel, dem ältesten von Alixens Söhnen erster Ehe, Otto, sonst Ottonin genannt, abzutreten, und sofort herauszugeben, wodurch seine und Savoyens Macht einen empfindlichen Stoss erhielt; um so empfindlicher, da eben damals die sich immer mehr trübenden Verhältnisse mit dem römischen Könige Rudolf grosse Kraftanstrengungen Savoyens in nahe Aussicht stellten. Philipps und Alixens Ehe, in beider Ehegatten ziemlich vorgerückten Jahreu geschlossen, war kinderlos geblieben.

Noch grössern Einflnss auf Savoyens Schicksale hatte das am 30. April, 15. oder 16. Mai 1282 erfolgte Absterben Thomas III, Herrn von Piemont, des ältesten Sohnes des Grafen Thomas II und Beatrixens Fieschi [5]): er war folglich das Haupt des ältesten Zweiges des savoyschen Gesamthauses, und als solcher der präsumtive, unzweifelbar rechtmässige Nachfolger des Grafen Philipp, wenn er dessen Todesfall erlebt hätte; so wie er nach dem Grundsatze eines im Stamme forterbenden Erstgeburtsrechts, eigentlich schon der rechtmässige Erbe des Grafen Bonifacius hätte sein sollen. Von seinem Vater Thomas II hatte Thomas III Piemont ererbt, dessen Herrn er sich nannte.

Im Jahre 1280 war es ihm auch gelungen, den Markgrafen Wilhelm VII von Montferrat, den er gefangen genommen hatte, zur Herausgabe des von demselben beherrschten Turin zu nöthigen, und diese Stadt wieder mit Piemont zu vereinigen [6]). Durch sein Vorabsterben vor Grafen Philipp, ging die Nachfolge in Savoyen für seine Nachkommen verloren, und auf die jüngere Linie über, deren Lehnsvasallen dieselben nun wurden. Thomas hinterliess von Guya von Hochburgund fünf Söhne, deren vier sich der Kirche weihten. Der älteste, Philipp, folgte ihm in der Herrschaft über Piemont, erwarb sich durch seine Heirath mit Isabellen von Villehardouin, der Erbin des fürstlichen Hauses von Achaja, Ansprüche auf dieses Fürstenthum und auf Morea, welche beide dem Hause Villehardouin durch den griechischen Kaiser Michael Paläologus entrissen worden waren, und nahm von diesen Ländern den Titel eines Fürsten von Achaja an, den seine Nachkommen, bis zu ihrem Aussterben in ihrer dritten Generation im Jahr 1418, fortführten. Thomas III ward zu Hautecombe begraben. Vierzehn Monate später, den 8. oder 9. Julius 1283, folgte ihm eben dahin seine Mutter Beatrix Fieschi von Lavagna; sie scheint in Savoyen verstorben zu sein, und ward den 10. Julius beigesetzt [7]).

Aber weitaus der wichtigste Todesfall dieses Zeitraumes ereignete sich den 17. August 1285. An diesem Tag ward der greise Graf Philipp von Savoyen von den langen und schweren Leiden einer anhaltenden Wassersucht befreit, und aus dieser Welt abgerufen [8]), nach einer siebenzehnjährigen, weder für ihn, noch für sein Land glücklichen Regierung. Sein Geist war weder kräftig, noch sehr hell: er besass zwar den ganzen Ehrgeiz und den nach Vergrösserung strebenden Sinn seines Bruders Peter, keineswegs aber dessen grosse Eigenschaften. Wohl mag ihn seine lange kirchliche

Laufbahn für die in seinem höhern Alter ergriffene weltliche Bestimmung untüchtig gemacht haben: die durchhauende Entschlossenheit Peters glaubte Philipp durch gewandte Winkelzüge ersetzen zu können, und verwickelte sich zuletzt in seinen eigenen Netzen. Das schwankende in seiner Politik that sich unter Andern in der wechselnden Rolle kund, die er im Erbestreit der beiden Beatrixe spielte. Peters Werk der örtlichen Ausscheidung der Rechte Savoyens und des Hochstiftes Sitten, hob er durch einen, den 14. November 1268, also sechs Monate nach Peters Tode, mit Bischof Heinrich von Raron geschlossenen Vertrag auf, der die alten verwickelten Verhältnisse mit geringen Unterschieden, herstellte, und neue Reibungen zwischen beiden Mächten vorbereitete [9]). Dass er einem Könige Rudolf nicht gewachsen war, und sich zu nachtheiligen Friedensschlüssen mit demselben herbeilassen musste, ist weniger zu verwundern, als dass diese Kriege und Verträge nicht noch weit nachtheiliger für ihn ausfielen. Aber die grösste Noth erlebte Philipp im eigenen Hause, indem seine Neffen sich schon während er noch die Regierung führte, mit der Nachfolge oder Theilung seines dereinstigen Nachlasses beschäftigten, wie u. a. aus dem mit den beiden Beatrix, von Faucigny und von Thoire, eingeleiteten Vertrage hervorgeht, und ihm durch Bestürmung mit unter sich unvereinbarten Foderungen mehrere Jahre hindurch schmerzlich vergalten, was er seines Bruders Peter einziger Tochter, und an ihnen selbst früher durch seine rechtswidrige Besitznahme der Herrschaft über Savoyen verschuldet hatte. Alter, Leibes- und Charakterschwäche hinderten Philipp an allen energischen Maassregeln: mehr aber als diese drei persönlichen Gebrechen, mag das Bewusstsein der unrechtmässigen Verdrängung jener drei Neffen von ihrem Nachfolgerecht, lähmend auf seine Thatkraft eingewirkt, und

dagegen die Freithätigkeit Jener vermehrt haben. Den meisten, und wohl einen ausschliesslichen Einfluss übte der mittelste seiner drei Neffen, Amadeus, auf ihn aus, der unter seinen Augen erzogen worden war, und den er mit Sibyllen, der Erbin von Bresse, vermählt hatte.

Da nun Thomas III schon im Frühjahr 1282, also vor Grafen Philipp, seinem Oheim, gestorben war, und einen nur vierjährigen Sohn, Philipp, hinterlassen hatte, ward es Amadeus nicht schwer, bei dem alten schwachen Oheim seiner nähern Verwandtschaft den Vorzug vor dem angeerbten Erstgeburtsrechte seines Neffen, und sich selbst dadurch die Erbfolge in der Grafschaft Savoyen zu verschaffen. Noch suchte sein jüngster Bruder Ludwig seine Plane zu stören, nicht etwa zu Gunsten der Rechte des jungen Philipp, sondern nur um für sich selbst eine Abfindung in Länderbesitz auszuwirken. Graf Philipp, überwältigt durch die Zudringlichkeiten und Bestürmungen seiner beiden Brudersöhne, zugleich sehr geängstigt durch die Ermahnungen seiner Schwestertochter, der verwittweten Königin von England, und ihres Sohnes, des Königs Edward I, durch eine testamentliche Verfügung verderblichen Nachfolgestreitigkeiten nach seinem Tode vorzubauen, aber zu schwach, um ein eigentliches Testament abfassen zu dürfen, schritt in seiner Bedrängniss zu einem Auswege, der seines Gleichen in der Geschichte schwerlich aufzuweisen hat. Den 23. October 1284 fasste er eine Erklärung an König Edward und dessen Mutter Alienore ab, durch welche er diese beiden ermächtigte, bei seinem Ableben nach ihrem eigenen Ermessen denjenigen aus seinen männlichen Erben auszuwählen und zu ernennen, der ihm in Beherrschung der Grafschaft Savoyen und der damit verbundenen Länder nachfolgen solle, mit beigefügter Erklärung, dass er im Voraus diesen von Edward und Alienoren Aus-

erwählten zu seinem testamentlichen Nachfolger ernenne. So sollten Ebendieselben auch die Abfindungen seiner übrigen Erben festsetzen; und alle diese Neffen und Erben werden angewiesen, den Bestimmungen des Königs und seiner Mutter genau nachzukommen, auch bei Streitigkeiten zwischen ihnen, Erstern als ihren Schiedrichter anzuerkennen, und seinen Aussprüchen unbedingte Folge zu leisten [10]). An alle geistlichen und weltlichen Grossen sämtlicher savoyschen Lande, enthält diese Urkunde den gemessenen Befehl, den dereinstigen Ausspruch und die Wahl des Königs und der Königin anzuerkennen und aufrecht zu erhalten. Philipp entsagt zugleich aller Befugniss, ein dieser Verfügung widersprechendes Testament zu machen, und verwahrt blos diejenige zu einzelnen Vergabungen und frommen Vermächtnissen [11]). Ueber eine Ländertheilung soll er dann am 17. December 1284 noch einen nicht mehr vorhandenen letzten Willen abgefasst haben [12]), zu dessen Vollziehern er zu Rochette am 10. August 1285 abermals den König Edward und dessen Mutter einsetzt, und ihnen zugleich zur Beiziehung den damaligen Bischof von Aosta (Nicolaus de Bersatoribus) als seinen vertrautesten Freund und Rathgeber empfiehlt [13]). Edward und Alienore scheinen die ertheilten Aufträge und Vollmachten wirklich angenommen und denselben Folge gegeben zu haben: denn wenige Monate nachher befand sich ein von ihnen abgeordneter Cleriker, Johann Lascy, in Savoyen, der sich um Amadeus bedeutende Verdienste erwarb. Unter ihrer, unter dieses ihres Abgesandten, und unter Bischofs Nicolaus Vermittelung, mag jene Bestimmung über die Beerbung Philipps und die Abfindung oder Abfertigung seiner Neffen und Grossneffen, noch bei des alten Grafen Lebzeiten zu Stande gekommen sein, durch welche Amadeus zum Nachfolger desselben in der Grafschaft Savoyen.

in beiden Chablais, Aosta, Susa, Iserethal, Bügey und dem savoyschen Genevois, Ludwig zum Herrn der Baronie Waadt unter savoyscher Lehenshoheit bestimmt, und der junge Philipp auf seine väterliche Herrschaft in Piemont angewiesen, der savoyschen Lehenshoheit ebenfalls unterworfen, aber von aller Miterbschaft am Grossoheim Grafen Philipp verschalten wurde. Dass diese Anordnung eine Wirkung der englischen Leitung, vornehmlich des Abgeordneten Lascy gewesen sei, ergibt sich klar aus einem Dankschreiben des neuen Grafen Amadeus V an König Edward für alle, sowohl der Grafschaft Savoyen, als ihm, dem Grafen persönlich, erwiesenen Gutthaten, erlassen aus Belley am 12. April 1286, worin er auch der grossen Bemühungen und ihm geleisteten guten Dienste des Clerikers Lascy dankbar erwähnt [14]). Für diese Behauptung eines englischen Entscheides über den savoyschen Fürstenstuhl, zu Gunsten des Stammvaters des jetzt herrschenden Hauses, sprechen auch die lebenslänglichen engen Verhältnisse des Grafen Amadeus V zu den beiden englischen Königen Edward I und II, während sich keine Spur von dergleichen bei den Fürsten von Piemont und den Freiherren der Waadt aus dem Hause Savoyen wahrnehmen lässt.

Graf Philipp starb eilf Wochen nach der Ausstellung jener zweiten Vollmacht an Edward und Alienoren, und Amadeus folgte ihm in Savoyens Beherrschung. So wurde also seit Grafen Bonifacius Tode, und seit zwei und zwanzig Jahren, zum dritten Male dem reinen verwandtschaftlichen Näherrecht der Vorgang vor dem, Thomas III zukommenden Recht der Geschlechtserstgeburt zugestanden. Amadeus nahm demzufolge nach des Oheims Tode, als Graf Amadeus der Fünfte, ungehinderten Besitz von dem savoyschen Fürstenstuhl, den, zum königlichen Throne erhoben, seine ununterbrochene männliche

Nachkommenschaft, noch jetzt inne hat. Ludwigs Stamm hingegen erlosch schon in seinen Enkeln, und eröffnete die Rückkehr der Waadt zum savoyschen Hauptlande [15]).

Philipps Lebensgeschichte stellt diesen Fürsten weder in einem entschieden schlimmen, noch in einem sehr achtungswerthen Lichte dar. Unbedingt schlechte Handlungen lassen sich ihm nicht geradezu nachreden: aber sein nach Amadeus IV Tode gemeinschaftlich mit seinem Bruder Peter gemachter Versuch, den jungen Neffen Bonifacius eines Theiles seiner Länder zu berauben, und durch eine Zerstückelung der väterlichen Besitzungen, sein Vaterland seinem Eigennutz aufzuopfern, sind dem damaligen Erzbischof noch weniger nachzusehen, als dem rein weltlichen und kriegerischen Peter. Bedenkt man ferner die Liebe, die Peter seinem Bruder Philipp sein ganzes Leben hindurch erzeigte, alle Wohlthaten, die Dieser Jenem verdankte, und vorzüglich die Partheilichkeit, mit welcher Peter seinen Neffen Thomas von der ihm gebührenden Erbfolge ausschloss, um dieselbe diesem Lieblingsbruder zuzuwenden, so kann man Philipps Handlungsweise gegen seinen Wohlthäter an dessen Sterbebette, und gegen dessen einziges Kind, unmöglich als den Foderungen der Dankbarkeit genügend, anerkennen. Auch stellt seine zwei und zwanzigjährige Verwaltung des Erzbisthums Lyon, als blosser Electus, ohne jemals die einem Erzbischof unentbehrlichen höchsten kirchlichen Weihen anzunehmen, seinen Charakter in kein günstiges Licht, so wenig als sein Austritt aus der Kirche bei herannahendem Greisenalter, um seinen näher berechtigten Bruderssohn von der Erbfolge auf dem savoyschen Fürstenstuhl zu verdrängen: ein für einen bejahrten Erzbischof allzu jugendlicher Ehrgeiz, durch den er wenigstens das Loos seiner eigenen letzten Lebensjahre nichts

weniger als erheiterte. Philipp erreichte nach Guichenon ein Alter von acht und siebenzig Jahren: war er aber der jüngste seiner Brüder, wie oben als wahrscheinlich dargethan ist, so muss er auch bei seinem Ableben um mehrere Jahre jünger gewesen sein. Er wurde neben den meisten übrigen Gliedern seines Hauses zu Hautecombe beigesetzt. In ihm starb das letzte der zehn ehelichen Kinder des Grafen Thomas I.

Während seiner Regierung verschwinden noch zwei Männer vom Schauplatz dieser Geschichte, dem savoyschen Hause zwar fremd, aber doch in so häufigen Berührungen mit mehreren seiner Glieder, dass ihr Ausgang hier eine Erwähnung verdient. Im Jahr 1271 starb zu Sitten der dortige so kraftvolle Bischof, Heinrich von Raron, und bekam zum Nachfolger einen savoyschen Vasallen, Rudolf, aus dem aostesischen Hause Valpellina, während dessen vierjähriger Regierung zwischen Savoyen und dem sittenschen Stuhle ein kurzer Friede waltete, der aber unter seinem 1275 zur Regierung gelangten Nachfolger, Peter von Oron, obgleich von Abkunft einem Waadtländer, neue Störungen erlitt. Im April 1274 starb auch Philipps vormaliger und glücklicher Mitbewerber um den Stuhl von Lausanne, der dortige Bischof Johann von Cossonnay, in vorgerücktem Alter, und bekam am 29. April 1274 Wilhelm von Champvent, den Sohn eines vormaligen treuen Anhängers Peters von Savoyen zum Nachfolger.

---

[1]) (823.) [2]) Oben Band I. Seiten 127 und 184.

[3]) Urkunde Bellici, 24. October 1268. (774.)

[4]) Guichenon, I. 296, gibt, nach einer von ihm ange-

führten Grabschrift, den 8. März 1279 als Alixens Sterbetag an. Andreas von Voyron, in seiner Rechnung über ihre Bestattungskosten, lässt diese Feierlichkeiten von Donnerstag vor Mittefasten bis Donnerstag vor Palmtag 1278, d. i. nach Natalstyl, vom 17. März bis 7. April 1278, nach Incarnationsstyl, vom 2. bis 23. März 1279, dauern. Nun testierte Alix im November 1278: folglich rechnete Voyron burgundisch oder französisch, und Alix starb bestimmt 1279. Ritter Cibrario, Mon. di Sav. II. 173. Note 1, bezieht Media Quadragesima auf den Sonntag Laetare, und den Anfang der Exequien auf 9. März: ist aber Media Quadragesima die gewöhnliche Mittefasten, Mittwoch vor Laetare, so starb Alix allerspätestens den 1. oder 2. März 1279. (834.)

5) (844.) 6) Guichenon, I. 312.

7) Chron. Altæcumbæ, Mon. hist. pat. Scriptt. I. Col. 674. Hier ist zwischen MCCLXXXIII, und *Idus Julii obiit*, die Zahl VIII oder VII (Idus) ausgelassen worden, da weiter folgt, Beatrix sei VI Idus Julii begraben worden. Sie starb also am 8. oder 9. Julius 1283. (849.)

8) (865.)

9) Urk. apud Grangiam de Martiniaco, die Mercurii post festum b. Martini 1268 (Nov. 14.). (776.)

10) In ihrem gleich nach Philipps Tode entstandenen Zwiste, wählten Amadeus und Ludwig vier andere Schiedrichter, von welchen sie auch bald auseinandergesetzt wurden.

11) (859.)

12) Cibrario, Mon. di Savoja, II. 189.

13) (862.) 14) (868.)

15) Catharina, Ludwigs Enkelin, als Wittwe Grafen Ludwigs von Namur, ihres dritten Gemahls, verkaufte 1365 die Waadt dem grünen Grafen von Savoyen, Amadeus VI.

NEUNTES CAPITEL.

Der Delphinin Beatrix letzte Lebensjahre, Handlungen und Schicksale: ihr Tod und Charakter.

Der Regentenwechsel auf dem savoyschen Fürstenstuhle brachte Beatrixen von Savoyen keinen Gewinn. Statt des alten, an Geist und Körper kranken und schwachen Oheims, der ihrem Vater so viel zu verdanken hatte, sass jetzt ein kräftiger, ehrgeiziger, im besten Mannesalter stehender Vetter auf diesem Stuhle, dessen Vater mit dem Grafen Peter nie im besten Vernehmen gestanden hatte, und dessen älterer Bruder von demselben zweimal von der Erbfolge ausgeschlossen worden war. Auch hatte Amadeus schon vor Philipps Tode gezeigt, dass er bei seinen Vergrösserungsplanen auf Beatrixens und ihrer Erben Interessen keine allzuschonende Rücksicht zu nehmen gesonnen sei: denn schon am 14. August 1285 liess er sich durch Petern von Gex, mit Einwilligung von dessen Mutter Leoneta, um die Schlösser Gex, Versoix, Yvona (Divonne), Flaye, Clüse de Gex, Châtillon in Michaille, und um seine ganze Herrschaft Gex, jedoch unter Vorbehalt seiner Lehenstreue gegen Frau Beatrix von Faucigny, die Lehenshuldigung leisten [1]), die Peter auch zwei Monate nach Philipps Tode, am 1. Januar 1286, zu Chambery erneuerte, unter gleichem Vorbehalte: wobei aber noch für den Grafen die Oeffnung aller dieser Schlösser zu Krieg und Frieden einbedungen ward [2]).

Den 10. November 1287 schenkte Beatrix ihrem Schwiegersohne auf einmal eine Ansprache von zehntausend Genferpfunden, die sie noch als ihr Heirathsgut zu fodern hatte, und übertrug ihm gleichzeitig die ihr hiefür pfandweise ein-

gesetzten Schlösser Versoix und Clüse [4]). In diesen nämlichen Tagen gedieh auch der Streit Beatrixens mit dem Grafen Amadeus V zu einer Versöhnung: dieser erliess den 22. November 1287, wie es heisst, aus Gnade, dem Delphin Humbert auf Lebenszeit die Huldigung um die Freiherrschaft Tour du Pin [5]), der dagegen die Rechte des Grafen von Savoyen auf die Huldigung seiner Nachfolger durch einen Reversbrief bestens verwahrte [6]), nachdem er zwei Tage früher mit Beatrixen einen Compromiss um ihren Zwist auf König Edward I von England, als Schiedrichter abgeschlossen hatte [7]), dessen Urtheil aber nicht vorhanden ist. Indess regten sich immer neue Streitigkeiten zwischen Beatrix und Amadeus, deren Gang und Ausgänge ebenfalls nicht bekannt sind: so im April 1289 über die Huldigung des Herrn von Prangins [8]): den 17. Mai darauf, wegen und mit Ludwig, Herrn von Gex, den Beatrix unter Drohungen zu einer Huldigung an sie selbst auffoderte [9]): und im August gleichen Jahres, wo sie Schwierigkeiten machte, vom Grafen Amadeus gewisse Güter in Tarentaise selbst zu Lehen anzuerkennen, ihn aber durch den Prior von Contamine ersuchen liess, die Sache an ein Schiedgericht zu übertragen, und indess eine Waffenruhe zuzugestehen [10]), was einen offenen Fehdezustand beweist. In allen diesen Verhandlungen kömmt der Name von Beatrixens Gemahl Gaston von Bearn nicht vor, obschon er zur Zeit, als sie statt fanden, noch am Leben war.

Aber am 26. April 1290 machte sein zu Ortez erfolgter Hinscheid Beatrixen zum zweiten Male zur Wittwe [11]). Roger Bernhard, Graf von Foix, als Gemahl von Gastons ältester Tochter erster Ehe, Margaretha von Bearn, versprach dem Könige Edward I von England am 12. Mai 1290 die Lehenshuldigung für die Vizgrafschaft Bearn zu leisten und sich von demselben damit belehnen zu lassen [12]). Gaston hatte

Beatrix nun schon mehrere Jahre nicht gesehen: den letzten Beweis ihres Beisammenlebens leistet die Urkunde aus Châtillon in Foix vom 11. September 1285, durch welche er dem durch Beatrixen mit dem Grafen Amadeus von Genevois am 2. Junius 1282 geschlossenen Vertrag um Nachlass der genferschen Schuld und Rückgabe der Pfandherrschaften seine Bestätigung ertheilte [13]. Dieser Todesfall scheint übrigens in Beatrixens Lage und Verhältnissen keine oder sehr wenige Veränderungen veranlasst zu haben.

Aber schon lange vor Gastons Tode war Beatrix in die Streitigkeiten verwickelt worden, die sich zwischen den Bischöffen und den Burgern von Genf, den Grafen von Savoyen und Genevois, und dem Delphin Humbert erhoben hatten [14]. Von jeher hatten die Genfer ihre Bischöffe als ihre rechtmässigen Herren anerkannt, und beide in ziemlich friedlichen Verhältnissen mit einander gelebt, wogegen eine weniger günstige Stimmung gegen die Grafen von Genevois in der Stadt vorgeherrscht zu haben scheint. Nachdem Peter von Savoyen zum Besitze des gräflichen Schlosses zu Genf gelangt war, schuf er sich im Innern der Stadt eine ihm ergebene Parthei durch Begünstigung der Burgerschaft, mit welcher er im Jahr 1263 jenen Schirmvertrag schloss, von welchem früher gesprochen worden ist [15]. Dieser Vertrag war zwar 1267 von beiden contrahierenden Partheien aufgegeben worden [16]. Aber der einmal erwachte Trieb der Genfer nach erweiterten Gemeinderechten pulsirte fort, und wurde von savoyscher Seite genährt und begünstigt. Diese Politik Savoyens verstärkte sich besonders, als Robert, aus dem so angefeindeten Hause Genevois, zu Ende 1275 oder Anfangs 1276, den bischöflichen Stuhl zu Genf bestiegen hatte [17]: von da an stehen sich der Bischof und das Haus Genevois einerseits, der Graf von Savoyen und die Burgerschaft von Genf anderseits, einander

als verfeindete Parthei gegenüber. So gestalteten sich die beiderseitigen Verhältnisse während der Regierung des schwachen Grafen Philipp von Savoyen, zwar ohne Ausbrüche, aber dergleichen für einen kräftigern Nachfolger vorbereitend.

Bischof Robert besass einen festen Charakter und viele Gewandtheit: er wird, ob mit Recht oder Unrecht bleibt ungewiss, der Härte und Ränkesucht beschuldigt: aber Graf Amadeus V von Savoyen bearbeitete seinerseits die Genfer in einem dem Bischof feindseligen Sinne, gewann ihre Gunst durch mancherlei zugewendete und noch mehr in Aussicht gestellte Vortheile, und nöthigte Robert zu Anwendung aller in seinem Bereich stehenden Vertheidigungsmittel.

Sechs Wochen nach seiner Erhebung auf den savoyschen Grafenstuhl, am 1. October 1285, verband sich Graf Amadeus V mit den Genfern, und verhiess ihnen seinen Schutz für ihre Personen und Rechte [18]). Gegen die ihnen von daher drohende Gefahr suchten der Bischof und sein Neffe, Graf Amadeus II von Genevois Sicherheit in einem Bündniss mit dem, dem savoyschen Hause von jeher abholden Delphin Humbert, das im Junius 1286 zu Stande kam, und in welches dieser auch seine Schwiegermutter Beatrix von Faucigny hineinzog [19]). Diess kam sie theuer zu stehen: denn, den Schritt bereuend, traf sie, um sich dieser Verpflichtung zu entledigen, schon am 30. Julius 1286 einen sehr nachtheiligen Vertrag mit ihrer Tochter Anna und ihrem Schwiegersohne Humbert, durch den sie diesen ihre Burg Versoix, die Cluse von Gex, und alle Pfandschaften die sie von Leona von Gex inne hatte, für eine Schuld von 5500 Vienneserpfunden abtrat: ferners die Schlösser Lompnes, St. Rambert, Falavier, Deutesy, Theysieux, Dorches, die Lehen Rogomont

und Balon, die Lehnspflichten der Freiherren von Châtillon, Gex, Nyons, Monts, Grancy, Trellay und Alles was sie besass vom Aubonnefluss bis an das Land Viennois, und vom Genfersee bis an Burgund, unter blossem Vorbehalt der Lehnsherrlichkeiten über die Freiherren von Beaujeu, Villars, Aubonne und Anieres. Humbert leistet seiner Schwiegermutter diejenigen Lehenshuldigungen, die dem Grafen Peter, ihrem Vater gebührt hatten. Als Gegenwerth dieser grossen Abtretungen bedingt sich Beatrix blos aus, dass Humbert und Anna ihr bis zum nächsten Osterfest, 6. April 1287, die Ledigung des Grafen von Genevois und des Bischofs von Genf von dem mit ihnen eingegangenen Bündnisse gegen Savoyen, auswirken sollten [20]). Auch hier kömmt Gastons Name nirgends vor. In wie weit diese Uebereinkunft, und besonders deren letzte Hauptbedingung in Erfüllung gegangen sei, ist nicht bekannt: nur das ergibt sich, dass die in jener Schenkung enthaltenen Verfügungen über einige savoysche Güter und Lehnsrechte, namentlich die Huldigungen Humberts an Beatrix, gegen das Ende von 1286 einen Krieg Amadeus V mit dem Delphin und dem Grafen von Genevois veranlassten, an welchem aber keine Betheiligung Beatrixens bekannt ist; und dass Robert vor Beendigung dieser Fehde, am 14. Januar 1287, mit Tod abging [21]).

Die Zeit der Stuhlerledigung war sehr stürmisch: im Innern der Stadt Genf stuhnden sich die Partheien von Savoyen und Genevois feindselig gegenüber; das bischöfliche Schloss auf der Insel befand sich in den Händen der Letztern. Der Graf von Savoyen foderte das Capitel auf, dieses Schloss aus jenen Händen zu nehmen, und da dieser Auffoderung nicht entsprochen wurde, griff er es mit aller seiner Macht an, brachte es nach dreimonatlichem Widerstand, im Mai

oder Junius 1287 (der Zeitpunkt ist nicht näher bekannt), zur Uebergabe, und setzte einen savoyschen Castellan mit savoyscher Besatzung in dasselbe [22]). Zugleich nahm Amadeus V die dortige Rodanfischerei, den genferschen Marktzoll und verschiedene bischöfliche Gerichtsbarkeiten in Beschlag, angeblich Alles zu Handen des Capitels.

Indess wählte das Capitel einen neuen Bischof in der Person Wilhelms von Duins, genannt von Conflans. Der Tag seiner Wahl ist nicht näher bekannt: sie fand vor dem 15. November 1287 statt. Er trat sein Stift unter äusserst schwierigen Verhältnissen an. Auf der einen Seite mit Savoyen verfeindet, durfte er auch eher auf die Feindschaft der Genevois rechnen, als auf ihre Unterstützung, wenn er die von Robert diesem Hause zugewendeten Vortheile anfechten sollte. Wilhelm foderte zwar den Grafen von Savoyen wiederholtermalen zur Herausgabe des Inselschlosses und der in Beschlag genommenen Stiftsgüter auf, der aber diese Herausgabe beharrlich verweigerte, und unter der Hand die Genfer in ihren Corporations- und Autonomiegelüsten ermunterte und unterstützte, worin sie auch bedeutende, freilich ganz einseitige und auf keine bestehenden Rechte gegründete Fortschritte machten. Sie schufen sich neue städtische Beamtungen, ernannten deren Inhaber, und unterhandelten eigenmächtig mit äussern Gewalten, namentlich mit dem Grafen von Savoyen, ohne Begrüssung ihres anerkannten weltlichen Herrn des Bischofs. Endlich nahmen sie sogar Besitz von der Domkirche, und legten eine Besatzung in dieselbe [23]).

Im November 1287, etwa sechs Monate nach der neuen Bischofswahl, kam ein Friede zwischen den beiden Grafen Amadeus, von Savoyen und von Genevois, zu Stande, dessen

wichtigste Bedingung darin bestand, dass Amadeus von Genevois demjenigen von Savoyen das Obereigenthum der Burgen zu Genf und Baleyson abtrat, der Jenen hinwieder damit belehnte. Die Einsprachen des Bischofs, des wahren und rechtmässigen Lehnsherrn jener Schlösser, verzögerten deren lehensweise Herausgabe noch beinahe um ein Jahr: sie fand indess zu unbekannter Zeit statt, und Amadeus II nahm von der Stammburg seines Hauses wieder Besitz, nach mehr als acht und dreissigjähriger Entwährung von derselben, doch blos als deren savoyscher Lehnsinhaber [34]). Diese Freude war aber von nur vorübergehender Dauer.

Was in andern, besonders in teutschen geistlichen Stiftern unter dem Namen der Kastvogteien bestuhnd, war im Stifte Genf unter demjenigen des Vicedominates vorhanden, in dessen erblichem Besitze sich das freiherrliche Haus Conflgnon befand. Angriffe auf den Umfang der Vicedominatsbefugnisse abseite der sich ausbildenden Gemeinde Genf, nöthigten Waltern von Confignon im November 1288, dieses Recht zu veräussern: er trug es von den Grafen von Genevois zu Lehen, und verkaufte es jetzt an Grafen Amadeus II. Aber Amadeus von Savoyen liess diesen nicht zum Besitz gelangen, sondern griff zu, zog es an sich, und setzte Gerharden von Compeys zum Verwalter der Beamtung ein. Der Bischof erhob nun Einsprache dagegen, die aber zu nichts führte. Amadeus von Savoyen behauptete sich im Besitz, und hatte dabei die Genfer auf seiner Seite. Der Bischof unterstützte seine wiederholten Rückfoderungen des Inselschlosses und des Vicedominates mit Drohungen geistlicher Censuren: der Graf von Savoyen appellirte an den Pabst. Ein Provincialconcil zu Vienne verhing im October 1289 Excommunication gegen Alle, welche Eingriffe in Kirchen-

güter thun würden, und im Frühjahr 1290 sprach auch der Bischof von Genf einen dreifachen Bann gegen diese Verletzer der Rechte und Besitzungen seines Bisthums aus, doch ohne den Grafen von Savoyen namentlich zu bezeichnen. Eine Reihe Verhandlungen führte endlich ein dem Bischof wenig vortheilhaftes Einschreiten des Pabstes, Nicolaus IV, und infolge dessen im September 1290 einen Vertrag zu Asti herbei, vermöge welchem der Graf von Savoyen das Vicedominat von Genf auf seine Lebenszeit vom Bischof zu Lehen empfing, und dem Bischof die Huldigung darum leistete [25]: aber über das Schloss auf der Insel wurde auch hier nichts endliches ausgemacht, so dass es einstweilen noch in Amadeus Gewalt blieb, der die Herausgabe desselben durch die Foderung einer Erstattung der auf dessen Belagerung verwendeten Kosten bedingte, welche er früher auf 100,000 Vienneserpfunde angeschlagen hatte, zu Asti aber auf 40,000 Mark Silbers steigerte — eine für den Bischof geradezu unerschwingliche Summe, wodurch Amadeus V bewies, dass er dieses Schloss nie zurückzugeben gesonnen war. Gleich nach der Verhandlung zu Asti erhoben sich neue Schwierigkeiten zwischen Amadeus V und dem Bischof, über die mit dem Vicedominat verknüpften Befugnisse und Rechte, die bei dem am Ende 1294 oder Anfangs 1295 erfolgten Tode Bischofs Wilhelm noch unbeseitigt waren. Dagegen kam unter wenig bedeutenden, und dem Bischof nicht vortheilhaften Bedingungen, am 13. April 1291 eine anscheinende Befriedigung desselben mit dem Grafen von Genevois zu Stande, welcher Letztere sich damals wieder im lehenpflichtigen Besitz seines Schlosses auf dem Bourg de Four befand [26].

In allen diesen Stürmen kömmt seit ihren Abtretungen an Tochter und Eidam, vom 30. Julius 1286, Beatrixens

Name nirgends als mitbetheiligt zur Sprache. Erst im August 1291 tritt sie aus dem Nebel, in den sie nun seit fünf Jahren verhüllt war, wieder hervor, aber zu ihrem Unglück. Was vom 13. April bis zum August 1291 zwischen den beiden Grafen, dem Bischof Wilhelm, dem Delphin, Beatrixen und den Genfern vorgegangen sein möge, ist unbekannt: aber in diesem Monat August findet man auf einmal den Grafen von Genevois und den Delphin Humbert einverstanden zu einem Ueberfalle der Stadt Genf, der auf Freitag den 17. August ausgeführt werden sollte. Amadeus von Genevois fand sich mit einem bedeutenden Kriegsvolke zu Ross und zu Fuss am verabredeten Tag und Sammelplatz richtig ein: Humbert erschien nicht. Da wagte Amadeus den Angriff mit seinen Leuten allein, stürmte an diesem 17. August die Stadt, und suchte sich derselben zu bemächtigen. Dieser Angriff scheint auch vom Schlosse aus unterstützt worden zu sein: denn, abgetrieben durch die Einwohner, legte der Graf Feuer an, und brannte nebst mehreren Wohnhäusern auch die hölzernen Anbaue der St. Peterskirche nieder: des folgenden Tages, Sonnabends den 18. August, traf nun auch Humbert mit seinen Völkern, Reiterei und Fussvolk ein, wozu Beatrix die Ihrigen auch hatte stossen lassen. Der Graf und der Delphin erneuerten den Sturm mit vereinigten Kräften: aber obgleich es ihnen gelang, ein Stück der Stadtmauer niederzuwerfen, vermochten sie doch nicht den entschlossenen Widerstand der Bürger zu überwältigen, und in's Innere der Stadt einzudringen, sondern sie brannten lediglich den grössern Theil einer Vorstadt nieder. Da eilte Bischof Wilhelm zu den Angreifenden und beschwur sie mit Thränen, ja, wie es heisst, sogar mit gebogenen Knieen, die Stadt zu verschonen. Umsonst: ohne

Rücksicht auf das eben begangene hohe Fest (Mariæ Himmelfahrt) und auf den folgenden Tages eintretenden Sonntag, bewarf der Graf von Genevois von seinem Schloss auf dem Bourg de Four, aus grossem Wurfgeräthe die Peterskirche mit schweren Steinmassen, wodurch die obern Baue derselben theilweise zerstört oder sonst hart beschädigt wurden. Da die Angreifer dennoch zurückgeschlagen wurden, so warfen sie sich voll Ingrimmes auf die Besitzungen des Bischofs und Capitels ausser der Stadt, zwischen den Flüssen Arve, Fyer und Cheran, die sie ausraubten. Humbert bemächtigte sich des festen bischöflichen Hauses Thiez in Salaz, raubte es aus, und bezog alle Einkünfte des Bischofs und des Capitels [27]). Da alle Auffoderungen des Bischofs, zu Rückerstattung des Raubes und zu Schadensersatz unberücksichtigt blieben, so sprach dieser am 26. September unter Anrufung der Schlüsse des schon erwähnten Viennerconciliums die Excommucation aus, gegen Humberten namentlich, und ohne nähere Bezeichnung gegen alle Helfer und Verbündeten desselben, unter Bedrohung des Delphins und der Frau von Faucigny mit dem Interdict auf alle ihre im Genfersprengel liegenden Besitzungen, wenn die geforderte Erstattung des geraubten Gutes nicht bis zum nächstbevorstehenden 13. October [28]) geleistet sein würde. Auch diese Ermahnung blieb unbeachtet, und am 21. October sprach der Bischof das angedrohte Interdict wirklich aus.

Was weiter zwischen dem Bischof und Beatrix vorging, ist nicht näher bekannt: sie muss sich mit ihm abgefunden und seines Interdictes entledigt haben, da man sie beide schon am 12. April 1292 an nicht benanntem Orte beisammen findet, wo der Bischof Beatrixens neugestiftete Carthause Melan unter Besiegelung des Stiftungsbriefes bestätigt.

Amadeus V von Savoyen griff auf die Nachricht von dem Ueberfalle von Genf sofort zu den Waffen, und sandte sowohl dem Bischof als der Stadt eilige Hülfe, Ersterm vermöge seiner Vicedominatspflicht, Letzterer in Erfüllung seiner Schutzverträge, und angespornt durch seine, ihrer Selbstherrlichkeit günstige Politik. Noch in den letzten Tagen Augusts, also kaum 10 bis 12 Tage nach dem Ueberfalle, traf Rudolf Sarjod, Landvogt von Chablais, mit Kriegsvolk und Belagerungszeug in Genf ein, berennte und bewarf die gräfliche Burg daselbst, und brachte sie in vier Tagen zur Uebergabe: beide Genferschlösser wurden sofort mit Wurfgeräthen ausgerüstet und mit Besatzungen versehen. Der Eroberung des Schlosses im Bourg de Four folgte unmittelbar die der Burg Corbiere, abwärts von Genf am Rodan [30]).

Der Krieg Savoyens mit den beider Fursten dauerte zwei Jahre fort: Beatrix kömmt nicht als betheiligt an demselben vor, wogegen der Freiherr von Gex, Peter von Joinville auf savoyscher Seite stand und mitfocht. Am 10. December 1293 kam zu Aix ein Friedensvertrag zwischen den beiden Grafen von Savoyen und Genevois zu Stande, der die Schlösser Bourg de Four und Corbiere in savoyscher Gewalt liess. Die Burgerschaft von Genf und der Freiherr von Gex wurden in diesen Friedensvertrag miteingeschlossen [31]).

Aber mit Beatrixen und Humbert führte Amadeus von Savoyen den Krieg lebhaft fort: von Kriegsereignissen ist zwar nichts bekannt: aber am 26. und 27. Mai 1293 kam in der Capelle des Johanniterspitales zwischen Voyrons und Moyrenc ein Friede zu Stande, der in zwei Urkunden verfasst wurde. Durch die Erste derselben vom 26. Mai, tritt Beatrix, die grosse Delphinin, dem Grafen Amadeus als dessen freies

Allod ab, die Schlösser von Faucigny, Bonne, Montoux, alt-Alinges, die Lehenschaften von Châteaufort, Rovorea, Nernier, und die Ortschaft Bonneville, mit allen aufgezählten Zubehörden, behält sich aber deren lebenslängliche Nutzniessung vor, lässt sich vom Grafen damit belehnen, und erkennt sie von ihm zu Lehen an: der Delphin Humbert bestätigt und besiegelt die ganze Verhandlung [32]). Die zweite Urkunde vom nämlichen Orte, aber vom folgenden Tage, 27. Mai, datiert, enthält einen Austausch von Lehnspflichten zwischen Humbert und Amadeus, wozu auch Beatrix ihre Einwilligung ertheilt. Im Eingang heisst es ausdrücklich, der Zweck dieser Verhandlung sei die Beendigung des zwischen Humbert und Amadeus gewalteten Krieges. Amadeus erlässt in dieser Urkunde Humberten seinen Lehnsverband für die Herrschaften Tour du Pin und Coligny, so wie für die Schlösser Tour du Pin und Bergoin und für das Land zwischen dem Wege von Bordiere und der Rodanbrücke, und befreit alles dieses Land und die Baronie Tour du Pin von jeder fernern Lehenschaft, als Gegenwerth der ihm Tages vorher von Beatrixen abgetretenen, und derselben unter Lehenspflicht zurückgegebenen Schlösser, Orte und Lehnsherrlichkeiten, die alle wieder namentlich aufgezählt werden, und wofür Amadeus Beatrixens Lehenshuldigung bereits empfangen hatte [33]). Mit diesen beiden Verhandlungen fand sich nun die lange Fehde des Grafen Amadeus mit seiner Muhme Beatrix und dem Delphin beendigt.

Am nächstfolgenden 12. Junius 1293 stellte Graf Amadeus noch eine Erklärung aus, Frau Beatrix von Faucigny habe ihm gehuldigt um die Schlösser Faucigny, Bonneville, Bonne, Montoux, alt-Alinges, Credoz, und die Lehen von Rovoreya, Nernier und Châteaufort, in welchen allen ihr

aber nachfolgen mögen alle ihre Erben, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes: auch soll ihr verstattet sein, diese Lehen demjenigen unter den von ihrer Tochter Anna mit dem Delphin Humbert erzeugten Kindern zu schenken oder zu hinterlassen, dem sie dafür den Vorzug geben wolle [34]).

Aber auf Beatrixens Abtretung folgte nach kaum eilf Monaten, Donnerstags nach der Osteroctave (29. April) 1294 in der Minoritenklosterkirche zu Genf eine zweite Schenkung derselben an den Grafen, in deren Urkunde Humberts Name nicht vorkömmt. Sie überlässt Jenem den ganzen Gegenstand der am 30. Julius 1286 ihrer Tochter Anna und deren Gemahl Humbert gethanen Vergabung aller ihrer Besitzungen und Rechte, von Seyssel bis Freiburg in Alemannien (Ochtland), ihrer Lehnshoheiten über Leona von Gex und die Freiherren von Villars und Montfaucon; erkennt alle diese Gegenstände vom Grafen Amadeus zu Lehen, und leistet ihm dafür die Huldigung [35]).

Mittlerweile, am 17. Julius 1293, war auch unter des Grafen Amadeus von Savoyen Vermittelung der Bischof von Genf mit den dortigen Burgern zu Frieden gekommen, durch den Einzigen, ihm günstigen Vertrag, zu welchem dieser Bischof in allen diesen Händeln gelangte. Die Burgerschaft erkannte an und beschwur ihre Unterthanenpflicht unter den Bischof, hob auch ihre eigenmächtige, nach italienischem Vorbilde aufgestellte Volkshauptmannschaft auf. Neun Häupter der bisherigen Volksparthei wurden von aller Befähigung zu Stellen und Aemtern ausgeschlossen. Dagegen hob auch der Bischof den über diese Parthei verhängten Bann auf, und ertheilte den Burgern noch einige Zugeständnisse, die sie jedoch durch Erbitten derselben als eine Gnade anerkennen mussten [36]).

Bischof Wilhelm von Conflans starb gegen Ende 1294 oder Anfangs 1295: die früheste bekannte Urkunde seines Nachfolgers Martin von St Germain ist vom Julius des letztern Jahres [87]).

Die unter mannigfaltigen Schicksalsstürmen schon weit in die fünfzig Jahre vorgerückte Beatrix mag nun begonnen haben, ihr inneres Auge nach einem bessern Jenseits zu richten, und dem Sehnen nach einer segensreichern Wiedervereinigung mit ihren, ihr bereits dahin vorangegangenen Geliebten, Gehör zu verleihen. Dieser Trieb führte sie zu der Stiftung eines Klosters in ihrem angestammten Erblande Faucigny. Sie wählte hiezu den Ort Melan, in dem Kirchspiele Tanninge-Flairier, in der Castellanie Châtillon, und gründete daselbst zu Ehren der heil. Mutter Gottes und der Apostel Petrus und Paulus eine Carthause für vierzig Nonnen und sieben Priester, zum Heil ihrer eigenen Seele, und derjenigen ihres Sohnes, des Delphins Johann, ihres Vaters, des Grafen Peter, und ihrer Mutter, der Gräfin Agnes. Der Stiftungsbrief ist vom 12. April 1292, fünfter Indiction [88]), und wurde gleichen Tages vom Bischof Wilhelm von Genf bestätigt.

Unterdess hatte Anna von Viennois ihrem Gemahle Humbert nach dem erstgebornen Johann neben einigen Töchtern noch zwei andere Söhne geboren, Hugo und Guido. Humbert klüger als viele andere Fürsten seines, und selbst späterer Zeitalter, dachte darauf, einer Theilung seines Länderbesitzes nach seinem Tode möglichst vorzubauen, und die Macht desselben durch dessen fortdauernde Einheit zu sichern. Schon den 9. December 1289 hatten Er und Anna ihrem erstgebornen Johann, unter dem Vorbehalt eigenen lebenslänglichen Genusses, sowohl die delphinische Grafschaft Viennois und

Albon, als Humberts angestammte Freiherrschaft Tour du Pin, mit allen Zubehörden abgetreten [39]), welche Urkunde Anna unter dem 28. Junius 1290 durch den höchsten Adel der Grafschaft Viennois besiegeln liess [40]). Aber den 13. Julius 1292 ward diese Schenkung neuerdings vor die Hand genommen, und Humbert und Anna setzten unter Wiederholung des Vorbehaltes lebenslänglichen Genusses, ihrem Sohne Johann, auf den Fall kinderlosen Absterbens, ihren zweiten Sohn Hugo, diesem aber, auf gleichen Fall, den dritten, Guido, zum Nacherben ein. Sollte aber, heisst es, bei Johanns kinderlosem Tode, Hugo bereits Herr von Faucigny sein, so soll er, wenn er Johann beerben will, Faucigny an Guido (Guiot) abtreten [41]). Hieraus ergibt sich, dass seit Hugo's Geburt bereits eine Aenderung in Beatrixens Schenkung an Johann vom 24. September 1282, müsse statt gefunden haben [42]).

Am 28. Mai 1294 verlor Graf Amadeus V seine Gemahlin Sibylle von Baugey durch den Tod [43]). Im folgenden Jahre knüpfte er Unterhandlungen mit dem Delphin Humbert an, um dessen Tochter Alix zu ehelichen: gleichzeitig wurde auch eine Verbindung zwischen Hugo, des Delphins zweitem Sohne, und Agnes, einer Tochter des Grafen Amadeus V, beredet. An Amadeus sollte für Alix ein Heirathsgut von dreissig tausend Vienneserpfunden entrichtet werden. Unter dem 1. Jannar 1296 erklärt der Graf, auf Rechnung dieses Heirathsgutes von Beatrix, der Grossmutter seiner Braut, den Werth von zehntausend Pfunden empfangen zu haben, und zwar durch Abtretung der Burg Versoix, aller ihrer Lehenrechte an die Frau Leoneta von Gex, an ihren Sohn Wilhelm von Gex, und an die Freiherren Johann von Montfaucon, Peter von Châtillon in Michaille, Guido von Montluel Herrn zu

Châtillon in Choutagne, und überhaupt aller ihrer Lehenansprachen an diese Personen, von Lansanne bis zur Clüse von Gex, nnd vom Genfersee bis an den Jura. Sollte die Heirath mit Alix nicht zu Stande kommen, dagegen aber diejenige zwischen Hugo nnd Agues von Savoyen, so verspricht Amadeus, die abgetretenen Lehen und die Burg Versoix seiner Tochter als eine Mitgift von zehntausend Vienneserpfnnden herauszugeben; und sollte auch diese Unterhandlung sich zerschlagen, Alles, namentlich das Schloss Versoix, in gutem Stande wieder an Frau Beatrix zurückzustellen [44]).

Keine dieser beiden Heirathen kam zu Stande: und wie es mit den bedungenen Rückerstattungen gehalten worden sei, sagen keine vorhandenen Urkunden: auch ist in dem spätern Ehevertrage Hugos mit des Grafen Amadeus jüngerer Tochter Maria im Jahr 1309, von denselben keine Rede.

Die jetzt erzählten Abtretungen würden diejenige Schenkung aller ihrer Erbgüter, die Beatrix am 24. September 1282 ihrem ältesten Enkel Johann gemacht hatte, schon sehr vermindert haben, wenn dieselbe noch rechtsbeständig fortgedauert hätte: aber nach dem Wortlaut derselben wäre Beatrix, die sich nur den lebenslänglichen Genuss der jenem Enkel gemachten Abtretungen vorbehalten hatte, zu solchen Veräusserungen nicht mehr befugt gewesen: es ist also schon desshalb an einer Aufhebnng der Verhandlung vom 24. September 1282 kanm zu zweifeln. Aber ein freiwilliger Akt Beatrixens vom 15. September 1296 beweist diese Aufhebnng noch deutlicher. Ohne einige Erwähnung der Johannischen Schenkung, verspricht sie unter jenem Datnm, bewogen, wie sie sagt, durch die Fürsprache des Königs von Frankreich, einem der Söhne ihres Schwiegersohnes Humbert, Delphins von Viennois, ihre angestammte Freiherrschaft

Faucigny abzutreten, sich blos den lebenslänglichen Genuss derselben vorbehaltend. Diese Handlung ging zu St. Robert unter Cournillon in Graisivaudan vor sich [45].

Beatrixens Wahl für diese Begünstigung fiel nicht auf ihren ältesten Enkel, jenen vor vierzehn Jahren beschenkten Johann, sondern auf seinen nächstfolgenden Bruder Hugo, den hierauf sein Vater Humbert, mit Zustimmung seiner Gemahlin, der Delphinin Anna, am 3. Februar 1298 für volljährig erklärte, und dem er die Burg Montbonod und alle seine Rechte in dem Gebiete Bastide übergab. Auf den Fall seines kinderlosen Todes wird seiner Grossmutter Beatrix, hier immer die Grosse Delphinin [46]) geheissen, die Befugniss neuerdings vorbehalten, unter ihren Enkeln denjenigen zu bezeichnen, der Hugo in diesen Besitzungen beerben solle. Beatrix erklärte Hugo für ihren Sohn, unter welcher Bezeichnung er auch von da weg in Urkunden häufig vorkommt [47]). Sie gab ihm aber die Herrschaft Faucigny erst am 2. Januar 1304 eigentlich heraus. Diese wirkliche Herausgabe geschah durch Beatrixens Bevollmächtigten Guigo Alamandi, im Schlosse Bonneville: sie behält sich die Mandamente Châtillon und Salenche vor, und von dieser Zeit an neunt sich Hugo gewohnlich einen Herrn von Faucigny [48]).

In der Zwischenzeit dieser beiden Verhandlungen muss Gräfin Beatrix ziemlich schwere Anfechtungen in ihren waadtländischen Besitzungen erfahren haben. Peter von Savoyen hatte im Jahr 1260 von Amadeus, Freiherrn von Montfaucon, die Stadt Iverden am Neuenburgersee erkauft, auf eine anscheinend von Seite Montfaucons nicht sehr freiwillige Weise [49]). Diese Stadt hatte Graf Peter seiner Tochter Beatrix mit andern Erwerbungen als freies Erbgut hinterlassen, und sie war ihr bisher ungestört verblieben. Aber unter dem 28.

September 1298 belehnte Beatrix zu Montbonod in Graisivaudan, Johann von Mümpelgard, Freiherrn von Montfaucon, obigen Amadeus's Sohn, mit den Lehen Bavoye, Corcelles, Suchye oder Sücevaz, Stadt und Schloss Iverden, samt allen Zubehörden, wofur Johann der Frau von Faucigny verspricht, ihr Vasall zu sein vom Jura bis an den See von Lausanne, und alle Pflichten eines Lehensvasallen in diesem Lande treulich gegen sie und ihre Erben zu erfüllen [50]). Durch welche Mittel Montfaucon es dazu brachte, wieder zum lehensförmlichen Besitze der von Amadeus verkauften Stadt Iverden zu gelangen, ist unbekannt: die französisch verfasste Urkunde spricht wenigstens von keiner Erstattung des Kaufpreises.

Beatrix, bereits dem Greisenalter entgegenrückend, genoss nach diesem Ereigniss einige Jahre der ihr so nöthigen Ruhe, und beherrschte ihr Faucigny gemeinschaftlich mit ihrem heranwachsenden Lieblingsenkel, ihrem Sohne Hugo, wie sie ihn in allen ihren Urkunden nannte, der sich immer oder meistens bei ihr aufgehalten zu haben scheint. Aber diese Jahre einer immerhin nur vorübergehenden Ruhe, wurden ihr dennoch durch mehr als Einen harten Schlag getrübt. Eine Tauschurkunde zwischen ihr und dem Bischof von Grenoble, vom 4. März 1298, ist die letzte, welche die Delphinin Anna noch unter den Lebendigen aufzählt [51]): sie scheint nicht lange Zeit nach deren Ausstellung gestorben zu sein: das Jahr ihres Todes ist aber selbst den delphinatischen Geschichtschreibern unbekannt [52]). Durch jene Tauschurkunde trat Bischof Wilhelm Beatrixen die Lehenspflicht Chaberts von Briançon gegen einige Eigenleute und Einkünfte der Pfarrei St. Pancrace ab; wozu Humbert, Anna und Johann, ihr Erstgeborner, einwilligen. Den 12. April 1307 folgte Annen auch ihr Gemahl, der Delphin Humbert I, in's Grab [53]),

welchem im Besitze der Grafschaften Viennois und Albon, und der mit denselben jetzt verschmelzten Freiherrschaft Tour du Pin, sein Erstgeborner, jener Johann folgte, dem einst Beatrix all ihr väterliches und mütterliches Erbe geschenkt hatte. Einigen Ersatz dieser Verluste gewährte Beatrixen die Heirath einer ihrer Enkelinnen, Margaretha von Viennois und Albon, mit Friedrich, dem Sohne des Markgrafen Manfred von Saluzzo: denn unter dem 20. August 1303 wies sie von Vizille aus, wo sie sich öfters aufhielt, ihren Landvogt in Briançonnois, Jordan von Bardonneche, an, dem Markgrafen in festgesetzten Fristen die sehr grosse Summe von zwanzigtausend Astesanerpfunden als Heirathsschatz Margarethens auszuzahlen [54]); ein Umstand, der Beatrixen als eine Frau von hohem Reichthum beurkundet.

Einige Erörterungen von Besitz- und Lehensfragen zwischen Beatrix und dem Stuhle und Capitel von Genf, in den Jahren 1301, 1302 und 1304 bieten zu wenig Interesse dar, und sind in ihren Zusammenhängen zu dunkel, um hier eine Stelle einzunehmen: sie beweisen ein abwechselnd bald sehr freundliches, bald mehr oder weniger getrübtes Vernehmen zwischen denselben [55]). Sehr günstig bezeigte sich Frau Beatrix gegen die Franciscaner zu Genf, die sie wiederholtermalen, und namentlich noch im Jahr 1304, mit zehn Genferpfunden begabte, wofür sich diese Väter unter dem 12. December gleichen Jahres verpflichteten, nicht nur ihres Vaters und ihres Sohnes Johann Jahrzeiten fleissig, und zwar diejenige des Letztern jeweilen auf VIII der Kalenden Octobers (24. September), sondern auch diejenige der noch lebenden Gräfin selbst zu begehen, und zwar so lange sie am Leben sei, jeweilen auf St. Antoniustag (17. Januar), und nach ihrem Absterben auf den Jahrestag ihres Todes [56]).

Graf Amadeus V von Savoyen hatte in Beatrixens Abtretung der ihm lehnspflichtigen faucignyschen Schlösser an ihren Enkel Hugo, eine Verletzung seiner lehnsherrlichen Rechte erblickt, und die Herausgabe an sich, als heimgefallener Lehen gefodert [57]. Dagegen stellte nun auch Hugo eine Menge Foderungen an Amadeus, gestützt auf die Erbrechte seiner Mutter, die sich sogar bis auf die Erbfolge in der ganzen Grafschaft Savoyen erstreckten, welche er als Urenkel des Grafen Peter ansprach. Im Jahr 1307 stand man sich in Waffen gegenüber, und beide Theile beschädigten sich gegenseitig wie und wo sie konnten. Mit Hugo hatte sich auch Graf Amadeus von Genevois enge verbunden, und beide machten nun einen Anschlag, sich der Stadt Genf zu bemächtigen, den Grafen von Savoyen aus dem Besitze des damals in seinen Händen befindlichen Vidomates und Inselschlosses zu verdrängen, die dortige savoysche Mannschaft zu vertreiben, und die savoysche Parthei unter der Burgerschaft zu erdrücken. Dienstags den 6. Junius 1307, dem Tage des heiligen Claudius, wurden der Graf von Genevois und Hugo nebst vielem Kriegsvolke von ihren Anhängern zu Genf in die Stadt gelassen: aber die aufgeschreckte savoysch gesinnte Burgerschaft eilte zu den Waffen, und nach einem heftigen und blutigen Kampfe mussten die beiden Herren mit ihrem Volke und einem Theil ihrer genferschen Freunde eiligst die Stadt räumen, mit Hinterlassung vieler Todten und Gefangenen, aus welchen letztern alle Genfer, die an dem Verrathe Theil gehabt hatten, alsofort gehängt wurden. Die diesem Schicksal Entgangenen unter den Letztern retteten sich grossentheils nach Faucigny, und fanden Aufnahme und Schutz bei Beatrix, von deren Theilnahme oder Mitwissenschaft dieses Anschlages übrigens nichts bekannt ist, und

die bei ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in Greisivaudan demselben wohl ganz fremde geblieben sein dürfte [58]).

Heftiger als bisher wütete nun der Krieg zwischen den verbündeten Herren, der Stadt Genf und dem Grafen von Savoyen fort: die Umgegend der Stadt, die Güter der Burger wurden von Hugo und Amadeus von Genevois verwüstet, manche savoysche Schlösser zerstört, wie Grandville, Rovorea, und andere. Faucigny hätte sich gegen Savoyen wohl noch lange behauptet, wenn ihm sein Bundesgenosse geblieben wäre: aber am 22. Mai 1308 starb Graf Amadeus von Genevois, und dessen Sohn und Nachfolger, Wilhelm III, war mit Grafen Amadeus V von Savoyen Tochter Agnes vermählt, was denselben mehr an die savoyschen als faucignyschen Interessen fesselte. Hugo scheint Versuche gemacht zu haben, ihn für sich zu gewinnen: Wilhelm hatte von seinem Vater eine Bürgschaft für Beatrix ererbt, von 2636 Pfunden und 10 Denarien: Hugo bot ihm die Befreiung von derselben an [59]). Aber Wilhelm setzte sich in eine mehr vermittelnte als bundesgenössische Stellung; und so sahen sich Beatrix und Hugo auf ihre eigenen Kräfte und den Beistand des Freiherrn von Gex beschränkt.

Durch das Einschreiten des Grafen von Genevois, und einiger anderer, in der Urkunde nicht genannter Edeln, kam endlich den 16. August 1308 zu Montmelian zwischen Beatrix, Hugo, dem Freiherrn von Gex, und ihren Verbündeten und Helfern einer- und Grafen Amadeus von Savoyen andererseits, ein Friedensschluss zu Stande, vermöge dessen Hugo, mit Zustimmung seiner Grossmutter, der Frau von Faucigny, alle ihm von derselben ohne Einwilligung des Grafen von Savoyen abgetretenen Burgen Faucigny, Monthoux, Credoz, alt-Alinge, Bonne, die Stadt Bonneville, die Lehen der Herren von Gex, von Rovorea, von Villars, von Montfaucon, und

alle Besitzungen Beatrixens von Sassel (Seyssel) bis Lausanne und Freiburg an die teutsche Gränze, an Grafen Amadeus aufgab, und sie sämtlich wieder von diesem zu Lehen empfing, so dass Beatrix und Hugo sich eidlich verpflichteten, von besagten Schlössern und Mandamenten nichts mehr eigenmächtig zu vergaben, noch sonst zu veräussern. Beatrix und Hugo verzichten überdiess auf alle ihre Ansprüche und Rechte, die sie hätten oder haben könnten, auf die Grafschaft Savoyen oder auf irgend einen Theil derselben, und versprechen überdiess, den Grafen im Besitze des Inselschlosses und Vicedominates von Genf nicht mehr zu beunruhigen. In diesen Frieden schloss Graf Amadeus die Burger von Genf, die Vasallen und Einwohner von Genevois, Hugo aber die ausgewanderten Genfer mit ein. Einen Theil dieses Vertrages bildete endlich ein Eheverlöbniss Hugo's mit einer Tochter des Grafen Amadeus — der zuerst die mannbaren Jahre erreichenden; und wenn die erste dieser Prinzessinen vorabstürbe, so solle das Eheversprechen der nächstältesten gelten, und so fort, so lange Amadeus Töchter zu verehelichen haben würde: die Bedingungen dieses Verlöbnisses wurden im Vertrage festgesetzt, für dessen Erfüllung sich der Graf von Genevois verbürgte: Beatrix aber, die seinem Abschluss zu Montmelian nicht selbst beiwohnte, ertheilte ihm unter dem 17. November gleichen Jahres auf der Burg Montfort in Greisivaudan ihre Bestätigung [60]). Unter dem 14. November ersuchte sie den Grafen Amadeus, ihre Huldigung um Faucigny aus den Händen Hugo's, ihres dafur bevollmächtigten *Sohnes* (Enkels), zu empfangen, und sie damit zu belehnen [61]), worauf auch die förmliche Belehnung erfolgte. Am 8. September des folgenden Jahres, 1309, wurde dann auch die Verlobung Hugo's mit Maria von Savoyen, der ältesten Tochter Grafen Amadeus V aus dessen

zweiter Ehe mit Maria von Brabant, zu Bonneville auf offener Strasse feierlich abgeschlossen [62]), und da Maria noch in den Kinderjahren war, erst ziemlich lange nachher durch die eheliche Einsegnung bestätigt [63]).

Kurz nach Beendigung des savoyschen Krieges musste die greise Beatrix noch eine bittere Kränkung erleben. Zu ihrem Witthum gehörten die Schlösser Montbonod, Montfleury und Terrace in Greisivandan, die noch ihr Schwiegersohn Humbert selbst, auf ihr Ableben hin, seinem zweiten Sohne Hugo zugesichert hatte. Mit dieser Verfügung, auch wohl mit Beatrixens ganzer Vorliebe für seinen Bruder Hugo unzufrieden, und wahrscheinlich auf die allgemeine und vorbehaltlose Schenkung des ganzen Delphinates durch seine Mutter Anna vom 9. December 1289 vertrauend [64]), sandte der regierende Delphin Johann den Abt von St. Antoine, und vier Edelleute an seine Grossmutter nach Montfort, und liess sie durch dieselben sehr gebieterisch und unter Drohungen im Weigerungsfall, auffodern, jene drei Schlösser in seine Hand zu geben. Beatrix widersetzte sich lange und kräftig, und scheint auch nicht nachgegeben zu haben, da sie unter dem 7. Januar 1309 (der siebenten Indiction), zu Montfort an ihres ältern Enkels Abgeordnete eine sehr bestimmte Rechtsverwahrung, sowohl gegen alle Ansprüche Johanns auf jene Schlösser, als gegen deren gewaltsam zu erzwingende Abnöthigung und gegen alle Gültigkeit derselben aussprach und einlegte [65]), welcher auch Hugo durch seine dazu Bevollmächtigten eine ähnliche Protestation beifügte, die sich auf seines Vaters Schenkung jener drei Schlösser an ihn, stützte [66]): zugleich aber, und noch am nämlichen Tage, schenkte Beatrix dieselben, samt allen ihren Gebieten und Zubehörden, von Fontaine St. Jean bis Buissiere, und von der Isere bis auf den Gebirgskamm, ihrem „vielverdienten

Enkel," dem Delphin Hugo, als eine Vergabung unter Lebenden, zu vollem Eigenthum [67]. Hugo scheint die Schlösser behauptet zu haben, da er im Jahr 1311 eine Urkunde aus Montbonod datirt hat [68].

Beatrix, jetzt in den siebenzigen, handelte nur noch in Gemeinschaft mit diesem Enkel, der nun den Titel eines Herrn von Faucigny in allen Urkunden führte. Im Jahre 1309 fanden in ihrer beider Namen noch einige Verhandlungen mit dem Bischof von Genf, Aymo von Quart, und dem dortigen Domkapitel statt. So verbürgten sie beide unter dem 13. März dieses Jahres dem Bischof die Erfüllung eines von dem Ritter Mermod von St. Joire, der bischöfliches Gebiet verwüstet hatte, mit ihm eingegangenen Vertrages [69]. Den 18. Junius 1309 traten Beatrix und Hugo dem Bischof Güter bei Vernet zu Anlegung eines Teiches ab [70], und verpflichteten sich, die bischöflichen Besitzungen zu Salaz in Schutz zu nehmen, wesshalb sie ihren Castellanen zu Faucigny, Bonne und Châtillon gemessene Befehle ertheilten, diese Güter nicht nur selbst nicht zu beschädigen, sondern auch durch Andere nicht beschädigen noch pfänden zu lassen, ohne besondern Auftrag dazu von Seite ihrer Herrschaft, welche Verfügung sie in allen Kirchen ihrer Mandamente verlesen lassen sollten [71]. Den 20. Julius erfolgte noch eine Tauschhandlung mit dem Capitel von Genf, welches den Beherrschern von Faucigny gegen ihre Neubruchzehnten in Syoncie und Myoncie, seine Lehnherrlichkeit und Zinse zu Folliousa im Gebiete von Monthoux, und zu Corbiere, nebst Zehnten zu Bonne abtrat, und ein und achtzig Genferpfunde herausbezahlte [72].

Das letzte Zeugniss von Beatrixens Leben findet sich in einer ihrem Inhalte nach nicht bedeutenden Urkunde, mit dem unzweideutigen Datum, Dienstags, am achten Tage nach Martini (18. November) 1309: sie enthält ein Urtheil des

Landrichters Rudolf Alberti in Faucigny, zu ihren Gunsten, gegen einen gewissen Hugo von Margencel, nach den Rathschlägen zweier genferschen Domherren[73]).

Beatrix starb nach einer alten handschriftlichen, lateinischen Genferchronik[74]), kurz nach Ostern des Jahres 1310, also höchst wahrscheinlich zwischen dem 19. April, als dem heil. Osterfest, und dem 26. als Sonntag Quasimodo geniti: eine genauere Bestimmung ihres Todestages hat sich bis jetzt nicht finden wollen. Guichenon, der sie auch in diesem Jahre 1310 sterben lässt, verzeigt mit grosser Wahrscheinlichkeit ihre letzte Ruhestätte in der von ihr gestifteten Carthause Melan[75]), wie sie es im Stiftungsbriefe selbst festgesetzt hatte. Nach einer Urkunde ihres Enkels Hugo von Faucigny, vom 24. Junius 1310, scheint sie an diesem Tage bestimmt nicht mehr unter den Lebenden gewesen zu sein[76]).

Beatrix war eine Frau von Kopf und Charakter, deren Verstandeskräfte wohl durch ihre lange Selbstständigkeit, die Schule der Widerwärtigkeiten und eine anhaltende Thätigkeit sehr gesteigert worden waren. Ueber eigentliche weibliche Schwächen scheint sie indess nicht erhaben gewesen zu sein, und ihre zweite Ehe mit Gaston von Bearn, so wie ihre übereilte Schenkung an den ältesten ihrer Enkel, dürfen als Ausflüsse solcher Schwächen angesehen werden. Für ihr Herz, ihr Gemüth, und die religiose Richtung ihres Geistes, zeugen ihre frommen Stiftungen, die Carthause Melan, die ihren Eltern und ihrem früh verstorbenen Sohne gestifteten Seelenmessen, der tiefe Schmerz, den sie bei seinem Verluste empfand, und dem sie kaum zu widerstehen vermochte. Ein Beweis ihrer unauslöschlichen Kindesliebe für ihren, doch nicht allzuzärtlichen Vater, und ihrer hohen Verehrung seines Andenkens, gibt ihr, bereits früher erwähnter, und bis an ihr Lebensende unausgesetzt beibehaltener Titel, *„Tochter*

des Grafen Peters, berühmten Andenkens," die sie allen ihren übrigen Titeln voranzusetzen pflegte [77]). Dass Beatrix auch sonst ein grosses Ansehen im Lande besessen haben müsse, lässt sich aus der Handlung der Burger von Gap in Provence entnehmen, welche mit ihrem Bischof in Streitigkeiten über das sogenannte Consulat ihrer Stadt verflochten, dasselbe den 11. December 1271 der Delphinin Beatrix als Vormünderin ihrer und des Delphins Guigo Kinder, übertrugen [78]). Beatrix scheint ein Alter von ungefähr fünf und siebenzig Jahren erreicht zu haben [79]), und nach ihren Handlungen zu schliessen, bis an's Ende ihrer Laufbahn bei ungeschwächten Geistesgaben geblieben zu sein.

---

[1]) (863.) [2]) (866.) [3]) (870.) [4]) (871.)
[5]) (873.) [6]) (874.) [7]) (872.) Cibrario, II. 204.
[8]) Cibrario, II. 206. (877.) [9]) (878.)
[10]) Cibrario, II. 206. (879.) [11]) (883.)
[12]) In festo ascensionis domini. (884.)
[13]) Oben, Seite 410. (865.)

[14]) Die nachstehende Episode behandeln Spon, hist. de Genève, mit Urkunden beleuchtet, und zum Theil auch Valbonnois, in seiner Histoire de Dauphiné: aber vorzüglich gut und kritisch zusammengestellt, und durch gründliche Commentarien beleuchtet, findet sie sich unter dem Titel: Du pouvoir que la Maison de Savoje a exercé dans Genève, von Herrn Eduard Mallet, eingerückt im VII und VIII Bande der Mémoires et documens de la Société historique de Genève. Auf diese vorzügliche Arbeit, und diese beiden Bände jener Mémoires, beziehen sich die mit „Mallet" und den Ziffern VII und VIII bezeichneten Hinweisungen in dieser Geschichte.

[15]) Band II. Seite 333-334. [16]) (737.)
[17]) Mallet, VII. S. 279.
[18]) Mallet, VIII. 92. Spon, hist. de Genève, Pr. XXIII.

[19]) Mallet, VIII. 101. Valbonnois, II. 37, 38. (870.)

[20]) (870.) [21]) Mallet, VIII. 109.

[22]) Mallet, VIII. 111 bis 118.

[23]) Mallet, VIII. 171. Die Genfer scheinen jedoch den Auffoderungen des Bischofs Gehör gegeben, und die Kirche ungezwungen wieder geräumt zu haben.

[24]) Mallet, VIII. 122 und 196.

[25]) Mallet, VIII. 185. Spon, Prob. No. XXIV.

[26]) Siehe diese hier angedeuteten Ereignisse umständlich aneinandergereiht bei Mallet, VIII.

[27]) Mém. et doc. de la Soc. hist. de Genève I. II. 74. Mallet, VIII. 199.

[28]) Infra quindenam S. Michaelis. (891 a.)

[29]) (893.) [30]) Mallet, VIII. 203.

[31]) Friedensurkunde, ap. Aquis, IV Idus Decembris MCCXCIII (10. December), bei Mallet, VIII. 272.

[32]) (895.) [33]) (896.) [34]) (897.) [35]) (899.)

[36]) (898.) [37]) Mallet, VIII. 214. [38]) (893 a.)

[39]) (881.) [40]) Valbonnois, II. 52. [41]) (894.)

[42]) (847.) Siehe oben Seite 412, 413 dieses Theiles.

[43]) (900.) [44]) (901) [45]) (903.)

[46]) Domina Dalphina magna. Humbert nimmt in den damaligen Urkunden für Tour du Pin gräflichen Titel an.

[47]) Urk. Anno ab Incarnatione Domini MCCXCVII. Indict. XI. tertio non. Februarii. — Actum apud Montem Bonoudum infra fortalicium in camera superiori. (907.) Eine der wenigen im grenobleschen Sprengel nach Paschalstyl datierten Urkunden, da sonst im Delphinat der Natalstyl vorherrschte.

[48]) Apud Bonam villam, MCCCIII. Indict. II. Die Jovis ante Epiphaniam Domini (919). Die Indiction II beweist hier angewandten Paschalstyl.

[49]) Band I. Seite 487.

[50]) Französische Urk. von Samstag nach Matthäi 1298. (910.) Laut einer Urkunde des Cartulars von Montfaucon, im fürstlichen Archiv zu Neuenburg, lebte der alte Amadeus von Montfaucon noch am 27. Julius 1279: am 27. Januar 1280 war sein Sohn Johann schon Herr zu Mömpelgard und Montfaucon. Laut

Urkunde (910) lieh diesem Beatrix hin: „ce que nous avions et tenions a Bayoros et à Suchie près d'Orbe...... dou Châtesl d'Yuerdum etc." Die erstgenannten Ortschaften kommen schon in der Belehnung des Freiherrn Amadeus im Jahr 1270 vor. Oben, Seite 386 und 388, Note 13 und (789).

51) (908.)

52) Chorier (hist. de Dauphiné V) setzt irrigerweise Annens Tod schon in's Jahr 1296, da sie noch am 4. März 1298 die Urkunde 908 ihrer Mutter mitbestätigte.

53) Valbonnois, I. 263. Chorier, V. 275. Dieser lässt Humbert vor seinem Tode noch in die Karthause Val Ste. Marte treten.

54) (918.) 55) (915, 916, 917, 921.)

56) (920.) Es muss auffallen, dass Beatrix sowohl hier als zu Melans (893 a.) bei ihren Jahrzeitstiftungen für ihre Eltern, ihren Sohn und für sich selbst, keines ihrer beiden verstorbenen Ehemänner Erwähnung thut.

57) Die Heimfallsfoderung dieser Lehen gründete Amadeus auf einige Beschädigungen, die ihm Hugo, gegen alles Lehnsrecht, von denselben aus zugefügt haben sollte.

58) Fasciculus temporum, Beilage der Storia della Mon. di Savoja, II. 169, 170.

59) (925.) 60) (922.) 61) (923.) 62) (932, 933.)

63) Sibylla von Baugé, Amadeus V erste Gemahlin, starb den 27. Mai 1294: Guichenon (Th. I. 367) lässt den Grafen sich erst 1304 mit Marien von Brabant wiedervermählen, in welchem Falle ihre Tochter Maria bei ihrer Verlobung im Jahr 1309 kaum vier Jahre zählen konnte. Valbonnois setzt des Grafen Amadeus Wiederverehelichung in's Jahr 1296 oder 1297 hinauf, und gibt Hugo's Braut bei ihrer Verlobung 1309 ein Alter von zwölf Jahren. (Th. I. 258.) Der Ritter Cibrario (Albero genealogico) setzt Amadeus V zweites Ehebündniss in's Jahr 1297, und Mariens Geburt nach urkundlichen Angaben in 1298. Maria von Savoyen überlebte ihren Gemahl Hugo, war aber am 7. Mai 1334 bereits seit einiger Zeit verstorben (Valbonnois, II. 253), wo ihrer als quondam gedacht wird.

64) (881.) 65) (926.) 66) (926.)

67) Illustri viro benemerito nepoti suo. (927).

68) Valbonnois, II. 146. 69) (928.) 70) (929.)

[71]) (930) [72]) (931.) [73]) (934.)

[74]) Fasciculus temporum, auf der öffentlichen Bibliothek zu Genf. Anno a nativitate MCCCX post Pascha obiit ill. Dom. B. domina Fucigniaci (935). Wäre Beatrix erst nach der Osteroctave gestorben, so hätte die Chronik wahrscheinlich den ihrem Tode nächstvorangegangenen Sonntag genannt. Von diesem, ursprünglich lateinisch verfassten Fasciculus temporum enthält Bd. II. der Storia di Savoja, S. 368 ff. eine französische Uebersetzung nach einer zu Tonon aufgefundenen alten Handschrift, die aber fehlerhaft ist, wie denn u. a. Beatrix darin als Illustre Princesse Claude, Dame de Faucigny bezeichnet wird. Beatrix war aber damals die einzige Frau von Faucigny, da ihr Enkel Hugo 1310 noch nicht vermählt war, und da dessen nachmalige Gemahlin Maria von Savoyen in die zwanzig Jahre später verstarb: folglich kann unter der princesse Claude nur Beatrix zu verstehen sein. Beatrixens wahrer Todestag soll im Jahrzeitbuche der Genferminoriten zu finden sein, welches im bischöflich-mauriennischen Archive zu St. Jean de Maurienne aufbewahrt wird.

[75]) (893 a.) [76]) (936.)

[77]) Dieser Bezeichnung Ihrer selbst gab Beatrix, wie früher gesagt ist, in den meisten Urkk. den Vorzug vor allen ihren Würdetiteln, wie Dalphina, Dalphina Magna, Comitissa Viennensis et Albonis, Domina Fuciniaci, etc., welchen sie stets *Filia inclite recordationis Domini*, *Petri Comitis* Sabaudie voranzusetzen pflegte. Noch 1294 führte ihr Insiegel, um das Kreuz von Savoyen, die blosse Umschrift: S. BEATRICIS FILIE PETRI COMITIS SABAUDIE. (Gebennis, die Jovis post Octavam Pasche (April 29) A. D. MCC nonagesimo quarto. (899.)

[78]) Valbonnois, I. 252. (808.)

[79]) Peter und Agnes hatten sich verlobt, im Februar 1234. vielleicht auch bald hernach vermählt. S. Band I. Seite 123. Am 4. December 1241 war Beatrix selbst mit dem Delphin Guigo verlobt worden. (Ebendas. S. 125: auch Guichenon, I. 257.) Man darf also 1235 als ihr Geburtsjahr annehmen, wonach sie ihr Alter auf beiläufig fünf und siebenzig Jahre gebracht hätte.

ZEHNTES CAPITEL.

Blick auf die spätere Nachkommenschaft Grafen Peters II von Savoyen.

Des Grafen Peter von Savoyen Blut floss nun noch in Beatrixens Enkeln und Enkelinnen, und zwar ausschliesslich in dem von ihm einst so hart angefeindeten Geschlechte Tour du Pin, jetzt dem regierenden Hause der Delphine von Viennois. Beatrixens Tochter Anna hatte aus ihrer Ehe mit Humbert von Tour du Pin vier Söhne und fünf Töchter hinterlassen, von welchen Johann die Grafschaften Viennois und Albon, und die denselben einverleibte Freiherrschaft Tour du Pin erbte, Hugo die Freiherrschaft Faucigny erhielt, Marien von Savoyen heirathete, und im Jahr 1328 ohne Leibeserben verstarb [1]): Guigo bekam die Freiherrschaft Montauban, heirathete Beatrix von Beaux-Avelin, und zeugte mit ihr eine einzige Tochter, Anna, welche Raymunden von Baux, Prinzen von Orange, ehelichte: Heinrich weihte sich der Kirche, und ward erwählter Bischof zu Metz [2]). Die Töchter Alix, Maria, Beatrix, Margaretha und Catharina vermählten sich an Grafen Johann von Forez, an Aymar von Poitiers, an Hugo von Chalons-Arlay, an Friedrich von Saluzzo, und an Philipp, Fürsten von Achaja, in deren Kindern Peters Nachkommenschaft vielverzweigt fortlebte [3]).

Der Delphin Johann regierte bis 1319: mit Marien, einer Tochter des angevinisch-neapolitanischen Prinzen Carl Martell, Titularkönigs von Ungarn, zeugte er Guigo VIII, seinen unmittelbaren Nachfolger, und Humbert II, der seinem kinderlos verstorbenen Bruder im Jahr 1333 in der Würde eines Delphins und Grafen von Viennois, so wie in der Freiherrschaft Tour du Pin folgte. Sein einziger mit Marien von Baux erzeugter Sohn Andreas, starb unverehlicht vor ihm

ab, und so beschloss auch er den 22. Mai 1355 [4]) den alten Stamm von Tour du Pin, die dritte und letzte Dynastie der Delphine von Viennois, und die männliche Nachkommenschaft Annens von Viennois, der einzigen Enkelin des Grafen Peter, in der sich sein Blut fortgepflanzt hatte.

Aber schon sechs Jahre vor seinem Tode, den 30. März 1349, hatte Humbert alle seine Länder, den eigentlichen Delphinat und Faucigny, dem ältesten Sohne des französischen Königs Philipp VI von Valois, Johann, Herzog der Normandie abgetreten, mit der Bestimmung, dass dieses Land zu allen Zeiten das Eigenthum des ältesten Sohnes eines jeweiligen Königs von Frankreich sein, und derselbe von diesem Fürstenthume den Titel eines Delphins tragen solle: Humbert selbst aber war in den geistlichen Stand, und den Dominicanerorden getreten, in dessen Kleidung er auch starb [5]). Die Gründe, die ihn zu einem solchen Entschluss brachten, oder die Mittel, durch welche er dazu bewogen wurde, gehören nicht hieher.

Die Freiherrschaft Faucigny war nach des Freiherrn Hugo kinderlosem Tode im Jahr 1328 seinem Neffen, dem Delphin Guigo angefallen, welchem Hugo im Jahr 1315 bereits eine Schenkung unter Lebenden darüber gethan hatte [6]). Bei Guigo's Tode erbte sein Bruder Humbert II mit dessen übrigen Ländern auch Faucigny, welches er, wie bereits gesagt ist, mit denselben an den Herzog Johann von der Normandie, den Thronerben von Frankreich übergehen liess. Waren die bisherigen Delphine für Savoyen beinahe immer feindselige und beschwerliche Nachbaren gewesen, so wurden jetzt die französischen Königssöhne zu höchst gefährlichen, und ihr Besitz des in's Herz von Savoyen hineinreichenden Faucigny, musste die Fürsten jenes Landes anhaltend und in hohem Grade beunruhigen. Als nun der fran-

zösische Delphin Johann seines Vaters Thron ererbt, und seinem Erstgebornen, Carl, den Delphinat überlassen hatte, brachte Graf Amadeus VI von Savoyen den 5. Jannar 1356 mit demselben den Pariservertrag zu Stande, vermöge dessen ihm Carl die Freiherrschaft Fancigny, nebst den, aus Beatrixens Nachlasse herrührenden delphinischen Besitzungen nnd Rechten in Genevois und Bügey abtrat, wogegen Amadeus dem Delphin alle savoyschen Besitzungen nnd Lehensgerechtigkeiten zwischen dem Guiers, der Isere nnd dem Rodan überliess, womit demnach alle delphinische Erbschaft in den Gränzen des heutigen Savoyen, und alle savoysche innerhalb derjenigen des Delphinates, erlosch [7]. Seit diesem Tauschvertrage machte Faucigny immer einen nnzertrennlichen Bestandtheil der Grafschaft, oder des seitherigen Herzogthumes Savoyen, im weitern Verstande genommen, aus.

Und hier, weit über das Lebensziel des Helden dieser Darstellung hinausgeschritten, möge seine Geschichte, die Geschichte seines Hauses und seiner Zeit, auch ihr Ziel finden! Abschied werde genommen von einem Manne, der nnzweifelbar zu den Ausgezeichneten seines vielbewegten Zeitalters gehört: Abschied zugleich von einem kraftvollen Männergeschlecht, das, mit hohen nnd glänzenden Eigenschaften auch gewaltige Schattenseiten verbindend, dem Jahrhnndert, in welchem es lebte, einen grossen nnd hervorstechenden Charakter in der Geschichte verlieh: Abschied von dem Bilde wilder, die mächtigsten Staaten Europas erschütternder, zum Theil umkehrender Stürme. Alle diese, Menschen wie Gestaltungen, gingen vorüber, und leben nur noch fort in der

Geschichte, um dort einer gelehrtern, aber nie zu belehrenden Nachwelt, das Eitele aller selbstsüchtigen Kraftanstrengungen der Erdebewohner, einleuchtend und doch gewöhnlich nutzlos, vor die Augen zu stellen.

Diese Menschen, diese Zeiten zu beurtheilen, steht freilich jedem gegenwärtigen und künftigen Geschichtschreiber unverwehrt und frei. Aber um sie nach Verdienst und besonders aus dem christlichen und sittlichen Gesichtspunkte zu messen, zu richten und zu würdigen, bedarf es unerlässlich des Maasses, des Gewichtes und auch des Lichtes ihres eigenen Zeitalters: nur diese Richtschnuren waren ihnen bekannt, nur nach diesen konnten sie handeln; die Grundsätze, Lehrgebäude, Foderungen späterer Jahrhunderte konnten sie nicht einmal ahnen. Jedes Zeitalter hat seine Splitter, jede Generation ihre Balken in den Augen: das dreizehnte Jahrhundert hatte der Einen und Andern, deren das neunzehnte vielleicht ledig geht: aber viele und grosse dergleichen, an welchen die neuern Zeiten schwer leiden, waren jenen ältern unbekannt: und Alles gegen einander abgewogen, steht wohl dem neunzehnten Jahrhundert sein vornehmes Herunterblicken auf seine Vorgänger nicht zum besten an. Denn was dasselbe Besseres an sich hat, ist nicht Sein, sondern das Verdienst der reinern und tiefern Einwirkung von Oben her — was es diesen Vorgängern hintansteht, ist die Frucht stolzerer und frecherer Verläugnung — beider, der heilbringenden Wahrheiten und der Lehren des Evangeliums Christi!

So ruhe denn sanft, edler Fürst, in dessen halb eiserner, halb goldener Hülle ein eiserner Muth und Wille für Erreichung deiner Zwecke, und ein goldenes Herz für deine Unterthanen verhüllt lagen! ruht sanft, ihr treuen und ehrenfesten Gefährten seiner guten und schlimmen Tage, ihr Theilnehmer an seinen lobes- und tadelswürdigen Beginnen:

ruht wohl, auch ihr, seine beharrlichen, glücklichen oder unglücklichen Gegner! Ihr alle, die Einen wie die Andern, habt Euch, um kurzen Erdenglückes willen, viel abgemüht, um zuletzt den Genuss der Früchte Euerer Anstrengungen Andern zu überlassen! Folgenleer sind Eure Thaten doch nicht geblieben: darum verdienen sie, verdienen Eure Namen, die Namen derer, die sie verrichteten, der Nachwelt aufbewahrt zu werden.

---

[1]) Dieses Todesjahr hat Valbonnois, I. 299. Guichenon, I. 371, gibt schon 1323 als Hugos Todesjahr an. Von letzterm weg führt wenigstens Valbonnois keinen urkundlichen Beweis seines Lebens mehr auf.

[2]) Er trat später aus der Kirche, ward Freiherr von Montauban, und kömmt zum letzten Male als lebend vor in seinem am 17. März 1329 (1328 Incarnationis, Indict. XII) verfassten Testamente. Valbonnois, II. 227.

[3]) Valbonnois, I. 169, 170.

[4]) Valbonnois, I. 352. Er wurde in der Kirche der Jacobiten zu Paris, in welcher Stadt er starb, begraben.

[5]) Die sehr lange Schenkungsurk. hat Valbonnois, II. 594. Das Datum derselben lautet: Datum Romanis, penultima die Martii anno Nativitatis Domini M.CCC.XLIX. secundum morem patrie Delphinalis.

[6]) Hugo und Johann hatten unter dem 29. November 1315 eine gegenseitige Erbesverschreibung auf den Fall kinderlosen Absterbens verfasst, vermöge welcher Johanns Erstgeborner den Freiherrn Hugo beerbte. Valbonnois, II. 162

[7]) Valbonnois, II. 593. Guichenon, I. 408. Pr. 188-196. Das Datum lautet: Parisiis, Anno Domini M.CCC.LV. die V mensis Januarii. Valbonnois setzt die Verhandlung ganz irrig in 1354 zurück, und Guichenon vergisst, dass im Königreiche Frankreich allenthalben Paschalstyl galt: der Tausch wurde also am 5. Januar 1356, und erst nach des letzten Delphins Humbert Tode abgeschlossen.

Berichtigungen und Verbesserungen zum dritten Theil.

Seite.

12, Zeile 6, *Amal-* statt Amald-.
33, Z. 15, *den* statt dem.
36, Z. von unten 8 und 7, *die desshalb hier einige Andeutungen finden mussten*, statt und desshalb hier ...... finden muss.
38, Z. v. u. 2, *mehrere andere* statt mehrern andern.
39, Z. 4, *Oheims an dessen* statt Oheim an seine.
40, Z. v. u. 9, *antea* statt autea.
44, Z. v. u. 4, *Herrn* statt Herr.
45, Z. 8 und 22, *(570.)* statt (570 a.).
54, Z. 10, *Felshügel* statt Feldhügel.
59, Z. 6, *Drei* statt Zwei.
63, Z. 7 der Note 9, *Chassey* statt Chassey.
63, Z. 10 der Note 9, *MCCLX* statt MOCLX.
64, Z. 2, *habe* statt hätte.
66, Z 18, *Peter* statt er.
75, Z. v. u. 7. Diese Angabe stimmt nicht überein mit Urkunde (730), laut welcher die Brüder von Montenach, Wilhelm und Hartmann, sich erst im November 1277 in die Herrschaften Montenach und Belp theilten, so dass Wilhelm Montenach, Hartmann aber Belp erhielt.
81, Z. 1, *samt den* statt samt dem.
85, Z. v. u. 4, *anderes* statt einziges.
86, Z. 4, *beiden* statt bei den.
86, Z. v. u. 12, *Monts* statt Mont.
87, Z. 2, *Monts* statt Mont.
90, Note 13, *Viennois* statt Vienne.

Seite.

90–91, Note 21. Mooyer, Verzeichniss der deutschen Bischöffe, Seite 41, nennt ihn von Portes, setzt seine Wahl auf 6. Mai 1260, und seine Resignation auf 22. Sept. 1268; die Wahl seines Nachfolgers Aymo von Grandson aber *vor* 6. Mai 1268: es waltet also hierin ein Schreibfehler und sollte wohl heissen resignirte 1267, September 22. Seine Quelle gibt Mooyer nicht an.

93, Zeile von unten 2, *perpetue* statt per petue.

101, Z. 7, *Châlon* statt Châlons.

110, Note 7, *MMIIC LIII* statt MM.II.LIII.

130, Z. v. u. 4, *beamte* statt beamten.

136, Z. v. u. 15, *Frenco* statt Franco.

139, Z. v. u. 14, *Erfolge* statt Erbfolge.

145, Z. 8, *Er* statt Fr.

147, Z. v. u. 10, *gewähren* statt gewährten.

150, Z. v. u. 13, *fruchtbar* statt furchtbar.

158, Z. v. u. 8, *findet* statt finden.

168, Z. v. u. 12, *Irins* statt Inins.

169, Z. v. u. 9, *Sibylle* statt Sybylle.

171, Z. v. u. 16, *liessen* statt liesse.

174, Z. v. u. 4, *Iverden* statt Iferden.

181, Z. v. u. 14, *Waisen* statt Weisen.

189, Z. 6, *Maassen* statt Massen.

189, Z. 16, *Wallnüssen* statt Wallnüsse.

195, Z. v. u. 9, *persoluit* statt persolott.

196, Z. v. u. 7, *caualcate* statt canalcate.

197, Z. 15, *Disc. III* statt Disc. IIII.

220, Z. 5, *aut* statt ant.

232, Note 7, Z. 6 derselben, *Monts* statt Mont.

235, Z. v. u. 15, *Monts* statt Mont.

250, Z. v. u. 13, *jeder* statt jedem.

251, Z. 6, *Erbfürsten* statt Erbfürten.

268, Z. 1, *emptore* statt emptorc. Zeile 8, *deffuncti* statt defluncti.

276, Note 5, Z. 3, *Besthaupt* statt Basthaupt.

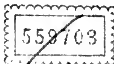
285, Z. v. u. 7, *Sarriod* statt Sarrios. Z. v. u. 2, *in* statt im.

286, Z. 6, *Sarriod* statt Sarrios.

300, Z. 9, *Monts* statt Monst.

329, Z. 7, zwischen evo, und Seite, setze *II. Bd.*

334, Z. 12, *scheint es* statt scheinen.



Seite.

339, Zeile 4, *Es* statt Er.

341, Z. v. u. 6, *Wehrgelde* statt Wehrgelder.

356, Z. v. u. 2, *se* statt st.

374, Note 10, Z. 1, *XL ouibus* statt XI ouibus.

375, Note 14, Z. 6, *Unkunde* statt Urkunde.

377, Note 19, fehlt *vor* als letztes Wort dieser Note.

380, Seitezahl *380* statt 308.

381, Z. v. u. 14, *demselben* statt denselben.

385, Z. unterste, *Beatrixens jüngerer* statt ihrer jüngern.

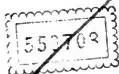
397, Z. 1, fehlen vor und nach Heinrichs zwei Kommata.

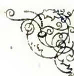
400, Z. letzte, *Gaston* statt Gatson.

402, Z. v. u. 14, nach hinterlassen fehlt: *nämlich*.

429, Bemerkung über Note 4. Der Zeitberechnung des Ritters Cibrario, von Alixens Todestag, nach dem Sonntag Lætare als *Media Quadragesimo* möchte wohl der Vorzug gebühren, vor derjenigen nach der gewöhnlichen Mittefaste, die als *Medium Carnisprivium* von der *Media Quadragesima* zu unterscheiden wäre.

459, Z. v. u. 11, *Châlon* statt Chalons.







FOGLI
FIRENZE - Via Borgo





